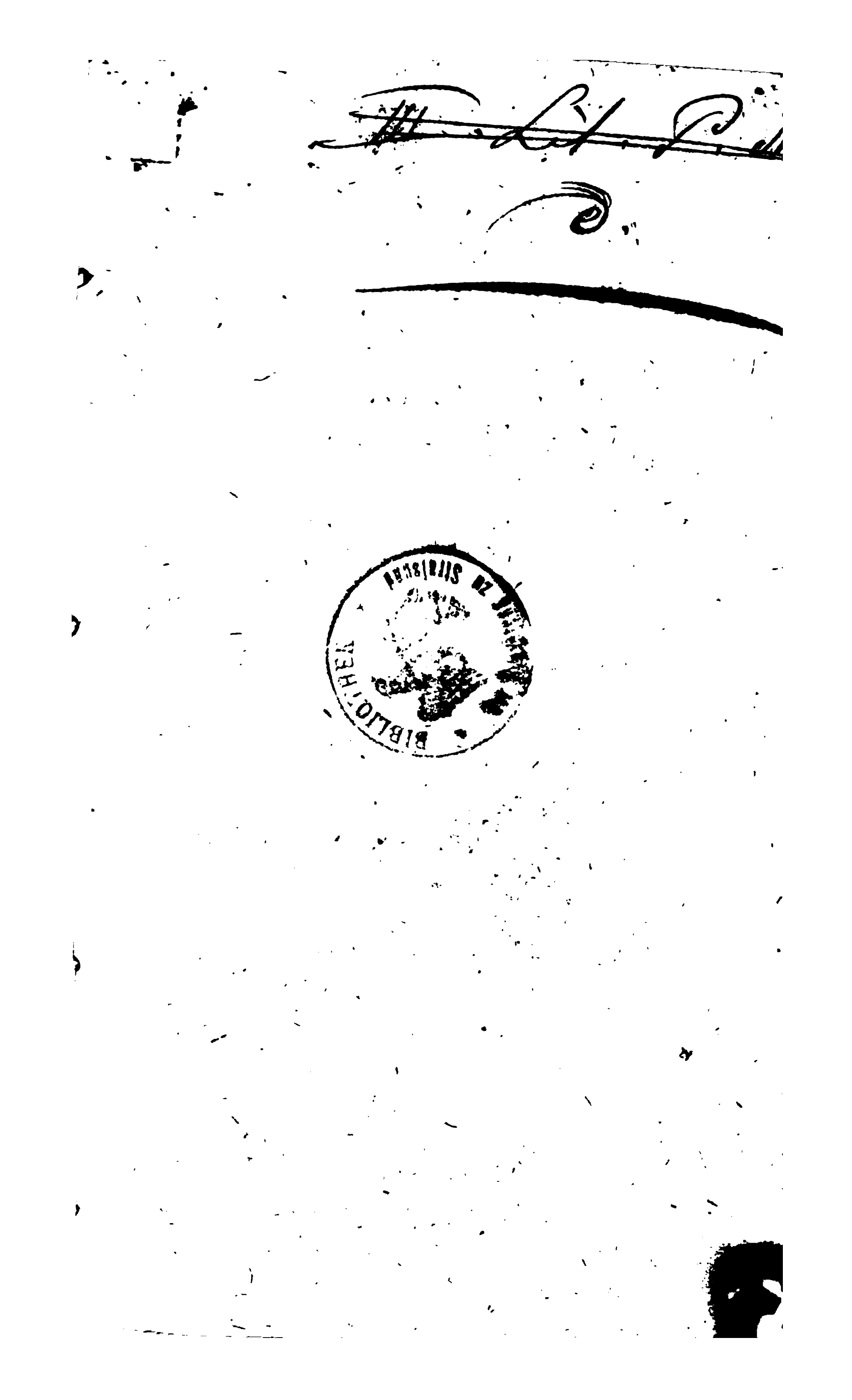
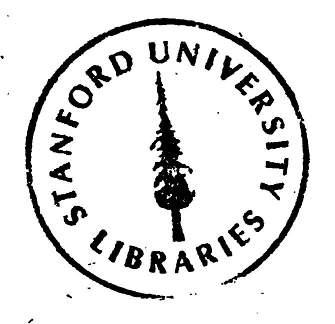
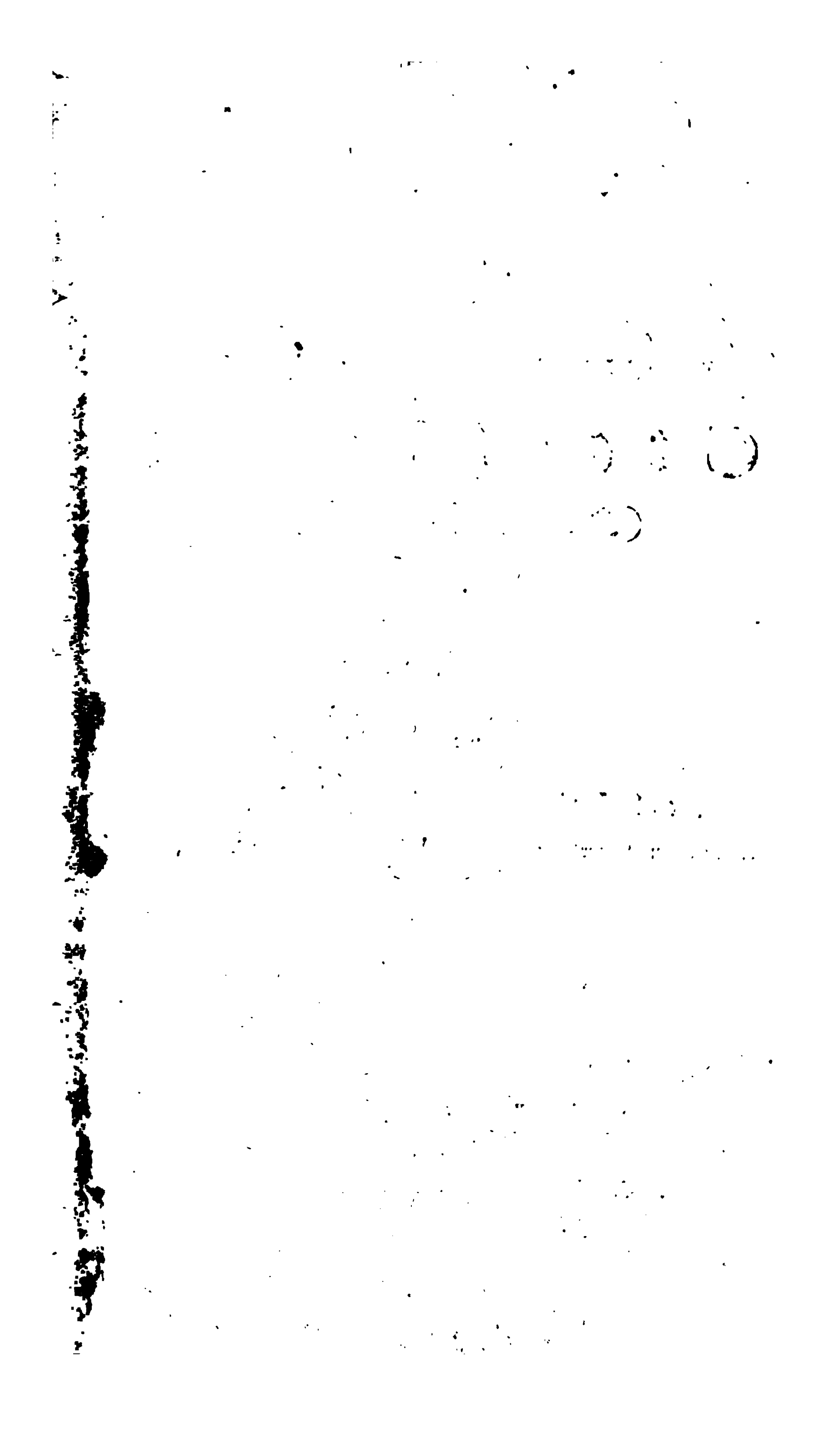





STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



Staatenkunde,

und

positives öffentliches

Staatsrecht

(Constitutionsrecht),

dargestellt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,
ordentlichem Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Leipzig, 1824.
J. C. Hinrichssche Buchhandlung.

Die

Staatswissenschaften

im Lichte unsrer Zeit,

dargestellt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

ordentlichem Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

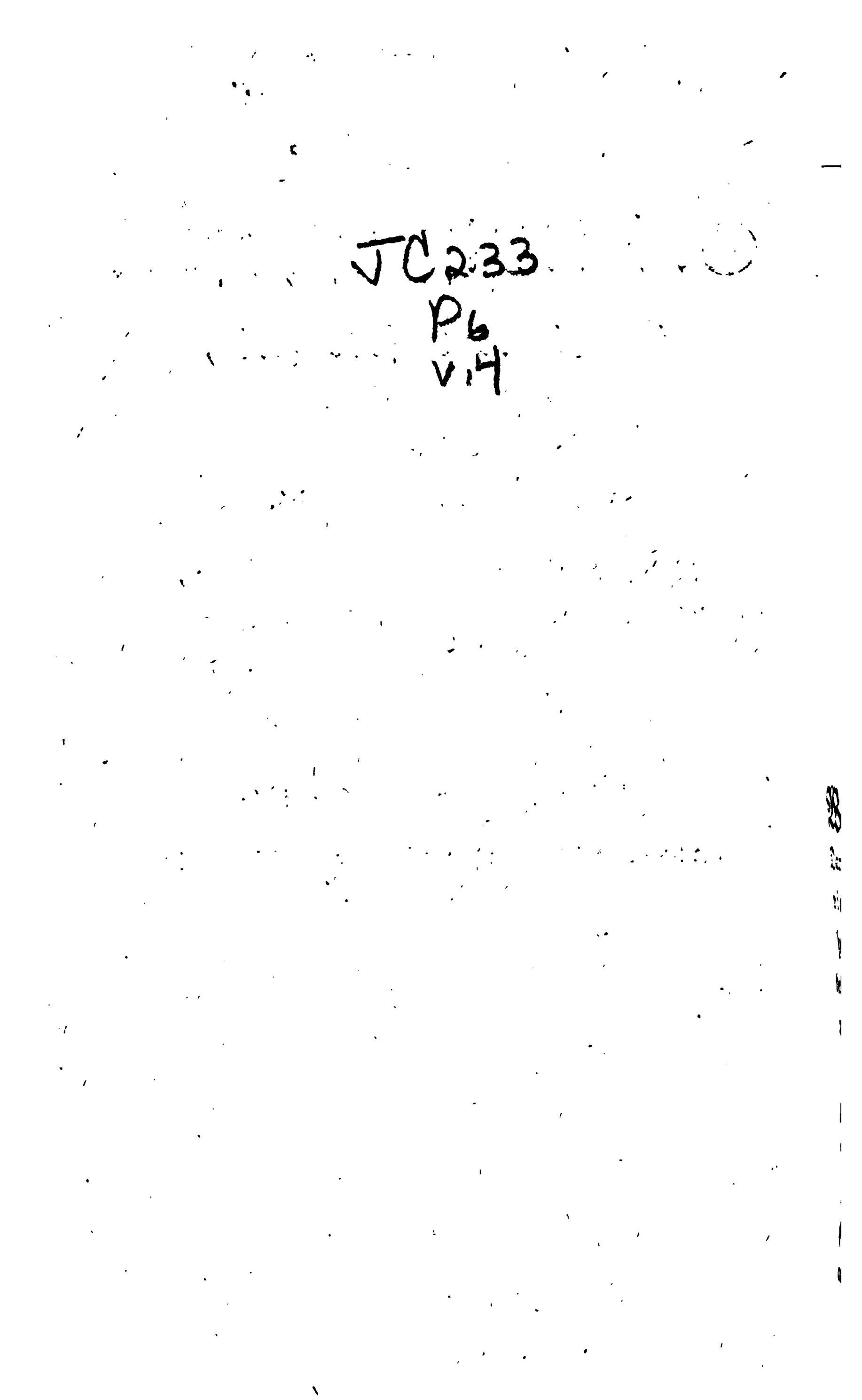
Vierter Theil:

Staatenkunde, und positives öffentliches Staatsrecht.

Sobald ich wählen konnte, entschied ich für die Staatskunst.

Joh. Müller.

Leipzig, 1824.
J. C. Hinrichssche Buchhandlung.



Vorrede.

Wenn gleich, nach dem anfänglichen Plane, die Darstellung der gesammten Staatswissenschaften auf vier Theile berechnet war; so ist doch, bei der Reichhaltigkeit des in dem dritten und vierten Theile behandelten Stoffes, noch ein fünfter Theil — für die wissenschaftliche Darstellung des practischen Völkerrechts, der Diplomatie und der Staatspraxis — nöthig geworden, der diesem vierten in wenigen Wochen folgen, und die Uebersicht über das gesammte Gebiet der Staatswissenschaften beschließen soll. Denn allerdings war unter allen Ausstellungen an dem ersten und zweiten Theile dieses Werkes in

öffentlichen Blättern die treffendste die, daß, namentlich im zweiten Theile, manche Gegenstände verhältnißmäßig zu kurz behandelt worden wären, was aber seinen Grund zunächst darin hatte, daß ich den einzelnen Theil nur ungern die Bogenzahl eines Alphabets überschreiten sah. Allein das Interesse der Wissenschaft steht höher, als die ängstliche Berechnung der Bogenzahl, und deshalb umschloß bereits der dritte Theil blos die einzige Wissenschaft der Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik.

In dem vorliegenden vierten Theile ist zuerst die Staatenkunde (Statistik), doch nur in einer kurzen Uebersicht, dann aber das positive öffentliche Staatsrecht nach seinem wissenschaftlichen Umfange dargestellt worden. In Betreff der Staatenkunde ward sogleich bei der ersten, besonders ausgegebenen, Ankündigung der Staatswissenschaften erklärt, daß diese Wissenschaft nur als Uebersicht gegeben werden sollte. Diese Erklärung ward von mir in der Einleitung zu den gesammten zwölf Staatswissenschaften im ersten Theile dieses Werkes wiederhohlt, und, nach den dabei vorwaltenden Gründen, in den ersten §§. der Darstellung der Staatenkunde in dem vorliegenden Bande näher

bestimmt. Denn wer das reichhaltige Gebiet dieser selbstständigen geschichtlichen Wissenschaft vollständig kennen lernen will, kann dies nicht innerhalb der Grenzen der gesammten Staatswissenschaften erwarten, wo die Staatenkunde nur einen Theil des Ganzen bildet; er muß vielmehr die der Statistik ausschließend bestimmten Werke von Hassel, Crome, Stein u. a. für diesen Zweck benutzen.

Ganz anders ist aber das Verhältniß bei der zweiten, in diesem Bande dargestellten, Wissenschaft: bei dem positiven öffentlichen Staatsrechte. Ich mag in diesem Vorworte nicht das wiederhohlen, was ich über diese erst im Werden begriffene Staatswissenschaft in der Einleitung zu derselben gesagt habe, wünsche aber, daß die Recensenten dieses Bandes eben diese Einleitung ihrer Aufmerksamkeit würdigen möchten. Denn es handelt sich um die Gestaltung einer neuen Wissenschaft, für welche es, nach meiner Einsicht, nur eine doppelte Behandlung, eine dogmatische und eine geschichtliche, giebt. Ich habe, ohne die erste zu mißbilligen (welche v. Aretin vor kurzem versuchte), die zweite vorgezogen; theils weil ich überzeugt bin, daß sie in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo erst die vorhandenen Massen geordnet werden müssen,



an sich die zweckmäßigste ist; theils weil, nach meiner Ansicht, nur diese Behandlung für das Gebiet der Staatswissenschaften sich eignet.

Denn, wie man auch nach Grundsätzen der Politik über die seit ungefähr 40 Jahren in Europa und Amerika versuchten neuen Verfassungen — wovon 31 bereits wieder erloschen sind, 82 aber noch im öffentlichen Staatsleben bestehen, — urtheilen mag; zwei Ergebnisse lassen sich durchaus nicht verkennen und abläugnen: daß nämlich 1) in der Wirklichkeit, durch die 82 bestehenden Verfassungen, ein Constitutionsrecht sich gebildet hat, das für mehr als 100 Millionen Europäer und Amerikaner von der höchsten Bedeutung ist, und daß 2) ein Versuch geschehen mußte, die in den bereits wieder erloschenen und in den noch bestehenden Verfassungen ausgesprochenen rechtlichen und politischen Grundsätze und Ideen zu ordnen und zusammenzustellen. Dieser Versuch, aus dem geschichtlichen Standpuncte, ohne ausgesprochene Vorliebe oder Bitterkeit gegen irgend eine dieser Verfassungen, ist in dem vorliegenden Bande enthalten. Die Männer vom Fache werden mit dieser Darstellung die Nachsicht haben, welche der erste Versuch einer neuen Wissenschaft besonders in Anspruch nimmt; doch darf ich

versichern, daß ich, außer dem Bewußtseyn der völligen Unpartheilichkeit in der Behandlung des Stoffes, seit Jahren für diesen Zweck gesammelt und über die Ausführung dieser neuen Wissenschaft anhaltend nachgedacht habe, bevor ich an die Ausarbeitung ging, so wie ich die dahin einschlagenden — zum Theile sehr verschiedenartigen und schwer aufzutreibenden — Sammlungen, Schriften und Monographieen selbst besitze. Besonders läugne ich nicht, daß mich die Tabelle (S. 110 — 131) die Anstrengung vieler Wochen gekostet hat, ob ich sie gleich nicht für ganz vollständig gebe. Als Uebersicht über ein, in unserer Literatur wissenschaftlich noch gar nicht bearbeitetes, Gebiet dürfte diese Darstellung des positiven öffentlichen Staatsrechts vielleicht selbst dem Staats- und Geschäftsmanne nicht ganz unwillkommen seyn, weil sie ihm wenigstens die gesammten hieher gehörenden Massen im Zusammenhange vorlegt.

In der Behandlung dieser neuen Wissenschaft galt mir übrigens als Gesetz, der bereits wieder erloschenen Verfassungen — so wie der in manchen Staaten erst neuerlich erschienenen Verfassungsentwürfe, ohne noch als Grundgesetze angenommen worden zu seyn — nur in kurzen Umrissen zu gedenken, aber jede im öffentlichen Staatsleben be-

stehende Verfassung, nach allen ihren wesentlichen Bestimmungen, unter den Gesichtspunct ihres eigenthümlichen politischen Charakters zu bringen. Zu diesen wesentlichen Bestimmungen gehören entschieden die Gestaltung der gesetzgebenden Gewalt und der vollziehenden Gewalt; die Initiative der Gesetze; das Verhältniß der Regierung zu den Volksvertretern oder Ständen; die Vertheilung der Stände in eine oder zwei Kammern; die Hervorhebung des Eigenthümlichen der Regierungsformen in monarchischen und republikanischen Staaten u. s. w. Minder wesentlich dagegen sind die Bestimmungen in Hinsicht der einzelnen Verwaltungsgegenstände, selbst mit Einschluß der Gerechtigkeitspflege und der bewaffneten Macht.

Zugleich durften, nach meiner Ueberzeugung, kurze geschichtliche Einleitungen in die Darstellung der einzelnen Verfassungen nicht fehlen, weil jede Verfassung das Gepräge der Cultur ihres Volkes, der örtlichen Verhältnisse, und des Zeitabschnittes, oft selbst des Jahres trägt, in welchem sie gegeben ward. — Daß endlich in einer für teutsche Geschäftsmänner und Studirende berechneten Darstellung der Staatswissenschaften, die auf teutschem Boden entstandenen und noch bestehenden Verfassungen besonders hervorgehoben und gewürdigt werden

mußten, bedarf wohl nicht erst der Entschuldi
gung. —

Bei der Entwickelung des politischen Charakter
dieser vielen neuen Verfassungen habe ich mich au
Grundsatz alles eigenen Urtheils enthalten; möge jede
nach seinem politischen Glaubensbekenntnisse, über di
einzelnen dargestellten Verfassungen die Epikrisi
sich selbst machen. Wie ich aber überhaupt über die
neuen Erscheinungen in der politischen Welt zwei
Erdtheile urtheile, war ich keinesweges gemeint, z
verschweigen; denn nur wer bösen Willens sich bewuß
ist, steht schweigend hinter der Thüre. Der §. 13
enthält das, was ich als feste Ueberzeugung an
nehme, oder, wenn man will, ein politisches Glauben
bekenntniß, gebildet durch 30jährige Beschäftigun
mit der Geschichte, und deshalb nicht auf Theorie
und Hypothesen, sondern auf Thatsachen de
Geschichte ruhend, die kein Zweifel wegläugne
kann. Denn nur dadurch, glaube ich, werden w
allmählig zu festem Boden in dem Gebiete der Staat
wissenschaften gelangen, wenn die politische The
rie nur langsam den unbestreitbaren Thatsachen d
Geschichte folgt und aus diesen Thatsachen abg
leitet wird, während die Politik a priori (abgeseh
von der ewigen Idee der Herrschaft de
Rechts, welche kein redlicher Forscher aufgeben da

und kann) nur zu oft in den Wolken schwebt, und gewöhnlich in Lehren sich ankündigt, die wohl für Utopia, nicht aber für die wirkliche Welt sich eignen.

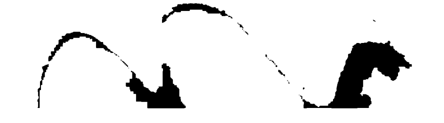
Leipzig, am 28. März 1824.

Pölitz.

Inhalt.

I.

Staatenkunde (Statistik).



II.

Das positive öffentliche Staatsrecht.



I.
Staatenkunde
(Statistik).

1.
Vorbereitende Begriffe.

Die Staatenkunde gehört gleichmäßig zu dem Kreise der geschichtlichen und der politischen Wissenschaften. Zu jenem Kreise ward sie seit ihrer systematischen Gestaltung gerechnet, gewöhnlich aber nur in die Reihe der geschichtlichen Hülfswissenschaften gestellt, und nicht zu dem Range einer geschichtlichen Grundwissenschaft erhoben; zu diesem Kreise muß sie gezogen werden, inwiefern sie das innere und äußere Leben der bestehenden Staaten nach der Ankündigung derselben in der Gegenwart wissenschaftlich darstellt.

Allein, ungeachtet des reichhaltigen und vielseitigen Anbaues der Staatenkunde seit den letzten funfzig Jahren, sind doch nur wenige Wissenschaften aus so ganz verschiedenartigen Gesichtspunkten behandelt worden, als eben diese. Der nächste Grund davon lag darin, daß die meisten Statistiker blos Sammler von Massen waren, die

sie zu ihrer Wissenschaft zogen und über deren Stellung, Verbindung und Verarbeitung sie selbst unter sich nicht übereinstimmten, während einige wenige zuerst eine Theorie der Statistik aufstellten, bevor sie das System selbst folgen ließen. Bei der Staatenkunde muß daher zuerst eine scharfe Grenzlinie zwischen ihr und der Erdkunde (Geographie) gezogen, sodann ihr Verhältniß zu dem Kreise der geschichtlichen Wissenschaften bestimmt festgesetzt, darauf ihre Stellung in dem Kreise der Staatswissenschaften ausgemittelt, weiter die Geschichte des wissenschaftlichen Anbaues derselben in einem kurzen Umrisse durchgeführt, und endlich eine gedrängte Uebersicht über ihren Inhalt gegeben werden.

Aus mehrern Gründen ist in dieser wissenschaftlichen Darstellung der gesammten Staatswissenschaften nur eine Uebersicht der Staatenkunde angekündigt worden; theils weil sie ursprünglich und zunächst zu dem Kreise der geschichtlichen Wissenschaften gehört, weshalb sie auch auf allen Hochschulen, wo eine besondere Nominalprofessur derselben, oder doch der historischen Hülfswissenschaften, besteht, diesem Lehramte ausschließend zufällt, so wie sie in der That, wenn sie gehörig, zeitgemäß, umschließend und aus täglich fortgesetzten Sammlungen ergänzt vorgetragen werden soll, die ganze Kraft Eines Mannes verlangt; theils weil sie, als Wissenschaft, zu einem Umfange angewachsen ist, daß eine nur etwas befriedigende systematische Darstellung derselben wenigstens 36 — 40 Bogen erfodern würde, wie die Lehrbücher von Meusel und Hassel beweisen;

theils weil eben in dem letzten Werke von Hassel *) eine Behandlung dieser Wissenschaft dem Publicum vorliegt, die allen gerechten Forderungen an die zeitgemäße Gestaltung der Staatenkunde entspricht, wenn man auch in Hinsicht auf einzelne Grundsätze in der von Hassel vorausgeschickten Theorie der Statistik, so wie in einzelnen Anordnungen und Angaben seines Werkes, andrer Meinung seyn sollte; theils weil unter allen Staatswissenschaften die Staatenkunde, wegen der mit jedem Tage eintretenden Veränderungen in dem innern Leben der Staaten, den wenigsten bleibenden und festen wissenschaftlichen Charakter trägt, indem die erscheinenden statistischen Schriften nothwendig den Veränderungen im wirklichen Staatsleben durchgehends folgen und diese sorgfältig angeben müssen.

2.

Begriff und Zweck der Staatenkunde.

Wenn die Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik (Th. 3. §. 2.) die pragmatische Darstellung des politischen (innern und äußern) Lebens der Gesammtheit der europäischen Staaten und Reiche (mit Einschluß der aus europäischen Kolonieen hervorgegangenen amerikanischen Staaten), nach ihrer gegenseitigen völkerrechtlichen

*) Lehrbuch der Statistik der europäischen Staaten für höhere Lehranstalten, zugleich als Handbuch zur Selbstbelehrung, von D. G. Hassel. Weimar, 1822. 8.

Verbindung und Wechselwirkung seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bis auf unsre Zeit enthält, und also das politische Leben dieser Staaten und Reiche im Kreise der Vergangenheit vergegenwärtigt; so ist dagegen die Staatenkunde die Wissenschaft, welche die politische Gestaltung der selbstständigen europäischen Staaten und Reiche, mit Einschluß der aus europäischen Colonieen hervorgegangenen amerikanischen Staaten, nach der Ankündigung ihres innern und äußern Lebens und nach der Wechselwirkung beider auf einander, im Kreise der Gegenwart darstellt. Der Zweck der Staatenkunde beruht daher auf der möglichst beglaubigten und erschöpfenden Darstellung des innern und äußern Lebens der Gesammtheit der selbstständigen europäischen und amerikanischen Staaten im Kreise der Gegenwart.

Soll aber dieser Zweck durch die Staatenkunde als Wissenschaft erreicht werden; so muß unterschieden werden:

1) die Theorie der Staatenkunde, oder die systematische Darstellung der Grundbedingungen des innern und äußern Lebens der Staaten und Reiche, so wie der Verbindung und Wechselwirkung dieses innern und äußern Lebens auf einander, in Hinsicht auf die Ankündigung der Staaten im Kreise der Gegenwart;

2) die allgemeine Staatenkunde, welche, gestützt auf diese Theorie, eine vollständige und erschöpfende Uebersicht über die Gesammtheit aller europäischen und amerikanischen Staaten enthält;

3) die besondere Staatenkunde jedes einzelnen selbstständigen Staates (z. B. der östreichischen, der preußischen ꝛc. Monarchie), durch deren sorgfältige Bearbeitung erst eine beglaubigte und umschließende allgemeine Staatenkunde vermittelt wird.

3.

Verhältniß der Staatenkunde und der Erdkunde (Geographie) gegen einander.

So gewiß die wissenschaftliche Form der Erdkunde älter ist, als die der Statistik; so gewiß haben doch auch, seit der systematischen Gestaltung der Staatenkunde, weit häufiger die Geographen die Grenzlinie der Staatenkunde überschritten und Streifund Raubzüge in deren Gebiet gethan, als die Statistiker ins Gebiet der Erdkunde *). Durch diese Grenzüberschreitung wird beiden Wissenschaften eben so geschadet, als wenn man Geschichte und Erdkunde nicht mehr getrennt, sondern verbunden vortragen wollte. Denn zugestanden, daß mehrere einzelne Stoffe beiden, der Staaten- und Erdkunde, gemeinschaftlich angehören (besonders in den Abschnitten von der Grundmacht des Staates, und von der Cultur des Landes und des Volkes); so ist

*) Vergleichen meine Recension von: Crome's allgemeiner Uebersicht von den sämmtlichen europäischen Reichen und Ländern; im Hermes, 1819, 3s Stück, S. 169 ff. — Unter den neuesten Schriftstellern der Erdkunde ist es der hochverdiente Stein, der sein Handbuch der Geographie (3 Theile) in der spätern Auflage als Handbuch der Geographie und Statistik erscheinen ließ.

doch die Behandlung und Stellung dieser Stoffe in beiden Wissenschaften wesentlich von einander verschieden. Die Erdkunde folgt überall dem Oertlichen, und ist nothwendig an dasselbe gebunden; die Staatenkunde aber folgt in ihren Zusammenstellungen einer leitenden Idee, der Idee des innern und äußern Staatslebens, und ihrer Wechselwirkung. Die Erdkunde giebt das Besondere und Verschiedene im Staate an, wo sie es antrifft; die Staatenkunde hingegen stellt es unter dem Allgemeinen zusammen, und verbindet das Gleichartige. So nennt z. B. die Erdkunde bei den einzelnen Städten und in den einzelnen Provinzen eines Staates, die daselbst befindlichen Landesbehörden, Hochschulen, Lyceen, Buchhandlungen, Büchersammlungen, Stiftungen u. s. w.; hingegen die Staatenkunde vereinigt unter der Rubrik der geistigen Cultur eines Staates die Gesammtheit aller seiner Hochschulen, seiner Lyceen, seiner Kunst- und Büchersammlungen und dergl. zu einer allgemeinen Uebersicht über diesen wichtigen Theil des geistigen Volkslebens. — Oder: die Erdkunde führt bei den einzelnen Oertern die daselbst befindlichen Manufacturen und Fabriken, den Handelsverkehr, den Bergbau u. a. auf; die Staatenkunde aber vollendet unter der Idee der technischen Cultur das Bild von den gesammten Manufacturen und Fabriken, und von dem gesammten Handelsverkehre und Bergbaue eines Staates. Weiter: die Erdkunde geht, bei ihrer Darstellung, von Provinz zu Provinz, und in den Provinzen von dem einen Amte zu dem andern. Sie führt in den einzelnen Provinzen und Aemtern die Beschaffenheit des Bodens, die vorhandenen Berge, Waldungen, Flüsse, Seen rc., so wie die

Bevölkerung der einzelnen Kreise und Aemter an, während die Staatenkunde die gesammte Oberfläche des Staates und die Beschaffenheit des Bodens, die gesammten Berge des Staates nach ihren Höhen, die gesammten Waldungen nach ihrer physischen und forstwissenschaftlichen Beschaffenheit, das gesammte Flußsystem und die gesammten Seen des Staates darstellt. Wenn die Staatenkunde bei der Schilderung der Bewohner des Staates die Nationalverschiedenheit (ob Teutsche oder Slaven ꝛc.), die Religionsverschiedenheit und die bürgerliche Verschiedenheit derselben im Allgemeinen charakterisirt; so nennt die Erdkunde diese verschiedenen Gegenstände an den Orten, wo sie angetroffen werden. Wenn die Staatenkunde die gesammten Zweige der Staatsverwaltung, nach Gerechtigkeitspflege, Polizei, Finanz- und Militaireinrichtung zusammen stellt; so gedenkt die Erdkunde der einzelnen Dicasteria und Behörden, wo sie ihren Sitz haben.

Staaten- und Erdkunde sind also nach ihrer wissenschaftlichen Begründung durch leitende Ideen, nach ihrer logischen Anordnung, besonders in Hinsicht auf die Vertheilung und Aufeinanderfolge der Stoffe, und nach ihrer systematischen Durchführung im Ganzen und im Einzelnen, wesentlich von einander verschieden.

4.

Verhältniß der Staatenkunde zu den geschichtlichen Wissenschaften.

Die Geschichte überhaupt enthält die wissenschaftliche Darstellung des ganzen Kreises der äußern

Erfahrung, welcher die Gegenwart und Vergangenheit, d. h. alle Erscheinungen neben einander im Raume, und alle Veränderungen nach einander in der Zeit umschließt. Wir nennen die Darstellung der Gegenwart Beschreibung, die Darstellung der Vergangenheit Erzählung. Die Beschreibung verbreitet sich über die Erscheinungen und Veränderungen nach ihrem Zugleich- und Nebeneinanderseyn im Raume; die Erzählung über die Thatsachen der Vergangenheit nach der Folge der Zeit.

Ist dieser Gesichtspunct für die Anordnung der geschichtlichen Wissenschaften begründet; so giebt es nur zwei geschichtliche Grund- oder Stammwissenschaften: die allgemeine Geschichte, und die Staatenkunde; denn durch diese beiden Wissenschaften werden die beiden geschichtlichen Grundbegriffe der Vergangenheit und der Gegenwart erschöpft. Wenn daher die allgemeine Geschichte die Gesammtheit aller durch die Freiheit des Menschen bewirkten Thatsachen, und, im engern Sinne, die Gesammtheit der merkwürdigen und beglaubigten Begebenheiten enthält, durch welche das innere und äußere Leben der Reiche und Staaten des Erdbodens nach dem nothwendigen Zusammenhange und nach der öffentlichen Ankündigung dieses Lebens in dem Umkreise der Vergangenheit dargestellt wird; so verzeichnet dagegen die Staatenkunde die politische Form der Reiche und Staaten des Erdbodens nach den nothwendigen Bedingungen ihres innern und äußern Lebens im Kreise der Gegenwart *).

---

*) Dieser Ansicht folgen im Ganzen Schlözer und

Steht dieser Grundsatz fest; so ist es höchst fehlerhaft und einseitig, die Staatenkunde in die Reihe der sogenannten geschichtlichen Hülfswissenschaften zu setzen. Denn, nächst den beiden genannten geschichtlichen Grundwissenschaften, müssen die übrigen geschichtlichen Wissenschaften eingetheilt werden *):

a) in vorbereitende (propädeutische) geschichtliche Wissenschaften, wohin die Quellenkunde, die Erdkunde, und die Zeitkunde (Chronologie) gehören;

b) in abgeleitete geschichtliche Wissenschaften, welche zwar nach ihren einzelnen Stoffen in den beiden geschichtlichen Grundwissenschaften enthalten sind, die aber, bei der selbstständigen Behandlung dieser Stoffe, als besondere Wissenschaften dargestellt werden. Dahin gehören: die Ethnographie, die Specialgeschichte, die Specialstatistik, die Culturgeschichte, die Biographie rc.;

c) in geschichtliche Hülfswissenschaften, durch welche theils die systematische Gestaltung der beiden geschichtlichen Grundwissenschaften, theils im Ein-

---

Herder. Schlözer sagt: „Die Geschichte ist eine fortlaufende Statistik, und Statistik eine stillstehende Geschichte." — Herder: „Geographie ist die Basis der Geschichte, und die Geschichte nichts als eine in Bewegung gesetzte Geographie."

*) Ueber diese Eintheilung der gesammten geschichtlichen Wissenschaften, so wie über deren weitere Ausführung, mit Beibringung der wichtigsten Literatur, kann meine kleine Weltgeschichte (4te Aufl. Leipz. 1822.) in der Einleitung S. 6 ff. verglichen werden.

Erfahrung, welcher die Gegenwart und Vergangenheit, d. h. alle Erscheinungen neben einander im Raume, und alle Veränderungen nach einander in der Zeit umschließt. Wir nennen die Darstellung der Gegenwart Beschreibung, die Darstellung der Vergangenheit Erzählung. Die Beschreibung verbreitet sich über die Erscheinungen und Veränderungen nach ihrem Zugleich- und Nebeneinanderseyn im Raume; die Erzählung über die Thatsachen der Vergangenheit nach der Folge der Zeit.

Ist dieser Gesichtspunct für die Anordnung der geschichtlichen Wissenschaften begründet; so giebt es nur zwei geschichtliche Grund- oder Stammwissenschaften: die allgemeine Geschichte, und die Staatenkunde; denn durch diese beiden Wissenschaften werden die beiden geschichtlichen Grundbegriffe der Vergangenheit und der Gegenwart erschöpft. Wenn daher die allgemeine Geschichte die Gesammtheit aller durch die Freiheit des Menschen bewirkten Thatsachen, und, im engern Sinne, die Gesammtheit der merkwürdigen und beglaubigten Begebenheiten enthält, durch welche das innere und äußere Leben der Reiche und Staaten des Erdbodens nach dem nothwendigen Zusammenhange und nach der öffentlichen Ankündigung dieses Lebens in dem Umkreise der Vergangenheit dargestellt wird; so verzeichnet dagegen die Staatenkunde die politische Form der Reiche und Staaten des Erdbodens nach den nothwendigen Bedingungen ihres innern und äußern Lebens im Kreise der Gegenwart *).

---

*) Dieser Ansicht folgen im Ganzen Schlözer und

Steht dieser Grundsatz fest; so ist es höchst fehlerhaft und einseitig, die Staatenkunde in die Reihe der sogenannten geschichtlichen Hülfswissenschaften zu setzen. Denn, nächst den beiden genannten geschichtlichen Grundwissenschaften, müssen die übrigen geschichtlichen Wissenschaften eingetheilt werden *):

a) in vorbereitende (propädeutische) geschichtliche Wissenschaften, wohin die Quellenkunde, die Erdkunde, und die Zeitkunde (Chronologie) gehören;

b) in abgeleitete geschichtliche Wissenschaften, welche zwar nach ihren einzelnen Stoffen in den beiden geschichtlichen Grundwissenschaften enthalten sind, die aber, bei der selbstständigen Behandlung dieser Stoffe, als besondere Wissenschaften dargestellt werden. Dahin gehören: die Ethnographie, die Specialgeschichte, die Specialstatistik, die Culturgeschichte, die Biographie rc.;

c) in geschichtliche Hülfswissenschaften, durch welche theils die systematische Gestaltung der beiden geschichtlichen Grundwissenschaften, theils im Ein-

---

Herder. Schlözer sagt: „Die Geschichte ist eine fortlaufende Statistik, und Statistik eine stillstehende Geschichte." — Herder: „Geographie ist die Basis der Geschichte, und die Geschichte nichts als eine in Bewegung gesetzte Geographie."

*) Ueber diese Eintheilung der gesammten geschichtlichen Wissenschaften, so wie über deren weitere Ausführung, mit Beibringung der wichtigsten Literatur, kann meine kleine Weltgeschichte (4te Aufl. Leipz. 1822.) in der Einleitung S. 6 ff. verglichen werden.

sie zu den übrigen geschichtlichen Staatswissenschaften im Verhältnisse der Coordination. So z. B. unterstützen sich die Staatenkunde und die Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik gegenseitig; denn eben so oft bedarf die neuere und neueste Geschichte des europäischen Staatensystems der Angaben und Aufschlüsse der Staatenkunde, wie die Staatenkunde, für viele ihr wesentlich zugehörenden Erscheinungen des innern und äußern Staatslebens im Kreise der Gegenwart, des Lichtes der Geschichte. Wenn daher in vielen Fällen das Licht der Vergangenheit die Gegenwart erhellt; so erscheint auch unläugbar die Vergangenheit für alle die in bestimmten und festen Umrissen, die, ausgestattet mit statistischen Kenntnissen, die Vergangenheit in steter Vergleichung mit der Gegenwart auffassen.

Sehr wichtig ist das Verhältniß der Staatenkunde zu der erst im Werden begriffenen Staatswissenschaft des positiven öffentlichen Staatsrechts. So lange im jüngern Europa blos Großbritannien, und das zur politischen Selbstständigkeit gelangte Nordamerika seit dem Jahre 1787, geschriebene Verfassungsurkunden hatten, wenn gleich auch in andern Reichen und Staaten einzelne Grundgesetze bestanden; so lange bedurfte es keiner besondern Wissenschaft des positiven öffentlichen Staatsrechts. Es gnügte, das, was nun den Umfang dieser neuen Wissenschaft bildet, in der Staatenkunde unter der Rubrik: Staatsverfassung in kurzen Umrissen zu berühren, und diese statistische Lehre mit der von der Staatsverwaltung in Verbindung zu bringen. Allein seit dem Eintritte sehr vieler neuen Verfas-

in Hinsicht der leitenden Ideen, die ihr zum Grunde liegen und über die innere Eintheilung und Anordnung ihres Gebiets entscheiden, auf mehrere der philosophischen Staatswissenschaften, und unterstützt und befördert das Studium mehrerer geschichtlicher Staatswissenschaften.

Denn, wenn gleich das Natur- und Völkerrecht, so wie das philosophische Staats- und Staatenrecht in keiner unmittelbaren Verbindung mit der Staatenkunde steht, die nicht das schildert, was nach der Vernunft seyn soll, sondern das, was besteht; so sind doch die Staatskunst, die Volks- und Staatswirthschaft, die Finanz- und die Polizeiwissenschaft von desto größerer Bedeutung für die Staatenkunde. Es kann nämlich dasjenige wissenschaftliche Gebiet, welches in neuerer Zeit Theorie der Statistik genannt worden ist, auf keine andere Weise systematisch begründet, logisch angeordnet und erschöpfend durchgeführt werden, als vermittelst der selbstständigen Zusammenstellung derjenigen Ergebnisse aus den genannten Staatswissenschaften, wodurch die Auswahl, Anordnung, Vertheilung und Durchführung der einzelnen Massen möglich wird, die zur Darstellung des innern und äußern Lebens der einzelnen Staaten und Reiche im Kreise der Gegenwart gehören *).

Wenn die Staatenkunde, nach dieser ihrer Stellung zu mehrern reinphilosophischen und gemischten Staatswissenschaften, als abhängig, zum Theile sogar als diesen untergeordnet erscheint; so steht

---

*) Davon sogleich in der Theorie der Staatenkunde.

Verbindung und Wechselwirkung seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bis auf unsre Zeit enthält, und also das politische Leben dieser Staaten und Reiche im Kreise der Vergangenheit vergegenwärtigt; so ist dagegen die Staatenkunde die Wissenschaft, welche die politische Gestaltung der selbstständigen europäischen Staaten und Reiche, mit Einschluß der aus europäischen Colonieen hervorgegangenen amerikanischen Staaten, nach der Ankündigung ihres innern und äußern Lebens und nach der Wechselwirkung beider auf einander, im Kreise der Gegenwart darstellt. Der Zweck der Staatenkunde beruht daher auf der möglichst beglaubigten und erschöpfenden Darstellung des innern und äußern Lebens der Gesammtheit der selbstständigen europäischen und amerikanischen Staaten im Kreise der Gegenwart.

Soll aber dieser Zweck durch die Staatenkunde als Wissenschaft erreicht werden; so muß unterschieden werden:

1) die Theorie der Staatenkunde, oder die systematische Darstellung der Grundbedingungen des innern und äußern Lebens der Staaten und Reiche, so wie der Verbindung und Wechselwirkung dieses innern und äußern Lebens auf einander, in Hinsicht auf die Ankündigung der Staaten im Kreise der Gegenwart;

2) die allgemeine Staatenkunde, welche, gestützt auf diese Theorie, eine vollständige und erschöpfende Uebersicht über die Gesammtheit aller europäischen und amerikanischen Staaten enthält;

3) die besondere Staatenkunde jedes einzelnen selbstständigen Staates (z. B. der östreichischen, der preußischen ꝛc. Monarchie), durch deren sorgfältige Bearbeitung erst eine beglaubigte und umschließende allgemeine Staatenkunde vermittelt wird.

3.

Verhältniß der Staatenkunde und der Erdkunde (Geographie) gegen einander.

So gewiß die wissenschaftliche Form der Erdkunde älter ist, als die der Statistik; so gewiß haben doch auch, seit der systematischen Gestaltung der Staatenkunde, weit häufiger die Geographen die Grenzlinie der Staatenkunde überschritten und Streifund Raubzüge in deren Gebiet gethan, als die Statistiker ins Gebiet der Erdkunde *). Durch diese Grenzüberschreitung wird beiden Wissenschaften eben so geschadet, als wenn man Geschichte und Erdkunde nicht mehr getrennt, sondern verbunden vortragen wollte. Denn zugestanden, daß mehrere einzelne Stoffe beiden, der Staaten- und Erdkunde, gemeinschaftlich angehören (besonders in den Abschnitten von der Grundmacht des Staates, und von der Cultur des Landes und des Volkes); so ist

*) Vergleichen meine Recension von: Crome's allgemeiner Uebersicht von den sämmtlichen europäischen Reichen und Ländern; im Hermes, 1819, 3s Stück, S. 169 ff. — Unter den neuesten Schriftstellern der Erdkunde ist es der hochverdiente Stein, der sein Handbuch der Geographie (3 Theile) in der spätern Auflage als: Handbuch der Geographie und Statistik erscheinen ließ.

Finanzwissenschaft (Th. 2, S. 202) und der Polizeiwissenschaft (Th. 2, S. 269) aufgestellt worden ist. Die Theorie der Staatenkunde wird daher als eine, aus mehrern Staatswissenschaften gemeinschaftlich abgeleitete, systematisch geordnete Begründung der wissenschaftlichen Anordnung und Durchführung der Staatenkunde der einzelnen Reiche und Staaten erscheinen.

Fortsetzung.

Entscheidet der wissenschaftliche Charakter der Staatskunst über den wissenschaftlichen Charakter der Staatenkunde (d. h. über die Begründung der Wissenschaft, über Eintheilung und Anordnung des Stoffes, und über die geordnete und gleichmäßige Durchführung des Ganzen); so wird die Theorie der Staatenkunde in die beiden Haupttheile der Aufstellung der Grundbedingungen des innern und des äußern Staatslebens im Einzelnen zerfallen.

A) Zu der Darstellung des innern Staatslebens im Kreise der Gegenwart gehören aber drei Hauptpuncte: 1) die Grundmacht des Staates nach Land und Volk; 2) die Cultur des Volkes; 3) der Organismus des Staates nach Verfassung, Regierung und Verwaltung. (Staatskunst, Th. 1, S. 341.)

1) Die Grundmacht des Staates, nach Land und Volk, schildert

a) den Länderbestand, nach der Gesammtzahl der Quadratmeilen; nach dem Umfange und der physischen Beschaffenheit der einzelnen Kreise, Provinzen und Bezirke; nach der örtlichen Lage,

nach dem Klima, nach den Grenzen, nach der Güte des Bodens, nach Gebirgen, Wäldern, Flüssen u. s. w.;

b) das Volk, nach der Gesammtzahl der Bevölkerung; nach der Vertheilung der Bevölkerung in die einzelnen Kreise, Provinzen und Bezirke, so wie nach der Volksmenge in den großen, mittlern und kleinen Städten; nach der Nationalverschiedenheit (z. B. ob teutscher, slavischer, finnischer 2c. Ankunft); nach der bürgerlichen Verschiedenheit (Adel, freie Grundbesitzer, Leibeigene, Eigenhörige; Höflinge, Beamte, Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Handwerker, Feldbauer, Tagelöhner 2c.); und nach der kirchlichen Verschiedenheit (ob Christen, Juden, Mahomedaner; — Evangelische, Katholiken, Mennoniten 2c.).

2) Die Cultur des Volkes kündigt sich an (Staatskunst, Th. 1, S. 343) als sinnliche, technische, intellectuelle, künstlerische, sittlich-religiöse und bürgerliche Cultur.

a) Die physische Cultur umschließt den Feldbau, die Viehzucht, den Wiesen-, Garten-, Obst-, Weinbau 2c., den Bergbau u. s. w.;

b) die technische Cultur den Gewerbsfleiß in Manufacturen und Fabriken, und den Handel;

c) die intellectuelle Cultur den Anbau der Sprachen und der Wissenschaften, mit Darstellung aller Anstalten und Einrichtungen für Gelehrsamkeit und Wissenschaften im Umfange des Staates;

d) die ästhetische Cultur den Zustand und Anbau der Künste (namentlich der Dicht-,

Rede-, Ton-, Bau- und Schauspielkunst, der Malerei rc.);

e) die sittlich-religiöse Cultur die Sitten des Volkes nach seinen einzelnen Ständen, den kirchlichen Cultus rc.; und

f) die bürgerliche Cultur den Zustand der politischen Bildung und Mündigkeit der einzelnen Stände des Volkes, namentlich der erblichen Stände und des sogenannten dritten Standes, (Staatskunst, Th. 1, S. 344) um, nach der sorgfältigen Würdigung aller wesentlichen Puncte der Cultur, ein bestimmtes Ergebniß über die Volksthümlichkeit und den Nationalcharakter ziehen zu können.

3) Der Organismus des Staates (Staatskunst, Th. 1, S. 346 ff.) umschließt die Verfassung, die Regierung und die Verwaltung desselben.

a) Bei der Verfassung wird berücksichtigt, ob der Staat eine geschriebene Verfassungsurkunde habe, oder nicht; ob sie eine octroyirte oder vertragsmäßige sey; ob sie den repräsentativen oder ständischen Charakter trage; ob es eine oder zwei Kammern gebe; an welche Bedingungen der Eintritt in die Kammern geknüpft sey; welche Rechte den Volksvertretern, namentlich in Hinsicht der Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt und in Beziehung auf das Budget, zustehen; in welchem Verhältnisse die Kirche zum Staate stehe (ob nach dem Episkopal- oder Territorialsystem) u. s. w.

b) Bei der Regierungsform (Staatskunst, Th. 1, S. 419 ff.) wird erörtert, ob der Staat eine monarchische oder republi-

kanische Regierungsform habe; ob die monarchische autokratisch oder beschränkt, ob die republikanische demokratisch oder aristokratisch sey; nach welchem Grundsatze bei der monarchischen Regierungsform die Thronfolge erscheine (ob nach Wahl, oder Erblichkeit, — ob im männlichen, oder auch im weiblichen Geschlechte 2c.); ob eine Civilliste bestehe; wie der Hofstaat gestaltet sey; welche Orden vorhanden sind 2c.

c) Bei der Verwaltung (Staatskunst, Th. 1, S. 451 ff.) muß zunächst angegeben werden, ob sie nach dem Systeme der Provinzialverwaltung, oder nach dem Systeme der Centralverwaltung bestehe; ob die Gemeindeverwaltung selbstständig sey; wie viele und welche Ministeria, und in welchem gegenseitigen Verhältnisse sie bestehen; ob ein Staatsrath, und mit welchen Functionen, ob ein besonderes fürstliches Kabinet, ob eine Generalcontrolle existire; ob alle verwaltende Behörden verantwortlich sind; — sodann im Einzelnen, wie im Staate

α) die Gerechtigkeitspflege (nach den vorhandenen Gesetzbüchern, nach den verschiedenen Behörden und Instanzen — ob mit Geschwornengerichten und Friedensrichtern 2c.),

β) die Polizei (nach der Sicherheits- und Ordnungs-, so wie nach der Cultur- und Wohlfahrtspolizei),

γ) das Finanzwesen (nach Domainen, Regalien, Budget, directen und indirecten Steuern und ihrer Vertheilungs- und Erhebungsweise),

δ) das Kriegswesen (nach dem stehenden

Heere, Reserven, Landwehr, Landsturm, Festungen rc. rc.)

organisirt sey, und verwaltet werde.

B) Zu der Darstellung des äußern Staatslebens im Kreise der Gegenwart gehören wieder drei Hauptpuncte:

a) Bestimmung des Einflusses (Staatskunst, Th. 1, S. 327 f.), welchen das innere Leben eines Staates, nach der Cultur des Volkes und nach den drei Bedingungen des Staatsorganismus (Verfassung, Regierung und Verwaltung), auf dessen äußere (kraftvolle oder schwache) Ankündigung in der Mitte des europäischen Staatensystems behauptet, so wie der Rückwirkung, welche bisweilen auch das äußere politische Leben eines Staates auf dessen inneres Leben hervorbringt (z. B. in der Zeit der Kriege, und nach denselben rc.);

b) Würdigung des besondern Staatsinteresse jedes einzelnen selbstständigen Staates (Staatskunst, Th. 1, S. 548), hauptsächlich nach Ausmittelung seiner politischen Würde (ob Kaiserthum, Königreich, Freistaat, Fürstenthum rc.), seiner völligen oder theilweise beschränkten Souverainetät (wie z. B. in einem Staatenbunde, oder in den jonischen Inseln, in der freien Stadt Cracau rc.), und seines politischen Ranges und Gewichtes (als Macht des ersten, zweiten, dritten oder vierten politischen Ranges);

c) Aufstellung der Gesammtheit der für jeden einzelnen Staat gültigen Verträge in Beziehung auf alle Mächte und Staaten des Auslandes, sie mögen Friedensschlüsse, Angriffs- oder Vertheidigungsbündnisse, Handelsverträge, oder

nach dem Klima, nach den Grenzen, nach der Güte des Bodens, nach Gebirgen, Wäldern, Flüssen u. s. w.;

b) das Volk, nach der Gesammtzahl der Bevölkerung; nach der Vertheilung der Bevölkerung in die einzelnen Kreise, Provinzen und Bezirke, so wie nach der Volksmenge in den großen, mittlern und kleinen Städten; nach der Nationalverschiedenheit (z. B. ob teutscher, slavischer, finnischer rc. Ankunft); nach der bürgerlichen Verschiedenheit (Adel, freie Grundbesitzer, Leibeigene, Eigenhörige; Höflinge, Beamte, Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Handwerker, Feldbauer, Tagelöhner rc.); und nach der kirchlichen Verschiedenheit (ob Christen, Juden, Mahomedaner; — Evangelische, Katholiken, Mennoniten rc.).

2) Die Cultur des Volkes kündigt sich an (Staatskunst, Th. 1, S. 343) als sinnliche, technische, intellectuelle, künstlerische, sittlich-religiöse und bürgerliche Cultur.

a) Die physische Cultur umschließt den Feldbau, die Viehzucht, den Wiesen-, Garten-, Obst-, Weinbau rc., den Bergbau u. s. w.;

b) die technische Cultur den Gewerbsfleiß in Manufacturen und Fabriken, und den Handel;

c) die intellectuelle Cultur den Anbau der Sprachen und der Wissenschaften, mit Darstellung aller Anstalten und Einrichtungen für Gelehrsamkeit und Wissenschaften im Umfange des Staates;

d) die ästhetische Cultur den Zustand und Anbau der Künste (namentlich der Dicht-,

Rede-, Ton-, Bau- und Schauspielkunst, der Malerei rc.);

e) die sittlich-religiöse Cultur die Sitten des Volkes nach seinen einzelnen Ständen, den kirchlichen Cultus rc.; und

f) die bürgerliche Cultur den Zustand der politischen Bildung und Mündigkeit der einzelnen Stände des Volkes, namentlich der erblichen Stände und des sogenannten dritten Standes, (Staatskunst, Th. 1, S. 344) um, nach der sorgfältigen Würdigung aller wesentlichen Puncte der Cultur, ein bestimmtes Ergebniß über die Volksthümlichkeit und den Nationalcharakter ziehen zu können.

3) Der Organismus des Staates (Staatskunst, Th. 1, S. 346 ff.) umschließt die Verfassung, die Regierung und die Verwaltung desselben.

a) Bei der Verfassung wird berücksichtigt, ob der Staat eine geschriebene Verfassungsurkunde habe, oder nicht; ob sie eine octroyirte oder vertragsmäßige sey; ob sie den repräsentativen oder ständischen Charakter trage; ob es eine oder zwei Kammern gebe; an welche Bedingungen der Eintritt in die Kammern geknüpft sey; welche Rechte den Volksvertretern, namentlich in Hinsicht der Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt und in Beziehung auf das Budget, zustehen; in welchem Verhältnisse die Kirche zum Staate stehe (ob nach dem Episkopal- oder Territorialsystem) u. s. w.

b) Bei der Regierungsform (Staatskunst, Th. 1, S. 419 ff.) wird erörtert, ob der Staat eine monarchische oder republi-

von Sachsen, und von Hassel im ersten Hefte s. statistischen Umrisse der sämmtl. europ. Staaten [Weimar, 1823. Fol.] versucht worden ist) — der statistischen Darstellung selbst sehr zweckmäßig, wenn gleich nicht nothwendig, vorauszugehen. Denn jeder in der Wirklichkeit vorhandene Staat knüpft seine Gegenwart an eine Vergangenheit, ohne welche die Gegenwart nicht das wäre, was sie ist, und aus welcher die öffentliche Ankündigung des Staates im Kreise der Gegenwart zunächst hervorging.

9.

Literatur der Theorie der Statistik.

Die ersten geläuterten Grundsätze für eine Theorie der Statistik stellte Achenwall in seiner (bei der Literatur der Staatenkunde vollständig anzuführenden) „Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Reiche und Völker" auf, in deren 7ter Auflage die Theorie 63 Seiten umfaßt. — Er erklärte geradezu, bevor man die Statistik anfange, müsse man einige allgemeine Anmerkungen machen: über 1) ihren Begriff und Umfang, ihre Abtheilungen und ihre natürlichen Verbindungen; über 2) ihren Nutzen; 3) ihre Geschichte, und 4) ihre Quellen. Er geht dabei von dem Begriffe der Staatsmerkwürdigkeiten aus, und sagt: „Der Inbegriff der wirklichen Staatsmerkwürdigkeiten eines Reiches oder einer Republik macht ihre Staatsverfassung im weitern Verstande aus; und die Lehre von der Staatsverfassung eines oder mehrerer einzelnen Staaten ist die Statistik, oder Staatsbeschreibung." (In

Heere, Reserven, Landwehr, Landsturm, Festungen u. s. w.) organisirt sey, und verwaltet werde.

B) Zu der Darstellung des äußern Staatslebens im Kreise der Gegenwart gehören wieder drei Hauptpuncte:

a) Bestimmung des Einflusses (Staatskunst, Th. 1, S. 327 f.), welchen das innere Leben eines Staates, nach der Cultur des Volkes und nach den drei Bedingungen des Staatsorganismus (Verfassung, Regierung und Verwaltung), auf dessen äußere (kraftvolle oder schwache) Ankündigung in der Mitte des europäischen Staatensystems behauptet, so wie der Rückwirkung, welche bisweilen auch das äußere politische Leben eines Staates auf dessen inneres Leben hervorbringt (z. B. in der Zeit der Kriege, und nach denselben rc.);

b) Würdigung des besondern Staatsinteresse jedes einzelnen selbstständigen Staates (Staatskunst, Th. 1, S. 548), hauptsächlich nach Ausmittelung seiner politischen Würde (ob Kaiserthum, Königreich, Freistaat, Fürstenthum rc.), seiner völligen oder theilweise beschränkten Souverainetät (wie z. B. in einem Staatenbunde, oder in den jonischen Inseln, in der freien Stadt Cracau rc.), und seines politischen Ranges und Gewichtes (als Macht des ersten, zweiten, dritten oder vierten politischen Ranges);

c) Aufstellung der Gesammtheit der für jeden einzelnen Staat gültigen Verträge in Beziehung auf alle Mächte und Staaten des Auslandes, sie mögen Friedensschlüsse, Angriffs- oder Vertheidigungsbündnisse, Handelsverträge, oder

Staatenkunde, nebst Fragmenten zur Geschichte derselben. Altona, 1807. 8.

Leop. Krug, Ideen zu einer staatswirthschaftlichen Statistik. Berl. 1807. 4.

Wilh. Butte, Statistik als Wissenschaft. 1r Thl. (mehr ist nicht erschienen.) Landsh. 1808. 8.

Chstph. Rommel, über Geographie, Ethnographie und Statistik. Nebst einem Abrisse dieser und der politischen Wissenschaften. Marburg, 1810. 8.

Jos. Zizius, theoretische Vorbereitung und Einleitung zur Statistik. Wien und Triest, 1810. 8.

Aug. Leop. Bucher, Betrachtungen über die Geographie und über ihr Verhältniß zur Geschichte und Statistik. Leipz. 1812. 8.

Aug. Ferdin. Lüder, Kritik der Statistik und Politik, nebst einer Begründung der politischen Philosophie. Gött. 1812. 8.

Fr. Rönnbäck, de statistices apud veteres vestigiis et fontibus. Abo, 1815. 4. (vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1815, St. 290.)

Jos. Max. Freih. v. Liechtenstern, erste Einleitung zum Studium der Statistik als selbstständiger Wissenschaft unter dem leitenden Princip des Staatszweckes. Zweite umgearb. und verm. Ausgabe, Dresden, 1820. 8.

Ern. Klotz, theoriae statistices particula s. theoria statistices, tanquam scientiae. Lips. 1821. 8.

(In Hassels Lehrbuch der Statistik, Weimar, 1822. 8. wird von S. 1 — 26 auch die Theorie der Statistik berücksichtigt.)

10.
Uebersicht über die Geschichte der Staatenkunde und deren wissenschaftlichen Anbau *).

J. Geo. Meusel, Literatur der Statistik, Leipz. 1790. 8. — Dieses Werk ward, mit den beiden

*) Vgl. meine Recension im Hermes, S. 208 ff.

finden kann, wenn gleich über die Aufeinanderfolge und Stellung derselben verschiedenartige Ansichten bestehen mögen (je nachdem man nämlich bei der Theorie der Statistik von diesen oder andern Grundsätzen ausgeht); desto schwankender sind die Ansichten der theoretischen Statistiker darüber, ob es zweckmäßig sey, vor der Darstellung der Staatenkunde des einzelnen Staates eine kurze tabellarische geschichtliche Uebersicht über die Zu- und Abnahme des Staates, seit seinem Entstehen bis zum Augenblicke der Gegenwart, zunächst in Hinsicht auf Quadratmeilen und Volkszahl, zu geben.

Allerdings gehört, im strengen Sinne genommen, dieser Stoff ausschließend der Geschichte, und nicht der Staatenkunde, an; auch würde diese Uebersicht entbehrlich seyn, wenn jeder, der eines Handbuches der allgemeinen oder besondern Staatenkunde bedarf, entweder an sich schon völlig mit der Geschichte der statistisch darzustellenden Staaten vertraut wäre, oder doch, vor dem Studium der Specialstatistik eines Staates, die Kenntniß der Specialgeschichte desselben sich erworben hätte. Weil aber dies bei denen, welche die Staatenkunde als eine für sich bestehende Wissenschaft erlernen wollen, nicht vorausgesetzt werden kann; so scheint eine — freilich kurze und sehr gedrängte — geschichtliche Uebersicht über das allmählige Anwachsen oder über das Sinken eines Staates nach seiner politischen Macht, in Hinsicht auf Länder, Provinzen, Zahl von Quadratmeilen und Bevölkerung, — (wie sie bereits von Hassel bei seiner [frühern] Statistik von Oestreich und Rußland, von Wichmann bei der Statistik von Rußland, von Stein bei der von Preußen, von mir bei der Statistik

den folgenden Ausgaben bedeutend vermehrt, und ward in verschiedene Sprachen (ins Teutsche, München, 1612. Fol.; ins Lateinische mehrmals) übersetzt. — Die beste Ausgabe ist: Io. Boteri relationes de praecipuis rebus publicis, ex italico latine conversae, cum notis et indice auctorum politicorum Justi Reifenberg, edente Rud. Georg. Lünde. Helmst. 1664. 4.

(Diese beiden Werke sind, nach der gewöhnlichen Meinung, aus den Papieren venetianischer Gesandten entstanden. Anders urtheilte Schlözer darüber in den Götting. Anz. 1808. St. 210. S. 2101 f.)

An diese Schriften schloß sich (in 72 einzelnen, aus dem Italienischen ins Lateinische übersetzten, Abhandlungen über politisch-statistische Gegenstände) an: Thesaurus politicus; relationes, instructiones, dissertationes, aliosque de rebus ad plenam imperiorum, regnorum, provinciarum, cognitionem, complectens. 3 Tom. Colon. 1609—11. 8. (Die Uebersetzung war von Kaspar Ens, lutherischem Prediger zu Lorich. — Den Titel des seltenen Originals führt Schlözer an in den Gött. Anz. 1808. St. 210. S. 2101 ff.)

(Bei Sansovino werden 22 Specialstatistiken [von Frankreich, Teutschland, England, Spanien, der Türkei, Persien, Tunis, Fez, Polen, Portugal, Neapel, Kirchenstaat, Alt-Rom, Schweiz, Ragusa, Sparta, Genua, Athen, Lucca, Venedig, Nürnberg — und von Utopia, einem Idealstaate —] gegeben. Geschichtliche und statistische Gegenstände laufen bunt durch einander; nur einige Staaten [Frankreich, England, Fez, das alte Rom, Sparta, Athen, Venedig und Utopia] werden ausführlich charakterisirt. Ein gemeinsamer Plan fehlt; denn oft werden bei dem einen Staate Gegenstände aufgeführt, welche bei dem andern übergangen werden. Der Religion, des Handels und der wissenschaftlichen Cultur wird nur wenig und beiläufig gedacht. — Mehr systematische Haltung findet sich beim Bo-

der Behandlung und Aufeinanderfolge der Gegenstände welcht er aber bedeutend von dem §. 6. aufgestellten Plane ab.)

Nach ihm bearbeiteten die Theorie der Statistik:

J. Christph. Gatterer, Ideal einer allgemeinen Weltstatistik. Gött. 1773. 8.

Joseph Mader, über Begriff und Lehrart der Statistik. Prag, 1793. 8.

Schlözer, Theorie der Statistik. Nebst Ideen über das Studium der Politik überhaupt. Erstes Heft. Gött. 1804. 8. (mehr ist von diesem geistreichen Entwurfe nicht erschienen.) — (Man kann damit seine Recensionen über mehrere spätere Schriften aus dem Gebiete der Staatenkunde vergleichen in den Götting. gel. Anz. 1808. St. 14. St. 26. St. 58. u. St. 210.)

Geo. Fr. Dan. Göß, über den Begriff der Statistik. Ein historisch-kritischer Versuch. Anspach, 1804. 8. — De statistices aetate et utilitate. Erlang. 1806. 4. (eine Preisschrift.)

Gregor Schöpf, Leitfaden zu einer allgemeinen Statistik, mit Hinweisung auf wahre und gründliche Staatskunde. Nürnb. 1806. 8. (Ohne Schlözern zu nennen, benutzte Schöpf dessen Ansichten; selbst die, welche er nur aus nachgeschriebenen Schlözerschen Vorlesungen kennen gelernt hatte, weil das zweite Heft der Schlözerschen Theorie nicht erschien. Vgl. Gött. Anz. 1808. N. 26. S. 259. von Schlözern selbst.)

(Ueber die Schriften von Donnant, théorie élémentaire de la statistique. Paris, 1805. 8. — und Introduction à la science de la statistique, d'après l'allemand de Mr. de Schlözer. Paris, 1805. 8., so wie über die holländische Uebersetzung der Schlözerschen Theorie durch Tijdeman [Gröningen, 1807.] muß man Schlözers eignes Urtheil [Gött. Anz. 1808. St. 14. S. 137 ff. und St. 26. S. 249] vergleichen.)

Aug. Niemann, Abriß der Statistik und der

Staatenkunde, nebst Fragmenten zur Geschichte derselben. Altona, 1807. 8.

Leop. Krug, Ideen zu einer staatswirthschaftlichen Statistik. Berl. 1807. 4.

Wilh. Butte, Statistik als Wissenschaft. 1r Thl. (mehr ist nicht erschienen.) Landsh. 1808. 8.

Chstph. Rommel, über Geographie, Ethnographie und Statistik. Nebst einem Abrisse dieser und der politischen Wissenschaften. Marburg, 1810. 8.

Jos. Zizius, theoretische Vorbereitung und Einleitung zur Statistik. Wien und Triest, 1810. 8.

Aug. Leop. Bucher, Betrachtungen über die Geographie und über ihr Verhältniß zur Geschichte und Statistik. Leipz. 1812. 8.

Aug. Ferdin. Lüder, Kritik der Statistik und Politik, nebst einer Begründung der politischen Philosophie. Gött. 1812. 8.

Fr. Rönnbäck, de statistices apud veteres vestigiis et fontibus. Abo, 1815. 4. (vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1815, St. 890.)

Jos. Max. Freih. v. Liechtenstern, erste Einleitung zum Studium der Statistik als selbstständiger Wissenschaft unter dem leitenden Princip des Staatszweckes. Zweite umgearb. und verm. Ausgabe. Dresden, 1820. 8.

Ern. Klotz, theoriae statistices particula, s. theoria statistices, tanquam scientiae. Lips. 1821. 8.

(In Hassels Lehrbuch der Statistik, Weimar, 1822. 8. wird von S. 1 — 26 auch die Theorie der Statistik berücksichtigt.)

19.
Uebersicht über die Geschichte der Staatenkunde und deren wissenschaftlichen Anbau*).

J. Geo. Meusel, Literatur der Statistik, Leipz. 1790. 8. — Dieses Werk ward, mit den beiden

*) Vgl. meine Recension im Hermes, S. 208 ff.

erschienenen Nachträgen, in einer N. A. in 2 Bänden bearbeitet. Leipz. 1806. 8. (bedarf aber in unserer Zeit einer neuen Gestaltung und Ergänzung.)

Aug. Ferd. Lüder, Geschichte der Statistik. Gött. 1817. 8. (ein leidenschaftlich geschriebenes Werk gegen die Statistik, die der Verf. früher selbst wissenschaftlich angebaut hatte.)

* *

Wenn gleich aus den Berichten der venetianischen Gesandten im Auslande während des sechszehnten Jahrhunderts die ersten gedruckten statistischen Schriften hervorgegangen sind; so war doch auch das damalige Zeitalter der ersten Anregung der statistischen Kenntnisse günstig. Denn mit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts begann die erweiterte Verbindung unter den einzelnen europäischen Reichen und Staaten, die gegenseitige genaue Beobachtung ihrer Interessen und Absichten, der schnelle Wechsel der Bündnisse und Verträge zwischen ihnen, so wie der sichere Tact, mit welchem mehrere Regenten und Minister dieser und der nächstfolgenden Zeit die Gegenstände des innern Staatslebens behandelten. Dahin gehörten Ludwig 12 und Franz 1 von Frankreich; Karl 5 in Spanien und Teutschland; Churfürst August von Sachsen; Heinrich 4 und Sully in Frankreich u. a.

Als Vorläufer des wissenschaftlichen Anbaues der Staatenkunde müssen betrachtet werden:

Franc. Sansovino (geb. 1521 zu Rom), del governo e amministratione di diversi regni e republiche, cosi antiche, come moderne, in 22 Büchern. Dieses Werk erschien zuerst 1567 zu Venedig; eine spätere Ausgabe daselbst 1607. 4.

Le relationi universali di Giovanni Botero, divise in quattro parti. Dieses Werk, welches zuerst zu Rom 1592. 4. gedruckt ward, erschien (in

Christn. Gastel, de statu publico Europae novissimo. Norimb. 1675. Fol. (berücksichtigte vorzüglich Teutschland.)

Bernh. v. Zech (sächs. geh. Rath, — schrieb pseudonym als Friedr. Leutholff von Franckenberg) Europäischer Herold. Leipz. 1688. Fol. — N. A. in 2 Theilen, sehr vermehrt und fortgeführt, 1705. Fol. (Er umschließt die sämmtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme Rußlands und der Türkei, nach ihrem politischen Range: das römisch-teutsche Kaiserthum (im ganzen ersten Theile), dann die Königreiche, die Freistaaten, die Fürstenthümer. — Nach seinem Plane giebt er zuerst ausführlich die neuere Geschichte, dann die Beschreibung des Landes, der Einwohner und der Regierung.

Thom. Salmon, modern history, or the present state of all nations. Lond. 1724. Fol. — Ed. 3. 3 Voll. 1744 sqq. (Nächst dem d'Avity ist dies, unter den ältern statistischen Werken, eins der ausführlichsten. Mit Ausnahme Englands [welches der Verf. in den beiden ersten Theilen seiner brittischen Geschichte beschrieben hatte], verbreitet sich der Verf. über alle Reiche der vier Erdtheile. Das Werk ward ins Holländische (von van Goch), ins Französische, Italienische, und ins Teutsche [mit Aufnahme der Zusätze der holländischen Uebersetzung] in 10 Theilen, 4. Altona, 1732 — 54, übersetzt. — In späterer Zeit folgte ihm ein anderer Britte: Th. Smollet, the present state of all nations. 8 Tom. Lond. 1758 sqq. 8.

12.

Fortsetzung.

Von Achenwall bis Meusel.

In compendiarischer Form ward die Staatenkunde behandelt:

Luc. de Linda, descriptio orbis et omnium ejus rerum publicarum, in qua praecipua omnium

tero, welcher über alle ihm bekannten Staaten, über ihre Verfassungen und Religionen sich verbreitet. Der Thesaurus, von Gent übersetzt, hingegen enthält blos eine Masse von einzelnen politisch-statistischen Aufsätzen, welche aus Instructionen und Berichten von Gesandten und Staatsmännern gezogen waren.)

11.
Forschungen von d'Avity bis Achenwall.

Den ersten größern wissenschaftlichen Versuch enthält:

(d'Avity,) les états, empires, royaumes, seigneuries, duchez et principautez du monde, par le Sieur D. V. T. Y. St. Omer, 1621. sq. 4. — N. E. Paris, 1625. Fol. (Dieses Werk fand in seiner Zeit allgemeinen Beifall. Es erschien lateinisch: Archontologia cosmica, mit Zusätzen von J. Ludw. Gothofried [d. i. J. Phil. Abelin]. Frkf. 1629. Fol., und teutsch, Anfangs mit 107 Merianischen Kupfern, Frkf. 1646. Fol. und später mit 145 Kupfern, und mit einer Fortsetzung bis zum Jahre 1694 zu Frankf. 1695. Fol. — In Frankreich besorgte die zweite, stark vermehrte, Ausgabe: François Ranchin, Paris, 1635 — 1645. 6 Voll. Fol. — Am Umfange noch stärker, allein den Zusätzen nach unbrauchbarer und entstellter, ist die spätere Ausgabe von Jean Baptiste de Rocoles. Paris, 1660. 6 Voll. Fol. Dieses Werk umschloß nicht blos Europa, sondern verbreitete sich auch, und zwar in den drei ersten Theilen, über Asien, Afrika und Amerika.)

Noch gehören der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts die sogenannten (32) Elzevirischen Republiken an, welche seit dem Jahre 1625 bei den Brüdern Elzevir zu Leyden in Sedez, unter Leitung

des Johann de Laet zu Antwerpen, erschienen. Sie enthalten Specialstatistiken im Geiste ihres Zeitalters (vier davon sind sogar den Hebräern, Griechen, Athenienſern und Römern gewidmet), zusammengesetzt aus vorliegenden geschichtlichen und statistischen Notizen, und von mehreren Verfassern im Ganzen ziemlich ungleichartig bearbeitet. — Gleichzeitig empfahl Veit Ludw. v. Seckendorf in seinem Fürstenstaate (1656) die zweckmäßige Beschreibung der einzelnen Staaten, und gab eine Anweisung zu derselben.

Obgleich noch nicht unter dem Namen Statistik, welcher erst von Achenwall gebraucht ward, lehrte Conring († 1681) zu Helmstädt diese Wissenschaft zuerst auf einer teutschen Hochschule, und führte sie dadurch in den Kreis der akademischen Disciplinen ein. War gleich der Zuschnitt, den er dieser Wissenschaft gab, etwas schwerfällig und scholastisch (er trug sie nach der methodo quatuor causarum — causa materialis [Land und Leute], causa finalis [Zweck und Mittel des Staates], causa formalis [Regierungsform], causa efficiens [Regent, Minister, Behörden, Militair rc.] — vor); so weckte er doch den Sinn für diese neue und wichtige Wissenschaft sehr allgemein. Er selbst schrieb nicht darüber; allein v. Göbel nahm in den dritten Theil von Conrings Werken das opus posthumum: de notitia rerum publicarum hodiernarum auf, und Joh. Fr. Pöpping, in s. orbis illustratus, s. nova historico-publico-geographica imperiorum rerumque publicarum per totum terrarum orbem descriptio, (Ratzeburg, 1668. 12.) folgte ihm; noch mehr aber, und mit bedeutenden Zusätzen und Erweiterungen, Conrings ehemaliger Zuhörer

cher blos Dänemark und Schweden enthält, nicht beendigt ward. — Dieses Werk ward ins Englische, Holländische und Dänische übersetzt.

J. Fr. Lebret, Vorlesungen über die Statistik. 2 Th. Stuttg. 1783 ff. 8. (nur die Einleitung handelt von der Statistik überhaupt; das übrige enthält eine Specialstatistik von Venedig u. dem Kirchenstaate.)

Aug. Fr. Wilh. Crome, über die Größe u. Bevölkerung der europäischen Staaten. Leipz. 1785. 8. N. A. Frkf. am M. 1794. — Neu verarbeitet u. erweitert erschien dieses Werk unter dem Titel: Ueber die Culturverhältnisse der europäischen Staaten, ein Versuch, mittelst Größe und Bevölkerung den Grad der Cultur der Länder Europens zu bestimmen. Mit 15 Tabellen, und einer illuminirten Verhältnißcharte von Europa. Lpz. 1792. 8. — Europens Producte. Dessau, 1782. 8. 4te Aufl. Tüb. 1805. 8. (Doch erschien von dieser N. A. nur die erste Abthl.) — Das Werk „über die Culturverhältnisse" gab der Verf. Leipz. 1818. 8. neu heraus unter dem Titel: Allgemeine Uebersicht der Staatskräfte von den sämmtlichen europäischen Reichen u. Ländern. Mit 7 Tabellen, und einer Verhältnißcharte von Europa.

Jul. Aug. Remer, Lehrbuch der Staatskunde der vornehmsten europäischen Staaten. Braunschw. 1786. 8. (ein brauchbares Compendium für jene Zeit.)

Phil. Chstn. Wernher, Handbuch der neuesten Erd- und Völkerkunde. 2 Theile. Mainz, 1787 f. 8. (blieb unbeendigt.)

Aug. Ferd. Lüder, Einleitung in die Staatskunde, nebst einer Statistik in die vornehmsten europäischen Reiche. 1r Theil. Lpz. 1792. 8. (unbeendigt. Außer der Einleitung, stellte er blos Spanien und die Niederlande dar.)

Theophil Fr. Ehrmann, Grundriß der europäischen Staatenkunde. Stuttg. 1791. 8. (dürftig.)

des Johann de Laet zu Antwerpen, erschienen. Sie enthalten Specialstatistiken im Geiste ihres Zeitalters (vier davon sind sogar den Hebräern, Griechen, Atheniensern und Römern gewidmet), zusammengesetzt aus vorliegenden geschichtlichen und statistischen Notizen, und von mehreren Verfassern im Ganzen ziemlich ungleichartig bearbeitet. — Gleichzeitig empfahl Veit Ludw. v. Seckendorf in seinem Fürstenstaate (1656) die zweckmäßige Beschreibung der einzelnen Staaten, und gab eine Anweisung zu derselben.

Obgleich noch nicht unter dem Namen Statistik, welcher erst von Achenwall gebraucht ward, lehrte Conring († 1681) zu Helmstädt diese Wissenschaft zuerst auf einer teutschen Hochschule, und führte sie dadurch in den Kreis der akademischen Disciplinen ein. War gleich der Zuschnitt, den er dieser Wissenschaft gab, etwas schwerfällig und scholastisch (er trug sie nach der methodo quatuor causarum — causa materialis [Land und Leute], causa finalis [Zweck und Mittel des Staates], causa formalis [Regierungsform], causa efficiens [Regent, Minister, Behörden, Militair ꝛc.] — vor); so weckte er doch den Sinn für diese neue und wichtige Wissenschaft sehr allgemein. Er selbst schrieb nicht darüber; allein v. Oebel nahm in den dritten Theil von Conrings Werken das opus posthumum: de notitia rerum publicarum hodiernarum auf, und Joh. Fr. Pöpping, in s. orbis illustratus, s. nova historico-publico-geographica imperiorum rerumque publicarum per totum terrarum orbem descriptio, (Ratzeburg, 1668. 12.) folgte ihm; noch mehr aber, und mit bedeutenden Zusätzen und Erweiterungen, Conrings ehemaliger Zuhörer

Im Jahre 1660); der Professor Philipp Andreas Oldenburger zu Genf († 1678), in seinem: thesaurus rerum publicarum. 4 Voll. Genev. 1675. 8. Durchgehends herrschte in diesem ausführlichen Werke Conrings angedeuteter Plan, durchgeführt durch alle Reiche und Staaten der vier Erdtheile.

Gleichzeitig mit Conring, lehrte Joh. Andreas Bose zu Jena dieselbe Wissenschaft; er selbst aber schrieb über dieselbe so wenig, wie Conring. Erst zwei Jahre nach seinem Tode gab Georg Schubart die Vorträge des Bose heraus: introductio generalis in notitiam rerum publicarum orbis universi. Jen. 1676. 4. Sie enthält eine breite Einleitung in die Wissenschaft, worauf vier akademische Gelegenheitsschriften desselben über einzelne statistische Gegenstände folgen. An der beabsichtigten Bearbeitung der Specialstatistik der alten und neuen Reiche und Staaten verhinderte ihn der Tod. — Später gab Joh. Andr. Schmid Bose's notitia Hispaniae. Helmst. 1702. 4. als dessen einzigen statistischen Nachlaß heraus.

In vielen Quartausgaben, von 1673 bis 1707, erschien von dem Prof. Jos. Christoph Beckmann zu Frankfurt an der Oder: historia orbis terrarum geographica et civilis, de variis negotiis nostri potissimum et superioris saeculi; aliisque rebus selectioribus. Er gab in der größern Hälfte des Werkes eine systematisch verbundene Masse historischer und geographischer Nachrichten, worauf er eine Beschreibung von eilf europäischen Staaten (Spanien, Portugal, Frankreich, England, Dänemark, Schweden, Rußland, Polen, Böhmen und Ungarn, der Türkei und Venedig) folgen ließ, und die asiatischen und afrikanischen Staaten in einer Uebersicht darstellte.

wegen den eingetretenen Veränderungen, neue Bearbeitungen nöthig.] 2) Das vollständige Handbuch der neuesten Erdbeschreibung von Ad. Chstn. Gaspari, Geo. Hassel, und J. G. Fr. Cannabich. Weimar, 1819 ff. 8. In den ersten drei Abtheilungen dieses Werkes, welche eilf Bände ausmachen, ist Europa beendigt, meistens von Hassel dargestellt. Asien, welches die vierte Abtheilung in vier Bänden füllt, ist ganz von Hassel. Von der fünften Abtheilung, welche Amerika umschließen soll, sind erst zwei Bände, bearbeitet von Hassel, erschienen. — Afrika wird Ukert bearbeiten.)

14.

Tabellarische Behandlung der Staatenkunde.

Die tabellarische Behandlung der Staatenkunde, gegen welche in neuern Zeiten viele Stimmen sich erhoben haben, darf, wenn sie nicht ihren Zweck einer relativen und augenblicklichen Brauchbarkeit überschreiten soll, die systematische Darstellung der Wissenschaft nicht beeinträchtigen oder verdrängen; es muß vielmehr bei ihr nie vergessen werden, daß sie im Ganzen nur ein versinnlichendes Bild geben, nur einen der Wahrheit sich annähernden Maasstab enthalten, und das namentlich in Zahlen ausdrücken soll, was in Zahlen ausgedrückt und dargestellt werden kann. — Zwar ward auch im Alterthume, z. B. von Cecrops, schon gezählt; Schlözer aber bemerkte sehr wahr (Gött. Anz. 1808, St. 210. S. 2092), daß, die Römer ausgenommen, Niemand im ganzen Alterthume regelmäßig gezählt, und daß man eben so wenig im ganzen Mittelalter daran gedacht habe. Selbst noch vor

regnorum et rerum publicarum ordine et methodice pertractantur. Lugd. Bat. 1655. 8. (Dieses erste Compendium der Statistik wird von den meisten neuern Statistikern nicht erwähnt. Der Verf. aber, der am längsten bei den europäischen Reichen verweilt, ob er gleich die außereuropäischen nicht ganz übergeht, gab seinem Buche einen systematischen Zuschnitt und Kürze des Ausdruckes; nur vermischt er das Statistische, Geographische, Publicistische und selbst das Geschichtliche.)

Dietr. Herm. Kemmerich, Einleitung zur Staatswissenschaft der heutigen Welt. Leipz. 1713. 8. (für seine Zeit nicht ohne Werth.)

Everard Otto, primae lineae notitiae Europae rerum publicarum. Trajecti, 1726. 8. (Otto übertraf seinen Landsmann de Lind a. Sein Buch erschien in mehrern Auflagen und in Nachdrücken zu Jena. Die fünfte Auflage (1749) mit dem Titel: notitia praecipuarum Europae rerum publicarum, (Er ließ, auf eine allgemeine Einleitung, blos sechs europäische Staaten folgen [Teutschland, England, Frankreich, Spanien, Portugal, die Niederlande]. Im Texte schildert er die Gegenwart, in den Anmerkungen und Noten die Vergangenheit.)

Das höhere Leben und der reichere Anbau der Statistik, selbst dieser Name, begann erst mit Achenwalls Schriften und Vorträgen über diese Wissenschaft seit 1748 zu Göttingen, die er schon seit 1746 in Marburg gelehrt hatte.

Gtfr. Achenwall, Abriß der neuesten Staatswissenschaft der heutigen vornehmsten europäischen Reiche und Republiken. Gött. 1749. 8. — Dann seit 1752 mit dem Titel: Staatsverfassung der europäischen Reiche im Grundrisse, in mehrern Auflagen 1756. 1762. 1767. Nach des Verfassers Tode ward das Werk in zwei Theilen in der sechsten Auflage 1781 u. 1785 ausgegeben, wovon Schlözer den ersten, Sprengel den zweiten Theil, — die siebente Auflage aber 1790 u. 1798 Spren-

gel allein besorgte. (Der Einleitung zu Achenwalls Werke, welche eine Theorie der Statistik enthält, ist bereits [§. 8.] gedacht. Im Ganzen beschränkte er sich auf die Specialstatistik von acht Staaten: Spanien, Portugal, Frankreich, Großbritannien, Niederlande (doch fehlen diese in der 7ten Auflage vom Jahre 1798), Rußland, Dänemark, Schweden.)

Chrstn. Wilh. Franz Walch, Entwurf der Staatsverfassung der vornehmsten Reiche und Völker in Europa. Jena, 1749. 8. (Er stellte, nach kurzen einleitenden Grundsätzen, zehn Staaten dar: Portugal, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Teutschland, Dänemark, Schweden, Rußland, Kirchenstaat.)

J. Paul Reinhard, Einleitung in die Staatswissenschaft der vornehmsten Reiche und Republiken in Europa und Afrika. Erlangen, 1755. 8. (im Ganzen weniger reichhaltig, als Achenwall und Walch; doch behandelte er auch Algier, Tunis, Tripoli, Fez und Marocco.)

Ant. Fr. Büsching, kurzgefaßte Vorbereitung zur europäischen Länder- und Staatskunde. Hamb. 1758. 8. — Die neueste Auflage von Normann 1803.

Ludw. Ant. Baumann, kurzer Entwurf der Staatsverfassung der europäischen Reiche. Brandenb. 1761. 8. (unbedeutend.)

M. E(obald) Toze, der gegenwärtige Zustand von Europa. 2 Theile. Bützow und Wismar, 1767. 8. — Die 2te und 3te Auflage (1779 und 1785) unter dem veränderten Titel: Einleitung zur allgemeinen und besondern europäischen Staatskunde, in zwei Theilen. (Der Verf. behandelt darin: Europa überhaupt, Spanien, Portugal, Großbritannien, die Niederlande, Dänemark, Schweden, Polen und Rußland.) — Nach seinem Tode bearbeitete Valent. Aug. Heinze die vierte Auflage (1790 u. 1799); die aber im zweiten Theile, wel-

cher blos Dänemark und Schweden enthält, nicht beendigt ward. — Dieses Werk ward ins Englische, Holländische und Dänische übersetzt.

J. Fr. Lebret, Vorlesungen über die Statistik. 2 Th. Stuttg. 1783 ff. 8. (nur die Einleitung handelt von der Statistik überhaupt; das übrige enthält eine Specialstatistik von Venedig u. dem Kirchenstaate.)

Aug. Fr. Wilh. Crome, über die Größe u. Bevölkerung der europäischen Staaten. Leipz. 1785. 8. N. A. Frkf. am M. 1794. — Neu verarbeitet u. erweitert erschien dieses Werk unter dem Titel: Ueber die Culturverhältnisse der europäischen Staaten, ein Versuch, mittelst Größe und Bevölkerung den Grad der Cultur der Länder Europens zu bestimmen. Mit 15 Tabellen, und einer illuminirten Verhältnißcharte von Europa. Lpz. 1792. 8. — Europens Producte. Dessau, 1782. 8. 4te Aufl. Tüb. 1805. 8. (Doch erschien von dieser N. A. nur die erste Abthl.) — Das Werk „über die Culturverhältnisse" gab der Verf. Leipz. 1818. 8. neu heraus unter dem Titel: Allgemeine Uebersicht der Staatskräfte von den sämmtlichen europäischen Reichen u. Ländern. Mit 7 Tabellen, und einer Verhältnißcharte von Europa.

Jul. Aug. Remer, Lehrbuch der Staatskunde der vornehmsten europäischen Staaten. Braunschw. 1786. 8. (ein brauchbares Compendium für jene Zeit.)

Phil. Chstn. Wernher, Handbuch der neuesten Erd- und Völkerkunde. 2 Theile. Mainz, 1787 f. 8. (blieb unbeendigt.)

Aug. Ferd. Lüder, Einleitung in die Staatskunde, nebst einer Statistik in die vornehmsten europäischen Reiche. 1r Theil. Lpz. 1792. 8. (unbeendigt. Außer der Einleitung, stellte er blos Spanien und die Niederlande dar.)

Theophil Fr. Ehrmann, Grundriß der europäischen Staatenkunde. Stuttg. 1791. 8. (dürftig.)

13.

Fortsetzung.

Von Meusel bis jetzt.

J. Georg Meusel, Lehrbuch der Statistik. Lpz. 1792. 8. — 4te Aufl. 1817. 8. (Zu den Verdiensten dieses reichhaltigen Compendiums gehörte, daß es auch Teutschland, Oestreich und Preußen darstellte. — Die vierte Auflage enthielt nicht durchgehends die Veränderungen der neuesten Zeit.)

Matthias Chstn. Sprengel, Grundriß der Staatskunde der vornehmsten europäischen Reiche. 1r Theil. Halle, 1793. 8. (ward nicht fortgesetzt, und enthält blos Spanien, Portugal, Großbritannien, Rußland, die Niederlande, Dänemark und Schweden.)

Ign. de Luca, practische Staatskunde von Europa. Wien, 1796. 8. (unbedeutend.)

J. D. A. Höck, Handbuch der neuesten Erdbeschreibung und Statistik. 2 Thle. Schweinfurt, 1803. 8. (größtentheils Compilation aus Fabri.)

Chstn. Adam Müller, neueste allgemeine Geographie der gegenwärtigen Zeit, ein neues vollständiges geographisch-statistisches Handbuch. 2 Thle. (in 4 Bänden). Hof, 1803 ff. 8.

J. Konr. Müller, allgemeines Handbuch der Statistik, enthaltend eine möglichst vollständige und pragmatische Uebersicht des statistischen Gehalts sämmtlicher europäischer Mächte gegen den Anfang des 19ten Jahrhunderts. 1ste Abtheilung (in 4 Heften). Bremen, 1804. 4. (Mehr erschien nicht. Der Verf. stellte Frankreich, Großbritannien, Rußland und Spanien dar.)

Gottl. Schummel, kleine Weltstatistik. Berl. 1805. 8.

Konr. Mannert, Statistik der europ. Staaten. Bamb. 1805. 8. — Dazu gehörte als Ergänzung: Statistik des teutschen Reiches. Bamb. 1806. 8.

Joseph Milbiller, Handbuch der Statistik der europäischen Staaten. 2 Theile. Landsh. 1811. 8.

cher blos Dänemark und Schweden enthält, nicht beendigt ward. — Dieses Werk ward ins Englische, Holländische und Dänische übersetzt.

J. Fr. Le Bret, Vorlesungen über die Statistik. 2 Th. Stuttg. 1783 ff. 8. (nur die Einleitung handelt von der Statistik überhaupt; das übrige enthält eine Specialstatistik von Venedig u. dem Kirchenstaate.)

Aug. Fr. Wilh. Crome, über die Größe u. Bevölkerung der europäischen Staaten. Leipz. 1785. 8. N. A. Frkf. am M. 1794. — Neu verarbeitet u. erweitert erschien dieses Werk unter dem Titel: Ueber die Culturverhältnisse der europäischen Staaten, ein Versuch, mittelst Größe und Bevölkerung den Grad der Cultur der Länder Europens zu bestimmen. Mit 15 Tabellen, und einer illuminirten Verhältnißcharte von Europa. Lpz. 1792. 8. — Europens Producte. Dessau, 1782. 8. 4te Aufl. Tüb. 1805. 8. (Doch erschien von dieser N. A. nur die erste Abthl.) — Das Werk „über die Culturverhältnisse" gab der Verf. Leipz. 1818. 8. neu heraus unter dem Titel: Allgemeine Uebersicht der Staatskräfte von den sämmtlichen europäischen Reichen u. Ländern. Mit 7 Tabellen, und einer Verhältnißcharte von Europa.

Jul. Aug. Remer, Lehrbuch der Staatskunde der vornehmsten europäischen Staaten. Braunschw. 1786. 8. (ein brauchbares Compendium für jene Zeit.)

Phil. Chstn. Werkher, Handbuch der neuesten Erd- und Völkerkunde. 2 Theile. Mainz, 1787 f. 8. (blieb unbeendigt.)

Aug. Ferd. Lüder, Einleitung in die Staatskunde, nebst einer Statistik in die vornehmsten europäischen Reiche. 1r Theil. Lpz. 1792. 8. (unbeendigt. Außer der Einleitung, stellte er blos Spanien und die Niederlande dar.)

Theophil Fr. Ehrmann, Grundriß der europäischen Staatenkunde. Stuttg. 1791. 8. (dürftig.)

13.

Fortsetzung.

Von Meusel bis jetzt.

J. Georg Meusel, Lehrbuch der Statistik. Lpz. 1792. 8. — 4te Aufl. 1817. 8. (Zu den Verdiensten dieses reichhaltigen Compendiums gehörte, daß es auch Teutschland, Oestreich und Preußen darstellte. — Die vierte Auflage enthielt nicht durchgehends die Veränderungen der neuesten Zeit.)

Matthias Chstn. Sprengel, Grundriß der Staatskunde der vornehmsten europäischen Reiche. 1r Theil. Halle, 1793. 8. (ward nicht fortgesetzt, und enthält blos Spanien, Portugal, Großbritannien, Rußland, die Niederlande, Dänemark und Schweden.)

Ign. de Luca, practische Staatenkunde von Europa. Wien, 1796. 8. (unbedeutend.)

J. D. A. Höck, Handbuch der neuesten Erdbeschreibung und Statistik. 2 Thle. Schweinfurt, 1803. 8. (größtentheils Compilation aus Fabri.)

Chstn. Adam Müller, neueste allgemeine Geographie der gegenwärtigen Zeit, ein neues vollständiges geographisch-statistisches Handbuch. 2 Thle. (in 4 Bänden). Hof, 1803 ff. 8.

J. Konr. Müller, allgemeines Handbuch der Statistik, enthaltend eine möglichst vollständige und pragmatische Uebersicht des statistischen Gehalts sämmtlicher europäischer Mächte gegen den Anfang des 19ten Jahrhunderts. 1ste Abtheilung (in 4 Heften). Bremen, 1804. 4. (Mehr erschien nicht. Der Verf. stellte Frankreich, Großbritannien, Rußland und Spanien dar.)

Gottl. Schummel, kleine Weltstatistik. Berl. 1805. 8.

Konr. Mannert, Statistik der europ. Staaten. Bamb. 1805. 8. — Dazu gehörte als Ergänzung: Statistik des teutschen Reiches. Bamb. 1806. 8.

Joseph Milbiller, Handbuch der Statistik der europäischen Staaten. 2 Theile. Landsh. 1811. 8.

(Er befolgte Schlözers Grundidee: vires unitae agunt, und stellte, außer dem europäischen, auch das teutsche Staatensystem auf.)

Jos. Marx Freih. v. Liechtenstern, Grundlinien einer Encyklopädie der Kosmographie und Statistik. N. A. Wien, 1812. 8. (größtentheils Compilation.)

Geo. Hassel, vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung und Statistik. 1r Band in 2 Abthl. Berl. 1816 f. 8. (Mehr erschien nicht. Er behandelte das brittische Reich, Spanien, Portugal, Frankreich, und die Niederlande.)

Chstn. Gtfr. Dan. Stein, Handbuch der Geographie nach den neuesten Ansichten. 2 Theile. Lpz. 1808. 8. — Erschien (1811) in der zweiten Auflage mit dem erweiterten Titel: Handbuch der Geographie und Statistik, und behielt ihn (1817) in der dritten, und (1819 f.) in der vierten Auflage, welche beide Auflagen in drei Theilen erschienen.

Jos. Marx Freih. v. Liechtenstern, Lehrbuch der Statistik aller gegenwärtig bestehenden europäischen Staaten, nach Meusels Plane bearbeitet. 1r Thl. Wien u. Dresd. 1821. 8. (Mehr erschien nicht.)

Geo. Hassel, Lehrbuch der Statistik der europäischen Staaten für höhere Lehranstalten, zugleich als Handbuch zur Selbstbelehrung. Weimar, 1822. 8.

J. C. Bisinger, vergleichende Darstellung der Grundmacht oder der Staatskräfte aller europäischen Monarchieen u. Republiken. Pesth u. Wien, 1823. 4.

Chstn. Karl Andre, neueste Zahlenstatistik der europäischen und außereuropäischen Staaten. Erster Jahrgang, enthält 1) allgemeine Notizen, und 2) Oestreich. Stuttg. und Tüb. 1823. 8.

(Zwei größere, noch nicht beendigte Werke gehören theilweise hieher: 1) die neueste Länder- und Völkerkunde, ein geographisches Lesebuch für alle Stände. [Jedes Jahr erschienen Weimar, seit 1806, 2 Bände. 8. Im Ganzen sind bis jetzt 22 Bände herausgekommen. Von einigen frühern Bänden wurden,

als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht. — Nach seiner Stellung gegen das Ausland hat der teutsche Staatenbund (Art. 35.) als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Doch übt der Bund diese Rechte (nicht offensiv, sondern) nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesstaaten aus."

Zu den europäischen Mächten des zweiten politischen Ranges müssen alle diejenigen gerechnet werden, welche nicht unmittelbar zu dem Vereine der fünf Hauptmächte gehören, nach ihrer Staatskraft aber eine Bevölkerung von 4 bis 11 Millionen Menschen umschließen.

Zu den europäischen Mächten des dritten politischen Ranges werden diejenigen gerechnet, deren Bevölkerung über eine Million Menschen enthält, und bis zu vier Millionen Einwohnern steigt.

Zu den europäischen Staaten des vierten politischen Ranges endlich gehören alle diejenigen, deren Bevölkerung keine Million Menschen erreicht.

18.

a) Europäische Mächte des ersten politischen Ranges.

Zu den europäischen Mächten des ersten politischen Ranges gehören:

1) der Kaiserstaat Oestreich. Er umschließt auf 12,265 Q. Meilen eine Bevölkerung von 29,437,600 Menschen. Davon kommen auf die

hundert Jahren gab es kaum zwei Staaten in der ganzen cultivirten Welt, die ihre Volksmassen anders, als nach einem bloßen (oft sehr unsichern) Ueberschlage bestimmten. Nur der große Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg verordnete im Jahre 1683 eine allgemeine Volkszählung. Erst um das Jahr 1746 erschienen, von Schweden aus, Modelle von Kirchenlisten (von Geburten, Todesfällen, Ehen rc.) und Volkslisten. Sie liefen, nach Schlözers Ausdrucke, wie ein Lauffeuer durch Europa. Die sogenannte arithmetische Politik ward weiter angebaut, und auf die Grundlage derselben in Teutschland, Schweden, Frankreich und Holland berechnet, was in Zahlen ausgedrückt werden konnte. Es ist zwar wahr, daß man die Sache lächerlich machen kann, sobald man bei den Angaben von Schafen und Schweinen in einzelnen Zahlen stehen bleibt; allein Schlözer traf auch hier das Wahre, wenn er schrieb: „Die Commoda einer tabellarischen Statistik hat noch kein Vernünftiger bezweifelt; aber über ihre Ausartung durch Ignoranz, ihren Mißbrauch durch Despotism, über Tabellenkram, und über die armen, oft unnütz geplagten, Tabellenknechte wäre ein Wort zu sprechen." —

Der erste Vorläufer der tabellarischen Darstellung der Staatenkunde war ein jetzt wenig bekanntes Buch:

I. Petr. Anchersen, descriptio statuum cultiorum in tabulis. Hafniae, 1741. Fol.

(A. C. Gaspari,) statistische Tabelle über die vornehmsten europäischen Staaten. Gotha, 1778. Fol.

G. R. v. Schmidtburg,) statistische Tabellen zur bequemen Uebersicht der Größe, Bevölkerung, des Reichthums und der Macht der vornehmsten

Westphalen auf 367 Q. M. 1,095,019 Einw.; 9) Niederrhein auf 288 Q. M. 1,007,088 Einw.; 10) Jülich-Cleve-Berg auf 158 Q. M. 965,756 Einw.

3) Das Königreich Großbritannien, mit Irland und den europäischen Nebenländern. Es enthält auf 5,568 Q. Meilen eine Gesammtbevölkerung von mehr als 21 Millionen Einwohnern. Im Einzelnen kommen auf England und Wales 2761 Q. M. mit 12,200,000 Einw.; auf Schottland 1441 Q. M. mit 2 Mill. Einw.; auf Irland 1306 Q. M. mit 6,800,000 Einw.; auf Maltha 8 Q. M. mit 90,176 Einw.; auf Gibraltar 12,000 Einw.; und auf Helgoland 900 Einw. (Der Freistaat der jonischen Inseln steht zwar unter Großbritanniens Schutze, wird aber besonders aufgeführt.)

Zu den außereuropäischen Besitzungen der Britten gehören:

a) in Nordamerika: Ober- und Nieder-Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Neu-Foundland und die Bermudas-Inseln, mit 28,000 Q. M. und 1,200,000 Einw.;

b) in Westindien: Jamaica, Dominica, St. Lucie, Barbados, St. Vincent, Tabago, Trinidad, die Leewardinseln, die Bahamainseln und die Kolonieen Musquito und Honduras, mit 709 Q. M. und 750,000 Einw.;

c) in Südamerika: die Kolonieen Berbice, Essequebo und Demerary mit 415 Q. M. und 255,000 Einw.;

d) in Afrika: das Cap, die Kolonieen auf Guinea, die Insel Mauritius, die Sechellen u. a. mit 6,073 Q. M. und 230,000 Einw.;

e) in Australien: 4,532 Q. M. mit 50,000 Einw.

f) in Ostindien: a) Besitzungen der ostindischen Compagnie 25,940 Q. M. mit 83,524,000 Einw; b) zinsbare Staaten auf der ostindischen Halbinsel 25,581 Q. M. mit 40 Mill. Einw.

4) Das Kaiserthum Rußland *), mit seinen Besitzungen in Europa und Asien (mit Ausschluß aber der Niederlassungen in Amerika) enthält auf 351,915 Q. Meilen eine Gesammtbevölkerung von 57,835,800 Menschen. Davon kommen auf das europäische Rußland 75,303 Q. Meilen und 45,754,800 Menschen. (Das europäische Rußland umschließt 1) die Ostseeprovinzen mit 9,022 Q. Meilen und 3,057,200 Einw.; 2) Groß-Rußland [Moskwa rc. rc.] mit 45,539 Q. M. und 21,316,800 Einw.; 3) Klein-Rußland [Kiew rc.] mit 4,137 Q. Meilen und 6,136,300 Einw.; 4) Süd-Rußland [mit Taurien, Cherson, Bessarabien und dem Lande der donischen Kosaken] mit 8,772 Q. Meilen und 2,530,900 Einw.; 5) West-Rußland [Wilna, Grodno, Bialystock, Witepsk, Mohilew, Minsk, Volhynien und Podolien] mit 7,537 Q. Meilen und 8,473,600 Einw.; 6) das Königreich Polen mit 2,293 Q. Meilen und 3,444,000 Einw.) Das asiatische Rußland wird im Ganzen berechnet zu 276,611 Q. Meilen und 12,080,800 Bewohnern. (Im Einzelnen 1) das Königreich Kasan mit 11,401 Q. Meilen und 5,782,100 Einw.; 2) das Königreich Astracan mit 15,403 Q. Meilen und 2,759,000 Einw.; 3) das Königreich Sibirien mit

*) Entlehnt nach den einzelnen Angaben aus Hassels Lehrbuche.

211,846 Q. Meilen und 1,710,000 Einw; 4) die russisch-asiatischen Inseln mit 2,385 Q. Meilen und 7,150 Einw.; 5) die Kaukasusländer mit 3,893 Q. Meilen und 1,462,500 Einw.; und 6) die Steppe der Kirgisen mit 31,681 Q. Meilen und 360,000 Einw.)

5) Das Königreich Frankreich, welches durch den zweiten Pariser Frieden vom 20. Nov. 1815 auf den Umfang vom Jahre 1790 (doch mit Einschluß von Avignon und Venaissin) gebracht ward. Dieses Reich, getheilt in 86 Departemente, umschließt auf 9,984 Q. Meilen eine Bevölkerung von 30,705,974 Menschen.

Die sämmtlichen außereuropäischen Besitzungen Frankreichs werden ungefähr zu 642 Q. M. mit einer Bevölkerung von 500,000 Menschen berechnet. Dahin gehören:

a) in Westindien die Inseln Martinique, Guadeloupe, Desirade und Mariegalante;

b) in Südamerika ein Theil von Guiana mit Cayenne;

c) im Lorenzobusen die Inseln St. Pierre und Miquelon;

d) in Afrika die Niederlassungen am Senegal und Gambia, und die Insel Bourbon.

e) in Ostindien Pondichery und Karikal auf Karnatik, und Mahé auf Malabar.

6) Der teutsche Staatenbund, mit Einschluß Oestreichs und Preußens, aus 39 Mitgliedern bestehend, wird, nach der Gesammtheit seines Areals und seiner Bevölkerung zu 11,495 Q. Meilen mit 32,070,200 Menschen, — in Hinsicht aber auf die

Staaten:	Areal:	Bevölkerung:
33) Fürst. Lippe-Schauenburg	9	25,500
34) Fürst. Waldeck	21	54,000
35) Landgr. Hessen-Homburg	7	20,400
36) Frankfurt am Main	4	52,200
37) Lübeck	5	40,700
38) Bremen	3	48,500
39) Hamburg	7	134,500

19.

b) Europäische Mächte des zweiten politischen Ranges.

Zu den Mächten des zweiten politischen Ranges gehören theils solche, welche nicht in den nähern Verein der fünf europäischen Hauptmächte aufgenommen wurden; theils diejenigen, welche, obgleich in Hinsicht der Bevölkerung den Mächten des ersten Ranges sich annähernd (wie z. B. das osmanische Reich und Spanien), doch nach ihrer politischen Ankündigung in der Mitte des europäischen Staatensystems weit hinter den fünf europäischen Hauptmächten zurückbleiben; theils solche, welche schon nach ihrer Gesammtbevölkerung, wenn sie gleich über 4 Millionen Menschen steigt, mit den Hauptmächten nicht auf gleiche Linie der politischen Kraft und Stärke gestellt werden können.

Hieher gehöret

1) das osmanische Reich. Bei diesem über die fruchtbarsten Länder dreier Erdtheile verbreiteten Reiche sind keine bestimmten statistischen Anga-

Einen sehr interessanten speciellen Gegenstand behandeln folgende zwei Werke:

Karl Fr. Stäudlin, kirchliche Geographie und Statistik. 2 Thle. Tüb. 1804. 8.

Karl Trgt. Gttl. Schönemann, Grundriß einer Statistik des teutschen Religions- und Kirchenwesens. Gött. 1797. 8.

(Die besondern Schriften über die Bevölkerung, [von Süßmilch, Malthus rc.], und über die sogenannte politische Arithmetik [von Young, Buchholz u. a.] sind bereits in der Volks- und Staatswirthschaft aufgeführt.)

17.

Gedrängte statistische Uebersicht über die einzelnen europäischen Staaten.

Da in dieser Darstellung des gesammten Kreises der Staatswissenschaften in Hinsicht der Staatenkunde (§. 1.) nur eine Uebersicht über den Inhalt derselben gegeben werden kann; so ist diese, nach der gegenwärtigen politischen Stellung der europäischen Reiche und Staaten gegen einander, am zweckmäßigsten durchzuführen in einer Darstellung dieser Reiche und Staaten als Mächte des ersten, zweiten, dritten und vierten politischen Ranges.

Zu den Mächten des ersten politischen Ranges können, in unsrer Zeit, nur die fünf Mächte gerechnet, welche theils durch den Vertrag von Chaumont (1. März 1814), theils durch ihre gemeinsamen Verhandlungen, Beschlüsse und Entscheidungen auf dem Wiener Congresse, theils durch ihren Vertrag zu Paris vom 20. Nov. 1815, theils durch ihre Verhandlungen, Beschlüsse und Entscheidungen auf den

teutschen Erbstaaten, nach welchen Oestreich dem teutschen Staatenbunde angehört, 3,718 Q. M. mit 9,765,500 Menschen; — auf die ungarischen Erbstaaten 6,172 Q. M. mit 11,660,700 Menschen; — auf die galizischen Erbstaaten 1,526 Q. M. mit 3,835,600 Menschen; — und auf die italienischen Erbstaaten 853 Q. M. mit 4,175,800 Menschen. — In politischer Hinsicht gehören zu den teutschen Erbstaaten das Erzherzogthum Oestreich ob und unter der Ens; das Herzogthum Steyermark; die gefürstete Grafschaft Tyrol; das Königreich Böhmen; die Markgrafschaft Mähren mit einem Theile von Schlesien, und das Königreich Illyrien. — Zu den ungarischen Erbstaaten gehören das Königreich Ungarn; das Großfürstenthum Siebenbürgen; das Königreich Dalmatien, und die sogenannte Militairgrenze. — Die galizischen Erbstaaten werden durch das Königreich Galizien, und die italienischen Erbstaaten durch das lombardisch-venetianische Königreich gebildet.

2) Das Königreich Preussen. Es umschließt auf 5,014 Q. Meilen eine Volkszahl von 11,277,500 Menschen, und gehört, nach seinen teutschen Provinzen, auf 3,307 Q. Meilen mit 8,730,000 Einwohnern zum teutschen Staatenbunde. — Die Gesammtvertheilung der Bevölkerung ist, nach den einzelnen zehn Provinzen, folgende: 1) Brandenburg auf 749 Q. M. 1,335,160 Einw.; 2) Pommern auf 566 Q. M. 729,834 Einw.; 3) Schlesien auf 720 Q. M. 2,061,589 Einw.; 4) Sachsen auf 457 Q. M. 1,259,211 Einw.; 5) Ostpreussen auf 702 Q. M. 1,005,643 Einw.; 6) Westpreussen auf 465 Q. M. 630,077 Einw.; 7) Posen auf 538 Q. M. 883,970 Einw.; 8)

Westphalen auf 367 Q. M. 1,095,019 Einw.; 9) Niederrhein auf 288 Q. M. 1,007,988 Einw.; 10) Jülich-Cleve-Berg auf 158 Q. M. 965,756 Einw.

3) Das Königreich Großbritannien, mit Irland und den europäischen Nebenländern. Es enthält auf 5,568 Q. Meilen eine Gesammtbevölkerung von mehr als 21 Millionen Einwohnern. Im Einzelnen kommen auf England und Wales 2761 Q. M. mit 12,200,000 Einw.; auf Schottland 1441 Q. M. mit 2 Mill. Einw.; auf Irland 1306 Q. M. mit 6,800,000 Einw.; auf Malta 8 Q. M. mit 90,176 Einw.; auf Gibraltar 12,000 Einw.; und auf Helgoland 900 Einw. (Der Freistaat der jonischen Inseln steht zwar unter Großbritanniens Schutze, wird aber besonders aufgeführt.)

Zu den außereuropäischen Besitzungen der Britten gehören:

a) in Nordamerika: Ober- und Nieder-Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Neu-Foundland und die Bermudas-Inseln, mit 28,000 Q. M. und 1,200,000 Einw.;

b) in Westindien: Jamaica, Dominica, St. Lucie, Barbados, St. Vincent, Tabago, Trinidad, die Leewardinseln, die Bahamainseln und die Kolonieen Musquito und Honduras, mit 709 Q. M. und 750,000 Einw.;

c) in Südamerika: die Kolonieen Berbice, Essequebo und Demerary mit 415 Q. M. und 255,000 Einw.;

d) in Afrika: das Cap, die Kolonieen auf Guinea, die Insel Mauritius, die Sechellen u. a. mit 6,073 Q. M. und 230,000 Einw.;

e) in Australien: 4,532 Q. M. mit 30,000 Einw.

f) in Ostindien: a) Besitzungen der ostindischen Compagnie 25,940 Q. M. mit 83,524,000 Einw; b) zinsbare Staaten auf der ostindischen Halbinsel 25,581 Q. M. mit 40 Mill. Einw.

4) Das Kaiserthum Rußland *), mit seinen Besitzungen in Europa und Asien (mit Ausschluß aber der Niederlassungen in Amerika) enthält auf 351,915 Q. Meilen eine Gesammtbevölkerung von 57,835,800 Menschen. Davon kommen auf das europäische Rußland 75,303 Q. Meilen und 45,754,800 Menschen. (Das europäische Rußland umschließt 1) die Ostseeprovinzen mit 9,022 Q. Meilen und 3,057,200 Einw.; 2) Groß-Rußland [Moskwa ꝛc. ꝛc.] mit 45,539 Q. M. und 21,316,800 Einw.; 3) Klein-Rußland [Kiew ꝛc.] mit 4,137 Q. Meilen und 6,136,300 Einw.; 4) Süd-Rußland [mit Taurien, Cherson, Bessarabien und dem Lande der donischen Kosaken] mit 8,772 Q. Meilen und 2,530,900 Einw.; 5) West-Rußland [Wilna, Grodno, Bialystock, Witepsk, Mohilew, Minsk, Volhynien und Podolien] mit 7,537 Q. Meilen und 8,473,600 Einw.; 6) das Königreich Polen mit 2,293 Q. Meilen und 3,444,000 Einw.) Das asiatische Rußland wird im Ganzen berechnet zu 276,611 Q. Meilen und 12,080,800 Bewohnern. (Im Einzelnen 1) das Königreich Kasan mit 11,401 Q. Meilen und 5,782,100 Einw.; 2) das Königreich Astracan mit 15,403 Q. Meilen und 2,759,000 Einw.; 3) das Königreich Sibirien mit

*) Entlehnt nach den einzelnen Angaben aus Hassels Lehrbuche.

4) Das Königreich der Niederlande. Dieses Königreich, das aus dem vormaligen Freistaate der vereinigten Niederlande und dem von Oestreich abgetretenen Belgien im Jahre 1815 gebildet ward, umschließt in 17 niederländischen Provinzen, wozu das dem teutschen Bunde einverleibte Großherzogthum Luxemburg als achtzehnte gerechnet werden muß, weil es unter demselben Regenten und unter derselben Verfassung vom 24. Aug. 1815 steht, 1155 Q. M. mit einer Bevölkerung von 5,400,000 Menschen. (Auf Luxemburg kommen davon [§. 17.] 108 Q. M. und 263,300 Einw.) —

Die außereuropäischen (in neuerer Zeit durch Abtretungen an Großbritannien bedeutend verminderten) Kolonieen sind:

a) in Asien: die Inseln Java (mit Batavia), Amboina, Banda, die Molucken, Macassar auf Celebes, Malacca auf Borneo, Palembang auf Sumatra u. a. zusammen mit 8,020,000 Menschen;

b) in Westindien: Surinam (oder das niederländische Guiana), und die Eilande St. Eustaz, Curaçao, Saba und Martin, — zusammen mit 520 Q. Meilen und 73,000 Einwohnern.

c) in Afrika auf der Küste von Guinea 13 feste Puncte mit Factoreien.

5) Das Königreich Sardinien. Es umschließt, nach der auf dem Wiener Congresse ihm zugetheilten Vergrößerung und Abründung durch den vormaligen Freistaat Genua, 1,382 Q. Meilen mit einer Bevölkerung von 4,016,000 Einwohnern. Im

Einzelnen wird berechnet: a) Piemont zu 566 Q. Meilen mit 2,322,500 Einw.; b) Nizza mit Monaco zu 65 Q. M. und 124,900 Einw.; c) Savoyen zu 210 Q. M. mit 446,100 Einw.; d) Genua zu 110 Q. M. mit 590,400 Einw.; und e) die Insel Sardinien zu 430 Q. M. mit 530,000 Einw.

20.

c) Europäische Staaten des dritten politischen Ranges.

Zu den europäischen Staaten des dritten politischen Ranges gehören die, welche eine Bevölkerung von mehr als einer Million Menschen haben, die aber nicht bis zu 4 Millionen Einwohnern steigt. Sobald die vier Königreiche des teutschen Staatenbundes (Bayern, Sachsen, Hannover und Wirtemberg, so wie das Großherzogthum Baden als europäische Staaten betrachtet werden, müssen sie ebenfalls hier aufgeführt werden. Vergl. §. 17.) Dahin gehören:

1) Das Königreich Portugal. Es umschließt (nach Antillons Angabe) auf 1,932 Q. Meilen eine Bevölkerung von 3,683,000 Menschen. (Doch weichen andere Berechnungen bedeutend davon ab.)

Ob Brasilien, mit 99,720 Q. Meilen und 4,500,000 Einwohnern, wo, nach der Abreise des Königs Johann 6 aus Rio Janeiro, der daselbst zurückgebliebene Kronprinz Peter am 12. Oct. 1822 den Titel eines Kaisers von Brasilien annahm, und die völlige Trennung Brasiliens von

Staaten:	Areal:	Bevölkerung:
16) Herz. Sachs.-Coburg	28	82,700
17) Herz. Braunschweig	70	230,400
18) Großh. Mecklenburg-Schwerin	223	400,000
19) Großh. M. Strelitz	36	75,500
20) Großh. Oldenburg	123	240,700
21) Herz. Nassau	90	320,000
22) Herz. Anhalt-Dessau	16	56,200
23) Herz. A. Bernburg	15	38,200
24) Herz. A. Köthen	15	33,500
25) Fürst. Schwarzburg-Sondershausen	46	46,000
26) Fürst. Schwarzburg-Rudolstadt	19	55,300
27) Fürst. Hohenzollern-Hechingen	5	14,900
28) Fürst. Hohenzollern-Sigmaringen	18	38,000
29) Fürst. Liechtenstein	2	5,800
30) Haus Reuß ältere Linie	6	23,000
31) Haus Reuß jüngere Linie *)	21	53,800
32) Fürst. Lippe-Detmold	20	71,200

*) Das Haus Reuß ältere Linie wird durch das fürstliche Haus Greiz gebildet. Das Haus Reuß jüngere Linie zerfällt aber in vier Seitenlinien, wovon die zu Gera 1802 erlosch, deren Besitzungen von den drei zu Schleiz, Lobenstein-Lobenstein und Lobenstein-Ebersdorf bestehenden Seitenlinien gemeinschaftlich verwaltet werden.

4 *



2,465,066 Einwohner *), und auf Norwegen 5,798 Q. Meilen und 886,470 Einwohner kommen.

Als Kolonie besitzt Schweden blos die kleine Insel St. Barthelemy in Westindien mit 2¼ Q. Meilen und 8000 Einwohnern.

3) Der Kirchenstaat. Er umschließt in dem Gebiete der Stadt Rom, das zu keiner Delegation gehört, und in 17 Delegationen (Provinzen) 812 Q. Meilen mit einer Bevölkerung von 2,400,000 Einwohnern.

4) Das Königreich Dänemark. Dieses Reich, von welchem im Jahre 1814 Norwegen getrennt ward, wofür es von Schweden Schwedisch-Pommern abgetreten erhielt, dieses aber an Preußen, gegen das von Hannover an Preußen überlassene Lauenburg, vertauschte, umschließt ein Areal von 2,465 Q. Meilen mit 1,680,500 Einwohnern. Die Vertheilung im Einzelnen ist folgende:

a) Das eigentliche Dänemark enthält 684 Q. Meilen und 924,000 Einwohner; b) das Herzogthum Schleswig 163 Q. M. und 303,000 Einw.; c) das Herzogthum Holstein und Lauenburg 172 Q. M. und 416,500 Einw.; d) Island 1,405 Q. M. und 49,000 Einw.; e) die Färöer Inseln 40 Q. M. und 5,500 Einw.

Die außereuropäischen Kolonieen Dänemarks sind:

a) in Westindien die Inseln S. Croix,

---

*) Eine spätere öffentliche Nachricht giebt Schweden allein 2,630,000 Menschen.

ben, sondern blos allgemeine Schätzungen möglich; auch kann, bei dem noch unentschiedenen Schicksale Griechenlands, dieses nicht als selbstständiger Staat, es muß vielmehr noch als Provinz des osmanischen Reiches behandelt werden. — Nach einer neuern allgemeinen statistischen Schätzung werden für die Gesammtheit der Länder der Pforte in allen drei Erdtheilen 41,344 Q. Meilen und 24,446,100 Menschen angenommen. Davon kommen 1) auf Europa 6,546 Q. Meilen und 9,100,000 Einwohner; 2) auf die unter türkischem Schutze stehenden Fürstenthümer Walachei und Moldau 1,894 Q. Meilen und 1,500,000 Einw.; 3) auf die asiatischen Statthalterschaften (doch ohne Yemen) 19,943 Q. Meilen und 9,846,100 Einw.; und 4) auf Aegypten 12,960 Q. Meilen mit 4,000,000 Einwohnern.

2) Das Königreich Spanien. Bei der großen Umbildung des innern Staatslebens in Spanien seit den Ereignissen der letzten drei Jahre, und bei den Folgen, die der Krieg Frankreichs gegen Spanien, die Vernichtung der Verfassung der Cortes, so wie die Herstellung der unbeschränkten Regentenmacht auf die künftige politische Gestaltung dieses Reiches behaupten wird, ist es schwer, einige allgemeine Bestimmungen über dasselbe aufzustellen. Es scheint aber die Annahme von 8,440 Q. Meilen (nach Antillon) mit einer Bevölkerung von 11,248,076 Menschen (welche die Cortes in 51 Provinzen getheilt hatten,) der Wahrheit am nächsten zu kommen *).

Allein noch schwankender sind die politisch-stati-

*) Diese officielle Angabe steht in der Allg. Zeit. 1822, Beil. 175.

mit 145,900 Einw.; 17) Thurgau 16 Q. M. mit 75,322 Einw.; 18) Tessin 53 Q. M. mit 93,497 Einw.; 19) Waadt 70 Q. M. mit 150,000 Einw.; 20) Wallis 92 Q. M. mit 63,000 Einw.; 21) Neufchatel (preußisches Fürstenthum) 15 Q. M. mit 50,810 Einw.; 22) Genf 4 Q. M. mit 41,500 Einw.

6) Das Großherzogthum Toskana, getheilt in die drei Provinzen Florenz, Siena und Pisa, hat (nach Balbi) 383 Q. Meilen (nach Andern 395) mit einer Bevölkerung von 1,200,000 Menschen.

21.

d) Europäische Staaten des vierten politischen Ranges.

Zu den europäischen Staaten des vierten politischen Ranges werden die gerechnet, deren Bevölkerung nicht bis zu einer Million Einwohner steigt. Dahin gehören die meisten der teutschen Bundesstaaten mit Einschluß der vier freien Städte Teutschlands (welche §. 17. bereits aufgeführt worden sind). Außer diesen:

1) Das Herzogthum Parma mit Piacenza und Guastalla hat auf 103 Q. Meilen (nach Balbi blos 100) eine Bevölkerung von 415,000 Menschen.

2) Das Herzogthum Modena mit Massa und Carrara hat auf 98 Q. Meilen eine Bevölkerung von 380,000 Menschen.

3) Die jonische Republik, welche seit 1815 unter dem Schutze Großbritanniens stehet,

enthält auf 47 Q. M. 221,000 Einw. Die Republik besteht aus sieben Inseln: 1) Corfu 10 Q. M. mit 73,000 E.; 2) Paxo 1 Q. M. mit 6500 E.; 3) St. Maura 5 Q. M. mit 22,000 E.; 4) Ithaka 3 Q. M. mit 8000 E.; 5) Cephalonia 16 Q. M. mit 64,000 E.; 6) Zante 5 Q. M. mit 38,000 E.; 7) Cerigo 4 Q. M. mit 3500 E.

4) Das Herzogthum Lucca mit 20 Q. Meilen und ungefähr 140,000 Einwohnern.

5) Der Freistaat S. Marino (innerhalb des Kirchenstaates in der Delegation Romagna) auf 1½ Meile mit 7000 Einw.

6) Die freie Stadt Cracau (seit 1815, unter dem Schutze Rußlands, Oestreichs und Preußens) mit 23 Q. Meilen und 96,000 Einw.

22.

Uebersicht der amerikanischen Staaten.

1) Die vereinigten Staaten von Nordamerika, seit 1783 von Großbritannien in ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit anerkannt. Damals betrug die Gesammtbevölkerung der 13 freigewordenen Staaten etwas über 2 Millionen Menschen. Seit 40 Jahren ist diese Bevölkerung bis über 10 Millionen gestiegen, sobald zu den Zählen der nachfolgenden Uebersicht 400,000 Indianer hinzugerechnet werden, die zwar unter ihren Häuptlingen stehen, aber innerhalb des Umfanges einiger Staaten und Gebiete Nordamerika's leben. Denn nach der Verfassung der vereinigten Staaten (im Jahre 1787) kann ein Gebiet (Territorium) nur dann Anspruch an die Aufnahme als Staat in die Mitte der übrigen vereinigten Staaten machen, sobald seine Bevölkerung bis über 60,000 Menschen gestiegen ist.

So sind bereits seit 1783 eilf neue Staaten aufge-
nommen worden. —

Die einzelnen Staaten:	Q. Meilen *):	Bevölkerung
1) Maine	1,495	298,335
2) New-Hampshire	446	244,161
3) Vermont	482	235,764
4) Massachusets	317	523,287
5) Rhodeisland	74	83,059
6) Connecticut	220	275,248
7) Neuyork	2,170	1,372,812
8) Neujersey	391	277,575
9) Delaware	99	72,749
10) Pennsylvanien	2,086	1,049,398
11) Ohio	1,872	581,434
12) Indiana	1,695	147,434
13) Illinois	2,780	55,212
14) Maryland	468	407,350
15) Virginia	3,097	1,065,366
16) Kentucky	1,890	564,317
17) Tennessee	1,883	420,813
18) Nordcarolina	2,378	638,829
19) Südcarolina	1,431	502,741
20) Georgia	2,740	340,813
21) Alabama	2,392	127,901
22) Missisipi	2,135	75,448
23) Louisiana	2,271	153,407
24) Missouri	2,840	66,586
Gebiete:		
1) Michigan	2,543	8,896
2) Nordwestliches Gebiet	6,169	24,000

*) Die Bruchzahlen sind weggelassen.

Die einzelnen Gebiete:	Q. Meilen:	Bevölkerung:
3) Columbia (District des Regierungssitzes	4	33,039
4) Florida	2,715	340,989
5) Arcansas	5,698	14,273
6) Gebiet Missouri	43,091	200,000
7) Oregan	10,550	120,000

Der gesammte Flächenraum der 24 nordamerikanischen Freistaaten nebst ihren Gebieten (mit Einrechnung der Bruchzahlen) beträgt daher 108,434,[67] Q. M.; und die Gesammtbevölkerung 10,116,188 Einwohner.

2) Die aus vormaligen spanischen Kolonieen seit 1810 hervorgegangenen sechs neuen Freistaaten, deren Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von ihnen ausgesprochen, bis jetzt aber blos von Nordamerika anerkannt worden ist. Großbritannien beabsichtigt dasselbe für die Zukunft, und hat bereits Consuln für die Leitung des Handels an sie gesandt.

a) Columbia, eine Conföderation von neun Provinzen, mit einem Congresse, an dessen Spitze ein Director (Bolivar) steht. Diese neun Provinzen, haben aus den vormaligen Gouvernements Neu-Granada, Caracas (oder Venezuela) und Guiana sich gebildet. — Es wohnen auf einem Areale von 63,575 Q. M. 2,649,000 Menschen. — Hauptstadt: Santa Fé de Bogota.

b) Die vereinigten Staaten von Südamerika (Buenos-Ayres), eine Conföderation von 20 Staaten, mit einem Congresse zu Buenos-Ayres als Hauptstadt. Doch hat sich Montevideo mit Brasilien vereinigt, die Banda Oriental behaupten die Portugiesen, und Paraguay wird von

Don Francia selbstständig regiert. Man berechnet die Bevölkerung auf einem Flächenraume von 67,814 Q. M. zu 1,800,000 Menschen (unter welchen sich ungefähr 700,000 unterworfene Indianer befinden).

c) Chile; ein Freistaat mit 10,612 Q. M. und 900,000 E. (ohne die unabhängigen Indianer), vertheilt in 15 Bezirke. Doch ist weder die politische Verfassung, noch die geographische Eintheilung dieses Staates vollendet. — Hauptstadt: San Jago.

d) Peru; ein Freistaat (in dessen einzelnen Theilen noch königliche Truppen stehen) mit 44,650 Q. M. und einer Bevölkerung von 1,500,000 Menschen, in acht Provinzen. — Hauptstadt: Lima.

e) Der mexikanische Staatenbund. Dieser Föderativstaat, dessen Verfassungs- und Regierungsform erst im Werden begriffen ist, umschließt auf 45,135 Q. M. eine Volkszahl von 7,550,000 Einw. — Hauptstadt Mexiko.

f) Die vereinigten Staaten des mittlern (Central-) Amerika (seit Jul. 1823 — sonst Guatimala). Dieser neue Föderativstaat umschließt auf einem Areale von 15,498 Q. M. in 15 Provinzen ungefähr 900,000 Einw. — Hauptstadt: Guatimala.

3) Der Freistaat Hayti (die ganze, unter dem Präsidenten Boyer, nach Heinrichs 1 Selbstentleibung, zu einer Gesammtrepublik vereinigte Insel Domingo) mit 1,385 Q. M. und gegen 700,000 E., welche nach der seit dem J. 1816 im südwestlichen Theile bestandenen republikanischen Verfassung regiert werden.

(Brasiliens ist bei Portugal gedacht worden.)

II.
Das positive öffentliche Staatsrecht.

Einleitung.

1.
Vorbereitende Begriffe.

Wenn das philosophische, oder öffentliche, Staatsrecht (jus publicum universale) die wissenschaftliche Darstellung der unmittelbar aus der Vernunft hervorgehenden Grundsätze für die Begründung, die Fortdauer und die Vervollkommnung einer vertragsmäßigen Verbindung freier Wesen in ihrem äußern Wirkungskreise, — d. h. die systematische Darstellung der Grundsätze enthält (Th. 1, Staatsrecht, §. 5. S. 148 f.), nach welchen die unbedingte Herrschaft des Rechts, oder das Gleichgewicht zwischen der äußern Freiheit aller zur bürgerlichen Gesellschaft vereinigten Wesen, unter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges innerhalb des Staates begründet, erhalten und gesichert wird; so unterscheidet sich das positive öffentliche Staatsrecht von dem philosophischen (öffentlichen) Staatsrechte theils nach seinem

Ursprunge, theils nach seinem Umfange, theils nach seiner Gültigkeit.

Das positive öffentliche Staatsrecht *), ob es gleich dem philosophischen Staatsrechte nicht widersprechen darf, und auf dasselbe, als den höchsten und letzten Maasstab seiner Würdigung, zurückgeführt werden soll, stammt, nämlich, seinem Ursprunge nach, nicht aus der Vernunft, sondern aus der Erfahrung; weil es die, in einem in der Wirklichkeit bestehenden Staate festgesetzten, Grundbedingungen seines innern öffentlichen Lebens enthält; es umschließt ferner, seinem Umfange

*) Wenn ich in der Einleitung zu den gesammten Staatswissenschaften (Th. 1, S. 13 f.) die hier aufzustellende Wissenschaft nur das öffentliche (nicht das positive öffentliche) Staatsrecht nannte; so gab ich selbst die Veranlassung zu Mißverständnissen in Hinsicht dieser neuen Staatswissenschaft, und zur Verwechselung derselben mit dem philosophischen Staatsrechte. Der Rec. des ersten Theiles dieser Staatswissenschaften in der Hälleschen L. Zeit. (1823. St. 132) hätte daher Recht, wenn er, zur Beseitigung dieser Verwechselung, für die hier gemeinte Wissenschaft die Benennung des positiven Staatsrechts festhielt; nur daß ich darin nicht mit ihm übereinstimmen kann, wenn er auch das positive (oder praktische) Völkerrecht in dasselbe aufnehmen will, welches an sich keinen positiven Charakter trägt (weil es weder auf allgemeiner Uebereinstimmung der Reiche und Staaten beruht, noch in seinen einzelnen Bestimmungen erzwungen werden kann), und nach seinem Inhalte und Umfange einer besondern und selbstständigen Darstellung bedarf, die in der Reihe der Staatswissenschaften sogleich unmittelbar auf das positive öffentliche Staatsrecht folgt.

nach, alle in der Mitte der geschichtlich bestehenden Staaten vorhandenen örtlichen und zeitgemäßen Verhältnisse und Bedingungen in der Ankündigung ihres innern öffentlichen Lebens; es beruht endlich nach seiner Gültigkeit auf dem höchsten Willen im Staate, von welchem dieses positive öffentliche Recht ausging (es mag nun dieser höchste Wille der Wille eines autokratischen, oder eines an die Mitwirkung der Volksvertreter gebundenen Regenten seyn), theils auf der höchsten Gewalt im Staate, nach welcher das bestehende positive öffentliche Recht in jedem einzelnen Falle selbst durch die Anwendung des Zwanges aufrecht erhalten und behauptet werden kann. Durch diese Behauptung und Geltendmachung des öffentlichen Rechts vermittelst des der höchsten Gewalt zustehenden Zwanges wird zunächst der Charakter des Positiven im öffentlichen Rechte bestimmt.

So wesentlich nun das positive öffentliche Staatsrecht von dem philosophischen Staatsrechte sich unterscheidet; eben so wesentlich unterscheidet es sich auch von dem in einem Staate geltenden positiven Privatrechte, wenn gleich in jedem gut organisirten Staate das positive Privatrecht ganz so, wie das positive öffentliche Staatsrecht, ein Ausfluß des höchsten Willens im Staate ist, und von der höchsten Gewalt durch den Zwang aufrecht erhalten werden kann und muß. Auch darf das positive Privatrecht, nach dem für dasselbe geltenden bürgerlichen und Straf-Gesetzbuche, nicht mit dem positiven öffentlichen Staatsrechte im Widerspruche stehen, inwiefern nämlich das letzte die Grundbestimmungen des innern öffentlichen Staatslebens in irgend einem gegebenen Staate enthält.

Selbst wenn man, nach der Analogie der Benennung des practischen europäischen Völkerrechtes, dieses positive öffentliche Staatsrecht ein „positives europäisches Staatsrecht“ nennen wollte; so würde diese Benennung nur einseitig seyn, weil schon jetzt die Grundsätze des positiven öffentlichen Staatsrechts der nordamerikanischen Freistaaten von dem Gebiete dieser Wissenschaft nicht ausgeschlossen werden dürfen, und nach der, für die Zukunft wahrscheinlichen, Anerkennung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der südamerikanischen Staaten, mit Einschluß Brasiliens, auch das positive öffentliche Staatsrecht dieser Staaten seine Stelle in dieser Wissenschaft finden muß. Ein positives öffentliches „europäisches“ Staatsrecht würde daher einen zu beschränkenden Begriff enthalten, so wie wahrscheinlich auch die demselben verwandte Wissenschaft des practischen Völkerrechts in Zukunft nicht mehr den bisher gewöhnlichen Namen des „practischen europäischen Völkerrechts“, wegen gleicher Rücksicht auf die politische Stellung der selbstständigen amerikanischen Staaten zu den Reichen und Staaten Europa's, führen wird.

2.

Begriff und Zweck des positiven öffentlichen Staatsrechts.

Das positive öffentliche Staatsrecht ist die wissenschaftliche Darstellung des öffentlichen Rechts der selbstständigen europäischen und amerikanischen Reiche und Staaten, inwiefern in diesem öffentlichen Rechte die

gegenwärtig geltenden Grundbedingungen des innern Staatslebens dieser Reiche und Staaten enthalten sind.

Aus diesem Grundbegriffe folgt: 1) daß jeder in der Wirklichkeit bestehende Staat in das Gebiet dieser Wissenschaft gehört, der ein positives öffentliches Recht besitzt; 2) daß dieses positive öffentliche Recht nicht blos auf dem Herkommen beruhen darf, sondern in gewissen Grundgesetzen schriftlich enthalten seyn muß, deren bestimmter Sinn angegeben, erklärt und angewandt werden kann; 3) daß also besonders die neuen, ins öffentliche Leben der europäischen und amerikanischen Staaten seit 40 Jahren eingetretenen, Verfassungen nach ihrem Inhalte hieher gehören; 4) daß aber auch nur diejenigen Grundgesetze, als positives öffentliches Staatsrecht, aufgestellt werden dürfen, welche nach gegenwärtig gelten; und 5) daß, bei ihrer Darstellung, hauptsächlich diejenigen Bestimmungen derselben hervorgehoben und systematisch geordnet werden müssen, welche wirklich die gegenwärtigen Grundbedingungen des innern Staatslebens der genannten Reiche und Staaten in sich enthalten.

Aus dieser Zergliederung des Grundbegriffs der Wissenschaft erhellt zugleich der Zweck derselben. Es soll nämlich eine streng systematische und gleichmäßig durchgeführte Darstellung des gegenwärtig geltenden öffentlichen Rechts von allen den Reichen und Staaten versucht werden, welche in geschriebenen Grundgesetzen ein anerkanntes öffentliches Staatsrecht — verschieden von ihrem Privatrechte, und von allen in ihren Gesetzbüchern vorhandenen privatrechtlichen Bestimmungen, — besitzen.

Es könnte scheinen, als ob in den Begriff der Wissenschaft auch die Rücksicht auf das äußere Staatsleben aufgenommen werden müßte. Allein zugestanden, daß, bei dem genauen Zusammenhange zwischen dem innern und äußern Staatsleben, und bei der (in der Staatskunst Th. 1. wissenschaftlich durchgeführten) Wechselwirkung zwischen beiden, sehr viele in dem positiven öffentlichen Rechte eines Staates enthaltene Grundbedingungen für das innere Staatsleben nicht ohne Rückwirkung auf das äußere Staatsleben bleiben können; so dürfen doch diese mittelbaren und zufälligen Folgen und Wirkungen nicht den Ausschlag bei der Begriffsbestimmung der Wissenschaft selbst geben. Denn so wie jedes für einen in der Wirklichkeit bestehenden Staat gegebenes Privatrecht nur zunächst auf diesen Staat und dessen Bürger berechnet ist, so oft auch Ausländer bei den Bestimmungen und Entscheidungen dieses Privatrechts interessirt seyn können; so ist auch jedes Grundgesetz, als Unterlage des positiven öffentlichen Rechts, zunächst nur für das innere Leben eines einzelnen in der Wirklichkeit bestehenden Staates, und nicht für dessen äußere Ankündigung, bestimmt, so wichtig auch die in einem solchen Grundgesetze enthaltenen einzelnen Bestimmungen in der Wechselwirkung des gegebenen Staates mit andern Staaten werden können.

3.

Quellen und Hülfsmittel des positiven öffentlichen Staatsrechts.

Aus dem (§. 2.) aufgestellten Begriffe und Zwecke

des positiven öffentlichen Staatsrechts erhellt von selbst, daß die Quellen dieser Wissenschaft zunächst nur die schriftlichen Grundverträge und Grundgesetze seyn können, welche wirklich die wesentlichen Grundbedingungen des öffentlichen Staatslebens enthalten. Alles, was in der Verfassung zunächst auf dem Staatsherkommen beruht, kann daher blos in Ermangelung schriftlicher Grundgesetze als Quelle, bei dem Vorhandenseyn derselben aber nur als Hülfsmittel zur Aufstellung des öffentlichen Rechts eines gegebenen Staates behandelt werden. Zu diesen Hülfsmitteln gehören denn auch theils die Staatsverträge mit dem Auslande, so weit sie auf die Verfassung und das innere Staatsleben in einzelnen Fällen sich beziehen können, theils die Verhandlungen und Beschlüsse der rechtlich bestehenden repräsentativen oder ständischen Versammlungen der Volksvertreter, inwiefern Regierung und Stände gemeinschaftlich über Gesetze sich vereinigen, durch welche einzelne Gegenstände des öffentlichen Staatslebens, in Angemessenheit (nicht im Widerspruche und Gegensatze) zu der Verfassung des Staates, näher bestimmt werden.

4.
Doppelter Standpunct für die wissenschaftliche Behandlung des positiven Staatsrechts.

Für die wissenschaftliche Behandlung des positiven öffentlichen Staatsrechts giebt es zwei verschiedene Standpunkte, die man der Kürze wegen, den dogmatischen (publicistischen), und den geschichtlichen nennen kann.

Hält man den dogmatischen (publicistischen) Standpunct bei der Begründung, Eintheilung und Durchführung der Wissenschaft fest; so werden unter die, aus dem philosophischen Staatsrechte stammenden, Grundbegriffe vom Staate und von dem Staatsorganismus nach Verfassung, Regierung und Verwaltung, die einzelnen Bestimmungen aller gegenwärtig in den europäischen und amerikanischen Staaten geltenden Verfassungen und Grundgesetze untergeordnet, so daß man z. B. bei dem Begriffe der Volksvertreter aus allen einzelnen Verfassungen nachweiset, ob sie nach dem repräsentativen oder ständischen Grundsatze sich versammeln, ob sie in einer oder in zwei Kammern zusammentreten, ob und welchen Antheil sie an der gesetzgebenden Gewalt haben u. s. w. Eben so wird unter dem Begriffe der Regierung nachgewiesen, wie diese in constitutionellen Monarchieen und in constitutionellen Republiken sich ankündige, welche Rechte und Pflichten dem Regenten zukommen, ob und wie die Thronfolge, die Initiative der Gesetze, die Civilliste, das Recht des Krieges und Friedens, das Begnadigungsrecht u. s. w., bestimmt sey. Endlich muß unter den vier Hauptzweigen der Verwaltung: der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, dem Finanzwesen und der Gestaltung der bewaffneten Macht, aus allen gültigen Verfassungen gezeigt werden, was jede derselben darüber bestimmt (z. B. ob in der Gerechtigkeitspflege das mündliche oder schriftliche, das öffentliche oder geheime Verfahren gilt, ob Geschwornengerichte, Friedensrichter, Kassationshöfe u. s. w., bestehen).

Der zweite Standpunct ist der geschichtliche. Bei Festhaltung desselben enthält das positive öffentliche Staatsrecht (nach der Aehnlichkeit der

wissenschaftlichen Behandlung der Staatengeschichte) eine systematisch geordnete, und zur wissenschaftlichen Einheit verbundene Uebersicht über alle wesentliche Bestimmungen der gegenwärtig in den bestehenden Reichen und Staaten geltenden Grundgesetze, doch so, daß jeder einzelne Staat, nach diesen Grundbedingungen seines innern Lebens, als ein in sich abgeschlossenes politisches Ganzes erscheint, und die einzelnen Staaten auf einander folgen, ohne daß, wie bei der dogmatischen Behandlung, der einzelne Staat nach seinen ihm eigenthümlichen Verfassungsbestimmungen den an die Spitze gestellten staatswissenschaftlichen Begriffen untergeordnet wird.

Der erste Standpunct ist in dem Werke v. Aretins festgehalten, das unter der Literatur der Wissenschaft aufgeführt wird, wovon aber bis jetzt nur ein Theil erschienen ist. In diesem folgt, auf die Einleitung, die Lehre von dem Staate, von dem Staatsoberhaupte, und von den Staatsbürgern in acht einzelnen Abschnitten: 1) vom Lande; 2) vom Volke; 3) von der constitutionellen Monarchie; 4) von dem constitutionellen Monarchen; 5) von der sogenannten Prärogative des constitutionellen Monarchen; 6) vom Thronfolger; 7) von den Staatsbürgern und Unterthanen überhaupt; 8) von Einführung und Abänderung der Repräsentativverfassung. — Abgesehen davon, was sich vielleicht gegen diese Aufeinanderfolge der Begriffe, mit ihren Subpartibus, einwenden ließe, ist doch durch dieses Werk zuerst eine Darstellung des positiven öffentlichen Staats-

Begriffes des positiven öffentlichen Rechts; *theils* die Wichtigkeit der hieher gehörenden Grundgesetze; *theils* der in neuester Zeit bedeutend erweiterte Umfang des Gebiets der in diese Wissenschaft aufzunehmenden Gegenstände. Denn wenn schon an sich, wie aus dem Vorhergehenden erhellte, der Begriff des *positiven öffentlichen Staatsrechts* eben so wesentlich verschieden ist von dem philosophischen Staatsrechte, wie von dem positiven Privatrechte; so muß auch der Wissenschaft, welche das positive öffentliche Staatsrecht lehret, der Charakter der *Selbstständigkeit* zukommen; d. h. sie muß ohne Ableitung aus einer andern Wissenschaft und ohne Abhängigkeit von derselben bestehen; sie muß, nach ihrer Eigenthümlichkeit, von jeder andern, ihr scheinbar verwandten, Wissenschaft sich unterscheiden; sie muß endlich nach allen ihren Theilen und nach ihrer ganzen innern Anordnung aus ihrem aufgestellten Grundbegriffe mit Nothwendigkeit hervorgehen.

Für die wissenschaftliche Selbstständigkeit des positiven öffentlichen Staatsrechts entscheidet aber nicht blos die Selbstständigkeit des Begriffes dieser Wissenschaft; es spricht auch für die *besondere Aufstellung und Durchbildung* ihres Gebiets die *Wichtigkeit* der in ihr zu behandelnden Grundgesetze. Denn für sehr viele Millionen Europäer und Amerikaner, besonders seit den ins öffentliche Staatsleben getretenen neuen Verfassungen in den letzten 30 Jahren, enthalten diese Grundgesetze die *höchsten Bestimmungen ihres gesammten bürgerlichen Seyns und Wirkens*, woraus die *Wichtigkeit* der in den Kreis dieser Wissenschaft gehörenden Gegenstände von selbst einleuchtet. Dazu kommt endlich, daß durch die vielen seit 30

vielleicht die Darstellung im Geiste des letztern dem Staatsmanne und Diplomaten, wegen der erleichterten Uebersicht über jeden einzelnen Staat als ein in sich abgeschlossenes politisches Ganzes, willkommen seyn. Uebrigens habe ich fast bei keiner andern Staatswissenschaft, wie bei dieser, die engen Grenzen so lebhaft gefühlt, die ich mir für die *Darstellung des Umfanges* der Wissenschaft selbst vorgezeichnet habe, weil allerdings bei einer Durchführung dieser Wissenschaft in einem *besondern* Werke, ohne Beschränkung auf eine bestimmte verhältnißmäßige Bogenzahl in Beziehung auf die übrigen Staatswissenschaften, vieles *im Einzelnen* weit ausführlicher zu behandeln gewesen wäre, was entweder hier ganz übergangen ward, oder nur angedeutet werden konnte.

5.

Die Stellung des positiven öffentlichen Staatsrechts in der Reihe der Staatswissenschaften.

Aus dem aufgestellten Grundbegriffe des positiven öffentlichen Staatsrechts geht hervor, daß dasselbe nicht aus reiner Vernunft, sondern *aus der Erfahrung* stammt, daß es also nicht in die Reihe der philosophischen, sondern in die Reihe der *geschichtlichen* Staatswissenschaften gehört, ja daß es, weil in demselben *blos die in der Wirklichkeit bestehenden und gültigen Bestimmungen* vorherrschen, nicht einmal zu den *gemischten* Staatswissenschaften gerechnet werden kann.

Allein für die *Selbstständigkeit* dieser Wissenschaft entscheidet *theils* die Selbstständigkeit des

wissenschaftlich zusammenstellte, u. s. w. von großem Einflusse auf die Fortschritte der Gesetzgebungswissenschaft, und selbst von bedeutendem Nutzen für die Staatswissenschaften seyn, wenn gleich diese — an sich — weil sie zunächst dem allgemeinen öffentlichen Staatsleben bestimmt sind, alle privatrechtliche Bestimmungen von sich ausschließen müssen.

6.

Verhältniß des positiven öffentlichen Staatsrechts zu den übrigen Staatswissenschaften.

Schon daraus, daß das positive öffentliche Staatsrecht in die Reihe der geschichtlichen Staatswissenschaften (§. 3.) gehört, ergiebt sich, daß dasselbe den geschichtlichen Staatswissenschaften näher verwandt ist, als den philosophischen und den gemischten Staatswissenschaften. Demungeachtet steht es auch mit den philosophischen und gemischten Staats-

---

aus Parlamentsbeschlüssen, aus Aussprüchen der Gerichtshöfe und aus aufgenommenen fremden Rechtsbestimmungen. Das vollständigste Werk darüber ist von W. Blackstone, commentaries on the laws of England. 4 Voll. Oxford, 1764 — 1768. 4. — Die eilfte, sehr vermehrte Aufl. in 4 Theilen. 8. 1791. Einen gediegenen Auszug daraus, für Teutschland enthält: W. Blackstone's Handbuch des englischen Rechts, im Auszuge und mit Hinzufügung der neuern Gesetze und Entscheidungen von John Gifford. Aus dem Engl. von H. F. C. v. Colditz. Mit Vorrede von N. Falck. 2 Bde. Schleswig, 1822 f. 8.

Jahren gegebenen Verfassungen der Umfang des Gebietes dieser Wissenschaft so erweitert worden ist, daß der Versuch gewagt werden muß, sie als eine besondere und selbstständige Wissenschaft aufzustellen, und sie auf immer von der Staatenkunde zu trennen, wohin für die Zukunft nur eine kurze Uebersicht der für jeden einzelnen Staat in ihr enthaltenen wichtigsten Bestimmungen gehören kann.

So wenig, nach den aufgestellten Grundsätzen, irgend etwas aus den in einzelnen Staaten bestehenden Gesetzbüchern für das bürgerliche oder Straf-Recht, oder aus den Handelsgesetzbüchern und den Gesetzbüchern für das gerichtliche Verfahren, in das positive öffentliche Staatsrecht aufgenommen werden darf; so lehrreich müßte doch eine geschichtlich erschöpfende Aufstellung und philosophische Vergleichung des gesammten in den einzelnen Reichen und Staaten bestehenden Privatrechts seyn, in so weit dasselbe auf vorhandenen Gesetzbüchern (und nicht auf dem blosen Herkommen, oder auf einer Mischung fremdher entlehnter Gesetze) beruht. Besonders würde eine vergleichende Zusammenstellung der privatrechtlichen Hauptbestimmungen im Napoleonischen Gesetzbuche, im preußischen Landrechte, im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die gesammten teutschen Erbländer der östreichischen Monarchie, im englischen Privatrechte, wie es Blackstone *)

*) In Großbritannien besteht kein geschriebenes Gesetzbuch des Privatrechts. Denn seine Gesetze sind eine Mischung aus gesetzlich gewordenen Gewohnheiten,

und deshalb in jeder zeitgemäßen Verfassung das innere Verhältniß der vier Hauptzweige der Verwaltung gegen einander (der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, des Finanzwesens, und der Gestaltung der bewaffneten Macht) ausgesprochen werden.

Dieselbe Verbindung des Rechts und der Wohlfahrt in den Bestimmungen des positiven öffentlichen Staatsrechts entscheidet auch über das Verhältniß dieser Wissenschaft zur Volks- und Staatswirthschaft, zur Finanz- und Polizeiwissenschaft. Jede Verfassung eines gegebenen Staates muß nämlich die allgemeinen Grundsätze aufstellen, wie aus dem Volksvermögen der Staatsbedarf aufgebracht, gedeckt und im Einzelnen vertheilt und verwendet werden solle; ob in Hinsicht des Budgets den Volksvertretern nur eine berathende, oder eine entscheidende Stimme zustehe; ob und welche Controlle über Aufbringung, Vertheilung und Verwendung des bewilligten Staatsbedarfs ihnen ertheilt worden sey, und auf welche Weise die Verfassung, als Grundgesetz, über Sicherheits- und Ordnungs-, über Cultur- und Wohlfahrtspolizei sich erkläre.

7.

Fortsetzung.

So wichtig und folgenreich in allen diesen Beziehungen das Verhältniß des positiven öffentlichen Staatsrechts zu den philosophischen und gemischten Staatswissenschaften ist; so kündigt sich doch die Wichtigkeit dieses Verhältnisses in Beziehung auf die geschichtlichen Staatswissenschaften noch bestimmter an. Denn so wie schon an sich jede Verfassung und jedes Grundgesetz eines gegebenen

wissenschaften in Verbindung. Denn, was in dem positiven öffentlichen Staatsrechte für einen gegebenen Staat als gültiges öffentliches Recht ausgesprochen wird, muß rückwärts auf das philosophische Staatsrecht insofern sich stützen, als zwar manches in der Wirklichkeit angeordnet werden kann, was nicht unmittelbar aus Vernunftgrundsätzen entspringt (z. B. daß ein Staat in 10 oder 50 Provinzen getheilt wird; daß für die Volksvertreter zwei Kammern bestehen sollen; daß das Grundeigenthum als das Princip der Standschaft gilt u. s. w.), nichts aber in dem positiven öffentlichen Staatsrechte enthalten seyn darf, was der Vernunft geradezu widerspricht. Weil nun das philosophische Staatsrecht wieder rückwärts auf das Natur- und Völkerrecht sich stützt; so ist auch damit das, durch das philosophische Staatsrecht vermittelte, Verhältniß des positiven öffentlichen Staatsrechts zu dem Naturrechte bezeichnet.

Der Staatskunst ist das positive öffentliche Staatsrecht schon deshalb näher, als dem philosophischen Staatsrechte, verwandt, weil in derselben, neben den unmittelbar aus der Vernunft hervorgehenden Grundsätzen, auch die Geschichte in Beziehung auf die Beispiele und Belege für die theoretisch ausgesprochenen Grundsätze des Rechts und der Klugheit berücksichtigt wird. Denn, wenn gleich in dem positiven öffentlichen Staatsrechte, wie in der Staatskunst, die unbedingte Herrschaft des Rechts der höchste Maasstab für alle Verhältnisse des innern Staatslebens bleibt; so muß doch in beiden Wissenschaften die Rücksicht auf die Wohlfahrt und Glückseligkeit der Staatsbürger mit dem letzten Zwecke alles Staatslebens, der Herrschaft des Rechts, verbunden,

und deshalb in jeder zeitgemäßen Verfassung das innere Verhältniß der vier Hauptzweige der Verwaltung gegen einander (der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, des Finanzwesens, und der Gestaltung der bewaffneten Macht) ausgesprochen werden.

Dieselbe Verbindung des Rechts und der Wohlfahrt in den Bestimmungen des positiven öffentlichen Staatsrechts entscheidet auch über das Verhältniß dieser Wissenschaft zu der Volks- und Staatswirthschaft, zur Finanz- und Polizeiwissenschaft. Jede Verfassung eines gegebenen Staates muß nämlich die allgemeinen Grundsätze aufstellen, wie aus dem Volksvermögen der Staatsbedarf aufgebracht, gedeckt und im Einzelnen vertheilt und verwendet werden solle; ob in Hinsicht des Budgets den Volksvertretern nur eine berathende, oder eine entscheidende Stimme zustehe; ob und welche Controlle über Aufbringung, Vertheilung und Verwendung des bewilligten Staatsbedarfs ihnen ertheilt worden sey, und auf welche Weise die Verfassung, als Grundgesetz, über Sicherheits- und Ordnungs-, über Cultur- und Wohlfahrtspolizei sich erkläre.

7.

Fortsetzung.

So wichtig und folgenreich in allen diesen Beziehungen das Verhältniß des positiven öffentlichen Staatsrechts zu den philosophischen und gemischten Staatswissenschaften ist; so kündigt sich doch die Wichtigkeit dieses Verhältnisses in Beziehung auf die geschichtlichen Staatswissenschaften noch bestimmter an. Denn so wie schon an sich jede Verfassung und jedes Grundgesetz eines gegebenen

Staates, als Thatsache; in den Kreis der Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik gehört; so kann auch nur aus dieser Geschichte die Entstehung und Begründung einer Verfassung, so wie ihr Eintritt ins öffentliche Staatsleben, sowohl nach der Zeit, in welcher dieser Eintritt erfolgte, als nach den Umständen und Verhältnissen angegeben werden, welche diesen Eintritt begleiteten, wobei besonders die sogenannte geschichtliche Unterlage einer Verfassung, d. h. die Art und Weise berücksichtigt werden muß, wie die neue Verfassung an die bis dahin bestehenden Grundbedingungen des innern Staatslebens sich anschloß.

Nächst der Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik, ist aber die Staatenkunde dem positiven öffentlichen Staatsrechte am meisten verwandt; denn bis auf die neuesten Zeiten ward das, was nun in dem positiven öffentlichen Staatsrechte zu dem Charakter einer selbstständigen Wissenschaft ausgeprägt werden muß, als ein einzelner Theil der Staatenkunde betrachtet, inwiefern in demjenigen Abschnitte der Statistik, welcher von der Verfassung des einzelnen Staates handelte, der Grundgesetze gedacht ward, welche sich deshalb vorfanden. Dies mochte für diejenige Zeit ausreichen, wo nur Großbritannien im europäischen Staatensysteme eine repräsentative Verfassung hatte, und der Umfang der wenigen Grundgesetze in den übrigen europäischen Staaten leicht übersehen werden konnte. Allein seit eine bedeutende Anzahl europäischer und amerikanischer Staaten in bestimmten Verfassungsurkunden eine feste Grundlage ihres innern Staatslebens erhalten haben, kann

P. A. Dufau, J. B. Duvergier, et J. Guadet, collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe et des deux Amériques; avec des précis offrant l'histoire des libertés et des institutions politiques chez les nations modernes. 6 Voll. (in einzelnen livraisons.) à Paris, 1821 — 23. 8.

Der Pair Frankreichs, Lanjuinais, gab unter seinen: constitutions de la nation française (2 T. Paris, 1819. 8.) den allgemeinern zweiten Titel: Les constitutions des tous les peuples, hat aber das Werk nicht weiter fortgesetzt.

Archives diplomatiques pour l'Histoire du tems et des états. (Auch die beiden ersten Bände mit teutschem Titel: diplomatisches Archiv für die Zeit- und Staatengeschichte, und mit der teutschen Uebersetzung der ausländischen Urkunden.) Stuttg. und Tüb. 1821 ff. 8. (bis jetzt drei Bände, die mehrere, das Verfassungswesen betreffende, Urkunden enthalten.)

Schriften:

Geo. Fr. v. Martens, Abriß des Staatsrechts der vornehmsten europäischen Staaten, 1r Theil, 1ste Abtheil. Gött. 1794. 8. (Von diesem fleißig gearbeiteten Buche, dessen Fortsetzung und Beendigung eine wesentliche Lücke in der politischen Literatur ausgefüllt haben würde, ist blos diese einzige Abtheilung erschienen, welche das Staatsrecht Dänemarks, Schwedens, und Großbritanniens umschließt. Es enthält theils mehr, theils weniger, als das, was unter dem Namen: positives öffentliches Staatsrecht zur wissenschaftlichen Gestaltung gebracht werden soll; mehr, weil es die Grundzüge des gesammten positiven Staatsrechts der genannten europäischen Reiche (nicht blos das Verfassungsrecht) enthält; weniger, weil es nicht die, durch das positive öffentliche Recht begründete, neue Gestaltung des innern Staatslebens zur Anschauung erhebt. — Mit diesem Compendium brachte der Vf. die bereits angeführte Sammlung der

wichtigsten Reichsgrundgesetze rc. [deren erster Theil auch nur die drei genannten Reiche umschloß,] in genaue Verbindung.)

Theod. Schmalz, Plan zu Vorlesungen über allgemeines positives europäisches Staatsrecht. Berl. 1815. 8. (geistvolle Skizze; nur daß in derselben der genannten Wissenschaft ein weiterer Umfang angewiesen wird, als in der oben versuchten Darstellung.)

Sebald Brendel, die Geschichte, das Wesen und der Werth der Nationalrepräsentation, oder vergleichende historisch-pragmatische Darstellung der alten und neuen Welt, besonders der teutschen, in Beziehung auf die Entstehung, Ausbildung, Schicksale, und Vorzüge der Volksvertretung, oder der öffentlichen Theilnahme an der höchsten Staatsgewalt. 2 Theile. Bamb. und Lpz. 1817. 8. (enthält viele richtige politisch-geschichtliche Urtheile u. Zusammenstellungen; doch ist das Werk nach keinem festen Plane bearbeitet, besonders in Hinsicht des Verhältnisses der Welt des Alterthums zur gegenwärtigen Zeit; auch enthält es die neuen Verfassungen bis 1817 nur in Andeutungen und Auszügen.)

Joseph Constant. Bisinger, vergleichende Darstellung der Staatsverfassung der europäischen Monarchieen und Republiken. Wien, 1818. 8.

Ign. Rudhart, Uebersicht der vorzüglichsten Bestimmungen verschiedener Staatsverfassungen über Volksvertretung. München, 1818. Fol. (vergl. die Beurtheilung im Hermes, N. IV. S. 78 f.)

Vergleichende Darstellung der Repräsentativverfassungen verschiedener europäischer Staaten in ihren Grundzügen. Karlsruhe, 1823. 2 Tabellen in Fol.

Vergleichende Darstellung der ständischen Verfassungen mehrerer teutschen Bundesstaaten in ihren Grundzügen. Karlsruhe, 1823. 2 Tabellen in Fol.

Theilweise gehört auch folgende ältere Schrift hieher:

Chstn. Dan. Voß, historisch-statistische Uebersicht der merkwürdigsten europäischen Staaten, aus dem

Erster Theil.

A) Geschichtliche Uebersicht über die in Europa und Amerika seit 40 Jahren ins öffentliche Staatsleben eingetretenen, theils noch bestehenden, theils wieder erloschenen, Verfassungen.

9.

Geschichtliche Uebersicht.

Großbritannien und Nordamerika.

Wenn gleich in keinem gesitteten europäischen Staate seit den Zeiten des ausgehenden Mittelalters gewisse Grundgesetze fehlten, durch welche bald eine regierende Dynastie auf den Thron erhoben, bald die Thronfolgeordnung festgesetzt, bald das Verhältniß des Regenten zu den Reichs- oder Landständen näher bestimmt, bald im innern Staatsleben über die bürgerliche und Strafgesetzgebung, so wie über die Besteuerung, oder über die Gestaltung der kriegerischen Macht ein allgemeiner Maasstab aufgestellt worden war; so hatten doch in den meisten Reichen und Staaten diese Formen nur zufällig und in sehr verschiedenen Zeitaltern sich ausgebildet. Blos in England bestand, im jüngern Europa, eine auf einzelnen schriftlichen Urkunden beruhende, obgleich im Laufe der Jahrhunderte bedeutend veränderte, und erst seit der Thronbesteigung Wilhelms, des Oraniers (1688) zu einem bestimmten Charakter ausgeprägte, Verfassung. Seit dieser Zeit ward in dem freien, in zwei Kammern getheilten, brittischen Parlamente manches kräftige Wort über die wichtigsten Angelegenheiten des innern und äußern Staatslebens aus-

gesprochen, daß für das übrige, in seiner politischen Bildung fortschreitende westliche Europa um so weniger verloren ging, je länger in mehrern großen Reichen die Versammlung der Reichsstände entweder ganz geruht hatte, (wie z. B. in Frankreich seit 1626), oder, wie in Spanien, zu einer bloßen Formalität herabgesunken war. Besonders aber wirkte das Vorbild Großbritanniens auf das übrige Europa mächtig; theils in Hinsicht der daselbst in der Verfassung begründeten Herrschaft des Rechts und Gesetzes im Gegensatze gegen die Willkührherrschaft der Premierminister und Maitressen in andern Reichen; theils in Hinsicht des steigenden Wohlstandes und Reichthums Großbritanniens im Gegensatze gegen die Verarmung, die Schuldenlast und die ungleiche Besteuerung in andern Staaten *).

---

*) In demselben Sinne sprach ein Rec. im Hermes (N. X. S. 4): „Der Zunftgeist, der Kriegsadel, die Verbindungen der Städte unter einander und des Adels gegen die Städte, aber auch zuweilen mit ihnen gegen die willkührliche Herrschaft; die Gründung stehender Gerichte; die ersten rohen Versuche des Bauernstandes, sich zur bürgerlichen Freiheit zu erheben, oder dabei zu behaupten; die Bildung der Landstände aus Geistlichkeit, Adel und Städten, ihr Wachsthum und ihr Verfall; die eigene neue Gesetzgebung und die Regierung der Staaten von oben herab, welche im sechzehnten Jahrhunderte mit verdoppelter Thätigkeit sich erhob; — alle diese Elemente des innern Lebens der Völker haben sich in den verschiedenen europäischen Staaten nach einerlei Regel und mit sehr sichtbarem Einflusse des einen auf die andern entwickelt. Nur England behauptete dabei wesentliche Eigenthümlichkeiten in Rechts- und Staatsverfassung, weil es ihm gelang,

Nur unter diesen Verhältnissen vermochten die gewichtvollen, die britische Verfassung als Vorbild und Muster preisenden Stimmen eines Montesquieu und vieler andrer bedeutend zu wirken, welche seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts das Bedürfniß einer neuen zeitgemäßen Gestaltung des innern Staatslebens und einer festen Begründung des Rechtszustandes in mehrern europäischen Reichen und Staaten theils selbst fühlten, theils bei Andern anregten.

Allein ein außerhalb des europäischen Staatensystems eintretendes höchst folgenreiches Ereigniß ward die nächste Veranlassung der weitern

---

die alten einheimischen Einrichtungen, welche in den meisten andern Ländern durch alte und neue römische Begriffe und Institute verdrängt waren, fest zu halten und selbstständig fortzubilden. Allein eben dadurch ist England von der Zeit an, wo die willkührliche Herrschaft im übrigen Europa durch Karl 5, durch Philipp 2, durch Ludwig 11, Richelieu und Ludwig 14 fast allgemein geworden war, der Punkt geworden, von welchem die innere Bewegung Europa's ausging, und sich den übrigen Völkern desselben mittheilte. Nicht Montesquieu's Lobreden der englischen Verfassung haben diese hervorgebracht, sondern wer im ganzen vorigen Jahrhunderte den wachsenden Wohlstand Englands gewahr ward, wer es sah, wie Gesetz und Recht auch über die Großen herrschte, wie geachtet auch der einfache Bürger war; wie ein jedes Verdienst eine freie Bahn zu Wirksamkeit und Belohnung fand; der mußte wohl das Verlangen empfinden, daß auch in seiner Heimath ein so frisches, freies und kräftiges Leben aufblühen möchte."

und schnellern Verbreitung der sogenannten repräsentativen Grundsätze: die Trennung eines Theiles der nordamerikanischen Kolonien Großbritanniens von ihrem europäischen Stammlande, und die Erkämpfung und Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit im Pariser Frieden vom Jahre 1783 *).

Verjährte Eifersucht stellte, während dieses Kampfes zwischen Großbritannien und seinen Kolonieen, Frankreich und Spanien auf die Seite der letztern; namentlich fochten viele französische Officiere, dazu berechtigt von ihrer Regierung, auf amerikanischem Boden unter Washingtons Befehlen für die Sache der bürgerlichen und politischen Freiheit. Grundsätze, die sie im transatlantischen Erdtheile kennen gelernt und mit ihrem Blute versiegelt hatten, folgten ihnen, nach dem Pariser Frieden, in die europäische Heimath zurück, und wurden von ihnen desto fester gehalten, je mehr, namentlich in Frankreich, die Unvollkommenheiten der Verfassung und Verwaltung dieses Reiches, hauptsächlich wegen der ungeheuer gesteigerten Schuldenlast, von den mittlern und untern Ständen gefühlt wurden.

Gleichzeitig bildeten die selbstständigen nordamerikanischen Staaten in ihrer Mitte die Verfassung eines Freistaates (1787) aus, in deren Grundzügen eben so wenig das Vorbild der brittischen Verfassung — nur übergetragen von einer beschränkten Monarchie auf einen neuentstandenen Freistaat — wie der Einfluß Washingtons zu verkennen war, eines Mannes, in welchem Nord-

*) Man vergleiche darüber diese Staatswissenschaften, Th. 3, S. 248—256.

amerika früher seinen Helden und Retter, und später seinen Regenten fand.

Je mehr die neue Verfassung Nordamerika's, so wie die besondere Verfassung jeden seiner einzelnen (damals 13) Staaten, die Farbe und den Charakter des achtzehnten Jahrhunderts an sich trug; desto weiter wich sie von den veralteten republikanischen Formen ab, die in den europäischen Freistaaten, Venedig, Genua, Lucca, Schweiz und Niederland statt fanden.

10.

Fortsetzung.

Neue Verfassung in Frankreich und Polen.

Bevor aber auf europäischem Boden eine Nachbildung des brittischen und der nordamerikanischen Verfassung versucht ward, gab die französische Revolution im Jahre 1789 *) den Ausschlag über die völlige Umbildung des innern Staatslebens in dem ältesten christlichen Reiche des jüngern Europa. Denn kaum hatte, aus der Mehrheit der von Necker nach Versailles zusammenberufenen 1200 Deputirten des Reiches, die erste Nationalversammlung (17. Jun. 1789) sich gebildet, als diese (4. Aug.) die völlige Abschaffung des Lehnssystems aussprach, und, nach zweijährigen Verhandlungen, (3. Sept. 1791) die neue schriftliche Verfassungsurkunde beendigte, welche (14. Sept.) Ludwig 16 als Reichsgrundgesetz beschwor **).

---

*) Staatswissenschaften, Th. 3, S. 308 ff.

**) Wenn das positive öffentliche Staatsrecht für sich,

Gleichzeitig dachte der edlere Theil der Polen, der die erste Theilung des Reiches vom Jahre 1772 noch nicht verschmerzt hatte, an eine Verbesserung der fehlerhaften Reichsverfassung und an eine Verjüngung des innern Staatslebens. Bereits am 6. Oct. 1788 ward der polnische Reichstag eröffnet, auf welchem sogleich das sogenannte freie Veto aufgehoben, und, nach der Abschließung eines Bundes mit Preußen (29. März 1790), von der großen Stimmenmehrheit (3. Mai 1791) eine neue Verfassung angenommen, so wie dieselbe vom Könige Stanislaus Augustus beschworen ward. Diese Verfassung schloß sich mehr, als die französische, an die bis dahin in Polen bestandenen Rechtsverhältnisse an; demungeachtet bildete sich, unter Rußlands Einflusse, gegen sie der Targowitzer Bund (1792), worauf — mit Zustimmung des Königs — die neue Verfassung auf dem Reichstage zu Grodno (29. Sept. 1792) verworfen, und im Jahre 1793 Polen zum zweitenmale getheilt ward.

Allein auch die erste Verfassung Frankreichs vom Jahre 1791 ging nur theilweise ins öffentliche Staatsleben über, weil, bereits nach dem Zusammentreten der zweiten Nationalversammlung (1. Oct. 1791), ein heftiges Partheiengewühl in derselben sich zeigte, das, nach der Eröffnung des sogenannten Nationalconvents (21. Sept. 1792), in der Abschaffung des Königthums, in der Verwandlung Frankreichs in

und nicht in der Folge der gesammten Staatswissenschaften vorgetragen wird; so müssen in der Einleitung desselben diejenigen Grundsätze in allgemeinen Umrissen aufgestellt werden, die sich in der Staatskunst §. 15—29. (Staatsr. Th. 1. S. 361—418) finden.

eine Republik, und in dem Prozesse und der Hinrichtung Ludwigs 16, zu dem völligen Umsturze aller frühern Staatsformen im Innern Frankreichs führte, worauf für die Republik Frankreich am 24. Juny 1793 eine zweite Verfassung gegeben ward.

Nach dem Sturze der Schreckensregierung ward für die Republik Frankreich die dritte Verfassung im Jahre 1795 aufgestellt, mit einem Directorium von fünf Personen an der Spitze der vollziehenden Gewalt.

Dieser folgte im Jahre 1799 die vierte Verfassung, welche den General Bonaparte zum ersten Consul ernannte. In dieser Verfassung gingen die frühern republikanisch-demokratischen Bestimmungen bereits in solche über, die sich der monarchischen Staatsform näherten. Dies trat noch bestimmter durch die Senatusconsulta vom Jahre 1802 und 1804 hervor, welche den ersten Consul Anfangs zum Consul auf Lebenszeit, und dann zum erblichen Kaiser der Franzosen ernannten.

Nachdem er aber (1814) auf den Thron Frankreichs verzichtet hatte, gab der Senat, unter Talleyrands Leitung, dem Reiche eine neue Verfassung (6. Apr. 1814), in welcher Ludwig (18) durch den Willen des Volkes auf den Thron berufen ward. Allein Ludwig 18 erkannte diese Verfassung nicht an, sondern ertheilte, aus königlicher Machtvollkommenheit, (4. Jun. 1814) die constitutionelle Charte, die noch jetzt als Grundgesetz des Königreiches gilt, wenn gleich Napoleon, nach seiner Rückkehr von Elba, während der hundert Tage, (22. Apr. 1815) eine Zusatzacte zu der vierten Verfassung bekannt machen ließ.

11.
Fortsetzung.
Italien.

Mit den Siegen der Franzosen überschritt auch das repräsentative Staatssystem die Grenzen Frankreichs; so in den Niederlanden; so in Italien. Ward gleich die ältere Staatsform des Freistaates der vereinigten Niederlande, unmittelbar nach Pichegru's Vordringen über die zugefrornen Grenzflüsse, aufgehoben, und das demokratische Princip für die neue Verfassung der Niederlande ausgesprochen; so dauerte es doch in der sogenannten batavischen Republik bis zum Jahre 1798, bevor die erste neue Verfassung daselbst angenommen ward.

Rascher erfolgten die politischen Umbildungen in Italien, wo Bonaparte im Frühjahre 1796 seine glänzende kriegerische Laufbahn begonnen hatte. So wie er bereits nach dem kühnen Uebergange über die Adda-Brücke bei Lodi (20. Mai 1796) die Freiheit der Lombardei aussprach; so ward auch, unter seiner Mitwirkung, in der Zwischenzeit zwischen den Friedenspräliminarien zu Leoben und dem wirklichen Friedensabschlusse zu Campio Formio mit Oestreich, am 29. Jun. 1797 der neuen cisalpinischen Republik eine Verfassung gegeben, die, mit vielen eigenthümlichen Schattirungen, doch im Ganzen eine Nachbildung der dritten Verfassung Frankreichs war. Während aber Bonaparte in Aegypten sich befand, erfuhr diese Verfassung (1798) durch den französischen Gesandten Trouvé und durch den General Brüne wesentliche Veränderungen; und bei den Siegen der Oestreicher und Russen in Oberitalien im Jahre 1799 theilte sie

mit der cisalpinischen Republik selbst, das Schicksal der Auflösung.

Kaum hatte aber der damalige erste Consul Bonaparte in der Schlacht bei Marengo (14. Jun. 1800) von neuem das Uebergewicht der Waffen Frankreichs behauptet; so ward auch von ihm die cisalpinische Republik (18. Jun.) mit einer einstweiligen Regierung hergestellt, und, nach dem Lüneviller Frieden, dieser Republik, welche zu Lyon den Namen der italienischen annahm, (28. Jan. 1802) eine neue Verfassung gegeben, die in manchen wesentlichen Punkten von der vierten französischen abwich. Durch constitutionelle Statute im Jahre 1805 ward Napoleon zum Könige von Italien ernannt, und dasjenige in der Verfassung verändert, was bei dem Uebergange aus der republikanischen in die monarchische Staatsform umgewandelt werden mußte. — Nach der Vernichtung der Macht Frankreichs in Italien, und nach der Rückkehr der Lombardei und Venedigs unter östreichische Herrschaft, gab der Kaiser Franz (24. Apr. 1815) dem lombardisch-venetianischen Königreiche eine neue Verfassung.

Gleichzeitig mit den Folgen der französischen Siege durch Bonaparte in Italien, stürzte der älteste italische Freistaat, Venedig, zusammen; das kleinere Genua hingegen erhielt sich, ward (1797) als ligurische Republik demokratisirt, und erhielt (2. Dec. 1797 und 26. Jun. 1802) zwei einander schnell folgende Verfassungen unter Frankreichs Einflusse, bis 1805 Genua Frankreich selbst einverleibt, nach Napoleons Sturze aber, auf dem Wiener Congresse, dem Könige von Sardinien zugetheilt ward.

Eben so erhielt auch der kleine Freistaat Lucca im Jahre 1799 und im Jahre 1801 zwei Verfassungen, die, im verjüngten Maasstabe, den in Frankreich wechselnden Verfassungen nachgebildet waren. — Selbst dem Kirchenstaate, welchen das französische Directorium (1798) in eine römische Republik verwandelte, ward (20. März 1798) eine demokratische Verfassung gegeben, die aber bei der Erneuerung des Krieges schnell wieder aufgelöset ward.

Neapel, obgleich, nach Championets siegreichem Vordringen bis in die Hauptstadt des Reiches, als parthenopeische Republik (1799) erklärt, erhielt damals, bei dem schnellen Wechsel des Kriegsglückes, keine eigene Verfassung. Als aber später Napoleon seinen Bruder Joseph (1806) zum Könige beider Sicilien, und zwei Jahre darauf zum Könige von Spanien ernannte, welchem Joachim Murat auf dem Throne Neapels folgte, gab Joseph, bei seinem Abgange nach Spanien, dem Königreiche Neapel (20. Jun. 1808) eine Verfassung, die Napoleon bestätigte. Doch band sich Murat an dieselbe nicht; sie trat nicht ins öffentliche Leben.

Dagegen ward, unter brittischem Einflusse, von dem Lord Bentinck im Königreiche Sicilien, welches die aus Neapel verdrängte Dynastie Bourbon gegen Frankreichs Waffen behauptete, (1812) eine der englischen Constitution nachgebildete Verfassung gegeben, die aber von dem bourbonischen Regentenhause bald wieder aufgehoben ward.

Selbst nach der Rückkehr dieser Dynastie nach Neapel (1815), ward der Versuch, die spanische Verfassung in Neapel mit örtlichen Modificationen (1820) einzuführen, durch die siegreichen Waffen Oestreichs vereitelt.

Den jonischen Inseln, früher der Republik Venedig gehörend, ward bereits im Jahre 1803 eine unter Rußlands Einflusse vermittelte Verfassung ertheilt. Als aber, nach schnell wechselnden Schicksalen dieses Freistaates, derselbe (1815) unter die Schutzhoheit Großbritanniens gestellt ward, erhielt er am 11 Jan. 1818 eine in London genehmigte neue Verfassung.

12.

Fortsetzung. Die Schweiz.

Veraltet war die politische Form der schweizerischen Eidsgenossenschaft beim Ausbruche der französischen Revolution; auch fehlte in den Cantonen die Einigkeit, die in Tagen der Gefahr das Bestehende zu retten vermag; allein Europa sah mit Mißbilligung, wie das französische Directorium mit der friedlichen Schweiz verfuhr. Nach Ueberwältigung derselben durch französische Heere ward (12. Apr. 1798) zu Aarau der Entwurf einer neuen Verfassung der einen und untheilbaren helvetischen Republik angenommen; doch hatte das alte System viele Anhänger und rüstige Vertheidiger, und die Erfolge Oestreichs im Kampfe des Jahres 1799 brachten beide Partheien gegen einander in mächtige Gährung, bis Massena's Sieg (Sept. 1799) bei Zürich den Ausschlag für das neue System gab. Eine neue, zu Paris entworfene, Verfassung ward zwar am 29 Mai 1801 angenommen, von den Freunden des alten Systems aber (28. Oct. 1801) gestürzt, bis bald darauf (17. Apr. 1802) die letztern wieder verdrängt, und von den Anhängern des neuen Systems die Bestimmungen der Verfassung vom 29. Mai 1801 angenommen wurden. Doch als, nach der Rückkehr des französischen Heeres aus der Schweiz, Aufstand,

Gährung und Unordnung allgemein ward; da berief der erste Consul Bonaparte, nach erneuerter Besetzung des Landes von französischen Truppen, Männer aus beiden Systemen nach Paris, mit welchen er die sogenannte Vermittelungsacte (19. Febr. 1803) verabredete, welche bis zum Jahre 1813 als Staatsgrundgesetz der Schweiz galt, und auf eine im Ganzen schonende Weise das Alte und Neue verband.

Nachdem aber die Völkerschlacht bei Leipzig über Napoleons Schicksal in Teutschland entschieden hatte, sprachen die verbündeten Mächte die Auflösung der Vermittelungsacte aus, und ließen durch Abgesandte mit den Abgeordneten der Schweiz unterhandeln, worauf (8. Sept. 1814) ein neuer Bundesvertrag der 19 Cantone, und, nach den Bestimmungen des Wiener Congresses in Hinsicht der Schweiz, die Aufnahme der drei neuen Cantone, Wallis, Genf und Neuenburg, die Entwerfung besonderer Verfassungen für jeden einzelnen Canton, so wie (7. Aug. 1815) die feierliche Annahme der neuen Bundesacte der gesammten 22 Cantone erfolgte.

13.

Fortsetzung. Die Niederlande.

In den Niederlanden, die, nach der Eroberung von den Franzosen, in der damaligen Staatsgeographie als batavische Republik aufgeführt wurden, war, unter dem Einflusse des französischen Gesandten Lacroix, (23. Apr. 1798) eine Verfassung gegeben und angenommen worden, welche man der dritten französischen (vom Jahre 1795) nachgebildet hatte. Kaum war aber, in den londoner Präliminarien zum Frieden zwischen Frankreich, Großbritannien, Spanien und Batavien, die Selbstständig-

keit der neuen republikanischen Form der letztern anerkannt worden, als (16. Oct. 1801) die batavische Republik eine zweite Verfassung, und — nach der Begründung der kaiserlichen Macht in Frankreich — (15. März 1805) eine dritte Verfassung erhielt, die einen Rathspensionair an die Spitze der Regierung stellte, und in vielfacher Hinsicht den monarchischen Formen sich näherte. Mit Beibehaltung dieser, blos durch organische Gesetze ergänzten, Verfassung ward (5. Jun. 1806) die Republik für Napoleons Bruder, Ludwig, in das Königreich Holland verwandelt, dieses aber (1810) dem mächtigen Frankreich selbst einverleibt, bis auch dort, nach den Erfolgen der Leipziger Schlacht, die Franzosen verdrängt wurden, eine einstweilige aus Holländern gebildete Regierungscommission den Fürsten Wilhelm von Oranien zum souverainen Fürsten der Niederlande ernannte, dieser aus England zurückkehrte, und nach der Vereinigung Belgiens mit Batavien zum Königreiche der Niederlande, dem nun vereinigten Staate in der Verfassung vom 24. Aug. 1815 ein bleibendes Grundgesetz gab.

14.

Fortsetzung. Der Rheinbund. Warschau. Spanien. Schweden.

Mit der weitern Verbreitung der Siege und des politischen Einflusses Napoleons auf das Ausland, gewann auch das System neuer Verfassungen eine weitere Ausdehnung. Eine Folge des Kampfes zwischen Frankreich, Oestreich und Rußland im Spätjahre 1805, und des für Oestreich nachtheiligen Friedens von Preßburg (26. Dec. 1805), war die Stiftung des Rheinbundes in der (12. Jul. 1806)

zu Paris unterzeichneten Conföderationsacte. Sie ward, nach der Besiegung der Preußen in den Ländern zwischen der Saale, Elbe, Oder und Weichsel, und nach dem Beitritte der nordteutschen Fürsten zum Rheinbunde, bald das allgemeine politische Gesetz des vormaligen Teutschlands, mit alleiniger Ausnahme der ehemals zu Teutschland gehörenden östreichischen und preußischen Länder. Dem im Tilsiter Frieden neugestifteten Herzogthume Warschau gab Napoleon (22. Jul. 1807) eine neue Verfassung, die bis zu dessen Auflösung galt. Wie er aber in der Mitte des Rheinbundes selbst die Begründung neuer Verfassungen meinte, erhellte aus der (15. Nov. 1807) dem Königreiche Westphalen gegebenen neuen Verfassung. Theilweise ward dieselbe nachgebildet in der Verfassung Bayerns vom 1. Mai 1808, die aber nicht ins öffentliche Leben trat; in den Organisationsdecreten des Großherzogthums Berg (12. Dec. 1808 und 31. März 1809), in der Verfassung des Großherzogthums Frankfurt (16. Aug. 1810), und in der vom Herzoge von Anhalt-Köthen (28. Dec. 1810) seinem kleinen Lande gegebenen Verfassung. Die letztere ward bereits im Jahre 1812, nach des Herzogs Tode, unter der vormundschaftlichen Regierung des Herzogs von Anhalt-Dessau aufgehoben; die übrigen erloschen nach den Schlachttagen bei Leipzig.

Eben so bestand die, von Joseph Napoleon (6. Jul. 1808) dem Königreiche Spanien mit Zustimmung des Kaisers gegebene, Verfassung nur so lange, als er selbst in Spanien, unter der Macht der französischen Waffen, sich behauptete; denn, noch vor seiner völligen Rückkehr nach Frankreich, sprachen die auf der Insel Leon versammelten Cortes Spaniens,

im Namen des abwesenden Ferdinands 7, (19. März 1812) eine neue Verfassung als Grundgesetz der Monarchie aus, die Ferdinand, nach seiner Ankunft in Spanien, (Mai 1814) aufhob, und später zwar im Drange der Verhältnisse (7. März 1820) annahm, sie aber, nach dem Vordringen der französisch-bourbonischen Heere bis Cadix, (Oct. 1823) für immer vernichtete.

Verschieden von diesen Verfassungen nach ihren Grundzügen und nach ihrem wesentlichen Charakter, war die neue Verfassung Schwedens (7. Jun. 1809), nachdem Gustav 4 auf den Thron verzichtet, und diesen sein Oheim, Karl 13, nach Annahme dieser Verfassung, bestiegen hatte.

15.

Fortsetzung. Neue Verfassungen seit Napoleons Sturze.

Die mächtige Veränderung aller politischen Verhältnisse, welche Napoleons Besiegung und Verzichtleistung auf die Regierung (11. Apr. 1814) bewirkte, zeigte sich in den verschiedenen Staaten und Ländern auf sehr verschiedenartige Weise. In Frankreich selbst gab Ludwig 18 (4. Jun. 1814) die constitutionelle Charte, die auch, nach Napoleons zweiter Besiegung im Jahre 1815, das Grundgesetz des Königreichs blieb. In dem Königreiche der Niederlande vereinigte sich Wilhelm 1 mit den Notablen (24. Aug. 1815) über die neue Verfassung. Dem, an Oestreich gekommenen, lombardisch-venetianischen Königreiche gab der Kaiser Franz 1 (24. Apr. 1815) eine neue Verfassung; eben so der Kaiser Alexander 1 (27. Nov. 1815) dem mit Rußland vereinigten Königreiche Polen. Unter Rußlands, Oestreichs und

Preußens Vermittelung erhielt (3. Mai 1815) die, durch den Wiener Congreß als frei erklärte, Stadt Cracau eine besondere Verfassung; später führte auch Oestreich in dem Königreiche Galizien (13. Apr. 1817) ständische Verhältnisse ein. Norwegen, von Dänemark an Schweden abgetreten, erhielt vom Könige Karl 13 (4. Nov. 1814) die Bestätigung der von dem Storthing entworfenen Verfassung mit wenigen Abänderungen. Für Preußen sprach der König (22. Mai 1815) die künftige Einführung einer Verfassung aus, und erließ später (5. Jun. 1823) das Gesetz für die Bildung der Provinzialstände. Selbst der Papst Pius 7 fand es gerathen, dem Kirchenstaate (6. Jul. 1816) eine neue Verfassung zu geben. Die jonischen Inseln erhielten (1. Jan. 1818) eine solche von England; für das Königreich beider Sicilien verkündigte das Decret vom 12. Dec. 1816 eine neue Ordnung der Dinge. Selbst das nach politischer Selbstständigkeit strebende Griechenland gab sich (1. Jan. 1822) eine provisorische Verfassung. Die Verfassung der Cortes in Portugal (23. Sept. 1822) bestand blos bis zum Juny 1823.

Allein am folgenreichsten ward die neue Gestaltung und Einführung ständischer Verfassungen für den, durch die teutsche Bundesacte (8. Jun. 1815) zu einem verjüngten politischen Leben wiedergebohrnen, teutschen Staatenbund, der in der Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen, welche am 8. Jun. 1820 zu Frankfurt als angenommen bekannt gemacht ward, eine Ergänzung der in der Bundesacte nur kurz enthaltenen Grundzüge seiner gemeinsamen Verfassung erhielt. Nach dem dreizehnten Artikel der Bundesacte sollten

in allen teutschen Bundesstaaten ständische Verfassungen bestehen; nur daß man zu Wien über die nähern Bestimmungen deshalb sich nicht vereinigen konnte. Dies hatte die Folge, daß die seit der Zeit ins innere Leben der einzelnen teutschen Staaten eingetretenen neuen Verfassungen durch die Eigenthümlichkeit ihrer Grundsätze sich wesentlich von einander unterschieden.

Noch vor der Eröffnung des Wiener Congresses erhielt (2. Sept. 1814) das Herzogthum Nassau eine neue Verfassung. Der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt erließ (8. Jan. 1816) eine Verordnung wegen neuer Einrichtung der Stände; eine ähnliche (15. Jan. 1816) der Fürst von Lippe-Schaumburg. In Tyrol stellte der Kaiser Franz (24. März 1816) die vormaligen ständischen Verhältnisse her. Der Fürst von Waldeck schloß (19. Apr. 1816) mit den Ständen von Waldeck und Pyrmont einen förmlichen Landesvertrag. Der Großherzog von Weimar gab (5. Mai 1816) seinem Staate eine neue Verfassung als Grundgesetz. Die freie Stadt Frankfurt am Main nahm (18. Jul. 1816) eine Ergänzungsacte ihrer frühern Stadtverfassung an. Darauf erhielten neue Verfassungen: das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen (19. März 1818); das Königreich Bayern (26. Mai 1818); das Großherzogthum Baden (22. Aug. 1818); das Fürstenthum Liechtenstein (9. Nov. 1818); das Fürstenthum Lippe-Detmold (8. Jun. 1819, nur daß die Einführung derselben Schwierigkeiten fand); das Königreich Wirtemberg (25. Sept. 1819); das Großherzogthum Hessen (17. Dec. 1820), und das Herzogthum Sachsen-Coburg (8. Aug. 1821). Zeitgemäße Veränderungen in den frühern ständischen Verhältnissen

bewirkten im Königreiche Hannover das königliche Patent (7. Dec. 1819), und im Herzogthume Braunschweig das Decret Georgs 4, als Vormund des Herzogs (25. Apr. 1820). Für das Großherzogthum Luxemburg gilt die Verfassung des Königreiches der Niederlande. In Churhessen erschien (29. Jun. 1821) ein Organisationsdecret. In andern teutschen Staaten (im Königreiche Sachsen, in den beiden Mecklenburgischen Ländern, in den Herzogthümern Gotha, Altenburg und Meiningen) wurden die früher vorhandenen ständischen Verfassungen mit wenigen Veränderungen beibehalten; eben so dauerten die ältern Verhältnisse in den drei freien Hansestädten fort. Noch fehlt aber die Gestaltung der ständischen Verhältnisse im Herzogthume Holstein mit dem dazu geschlagenen Lauenburg; im Churstaate Hessen; und in den Ländern des Großherzogs von Oldenburg, der drei Herzoge von Anhalt, der beiden Häuser Hohenzollern, der beiden Linien des Hauses Reuß, des Landgrafen von Hessen-Homburg, so wie im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen.

16.

Fortsetzung.

Neue Verfassungen in Amerika.

Das durch den Pariser Frieden (1783) zur politischen Selbstständigkeit gelangte Nordamerika gab sich im Jahre 1787, als Staatenbund, eine Gesammtverfassung, zu welcher im Jahre 1789 in einem Ergänzungsstatut mehrere nähere Bestimmungen hinzukamen. Allein schon vorher hatten die meisten der einzelnen 13 Staaten besondere Verfassungen sich gegeben, und die seit 1783 in den

Staatenbund aufgenommenen folgten diesem Beispiele. Wenn in den beiden einzelnen Staaten Rhode-Island und Connecticut die ältern königlichen Freibriefe von den Jahren 1663 und 1674 die Unterlage der neuen Verfassungen, mit wenigen zeitgemäßen Modificationen, bildeten; so beriethen sich die Abgeordneten der übrigen Provinzen, seit dem Jahre 1776, über ihre besondern Verfassungen, von welchen die von New-Jersey am 2. Jul. 1776, die von Virginien am 5. Jul. 1776, die von Maryland am 14. Aug. 1776, die von Pennsylvanien am 28. Sept. 1776 (verbessert im Jahre 1790), die von Nord-Carolina am 18. Dec. 1776, die von Delaware gleichfalls im Jahre 1776 (verbessert am 12. Jun. 1792), die von Georgien am 5. Febr. 1777, die von New-York am 20. Apr. 1777, die von Süd-Carolina am 19. März 1778 (verbessert im Juny 1790), die von Massachusetts am 2. März 1780, die von New-Hampshire am 2. Jun. 1784, die von Vermont am 4. Jul. 1793, und die neugestaltete von Kentucky am 17. Aug. 1799 ins öffentliche Staatsleben trat. In gleichem Sinne und Geiste, gewöhnlich mit Annäherung an eine der bereits vorhandenen einzelnen Verfassungen, gaben sich ihre eigenen Verfassungen die Staaten Tennessee am 6. Febr. 1796, Ohio am 1. Nov. 1802, Louisiana am 22. Jan. 1812, Indiana am 29. Jun. 1816, Missisippi am 15. Aug. 1817, Illinois am 26. Aug. 1818, und Maine am 29. Aug. 1819. Die Verfassungen von den zuletzt in den Bund aufgenommenen Staaten von Alabama und Missouri sind in Europa noch nicht vollständig bekannt geworden. Die von Alabama ist vom J. 1819, und die von Missouri vom 12. Jun. 1820.

Unter furchtbaren Blutscenen trennte sich die Insel S. Domingo — von welcher der spanische Antheil 1795 an Frankreich gekommen war — von Frankreich. Schon der Mulatte Toussaint, welcher den Aufstand der Neger gegen die Europäer leitete, gab am 20. Aug. 1801 für Domingo eine constitutionelle Acte. Er ward nach Frankreich abgeführt und starb daselbst. Der Neger Dessalines trat an die Spitze der Schwarzen und der Farbigen; die Europäer wurden völlig von der Insel vertrieben; er aber, im Jahre 1804 zum Kaiser (Jacob 1) erhoben, fiel (16. Oct. 1806) als Opfer einer Verschwörung. Ihm folgte (7. Febr. 1807) als Präsident, und später (4. Apr. 1811) als König (Heinrich 1) von Hayti der Neger Christophe, gegen welchen sich aber Pethion als Präsident eines Freistaates im südwestlichen Theile (zu Port au Prince) behauptete. Nach Pethions Tode folgte ihm (27. März 1818) Boyer als Präsident. — Dem nordwestlichen Theile gab Christophe (28. März 1811) eine Verfassung, welche der französischen vom Jahre 1799 und 1804 nachgebildet war. Nachdem aber Christophe, während eines ausgebrochenen Aufstandes unter seinen Soldaten, (8. Oct. 1820) sich erschossen, und auch der spanische Theil der Insel (21. Nov. 1820) sich unterworfen hatte, ward Boyer Präsident von ganz Hayti, worauf die, im republikanischen Theile der Insel bereits am 27. Dec. 1806 eingeführte und am 2. Juny 1816 revidirte, Verfassung die allgemeine Verfassung für Hayti ward. —

17.

Schluß.

Die spanischen Provinzen des Festlandes

von Amerika sprachen seit dem Jahre 1810, wo im europäischen Stammlande der Kampf gegen die Napoleonische Dynastie fortbrausete, ihre Unabhängigkeit von dem Mutterlande aus, und wurden, nach der Vertreibung der spanischen Statthalter und Heeresanführer aus den meisten Provinzen, zuerst von Nordamerika, und im Jahre 1823 auch von England, als selbstständige Staaten anerkannt. Fünf einzelne Staaten bildeten sich auf diese Weise: 1) Mexiko, wo noch keine Verfassung besteht, und Iturbide kein volles Jahr hindurch den kaiserlichen Titel führte; 2) der Freistaat Columbia (seit dem 17. Dec. 1819 aus den vereinigten Provinzen Venezuela und Neu-Granada gebildet), der sich am 30. Aug. 1821 eine, (der nordamerikanischen nachgebildete,) Verfassung gab; 3) der Freistaat der vereinigten Provinzen von Südamerika (der am 3. Dec. 1817 diesen Namen, statt des frühern der vereinigten Provinzen am Plata, annahm), und sich zu Buenos Ayres am 20. Apr. 1819 eine Verfassung gab; 4) der Freistaat Chili, der im September 1820 vom Mutterlande sich trennte, und 5) der Freistaat Peru, der, nach der Besiegung des Vicekönigs von dem republikanischen Generale San-Martin, im July 1821 demselben Beispiele folgte, und im Jahre 1822 die allgemeinsten Grundzüge seiner neuen Verfassung aufstellte.

Selbst auf Brasilien blieben diese Vorgänge im spanischen Südamerika nicht ohne Rückwirkung, obgleich der damalige Prinz-Regent (nachmalige König Johann 6) von Portugal am 29. Nov. 1807 — bei dem Vordringen eines französischen Heeres gegen sein europäisches Stammland — nach Brasilien sich einschiffte, und diese portugiesische Kolonie

am 16. Dec. 1815 zum Königreiche erhob. Unter den einzelnen zu Brasilien gehörenden Provinzen regte (1817) zuerst in Pernambuco sich das Streben nach Unabhängkeit; andere Provinzen nachdem sie Kunde von dem Zusammentreten der portugiesischen Cortes zu Lissabon (1820) erhalten hatten, verlangten eine Verfassung; so (1821) die Provinz Para, so Bahia, und auch Pernambuco. Der König sah sich genöthigt, für ganz Brasilien die damals noch im Werden begriffene Verfassung der Cortes in Portugal anzunehmen, welche der Kronprinz Peter in seinem und seines Vaters Namen beschwor. Bald darauf schiffte der König (26. Apr. 1821) nach Europa sich ein, worauf Brasilien die Trennung vom Mutterlande, die Selbstständigkeit des Staates, und die Begründung einer neuen Verfassung aussprach. Der Kronprinz nahm (12. Oct. 1822) den Titel eines constitutionellen Kaisers und immerwährenden Protectors von Brasilien an, und erklärte (1823) in Hinsicht der neuen Verfassung des Kaiserthums, daß durch dieselbe eben so dem Despotismus, wie der Demokratie vorgebeugt werden solle. Noch in demselben Jahre (1823) wurden die von Peter I angenommenen Grundbedingungen der neuen Verfassung Brasiliens bekannt, wenn gleich die vollständige Verfassungsurkunde noch nicht nach Europa gekommen ist.

18.

Chronologische Uebersicht der im europäischen und amerikanischen Staatensysteme theils bestehenden, theils bereits wieder erloschenen, schriftlichen Verfassungsurkunden.

Staaten *).	Jahr und Tag der Bekanntmachung od. Einführung.
England.	
magna charta	15. Jun. 1215.
Rhode-Island.	
d. kön. Freiheitsbrief	v. J. 1663
Dänemark.	
Königsgesetz Friedrichs 3.	14. Nov. 1665.
Connecticut.	
d. kön. Freiheitsbrief	von 1674.
Schweden.	
Gustavs 3 Constit.	21. Aug. 1772.
New-Jersey.	
Verfassung	2. Jul. 1776.
Virginien.	
Verfassung	5. Jul. 1776.
Maryland.	
Verfassung	14. Aug. 1776.

*) Die angeführten Sammlungen sind: v. Martens Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze. 1r Theil. Gött. 1794. 8. — de la Croix, constitutions des principaux états de l'Europe et des états-unis de l'Amerique. 6 Voll. Paris, 1791 sqq. 8. — Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren. 5 Thle.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
v. Martens, Samml. Th. 1. S. 71.	lat.	
Dufau, T. 1. p. 368.	franz.	gilt.
Woltmanns Gesch. Großbr. Th. 1. S. 510.	lat.	
Dufau, T. 5. p. 350.	franz.	Grundlage der Verfass. dieses Staates.
Seidel, S. 111. (geschichtlich.)		
v. Martens, Samml. Th. 1. S. 129.	teutsch.	gilt.
Dufau, T. 3. p. 226.	franz.	
Dufau, T. 5. p. 368.	franz.	Grundlage der Verf. dieses Staates.
Seidel, S. 122. (geschichtlich.)		
v. Martens, Samml. Th. 1. S. 593.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 3. p. 280.		
Dufau, T. 5. p. 388.	franz.	gilt.
Seidel, S. 140. (Auszug.)	teutsch.	
Dufau, T. 5. p. 455.	franz.	gilt.
Seidel, S. 185. (Auszug.)	teutsch.	
Dufau, T. 5. p. 429.	franz.	gilt.
Seidel, S. 170. (Auszug.)	teutsch.	

Leipz. und Alt. 1817 ff. 8. — Lüders, diplomat. Archiv für Europa. 3 Theile. Leipzig, 1819 ff. 8. — Dufau, Duvergier et Guadet, collection des constitutions etc. 6 Voll. Paris, 1821 — 23. 8. — Usteri Handb. des schweizerischen Staatsrechts. 2te Aufl. Aarau, 1821. 8.

Staaten.		Jahr und Tag der Bekanntmachung od. Einführung.
Pennsylvanien.	Verfassung	28. Sept. 1776. (verbessert im Jahr 1790.)
Nord-Carolina.	Verfassung	18. Dec. 1776.
Delaware	Verfassung	v. J. 1776. (verbessert 12. Jun. 1792.)
Georgien.	Verfassung	5. Febr. 1777.
New-York.	Verfassung	20. Apr. 1777.
Süd-Carolina.	Verfassung	19. März 1778. (verbessert im Jahr 1790.)
Massachusetts.	Verfassung	2. März 1780.
New-Hampshire.		2. Jun. 1784.
Nordamerikanische Staaten.	Allgem. Verfassung	17. Sept. 1787.
	Anhang dazu	v. J. 1789.
Schweden. Gustavs 3 Unions- u. Sicherheitsacte.		21. Febr. 1789.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Dufau, T. 5. p. 396. Seidel, S. 145. (Auszug.)	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 469. Seidel, S. 192. (Auszug.)	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 415. Seidel, S. 161. (Auszug.)	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 498. Seidel, S. 217. (Auszug.)	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 373. Seidel, S. 127. (Auszug.)	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 461. Seidel, S. 202. (Auszug.)	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 313. Seidel, S. 69.	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 309. Seidel, S. 105.	franz. teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 1. S. 32. Seidel, Staatsverf. S. 235. Seidel, S. 255.	teutsch. teutsch. teutsch.	gilt. gilt.
v. Martens, Samml. Th. 1. S. 655. Dufau, T. 3. p. 297.	teutsch. franz.	erloschen.

in allen teutschen Bundesstaaten ständische Verfassungen bestehen; nur daß man zu Wien über die nähern Bestimmungen deshalb sich nicht vereinigen konnte. Dies hatte die Folge, daß die seit der Zeit ins innere Leben der einzelnen teutschen Staaten eingetretenen neuen Verfassungen durch die Eigenthümlichkeit ihrer Grundsätze sich wesentlich von einander unterschieden.

Noch vor der Eröffnung des Wiener Congresses erhielt (2. Sept. 1814) das Herzogthum Nassau eine neue Verfassung. Der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt erließ (8. Jan. 1816) eine Verordnung wegen neuer Einrichtung der Stände; eine ähnliche (15. Jan. 1816) der Fürst von Lippe-Schaumburg. In Tyrol stellte der Kaiser Franz (24. März 1816) die vormaligen ständischen Verhältnisse her. Der Fürst von Waldeck schloß (19. Apr. 1816) mit den Ständen von Waldeck und Pyrmont einen förmlichen Landesvertrag. Der Großherzog von Weimar gab (5. Mai 1816) seinem Staate eine neue Verfassung als Grundgesetz. Die freie Stadt Frankfurt am Main nahm (18. Jul. 1816) eine Ergänzungsacte ihrer frühern Stadtverfassung an. Darauf erhielten neue Verfassungen: das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen (19. März 1818); das Königreich Bayern (26. Mai 1818); das Großherzogthum Baden (22. Aug. 1818); das Fürstenthum Liechtenstein (9. Nov. 1818); das Fürstenthum Lippe-Detmold (8. Jun. 1819, nur daß die Einführung derselben Schwierigkeiten fand); das Königreich Wirtemberg (25. Sept. 1819); das Großherzogthum Hessen (17. Dec. 1820), und das Herzogthum Sachsen-Coburg (8. Aug. 1821). Zeitgemäße Veränderungen in den frühern ständischen Verhältnissen

bewirkten im Königreiche Hannover das königliche Patent (7. Dec. 1819), und im Herzogthume Braunschweig das Decret Georgs 4, als Vormund des Herzogs (25. Apr. 1820). Für das Großherzogthum Luxemburg gilt die Verfassung des Königreiches der Niederlande. In Churhessen erschien (29. Jun. 1821) ein Organisationsdecret. In andern teutschen Staaten (im Königreiche Sachsen, in den beiden Mecklenburgischen Ländern, in den Herzogthümern Gotha-Altenburg und Meiningen) wurden die früher vorhandenen ständischen Verfassungen mit wenigen Veränderungen beibehalten; eben so dauerten die ältern Verhältnisse in den drei freien Hansestädten fort. Noch fehlt aber die Gestaltung der ständischen Verhältnisse im Herzogthume Holstein mit dem dazu geschlagenen Lauenburg; im Churstaate Hessen; und in den Ländern des Großherzogs von Oldenburg, der drei Herzoge von Anhalt, der beiden Häuser Hohenzollern, der beiden Linien des Hauses Reuß, des Landgrafen von Hessen-Homburg, so wie im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen.

16.

Fortsetzung.

Neue Verfassungen in Amerika.

Das durch den Pariser Frieden (1783) zur politischen Selbstständigkeit gelangte Nordamerika gab sich im Jahre 1787, als Staatenbund, eine Gesammtverfassung, zu welcher im Jahre 1789 in einem Ergänzungsstatut mehrere nähere Bestimmungen hinzukamen. Allein schon vorher hatten die meisten der einzelnen 13 Staaten besondere Verfassungen sich gegeben, und die seit 1783 in den

Staatenbund aufgenommenen folgten diesem Beispiele. Wenn in den beiden einzelnen Staaten Rhode-Island und Connecticut die ältern königlichen Freibriefe von den Jahren 1663 und 1674 die Unterlage der neuen Verfassungen, mit wenigen zeitgemäßen Modificationen, bildeten; so bereiteten sich die Abgeordneten der übrigen Provinzen, seit dem Jahre 1776, über ihre besondern Verfassungen, von welchen die von New-Jersey am 2. Jul. 1776; die von Virginien am 5. Jul. 1776, die von Maryland am 14. Aug. 1776; die von Pennsylvanien am 28. Sept. 1776 (verbessert im Jahre 1790), die von Nord-Carolina am 18. Dec. 1776; die von Delaware gleichfalls im Jahre 1776 (verbessert am 12. Jun. 1792); die von Georgien am 5. Febr. 1777, die von New-York am 20. Apr. 1777; die von Süd-Carolina am 19. März 1778 (verbessert im Juny 1790), die von Massachusetts am 2. März 1780, die von New-Hampshire am 2. Jun. 1784, die von Vermont am 4. Jul. 1793, und die neugestaltete von Kentucky am 17. Aug. 1799 ins öffentliche Staatsleben trat. In gleichem Sinne und Geiste, gewöhnlich mit Annäherung an eine der bereits vorhandenen einzelnen Verfassungen, gaben sich ihre eigenen Verfassungen die Staaten Tennessee am 6. Febr. 1796, Ohio am 29. Nov. 1802, Louisiana am 22. Jan. 1812, Indiana am 29. Jun. 1816, Mississippi am 15. Aug. 1817, Illinois am 26. Aug. 1818, und Maine am 29. Aug. 1819. Die Verfassungen von den zuletzt in den Bund aufgenommenen Staaten von Alabama und Missouri sind in Europa noch nicht vollständig bekannt geworden. Die von Alabama ist vom J. 1819, und die von Missouri vom 12. Jun. 1820.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Dufau, T. 1. p. 193.	franz.	erloschen.
Europ. Const. Th. 1. S. 299.	teutsch.	
Lüders Archiv, Th. 2. S. 243.	teutsch.	
in d. Allg. Zeit. 1801. N. 156.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 3. p. 122.	franz.	erloschen.
Europ. Const. Th. 1. S. 438.	teutsch.	
Europ. Const. Th. 3. S. 515.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 5. p. 288.	franz.	erloschen.
Europ. Const. Th. 3. S. 469.	teutsch.	
Dufau, T. 4. p. 337.	franz.	erloschen.
Europ. Const. Th. 3. S. 457.	teutsch.	
Dufau, T. 1. p. 205.	franz.	erloschen.
Europ. Const. Th. 1. S. 235.	teutsch.	
Dufau, T. 6. p. 58.	franz.	gilt.
Dufau, T. 2. p. 388.	franz.	erloschen.
Eur. Const. Th. 3. S. 570.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 1. p. 217.	franz.	erloschen.
Eur. Const. Th. 1. S. 237.	teutsch.	
Lüders Archiv, Th. 2. S. 279.	teutsch.	
Eur. Const. Th. 1. S. 469.	teutsch.	erloschen.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung od. Einführung.
Königreich Italien.	
Constit. Statut	17. März 1805.
Constit. Statut	5. Jun. 1805.
Republik Lucca.	
Constit. Statut	23. Jun. 1805.
Königreich Holland.	
Staatsvertr. zwischen Frankr. u. Holland	24. Mai 1806.
Constit. Statut	10. Jun. 1806.
Teutschland.	
Acte d. Rheinbundes	12. Jul. 1806.
Republik Hayti.	
Verfass.	27. Dec. 1806. (revid. 2. Jun. 1816.)
Herzogthum Warschau.	
Verf.	22. Jul. 1807.
Königreich Westphalen.	
Verf.	15. Nov. 1807.
Ergänzungsstatut derselben	23. Dec. 1808.
Bayern.	
Verfassung	1. Mai 1808.
Neapel.	
Verf. (v. Joseph gegeben)	20. Jun. 1808.
Spanien.	
Josephs Verfassung	6. Jul. 1808.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Europ. Const. Th. 3. S. 488.	teutsch.	erloschen.
Eur. Const. Th. 3. S. 493.	teutsch.	erloschen.
Eur. Const. Th. 3. S. 521.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 3. p. 145.	franz.	erloschen.
Eur. Const. Th. 1. S. 491.	teutsch.	
Eur. Const. Th. 1. S. 496.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 2. p. 85.	franz.	erloschen.
Eur. Const. Th. 2. S. 78.	teutsch.	
Dufau, T. 5. p. 239.	franz.	gilt.
Murhards pol. Annalen, Th. 7. S. 273.	teutsch.	
Dufau, T. 4. p. 73.	franz.	erloschen.
Eur. Const. Th. 2. S. 34.	teutsch.	
Dufau, T. 2. p. 210.	franz.	erloschen.
Eur. Const. Th. 2. S. 117.	teutsch.	
Eur. Const. Th. 2. S. 127.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 2. p. 228. (nur auszugsweise.)	franz.	erloschen.
Eur. Const. Th. 2. S. 132.	teutsch.	
Eur. Const. Th. 3. S. 535.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 5. p. 65.	franz.	erloschen.
Eur. Const. Th. 3. S. 6.	teutsch.	

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung und Einführung.
Großherzogthum Berg.	
Napoleons Organis. Decrete	12. Dec. 1808.
	31. März 1809.
Schweden.	
Verfassung	7. Jun. 1809.
Großherzogthum Frankfurt.	
Verfassung	16. Aug. 1810.
Nachtrag dazu	10. Sept. 1810.
Herzogth. Anhalt-Köthen.	
Verfassung	28. Dec. 1810.
Louisiana.	
Verfassung	22. Jan. 1812.
Spanien.	
Verf. der Cortes	19. März 1812.
Sicilien.	
Grundzüge der (Bentinckschen) Verfassung	1812.
Canton Basel.	
Verf.	4. März 1814.
Canton Lucern.	
Verf.	24. März 1814.
Frankreich.	
Fünfte Verf. (des Senats)	6. Apr. 1814.
Ludwigs 18 Decret aus Ouen.	2. Mai 1814.
Canton Freyburg.	
Verf.	10. Mai 1814.
Frankreich.	
Sechste Verf. (charte)	4. Jun. 1814.
Canton Zürich.	
Verf.	11. Jun. 1814.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
v. Martens, Samml. Th. 1. S. 712.	lat.	
Dufau, T. 1. p. 369.	franz.	gilt.
Woltmanns Gesch. Grßbr. Th. 1. S. 510.	lat.	
Dufau, T. 5. p. 350.	franz.	Grundlage der Verfass. dieses Staates.
Seidel, S. 111. (geschichtlich.)		
v. Martens, Samml. Th. 1. S. 129.	teutsch.	gilt.
Dufau, T. 3. p. 226.	franz.	
Dufau, T. 5. p. 368.	franz.	Grundlage der Verf. dieses Staates.
Seidel, S. 122. (geschichtlich.)		
v. Martens, Samml. Th. 1. S. 593.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 3. p. 280.		
Dufau, T. 5. p. 388.	franz.	gilt.
Seidel, S. 140. (Auszug.)	teutsch.	
Dufau, T. 5. p. 455.	franz.	gilt.
Seidel, S. 185. (Auszug.)	teutsch.	
Dufau, T. 5. p. 429.	franz.	gilt.
Seidel, S. 170. (Auszug.)	teutsch.	

Leipz. und Alt. 1817 ff. 8. — Lüders, diplomat. Archiv für Europa. 3 Theile. Leipzig, 1819 ff. 8. — Dufau, Duvergier et Guadet, collection des constitutions etc. 6 Voll. Paris, 1821 — 23. 8. — Usteri, Handb. des schweizerischen Staatsrechts, 2te Aufl. Aarau, 1821. 8.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung od. Einführung.
Fürstenth. u. Canton Neuenburg, Verf.	18. Jun. 1814.
Canton Appenzell.	
Verf. der äußern Rhoden	28. Jun. 1814.
Verf. der innern Rhoden	30. Jun. 1814.
Canton Glarus. Verf.	3. Jul. 1814.
Canton Aargau. Verf.	4. Jul. 1814.
Canton Schafhausen. Verf.	12. Jul. 1814.
Canton Thurgau. Verf.	28. Jul. 1814.
Canton Waadt. Verf.	14. Aug. 1814.
Canton Solothurn. Verf.	17. Aug. 1814.
Republik u. Canton Genf. Verf.	24. Aug. 1814.
Canton St. Gallen. Verf.	31. Aug. 1814.
Herzogthum Nassau. Verf.	2. Sept. 1814.
Canton Zug. Verf.	5. Sept. 1814.
Schweiz. Bundesvertr. d. 19 Cantone	8. Sept. 1814.
Norwegen. Verf.	4. Nov. 1814.
Canton Graubündten. Verf.	11. Nov. 1814. (u. 19. Jun. 1820.)

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Dufau, T. 5. p. 396. Seidel, S. 145. (Auszug.)	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 469. Seidel, S. 192. (Auszug.)	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 415. Seidel, S. 161. (Auszug.)	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 498. Seidel, S. 217. (Auszug.)	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 373. Seidel, S. 127. (Auszug.)	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 461. Seidel, S. 202. (Auszug.)	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 313. Seidel, S. 69.	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 309. Seidel, S. 105.	franz. teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 1. S. 32. Seidel, Staatsverf. S. 235. Seidel, S. 255.	teutsch. teutsch. teutsch.	gilt. gilt.
v. Martens, Samml. Th. 1. S. 655. Dufau, T. 3. p. 297.	teutsch. franz.	erloschen.



Staaten.	Urkunde	Jahr und Tag der Bekanntmachung und Einführung.
Canton Tessin.		
	Verf.	17. Dec. 1814.
Schweiz.		
	Erkl. d. Wien. Congr. über die Schweiz	20. März 1815.
	Beitritt der Schweiz zu diesen Beschlüssen	27. Mai 1815.
Frankreich.		
	Zusatzartikel zur 4ten Verf.	22. Apr. 1815.
Lombardisch-venet. Königreich.		
	Verf.	24. Apr. 1815.
Freye Stadt Cracau.		
	Verf.	3. Mai 1815.
Republik und Canton Wallis.		
	Verf.	12. Mai 1815.
Preußen.		
	Königl. Decret	22. Mai 1815.
Teutschland.		
	Die teutsche Bundesacte	8. Jun. 1815.
Schweiz.		
	Bundesacte der 22 Cantone	7. Aug. 1815.
Königr. der Niederlande.		
	Verf.	24. Aug. 1815.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
de la Croix, T. 3. p. 287. Dufau, T. 4. p. 58. Europ. Const. Th. 2. S. 16.	franz. franz. teutsch.	erloschen.
de la Croix, T. 3. p. 346. Dufau, T. 1. p. 97. Europ. Const. Th. 1. S. 58. Lüders Archiv, Th. 2. S. 184.	franz. franz. teutsch. teutsch.	erloschen.
de la Croix, T. 5. p. 327. Dufau, T. 1. p. 134. Europ. Const. Th. 1. S. 114.	franz. franz. teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 6. p. 5. Seidel, S. 111. (Auszug.)	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 1. p. 149. Europ. Const. Th. 1. S. 137.	franz. teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 6. p. 20.	franz.	gilt.
Dufau, T. 4. p. 335. Europ. Const. Th. 3. S. 453.	franz. teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 4. p. 243.	franz.	erloschen.
Europ. Const. Th. 3. S. 530.	teutsch.	erloschen.
Ehrmanns Staatsanz. Th. 3. S. 442.	teutsch.	erloschen.
Europ. Const. Th. 1. S. 325.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 6. p. 37. Seidel, S. 229. (geschichtlich.)	franz.	gilt.

Staaten.		Jahr und Tag der Bekanntmachung od. Einführung.
Frankreich.	Vierte Verf.	13. Dec. 1799.
Schweiz.	Grundzüge d. Verf.	29. Mai 1801.
Batavische Republik.	Zweite Verf.	16. Oct. 1801.
Republik Lucca.	Verfass.	26. Dec. 1801.
Italienische Republik.	Verf.	28. Jan. 1802.
Ligurische Republik.	Verf.	26. Jun. 1802.
Frankreich.	Organ. Senatusconf.	v. 2. u. 4. Aug. 1802.
Ohio.	Verf.	1. Nov. 1802.
Schweiz.	Mediationsacte	19. Febr. 1803.
Jonische Inseln.	Grundz. d. Verf.	6. Dec. 1803.
Frankreich.	Organ. Senatusc.	18. Mai 1804.
Batavische Republik.	Dritte Verf.	15. März 1805.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Dufau, T. 1. p. 193.	franz.	erloschen.
Europ. Const. Th. 1. S. 299.	teutsch.	
Lüders Archiv, Th. 2. S. 243.	teutsch.	
in d. Allg. Zeit. 1801. N. 156.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 3. p. 222.	franz.	erloschen.
Europ. Const. Th. 1. S. 438.	teutsch.	
Europ. Const. Th. 3. S. 515.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 5. p. 288.	franz.	erloschen.
Europ. Const. Th. 3. S. 469.	teutsch.	
Dufau, T. 4. p. 337.	franz.	erloschen.
Europ. Const. Th. 3. S. 457.	teutsch.	
Dufau, T. 1. p. 205.	franz.	erloschen.
Europ. Const. Th. 1. S. 235.	teutsch.	
Dufau, T. 6. p. 58.	franz.	gilt.
Dufau, T. [illegible] p. 388.	franz.	erloschen.
Eur. Const. Th. 3. S. 570.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 1. p. 217.	franz.	erloschen.
Eur. Const. Th. 1. S. 237.	teutsch.	
Lüders Archiv, Th. 2. S. 279.	teutsch.	
Eur. Const. Th. 1. S. 469.	teutsch.	erloschen.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Königreich Italien.	
Constit. Statut	17. März 1805.
Constit. Statut	5. Jun. 1805.
Republik Lucca.	
Constit. Statut	23. Jun. 1805.
Königreich Holland.	
Staatsvertr. zwischen Frankr. u. Holland	24. Mai 1806.
Constit. Statut	10. Jun. 1806.
Teutschland.	
Acte d. Rheinbundes	12. Jul. 1806.
Republik Hayti.	
Verfass.	27. Dec. 1806. (revid. 2. Jun. 1816.)
Herzogthum Warschau.	
Verf.	22. Jul. 1807.
Königreich Westphalen.	
Verf.	15. Nov. 1807.
Ergänzungsstatut derselben	23. Dec. 1808.
Bayern.	
Verfassung	1. Mai 1808.
Neapel.	
Verf. (v. Joseph gegeben)	20. Jun. 1808.
Spanien.	
Josephs Verfassung	6. Jul. 1808.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Europ. Const. Th. 3. S. 488.	teutsch.	erloschen.
Eur. Const. Th. 3. S. 493.	teutsch.	erloschen.
Eur. Const. Th. 3. S. 521.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 3. p. 145.	franz.	erloschen.
Eur. Const. Th. 1. S. 491.	teutsch.	
Eur. Const. Th. 1. S. 496.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 2. p. 85.	franz.	erloschen.
Eur. Const. Th. 2. S. 78.	teutsch.	
Dufau, T. 5. p. 239.	franz.	gilt.
Murhards pol. Annalen, Th. 7. S. 273.	teutsch.	
Dufau, T. 4. p. 73.	franz.	erloschen.
Eur. Const. Th. 2. S. 34.	teutsch.	
Dufau, T. 2. p. 210.	franz.	erloschen.
Eur. Const. Th. 2. S. 117.	teutsch.	
Eur. Const. Th. 2. S. 127.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 2. p. 228. (nur auszugsweise.)	franz.	erloschen.
Eur. Const. Th. 2. S. 132.	teutsch.	
Eur. Const. Th. 3. S. 535.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 5. p. 65.	franz.	erloschen.
Eur. Const. Th. 3. S. 6.	teutsch.	

Staaten.		Jahr und Tag der Bekanntmachung und Einführung.
Großherzogthum Berg.	Napoleons Organis. Decrete	12. Dec. 1808.
		31. März 1809.
Schweden.	Verfassung	7. Jun. 1809.
Großherzogthum Frankfurt.	Verfassung	16. Aug. 1810.
	Nachtrag dazu	10. Sept. 1810.
Herzogth. Anhalt-Köthen.	Verfassung	28. Dec. 1810.
Louisiana.	Verfassung	22. Jan. 1812.
Spanien.	Verf. der Cortes	19. März 1812.
Sicilien.	Grundzüge der (Bentinckschen) Verfassung	1812.
Canton Basel.	Verf.	4. März 1814.
Canton Lucern.	Verf.	24. März 1814.
Frankreich.	Fünfte Verf. (des Senats)	6. Apr. 1814.
	Ludwigs 18 Decret aus Ouen.	2. Mai 1814.
Canton Freyburg.	Verf.	10. Mai 1814.
Frankreich.	Sechste Verf. (charte)	4. Jun. 1814.
Canton Zürich.	Verf.	11. Jun. 1814.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Dufau, T. 2. p. 219.	franz.	erloschen.
Dufau, T. 5. p. 305.	franz.	gilt.
Europ. Const. Th. 2. S. 432.	teutsch.	
Eur. Const. Th. 2. S. 235.	teutsch.	erloschen.
Eur. Const. Th. 2. S. 245.	teutsch.	erloschen.
Eur. Const. Th. 2. S. 262.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 6. p. 76.	franz.	gilt.
Dufau, T. 4. p. 84.	franz.	erloschen.
Eur. Const. Th. 3. S. 35.	teutsch.	
Lüders Archiv. Th. 3. S. 104.	teutsch.	
Dufau, T. 4. p. 441.	franz.	erloschen.
Eur. Const. Th. 3. S. 543.	teutsch.	
Usteri, S. 321.	teutsch.	gilt.
Usteri, S. 244.	teutsch.	gilt.
Eur. Const. Th. 1. S. 283.	teutsch.	erloschen.
Lüders Archiv. Th. 2. S. 316.	teutsch.	
Dufau, T. 1. p. 253.	franz.	
Usteri, S. 296.	teutsch.	gilt.
Dufau, T. 1. p. 254.	franz.	gilt.
Eur. Const. Th. 1. S. 293.	teutsch.	
Lüders Archiv. Th. 2. S. 328.	fr. u. t.	
Usteri, S. 215.	teutsch.	gilt.

Zweiter Theil.

B) Systematische Darstellung der wesentlichen Bestimmungen der im öffentlichen Leben der einzelnen europäischen und amerikanischen Staaten gegenwärtig geltenden schriftlichen Verfassungsurkunden, mit vorausgehenden geschichtlichen Einleitungen in dieselben.

19.

1) Großbritannien.

a) Geschichtliche Einleitung in die Entstehung und Fortbildung der brittischen Verfassung.

Der südliche Theil Britanniens, zuerst von Stämmen der Galen und Belgen bewohnt, dann von den Römern (43 v. C.) erobert, von diesen, unter den drohenden Stürmen der Völkerwanderung, (426) aufgegeben, und bald darauf von den (449) Sachsen und Angeln besetzt, ward von diesen in sieben einzelne Reiche getheilt, die aber (828) von Egbert unter Einem Regenten vereiniget und England genannt wurden. Allein bald erschienen die Dänen, und später (1066) die Normänner, unter Wilhelm, Herzog der Normandie, als Eroberer des Landes. Unter ihm verbreitete sich das Lehnssystem in seiner ganzen Strenge über das eroberte Reich, welchem später (1284) das Fürstenthum Wallis unterworfen, und (1536) völlig einverleibt ward. — Der nördliche Theil Britanniens, Anfangs von den Caledoniern, dann von den Picten und Scoten be-

Sammlungen, wo die	Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Usteri, S. 46[illegible].		teutsch.	gilt.
Usteri, S. 335. Usteri, S. 338.		teutsch. teutsch.	gilt. gilt.
Usteri, S. 276.		teutsch.	gilt.
Usteri, S. 394.		teutsch.	gilt.
Usteri, S. 327.		teutsch.	gilt.
Usteri, S. 405.		teutsch.	gilt.
Usteri, S. 440.		teutsch.	gilt.
Usteri, S. 312.		teutsch.	gilt.
Usteri, S. 479.		teutsch.	gilt.
Usteri, S. 546.		teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 2. S. 295. Lüders Archiv, Th. 3. S. 499. Usteri, S. 285.		teutsch. teutsch. teutsch.	gilt. gilt.
Lüders Archiv, Th. 1. S. 510.		teutsch.	(vgl. 7. Aug. 1815.)
Dufau, T. 3. p. 322. Europ. Const. Th. 2. S. 469. Lüders Arch. Th. 3. S. 608.		franz. teutsch. teutsch.	gilt.
Usteri, S. 383.		teutsch.	gilt.

er 1400 für sich selbst als Kammergut behielt; so regten sich doch bald nach seinem Tode der Adel und die Geistlichkeit gegen diesen Druck von oben. Wilhelm hatte seinen zweiten Sohn Wilhelm 2 zum Nachfolger bestimmt. Als dieser auf der Jagd erschossen ward, erhoben Robert, der älteste Sohn und Herzog der Normandie, und Heinrich, der dritte Sohn Wilhelms 1, Ansprüche auf den Thron. Heinrich 1. behauptete sich, indem er die Lehns- und Militairdespotie des Vaters durch den von ihm gegebenen Freiheitsbrief (the great charte) im Jahre 1101 milderte. Doch beschränkte sich diese charta libertatum zunächst auf die Verminderung der drückenden Vasallenverhältnisse; für den Bürger und Landmann, selbst für den niedern Vasallen, ward in derselben nichts festgesetzt; nur gewannen die Bewohner Londons einige Vorrechte.

Als aber die folgenden Könige, namentlich Johann (ohne Land), sich Eingriffe in diesen Freiheitsbrief erlaubten, und Johann durch seine Grausamkeit die ganze Nation, so wie durch seine Härte besonders die hohe Geistlichkeit gegen sich erbitterte; da ward er, durch einen allgemeinen Aufstand, genöthigt, (15. Jun. 1215) die magna charta *) zu unterzeichnen, welche, in Verbindung mit den Zusätzen späterer Zeiten, die Grundlage der brittischen Volksfreiheit ward. Zwar gewannen die Geistlichen in derselben am meisten (denn der Erzbischoff Langton hatte den Aufstand geleitet); weniger die Barone, noch weniger der Bürgerstand; des Landmannes ward gar

*) v. Martens, Sammlung, Th. 1. S. 713. — Dufau, T. 1. p. 362; und Woltmanns Gesch. Großbritanniens (Berl. 1799. 8.) Th. 1. S. 519 ff.

Sammlungen, wo sie steht.	die Urkunde	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Usteri, S. 495.		italien. und teutsch.	gilt.
Usteri, S. 32.		teutsch.	gilt.
Lüders Arch. Th. 1. S. 517.		teutsch.	
Usteri, S. 39.		teutsch.	gilt.
Lüders Arch. Th. 1. S. 555.		teutsch.	
Dufau, T. 1. p. 240.		franz.	erloschen.
Europ. Const. Th. 1. S. 307.		teutsch.	
Lüders Arch. Th. 2. S. 363.		teutsch.	
Dufau, T. 4. p. 321.		franz.	gilt.
Eur. Const. Th. 3. S. 506.		teutsch.	
Dufau, T. 4. p. 104.		franz.	gilt.
Eur. Const. Th. 2. S. 70.		teutsch.	
Usteri, S. 451.		teutsch.	gilt.
Eur. Const. Th. 2. S. 114.		teutsch.	gilt.
Eur. Const. Th. 2. S. 93.		teutsch.	gilt.
Dufau, T. 2. p. 108.		franz.	
Usteri, S. 5.		teutsch.	gilt.
Dufau, T. 2. p. 459.		franz.	
Lüders Arch. Th. 1. S. 542.		teutsch.	
Dufau, T. 3. p. 166.		franz.	gilt.
Eur. Const. Th. 2. S. 494.		teutsch.	
Lüders Arch. Th. 3. S. 292.		teutsch.	

Kampf zwischen der weißen und rothen Rose (den Häusern York und Lancaster). Nur der Bauernstand gewann in demselben, weil, bei der häufig eintretenden Bewaffnung der Landleute durch den am Kampfe theilnehmenden Adel, allmählig die Leibeigenschaft erlosch.

20.

Fortsetzung.

Die Kirchenverbesserung hatte zwar für die veränderte Gestaltung der brittischen Verfassung keine unmittelbaren wichtigen Folgen; desto bedeutender waren aber die mittelbaren, welche in dem mächtig beginnenden Meinungskampfe unter Eduard 6, Maria und Elisabeth hervortraten, und, nach der festen Ausbildung der englischen Episkopalkirche, zu den innern Kämpfen führten, seit das auf den Thron Großbritanniens erhobene Haus Stuart nicht nur nach unumschränkter Regentengewalt strebte, sondern auch unverkennbar zum Katholicismus sich hinneigte. Im Geiste des vom Könige Jacob 1 behaupteten Grundsatzes, daß seine Gewalt unmittelbar von Gott, und unumschränkt sey, erlaubte sein Sohn Karl 1 sich die willkührlichsten Eingriffe in die Verfassung. Allein das Parlament hielt ihm (1629) in der sogenannten petition of rights *) alle diese Eingriffe vor, und nöthigte den König, diese Bestätigung der magna charta zu unterzeichnen. In dieser neuen Urkunde wurden die ältern Bestimmungen in Hinsicht der Sicherheit der Personen und des Eigenthums feier-

*) v. Martens, Sammlung, S. 790.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Eur. Const. Th. 3. S. 444.	teutsch.	gilt.
Dufau, T. 6. p. 215.	franz.	gilt.
Dufau, T. 4. p. 472.	franz.	gilt.
Lüders Arch. Th. 3. S. 719.	franz.	
Eur. Const. Th. 3. S. 388.	teutsch.	gilt.
Lüders Arch. Th. 2. S. 69.	teutsch.	
Eur. Const. Th. 3. S. 112.	teutsch.	gilt.
Lüders Arch. Th. 1. S. 99.	teutsch.	
Dufau, T. 2. p. 232.	franz.	
Eur. Const. Th. 3. S. 351.	teutsch.	gilt.
Lüders Archiv. Th. 1. S. 553.	teutsch.	
Dufau, T. 2. p. 311.	franz.	
Dufau, T. 6. p. 139.	franz.	gilt.
Eur. Const. Th. 3. S. 433.	teutsch.	gilt.
Lüders Arch. Th. 2. S. 587.	teutsch.	
Dufau, T. 2. p. 354.	franz.	
Dufau, T. 6. p. 241.	franz.	gilt.
Eur. Const. Th. 3. S. 416.	teutsch.	noch nicht eingeführt.
Lüders Arch. Th. 2. S. 45.	teutsch.	
Dufau, T. 6. p. 157.	franz.	gilt.
Eur. Const. Th. 3. S. 291.	teutsch.	gilt.
Lüders Arch. Th. 2. S. 101.	teutsch.	
Dufau, T. 2. p. 275.	franz.	

liche Freiheit zu bestätigen. Die letzte Urkunde vernichtete in Großbritannien auf immer alle lettres de cachet, indem sie festsetzte, daß jeder Verhaftete die Ursache seiner Verhaftung sogleich erfahren, oder wieder in Freiheit gesetzt, und daß das Verhör des Verhafteten binnen 24 Stunden geschehen muß. Wird er bei dem Verhöre unschuldig gefunden; so erfolgt unmittelbar darauf seine Befreiung. Ist er aber schuldig — doch ohne Staatsverbrecher zu seyn —; so kann er auch in diesem Falle, gegen Stellung eines Bürgen, freigelassen werden.

Als aber Jacob 2 die Testacte eigenmächtig aufhob; und dadurch seinen Plan verrieth, den Katholicismus in Großbritannien herzustellen; da wogte der Sinn für kirchliche und bürgerliche Freiheit von neuem mächtig im Parlamente und im Reiche auf. Eingeladen von den Whigs, landete (6. Nov. 1688) der Schwiegersohn des Königs, der Prinz Wilhelm von Oranien, begleitet von einem niederländischen Heere, welchem sich die brittischen Truppen anschlossen, in England. Wilhelm versprach, den Protestantismus im Reiche zu beschützen; Jacob 2 aber, dem seines Vaters Schicksal vorschwebte, entfloh nach Frankreich. Da erklärten die Engländer und Schotten (13. Febr. 1689) ihren Thron für erledigt, und übertrugen Wilhelm und seiner Gemahlin Maria die Regierung, wogegen diese die declaration oder bill of rights *) anerkannten, in welchem Grundgesetze die Dispensationen von den Gesetzen, die eigenmächtigen Gelderhebungen, die Unterhaltung eines stehenden Heeres in Friedenszeiten, die Verhaftungen oder Anklagen derer, welche dem Könige Bittschriften

---

*) v. Martens, Samml. S. 840.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Cur. Const. Th. 3. S. 340. Lüders Arch. Th. 2. S. 575. Dufau, T. 2. p. 259.	teutsch. teutsch. franz.	gilt.
Lüders Arch. Th. 2. S. 679.	teutsch.	gilt.
Usteri, S. 252.	teutsch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 648. Dufau, T. 2. p. 123.	teutsch. franz.	gilt.
Lüders Arch. Th. 2. S. 379. Dufau, T. 2. p. 331.	teutsch. franz.	gilt.
Lüders Arch. Th. 2. S. 480.	teutsch.	gilt.
Lüders Arch. Th. 2. S. 441. (Ergänzungsdecrete dazu: Th. 3. S. 520.) Dufau, T. 6. p. 282.	teutsch. franz.	gilt. gilt.
Lüders Arch. Th. 3. S. 296.	teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 148.	franz.	erloschen.
Preuß. Gesetzsamml. 1823. N. 13.	teutsch.	gilt.
Hamb. Corresp. 1823. N. 188. Allg. Zeit. 1823. N. 336.	teutsch.	Vom Regenten Brasiliens angenommen.

im Schwyz beim Usteri mit einer besondern Verfassung.

heit wird vertreten durch das Parlament, und die königliche Gewalt ausgeübt durch Uebertragung. Sie ist durch die schriftlichen Verfassungsurkunden in ihrem Umfange beschränkt.

Das Parlament besteht aus dem Oberhause und dem Unterhause.

1) Zum Oberhause (dem Hause der Lords oder Peers), dessen politischer Schwerpunct nicht, wie in andern Staaten, blos auf dem großen Grundbesitze beruht, und das gegenwärtig aus 374 Mitgliedern besteht, gehören: die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses; die sämmtlichen Reichsbarone *) von England und Wales, nach er-

*) Schon in dem sächsischen und dänischen Zeitraume der Geschichte Englands wird, wie bei allen germanischen Völkerschaften seit der Zeit des Lehnssystems, der Adel vom Volke unterschieden. Der, aus der Normandie mit Wilhelm dem Eroberer gekommene, Adel erhielt das eroberte Land als Baronenlehen. Die Besitzer dieser Kronlehen waren die barones, pairs des Reiches. Später wurden unter diesem hohen brittischen Adel die erblichen Titel der Grafen, der Herzoge (seit 1335), der Marquis (seit 1385), und der Viscounts (seit 1454) gewöhnlich. Diese zusammen genommen bilden den hohen Adel des Reiches. Zu dem niedern Adel hingegen gehören die Knights bannerets, Baronets, Knights Batchelours und die Esquires. Bei den Corporationen werden die größern Städte (Cities), die kleinern (Towns), und die Flecken (Boroughs) unterschieden. — Die bürgerliche Freiheit ist auf den brittischen Inseln so fest begründet, daß selbst jeder fremde Sklave so lange persönlich frei ist, als er den Boden Großbritanniens und Irlands betritt. — Die strengern Lehnsverhältnisse, schon durch die magna charta gemildert, wurden (1660) unter

wohnt und Schottland genannt, ward in der Römerzeit vom südlichen Theile durch Wall und Mauer getrennt, und Jahrhunderte hindurch von eigenen Königen regiert, bis dessen König Jacob aus dem Hause Stuart (1603) der Elisabeth auf dem Throne Englands folgte, und seit dieser Zeit beide Reiche unter dem Namen Großbritannien unter Einem Regenten, im Jahre 1707 aber auch zu Einer Verfassung verbunden wurden. — Irland, seit 1172 den Königen Englands unterworfen und als Nebenland behandelt, ward erst im Jahre 1782 für unabhängig von dem brittischen Parlamente erklärt, am 22. Jan. 1801 aber mit Großbritannien zu Einem Parlamente, wie früherhin Schottland, verbunden. Die Bedingungen dieser Vereinigung waren für Irland vortheilhafter, als früher für Schottland; nur daß die Emancipation der irländischen Katholiken mehrmals an zu starkem Widerspruche des Parlaments scheiterte. Irland sendet seit dieser Zeit ins brittische Oberhaus 4 Bischöffe, neugewählt zu jedem neuen Parlament, und 28 weltliche Lords auf Lebenszeit, ins Unterhaus aber hundert Abgeordnete der Grafschaften und Städte. Die Landesschuld Irlands ward nicht mit der brittischen Nationalschuld verschmolzen, dagegen aber ein freier Verkehr zwischen Großbritannien und Irland festgesetzt, so weit derselbe bei den verschiedenen Steuersystemen in beiden Ländern möglich war.

Bereits zur Zeit der angelsächsischen Könige hatten in England Volksversammlungen bestanden. Mochte also auch der Normann Wilhelm das Land als eine Eroberung betrachten, als Militairmonarchie regieren, und, nach dem Lehnssysteme, in 60,215 große Baronenlehen vertheilen, von welchen

er 1400 für sich selbst als Kammergut behielt; so regten sich doch bald nach seinem Tode der Adel und die Geistlichkeit gegen diesen Druck von oben. Wilhelm hatte seinen zweiten Sohn Wilhelm 2 zum Nachfolger bestimmt. Als dieser auf der Jagd erschossen ward, erhoben Robert, der älteste Sohn und Herzog der Normandie, und Heinrich, der dritte Sohn Wilhelms 1, Ansprüche auf den Thron. Heinrich 1 behauptete sich, indem er die Lehns- und Militairdespotie des Vaters durch den von ihm gegebenen Freiheitsbrief (the great charte) im Jahre 1101 milderte. Doch beschränkte sich diese charta libertatum zunächst auf die Verminderung der drückenden Vasallenverhältnisse; für den Bürger und Landmann, selbst für den niedern Vasallen, ward in derselben nichts festgesetzt; nur gewannen die Bewohner Londons einige Vorrechte.

Als aber die folgenden Könige, namentlich Johann (ohne Land), sich Eingriffe in diesen Freiheitsbrief erlaubten, und Johann durch seine Grausamkeit die ganze Nation, so wie durch seine Härte besonders die hohe Geistlichkeit gegen sich erbitterte; da ward er, durch einen allgemeinen Aufstand, genöthigt, (15. Jun. 1215) die magna charta *) zu unterzeichnen, welche, in Verbindung mit den Zusätzen späterer Zeiten, die Grundlage der brittischen Volksfreiheit ward. Zwar gewannen die Geistlichen in derselben am meisten (denn der Erzbischoff Langton hatte den Aufstand geleitet); weniger die Barone, noch weniger der Bürgerstand; des Landmannes ward gar

---

*) v. Martens, Sammlung, Th. 1. S. 713. — Dufau, T. 1. p. 362; und Woltmanns Gesch. Großbritanniens (Berl. 1799. 8.) Th. 1. S. 519 ff.

nicht gedacht. Allein schon das war großer Vortheil, daß dieselben großen Rechte, welche der Baron gegen den König erhielt, auch Rechte des Untervasallen gegen den Baron wurden; — daß dem Bürgerstande der freie Handel, selbst mit dem Auslande verstattet, und daß im Allgemeinen die Freiheit der Person und des Eigenthums rechtlich ausgesprochen ward; denn Niemand sollte verhaftet, gefangen gesetzt, und seines Vermögens, oder sogar des Lebens beraubt werden, als nach einem ausgesprochenen Urtheile von seines Gleichen (durch ein Geschwornengericht) nach den alten (angelsächsischen) Gesetzen (welche Wilhelm 1 abgeschafft hatte). In den Jahren 1225 und 1297 ward dieses Grundgesetz von Heinrich 3 und Eduard 1 bestätigt und erweitert; besonders erhielt es im Jahre 1297 den wichtigen Zusatz: daß ohne die Einwilligung der Abgeordneten der Städte (welche 1265 vom Usurpator, dem Grafen von Leicester, zum erstenmale, seit 1283 aber öfter zum Parlamente berufen worden waren) keine Steuern erhoben werden dürften. Seit dieser Bestimmung wirkten besonders die Kriege, welche Eduard 3 in Schottland und in Frankreich führte, nach dem Geldbedürfnisse, das sie veranlaßten, bedeutend auf die weitere Ausbildung der englischen Verfassung. Während seiner funfzigjährigen Regierung geschah es (im Jahre 1343), daß das versammelte Parlament sich in das Ober- und Unterhaus theilte[10], so daß im Oberhause die hohe Geistlichkeit mit dem hohen Reichsadel, im Unterhause aber der niedere Landadel mit den Abgeordneten der Städte zusammentrat. — So wie aber jeder Bürgerkrieg auf die Entwickelung des innern Volkslebens nachtheilig einwirkt; so auch in England der vier und sechzigjährige blutige

besitzer (zum Theile auch jeder aufgenommene Bürger) berechtigt. Die Erneuerung der Wahl muß aller sieben Jahre vom Könige angeordnet werden. Wahlfähig ist jeder, vom hohen Adel an, der noch keine Stelle im Oberhause hat, bis zum Künstler und Kaufmanne, der keinen offenen Laden hält, wenn er, als adlicher Repräsentant, 600 (in Schottland nur 400), und als bürgerlicher Deputirter der Städte und Flecken 300 Pfund Sterling reine Einkünfte bezieht, volljährig (21 Jahre alt), Landeseingebohener, weder Geistlicher, noch Richter, noch von der Krone angestellt, oder Pensionair derselben, und nicht Katholik ist. — Die Freiheit der Wahlen ist dadurch gesichert, daß am Wahltage keine Truppen in der Nähe von zwei Meilen vom Wahlorte stehen dürfen. Die Bestechungen bei den Wahlen sind mit Geldstrafen und mit dem Verluste der Amtsfähigkeit bedroht; sie sind demungeachtet nicht selten. Zudem liegt eine unverkennbare Unvollkommenheit des brittischen Repräsentativsystems darin, theils daß der Bauernstand, als solcher, gar nicht, sondern blos durch die reichern Grundeigenthümer aus den Grafschaften mit vertreten wird; theils daß 70 Deputirte von 35 Marktflecken gewählt werden, die im Laufe der Zeit an Häuserzahl und Bevölkerung sehr gesunken sind *), während mehrere, erst in den letzten Jahrhunderten emporgeblühte, Handelsstädte (z. B. Manchester, Birmingham u. a.) nicht das Wahlrecht besitzen.

*) So wählen in Grampo 9 Personen 2 Deputirte, in Newton 1 Person 2 Deputirte, in Marlbourough 3 Personen 2 Deputirte, in Old Sarum 1 Person 2 Deputirte u. s. w.

Die Wähler dürfen den Gewählten keine besondere Instruction geben; es betrachten sich überhaupt die Abgeordneten als Vertreter des ganzen Volkes, nicht der besondern Provinzen und Oerter. Die schottischen und irländischen Abgeordneten erhalten Diäten, die englischen nicht. — Der Sprecher des Unterhauses, vom Hause selbst gewählt und vom Könige bestätigt, ist der Präsident desselben; doch hat er in dem einzigen Falle eine Stimme, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt. — Die Minister sind Mitglieder des Parlaments. Zwar verlieren sie, bei ihrer Ernennung zu den Ministerstellen, die durch frühere Wahl bekleidete Würde eines Abgeordneten; sie lassen sich aber sogleich wieder wählen, weil ihre Anwesenheit im Parlamente, schon wegen der in demselben bestehenden rechtlichen Form der Opposition gegen ihre Verwaltung, nöthig ist.

Die Mitglieder des Ober- und Unterhauses leisten dem Könige den doppelten Eid als Oberhaupt des Staates und der Kirche, und den Testeid, daß sie nicht zur katholischen Kirche gehören. Alle Parlamentsglieder aus England und Irland müssen Bekenner der anglikanischen, und die aus Schottland Bekenner der presbyterianischen Kirche seyn; die Katholiken und Dissenters sind völlig ausgeschlossen. — Kein Mitglied des Parlaments ist für das verantwortlich, was es als solches gesprochen hat, und kann blos wegen Hochverraths verhaftet werden. Die weltlichen Mitglieder des Oberhauses (nicht aber die Bischöffe) können ihre Stimme einem andern Lord übertragen; im Unterhause ist es nicht verstattet.

Der König eröffnet das Parlament mit großer Feierlichkeit und durch eine Rede, in welcher er den

Zustand des Reiches nach dessen innern und auswärtigen Verhältnissen schildert, und dem Parlamente seine Forderungen und Erwartungen mittheilt. Die beiden Antworten der beiden Häuser des Parlaments in einzelnen Adressen tragen das Gepräge der öffentlichen Meinung über die vom Könige mitgetheilten Eröffnungen und Forderungen.

Jedes Haus des Parlaments kann theils selbst seine Versammlungen, theils auf Begehren des Königs, eine kurze Zeit (auf einige Tage oder Wochen) aussetzen (sich vertagen — ajourniren), wodurch die Sitzung desselben nicht beendigt wird; allein dem Könige steht es zu, beide Häuser zu prorogiren (die Versammlung derselben auf längere Zeit auszusetzen, und dadurch die Sitzungen zu beendigen, und die unvollendeten Bills unwirksam zu machen), und zu dissolviren, indem er dem Parlamente ankündigen läßt, daß es geschlossen sey, und daß dessen Mitglieder in ihre Heimath zurückkehren können. Dies kann geschehen, bevor die Zeit von 7 Jahren abgelaufen ist, über welche hinaus kein Parlament dauern darf; allein der König wird selten von diesem Rechte Gebrauch machen, weil alle Gelder nur auf Ein Jahr bewilliget werden, und weil dieselben Individuen zum neuen Parlamente wieder gewählt werden können, welche Mitglieder des aufgelöseten waren. Nach der Verfassung muß das Parlament wenigstens aller drei Jahre versammelt, oder das prorogirte wieder fortgesetzt werden.

Uebrigens hat das Oberhaus das ausschließende Recht, Gericht zu halten über alle seine Mitglieder, und über die Mitglieder des Unterhauses, so wie über die, welche das Unterhaus in Anklagestand versetzt. Dagegen kann jedes einzelne Mitglied des

lich wiederhohlt; die erzwungenen Gelderhebungen und willkührlichen Verhaftungen sollten aufhören; auch ward darin die Unverantwortlichkeit für alles, was in beiden Häusern des Parlaments gesprochen worden war, bestimmt festgesetzt. — Demungeachtet verletzte die Eigenmacht Karls 1, die von ihm beschworne und neu bestätigte Verfassung. Vier von ihm in seinen Geldverlegenheiten zusammenberufene Parlamente lösete er jedesmal plötzlich auf, sobald sie die Rechte der Verfassung zur Sprache brachten. Da begann endlich der wilde Sturm, welcher Karls 1. Haupt unter das Blutbeil (1649), und den finstern Cromwell als Protector an die Spitze der brittischen Republik brachte, die aber, anderthalb Jahre nach seinem Tode, wieder in das Königthum verwandelt ward, als Karl 2, eingeführt durch den General Monk, den hergestellten Thron (1660) bestieg.

Allein weder Karl 2, noch sein Bruder und Nachfolger Jacob 2, hatten aus dem traurigen Schicksale ihres Vaters die Erfahrungen gezogen, unter welchen es möglich war, den wiederhergestellten Thron zu behaupten. Ein unbegrenzter Hang zur willkührlichen Herrschaft, ein unverkennbares Hinneigen zum Katholicismus, unvereinbar mit der vom brittischen Volke angenommenen und mit Wärme festgehaltenen Kirchenverbesserung, war der allgemeine Charakterzug dieser beiden Regenten aus der Dynastie Stuart. Zur Rettung der Verfassung ward daher Karl 2 vom Parlamente genöthigt, zuerst (1673) in der Testacte die religiöse und die kirchliche Freiheit, und dann (1679) in der Habeas-Corpus-Acte*) die persönliche und bürger-

*) v. Martens, Samml. S. 823. u. Dufau, T. 1. p. 380.

liche Freiheit zu bestätigen. Die letzte Urkunde vernichtete in Großbritannien auf immer alle lettres de cachet, indem sie festsetzte, daß jeder Verhaftete die Ursache seiner Verhaftung sogleich erfahren, oder wieder in Freiheit gesetzt, und daß das Verhör des Verhafteten binnen 24 Stunden geschehen müsse. Wird er bei dem Verhöre unschuldig gefunden; so erfolgt unmittelbar darauf seine Befreiung. Ist er aber schuldig — doch ohne Staatsverbrecher zu seyn —; so kann er auch in diesem Falle, gegen Stellung eines Bürgen, freigelassen werden.

Als aber Jacob 2 die Testacte eigenmächtig aufhob, und dadurch seinen Plan verrieth, den Katholicismus in Großbritannien herzustellen; da wogte der Sinn für kirchliche und bürgerliche Freiheit von neuem mächtig im Parlamente und im Reiche auf. Eingeladen von den Whigs, landete (6. Nov. 1688) der Schwiegersohn des Königs, der Prinz Wilhelm von Oranien, begleitet von einem niederländischen Heere, welchem sich die brittischen Truppen anschlossen, in England. Wilhelm versprach, den Protestantismus im Reiche zu beschützen; Jacob 2 aber, dem seines Vaters Schicksal vorschwebte, entfloh nach Frankreich. Da erklärten die Engländer und Schotten (13. Febr. 1689) ihren Thron für erledigt, und übertrugen Wilhelm und seiner Gemahlin Maria die Regierung, wogegen diese die declaration oder bill of rights *) anerkannten, in welchem Grundgesetze die Dispensationen von den Gesetzen, die eigenmächtigen Geldverhebungen, die Unterhaltung eines stehenden Heeres in Friedenszeiten, die Verhaftungen oder Anklagen derer, welche dem Könige Bittschriften

*) v. Martens, Samml. S. 840.

Bills wird ein Ausschuß von solchen Mitgliedern ernannt, welche von dem vorgetragnen Gegenstande nähere Kenntnisse haben. Sie erstatten Bericht darüber, bevor die Abstimmung erfolgt. — Entscheidet die Mehrheit der Stimmen im Unterhause für den Antrag, entweder nach seinem ganzen Inhalte, oder mit einigen aufzunehmenden Abänderungen; so geht die Bill an das Oberhaus. Passirt sie hier nicht; so wird sie entweder unbedingt verworfen, oder man beabsichtigt die Abänderung einzelner Stellen. Im ersten Falle ist die Bill verloren; im zweiten versucht man einen sogenannten Zusammentritt durch Ausschüsse von beiden Häusern in einem besondern Zimmer, um mit dem Unterhause eine Uebereinkunft zu treffen.

Allein der erste Antrag kann eben so gut im Oberhause geschehen, worauf dann die Bill auf dieselbe Weise dem Unterhause mitgetheilt wird. Nur die Bills in Betreff der Peerschaft müssen zuerst dem Oberhause, dagegen die Bills für die Geldbewilligungen (die sogenannten Subsidienbills) müssen zunächst dem Unterhause vorgelegt werden, nach deren Genehmigung von demselben das Oberhaus diese Bills entweder unbedingt verwerfen, oder ohne Abänderung annehmen muß. Darin, und daß das Unterhaus die Steuern selbst auf Kosten der großen Majoratsbesitzer bewilligt, liegt das politische Gewicht des Hauses der Gemeinen *). — Die Vorschläge zu Gesetzen, welche der König dem

*) Das Oberhaus kann die vom Unterhause angenommenen Finanzvorschläge verwerfen, nicht aber verändern; dagegen ist eine vom Unterhause verworfene Finanzbill für immer verworfen.

heit wird vertreten durch das Parlament, und die königliche Gewalt ausgeübt durch Uebertragung. Sie ist durch die schriftlichen Verfassungsurkunden in ihrem Umfange beschränkt.

Das Parlament besteht aus dem Oberhause und dem Unterhause.

1) Zum Oberhause (dem Hause der Lords oder Peers), dessen politischer Schwerpunct nicht, wie in andern Staaten, blos auf dem großen Grundbesitze beruht, und das gegenwärtig aus 374 Mitgliedern besteht, gehören: die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses; die sämmtlichen Reichsbarone *) von England und Wales, nach er-

*) Schon in dem sächsischen und dänischen Zeitraume der Geschichte Englands wird, wie bei allen germanischen Völkerschaften seit der Zeit des Lehnssystems, der Adel vom Volke unterschieden. Der, aus der Normandie mit Wilhelm dem Eroberer gekommene, Adel erhielt das eroberte Land als Baronenlehen. Die Besitzer dieser Kronlehen waren die barones, pairs des Reiches. Später wurden unter diesem hohen brittischen Adel die erblichen Titel der Grafen, der Herzoge (seit 1335), der Marquis (seit 1385), und der Viscounts (seit 1454) gewöhnlich. Diese zusammen genommen bilden den hohen Adel des Reiches. Zu dem niedern Adel hingegen gehören die Knights bannerets, Baronets, Knights Batchelours und die Esquires. Bei den Corporationen werden die größern Städte (Cities), die kleinern (Towns), und die Flecken (Boroughs) unterschieden. — Die bürgerliche Freiheit ist auf den brittischen Inseln so fest begründet, daß selbst jeder fremde Sklave so lange persönlich frei ist, als er den Boden Großbritanniens und Irlands betritt. — Die strengern Lehnsverhältnisse, schon durch die magna charta gemildert, wurden (1660) unter

langter Volljährigkeit (mit 21 Jahren); doch nur jedesmal die Aeltesten ihrer Häuser (mithin nach dem Rechte der Erstgeburt); ein Ausschuß des schottischen (16) und irländischen (28) Adels (in diesen beiden Reichen gewählt von ihres Gleichen); die sämmtlichen (2) Erzbischöffe und (24) Bischöffe Englands (mit Ausnahme des Bischoffs von Man) **), und vier irländische Bischöffe. Der König hat das Recht, die Peerschaft zu ertheilen, d. h. neue Glieder in das Oberhaus zu ernennen; doch so, daß, nach dem Eintritte einer neuen Familie, dieselbe dieses Rechts nicht wieder beraubt werden kann. Durch dieses Recht kann sich die Krone der Stimmenmehrheit im Oberhause

Karl 2 völlig aufgehoben, und alle Ritterlehen in free soccage verwandelt, welche zwar einen Lehns- und Gutsherrn anerkennen, aber nur zum Theile eine jährliche (oft sehr unbedeutende) Geldsumme dem Lehnsherrn bezahlen. Solche Güter können frei veräußert werden; doch fallen sie bei ihrer Eröffnung oder Verwirkung dem Lehnsherren anheim. — Ueberhaupt ist die Stellung des Adels zu dem Staate in der brittischen Verfassung ein großer Vorzug derselben. Denn bei dieser politischen Stellung sucht der Adel die übrigen Stände nicht zu verdunkeln, und die nachgebohrnen Söhne des Adels verschmelzen theils im Civil und Militair, theils im Handel und bei den Gewerben mit der übrigen bürgerlichen Gesellschaft. Daher auch die Ehre, welche in Großbritannien auf allen bürgerlichen Geschäften ruht.

**) Von den 25 Bischöffen Englands stehen 21 unter dem Erzbischoffe von Canterbury, und 4 unter dem Erzbischoffe von York. In Schottland wird, seit der Aufhebung des Episkopats, das Regiment der Kirche durch die Presbyters und die Aeltesten der Gemeinden verwaltet.

versichern. — Das Oberhaus besteht daher aus Mitgliedern, welche theils durch Geburt, theils durch Wahl, theils durch königliche Ernennung ihre Stellen erhalten. Der Sprecher, oder der Vorsitzende des Oberhauses, ist der Lord Großkanzler, den der König ernennt, der aber, als solcher, keine Stimme hat. Als berathende Beisitzer, doch ohne entscheidende Stimme, erscheinen im Oberhause die zwölf Oberrichter von England, die Staatsräthe des Königs, und die Assessoren des Großkanzlers. Die Gleichheit der Stimmen im Oberhause gilt für die Verwerfung des gemachten Antrags. Bei dieser Einrichtung und Zusammensetzung des Oberhauses kann man die Lords und Bischöffe in demselben, streng genommen, nicht als Vertreter des Volkes, sondern als erbliche Räthe des Königs betrachten, wie schon aus dem Berufungsschreiben an sie hervorgehet. Sie werden zusammenberufen, „dem Könige in einigen wichtigen und schwierigen Sachen Rath zu geben." Man kann daher auch nicht sagen, daß das Oberhaus darauf sehe, daß die königliche und ministerielle Gewalt nicht ihre verfassungsmäßig gezogenen Grenzen überschreite; es zeigt vielmehr seine Wachsamkeit in Beziehung auf das Unterhaus, und dieses controllirt die Minister des Königs. Bei der Abstimmung über eingebrachte Bills im Oberhause wird vom untersten Mitgliede zuerst bis zum obersten votirt.

2) Das Unterhaus (oder das Haus der Gemeinen — the house of Commons) besteht aus dem niedern Adel (Gentry) und dem dritten Stande, und umschließt gegenwärtig 658 Abgeordnete der englischen, schottischen und irländischen Grafschaften, Städte und Marktflecken. Es senden die 40 Grafschaften Englands jede 2 Abgeordnete

(zusammen 80); die 12 Grafschaften in Wales jede einen Abgeordneten; die 33 schottischen Grafschaften zusammen 30 Repräsentanten, und die 32 Grafschaften in Irland jede 2 Abgeordnete (zusammen 64). Von den 24 großen Städten mit Bischoffsitzen sendet jede zwei, London aber vier Abgeordnete (zusammen 50); von den 167 englischen Landstädten und Marktflecken erscheinen 334 (von jedem Orte 2) Repräsentanten; 5 kleinere englische Marktflecken senden jeder nur einen Deputirten; die beiden englischen Universitäten (Oxford und Cambridge) senden jede zwei Abgeordnete; von jedem der acht privilegirten Seehäfen (Dover, Sandwich, Rumney, Winchelsea, Rye, Hythe, Hastings, Seaford) erscheinen zwei Barone; jede der zwölf Städte in Wales sendet einen Deputirten; die schottische Hauptstadt Edinburg sendet einen Abgeordneten; die übrigen 64 schottischen Städte und Marktflecken zusammen senden nur 14 Repräsentanten; dagegen schickt jede der 36 irländischen Städte einen besondern Abgeordneten. Unter der Gesammtmasse der 658 Mitglieder des brittischen Unterhauses sind daher 489 Abgeordnete von England, 24 von Wales, 45 von Schottland, und 100 von Irland. Diese Repräsentanten werden in den Wahlversammlungen der Grafschaften, Städte und Flecken zu jedem (seit 1716 aller 7 Jahre) erneuerten Parlamente frei gewählt.

22. Fortsetzung.

Zum Wählen ist in den Grafschaften jeder Grundbesitzer eines zinsfreien Gutes (freeholder), das wenigstens 40 Schillinge jährliche reine Einkünfte hat, und in den Städten und Flecken jeder Haus-

besitzer (zum Theile auch jeder aufgenommene Bürger) berechtigt. Die Erneuerung der Wahl muß aller sieben Jahre vom Könige angeordnet werden. Wahlfähig ist jeder, vom hohen Adel an, der noch keine Stelle im Oberhause hat, bis zum Künstler und Kaufmanne, der keinen offenen Laden hält, wenn er, als adlicher Repräsentant, 600 (in Schottland nur 400), und als bürgerlicher Deputirter der Städte und Flecken 300 Pfund Sterling reine Einkünfte bezieht, volljährig (21 Jahre alt), Landeseingebohener, weder Geistlicher, noch Richter, noch von der Krone angestellt, oder Pensionair derselben, und nicht Katholik ist. — Die Freiheit der Wahlen ist dadurch gesichert, daß am Wahltage keine Truppen in der Nähe von zwei Meilen vom Wahlorte stehen dürfen. Die Bestechungen bei den Wahlen sind mit Geldstrafen und mit dem Verluste der Amtsfähigkeit bedroht; sie sind demungeachtet nicht selten. Zudem liegt eine unverkennbare Unvollkommenheit des brittischen Repräsentativsystems darin, theils daß der Bauernstand, als solcher, gar nicht, sondern blos durch die reichern Grundeigenthümer aus den Grafschaften mit vertreten wird; theils daß 70 Deputirte von 35 Marktflecken gewählt werden, die im Laufe der Zeit an Häuserzahl und Bevölkerung sehr gesunken sind *), während mehrere, erst in den letzten Jahrhunderten emporgeblühte, Handelsstädte (z. B. Manchester, Birmingham u. a.) nicht das Wahlrecht besitzen.

*) So wählen in Grampo 9 Personen 2 Deputirte, in Newton 1 Person 2 Deputirte, in Marlbourough 3 Personen 2 Deputirte, in Old Sarum 1 Person 2 Deputirte u. s. w.

mung verändern, und in zweifelhaften Fällen ent-scheiden.

26.

Schluß.

Großbritannien hat kein allgemeines, das ganze bürgerliche Leben umschließendes, Gesetzbuch. Es gelten aber: 1) ein ungeschriebenes oder gemeines Recht (unwritten or common-law), gegründet auf uralte Gewohnheiten, welche zum Theile Ueberreste der alten sächsischen Gesetze sind, und auf alte Parlamentsschlüsse, bald nach den Zeiten der normännischen Eroberung; — 2) das römische Recht *), doch nur in einigen Gerichtshöfen und in einzelnen Fällen; auch wird es unter dem ungeschriebenen Rechte mit begriffen, weil es nur so weit Gültigkeit hat, als es seit vielen Jahrhunderten bereits im Gebrauche ist; — 3) das geschriebene Recht (written or statute-law), oder die Sammlungen der verschiedenen Parlamentsschlüsse

*) Ueber den großen Widerwillen des brittischen Adels und Volkes gegen die Einführung des römischen Rechts, selbst zu der Zeit, wo die brittischen Gesetze noch in ihrer Kindheit waren, vgl. de Lolme, S. 96 ff. Dadurch geschah es, daß das römische Recht auf die Hochschulen und Klöster sich beschränken mußte; und nur in sehr wenigen einzelnen Fällen angewandt wird. „Noch jetzt schreiben die englischen Rechtslehrer die Freiheit, deren die Engländer sich erfreuen, und welche andere Nationen nicht kennen, dem Umstande zu, daß sie das von diesen angenommene römische Recht verworfen haben.“ So wörtlich de Lolme, S. 198.

ments sollen, nach den alten Gesetzen, nicht gedruckt werden; allein diese Gesetze ruhen bereits seit der Regierung Georgs des ersten.

23.

Fortsetzung.

Der König ist Repräsentant der vollziehenden Gewalt, doch mit einem bestimmten und wesentlichen Antheile an der gesetzgebenden Gewalt. Er übt gemeinschaftlich mit den beiden Häusern des Parlaments das Recht der Gesetzgebung; denn kein Beschluß des Parlaments hat Gültigkeit ohne Einwilligung und Bestätigung des Königs. Das Recht aber, auf etwas anzutragen (eine Bill — d. h. einen Gesetzentwurf — einzubringen), steht nicht nur dem Könige und beiden Häusern des Parlaments, sondern selbst jedem einzelnen Mitgliede beider Häuser zu. Die Bills sind öffentliche, wenn ihr Gegenstand den ganzen Staat, und Privatbills, wenn ihr Gegenstand nur Indiviuen betrifft. Jeder auf diese Weise gemachte Antrag darf nicht blos mündlich, sondern er muß durch einen schriftlichen Aufsatz geschehen, in welchem der Antrag nach seinen Gründen motivirt wird. Nach der ersten Verlesung desselben, wird er, sofern er nicht sogleich verworfen wird, nach einigen Tagen zum zweiten- und zum drittenmale verlesen, und dann darüber abgestimmt. Erst nach dem zweiten Verlesen darf darüber verhandelt werden, so daß einzelne Mitglieder als Redner für und wider denselben auftreten, die, von ihrem Sitze aus, aus dem Stegreife sprechen, weil das Ablesen niedergeschriebener Reden untersagt ist. Bei wichtigen

sind: die Navigationsacte, nach welcher kein fremdes Schiff Erzeugnisse und Manufacturgegenstände andrer Staaten nach England bringen, und von da Rückfracht nehmen darf; und das Gesetz, nach welchem jeder Fremde, der nicht in England naturalisirt ist, das Doppelte aller für den Eingebohrnen festgesetzten Handelsabgaben entrichten muß.

In Hinsicht des Finanzwesens hat zwar das Unterhaus des Parlaments das Steuerbewilligungsrecht, und also das Recht, die Nothwendigkeit der von den Ministern verlangten Summen und das Budget zu prüfen, die schon bestehenden Steuern von neuem zu bewilligen, oder zu erhöhen, oder neue Abgaben zu stiften, so wie das Recht der Aufsicht über die bewilligten Summen und über alle Staatsrechnungen (mit alleiniger Ausnahme der Civilliste), welche ihm (seit 1689) durch den Lordkanzler vorgelegt werden müssen; das Parlament führt aber nicht selbst die Kassenverwaltung. Es werden vielmehr die von beiden Häusern bewilligten Steuern durch die angestellten Finanzbeamten erhoben, und von diesen an die königliche Schatzkammer eingesandt, welche, unter dem Vorsitze des Lordkanzlers, von Commissarien verwaltet, und aus welcher jede einzelne Zahlung geleistet wird.

In Beziehung auf die bewaffnete Macht betrachten es die Britten als eine Hauptstütze ihrer öffentlichen Freiheit, daß der König, ohne Zustimmung des Parlaments, außer zwei Leibcompagnien, in Friedenszeiten kein stehendes Heer halten darf. Deshalb wird ihm auch nur jedesmal auf ein Jahr, durch die mutiny bill, das Halten und die Besoldung einer stehenden Heeresmasse zugestanden; denn ohne die jedesmalige jährliche Erneuerung dieser

Parlamente vorlegen läßt, geschehen durch einen der Minister. — Hat, nach dem Ausdrucke des Parlaments, eine Bill beide Häuser passirt; so wird der König um die Bestätigung derselben ersucht. Nur in höchst seltenen Fällen verweigert er dieselbe mit dem schonenden Ausdrucke: der König wird sich weiter bedenken. In den meisten Fällen erfolgt die Bestätigung, gewöhnlich von mehrern Bills zugleich, bei einer förmlichen Erscheinung des Königs im Oberhause. Nach dieser Bestätigung heißt die Bill Parlamentsschluß (Act of Parliament), und erhält gesetzliche Kraft. Zu den Eigenthümlichkeiten der königlichen Bestätigung oder Verweigerung gehört es, daß sie in französischer Sprache geschieht, eine Sitte, die aus der Zeit der normännischen Könige herstammt *).

Im Namen des Königs werden alle Gesetze bekannt gemacht und vollzogen. Er hat das Recht, Verordnungen zu erlassen, die entweder ihren Grund in den schon vorhandenen Gesetzen haben, oder als eine Folge der in seinen Händen ruhenden vollziehenden Gewalt anzusehen sind; allein in Hinsicht der Ertheilung von Privilegien ist die Macht des Königs sehr beschränkt. Er ernennt zu allen Hof-, Staats-, Civil- und Militairämtern; ihm steht das Recht der Standeserhöhungen zu. — Seine Würde ist erblich, selbst in der weiblichen Nachkommen-

*) Die königliche Bestätigung einer öffentlichen Bill lautet: le roi le veut; einer Privatbill: soit fait comme il est desiré; einer Subsidienbill: le roi remercie ses loyaux sujets, accepte leur benevolence, et aussi le veut. Die Verweigerung lautet: le roi s'avisera.

englischer Sprache, und fand in Großbritannien eine höchst günstige Aufnahme, selbst vom Lord Chesterfield, Camden, Chatam 2c.). — Teutsch: Die Staatsverfassung von England, von J. L. de Lolme. Aus dem Engl. mit einigen Anmerkungen begleitet. Leipzig, 1776. 8. und, nach der neuesten englischen Ausgabe vom J. 1816, in einer zweiten teutschen Uebersetzung, unter dem Titel: Die Verfassung von England, dargestellt, und mit der republikanischen Form und mit andern europäischen Monarchieen verglichen, von J. L. de Lolme. Mit Vorrede von F. C. Dahlmann. Altona, 1819. 8.

Heinr. Chstph. Albrecht, Untersuchungen über die englische Staatsverfassung. 2 Theile. Lübeck und Leipz. 1794. 8.

v. Martens, Abriß des Staatsrechts der vornehmsten europäischen Staaten. 1r Thl. 1ste Abthl. S. 138 ff. — womit, in Hinsicht der großbritannischen Reichsgrundgesetze, desselben Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, Th. 1, S. 707 ff. zu vergleichen ist.

Theod. Schmalz, Staatsverfassung Großbritanniens. Halle, 1806. 8.

L. Freih. v. Vincke, Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens. Herausgegeben von B. G. Niebuhr. Berl. 1816. 8.

J. Millar, historische Entwickelung der englischen Staatsverfassung. Aus dem Engl. (von K. Ernst Schmid). 3 Theile. Jena, 1819 f. 8.

Ueber die Verfassung von England, und die hauptsächlichsten Veränderungen, welche sie, dem Wesen und der Form nach, seit ihrem Ursprunge, bis auf unsre Tage erlitten hat. Mit einigen Bemerkungen über die alte Verfassung von Frankreich. Aus dem Franz. von A. Grafen von Voß. Berl. 1821. 8.

Beschorner, Grundzüge eines Gemeinwesens; Beleuchtung der englischen Staatsverfassung, und allgemeine Bemerkungen über England und die Engländer. 1r Band in 2 Theilen. 2n Bds. erster Theil. Leipz. 1821. 8. (Falck sagt darüber in der

Erscheinung hat ihren Grund in den langen Religionskämpfen in England während des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts, in den Anmaßungen der damaligen römischen Bischöffe gegen die Regenten Englands, und in der entschiedenen Hinneigung der Stuartischen Dynastie zum Katholicismus und zur willkührlichen Gewalt. Nur daraus läßt sich das mehrmalige Mißlingen der versuchten Emancipation der Katholiken erklären, welche selbst eine bedeutende Zahl der Parlamentsglieder wiederhohlt beabsichtigte.

Dagegen ist die Theilung der Gewalten eine bestimmte Eigenthümlichkeit der brittischen Verfassung. Die gesetzgebende Gewalt stehet dem Könige und den beiden Häusern des Parlaments gemeinschaftlich zu; die vollziehende Gewalt gehet unmittelbar von dem Könige aus, ohne irgend einen Antheil des Parlaments an derselben; die richterliche Gewalt endlich ist völlig unabhängig von dem Könige und dem Parlamente, ob sie gleich in dem Namen des Königs geübt wird *).

Die Ordnung der Erbfolge auf dem Throne stehet beiden Geschlechtern zu, doch so, daß in der zur Regierung gelangten Linie der Mannsstamm dem weiblichen, so wie der weibliche Stamm der ältern Linie dem Mannsstamme der jüngern vorgehet, in beiden Stämmen aber das Recht der Erstgeburt entscheidet. Außerdem muß der, mit dem achtzehnten Jahre volljährige, Regent zur englischen Kirche gehören, und darf nicht an eine katholische Gattin vermählt seyn. Doch können der König und das Parlament gemeinschaftlich die Successionsord-

---

*) de Lolme, S. 34 ff.

ung verändern, und in zweifelhaften Fällen ent-scheiden.

26.

Schluß.

Großbritannien hat kein allgemeines, das ganze bürgerliche Leben umschließendes, Gesetzbuch. Es gelten aber: 1) ein ungeschriebenes oder gemeines Recht (unwritten or common-law), gegründet auf uralte Gewohnheiten, welche zum Theile Ueberreste der alten sächsischen Gesetze sind, und auf alte Parlamentsschlüsse, bald nach den Zeiten der normännischen Eroberung; — 2) das römische Recht *), doch nur in einigen Gerichtshöfen und in einzelnen Fällen; auch wird es unter dem ungeschriebenen Rechte mit begriffen, weil es nur so weit Gültigkeit hat, als es seit vielen Jahrhunderten bereits im Gebrauche ist; — 3) das geschriebene Recht (written or statute-law), oder die Sammlungen der verschiedenen Parlamentsschlüsse

*) Ueber den großen Widerwillen des brittischen Adels und Volkes gegen die Einführung des römischen Rechts, selbst zu der Zeit, wo die brittischen Gesetze noch in ihrer Kindheit waren, vgl. de Lolme, S. 96 ff. Dadurch geschah es, daß das römische Recht auf die Hochschulen und Klöster sich beschränken mußte, und nur in sehr wenigen einzelnen Fällen angewandt wird. „Noch jetzt schreiben die englischen Rechtslehrer die Freiheit, deren die Engländer sich erfreuen, und welche andere Nationen nicht kennen, dem Umstande zu, daß sie das von dieser angenommene römische Recht verworfen haben." So wörtlich de Lolme, S. 198.

(Statuten), deren Urschriften, besonders seit der Regierungszeit Eduards 3, sorgfältig aufbewahrt werden. — In Hinsicht der Gerechtigkeitspflege gilt die wörtliche Auslegung der Gesetze in den verschiedenen Gerichten und Instanzen. Die meisten unbedeutenden und kleinern Rechtsstreite werden entweder von den Friedensrichtern, oder von den Sheriffs, den Friedensrichtern ganzer Provinzen, mit Zuziehung der Friedensrichter; und in den Städten von dem Mayor, welcher in denselben die Stelle eines Sheriffs vertritt, geschlichtet. Selbst die zwölf Oberrichter des Reiches sind zugleich oberste Friedensrichter für das ganze Land. Die Tortur ist längst abgeschafft. Die Geschwornen entscheiden sowohl über die Thatsache, als auch über die Strafbarkeit des Vergehens. Sie sind der Stützpunct der bürgerlichen Freiheit in der öffentlichen Meinung des Volkes *). — Der König übt das Begnadigungsrecht, oft selbst auf die Fürsprache der Geschwornen; doch kann es nie angewandt werden, um eine angebrachte Klage aufzuheben.

Die Polizei wird in den einzelnen Orten, besonders auf dem Lande, durch die Friedensrichter, in den Städten durch den Mayor, und in den Grafschaften durch den Sheriff, mit Zuziehung der Constablen, verwaltet; doch bestehen für besondere Polizeigegenstände auch besondere Einrichtungen.

Bis auf wenige Handelszweige, welche durch Parlamentsacten gewissen Gesellschaften ausschließend überlassen worden sind, ist der Handel allen brittischen Staatsbürgern, auf dem Lande und in den Städten, frei gegeben. Die Stützpuncte desselben

*) Vergl. de Lolme, S. 159 ff.

sind: die Navigationsacte, nach welcher kein fremdes Schiff Erzeugnisse und Manufacturgegenstände andrer Staaten nach England bringen, und von da Rückfracht nehmen darf; und das Gesetz, nach welchem jeder Fremde, der nicht in England naturalisirt ist, das Doppelte aller für den Eingebohrnen festgesetzten Handelsabgaben entrichten muß.

In Hinsicht des Finanzwesens hat zwar das Unterhaus des Parlaments das Steuerbewilligungsrecht, und also das Recht, die Nothwendigkeit der von den Ministern verlangten Summen und das Budget zu prüfen, die schon bestehenden Steuern von neuem zu bewilligen, oder zu erhöhen, oder neue Abgaben zu stiften, so wie das Recht der Aufsicht über die bewilligten Summen und über alle Staatsrechnungen (mit alleiniger Ausnahme der Civilliste), welche ihm (seit 1689) durch den Lordkanzler vorgelegt werden müssen; das Parlament führt aber nicht selbst die Kassenverwaltung. Es werden vielmehr die von beiden Häusern bewilligten Steuern durch die angestellten Finanzbeamten erhoben, und von diesen an die königliche Schatzkammer eingesandt, welche, unter dem Vorsitze des Lordkanzlers, von Commissarien verwaltet, und aus welcher jede einzelne Zahlung geleistet wird.

In Beziehung auf die bewaffnete Macht betrachten es die Britten als eine Hauptstütze ihrer öffentlichen Freiheit, daß der König, ohne Zustimmung des Parlaments, außer zwei Leibcompagnien, in Friedenszeiten kein stehendes Heer halten darf. Deshalb wird ihm auch nur jedesmal auf ein Jahr, durch die mutiny bill, das Halten und die Besoldung einer stehenden Heeresmasse zugestanden; denn ohne die jedesmalige jährliche Erneuerung dieser

Bill würden die geworbenen Truppen factisch ihres Dienstes entlassen seyn *). In Großbritannien beruht nämlich die Vertheidigung des Landes und die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern auf der Landmiliz, welche (seit 1757) so gestaltet ist, daß in jeder Grafschaft eine bestimmte Anzahl Einwohner auf fünf Jahre zum Dienste durchs Loos erwählt, zu gewissen Zeiten in den Waffen geübt, und von dem Lordlieutenant der Grafschaft, welchen der König ernennt, befehligt wird. Diese Landmiliz wird aber in der Regel nur innerhalb ihrer Grafschaft, und blos bei einem entstandenen Aufruhre im ganzen Königreiche, nie aber außerhalb des Reiches gebraucht; auch wird sie blos, wenn sie wirklich im Dienste ist, besoldet und nach den Kriegsgesetzen behandelt.

Zur Würdigung der brittischen Verfassung gehören folgende Schriften:

Montesquieu, esprit des loix, L. XI. Chap. 6. de la constitution d'Angleterre.

(Ramsay,) an essay on the constitution of England. Ed. 2. London, 1766. 8. — Teutsch: Versuch über die Constitution von England. Aus dem Engl. des Herrn Ramsay übersetzt. Frankf. und Leipz. 1767. 8.

J. L. de Lolme, the constitution of England; or an account of the english Government; in which it is compared both with the republican form of Government, and the other monarchies in Europa. A new edition, with supplemental notes, and a preface biographical and critical. Lond, 1816. 8. — Dieses Werk eines Genfer Rechtsgelehrten erschien zuerst 1771 in französischer Sprache; dann seit 1775 in mehrern Auflagen in

*) de Lolme, S. 85 ff.

englischer Sprache, und fand in Großbritannien eine höchst günstige Aufnahme, selbst vom Lord Chesterfield, Camden, Chatam rc.). — Teutsch: Die Staatsverfassung von England, von J. L. de Lolme. Aus dem Engl. mit einigen Anmerkungen begleitet. Leipzig, 1776. 8. und, nach der neuesten englischen Ausgabe vom J. 1816, in einer zweiten teutschen Uebersetzung, unter dem Titel: Die Verfassung von England, dargestellt, und mit der republikanischen Form und mit andern europäischen Monarchieen verglichen, von J. L. de Lolme. Mit Vorrede von F. C. Dahlmann. Altona, 1819. 8.

Heinr. Christph. Albrecht, Untersuchungen über die englische Staatsverfassung. 2 Theile. Lübeck und Leipz. 1794. 8.

v. Martens, Abriß des Staatsrechts der vornehmsten europäischen Staaten. 1r Thl. 1ste Abthl. S. 138 ff. — womit, in Hinsicht der großbritannischen Reichsgrundgesetze, desselben Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, Th. 1, S. 707 ff. zu vergleichen ist.

Theod. Schmalz, Staatsverfassung Großbritanniens. Halle, 1806. 8.

L. Freih. v. Vincke, Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens, Herausgegeben von B. G. Niebuhr. Berl. 1816. 8.

J. Millar, historische Entwickelung der englischen Staatsverfassung. Aus dem Engl. (von K. Ernst Schmid). 3 Theile. Jena, 1819 f. 8.

Ueber die Verfassung von England, und die hauptsächlichsten Veränderungen, welche sie, dem Wesen und der Form nach, seit ihrem Ursprunge, bis auf unsre Tage erlitten hat. Mit einigen Bemerkungen über die alte Verfassung von Frankreich. Aus dem Franz. von A. Grafen von Voß. Berl. 1821. 8.

Beschorner, Grundzüge eines Gemeinwesens; Beleuchtung der englischen Staatsverfassung, und allgemeine Bemerkungen über England und die Engländer. 1r Band in 2 Theilen. 2n Bds. erster Theil. Leipz. 1821. 8. (Falk sagt darüber in der

zu keinem einzelnen Staate, steht aber unter dem besondern Schutze der Union. — Kein Staat der neuern Zeit hat verhältnißmäßig so schnell seine Gesammtbevölkerung steigen sehen, wie der nordamerikanische Staatenbund, welche im Jahre 1783 etwas über 2 Millionen Menschen betrug, und jetzt, mit Einschluß von ungefähr 400,000 Indianern, auf mehr als 10 Millionen Einwohner angewachsen ist. Diese wichtige politische Erscheinung wird erklärbar theils aus der großen Fruchtbarkeit des früher noch wenig angebauten Bodens; theils aus der Einwanderung vieler tausend Europäer; theils aus dem seit den Zeiten des französischen Revolutionskrieges bedeutend erweiterten auswärtigen Handel; theils aus der zweckmäßigen Gestaltung der Verfassungs- und Verwaltungsformen der einzelnen Staaten, so wie des gesammten Staatenbundes; theils aus der glücklichen Wahl ausgezeichneter, umsichtiger, uneigennütziger und kräftiger Männer zur Würde des Präsidenten.

29.

Verhältniß der Verfassungen der einzelnen Staaten zu der Gesammtverfassung des Bundes.

Jeder einzelne Staat hat seine besondere gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt, wovon die beiden ersten in einzelneu Staaten nach verschiedenen Ansichten und Grundsätzen gestaltet worden sind. Jeder Staat ordnete seine innere Regierung und Polizei nach örtlichen Verhältnissen, wozu von den Repräsentanten die nöthigen Steuern bewilliget werden, die aber nur auf eine Weise erhoben werden dürfen, wodurch kein andrer Staat indirect mitbe-

Absicht der Ansiedelung an den nordamerikanischen Küsten erschienen, wurden aber bald darauf (1664) selbst aus Neubelgien von den Britten verdrängt, welche diese Kolonieen (Fort Amsterdam und Fort Orange) in die Provinzen New-York und New-Jersey umwandelten.

Wenn also auch die Bewohner der nordamerikanischen Kolonieen aus mehreren europäischen Völkern zusammenschmolzen; so behaupteten doch bald die Britten das politische Uebergewicht in jenen Gegenden. Besonders schmälerte der Friede zu Utrecht vom Jahre 1713 durch die Abtretung Akadiens (Neuschottlands), noch mehr aber der Friede zu Versailles vom Jahre 1763 die französischen und spanischen Besitzungen in Nordamerika, seit Canada, Cap Breton und Florida an England überlassen worden waren.

Obgleich alle diese Kolonieen seit der Zeit ihrer Begründung im Ganzen bedeutende Freiheiten und Vorrechte durch sogenannte Charten genossen, deren sie auch zu ihrem Aufblühen bedurften; so hatten doch durch königliche Freiheitsbriefe (von Karl 2) Rhode-Island (1663) und Connecticut (1674) unter allen brittischen Kolonieen die größten Vorrechte, weshalb auch beide, nach der errungenen Selbstständigkeit im Jahre 1783, auf diese Freiheitsbriefe ihre neue Staatsverfassung gründeten. Uebrigens ward der Druck der brittischen Navigationsacte in Nordamerika so lange weniger gefühlt, als die eigenen Erzeugnisse der Kolonieen noch nicht so bedeutend sich vermehrten, daß sie in Großbritannien allein nicht mehr abgesetzt werden konnten, überhaupt so lange die mildern Grundsätze von Seiten der brittischen Regierung beibehalten wurden, welche der

in einem Handelsstaate erzogene und gebildete Wilhelm 3 (1689) in Hinsicht der Kolonieen auf den brittischen Thron mitgebracht hatte.

Als aber Großbritannien, nach dem Versailler Frieden, seit 1766, um die altbrittischen und die neu-erworbenen Kolonieen besser für das Mutterland zu benutzen, ein höheres Besteuerungssystem in denselben versuchte; da regte sich der Geist der Unzufriedenheit in den Kolonieen, der bei der wechselnden Politik der brittischen Minister in Hinsicht der Kolonieen, und bei der Beschränkung ihres Handels mit dem Auslande, immer höher gesteigert, und selbst von der Opposition im brittischen Parlamente gebilligt ward.

Die mehrjährigen Zwiste der Kolonieen mit dem Mutterlande gingen im Jahre 1774 in Thätlichkeiten über, und bewirkten, daß (4. Jul. 1776) dreizehn Provinzen — Newhampshire, Massachusets, Rhode-Island, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Georgien, Nordcarolina und Südcarolina — für unabhängig sich erklärten. Auch gaben diese Provinzen sich allmählig, auf die Unterlage ihrer bisherigen Verfassungs- und Verwaltungsformen, besondere Verfassungen.

Der kräftige Geist der nach republikanischer Selbstständigkeit strebenden Kolonieen; die besonnene und umsichtige Leitung ihres Kampfes durch den großen Washington; die Unterstützung, welche sie von Frankreich und Spanien — aus verjährter Eifersucht auf Großbritannien — erhielten, nachdem sie bereits im J. 1778 die Unabhängigkeit der vereinigten Staaten anerkannt hatten; die Fehler der brittischen, nach Amerika gesandten, Generale, so wie die politischen Mißgriffe der brittischen Minister während des

nähert sich die Verfassung von Tennessee der von Kentucky, und die von Louisiana gleicht im Wesentlichen der von Tennessee und Ohio.

Unter den einzelnen Verfassungen ist die von Massachusetts, an welcher der ehemalige Präsident Adams besondern Antheil hatte, eine der vollständigsten und ausgebildetsten. An der Spitze des Staates stehet ein Gouverneur mit dem Titel Excellenz, und ein UnterGouverneur mit dem Titel: his honour. Ihnen zur Seite stehen neun Räthe, aus den Senatoren gewählt durch vereinigtes Ballotement der Senatoren und Repräsentanten. Die gesetzgebende Gewalt beruht auf einem Senate von 40 Mitgliedern, die jährlich in den Districten gewählt werden, und dem Hause der Repräsentanten, deren jährliche Wahl nach den Ortsbezirken so bestimmt ist, daß jede Ortschaft einen Repräsentanten wählen kann, in welcher wenigstens 150 steuerbare Köpfe sich befinden. Die Wähler der Senatoren und Repräsentanten müssen aber ein freies Eigenthum von 3 Pfund Sterling Einkünften, oder von 60 Pf. Sterl. Werth besitzen. — Im Staate Virginien übt ein jährlich erwählter Gouverneur die vollziehende Gewalt. Ihm zur Seite steht ein Rath von acht Personen. Die gesetzgebende Gewalt ruht auf einem Senate von 24 Mitgliedern, welche aller vier Jahre erwählt werden, und einem Hause der Repräsentanten, in welchem von jeder der 90 Grafschaften des Staates zwei Stellvertreter erscheinen, welche jährlich von allen Bürgern gewählt werden, die wenigstens 25 Morgen Land mit Haus und Hof, oder ein Haus in einer Stadt besitzen. — Dagegen b ruht in dem Staate Vermont, dessen Verfassung im Jahre 1793 entstand, die gesetzgebende

kanischem Boden unter örtlichen und zeitgemäßen neuen Formen. Vieles mußte, wegen des republikanischen und wegen des föderativen Charakters der vereinigten Staaten, ein ganz anderes Gepräge erhalten, als auf den brittischen Inseln. Nicht richtig wird der politische Charakter der Bundesverfassung als demokratisch bezeichnet; er ist vielmehr repräsentativ. Dies gilt eben so von der Föderalregierung des Ganzen, wie von den Specialregierungen der einzelnen Provinzen, weil die souveraine Gewalt zwar dem Volke beigelegt, nicht aber durch dasselbe unmittelbar, sondern durch Uebertragung ausgeübt wird. Als nachtheilig ward es in neuerer Zeit betrachtet, daß theils die zweite Kammer des Congresses zu drei Viertheilen aus Advocaten bestand, theils auch in der Gesetzgebungsbehörde der einzelnen Staaten meistens Advocaten sitzen.

Entschieden war es von großem Einflusse auf die Befestigung des neuen politischen Charakters des nordamerikanischen Staatenbundes, daß der Begründer, Vertheidiger und Retter dieses Freistaates, Washington, zwölf Jahre hindurch nach erkämpfter Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, als dreimal auf vier Jahre gewählter Präsident an der Spitze desselben stand, bis er im höhern Alter (1797) ins Privatleben sich zurückzog, und mit der Achtung zweier Erdtheile (1799) starb.

Da übrigens in der Gesammtverfassung des Staatenbundes keine bestimmte Zahl der einzelnen, zu ihm gehörenden, Staaten festgesetzt worden ist; so hat der Congreß das Recht, diejenigen einzelnen Gebiete als selbstständige Staaten in die Mitte der bereits bestehenden aufzunehmen, welche die bes-

wendige Bedingung jeder republikanischen Staatsform. Denn der Senat (die erste Kammer) leitet mit dem Präsidenten gemeinschaftlich die vollziehende Gewalt. Es bedarf nämlich der repräsentative Freistaat eben so, wie die repräsentative Monarchie, einer kräftigen vollziehenden Macht. Weil aber der nordamerikanische Staatenbund keinen erblichen Präsidenten hat, so könnte derselbe seine Macht, ohne verfassungsmäßige Controlle, leicht bald aus Ehrbegierde, bald aus Leidenschaftlichkeit die ihr gezogenen Grenzen überschreiten lassen. Deshalb ist in der Verfassung bestimmt, daß der Präsident eine große Zahl der Geschäfte der vollziehenden Macht nur mit Zustimmung der Mehrheit im Senate ausüben kann. Der amerikanische Senat repräsentirt daher nur insoweit das Volk, als er den Präsidenten controllirt, und mit demselben die vollziehende Gewalt bildet. Nach dieser ihm eigenthümlichen Bestimmung hat der Senat des nordamerikanischen Staatenbundes durchaus keine Aehnlichkeit mit den in Europa bestehenden ersten Kammern, Oberhäusern, Reichsräthen und Herrenbänken.

30.

b) Politischer Charakter der nordamerikanischen Bundesverfassung.

Diese Verfassung *), gegründet auf die am 9. Jul. 1778 angenommenen Bundesartikel, und be-

---

*) Diese Verfassung, nebst dem spätern Anhange, steht beim Seidel, S. 235 ff., und in den Europ. Constit. Th. 1, S. 3[illegible].

stehend aus sieben Artikeln, die in mehrere Abschnitte zerfallen, ist ein Vertrag vom 17. Sept. 1787, welchen die damals bestehenden 13 selbstständigen Staaten, im Namen des Volkes *), der vereinigten Staaten, abschlossen und einführten.

Diese Verfassung erhielt wenige Jahre darauf einen Anhang von zwölf Artikeln. Denn als der, nach der Verfassung gestaltete, Congreß am 4. März 1789 zu New-York seine erste Sitzung eröffnet hatte, verlangten mehrere Mitglieder desselben, in Hinsicht der erhaltenen Aufträge, Verbesserungen und Zusätze zu der Verfassung, um einer falschen Auslegung derselben vorzubeugen. Es wurden daher, mit Zustimmung zweier Drittheile der Mitglieder beider Häuser, einige neue Artikel entworfen, und den gesetzgebenden Körpern der einzelnen Staaten mitgetheilt, die, nach Einwilligung von drei Viertheilen der letztern, der Verfassung beigefügt wurden.

α) Gesetzgebende Gewalt.

(Allgemeine Bestimmungen.)

Die gesetzgebende Gewalt ist einem Congresse der vereinigten Staaten anvertraut, der aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten besteht.

---

*) So heißt es im Eingange: „Um eine vollkommene Union zu schließen; um Gerechtigkeit und innere Ruhe zu befestigen; für die gemeinsame Vertheidigung zu sorgen; die allgemeine Wohlfahrt zu fördern, und uns, so wie unsern Nachkommen den Segen der Freiheit zu erhalten; haben Wir, das Volk der vereinigten Staaten von America, verordnet und eingeführt diese Verfassung."

steuert wird. Deshalb darf kein Staat, ohne Zustimmung des Congresses, die Aus- und Einfuhr mit Abgaben und Zöllen belegen. Er darf kein Geld münzen; kein Papiergeld ausgeben; keine besondern Unterhandlungen mit andern Staaten eingehen u. s. w. Die allgemeine Beschatzung aller Staaten geht vom Congresse aus, welcher gleichfalls über Handel, Münze, Maaße, Gewichte, über Einwanderung und Einbürgerung der Ausländer allgemeine Bestimmungen erläßt. Zwar besitzt jeder einzelne Staat die höchste Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Strafsachen; allein die richterliche Gewalt der Unionsregierung entscheidet nicht nur über die Streitigkeiten der einzelnen Staaten, sondern auch der Bürger verschiedener Staaten, über alle Admiralitäts- und Seehändel, und über alle Vergehungen gegen die vereinigten Staaten. Ein jeder einzelner Staat ist daher ein abhängiger Theil des Staatenbundes, welcher aber eine besondere gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt besitzt, die zusammen nur so viel Macht in sich vereiniget, als erfordert wird, die Ordnung, Sicherheit, Ruhe und Wohlfahrt des einzelnen Staates zu erhalten und zu befördern, ohne dadurch die Rechte des gesammten Bundes zu beeinträchtigen *).

*) Die Verfassungen der ersten 13, und der beiden zunächst darauf in den Bund aufgenommenen Staaten (Vermont und Kentucky), stehen im vierten Theile der Uebersetzung von Dav. Ramsay's Geschichte der amerikanischen Revolution nach den Acten des Congresses der vereinigten Staaten, von D. K. F. Seidel (Berl. 1795. 8.), welcher Theil auch den besondern Titel führt: Die Staatsverfassung der vereinigten Staaten von Nordamerika. — Vergl. the constitutions of

Die Verfassungen der meisten einzelnen Staaten nähern sich in den Hauptbestimmungen einander, besonders in Hinsicht der Theilung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt, so wie in der Uebertragung der gesetzgebenden Gewalt an den Senat und an das Haus der Repräsentanten, und in der Uebertragung der vollziehenden Gewalt an einen frei gewählten Gouverneur; dagegen finden sich viele Abweichungen in einzelnen Bestimmungen (z. B. über die Dauer der Aemter, über die Summe des Vermögens, um wahlfähig zu seyn; über die Form der Wahl; über die Zahl der Senatoren und Repräsentanten u. s. w.). Einige derselben haben Vieles aus der brittischen Verfassung und aus den frühern Einrichtungen beibehalten, bevor sie zur Union zusammentraten; einige später entstandene Staaten haben dagegen ihre Verfassung völlig neu gestaltet, doch mit Rücksicht auf die Gesammtverfassung des Staatenbundes, und mit Nachahmung der besondern Verfassung dieses oder jenes Bundesstaates. So z. B.

---

the several independent states of America, by William Jackson. Lond. 1783. 8. — The constitutions of the several united states, with the Federal Constitution, by Mathew Carey. Philadelphia, 1792. — Constitutions des treize états-unis de l'Amerique. 2 Voll. Paris, 1792. 8. — The constitutions of the united states of America. Philadelphia, 1818. (ein Werk, das im teutschen Buchhandel nicht aufzutreiben war.) — Die Verfassungen von 22 Staaten stehen im 5ten u. 6ten Theile der Sammlung von Dufau, Duvergier et Guadet. — Die Zeiten der Einführung dieser Verfassungen und die Angabe der Quellensammlungen, wo sie stehen, vergleiche man §. 18. in der chronologischen Uebersicht.

Senatoren und Repräsentanten erhalten Diäten aus der Schatzkammer der vereinigten Staaten.

Kein Mitglied beider Häuser kann während der Sitzungszeit des Congresses und während der Hin- und Herreise zu und von demselben — Verrätherei, Felonie, oder Brechung des Friedens ausgenommen — verhaftet, oder je wegen seiner Reden und Streitigkeiten in beiden Häusern belangt werden.

Alle Abgabenbills gehen von dem Hause der Repräsentanten aus; der Senat kann aber Verbesserungen vorschlagen, und concurrirt dabei, wie bei andern Bills.

Jede Bill, welche beide Häuser passirt hat, soll dem Präsidenten vorgelegt werden, bevor sie Gesetzeskraft erlangt. Billigt er sie; so soll er sie unterschreiben; wo nicht, so soll er sie, mit seinen Einwendungen, dem Hause zurückschicken, von welchem sie ausging. Dieses soll die Bill noch einmal erwägen. Stimmen zwei Drittheile dafür; so geht sie, mit den Einwendungen, an das zweite Haus, um noch einmal erwogen zu werden. Wird sie hier von zwei Drittheilen gebilliget; so erhält sie Gesetzeskraft. Wenn der Präsident eine ihm vorgelegte Bill nicht binnen zehn Tagen zurücksendet; so erhält sie Gesetzeskraft.

Die Mitglieder beider Häuser stimmen blos durch Ja und Nein; ihre Stimme wird in das Tagebuch jedes Hauses eingetragen.

Der Congreß hat das Recht, Taxen, Abgaben, Imposten und Accise aufzulegen, Schulden zu bezahlen, und für die gemeinsame Vertheidigung und Wohlfahrt der vereinigten Staaten zu sorgen; es müssen aber alle Abgaben, Imposten und

des Staates seyn, von welchem er gewählt wird. — Der Vicepräsident der vereinigten Staaten ist Präsident des Senats, und hat keine Stimme, außer wenn die Stimmen im Senate gleich sind.

Dem Senate steht das ausschließende Recht zu, jede Anklage gegen untreue Staatsdiener zu untersuchen. — Keiner kann verurtheilt werden, wenn nicht zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder für das Urtheil gestimmt haben. —

(Besondere Bestimmungen.)

Jeder einzelne Staat kann Zeit, Ort und Art der Wahl der Senatoren und Repräsentanten bestimmen; doch steht dem Congresse das Recht zu, Verfügungen deshalb durch ein Gesetz zu machen und zu verändern, mit alleiniger Ausnahme der Bestimmung des Ortes, wo die Senatoren gewählt werden.

Wer irgend ein Amt der vereinigten Staaten bekleidet, kann in keins der beiden Häuser gewählt werden.

Der Congreß soll sich wenigstens einmal in jedem Jahre versammeln, und zwar am ersten Montage im December.

Jedes der beiden Häuser richtet über die Wahl und die Eigenschaften seiner Glieder. — Zur Ausstoßung eines derselben gehören zwei Drittheile der Stimmen. —

Jedes Haus führt ein Tagebuch seiner Verhandlungen, und publicirt dasselbe von Zeit zu Zeit, ausgenommen, was nach seiner Beurtheilung geheim gehalten werden muß.

Keins der beiden Häuser darf, ohne Zustimmung des andern, sich während der Sitzung des Congresses länger als drei Tage vertagen.

Senatoren und Repräsentanten erhalten Diäten aus der Schatzkammer der vereinigten Staaten.

Kein Mitglied beider Häuser kann während der Sitzungszeit des Congresses und während der Hin- und Herreise zu und von demselben — Verrätherei, Felonie, oder Brechung des Friedens ausgenommen — verhaftet, oder je wegen seiner Reden und Streitigkeiten in beiden Häusern belangt werden.

Alle Abgabenbills gehen von dem Hause der Repräsentanten aus; der Senat kann aber Verbesserungen vorschlagen, und concurrirt dabei, wie bei andern Bills.

Jede Bill, welche beide Häuser passirt hat, soll dem Präsidenten vorgelegt werden, bevor sie Gesetzeskraft erlangt. Billiget er sie; so soll er sie unterschreiben; wo nicht, so soll er sie, mit seinen Einwendungen, dem Hause zurückschicken, von welchem sie ausging. Dieses soll die Bill noch einmal erwägen. Stimmen zwei Drittheile dafür; so geht sie, mit den Einwendungen, an das zweite Haus, um noch einmal erwogen zu werden. Wird sie hier von zwei Drittheilen gebilliget; so erhält sie Gesetzeskraft. Wenn der Präsident eine ihm vorgelegte Bill nicht binnen zehn Tagen zurücksendet; so erhält sie Gesetzeskraft.

Die Mitglieder beider Häuser stimmen blos durch Ja und Nein; ihre Stimme wird in das Tagebuch jedes Hauses eingetragen.

Der Congreß hat das Recht, Taxen, Abgaben, Imposten und Accise aufzulegen, Schulden zu bezahlen, und für die gemeinsame Vertheidigung und Wohlfahrt der vereinigten Staaten zu sorgen; es müssen aber alle Abgaben, Imposten und

die Accise in den gesammten Staaten gleichförmig seyn. Der Congreß kann Anleihen machen; den Handel mit auswärtigen Völkern, unter den verschiedenen Staaten, und mit den indischen Stämmen anordnen; Regeln für die Aufnahme von Fremden, und Gesetze über Bankerotte vorschreiben; den Werth der in- und ausländischen Geldmünzen, und Maas und Gewicht festsetzen; Postämter und Poststraßen anlegen; Schriftstellern und Künstlern für ihre Schriften und Erfindungen aufmunternde Privilegia auf gewisse Zeit ertheilen; Tribunale errichten; Krieg erklären; Erlaubniß zu Repressalien ertheilen; über Kapereien verfügen; Heere errichten und unterhalten (doch werden die Summen dazu nur auf zwei Jahre angewiesen); Flotten anlegen und unterhalten; die Gesetze über Errichtung einer Land- und Seemacht geben; die Miliz organisiren, versammeln, bewaffnen und deren Disciplin anordnen u. s. w.

(Das Einbringen von Sklaven ward in der Verfassung nur bis zum Jahre 1808 verstattet, aber eine Taxe für jede eingebrachte Person — bis 10 Dollars — darauf gelegt.)

Die Habeas-Corpus-Acte wird blos im Falle einer Rebellion, oder eines Angriffs auf die öffentliche Sicherheit suspendirt.

Die vereinigten Staaten verleihen keinen Adelstitel. Es giebt keinen Unterschied der Stände durch die Geburt. Kein Beamter der Staaten darf, ohne Einwilligung des Congresses, ein Geschenk, eine Begünstigung, ein Amt, oder einen Titel von irgend einem Könige, Fürsten, oder auswärtigen Staate annehmen.

Kein Staat darf für sich in Bündnisse oder

Verbindungen treten, Patente, Geldmünzen, Creditbills austheilen, und, ohne Einwilligung des Congresses, Abgaben auf Einfuhr oder Ausfuhr legen, außer was für die Ausübung seiner Aufsicht darüber nöthig ist. Kein Staat darf Krieg anfangen, wenn er nicht wirklich angegriffen wird. Der reine Ertrag aller Abgaben von Einfuhr und Ausfuhr fließt in die Schatzkammer der vereinigten Staaten.

β) Vollziehende Gewalt.

Die vollziehende Gewalt ist einem Präsidenten übertragen, der, wie der Vicepräsident, auf vier Jahre gewählt wird. — Die Wahl geschieht in den einzelnen Staaten durch so viele Wähler, als der Staat Senatoren und Repräsentanten zum Congresse schickt; doch so, daß unter den Wählern selbst kein Senator, kein Repräsentant und kein Beamter der vereinigten Staaten sich befinden darf. Die Verzeichnisse der gewählten Personen werden der Unionsregierung zugesandt und vom Präsidenten, in Gegenwart des Senats und der Repräsentanten, eröffnet. Wer die meisten Stimmen erhalten hat, wird Präsident; wer nach ihm die größte Anzahl der Stimmen bekommt, Vicepräsident. — Der Präsident muß 35 Jahre alt, und 14 Jahre hindurch Bürger der vereinigten Staaten gewesen seyn.

Wenn der Präsident von seinem Amte entfernt wird, stirbt, es niederlegt, oder unfähig wird, es zu verwalten; so übernimmt der Vicepräsident dessen Geschäfte. Sollte aber auch einer dieser Fälle bei dem Vicepräsidenten sich ereignen; so erklärt der Congreß durch ein Gesetz, welcher Beamte die Stelle des Präsidenten vertreten soll. Er verwaltet dieses Amt,

bis der Eigentliche des Amtes wieder fähig geworden, oder ein neuer gewählt ist.

Der Jahresgehalt des Präsidenten beträgt 25,000 Dollars, des Vicepräsidenten 5000 Dollars.

Der Präsident ist Oberbefehlshaber des Heeres und der Flotte der vereinigten Staaten, und der Miliz der einzelnen Staaten. — Er kann die Strafen für Vergehungen gegen die vereinigten Staaten mildern oder erlassen, nur nicht im Falle der Anklage gegen die Staatsverwaltung. — Er hat das Recht, mit Rath und Einwilligung des Senats, Verträge und Bündnisse zu schließen, Gesandte, Consuln, die Richter des Obergerichts, und alle übrige Civil- und Militair-Beamte der vereinigten Staaten zu ernennen. Der Präsident empfängt Gesandte und andere öffentliche Minister; auch ruft er den Congreß jährlich zusammen. Alle öffentliche und Staatsacten müssen von dem Präsidenten und dem Staatssecretair unterzeichnet seyn.

Der Präsident, Vicepräsident und alle Civilbeamte der vereinigten Staaten können auf Anklage und Ueberführung der Verrätherei, Bestechung, oder anderer großer Verbrechen, ihres Amtes entsetzt werden.

γ) Richterliche Gewalt.

Die richterliche Gewalt ist einem Obergerichte, und den niedern Gerichten übertragen, die der Congreß von Zeit zu Zeit anordnen wird. Alle Richter behalten ihr Amt, so lange sie es gut verwalten.

In allen Fällen, welche Gesandte, oder öffentliche Minister und Consuln angehen, oder woran ein

ganzer Staat Antheil hat, soll das Obergericht die Gerechtsame ausüben.

Alle Prozesse gegen alle Arten von Verbrechen, mit Ausnahme der gegen die Staatsverwaltung, werden durch Geschworne entschieden. Der Prozeß muß in dem Staate geführt werden, wo das Verbrechen begangen worden ist.

(Verrätherei gegen die vereinigten Staaten besteht darin, wenn Jemand Krieg gegen sie erhebt, oder sich mit ihren Feinden verbindet, oder diesen Hülfe leistet. Nur durch eignes Eingeständniß im offenen Gerichtshofe, oder durch zwei Zeugen der offenbaren That, kann jemand der Verrätherei überführt werden. — Bei Strafen gegen Verrath, welche der Congreß bestimmt, kann Güterconfiscation nur auf Lebenszeit des Verurtheilten verfügt werden.)

δ) Allgemeine Bestimmungen.

Die Bürger eines jeden einzelnen Staates sind zu allen Privilegien und Immunitäten der Bürger der übrigen Staaten berechtigt.

Der Congreß kann neue Staaten in die Union aufnehmen. Es kann aber kein neuer Staat innerhalb der Gerechtsame eines andern Staates errichtet werden; so auch nicht durch Vereinigung zweier oder mehrerer Staaten, oder einzelner Theile einiger Staaten, ohne Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt der dabei concurrirenden Staaten, so wie des Congresses.

Die vereinigten Staaten garantiren jedem Staate der Union eine republikanische Regierungsform. Sie schützen jeden derselben gegen Angriffe, und auf Ansuchen seiner Legislatur,

oder, wenn diese nicht zusammenberufen werden könnte, der ausübenden Gewalt, gegen einheimische Gewaltthätigkeit.

Wenn zwei Drittheile beider Häuser es für nöthig finden, soll der Congreß Verbesserungen dieser Constitution vorschlagen.

Der Präsident und Vicepräsident, alle Senatoren und Repräsentanten, die Mitglieder der verschiedenen Legislaturen der Staaten, und alle ausübende und richterliche Beamte sowohl der vereinigten als der einzelnen Staaten, leisten den Verfassungseid; nie aber soll ein Religionseid zur Fähigkeit zu irgend einem Amte gefordert werden.

Der Congreß soll nie ein Gesetz geben *), wodurch eine Religion zur herrschenden erklärt, oder die freie Ausbildung einer andern verboten, oder wodurch die Freiheit im Reden und die Preßfreiheit, oder das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln, und der Regierung Petitionen wegen Abstellung von Mißbräuchen zu überreichen, vermindert würde.

Da eine gut geordnete Miliz zur Sicherheit eines Freistaates nothwendig ist; so muß das Recht des Volkes, Waffen zu haben, und sie zu tragen, unverletzt bleiben.

Nie soll in Friedenszeiten ein Soldat in irgend ein Haus, ohne Einwilligung des Eigenthümers, einquartirt werden; im Kriege aber auf die im Gesetze vorgeschriebene Art.

Das Recht des Volkes, seine Person, sein Haus, seine Papiere und Effecten gegen

---

*) Von hier an sind die folgenden Bestimmungen aus dem spätern Anhange zur Verfassung.

jedes ungerechte Einziehen und Durchsuchen gesichert zu wissen, soll nicht verletzt werden. Nur dann kann ein Befehl dazu ertheilt werden, wenn sich die Veranlassung dazu auf einen Eid, oder eine Versicherung an dessen Statt gründet; auch muß ein solcher Befehl den zu durchsuchenden Ort und die einzuziehenden Personen genau bezeichnen.

Es soll Niemand verpflichtet seyn, gegen eine Capitalbeschuldigung, oder jede entehrende Anschuldigung sich zu vertheidigen, wenn er nicht von der großen Jury angegeben oder angeklagt worden ist; ausgenommen die Zeit öffentlicher Gefahren, oder die Kriegszeit für die Land- und Seetruppen und für die Miliz.

Bei jedem Criminalprozesse soll der Angeklagte sowohl das Recht haben, schnell und öffentlich durch unpartheiische Geschworne aus dem Staate und dem Districte, wo das Verbrechen begangen worden ist, gerichtet zu werden; als auch von der Beschaffenheit und der Ursache der Klage unterrichtet, mit den Zeugen gegen ihn zugleich verhört zu werden, und einen Befehl zu erhalten, Zeugen für sich vorzuladen, und einen Advocaten zu haben.

Die Rechte, welche die Constitution den vereinigten Staaten nicht überträgt, oder die sie den Staaten nicht untersagt, sind den respectiven Staaten oder dem Volke vorbehalten.

(In vielfachen Beziehungen gehört hieher das Werk von Hassel: vollständige und neueste Erdbeschreibung der vereinigten Staaten von Nordamerika, mit einer Einleitung zur Statistik dieser Länder. Weimar, 1823. 8. [ist auch der 17te Band des vollst. Handbuches der neuesten Erdbeschreibung ꝛc.])

31.

3) Frankreich.

a) Geschichtliche Einleitung in die Entstehung und Fortbildung der Verfassung Frankreichs.

Noch nie hatte die Geschichte das Schauspiel gehabt, daß Einem Staate binnen 23 Jahren sechs verschiedene Verfassungen, als Grundgesetze seines innern Lebens, gegeben wurden. Dies war der Fall in Frankreich in den Jahren 1791 — 1814. Die Geschichte des europäischen Staatensystems hat die Aufgabe, die Verhältnisse nachzuweisen, unter welchen diese verschiedenen Verfassungen gegeben wurden; das positive öffentliche Staatsrecht aber gedenkt der frühern, bereits wieder erloschenen, Verfassungen Frankreichs nur in kurzen Umrissen, um die gegenwärtig als Grundgesetz bestehende nach ihrem Inhalte und politischen Charakter aufzustellen.

Die erste Verfassung Frankreichs ward von der ersten Nationalversammlung, nach dem Umsturze des Lehnssystems am 4. Aug. 1789, bearbeitet, am 3. Sept. 1791 dem Könige Ludwig 16 vorgelegt, und von diesem am 14. Sept. in der Mitte der Nationalversammlung beschworen. Hatte man gleich bereits früher in Frankreich die Verfassung Großbritanniens, nach Montesquieu's Vorgange, hoch gefeiert; so hatte doch die erste Verfassung Frankreichs mit der brittischen nur theilweise Aehnlichkeit, und namentlich unterschied sich die französische dadurch wesentlich von der brittischen, daß sie die — durch Rousseau's Schriften bestimmter ausgeprägte — Lehre von der Volkssouverainetät an die Spitze stellte; daß

sie die Theilung der Repräsentation in zwei Kammern vermied (ob diese gleich von mehrern beabsichtigt ward), und daß sie den König von der Initiative der Gesetze völlig ausschloß. Nach der strengen Theorie von der Theilung der drei Gewalten ging diese erste Verfassung Frankreichs von dem Grundsatze aus, daß die Volkssouverainetät durch Uebertragung ausgeübt werde, daß aber auch die in der Souverainetät enthaltenen Rechte scharf von einander getrennt, und deshalb die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt genau unterschieden werden müßten. Daher beruhte, nach dieser Verfassung, die gesetzgebende Gewalt auf der, aus der Mitte des ganzen Volkes auf zwei Jahre in den Urversammlungen gewählten, Nationalversammlung (745 Volksvertreter, nach der Eintheilung des Reiches in 83 Departemente), die in Einer Kammer zusammentrat; die vollziehende Gewalt aber auf dem Könige, doch nur mit einem suspensiven Veto; so daß er einem Beschlusse der Repräsentanten in zwei Versammlungen derselben seine Zustimmung versagen konnte, daß aber bei der Wiederhohlung desselben Beschlusses in der dritten, dieser, auch ohne seine Einwilligung, Gesetzeskraft erhielt. Der König war Oberhaupt der Land- und Seemacht; von ihm sollten die Gesandten im Auslande, die Befehlshaber der Heere und Flotten ernannt, und die gesammten auswärtigen Verhältnisse geleitet werden. Seine Person ward für heilig und unverletzlich und die Krone für erblich im männlichen Stamme des regierenden Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt, erklärt; alle Verantwortlichkeit fiel auf die Minister. Die Freiheit der Presse ward ausgesprochen, doch mit Vorbehalt der Verantwortung für den Mißbrauch

dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. Die Besteuerung sollte, nach dem Verhältnisse ihrer Vermögensumstände, für alle Bürger gleich seyn. Kein Bürger durfte angeklagt, in Verhaft genommen, und gefangen gehalten werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. Zu Staatsämtern eigneten nur Tugenden und Talente. Die Staatsbürger wurden berechtigt, die Diener ihres religiösen Cultus selbst zu wählen. Es sollten Nationalfeste eingeführt, Anstalten für Kranke, Verarmte, und für verlassene Kinder errichtet, und eine öffentliche Erziehung organisirt werden. Die Richter wurden für unabhängig und unabsetzbar erklärt; sie sollten vom Volke erwählt, vom Könige durch offene Briefe eingesetzt werden, und das Recht umsonst sprechen. Es wurden Friedensrichter, für Criminalfälle Geschwornengerichte, und ein Cassationshof festgesetzt, so wie die Nationalgarden errichtet. Alle Verhandlungen der Nationalversammlung und der Gerichte sollten öffentlich seyn. —

Diese erste Verfassung Frankreichs ward erschüttert, als nach dem Angriffe auf die Tuillerieen (10 Aug. 1792) die königliche Gewalt suspendirt ward. Kaum war die dritte Nationalversammlung im sogenannten Nationalconvente (21. Sept. 1792) zusammengetreten; so ward von ihm Frankreich für eine Republik erklärt, und die ewige Abschaffung des Königthums ausgesprochen. Des Königs Haupt fiel (21. Jan. 1793) unter der Guillotine. Eine neue, die zweite, Verfassung, entworfen von Herault de Sechelles, und unterzeichnet von Collot d'Herbois als Präsident des Nationalconvents, ward am 24. Jun. 1793 angenommen. Sie ging, wie die erste, von der Souverainetät des

Volkes aus, und war völlig demokratisch, mit Ausschließung jeder monarchischen Form, und mit der Aufstellung der Lehre, daß das Volk, und jeder Theil des Volkes, zur Insurrection verpflichtet wäre, sobald die Regierung die Rechte des Volkes verletzte. Das souveraine Volk sollte in den Urversammlungen seine Repräsentanten, auf 40,000 Einwohner Einen, wählen. Die Zahl der Nationalrepräsentation richtete sich daher nach der Bevölkerung des Staates. Neben der gesetzgebenden Versammlung, bestimmt, Gesetze und Decrete zu erlassen, und alles öffentlich zu verhandeln, sollte ein Vollziehungsrath von 24 Mitgliedern bestehen, gewählt von der gesetzgebenden Versammlung aus den Candidaten, von welchen aus jedem Departement durch Wahl Einer vorgeschlagen ward. Der Vollziehungsrath sollte die Aufsicht und Leitung der Staatsverwaltung führen, die Minister und auswärtigen Gesandten ernennen, die Verträge unterhandeln, zugleich aber verantwortlich für die Nichtvollziehung der Gesetze und Decrete der Nationalversammlung, und für die Mißbräuche seyn, die er nicht anzeigte. Für die ganze Republik sollten gleichförmige bürgerliche und Straf-Gesetzbücher gegeben, und Friedensrichter, Geschwornengerichte, so wie ein Cassationshof errichtet werden.

Allein bereits am 13. Aug. 1793 ward diese dritte Verfassung — bis zur allgemeinen Anerkennung der Unabhängigkeit der Republik — suspendirt, und eine revolutionaire Regierung in der Errichtung der beiden Ausschüsse des öffentlichen Wohls und der allgemeinen Sicherheit gestaltet, weil der Kampf mit fast allen europäischen Mächten, gleichzeitig mit dem Bürgerkriege im Innern, geführt werden mußte.

32.
Fortsetzung.

Nach den von den republikanischen Heeren errungenen Siegen, und nach dem Sturze des blutdürstigen Robespierre, dachte man an eine neue Verfassung. Eilf Deputirte erhielten den Auftrag, sie zu entwerfen; den Vortrag dieses Entwurfes hielt (23. Jun. 1795) Boissy d'Anglas in der Mitte des Nationalconvents. Die neue dritte Verfassung ward am 22. Aug. 1795 beendigt, am 23. Sept. als von dem Volke angenommen erklärt, und im October eingeführt. Sie bestand, als Grundgesetz der Republik Frankreich, vom October 1795 bis zum 9. Nov. 1799.

Sie trug, da sie, wie die beiden vorhergehenden Verfassungen, von der Volkssouverainetät ausging, den demokratischen Charakter, doch mit einigen Schattirungen von Aristokratismus. Ihre Hauptfehler bestanden in der Wahl der Volksvertreter in den sogenannten Urversammlungen, in dem Mangel eines bleibenden Körpers unter den höchsten Staatsbehörden, und in der völligen Ausschließung des Directoriums, als des Mittelpuncts der vollziehenden Gewalt, von dem Antheile an der Initiative der Gesetze.

Nach dieser Verfassung hatten alle französische Bürger das Recht, an den Urversammlungen Theil zu nehmen. In diesen Urversamlungen der Cantone wurden die Glieder der Wahlversammlungen, die Friedensrichter und deren Beisitzer, und die Präsidenten der Municipalverwaltung jedes Cantons und jeder Gemeinde über 5000 Einwohner, so wie in den Wahlversammlungen die Glieder des gesetz-

gebenden Körpers, des Cassationshofes, die Geschwornen, die Departementsverwalter, die Präsidenten, die öffentlichen Ankläger, und Schreiber des peinlichen Gerichts, und die Richter der bürgerlichen Gerichte gewählt. Der gesetzgebende Körper bestand aus 750 Personen, getheilt in den Rath der Fünfhundert, und in den Rath der Alten von 250 Mitgliedern. Beide Räthe wurden in jedem Jahre durch die Wahlversammlungen zu einem Drittheile erneuert; doch konnten die nach drei Jahren abgehenden Mitglieder unmittelbar wieder für die drei folgenden Jahre gewählt werden. Im Rathe der Fünfhundert wurden alle Gesetze in Vorschlag gebracht, und Beschlüsse darüber gefaßt; der Rath der Alten aber sollte diese Beschlüsse prüfen, und sie entweder annehmen, oder verwerfen. Nahm er dieselben an, so hießen sie Gesetze. Die Sitzungen beider Räthe waren öffentlich. Der gesetzgebende Körper verhandelte und bestimmte jährlich die öffentlichen Steuern, deren Grundlage die Grundsteuer und die Personensteuer bildeten. Die Presse sollte frei seyn, doch mit Verantwortlichkeit in den durchs Gesetz bestimmten Fällen. Die bestehenden Zünfte wurden aufgehoben.

Die vollziehende Gewalt ward einem Directorium von fünf Personen übertragen, gewählt auf den Vorschlag des Raths der Fünfhundert, und ernannt nach einer geheimen Stimmensammlung im Rathe der Alten. Das Directorium ward theilweise, durch die Wahl eines neuen Mitgliedes in jedem Jahre, erneuert. Das Directorium sollte für die innere und äußere Sicherheit der Republik sorgen, zu den Staatsämtern ernennen, über die bewaffnete Macht verfügen, wenn ein Krieg auf den Vorschlag

des Directoriums durch ein Decret des gesetzgebenden Körpers beschlossen würde, die politischen Verhältnisse mit dem Auslande leiten, und Friedens-, Bündniß-, Waffenstillstands-, Neutralitäts- und Handelsverträge abschließen, die aber erst nach Untersuchung und Genehmigung des gesetzgebenden Körpers Gültigkeit erhielten. Die Minister wurden für verantwortlich erklärt, ja selbst die Directoren wegen Verrätherei, wegen Dilapidation, so wie wegen Versuche gegen die innere Sicherheit der Republik und gegen die Verfassung.

Die richterliche Gewalt bestand als unabhängig von der gesetzgebenden und vollziehenden, obgleich streng an die Gesetze in ihren Erkenntnissen gebunden. Die Sitzungen der Gerichte waren öffentlich; ihre Aussprüche geschahen unentgeldlich. In jedem Bezirke ward ein Friedensgericht, in jedem Departement ein Civil-, ein Handels- und ein Criminal-Gericht begründet; für peinliche Fälle, welche Leibes- oder Ehrenstrafen nach sich zogen, bestanden Geschwornengerichte, und für die ganze Republik ein Cassationsgericht. Die bewaffnete Macht ward getheilt in die stillliegende und in die dienstleistende Nationalgarde. Zur ersten gehörten alle waffenfähige Bürger und Bürgersöhne; zur zweiten das besoldete Land- und Seeheer.

33.

Fortsetzung.

Eine Erfahrung von vier Jahren, abgesehen von der Individualität der Directoren und dem mehrmaligen gewaltsamen Wechsel derselben, beurkundete die Unvollkommenheiten dieser Verfassung. Im Aus-

lande hatte das Directorium durch die Revolutionirung der Schweiz, des Kirchenstaates, Neapels, durch die Wegnahme Piemonts, und durch die Expedition nach Aegypten sich verhaßt gemacht; der erneuerte Krieg der europäischen Hauptmächte gegen Frankreich ward von der Republik im Jahre 1799 im Ganzen unglücklich geführt. Selbst der Eintritt des Sieyes (Mai 1799) ins Directorium vermochte den Staat so wenig zu retten, als früher Necker an der Spitze der Finanzen. — Da stürzte der aus Aegypten zurückgekehrte und in Frankreich (15. Oct. 1799) gelandete Bonaparte am 9. Nov. (18 Brumaire) die dritte Verfassung. — Die vierte Verfassung, die ihn als ersten Consul an die Spitze des Staates stellte, ward am 13. Dec. 1799 bekannt gemacht, trat am 25. Dec. in Wirksamkeit, und ward am 18. Febr. 1800 für angenommen erklärt. Diese vierte Verfassung, welche den Uebergang von den republikanischen Verhältnissen zu den monarchischen Staatsformen vermittelte, und durch organische Senatusconsulta in den Jahren 1802 und 1804 Ergänzungen erhielt, galt von 1799 bis zu Napoleons Thronverzichtung im Jahre 1814. Nach derselben blieb zwar Frankreich eine repräsentative Republik; doch ward die Macht der vollziehenden Gewalt, theils an sich, theils durch die ihr übertragene Initiative der Gesetze, bedeutend gesteigert, und durch die Begründung eines Senats und eines Staatsraths, so wie durch die Errichtung einer gesetzlichen Opposition im Tribunate, der ganzen Gestaltung des Staates mehr Festigkeit und Haltung gegeben. Denn daß in der Folge der Senat als ein folgsames Werkzeug des kaiserlichen Willens erschien, und daß der Kaiser im Jahre 1807 das ihm lästige

Tribunat ganz auflösete, lag nicht im ursprünglichen Charakter der Verfassung.

Der Erhaltungssenat (senat conservateur) bestand, bei dem damaligen Umfange Frankreichs, aus 80 Mitgliedern, welche 40 Jahre alt seyn mußten, und ihre Würden lebenslänglich bekleideten. Zu den in seiner Mitte erledigten Stellen ernannte der Senat aus drei Individuen, von welchen das eine von dem gesetzgebenden Körper, das andere von dem Tribunat, das dritte von dem ersten Consul vorgeschlagen ward. Der Senat wählte, aus den von den Departementen eingesandten Verzeichnissen, die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, des Tribunats, des Cassationsgerichts, die Consuln und die Rechnungscommissarien. Seine Sitzungen waren nicht öffentlich. Er bestätigte oder vernichtete alle Verhandlungen, die ihm als verfassungswidrig von dem Tribunate oder der Regierung angezeigt wurden, mit Einschluß der Verzeichnisse der Wählbaren. — Kein Senator konnte zu einem andern Staatsamte erwählt werden. Die Einkünfte des Senats wurden auf Nationaldomainen angewiesen.

Der gesetzgebende Körper bestand aus 300 Individuen, die das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben mußten. Er ward jährlich zu einem Fünftheile erneuert; ein austretendes Mitglied konnte nicht eher, als nach dem Ablaufe eines Jahres wieder eintreten. Aus jedem Departemente mußte wenigstens ein Bürger in demselben sich befinden. Die Versammlung des gesetzgebenden Körpers dauerte jährlich vier Monate; doch konnte er von der Regierung zu einer außerordentlichen Sitzung berufen werden. Seine Sitzungen waren öffentlich. Ihm stand zu, im

geheimer Stimmensammlung über die Gesetzvorschläge zu entscheiden, welche die Sprecher der Regierung und des Tribunats ihm vorgelegt hatten. Zehn Tage nach der Annahme eines Gesetzes von dem gesetzgebenden Körper sollte der erste Consul dasselbe bekannt machen.

Bevor aber der gesetzgebende Körper über ein ihm vorgelegtes Gesetz entscheiden konnte, mußte der Vorschlag zu demselben von der Regierung, welcher ausschließend die Initiative aller Gesetze zustand, durch einen Staatsrath dem Tribunate vorgelegt werden, welches aus hundert Mitgliedern gebildet ward. Die Tribunen mußten 25 Jahr alt seyn, wurden jährlich zum fünften Theile erneuert, und waren wieder wählbar. Die Bestimmung des Tribunats war, über die Vorschläge zu den Gesetzen zu berathschlagen, und über deren Annahme oder Verwerfung zu entscheiden. Seine Sitzungen waren öffentlich. Es schickte, nach seinen Berathschlagungen, drei Sprecher aus seiner Mitte an den gesetzgebenden Körper, welche diesem die Beweggründe seines über die Gesetzentwürfe gefaßten Beschlusses vorlegten und vertheidigten. Es war berechtigt, seine Wünsche wegen gemachter oder zu machender Gesetze, wegen abzustellender Mißbräuche, und wegen Verbesserungen in allen Theilen der Staatsverwaltung, nie aber in bürgerlichen und peinlichen vor den Gerichtshöfen anhängigen Rechtsfällen, der Regierung mitzutheilen; auch zeigte es dem Senate, doch blos wegen Verletzung der Verfassung, die Verzeichnisse der Wählbaren und die Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers, so wie die der Regierung, klagend an.

Die Regierung ward aus dreien, auf 10 Jahre

ernannten, Consuln gebildet, welche aber unbeschränkt wieder wählbar waren. Der erste Consul verkündigte die Gesetze. Er ernannte und entsetzte nach Willkühr die Mitglieder des Staatsraths, die Minister, die diplomatischen Personen im Auslande, alle Officiere der Land- und Seemacht, die Mitglieder der örtlichen Verwaltungen, und die Commissarien der Regierung bei den Gerichtshöfen. Er ernannte alle Civil- und Criminalrichter, mit Ausnahme der Friedens- und der Cassationsrichter, doch ohne sie absetzen zu können. In allen übrigen Regierungsverhandlungen hatten der zweite und dritte Consul berathende Stimmen. Sie unterzeichneten die Protocolle dieser Verhandlungen, um ihre Gegenwart zu beweisen, und konnten ihre Meinung darin eintragen, worauf aber die Entscheidung des ersten Consuls hinreichend war. — Die Regierung schlug alle Gesetze vor, und erließ die Verordnungen, ihre Vollziehung zu sichern. Sie leitete die Einnahmen und Ausgaben des Staates nach der Vorschrift des angenommenen Budgets. Sie besorgte die politischen Verhältnisse mit dem Auslande, leitete die Unterhandlungen, und schloß alle Friedensverträge, Bündnisse, Waffenstillstände, Neutralitäts-, Handels- und andere Verträge. Die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündniß- und Handelsverträge sollten, gleich Gesetzen, vorgeschlagen, verhandelt, beschlossen und verkündigt werden.

Der Staatsrath beschäftigte sich, unter Leitung der Consuln, mit Abfassung der Vorschläge zu Gesetzen und Verordnungen der öffentlichen Verwaltung, und mit Auflösung der in der Staatsverwaltung entstehenden Schwierigkeiten. Aus seiner Mitte wurden die Sprecher im Namen der Regierung genom-

men. — Die Minister leiteten die Vollziehung der Gesetze und die öffentliche Verwaltung. Kein Act der Regierung hatte Kraft, der nicht von einem Minister unterzeichnet war. Alle örtliche Verwaltungen, sowohl für jeden Gemeindebezirk, als auch für ausgedehntere Theile des Staatsgebietes, standen unter den Ministern.

Es bestanden Friedensrichter; für Civilsachen Gerichtshöfe erster Instanz und Appellationsgerichte; so wie für peinliche Fälle Geschwornengerichte. Die Verrichtungen eines öffentlichen Anklägers versahen die Regierungscommissaire. Für die ganze Republik bestand ein Cassationsgericht, und ein hoher Gerichtshof, gebildet aus Mitgliedern des Cassationsgerichts und aus Geschwornen, um angeklagte Minister zu richten. Die Minister waren verantwortlich; unverantwortlich aber die Mitglieder des Senats, des gesetzgebenden Körpers, des Tribunats, des Consulats und des Staatsraths.

34.

Fortsetzung.

Mit genauer Kenntniß der Individuen und Verhältnisse erklärte Sieyes bereits im Jahre 1799: „diese Constitution sey noch nicht die rechte!“ Wesentliche Veränderungen erhielt sie durch das organische Senatusconsultum vom 4. Aug. 1802, nachdem zwei Tage früher (2. Aug.) Bonaparte zum lebenslänglichen Consul gleichfalls durch organisches Senatusconsultum ernannt worden war. Die Veränderungen in der Verfassung von 1799 betrafen theils die Bezirks- und Departementswahlcollegia, wodurch das bisherige System der Volkswahlen auf-

gehoben ward; theils die lebenslängliche Würde aller drei Consuln; theils das Recht des ersten Consuls, seinen Nachfolger entweder öffentlich zu ernennen, oder dessen Namen im Archive der Regierung niederzulegen; theils das ihm übertragene Begnadigungsrecht; theils die Erweiterung der Rechte des Senats, der — freilich an die Initiative der Regierung zu Senatusconsultis gebunden — durch organische Consulta die Verfassung der Kolonieen, so wie alles, was die Verfassung nicht vorausgesehen hatte, und bei den verschiedenen Auslegungen einzelner Artikel der Verfassung entscheiden sollte; theils Modificationen, welche in Hinsicht des Staatsraths (dessen Zahl nie über 50 steigen sollte), des gesetzgebenden Körpers (der Erneuerung nach fünf Serien), und des Tribunats (das auf 50 Mitglieder reducirt ward), festgesetzt wurden.

Schon war durch dieses organische Senatusconsultum ein Schritt weiter in der Steigerung der Macht des ersten Consuls geschehen; noch durchgreifender entschied darüber das organische Senatusconsultum vom 18. Mai 1804, durch welches der erste Consul zum erblichen Kaiser der Franzosen, mit dem Rechte ernannt ward, im Falle der Ermangelung eigner männlicher Nachkommenschaft, Kinder oder Enkel seiner, zu Prinzen erhobenen, Brüder Joseph und Ludwig zu adoptiren. Seine Civilliste ward auf 25 Mill. Franken bestimmt. Zugleich begründete dieses Senatusconsultum zwei besondere Commissionen für die persönliche Freiheit und für die Preßfreiheit im Senate, wobei der Senat berechtigt ward, über die Verfassung zu wachen.

Wenn gleich Napoleon, als Kaiser, eigenmäch-

tig (19. Aug. 1807) das Tribunat aufhob, und manche Verfügung sich erlaubte, wobei kaum die äußere Form der Verfassung beobachtet ward; so galt diese Verfassung doch im Ganzen bis zu seiner Thronverzichtung am 11. April 1814. Allein schon einige Tage vorher (2. Apr.) versammelte Talleyrand den Senat, der die Entsetzung Napoleons und die Aufhebung des Erbrechts in seiner Familie aussprach, so wie er das französische Volk und Heer des, dem Kaiser geleisteten, Eides entband. Am 6. Apr. machte der Senat eine neue Verfassung bekannt, nach welcher „das französische Volk Ludwig Stanislaus Xaver von Frankreich, Bruder des letzten Königs, und nach ihm die andern Glieder des Bourbonischen Hauses, nach alter Ordnung, frei auf den Thron Frankreichs berief," der alte Adel seine Titel wieder annehmen, und der neue die seinigen erblich beibehalten sollte. Die vollziehende Gewalt sollte dem Könige allein, die gesetzgebende dem Könige, dem Senate und dem gesetzgebenden Körper gemeinschaftlich zustehen, so daß die Gesetzesentwürfe in dem Senate und in dem gesetzgebenden Körper vorgetragen werden konnten, bis auf das Budget, welches ausschließend vor den gesetzgebenden Körper gehören sollte. Doch konnte der König die beiden Körper einladen, mit den Gegenständen, die er für angemessen hielt, sich zu beschäftigen. Es sollte 150 Senatoren zum mindesten, 200 zum höchsten geben, ihre Würde bleibend und in der Erstgeburt des männlichen Stammes erblich seyn. Der König sollte sie ernennen, doch alle bisherige Senatoren beibehalten, die nicht freiwillig auf die Eigenschaft französischer Bürger verzichten würden. — Zum gesetzgebenden Körper

sollte jedes Departement so viele Mitglieder, wie bisher, senden, und die Wahl derselben durch die Wahlcollegien geschehen. Die Dauer ihrer Function ward auf fünf Jahre bestimmt; doch sollte der König den gesetzgebenden Körper vertagen und auflösen, so wie außerordentlich zusammen berufen können.

Dem gesetzgebenden Körper ward das Recht, zu discutiren, beigelegt; seine Sitzungen sollten öffentlich seyn, außer wenn er für gut fände, sich in ein Generalcommité zu bilden. — Alle Auflagen sollten nach dem Grundsatze der Gleichmäßigkeit vertheilt, Religions-, Gewissens- und Preßfreiheit bestätigt, die öffentliche Schuld und die Käufe der Nationaldomainen anerkannt, die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt garantirt, die Geschwornen, so wie die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Criminalfällen, das bürgerliche Gesetzbuch, und das Begnadigungsrecht des Königs beibehalten, jede Güterconfiscation aber, und alle außerordentliche Commissionen und Tribunale aufgehoben werden.

Allein Ludwig 18 erklärte bereits in seiner Proclamation vom 2. Mai aus Ouen, daß er diesen Verfassungsentwurf nicht genehmigen könne, weil eine große Menge Artikel den „Stempel der Eile" trügen; daß er aber selbst eine liberale Verfassung geben wolle, weshalb er zum 10. Juny den Senat und den gesetzgebenden Körper zusammenrufe, um beiden die Arbeit vorzulegen, welche er mit einer, aus der Mitte beider Corps gewählten, Commission verfertigen werde.

Doch schon am 4. Jun. 1814 ließ der König Ludwig 18 die constitutionelle Charte dem Senate und den Departementsdeputirten in einer öffentlichen Sitzung vorlegen, nachdem er am 30.

Mai den Frieden mit den auswärtigen Mächten unterzeichnet hatte. Nach einer kurzen Anrede des Königs folgte die Einleitung des Kanzlers d'Ambray, welche dem Vorlesen der Verfassung voraus ging. So wie die Verfassung vom neunzehnten Regierungsjahre des Königs datirt war; so erklärte auch der Kanzler, daß der König schon damals (nach des Dauphins Tode im J. 1795) den Thron bestiegen habe, und Frankreich jetzt, durch die Schwere der auf ihm lastenden Leiden, zu jener Regierungsform zurückgekommen wäre, welche vierzehn Jahrhunderte hindurch seinen Ruhm und sein Glück befördert hätten. Frankreich habe nun die unerschütterlichen Pfeiler seiner alten Monarchie wiedergefunden; auf diese geheiligte Grundlage müsse jetzt ein dauerhaftes Staatsgebäude hergestellt werden. Allein der König „in dem vollen Besitze aller ihm auf dieses Königreich angestammten Rechte" wolle „der ihm von Gott und seinen Vätern verliehenen Macht selbst Grenzen setzen." Deshalb gebe er den Franzosen eine Staatsverfassung, welche ihren Wünschen und ihren Bedürfnissen anpasse. In Beziehung auf den Senat und den gesetzgebenden Körper erklärte der Kanzler sehr bestimmt: „Hat auch der Senat mit jener Macht, welche ihn gründete, zugleich seine Existenz verloren; kann auch der gesetzgebende Körper in Zukunft ohne außerordentliche Autorisation des Königs nur noch schwankende Befugnisse besitzen; so fahren diese beiden Behörden demungeachtet fort, zu dem gesetzlichen Ausschusse der Notablen des Königreiches zu gehören. Auch hat der König diese beiden Behörden zu Rathe gezogen, indem er aus deren Mitte diejenigen Glieder aushob, welche das in

sie gesetzte Vertrauen verdienten. Durch diese Mitglieder hat der König so zu sagen sein Conseil vermehrt, und verdankt ihren Bemerkungen manchen nützlichen Zusatz, und manche nützliche Einschränkungen in der neuen Verfassungsurkunde. Was ich Ihnen nunmehr vorlegen werde, besteht in der einmüthigen Arbeit einer Commission, an welcher auch Mitglieder des Senats und des gesetzgebenden Körpers Theil hatten."

35.

b) Politischer Charakter der constitutionellen Charte *).

In der Einleitung zur Charte erklärt der König, „daß, obgleich in Frankreich alle öffentliche Gewalt auf der Person des Königs ruhe, er, nach dem Vorgange seiner Vorfahren, keinen Anstand nehme, deren Ausübung nach den Zeitbedürfnissen zu modificiren; daß er aber die Grundlagen der neuen Verfassungsurkunde in dem französischen Charakter, so wie in den ehrwürdigen Denkmälern der vergangenen Jahrhunderte aufgesucht, und deshalb in der Wiederherstellung der Pairswürde eine wahrhafte Nationaleinrichtung erblickt habe. Zugleich habe er durch die Kammer der

*) Sie steht beim Dufau etc. T. 1. p. 254.; in den europ. Constit. Th. 1. S. 293; und in Lüders diplom. Arviv. Th. 2. S. 328. — Vorzüglich gehört hieher: Constitutions de la nation française, avec un essai de traité historique et politique sur la charte, et un recueil de pièces corrélatives; par le Comte Lanjuinais, Pair de France etc. 2 T. Paris, 1819, 8.

Deputirten die alten Versammlungen des März- und Maifeldes, so wie die Kammer des dritten Standes ersetzen wollen."

1) Die Staatsrechte der Franzosen.

Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich; ihre Titel und ihr Rang seyen übrigens, welche sie wollen.

Sie tragen, ohne Unterschied, nach dem Verhältnisse ihres Vermögens zu den Lasten des Staates bei.

Sie können alle, ohne Unterschied, zu Civil- und Militairämtern gelangen.

Ihre individuelle Freiheit wird garantirt. Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den von den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen, und nur nach der gesetzlichen Form.

Jeder übt seine Religion mit gleicher Freiheit aus, und erhält für seinen Gottesdienst den nämlichen Schutz. Doch ist die römisch-katholische Religion die Religion des Staates. Die Diener derselben, und die der andern christlichen Gottesverehrungen, erhalten allein ihre Besoldungen aus dem königlichen Schatze.

Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen öffentlich bekannt machen und drucken zu lassen, wenn sie sich nach den Gesetzen fügen, welche die Mißbräuche dieser Freiheit verhindern sollen.

Alles Eigenthum ist, ohne Ausnahme von jenem, welches man Nationaleigenthum nennt, unverletzlich, weil das Gesetz zwischen beiden keinen Unterschied macht.

Der Staat kann die Aufopferung eines Eigen-

thums für ein gesetzlich erwiesenes Staatsinteresse verlangen; doch nur nach vorausgegangener Entschädigung.

Alle Nachforschungen über Meinungen und Vota bis zur Wiederherstellung der jetzigen Regierung sind untersagt. Die nämliche Vergessenheit wird den Tribunalen und den Bürgern anbefohlen.

Die Conscription ist abgeschafft. Die Art der Rekrutirung für die Land- und Seemacht wird von dem Gesetze be[illegible] [illegible]nisse ihres [illegible] [illegible]s Staates [illegible]

2) Form [illegible] g[illegible]rung des Königs.

Die [illegible] Königs ist unverletzlich und heil[illegible] [illegible] steht die vollziehende Gewalt zu.

Seine M[illegible]r sind verantwortlich.

Der König ist höchstes Oberhaupt des Staates; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Bündniß- und Handelsverträge, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung, und erläßt die zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates nöthigen Verfügungen und Verordnungen.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten der Departemente ausgeübt.

Der König schlägt das Gesetz vor. Der Vorschlag eines Gesetzes geschieht, nach dem Gutbefinden des Königs, in der Kammer der Pairs, oder in der Kammer der Deputirten; mit Ausnahme des Budgets, das zuerst vor die Kammer der Deputirten gebracht werden muß. Jedes Gesetz fordert freie

Berathung und Zustimmung von Seiten der Mehrheit jeder der beiden Kammern.

Die Kammern haben das Recht, den König zu bitten, über irgend einen Gegenstand ein Gesetz vorzuschlagen, und anzugeben, was sie glauben, daß das Gesetz enthalten solle. Ein solcher Vorschlag kann von jeder der beiden Kammern gemacht werden; doch muß er im geheimen Ausschusse berathen werden. Er darf von der vorschlagenden Kammer erst nach dem Verlaufe von zehn Tagen der andern Kammer zugefertigt werden. Wird der Vorschlag von der andern Kammer angenommen, so wird er dem Könige vorgelegt. Wird er verworfen; so kann er in derselben Sitzung nicht wiederholt werden.

Der König allein sanctionirt und promulgirt die Gesetze.

Die Civilliste wird durch die erste Legislatur nach der Thronbesteigung des Königs für die ganze Regierungsdauer festgesetzt.

3) Von der Kammer der Pairs.

Die Kammer der Pairs ist ein wesentlicher Theil der Gesetzgebung. Sie wird von dem Könige zu gleicher Zeit mit der Kammer der Deputirten zusammenberufen. Die Sitzungen beider Kammern beginnen und endigen zu gleicher Zeit. — Jede Versammlung der Kammer der Pairs, die außer der Zeit der Sitzung der Kammer der Deputirten gehalten, oder nicht vom Könige befohlen seyn würde, ist unerlaubt und in sich nichtig.

Die Ernennung der Pairs steht dem Könige zu. Ihre Zahl ist unbeschränkt; der König kann nach Willkühr ihre Würden abwechseln

(varier), sie auf Lebenszeit ernennen, oder erblich machen.

Die Pairs haben Zutritt in der Kammer mit ihrem 25sten, eine deliberative Stimme aber erst mit ihrem 30sten Jahre. Präsident der Kammer ist der Kanzler von Frankreich, und in dessen Abwesenheit ein vom Könige ernannter Pair.

Die Glieder der königlichen Familie und die Prinzen vom Geblüte sind Pairs durch Geburtsrecht; sie haben ihren Sitz unmittelbar nach dem Präsidenten, eine deliberative Stimme aber erst mit 25 Jahren. Die Prinzen können nur Sitz in der Kammer nehmen auf Befehl des Königs, welcher für jede Sitzung in einer Botschaft ausgedrückt ist; bei Strafe der Nullität alles dessen, was in ihrer Gegenwart geschehen seyn dürfte.

Alle Berathschlagungen der Kammer der Pairs sind geheim.

Die Kammer der Pairs erkennt über die Verbrechen des Hochverraths und der Gefährdung der Sicherheit des Staates, worüber das Gesetz das Nöthige bestimmen wird. — Kein Pair kann in Criminalsachen anders, als vermöge eines Befehls der Kammer verhaftet und gerichtet werden.

4) Von der Kammer der Deputirten der Departemente.

Die Kammer der Deputirten besteht aus den von den Wahlcollegien ernannten Deputirten. Die Organisation der Wahlcollegien wird durch die Gesetze festgesetzt werden. Jedes Departement behält die Zahl der Deputirten, die es bis jetzt hatte.

Die Deputirten werden auf fünf Jahre ge-

wähle, und so, daß die Kammer jedes Jahr zum fünften Theile erneuert wird.

Jeder Deputirte muß 40 Jahre alt seyn, und eine directe Steuer von 1000 Franken bezahlen. Wenn sich indessen in einem Departement keine 50 Personen finden von dem angegebenen Alter, die nicht wenigstens 1000 Franken directe Steuern bezahlen; so wird deren Zahl durch solche ergänzt, welche die stärksten Steuern unter 1000 Franken bezahlen, die jedoch mit den ersten nicht zugleich erwählt werden können.

Jeder Wähler mit Stimmrecht bei der Ernennung der Deputirten muß wenigstens 30 Jahre alt seyn, und eine directe Steuer von 300 Franken bezahlen.

Die Präsidenten der Wahlcollegien werden von dem Könige ernannt, und sind gesetzlich Mitglieder des Collegiums. — Wenigstens die Hälfte der Deputirten wird aus den Wählbaren ernannt, welche ihren politischen Wohnsitz in dem Departement haben.

Der Präsident der Kammer der Deputirten wird von dem Könige aus einer von der Kammer vorgelegten Liste von fünf Mitgliedern ernannt.

Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich; das Begehren von fünf Mitgliedern reicht aber hin, zu bewirken, daß sie sich in einen geheimen Ausschuß bildet. Die Kammer theilt sich in Bureau's, um die ihr von Seiten des Königs vorgelegten Gesetzentwürfe zu berathen.

Keine Abänderung kann in einem Gesetze getroffen werden, wenn sie nicht in einem Ausschusse von dem Könige vorgeschlagen, in die Bureau's geschickt und darin berathen worden ist.

Alle die Steuern betreffende Vorschläge kom-

men zu erst in die Kammer der Deputirten, und können nur, wenn sie hier für zulässig befunden worden sind, in die Kammer der Pairs gebracht werden.

Keine Auflage kann ausgeschrieben und erhoben werden, wenn sie nicht von beiden Kammern bewilligt und von dem Könige bestätigt worden ist. Die Grundsteuer wird nur für Ein Jahr bewilliget. Die indirecten Auflagen können für mehrere Jahre bewilliget werden.

Der König ruft in jedem Jahre beide Kammern zusammen; er prorogirt sie, und kann die der Deputirten auflösen; im letztern Falle muß er aber binnen drei Monaten eine neue Versammlung zusammen berufen.

Es kann keine Verhaftung gegen ein Mitglied der Kammer während der Sitzung, und in den vorhergehenden oder folgenden sechs Wochen statt haben. Kein Mitglied der Kammer kann während der Dauer der Sitzung in Criminalsachen, ohne vorgängige Erlaubniß der Kammer, verfolgt oder verhaftet werden; beim Fall einer Ergreifung auf frischer That ausgenommen.

Jede Petition an die eine oder die andere Kammer muß schriftlich geschehen. Das Gesetz verbietet, sie persönlich und vor den Schranken zu überreichen.

5) Von den Ministern.

Die Minister können Mitglieder der Kammer der Pairs und der Deputirten seyn. Sie haben freien Zutritt zu einer oder der andern Kammer, und müssen gehört werden, wenn sie es verlangen.

Die Kammer der Deputirten hat das Recht, die Minister anzuklagen, und sie vor die Kammer der

Pairs zu ziehen; die allein das Recht hat, sie zu richten.

Sie können nur wegen Verrätherei oder Veruntreuung angeklagt werden. Besondere Gesetze werden diese Gattung von Verbrechen und das dabei eintretende Verfahren bestimmen.

6) Von der Gerichtsverfassung.

Alle Rechtspflege geht vom Könige aus. Sie wird in seinem Namen durch Richter verwaltet, die er ernennt und einsetzt. Die vom Könige ernannten Richter sind unabsetzbar.

Beibehalten werden die bestehenden ordentlichen Gerichtshöfe, Tribunale, Handelsgerichte und Friedensgerichte. Die Friedensrichter, obgleich vom Könige ernannt, sind nicht unabsetzbar.

Niemand kann seinen natürlichen Richtern entzogen werden. Es dürfen demnach keine außerordentlichen Commissionen und Tribunale errichtet werden. Doch sind unter dieser Benennung die Prevotalgerichte nicht begriffen, inwiefern deren Wiederherstellung nöthig erachtet werden sollte.

Die Verhandlungen in Criminalfällen sind öffentlich, inwiefern diese Oeffentlichkeit nicht für Ordnung und Sitten gefährlich ist, in welchem Falle das Tribunal dieses durch einen Urtheilsspruch erklärt.

Die Geschwornen werden beibehalten. Die Veränderungen, welche eine längere Erfahrung in dieser Einrichtung anrathen könnte, dürfen nur vermittelst eines Gesetzes erfolgen.

Die Strafe der Güterconfiscation ist abgeschafft, und kann nicht wieder eingeführt werden.

Der König hat das Recht, zu begnadigen und die Strafen zu mildern.

Das bürgerliche Gesetzbuch und die bestehenden Gesetze, welche dieser Urkunde nicht entgegen sind, bleiben in Kraft, bis sie auf gesetzlichem Wege abgeschafft werden.

7) Besondere vom Staate garantirte Rechte.

Die öffentliche Schuld ist garantirt. Jede von Seiten des Staates gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich.

Der alte Adel nimmt seine Titel wieder an; der neue behält die seinigen. Der König erhebt nach Willkühr in den Adelstand; er verleiht aber Titel und Rang ohne irgend eine Befreiung von den Lasten und Pflichten der Gesellschaft.

Die Ehrenlegion wird beibehalten, und der König ihre innere Einrichtung und Decoration bestimmen.

Die Kolonieen sollen nach besondern Gesetzen und Reglements regiert werden.

Der König und seine Nachfolger schwören bei der Feierlichkeit ihrer Krönung, die gegenwärtige Verfassungsurkunde treu zu beobachten.

36.

c) Die spätern Ereignisse in Hinsicht der Verfassung.

Das Wiedererscheinen Napoleons in Frankreich während der sogenannten hundert Tage im Jahre 1815 wirkte zwar nur vorübergehend auf die Ver-

fassung ein; doch darf diese Einwirkung in geschichtlich-politischer Beziehung nicht ganz übergangen werden. Er erneuerte, mit Beseitigung der von Ludwig 18 gegebenen constitutionellen Charte, im Ganzen die vierte Verfassung mit ihren Ergänzungen in den Senatusconsultis vom August 1802 und vom Mai 1804. Er verband aber damit die (von Benjamin Constant entworfenen und am 22. Apr. 1815 bekannt gemachten) Zusatzartikel, durch welche er die vierte Verfassung in vielen wesentlichen Bestimmungen der Charte annäherte.

Nach diesen Zusatzartikeln ward die gesetzgebende Gewalt vom Kaiser und zweien Kammern ausgeübt. Die erste Kammer, Pairskammer genannt, sollte in ihren Würden erblich seyn, und zu derselben vom Kaiser unwiderruflich ernannt werden. Die Zahl der Pairs war unbeschränkt. — Die zweite Kammer, Repräsentantenkammer genannt, bestehend aus 629 Mitgliedern, die wenigstens 25 Jahre alt seyn mußten, sollte vom Volke erwählt und aller fünf Jahre erneuert werden. Ihre Mitglieder konnten immer wieder gewählt werden. Die Sitzungen beider Kammern sollten öffentlich, und die Würden eines Pairs und eines Repräsentanten mit allen öffentlichen Amtsverwaltungen vereinbar seyn. Die Regierung sollte die Gesetze vorschlagen; die Kammern konnten Zusätze in Antrag bringen. Würden aber diese Veränderungen von der Regierung nicht angenommen; so sollten die Kammern über das Gesetz stimmen, wie es war. Doch hatten beide Kammern die Befugniß, die Regierung einzuladen, ein Gesetz über einen bestimmten Gegenstand abzufassen und vorzuschla-

[illegible] das am meisten besteuerte Viertheil der
[illegible] Wahlmänner (selbst in dem kleinsten
[illegible] Departemente wenigstens die 75 reich-
[illegible]) wieder eine bestimmte Anzahl Deputirte
[illegible] besondern Wahlversammlung ernennen sollte,
[illegible] ihr Stimmenrecht bei den Wahlen der
[illegible] zu verlieren. — So giebt also in Frankreich die
[illegible] des Vermögens den Ausschlag theils in
[illegible] Kammer der Pairs, theils in der ausschließ-
[illegible] eines Drittheils der Deputirtenkammer
[illegible] Departementswahlen, theils in der Theil-
[illegible] Bezirkswahlen, wo die Reichern wie-
[illegible] Viertheil der Zahl nach bilden.

37.

[illegible]) Die Niederlande.

[illegible] Einleitung in die Entstehung und
[illegible] der Verfassung der Niederlande.

[illegible] der frühern Provinzialeinrichtung her-
[illegible] Verfassung des Freistaates der Nieder-
[illegible] mit einem allgemeinen Erbstatthalter an
[illegible] der vollziehenden Gewalt, erschien aller-
[illegible] des achtzehnten Jahrhunderts als ver-
[illegible] bewirkte, in Verbindung mit mehrern
[illegible], die bedeutende politische Ohnmacht
[illegible]tes, der im siebenzehnten Jahrhunderte
[illegible]ieden von Utr[illegible] (1713) in den euro-
[illegible]enheiten n[illegible] das Wort der
[illegible] zwischen der
[illegible] bevor die
[illegible]te.

[illegible] gährte
[illegible]

Verkaufes der Nationaldomainen auf irgend eine Weise anzutasten.“ —

Allein als nach der Schlacht bei Waterloo, welche Napoleons Schicksal entschied, Ludwig 18 nach Paris zurückkehrte, trat auch die von ihm ertheilte constitutionelle Charte von neuem in Wirksamkeit; nur daß, wegen der Kämpfe zweier entgegengesetzter Partheien in beiden Kammern, theils gegen einander selbst, theils gegen die Minister, bereits am 5. Sept. 1816 ein neues Wahlgesetz *) gegeben, dieses aber theilweise schon durch das Gesetz vom 5. Febr. 1817, und noch wesentlicher am 12. Jun. 1820 verändert ward.

Durch dieses neue Wahlgesetz ward die Zahl der Deputirten von 258 bis auf 430 vermehrt. Von dieser Zahl sollten die bis dahin bestandenen 258 Mitglieder auf die bisherige Weise, nämlich von den mittlern Eigenthümern — den Wahlmännern zu 300 Franken Steuern — in den Kreisversammlungen ernannt werden, doch so, daß ein jeder Bezirk oder Kreis einen Deputirten für sich erwählte. (Blos in den Departementen, worin sich nicht 300 Wahlmänner, oder, wenn sie in fünf Kreise getheilt sind, nicht 400 Wahlmänner zu 400 Franken Steuern fänden, oder welche bisher nur einen Deputirten überhaupt zu ernennen hätten, blieben die Wahlen des ganzen Departements gemeinschaftlich.) Die hinzugekommenen 172 Deputirten hingegen werden zunächst von den Reichern ausschließend gewählt, indem in jedem

*) Ueber die in Frankreich in ältern und neuern Zeiten bestandenen Wahlformen der ehemaligen Reichsstände und der gegenwärtigen Deputirten, vergl. Hermes, N. IX. S. 375 ff.

gen, was ihnen dienlich schien, in das Gesetz aufgenommen zu werden. Eine solche Abfassung, von der einen Kammer angenommen, sollte in die andere gebracht, und, von dieser gutgeheißen, dem Kaiser überreicht werden. — Jeder Vorschlag einer Steuer, eines Anleihens, oder eines Mannschaftsaufgebots sollte zunächst in der Repräsentantenkammer geschehen. Dahin ward auch zuerst gebracht 1) das General-Staats-Budget, und 2) die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden Jahres. — In Hinsicht der staatsbürgerlichen Rechte ward ausgesprochen: alle Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, theils nach dem Beitrage zu den allgemeinen Lasten, theils nach der Gelangung zu allen bürgerlichen und Militairstellen; die Freiheit des Gottesdienstes ist allen zugesichert; jeder Bürger hat das Recht, seine Gedanken, wenn er sie unterzeichnet, ohne vorhergehende Censur zu drucken und bekannt zu machen, mit Vorbehalt gesetzlicher Verantwortlichkeit nach der Bekanntmachung durch Urtheil der Geschwornen; das Petitionsrecht ist allen Bürgern zugesichert. — Der Schluß dieser Zusatzartikel lautete: „das französische Volk erklärt, daß in der von ihm geschehenen Delegation seiner Gewalten es nicht gesonnen ist, das Recht zu ertheilen, die Wiedereinsetzung der Bourbone, oder irgend eines Prinzen dieser Familie, auf den Thron in Vorschlag zu bringen, nicht einmal im Falle, daß die kaiserliche Dynastie ausstürbe; eben so wenig das Recht, den alten Feudaladel, oder die Feudal- und herrschaftlichen Rechte, oder die Zehnten, oder irgend eine privilegirte oder herrschende Religionsübung, oder die Befugniß, die Unwiderruflichkeit des

Verkaufes der Nationaldomainen auf irgend eine Weise anzutasten." —

Allein als nach der Schlacht bei Waterloo, welche Napoleons Schicksal entschied, Ludwig 18 nach Paris zurückkehrte, trat auch die von ihm ertheilte constitutionelle Charte von neuem in Wirksamkeit; nur daß, wegen der Kämpfe zweier entgegengesetzter Partheien in beiden Kammern, theils gegen einander selbst, theils gegen die Minister, bereits am 5. Sept. 1816 ein neues Wahlgesetz *) gegeben, dieses aber theilweise schon durch das Gesetz vom 5. Febr. 1817, und noch wesentlicher am 12. Jun. 1820 verändert ward.

Durch dieses neue Wahlgesetz ward die Zahl der Deputirten von 258 bis auf 430 vermehrt. Von dieser Zahl sollten die bis dahin bestandenen 258 Mitglieder auf die bisherige Weise, nämlich von den mittlern Eigenthümern — den Wahlmännern zu 300 Franken Steuern — in den Kreisversammlungen ernannt werden, doch so, daß ein jeder Bezirk oder Kreis einen Deputirten für sich erwählte. (Blos in den Departementen, worin sich nicht 300 Wahlmänner, oder, wenn sie in fünf Kreise getheilt sind, nicht 400 Wahlmänner zu 400 Franken Steuern fänden, oder welche bisher nur einen Deputirten überhaupt zu ernennen hätten, blieben die Wahlen des ganzen Departements gemeinschaftlich.) Die hinzugekommenen 172 Deputirten hingegen werden zunächst von den Reichern ausschließend gewählt, indem in jedem

*) Ueber die in Frankreich in ältern und neuern Zeiten bestandenen Wahlformen der ehemaligen Reichsstände und der gegenwärtigen Deputirten, vergl. Hermes, N. IX. S. 375 ff.

die Statthalterwürde, gegen den Föderalismus, gegen die Anarchie und Aristokratie verweigerten. Der französische Gesandte Lacroix genehmigte diese gewaltsame Maasregel. Sie bewirkte, daß die neue Verfassung am 17. März 1798 im Haag unterzeichnet, und am 23. Apr. 1798 ohne Widerspruch angenommen ward. — Diese neue Verfassung ging von dem Grundsatze der Volkssouverainetät aus, so daß, weil das batavische Volk seine Angelegenheiten nicht in Person besorgen könne, eine Volksregierung durch Stellvertretung gebildet werden sollte. Die wichtigsten Folgerungen aus diesem Grundsatze waren: „Nur allein in den Urversammlungen werden alle politische Rechte durch die Bürger ausgeübt. — Aemter sind Aufträge der Gesellschaft für eine bestimmte Zeit. Sie sind weder erblich, noch einer Veräußerung fähig, noch besondere Vorrechte derer, die sie verwalten. — Jede Art des Gottesdienstes genießt gleiche Sicherheit und gleichen Schutz. — Alle sogenannte Herrschaftsrechte und Titel sind, ohne irgend eine Entschädigung, so wie alle Zehend-, Zins-, Nachkaufs-, Tod- und Erbfälle, und alle aus dem Lehnssysteme abstammende Rechte für immer abgeschafft; doch soll der stellvertretende Körper den Fuß und die Art der Abkaufung aller solcher Rechte bestimmen, welche als Früchte eines wesentlichen Eigenthums betrachtet werden können. — Niemand kann angeklagt oder verhaftet werden, als in Kraft der Gesetze. Diejenigen, die, ohne Zuthun des Richters, in einem dringenden Falle verhaftet werden, sollen längstens innerhalb 24 Stunden ihrem befugten Richter übergeben werden. — Die Güterconfiscation wird aufgehoben. — Alle Gilden, Corporationen

französische Revolution die völlige Umgestaltung des innern Staatslebens in den Niederlanden bewirkte. Dies geschah, als die siegreichen französischen Heere unter Pichegru am Anfange des Jahres 1795 in diesem Freistaate vordrangen, und am 19. Jan. Amsterdam besetzten, nachdem am 17. Jan. der Erbstatthalter nach England abgereiset war. Der General Dändels schloß sich, an der Spitze einer Legion batavischer Patrioten, den Franzosen an. Die Niederlande wurden als batavische Republik ausgesprochen, und in derselben die Erbstatthalterwürde, der Adel, und der Religionsunterschied in Hinsicht auf bürgerliche Rechte aufgehoben.

Nach dem damals in der Republik Frankreich vorherrschenden demokratischen Systeme konnte in der, durch feierliches Bündniß an sie geknüpften, batavischen Republik die bisherige Föderativverfassung nicht fortdauern. Batavien sollte eine, der dritten Verfassung Frankreichs ähnliche, Constitution erhalten. Deshalb ward zum 1. März 1796 eine Nationalversammlung nach dem Haag berufen, und aus derselben ein Ausschuß von 21 Individuen mit der Entwerfung der neuen Verfassung beauftragt. Allein der von diesem Ausschusse gemachte Entwurf ward im Jahre 1797 von den Urversammlungen des batavischen Volkes verworfen, worauf im September 1797 eine zweite Nationalversammlung, und in derselben wieder ein Ausschuß von 21 Mitgliedern zur Entwerfung einer neuen Verfassung zusammentrat. Bei dem langen Anstreben der Demokraten und Föderalisten gegen einander, siegte endlich die Parthei der ersten, nachdem Midderigh, der Präsident der Nationalversammlung, alle Mitglieder derselben verhaften ließ, welche die feierliche Erklärung gegen

Tagen, und sorgt für deren Vollstreckung; er organisirt die bewaffnete Macht und ernennt alle hohe Officiere; er überschickt jährlich dem stellvertretenden Körper einen Ueberschlag der gewöhnlichen und der außerordentlichen Staatsausgaben, so wie eine Berechnung der im vorigen Jahre bewilligten Summen; er ernennt alle auswärtige diplomatische Agenten, und leitet die Unterhandlungen mit dem Auslande; er vorbereitet, führt und schließt die Unterhandlungen über Frieden, Bündnisse, Freundschafts- und Handelsverträge, doch unter nachfolgender Bestätigung von dem stellvertretenden Körper; in Ansehung der Entstehung eines Krieges kann er in Unterhandlung treten, aber keinen Beschluß fassen, er muß deshalb dem stellvertretenden Körper einen mit Gründen unterstützten Antrag machen; jedes ausgetretene Mitglied des Vollziehungsrathes bleibt zwei Jahre lang nach seinem Austritte verantwortlich wegen seiner, in dieser Eigenschaft verrichteten, Handlungen. — Die Departements- und Gemeinderegierungen sind administrative Behörden, dem Vollziehungsrathe untergeordnet und verantwortlich. Jedes Departement (es bestanden 8 Departemente nach der Verfassung) hat seine eigene Regierung, bestehend aus sieben in den Urversammlungen jährlich gewählten Mitgliedern. Ueber jede Gemeinde ist eine Gemeinderegierung gesetzt, deren Zahl, Wahlform und Sitzungszeit, auf den Antrag des Vollziehungsrathes, von dem stellvertretenden Körper jährlich durch ein Reglement bestimmt wird. — Die Richter sind unabhängig und unabsetzbar. Jede Gemeinde hat einen, oder mehrere, in den Urversammlungen gewählte Friedensrichter. Jedes Departement hat einen Gerichtshof zur Verwaltung der bürgerlichen und pein-

lichen Rechtspflege. Es besteht ein hoher Nationalgerichtshof zum Erkennen über Vergehen der Mitglieder des stellvertretenden Körpers, des Vollziehungsrathes, der Commissarien und der diplomatischen Agenten."

38.

Fortsetzung.

Waren in dieser batavischen Verfassung der aus 5 Individuen bestehende Vollziehungsrath (Staatsbewind) dem damaligen Directorium Frankreichs, und die beiden Kammern dem Rathe der Fünfhundert und der Alten nachgebildet, und mußte überhaupt in dieser Zeit des Weltkampfes die batavische Republik das Schicksal der mächtigen Schwesterrepublik theilen; so erhielt auch Batavien, nach der Einführung der vierten (consularischen) Verfassung in Frankreich, am 16. October 1801 eine neue — die zweite — Verfassung, mit einem gesetzgebenden Körper von 35 Mitgliedern, und einem Staatsbewind von 12 Individuen. Diese Verfassung wiederholte, doch ohne Vorausschickung des Grundsatzes der Volkssouverainetät, die meisten staatsrechtlichen Bestimmungen der ersten Verfassung in Hinsicht der Gleichheit vor dem Gesetze und bei der Besteuerung, der völligen Aufhebung des Lehnswesens, des gleichen Schutzes für alle Religionsgesellschaften, und der Beibehaltung der Urversammlungen für die Wahl der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers. Allein dem Staatsbewind, aus welchem in jedem Jahre ein Mitglied ausscheiden sollte, ward die Initiative der Gesetze zugetheilt, so daß er die Gesetzesvorschläge dem gesetzgebenden Körper vortra-

Tagen, und sorgt für deren Vollstreckung; er organisirt die bewaffnete Macht und ernennt alle hohe Officiere; er überschickt jährlich dem stellvertretenden Körper einen Ueberschlag der gewöhnlichen und der ausserordentlichen Staatsausgaben, so wie eine Berechnung der im vorigen Jahre bewilligten Summen; er ernennt alle auswärtige diplomatische Agenten, und leitet die Unterhandlungen mit dem Auslande; er vorbereitet, führt und schließt die Unterhandlungen über Frieden, Bündnisse, Freundschafts- und Handelsverträge, doch unter nachfolgender Bestätigung von dem stellvertretenden Körper; in Ansehung der Entstehung eines Krieges kann er in Unterhandlung treten, aber keinen Beschluß fassen, er muß deshalb dem stellvertretenden Körper einen mit Gründen unterstützten Antrag machen; jedes ausgetretene Mitglied des Vollziehungsrathes bleibt zwei Jahre lang nach seinem Austritte verantwortlich wegen seiner, in dieser Eigenschaft verrichteten, Handlungen. — Die Departements- und Gemeinderegierungen sind administrative Behörden, dem Vollziehungsrathe untergeordnet und verantwortlich. Jedes Departement (es bestanden 8 Departemente nach der Verfassung) hat seine eigene Regierung, bestehend aus sieben in den Urversammlungen jährlich gewählten Mitgliedern. Ueber jede Gemeinde ist eine Gemeinderegierung gesetzt, deren Zahl, Wahlform und Sitzungszeit, auf den Antrag des Vollziehungsrathes, von dem stellvertretenden Körper jährlich durch ein Reglement bestimmt wird. — Die Richter sind unabhängig und unabsetzbar. Jede Gemeinde hat einen, oder mehrere, in den Urversammlungen gewählte Friedensrichter. Jedes Departement hat einen Gerichtshof zur Verwaltung der bürgerlichen und pein-

lichen Rechtspflege. Es besteht ein hoher Nationalgerichtshof zum Erkennen über Vergehen der Mitglieder des stellvertretenden Körpers, des Vollziehungsrathes, der Commissarien und der diplomatischen Agenten."

38.

Fortsetzung.

Waren in dieser batavischen Verfassung der aus 5 Individuen bestehende Vollziehungsrath (Staatsbewind) dem damaligen Directorium Frankreichs, und die beiden Kammern dem Rathe der Fünfhundert und der Alten nachgebildet, und mußte überhaupt in dieser Zeit des Weltkampfes die batavische Republik das Schicksal der mächtigen Schwesterrepublik theilen; so erhielt auch Batavien, nach der Einführung der vierten (consularischen) Verfassung in Frankreich, am 16. October 1801 eine neue — die zweite — Verfassung, mit einem gesetzgebenden Körper von 35 Mitgliedern, und einem Staatsbewind von 12 Individuen. Diese Verfassung wiederhohlte, doch ohne Vorausschickung des Grundsatzes der Volkssouverainetät, die meisten staatsrechtlichen Bestimmungen der ersten Verfassung in Hinsicht der Gleichheit vor dem Gesetze und bei der Besteuerung, der völligen Aufhebung des Lehnswesens, des gleichen Schutzes für alle Religionsgesellschaften, und der Beibehaltung der Urversammlungen für die Wahl der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers. Allein dem Staatsbewind, aus welchem in jedem Jahre ein Mitglied ausscheiden sollte, ward die Initiative der Gesetze zugetheilt, so daß er die Gesetzesvorschläge dem gesetzgebenden Körper vortra-

gen, und die von diesem genehmigten Gesetze bekannt machen sollte. Außerdem stand ihm zu, alle Verträge, doch unter Vorbehalt der Genehmigung des gesetzgebenden Körpers, abzuschließen; nur durfte er in Hinsicht einer Kriegserklärung, ohne den Ausspruch des gesetzgebenden Körpers, keinen Beschluß fassen. Ihm ward die Verwaltung der öffentlichen Geldmittel, die Verfügung über die Flotten und Kriegsheere, die Oberaufsicht über die Polizei, und das Recht ertheilt, einen Staatsrath von 7 Personen zu ernennen. — Der gesetzgebende Körper, bestehend aus 35 Mitgliedern, für das erstemal unmittelbar von dem Staatsbewinde ernannt, und jährlich zum dritten Theile erneuert, sollte aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit zwölf Individuen, für die Zeit einer jeden Sitzung, ernennen, bestimmt für die Prüfung der von der Regierung vorgeschlagenen Gesetze. Bei der Abstimmung darüber sollten sich alle 35 Mitglieder mit einem einfachen Ja oder Nein äußern. Sollte ein Antrag verworfen werden; so konnte die Regierung drei ihrer Mitglieder in den gesetzgebenden Körper abordnen, um denselben näher zu unterrichten. Ward er aber dann von neuem verworfen; so sollte er ganz unterbleiben, doch mußte der gesetzgebende Körper seine Verwerfungsgründe der Regierung mittheilen. — Die Departementalverwaltungen und Gemeindeverwaltungen, so wie die Bestimmungen über die richterliche Gewalt und deren Behörden wurden, mit wenigen Veränderungen, aus der ersten Verfassung beibehalten. —

Nur viertehalb Jahre blieb diese Verfassung in Gültigkeit, und Batavien abhängig von der Dictatur des ersten Consuls. Als aber in Frankreich Napoleon

ernennen, so wie die Heere und die Flotten zu leiten. — Die frühern Bestimmungen über die richterliche Gewalt, so wie über die Departemental- und Gemeindeverwaltungen wurden beibehalten. —

Obgleich der Rathspensionair Schimmelpenninck ein rechtlicher, thätiger und umsichtiger Mann war; so fühlten doch die Niederländer die drückende Lähmung ihres Handels durch Napoleons Continentalsystem, und den Verlust ihrer Kolonieen in dem zwischen Großbritannien und Frankreich erneuerten Kriege. Zunächst unter dem Vorwande der strengsten Aufrechthaltung des Continentalsystems mußte eine, nach Paris berufene, niederländische Deputation am 24. Mai 1806 mit Talleyrand einen Vertrag unterzeichnen, in welchem Napoleon für ewige Zeiten dem Staate von Holland die Erhaltung seiner verfassungsmäßigen Rechte, seine Unabhängigkeit, den unverminderten Umfang seiner Besitzungen in beiden Erdtheilen, und seine politische, bürgerliche und kirchliche Freiheit garantirte, wogegen, auf den Antrag der Hochmögenden, der Prinz Louis Napoleon zum erblichen und constitutionellen Könige von Holland ernannt ward; doch sollte der König von Holland für immer der Inhaber einer Großwürde des französischen Reiches, unter dem Titel Connetable, seyn.

Allein Louis Napoleon, der die Krone Hollands nur ungern annahm, berücksichtigte das Interesse seines Staates so sehr, daß er dadurch die Unzufriedenheit seines Bruders erregte, der ihm, bei seiner Abreise von Paris, öffentlich gesagt hatte: „hören Sie nie auf, Franzose zu seyn. Die Würde des Connetable wird Ihnen die Pflichten die

ihr von dem Rathspensionair vorgelegt wurden, und dieselben, ohne Veränderung oder Modification, annehmen oder verwerfen. Ward das vorgelegte Gesetz angenommen; so zeigten sie es dem Rathspensionair an, der es bekannt machte und ausführte. Ward der Gesetzesentwurf verworfen; so mußten dem Rathspensionair die Gründe der Weigerung vorgelegt werden, worauf derselbe den nämlichen Entwurf, nur anders motivirt oder modificirt, von neuem vorlegen konnte. — Die Versammlung der Hochmögenden hatte ausschließlich das Recht, über die allgemeinen Petitionen der Staatsbedürfnisse zu berathschlagen; die Friedens-, Bündniß- und Handelsverträge zu ratificiren, und, auf den Vorschlag des Rathspensionairs, ein Decret zur Kriegserklärung zu erlassen; auch übte sie das Begnadigungsrecht, auf den Vorschlag des Rathspensionairs, und nach vorläufiger Einhohlung der Meinung des Nationaltribunals. — Der Rathspensionair, durch die absolute Stimmenmehrheit der 19 Mitglieder der Versammlung der Hochmögenden auf 5 Jahre ernannt, und immer wieder wählbar, sollte die vollziehende Gewalt ausüben im Namen der Hochmögenden, der Repräsentanten der batavischen Republik; doch konnte er sein Amt zu jeder Zeit niederlegen. Er sollte einen Staatsrath ernennen, dessen Gutachten und Meinung er über alle Gegenstände fordern konnte, über welche er ihn um Rath fragen wollte. Erst nach Anhörung des Staatsraths sollte er einen Entschluß wegen der Entwürfe der Gesetze fassen. Ihm stand es zu, alle diplomatische Agenten, alle Officiere der Land- und Seemacht, alle Beamten des Staates und alle Mitglieder der Tribunale zu

ernennen, so wie die Heere und die Flotten zu leiten. — Die frühern Bestimmungen über die richterliche Gewalt, so wie über die Departemental- und Gemeindeverwaltungen wurden beibehalten. —

Obgleich der Rathspensionair Schimmelpenninck ein rechtlicher, thätiger und umsichtiger Mann war; so fühlten doch die Niederländer die drückende Lähmung ihres Handels durch Napoleons Continentalsystem, und den Verlust ihrer Kolonieen in dem zwischen Großbritannien und Frankreich erneuerten Kriege. Zunächst unter dem Vorwande der strengsten Aufrechthaltung des Continentalsystems mußte eine, nach Paris berufene, niederländische Deputation am 24. Mai 1806 mit Talleyrand einen Vertrag unterzeichnen, in welchem Napoleon für ewige Zeiten dem Staate von Holland die Erhaltung seiner verfassungsmäßigen Rechte, seine Unabhängigkeit, den unverminderten Umfang seiner Besitzungen in beiden Erdtheilen, und seine politische, bürgerliche und kirchliche Freiheit garantirte, wogegen, auf den Antrag der Hochmögenden, der Prinz Louis Napoleon zum erblichen und constitutionellen Könige von Holland ernannt ward; doch sollte der König von Holland für immer der Inhaber einer Großwürde des französischen Reiches, unter dem Titel Connetable, seyn.

Allein Louis Napoleon, der die Krone Hollands nur ungern annahm, berücksichtigte das Interesse seines Staates so sehr, daß er dadurch die Unzufriedenheit seines Bruders erregte, der ihm, bei seiner Abreise von Paris, öffentlich gesagt hatte: „hören Sie nie auf, Franzose zu seyn. Die Würde des Connetable wird Ihnen die Pflichten die

Bedingungen der Vereinigung Belgiens mit Holland, und nahm, mit Zustimmung der auf dem Wiener Congresse vereinigten Mächte, am 16. März 1815 (in derselben Zeit, als Napoleon von Elba aus in Frankreich wieder erschienen war), die königliche Würde, und den Titel: Wilhelm 1, König der Niederlande, Prinz von Nassau-Oranien und Großherzog von Luxemburg an. Die Schlacht von Waterloo, auf belgischem Boden gekämpft (18. Jun.), entschied über Napoleons Schicksal. Bald nach derselben berief der König die Notablen der belgischen Provinzen zusammen, damit sie gleichfalls die von den Holländern bereits anerkannte Verfassung mit den Veränderungen annehmen sollten, welche in derselben durch die Vergrößerungen des Königreiches nöthig geworden wären. Allein die verjährte Abneigung der Belgier gegen die Bataver und die den belgischen Katholiken unwillkommene völlige Gleichheit aller Staatsbürger ohne Rücksicht auf die Religion bewirkte, daß theils ein Sechstheil der berufenen Notablen gar nicht erschien, theils von den versammelten nur 527 Stimmen für, und 796 Stimmen gegen die neue Verfassung sich erklärten. Doch hatten 126 der letztern ausdrücklich bemerkt, daß ihr Widerspruch zunächst nur gegen die in der Verfassung ausgesprochene völlige Freiheit des kirchlichen Cultus und gegen die gleiche Berechtigung aller Bürger zu öffentlichen Aemtern, ohne Rücksicht auf Religion, sich bezöge. — Der König glaubte in diesem Widerspruche keinen Grund zu finden, die Einführung der neuen Verfassung zu verzögern. Er sprach also am 24. Aug. 1815 die neue Verfassung als Grundgesetz des Königreiches aus, theils weil die nördlichen Provinzen diese bereits

angenommen hätten; theils weil die in Hinsicht der Gleichheit des kirchlichen Cultus aufgestellten Bestimmungen auf Verträge sich gründeten, und nach den Grundsätzen eingerichtet wären, welche die verbündeten Souveraine in das europäische Staatensystem eingeführt hätten. Sie könnten daher aus der niederländischen Verfassung nicht weggelassen werden, ohne die Existenz der Monarchie selbst in die Wagschale zu legen."

40.

b) Politischer Charakter der niederländischen Verfassung vom 24. Aug. 1815 *).

Diese Verfassung umschließt in eilf Kapiteln 234 Artikel. Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender:

1) Von dem Königreiche und dessen Einwohnern.

Das Königreich der Niederlande, dessen Grenzen durch die Wiener Congreßacte bestimmt wurden, besteht aus folgenden Provinzen: Nordbrabant, Südbrabant, Limburg, Geldern, Lüttich, Ostflandern, Westflandern, Hennegau, Holland, Seeland, Namur, Antwerpen, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Gröningen und Drenthe. Das Großherzogthum Luxemburg, so wie es durch die Wiener Congreßacte begrenzt ist, steht unter Einer Souverai-

*) Sie steht vollständig, in französischer Sprache, beim Dufau etc. T. 3. p. 166. und teutsch in den Europ. Constitt. Th. 2. S. 495, so wie in Lüders diplom. Archiv, Th. 3. S. 190.

netät mit dem Königreiche der Niederlande und wird nach demselben Grundgesetze regiert; unbeschadet seiner Verhältnisse zu dem teutschen Bunde.

Jeder Eingebohrne des Königreiches, so wie die Naturalisirten, sind zu allen Aemtern fähig. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist durch das Gesetz bestimmt.

2) Von dem Könige.

Die Krone ist erblich in den rechtmäßigen männlichen Descendenten des Königs Wilhelm nach dem Rechte der Erstgeburt. In gänzlicher Ermangelung der männlichen Descendenten, sind die Töchter des Königs, nach der Primogeniturordnung zur Thronfolge berufen. Hat aber ein Weib die Krone auf ein anderes Haus übergetragen; so tritt dieses Haus in alle Rechte des jetzt regierenden Hauses ein.

Der König der Niederlande kann keine andere Krone tragen. Nie kann der Sitz der Regierung außerhalb des Königreiches verlegt werden.

Der König hat eine Civilliste von 2,400,000 Gulden, aus dem öffentlichen Schatze zahlbar. Auf den Vorschlag des Königs können von dieser Summe 500,000 Gulden ihm in Domainen zu völligem Eigenthume angewiesen werden. Außerdem sind mehrere Sommer- und Winterpalläste zur Wohnung des Königs bestimmt.

Der König, die Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses sind von allen persönlichen und directen Auflagen, von der Grundsteuer aber nur für die ihnen angewiesenen Wohnungen befreiet, übrigens allen andern Auflagen unterworfen.

Der älteste Sohn des Königs, oder sein männ-

licher Descendent, als präsumtiver Kronerbe, ist der erste Unterthan des Königs, führt den Titel eines Prinzen von Oranien, und genießt, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, ein Einkommen von 100,000 Fl. aus dem öffentlichen Schatze, welches nach seiner Vermählung verdoppelt wird.

Der König ist mit erfülltem achtzehnten Jahre mündig. Während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn der König sich außer Stande befindet, zu regieren, wird die königliche Macht von einem Regenten geübt. Wenn in dem letztern Falle der Prinz von Oranien volle 18 Jahre alt ist; so ist er Regent von Rechts wegen.

Der König wird, beim Antritte der Regierung, in einer öffentlichen — im Freien gehaltenen — Sitzung der beiden Kammern inaugurirt, nachdem ihm, in dieser Sitzung, das Fundamentalgesetz ganz vorgelesen, und von ihm der in demselben vorgeschriebene Eid geleistet worden ist.

Der König hat die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; er ernennt alle diplomatische Agenten. Er erklärt Krieg, schließt Frieden, und setzt die beiden Kammern der Generalstaaten davon in Kenntniß. Ihm gehört das Recht, alle andere Verträge und Conventionen abzuschließen und zu ratificiren. Er setzt die beiden Kammern davon in Kenntniß, sobald er glaubt, daß das Interesse und die Sicherheit des Staates es erlauben. — Der König verfügt über die Land- und Seemacht, uud ernennt die Officiere bei derselben. — Die oberste Leitung der Kolonieen gehört ausschließlich dem Könige. — Er hat die oberste Leitung der Finanzen; er ordnet und bestimmt die Besoldungen der Collegien und Staatsbeamten,

welche aus dem öffentlichen Schatze bezahlt werden, und trägt sie ein in das Budget der Ausgaben des Staates. Die Besoldungen der Staatsbeamten des richterlichen Standes sind durch das Gesetz bestimmt.

Der König ertheilt den Adel. — Er übt das Begnadigungsrecht, nach Abfassung eines Gutachtens von dem Obergerichtshofe.

Er legt den Generalstaaten die Gesetzesentwürfe vor; er bestätigt oder verwirft die Vorschläge, welche ihm die Generalstaaten thun.

Es besteht ein Staatsrath aus höchstens 24 Mitgliedern, welche der König nach Belieben ernennt und entsetzt. Der König hat den Vorsitz im Staatsrathe. Im Staatsrathe wird über alle Vorschläge berathschlagt, welche der König den Generalstaaten thut, und von diesen an ihn gelangen; so wie über alle Maasregeln für die innere Verwaltung, und für die Besitzungen in andern Erdtheilen. — Der König entscheidet allein, bringt aber seine Entscheidungen zur Kenntniß des Staatsrathes. — Der König gründet Ministerialdepartemente, und ernennt und entsetzt deren Chefs nach Belieben.

3) Von den Generalstaaten.

Die Generalstaaten repräsentiren die Nation. Sie werden aus zwei Kammern gebildet.

Die eine Kammer besteht aus 110 Mitgliedern, welche von den Staaten der Provinzen nach folgendem Maasstabe ernannt werden: Nordbrabant ernennt 7, Südbrabant 8, Limburg 4, Geldern 6, Lüttich 6, Ostflandern 10, Westflandern 8, Hennegau 8, Holland 22, Seeland 3, Namur 2, Antwerpen 5,

Utrecht 3, Friesland 5, Oberyssel 4, Gröningen 4, Drenthe 1; Luxemburg 4.

Die andere Kammer, welche den Namen der ersten führt, besteht aus wenigstens 40, höchstens 60 Mitgliedern, die volle 40 Jahre alt seyn müssen, und von dem Könige auf Lebenszeit aus den Personen ernannt werden, welche durch dem Staate geleistete Dienste, durch ihre Geburt oder ihr Vermögen am ausgezeichnetsten sind.

Wählbar in die zweite Kammer sind Personen, welche in der Provinz, von welcher sie ernannt werden, wohnhaft und volle 30 Jahre alt sind. Land- und Seeofficiere sind nur wählbar, wenn sie einen Rang über den der Capitaine haben. Die Mitglieder der Kammer werden auf drei Jahre erwählt; die Kammer wird jährlich zum dritten Theile erneuert; doch können die heraustretenden Mitglieder unmittelbar darauf wieder gewählt werden. Die Mitglieder dieser Kammer erhalten Entschädigung. Ihr Präsident wird, für die Dauer einer Sitzung, von dem Könige ernannt aus einer dreifachen, von der Kammer ihm überreichten, Liste.

Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten eine Summe von 3000 Fl. jährlich, und leisten den, für die Mitglieder der zweiten Kammer vorgeschriebenen, Eid in die Hände des Königs. Der Präsident dieser Kammer wird von dem Könige ernannt.

Die Chefs der allgemeinen Verwaltungsdepartemente haben in beiden Kammern Sitz. Ein Mitglied der Provinzialstaaten, das zu den Generalstaaten ernannt wird, verliert seine vorige Eigenschaft. Jede der beiden Kammern führt den Titel: edle und hochmögende Herren. Die Generalstaaten versammeln sich jährlich

einmal; ihre Sitzungen werden abwechselnd in einer Stadt der nördlichen und der südlichen Provinzen gehalten. Der König kann sie außerordentlich zusammenberufen. Bei dem Ableben des Königs versammeln sich dieselben ohne vorhergegangene Zusammenberufung.

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder versammelt ist. Jeder Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Stimmen gefaßt. Blos die Wahlen und Vorschläge der Candidaten geschehen durch geheime Stimmensammlung.

In den Fällen, wo, nach der Verfassung, beide Kammern vereinigt sind, sitzen die Mitglieder ohne Unterschied der Kammern. Der Präsident der ersten Kammer leitet die Berathschlagungen.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige und den Generalstaaten geübt.

Der König richtet die Vorschläge, welche er den Generalstaaten thun will, an die zweite Kammer, durch ein Sendschreiben, welches die Beweggründe enthält, oder durch Commissaire. Die Kammer berathschlagt in allgemeiner Versammlung über keinen Vorschlag des Königs eher, als bis sie ihn in den verschiedenen Sectionen geprüft hat. Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; doch bildet sich die Kammer zu einer Commité, wenn der zehnte Theil der anwesenden Mitglieder, oder der Präsident es verlangt. — Wenn die zweite Kammer, nach Berathschlagung über das Gutachten ihrer Sectionen, den Gesetzesentwurf annimmt; so sendet sie ihn der ersten Kammer. Wenn sie ihn nicht annehmen zu können glaubt; so benachrichtigt sie den

König davon. — In der ersten Kammer wird über den, von der zweiten Kammer angenommenen, Vorschlag des Königs in den Sectionen, und sodann in der allgemeinen Sitzung berathschlagt. Im Falle der Annahme, so wie der Nichtannahme, giebt sie dem Könige und der zweiten Kammer Nachricht deshalb.

Die Generalstaaten haben das Recht, dem Könige Vorschläge zu thun; doch gehört das Recht, eine Berathschlagung über einen dem Könige zu machenden Vorschlag zu veranlassen, ausschließlich der zweiten Kammer. Wird der Vorschlag gebilligt; so gehet er an die erste Kammer. Genehmigt ihn diese; so legt sie ihn dem Könige vor, und benachrichtigt davon die zweite Kammer. Verwirft sie ihn; so eröffnet sie dies der zweiten Kammer. Wenn der König einen Vorschlag der Generalstaaten annimmt; so drückt er sich mit den Worten aus: „Der König willigt ein." Verwirft er ihn; so heißt es: „Der König wird in Ueberlegung nehmen."

Das Budget der Ausgaben muß die Beistimmung der Generalstaaten haben. Es wird von dem Könige der zweiten Kammer vorgelegt. Das Budget wird in zwei Theile getheilt. Der erste Theil enthält alle ordentliche, feste und bestehende Ausgaben, die sich besonders auf den Friedenszustand beziehen; der zweite Theil die außerordentlichen, unvorhergesehenen und ungewissen Ausgaben, welche vorzüglich zur Zeit des Krieges nach den Umständen bestimmt werden müssen. Der erste Theil soll, nach der Annahme von den Generalstaaten, auf zehn Jahr, der zweite nur auf ein Jahr gelten. — Der König läßt jährlich den Generalstaaten eine

genaue Berechnung der Anwendung der öffentlichen Gelder vorlegen.

4) Von den Provinzialstaaten *).

Die Staaten der Provinzen bestehen aus den von den drei Ständen erwählten Mitgliedern: des Adels (oder der Ritterschaft), der Städte, und der Landschaft. Die Gesammtzahl der Mitglieder der Provinzialstaaten, so wie die von jedem Stande zu erwählende Anzahl, wird von dem Könige nach dem Gutachten einer Commission bestimmt, welche er in jeder Provinz ernennt.

Die Adlichen jeder Provinz können, nach ihrem Befinden, einen ritterschaftlichen Verein bilden. Geschieht es; so unterwerfen sie ihre Reglements der Genehmigung des Königs, so wie derselbe über die erste Zusammenberufung desselben, und über die Zulassung zu demselben entscheidet.

Jede Stadt hat ein Wahlcollegium, das jedes Jahr sich versammelt, um zu den erledigten Stellen im Staatsrathe zu ernennen. Die stimmfähigen Einwohner jeder Stadt ernennen zu den erledigten Stellen in den Wahlcollegien. Die Reglements jeder Stadt bestimmen die Quote der directen Steuer, welche man bezahlen, und die andern Eigenschaften, welche man haben muß, um stimmfähig zu seyn.

Man kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied der Staaten von mehr als einer Provinz seyn.

---

*) Unter allen neuen Verfassungen des jüngern Europa scheint die niederländische die wichtige Aufgabe: in welchem Verhältnisse die Provinzialstände zu den Reichsständen stehen sollen, am umschließendsten und glücklichsten gelöst zu haben.

Der König ernennt in allen Provinzen Commissaire, die Vollziehung der Gesetze zu sichern, und über die Interessen des Königreiches und der Provinzen zu wachen. Sie haben den Vorsitz in der Versammlung der Provinzialstaaten, und der aus ihrer Mitte zu ernennenden Deputationen.

Die Provinzialstaaten versammeln sich jährlich wenigstens einmal, und zwar auf königliche Zusammenberufung. Jeder Beschluß derselben wird nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Provinzialstaaten unterwerfen die Kosten ihrer Verwaltung dem Könige, der sie, im Falle der Genehmigung, ins allgemeine Budget der Staatsausgaben aufnimmt.

Die Provinzialstaaten ernennen in oder außerhalb ihrer Mitte die Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten. Sie wählen dieselben, so weit es möglich ist, aus den verschiedenen Theilen der Provinz.

Die Provinzialstaaten sind beauftragt mit der Vollziehung der Gesetze, welche den Schutz der verschiedenen Gattungen des Cultus, den öffentlichen Unterricht, die Wohlthätigkeitsanstalten, die Aufmunterung des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe betreffen. Sie haben alles unter sich, was mit der innern Verwaltung und Oekonomie ihrer Provinz zusammenhängt. Ihre Verordnungen und Reglements müssen aber, bevor sie vollzogen werden können, die königliche Genehmigung erhalten haben. Sie halten darüber, daß die freie Einfuhr und Ausfuhr und der Transito der Waaren und Güter nur

den, in den Gesetzen begründeten, Beschränkungen unterliegen. Sie vermitteln die Streitigkeiten der Localbehörden. — Der König kann diejenigen Verhandlungen der Provinzialstände, welche den Gesetzen oder dem allgemeinen Interesse zuwider seyn sollten, suspendiren oder annulliren. — Die Provinzialstände thun dem Könige Vorschläge zur Unterhaltung oder Vollendung der Arbeiten und Anstalten, welche sie für ihre Provinz nützlich glauben. Sie können zu gleicher Zeit die Mittel vorschlagen, den Aufwand ganz oder zum Theile auf Kosten der Provinz herbeizuschaffen. Im Falle der Genehmigung steht ihnen die Leitung der Arbeiten und der Verwaltung der Mittel zu, unter der Verpflichtung, Rechnung davon abzulegen. Sie können die Interessen ihrer Provinzen und der ihrer Verwaltung Anvertrauten bei dem Könige und den Generalstaaten unterstützen.

Die Provinzialstaaten ernennen aus ihrer Mitte eine Deputation, welche sowohl während der Dauer ihrer Sitzungen, als auch, wenn sie nicht versammelt sind, im Allgemeinen mit Allem beauftragt ist, was zur täglichen Verwaltung und zur Vollziehung der Gesetze gehört.

Die Localverwaltungen haben die vollständige und gänzliche Leitung ihrer besondern und häuslichen Interessen, wie diese durch Reglements bestimmt ist, welche die Provinzialstaaten verfertigen lassen, und der König bestätigt. Die Localverwaltungen sind gehalten, den Provinzialstaaten ihr Budget der Einnahme und Ausgabe vorzulegen, und sich nach dem zu richten, was die Provinzialstaaten deshalb vorschreiben. Keine neue Gemeindeauflage kann ohne Bewilligung des Königs eingeführt werden.

Jeder Einwohner des Königreiches hat das Recht, geschriebene Petitionen an die competenten Behörden zu senden, wenn er es nur individuell, und nicht nomine collectivo thut. Das letztere steht blos den gesetzlich constituirten und als solchen anerkannten Corporationen, und nur über Gegenstände zu, welche zu ihrem Wirkungskreise gehören.

5) Von der Gerechtigkeitspflege.

Es soll für das ganze Königreich einen und denselben Codex des bürgerlichen, peinlichen und Handelsrechts, der Organisation der richterlichen Gewalt, und des bürgerlichen und peinlichen Verfahrens geben.

Niemand kann, wider seinen Willen, seinem natürlichen Richter entzogen, und niemand, außer wenn er auf frischer That ergriffen wird, anders, als Kraft eines Befehls seines Richters verhaftet werden, welcher motivirt seyn, und der verhafteten Person im Augenblicke der Verhaftung, oder unmittelbar nachher, vorgezeigt werden muß. — Wenn bei außerordentlichen Umständen die öffentliche Behörde einen Bürger verhaften läßt; so muß der, der den Befehl der Verhaftung gab, binnen 24 Stunden den Richter des Ortes davon in Kenntniß setzen, und spätestens in 3 Tagen die verhaftete Person an ihn abliefern.

Die Confiscation des Vermögens kann nie statt finden, um welches Verbrechens willen es auch sey.

Jedes Criminalurtheil, das auf Condemnation erkennt, muß das Verbrechen mit allen Umständen, welche es begründen, aussprechen, und die Artikel des Gesetzes anführen, welche die Strafe an-

genaue Berechnung der Anwendung der öffentlichen Gelder vorlegen.

4) Von den Provinzialstaaten *).

Die Staaten der Provinzen bestehen aus den von den drei Ständen erwählten Mitgliedern: des Adels (oder der Ritterschaft), der Städte, und der Landschaft. Die Gesammtzahl der Mitglieder der Provinzialstaaten, so wie die von jedem Stande zu erwählende Anzahl, wird von dem Könige nach dem Gutachten einer Commission bestimmt, welche er in jeder Provinz ernennt.

Die Adlichen jeder Provinz können, nach ihrem Befinden, einen ritterschaftlichen Verein bilden. Geschieht es; so unterwerfen sie ihre Reglements der Genehmigung des Königs, so wie derselbe über die erste Zusammenberufung desselben, und über die Zulassung zu demselben entscheidet.

Jede Stadt hat ein Wahlcollegium, das jedes Jahr sich versammelt, um zu den erledigten Stellen im Staatsrathe zu ernennen. Die stimmfähigen Einwohner jeder Stadt ernennen zu den erledigten Stellen in den Wahlcollegien. Die Reglements jeder Stadt bestimmen die Quote der directen Steuer, welche man bezahlen, und die andern Eigenschaften, welche man haben muß, um stimmfähig zu seyn.

Man kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied der Staaten von mehr als einer Provinz seyn.

---

*) Unter allen neuen Verfassungen des jüngern Europa scheint die niederländische die wichtige Aufgabe: in welchem Verhältnisse die Provinzialstände zu den Reichsständen stehen sollen, am umschließendsten und glücklichsten gelöset zu haben.

nen über alle Vergehungen der Land- und Seesoldaten. — Die ordentlichen Tribunale erkennen über alle wider eine Militairperson angestellte Civilklagen.

6) Von dem Cultus.

Die Freiheit der religiösen Meinungen ist Allen garantirt, und gleicher Schutz allen religiösen Gemeinden im Königreiche bewilligt.

Alle Unterthanen des Königs, ohne Unterschied des kirchlichen Glaubens, genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte, und sind zu allen und jeden Würden und Aemtern fähig.

Der König wacht darüber, daß die für die verschiedenen Gattungen des Cultus angewiesenen Summen, welche aus dem öffentlichen Schatze bezahlt werden, keine andere Anwendung erhalten, als die, für welche sie bestimmt sind. Der König wacht darüber, daß kein Cultus in der durch die Verfassung gesicherten Freiheit der Ausübung gestört werde. — Er wacht darüber, daß alle Gattungen des Cultus in dem Gehorsame verbleiben, welchen sie den Gesetzen des Staates schuldig sind.

7) Von den Finanzen.

Keine Auflage kann anders, als Kraft eines Gesetzes, eingeführt werden.

In Hinsicht der Abgaben findet kein Privilegium statt.

Alle Jahre wird die öffentliche Schuld, nach dem Interesse der Staatsgläubiger, in Berathung gezogen.

Es giebt für das ganze Königreich eine Rechnungskammer, beauftragt mit der Prüfung und Liquidation der jährlichen Rechnungen der allgemeinen

Verwaltungsdepartemente, und aller, welche dem Staate Rechenschaft ablegen müssen. — Der König ernennt zu den erledigten Stellen derselben aus einer dreifachen Liste, welche die zweite Kammer der Generalstaaten ihm vorlegt.

8) Von der Vertheidigung des Staates.

Zufolge alter Gewohnheit und nach den Grundsätzen der Utrechter Union, ist eine der ersten Pflichten der Einwohner des Königreiches, zur Erhaltung der Unabhängigkeit und zur Vertheidigung des Staates die Waffen zu tragen.

Der König sorgt dafür, daß eine hinreichende Land- und Seemacht, welche durch freiwillige Dienstnehmung Einheimischer oder Fremder gebildet wird, beständig unterhalten werde, um in oder außer Europa zu dienen. — Fremde Truppen können nur mit gemeinsamer Uebereinstimmung des Königs und der Generalstaaten in Dienste genommen werden.

Unabhängig von dem stehenden Land- und Seeheere giebt es eine Nationalmiliz, von welcher in Friedenszeiten jährlich ein Fünftheil verabschiedet wird. Sie wird, so weit es möglich ist, durch freiwilliges Anwerben gebildet, in Ermangelung aber der hinreichenden Anzahl freiwillig Angeworbener, durch das Loos vollzählig gemacht. Alle am 1. Jan. jedes Jahres unverheirathete Einwohner, welche zu dieser Zeit das 19te Jahr erreicht und das 23ste noch nicht beendigt haben, nehmen an der Ziehung Theil. — In gewöhnlichen Zeiten wird die Miliz jährlich einen Monat lang exercirt. Im Falle eines Krieges, oder bei außerordentlichen Umständen, kann der König die ganze Miliz berufen und versam-

melt halten. In keinem Falle kann die Miliz in den Kolonieen gebraucht werden; auch darf sie in keinem Falle, ohne die Einwilligung der Generalstaaten, die Grenzen des Königreiches überschreiten, außer bei dringenden Gefahren.

Alle Ausgaben, die auf die Heere des Staates sich beziehen, werden von dem öffentlichen Schatze getragen.

9) Von der Direction der Gewässer, Brücken und Straßen.

Der König hat die Oberaufsicht über die hydraulischen Werke, Brücken und Straßen ohne Unterschied. Es besteht eine Generaldirection derselben. Der König bestimmt, nachdem er die Provinzialstaaten gehört hat, und nach dem Gutachten des Staatsrathes, welche Arbeiten unter die Leitung des Staates gestellt werden sollen.

Die Provinzialstaaten haben die Aufsicht über die Kanäle, Fahrwasser, Seen, Gewässer, Brücken und Straßen, welche auf Kosten der Gesellschaften, Gemeinden oder Privatpersonen bestehen. — Sie haben in ihren Provinzen die Aufsicht über die Benutzung der Torfgruben, Steinbrüche, Steinkohlenlager und andere Gruben und Bergwerke, so wie über die Wässerungen, Eindeichungen und Austrocknungen.

Die an den Barrieren, Brücken und Schleusen bezahlten Zölle sind zur Unterhaltung und Verbesserung der Straßen, Brücken, Kanäle und schiffbaren Flüsse bestimmt. Der Ueberschuß, wenn einer da ist, bleibt für Ausgaben von derselben Beschaffenheit in derselben Provinz aufgehoben; mit alleiniger Ausnahme der auf den großen Communicationswegen des Königreiches erhobenen

Zölle, deren Ueberschuß zu denselben Zwecken da, wo es der König befiehlt, verwendet werden kann.

10) Von dem öffentlichen Unterrichte und den Wohlthätigkeitsanstalten.

Der öffentliche Unterricht ist ein beständiger Gegenstand der Vorsorge der Regierung. Der König läßt jährlich den Generalstaaten Rechenschaft ablegen von dem Zustande der obern, mittlern und niedern Schulen.

Da die Presse das zweckmäßigste Mittel ist, Aufklärung zu verbreiten; so kann jeder derselben sich bedienen, um seine Gedanken mitzutheilen, ohne eine vorgängige Erlaubniß nöthig zu haben. Allein jeder Verfasser, Drucker, Herausgeber oder Vertheiler ist für die Schriften verantwortlich, welche die Rechte der Gesellschaft oder eines Individuums verletzen.

Von der Verwaltung wohlthätiger Anstalten und der Erziehung der Armen wird ebenfalls den Generalstaaten jährlich Rechenschaft abgelegt.

11) Von den Veränderungen und Zusätzen zur Verfassung.

Wenn die Erfahrung zu erkennen gäbe, daß Abänderungen oder Zusätze zu der Verfassung nothwendig wären; so muß ein Gesetz sie mit Präcision bezeichnen, indem es zugleich ihre Nothwendigkeit ausspricht.

Dieses Gesetz wird den Provinzialstaaten zugesandt, welche in der Frist, die es festsetzt, den ordentlichen Mitgliedern der zweiten Kammer der Generalstaaten eine gleiche Anzahl außerordent-

licher Mitglieder hinzufügen, die auf dieselbe Art, wie die ersten, gewählt werden.

Die zweite Kammer kann keinen Entschluß über eine Abänderung oder einen Zusatz zu der Verfassung nehmen, wenn nicht zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig sind. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit von drei Viertheilen der Stimmen gefaßt.

Keine Abänderung in der Verfassung, oder in der Successionsordnung kann während einer Regentschaft gemacht werden.

41.

5) Italien *).

a) Geschichtliche Einleitung.

Da alle, seit dem Jahre 1797 bis zum Jahre 1814 in den einzelnen italienischen Staaten eingeführte, neue Verfassungen nach der Verzichtleistung Napoleons auf die Throne Frankreichs und Italiens (11. Apr. 1814) wieder erloschen sind, und, seit der Wiederherstellung der vorigen Ordnung der Dinge in Italien, nur im lombardisch-venetianischen Königreiche, im Kirchenstaate und in den jonischen Inseln constitutionelle Statute bestehen; so kann das positive öffentliche Staatsrecht jener wieder erloschenen Verfassungen Italiens blos geschichtlich gedenken, und den politischen Charakter derselben nur in kurzen Umrissen angeben.

Dazu kommt, daß als Napoleons Herrschaft ihren höchsten Gipfel erreicht hatte, ein bedeutender Theil Italiens dem eigentlichen Frankreiche selbst ein-

---

*) Vergl. §. 11.

verleibt war, — so namentlich Savoyen, Piemont, Nizza, Genua, Parma, Toskana und ein großer Theil des Kirchenstaats, mit der Stadt Rom, — in welchen Ländern, als Theilen Frankreichs, bis zum Jahre 1814 die vierte Verfassung Frankreichs galt, während, außer diesen Frankreich einverleibten Ländern, blos noch das Königreich Italien und das Königreich Neapel, als besondere, aber von Napoleon abhängige Staaten bestanden. Selbst die ionischen Inseln gehorchten von 1807 — 1814 dem mächtigen Kaiser. Nur die unbedeutende Republik S. Marino und das unter brittischem Schutze stehende Königreich Sicilien waren im Genusse ihrer Selbstständigkeit geblieben.

Als im Jahre 1797 der älteste Freistaat Italiens, Venedig, zusammenstürzte, und seine Provinzen im Frieden zu Campo Formio zwischen Oestreich (zur Entschädigung für Belgien) und der cisalpinischen Republik getheilt wurden, fristete der Freistaat Genua, unter mehrmaligem Wechsel seiner Verfassungsformen *), sein politisches Daseyn bis zum

*) Ueber diesen Wechsel vergl. Europ. Constitt. Th. 3. S. 452 ff. — Die Veränderungen in der frühern aristokratischen Verfassung Genua's, welches den Namen ligurische Republik annahm, begannen mit der von Bonaparte und drei Deputirten Genua's am 6. Jun. 1797 abgeschlossenen Convention von Montebello, worin die aristokratische Staatsform in eine demokratische verwandelt; diese aber durch die Verfassungen vom 2. Dec. 1797, vom 26. Jun. 1802, und vom 1. Dec. 1802 mehrmals verändert, und namentlich durch die letztere theilweise den frühern Einrichtungen wieder angenähert ward.

4. Juny 1805, wo er Frankreich, und später (1814), nach den Beschlüssen des Wiener Congresses, den Staaten des Königs von Sardinien auf dem italischen Festlande einverleibt ward.

42.

Fortsetzung.

Der Besieger Italiens, besonders seit er die consularische Würde Frankreichs bekleidete, schien mit den Verfassungsformen Liguriens deshalb so oft zu experimentiren, um den Genuesen den ihnen gebliebenen Schatten der politischen Selbstständigkeit zu verleiden (weshalb bereits bei der Versammlung der Staatsconsulta der cisalpinischen Republik zu Lyon [Dec. 1801 und Jan. 1802] die daselbst anwesenden ligurischen Deputirten den ersten Consul nicht sprechen konnten, weil sie in die damals beabsichtigte Einverleibung Liguriens in Cisalpinien nicht willigen wollten, bis sie drei Jahre später, während Napoleons Anwesenheit zur Königskrönung in Mailand, um die Einverleibung Genua's in Frankreich bitten mußten). Dagegen meinte er es ernstlich mit der Selbstständigkeit, so wie mit der politischen Vergrößerung und Verstärkung seiner Lieblingsschöpfung in Italien, mit der cisalpinischen Republik, die im Jahre 1802 den Namen italienische Republik, und im Jahre 1805 den Namen Königreich Italien annahm. Dieser Staat erhielt von 1797 bis 1805 mehrere Verfassungsformen, welche zwar theilweise dem wechselnden politischen Charakter der französischen dritten und vierten Verfassung nachgebildet waren, in vielen wesentlichen Puncten aber von den einzelnen Bestimmungen dieser für Frankreich geltenden Constitutionen sich unterschieden.

Schon am 20. Mai 1796 hatte Bonaparte, nach seinen ersten Siegen in Oberitalien über die Oestreicher und Piemontesen, die Freiheit der Lombardei ausgesprochen, und Anfangs aus den östreichischen Herzogthümern Mailand und Mantua die transpadanische, so wie aus den eroberten päpstlichen Legationen Bologna und Ferrara die cispadanische Republik gebildet, zu welcher er, nach Aufhebung des Waffenstillstandes mit dem Herzoge von Modena (8. Oct. 1796), Modena und Reggio schlug. Der Papst Pius 6 mußte im Frieden zu Tolentino (19. Febr. 1797) die Legationen Bologna, Ferrara und Romagna an die neue Republik abtreten, die auch Franz 2 bereits in den Friedenspräliminarien zu Leoben (16. Apr. 1797) als transpadanische, und, nachdem sie am 30. Jun. 1797 von Bonaparte ihre erste politische Gestaltung, ihre geographische Eintheilung in eilf Departemente und den Namen cisalpinische Republik erhalten hatte, im Frieden zu Campo Formio (17. Oct. 1797) als cisalpinische Republik, und zwar in dem Range des aufgelöseten Freistaates Venedig, anerkannte. Sie bestand, — bis zum Thalwege der Etsch, als der Grenze zwischen ihr und den östreichischen Besitzungen in Italien, — aus Mailand, Mantua, Modena, Reggio, Massa, Carrara, Bologna, Ferrara, Bergamo, Brescia, Crema, und aus den von der Schweiz getrennten Landschaften Veltlin, Cleven und Bormio.

Die Verfassung vom 30. Juny 1797 beruhte, wie ihr Vorbild, die dritte französische, auf dem demokratischen Princip, mit ausgesprochener Volkssouverainetät und angenommenen Urversammlungen. Die gesetzgebende Gewalt

ward geübt von zwei Räthen: einem großen Rathe von 80 bis 120 Mitgliedern und einem Rathe der Alten von 40 bis 60 Individuen, welche beide Räthe jährlich zum dritten Theile erneuert werden sollten. Dem Rathe der Alten stand es zu, die Beschlüsse des großen Rathes anzunehmen, oder zu verwerfen. Die vollziehende Gewalt lag in den Händen eines Directoriums von fünf Personen. In jedem Departement sollte eine Centralverwaltung, in jedem Bezirke eine Municipalverwaltung organisirt werden.

Kaum war aber der Stifter des cisalpinischen Freistaates nach Aegypten abgegangen, als der französische Gesandte Trouvé *) zu Mailand am 30. Aug. 1798 wesentliche Veränderungen in der Verfassung desselben vornahm. Er erklärte, die bisherige Verfassung sey nur eine Art von militärischer Anordnung, und von dem Volke auf keine Weise, weder durch unmittelbare Annahme, noch durch Ernennung zu den öffentlichen Aemtern bestätigt gewesen. Er verminderte daher die Zahl der Deputirten und der Departemente, veränderte die Bestimmungen der gesetzgebenden Räthe, die Organisation der Gerichtshöfe u. s. w., worauf der große Rath dem Rathe der Alten diese Veränderungen bekannt machte. Allein bald darauf (19. Oct. 1798) veränderte der Obergeneral des französischen Heeres in Italien, Brune, die von Trouvé gemachten Einrichtungen, indem er verschiedene Mitglieder der gesetzgebenden Räthe und des Directoriums absetzte, und andere an deren Stelle ernannte. Doch mißbilligte das französische Directorium diesen Schritt öffentlich,

*) Allg. Zeit. 1798, die Nummer vom 19. Sept.

und der französische Regierungscommissair Rivaud erklärte den Cisalpiniern in einer Proclamation *): „Ihr sollt unabhängig und frei seyn; das ist der Wunsch der Natur, das ist der Wunsch des französischen Volkes.“ Ihr sollt in Rücksicht auf die Grundgesetze eurer Republik das Recht ausüben, welche auch eure Souverainetät ertheilt.“

Die neue politische Gestaltung Cisalpiniens ward aber durch den im Jahre 1799 erneuerten Krieg verhindert, und die Republik selbst, nach dem Vordringen der Oestreicher und Russen in Oberitalien, aufgehoben, bis Bonaparte's Sieg bei Marengo (14. Jun. 1800) sie von neuem ins Leben rief. Oestreich erkannte sie zum zweitenmale im Frieden von Lüneville (9. Febr. 1801) an, nach welchem der Thalweg der Etsch ihre Grenzen gegen die Besitzungen Oestreichs in Italien bildete. Eine Staatsconsulta derselben, bestehend aus 450 Personen und von dem ersten Consul Frankreichs nach Lyon berufen, legte der Republik den Namen der italienischen bei, ernannte den ersten Consul zu ihrem Präsidenten, und gab (28. Jan. 1802) dem Staate eine neue Verfassung. Diese Verfassung unterschied sich von der französischen Verfassung des Jahres 1799 durch viele Eigenthümlichkeiten, die in der Geschichte der neueuropäischen Verfassungen nicht übergangen werden dürfen. Denn, nachdem sie Eingangsweise die römisch-katholische apostolische Religion als Staatsreligion aufgestellt, und ausgesprochen hatte, daß die Souverainetät auf der Gesammtheit der Bürger beruhe, erklärte sie drei Wahlcollegien, — das Collegium der Grundeigenthümer, das der

*) Allg. Zeit. 1798, vom 26. Dec.

Gelehrten, und das der Kaufleute — für das erste Organ der Nationalsouverainetät. Auf die Einladung der Regierung versammelten sich diese Collegia wenigstens einmal aller zwei Jahre, um ihre Zahl zu ergänzen, und um die Mitglieder der Staatsconsulta, des gesetzgebenden Körpers, der Revisions- und Cassationsgerichte, und die Rechnungscommissarien zu ernennen. Das Collegium der Grundeigenthümer bestand aus 300 Bürgern, welche aus liegenden Gründen ein jährliches Einkommen von 6000 Lire haben mußten; das Collegium der Gelehrten aus 200 Bürgern, die unter den berühmtesten Männern aus allen Arten von Wissenschaften und freien oder mechanischen Künsten, oder aus den durch ihre Lehre in Kirchensachen, oder durch ihre Kenntnisse in der Moral, in der Gesetzgebung, in der Staatskunst und in der Staatsverwaltung ausgezeichnetsten Männern erwählt wurden; das Collegium der Kaufleute aus 200 Bürgern, die unter den im besten Credite stehenden Kaufleuten und durch die Wichtigkeit ihres Gewerbes ausgezeichnetsten Fabricanten gewählt wurden. — Außerdem bestand eine Censur, gebildet aus 9 Grundeigenthümern, 6 Gelehrten und 6 Kaufleuten; frei gewählt von diesen drei Collegien aus ihrer Mitte. Diese Censur ernannte, nach den von den Collegien ihr zugesandten Verzeichnissen, zu den oben aufgeführten Staatsämtern nach der absoluten Stimmenmehrheit; sie untersuchte die Anklagen der verfassungswidrigen Handlungen und der Verschwender des Staatsvermögens, sobald zwei Collegia erklärt hatten, daß die Anklage berücksichtigt werden solle; auch konnte sie der Regierung unmittelbar, doch geheim, zu erkennen geben, ein Beamter habe das Zutrauen der

Nation verloren, oder das Staatsvermögen verschleudert. Es gab einen Präsidenten, gewählt auf zehn Jahre, einen Vicepräsidenten, einen Staatsrath, Minister mit Verantwortlichkeit, und einen Gesetzgebungsrath. Dem Staatsrathe, bestehend aus 8 Personen, stand es besonders zu, die diplomatischen Verträge, und alles zu prüfen, was auf die auswärtigen Angelegenheiten sich bezog. Die Minister wurden vom Präsidenten ernannt und konnten von ihm entlassen werden. Der Gesetzgebungsrath, gebildet aus 10 Bürgern und erwählt von dem Präsidenten, hatte eine berathende Stimme über die vom Präsidenten vorgeschlagenen Gesetzesentwürfe, die nur durch absolute Stimmenmehrheit gutgeheißen werden konnten, und war mit der Abfassung der Gesetzesentwürfe, und der Entwickelung ihrer Beweggründe beauftragt. Der gesetzgebende Körper endlich bestand aus 75 Personen, die 30 Jahre alt seyn mußten, und aller zwei Jahre zum dritten Theile erneuert wurden. Die Regierung berufte den gesetzgebenden Körper jährlich zu einer zweimonatlichen Sitzung zusammen; sie konnte ihn auch vertagen. Die Mitglieder der Collegien, des Staatsrathes, des Gesetzgebungsrathes und die Minister hatten das Recht, den Sitzungen des gesetzgebenden Körpers auf der ihnen bestimmten Tribune beizuwohnen. Der gesetzgebende Körper ernannte aus seiner Mitte eine Commission von wenigstens 15 Sprechern. Jeder von der Regierung überschickte Gesetzesentwurf ward dieser Commission mitgetheilt, die den Entwurf prüfte, darüber mit den Räthen der Regierung sich besprach, und sodann dem gesetzgebenden Körper ihr Votum zur Genehmigung oder Verwerfung des Gesetzesentwurfes vorlegte, worauf der

Entwurf vor dem versammelten gesetzgebenden Körper, von zwei Sprechern desselben und von zwei Räthen der Regierung debattirt, und über die Annahme oder Verwerfung desselben von dem gesetzgebenden Körper, mit geheimer Abstimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit, entschieden ward. — Es bestand ein Cassationsgericht; Geschwornengerichte sollten nach zehn Jahren eingeführt werden. — Uebrigens galt kein bürgerlicher Unterschied, als der von der Verwaltung der öffentlichen Aemter ausging; es bestand die freie Ausübung eines jeden Gottesdienstes; Verhaftungen durften ohne den Befehl einer obrigkeitlichen dazu berechtigten Behörde nicht verfügt werden; es gab keine Privilegien für Handel und Kunstfleiß; es bestand ein Nationalinstitut und eine National-Oberrechnungskammer; kein bewaffnetes Corps durfte berathschlagen; kein Käufer von Nationalgütern durfte im Besitze gestört werden; die nicht verkauften Nationalgüter bildeten die Grundlage der Einkünfte für die Bischöffe, ihre Kapitel, für die geistlichen Seminarien und die Pfarrer.

Diese Verfassung erfuhr, nach Napoleons Ernennung zum Könige von Italien, bereits mehrere Modificationen in dem constitutionellen Statut vom 27. März 1805, welche die königlichen Rechte, die Regentschaft und die Großbeamten des Königreiches betrafen; noch wichtigere aber in dem constitutionellen Statute vom 5. Juny 1805, durch welches die Bestimmungen der Verfassung in Hinsicht der drei Collegia, der Censur, des Staatsraths, des Gesetzgebungsraths und des gesetzgebenden Körpers bedeutend verändert wurden. —

Die Gültigkeit dieser Verfassung und der constitutionellen Statute bestand bis zu Napoleons Thron-

entsagung am 11. Apr. 1814. — Das Königreich Italien, wie es bis dahin bestanden hatte, ward auf dem Congresse zu Wien aufgelöset; Mailand aber, Mantua und Venedig kamen an Oestreich zurück. Der Kaiser Franz gab diesen italienischen Ländern am 7. Apr. 1815 den Namen: lombardisch-venetianisches Königreich, und theilte dasselbe in die beiden Gubernien von Mailand und Venedig. Das erste Gubernium umschließt die Provinzen: Mailand, Mantua, Cremona, Sondrio (Veltlin), Como, Bergamo, Brescia, Pavia und Lodi; das zweite die Provinzen: Venedig, Verona, Padua, Vicenza, Rovigo, Treviso, Belluno und Udine.

Am 24. Apr. 1815 unterzeichnete der Kaiser Franz die neue Verfassung dieses Königreiches, welche am 17. Mai zu Mailand bekannt gemacht ward.

43.

b) Politischer Charakter der Verfassung des lombardisch-venetianischen Königreiches vom 24. Apr. 1815 *).

Eingangsweise erklärte der Kaiser, es sey seine Absicht, Collegia von Männern aus den verschiedenen Klassen der Nation zu bilden, um die Wünsche und Bedürfnisse der Nation auf regelmäßigem Wege kennen zu lernen; deshalb habe er das Königreich in das Territorium von Mailand und das Territorium von Venedig eingetheilt, und für jedes eine Cen-

*) Sie steht beim Dufau, T. 4. p. 321. und in den Europ. Constit. Th. 3. S. 506.

tralcongregation aufgestellt, wovon die eine in Mailand, die andere in Venedig ihren Sitz haben solle. Ueberdies werde in dem Hauptorte jeder Provinz, wo sich eine königliche Delegation befinde, eine Provinzialcongregation angeordnet.

Die beiden Theile der Verfassung handeln: 1) von den Centralcongregationen; und 2) von den Provinzialcongregationen.

Erster Theil.

Von den Centralcongregationen.

Sie sollen a) aus adlichen, b) aus nichtadlichen Güterbesitzern, und c) aus den Repräsentanten der königlichen Städte bestehen, und den Gouverneur des Territoriums, oder seinen Stellvertreter, zum Präsidenten haben.

Jede Provinz des Territoriums sendet einen adlichen und einen nichtadlichen Güterbesitzer zur Congregation.

Um in die Congregation eintreten zu können, müssen die Güterbesitzer das lombardisch-venetianische Bürgerrecht (die Adlichen außerdem einen vom Kaiser bestätigten Adelsbrief), ein steuerbares Gut von wenigstens 4000 Scudi Werth, und 30 Altersjahre haben. — Ausgeschlossen sind alle Staatsbeamte und Geistliche; alle ihrer Vermögensverwaltung für unfähig Erklärte; alle, die nicht eine im Königreiche geduldete christliche Religion bekennen, und alle in einer bestandenen Criminaluntersuchung nicht für völlig unschuldig Erklärte.

Um in die Congregation eintreten zu können, müssen die Repräsentanten der königlichen Städte das Bürgerrecht, 4000 Scudi in lie-



genden Gütern, Fabriken oder im Handel, festen Wohnsitz in der Stadt, und 30 Altersjahre haben. Ausgeschlossen sind die Bankerottirer und die Gemeindebeamten, so lange sie im Dienste stehen.

Der Kaiser ernennt jedes Glied der Centralcongregation aus drei Personen, die von den hieher bevollmächtigten Corporationen vorgeschlagen werden.

Das Verfahren der Corporationen besteht darin, daß die Gemeinderäthe (nach der Vorschrift des Gesetzes vom 8. Jun. 1805) einen adlichen und einen unadlichen Besitzer aus ihrem Bezirke, die königlichen Städte aber drei Bürger aus ihrer Mitte wählen, und das Protocoll darüber der Provinzialverwaltung einsenden, welche die Namen der Vorgeschlagenen, nach den drei Klassen, in Tabellen bringt, mit Bemerkungen begleitet, und dem Gouverneur der Provinz zustellt, der dann an den Kaiser berichtet. In Zukunft sollen aber, im Falle der Ersetzung von Gliedern in der Centralcongregation, die Gemeinden ihre Wahlprotocolle an die Provinzialcongregationen richten, welche drei daraus der Centralcongregation vorschlagen. Die letztere aber legt ihre anrathende Wahl dem Kaiser zur wirklichen Ernennung vor. Die königlichen Städte schicken ihre Protocolle unmittelbar an die Centralcongregation.

Die Dauer der Amtsverrichtung der Congregationsglieder ist sechs Jahre; sie sind sogleich wieder wählbar. Doch soll, um nicht die Congregationen auf einmal aufzulösen, nach den ersten drei Jahren die Hälfte der adlichen und die Hälfte der nichtadlichen Güterbesitzer austreten. Außerdem behält der Kaiser sich vor, diejenigen Glieder auszustoßen, die sich des in sie gesetzten Zutrauens unwürdig bezeigen würden.

Die Glieder der Centralcongregation heißen: Deputirte zur Centralcongregation, und erhalten, aus dem Territorio, 2000 Fl. jährliche Besoldung.

Die Centralcongregation soll sich beschäftigen: mit Vertheilung und Einregistrirung der vom Kaiser ausgeschriebenen außerordentlichen Steuern; mit Fortsetzung des noch nicht beendigten Steueranschlags der Districte; mit Untersuchung der Gemeindeausgaben und Lasten, und mit der Erörterung, welche Lasten die Städte und Gemeinden, welche die Provinzen, und welche das ganze Territorium tragen soll; mit Vertheilung der Militairleistungen auf das ganze Land, im Kriege wie im Frieden; mit Oberaufsicht auf Brücken, Dämme und Straßen, die nicht unmittelbar vom Staate verwaltet werden, so wie mit der Oberaufsicht über die Wohlthätigkeitsanstalten und die Verwaltung ihrer Einkünfte.

Der Kaiser erlaubt der Centralcongregation, ihm die Bedürfnisse, Wünsche und Bitten der Nation vorzutragen, und behält sich vor, sie um Rath zu fragen, wenn es ihm gut dünken wird.

Die Centralcongregation kann weder Verordnungen erlassen, noch Contributionen und Auflagen ausschreiben, noch in eigenem Namen eine gesetzliche, richterliche und vollziehende Gewalt ausüben. Sie muß über alle ihr anvertraute Gegenstände, so wie bei Auslegung bestehender Verordnungen, das Ergebniß ihrer Berathschlagungen dem Gubernium vorlegen, welches entweder bestätigt, oder, wo es dazu nicht berechtigt ist, die höchste Bestätigung einhohlt. Doch kann die Centralcongregation in dem Falle, wenn das Gubernium die Bestätigung abschlägt, sich unmittelbar an den Kaiser wenden.

Die Berathschlagungen werden nur nach erhaltener Bestätigung, und nur im Namen des Kaisers öffentlich bekannt gemacht.

Der Präsident bestimmt die Sitzungen der Congregation, vertheilt die Arbeiten, übergiebt die wichtigern einer Commission zur Berathschlagung, trägt die gewöhnlichen Geschäfte vor, und sammelt die Stimmen. Die absolute Mehrheit entscheidet das Conclusum.

Die Provinzialcongregationen können von den Centralcongregationen inspicirt und controllirt werden, und müssen ihnen in Verwaltungssachen, die nicht der Regierung vorbehalten sind, Gehorsam leisten. Sie erstatten Berichte an die Centralcongregation, und erhalten von derselben Decrete.

Zweiter Theil.

Von den Provinzialcongregationen.

Eine Provinzialcongregation wird in jedem Hauptorte einer Provinz eingesetzt. Der daselbst residirende königliche Delegat ist ihr Präsident.

Sie besteht, nach der Größe der Provinz, aus 4 — 6 — 8 Gliedern, zur Hälfte aus adlichen, zur Hälfte aus nichtadlichen Eigenthümern, und aus einem Repräsentanten für jede königliche in der Provinz gelegene Stadt.

Zur Aufnahme gehört, daß die Eigenthümer das Bürgerrecht (oder einen Adelsbrief), 2000 Scudi in liegenden Gütern, Wohnsitz in der Provinz, und volle 30 Jahre — die Städterepräsentanten aber das Bürgerrecht, Wohnsitz in der Stadt, 2000 Scudi in Gründen, Fabriken oder im Handel, und volle 30 Jahre haben.

Zur Ersetzung der Glieder der Provinzialcongregation reichen die Gemeinden ihre Vorschläge an die Provinzialcongregation ein, welche daraus drei Namen der Centralcongregation vorschlägt. Hat diese keine Einwendungen zu machen, so ist der zuerst Geschriebene ernannt, und das Gubernium bestätigt ihn. Bei eintretenden Einwendungen muß Bericht an den Hof erstattet werden.

In Hinsicht der Dauer, Erneuerung, Ausschließung oder Entlassung der Glieder der Provinzialcongregation gelten dieselben Grundsätze, wie bei der Centralcongregation.

Die Glieder der Provinzialcongregation heißen Deputirte zur Provinzialcongregation, und beziehen keinen Gehalt. Ihre Amtsgeschäfte betreffen: die Steuergeschäfte der Provinz; die ökonomische Verwaltung der Städte und Gemeinden, weshalb die Gemeinderäthe der Provinzialcongregation ihre Budgets jährlich einreichen müssen; Wasserbauten und Straßen, soweit sie den Provinzen obliegen, und die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten. Ueber diese und andere Gegenstände der öffentlichen Verwaltung können die Provinzialcongregationen motivirte Vorstellungen an die Centralcongregation einsenden, und diese entweder Gebrauch davon machen, oder als unbegründet zurücksenden.

44.

c) Geschichtliche Uebersicht der übrigen italischen Staaten.

Savoyen, Nizza und Piemont, die Provinzen des Königs von Sardinien auf dem Festlande Italiens, standen, so lange sie Frankreich einverleibt

waren, unter den wechselnden Verfassungen dieses Reiches. Nach der Rückkehr des sardinischen Regentenhauses nach Turin im Jahre 1814, wurden sie aber, wie früher, ohne eine repräsentative Verfassung regiert; auch ward der Versuch, in Piemont die spanische Verfassung im Jahre 1821 einzuführen, nach dem Einrücken eines östreichischen Heeres aus der Lombardei, völlig zurückgewiesen.

Auf ähnliche Weise wurden in Toskana und Modena, nach der Rückkehr der verdrängten Regentenhäuser im Jahre 1814, die frühern Formen hergestellt; dasselbe galt von Parma, welches der vormaligen Kaiserin Frankreichs im Jahre 1814 auf Lebenszeit zugetheilt ward.

Der kleine Freistaat Lucca war bis zum Jahre 1799 den politischen Stürmen entgangen. Als aber der General Serrurier im Februar 1799 das Gebiet desselben besetzte, ward ihm eine Verfassung gegeben, welche der französischen Verfassung vom Jahre 1795 nachgebildet war, mit zweien Räthen von 48 und 24 Mitgliedern, und einem Directorium von 5 Personen. Allein mit den Siegen der Oestreicher und Russen in Oberitalien kehrte auch für Lucca die vormalige Ordnung der Dinge bis zur Schlacht von Marengo (14. Jun. 1800) zurück, nach welcher eine, unter Frankreichs Mitwirkung bearbeitete, Verfassung am 26. Dec. 1801 als Staatsgrundgesetz eingeführt ward. Nach dieser Verfassung bestand die Regierung der Republik Lucca aus einem großen Rathe, einer Vollziehungs- und einer Verwaltungsbehörde. Der große Rath, bestehend aus 300 Bürgern, wovon 200 aus den reichsten Eigenthümern und 100 aus den angesehensten Kaufleuten, Gelehrten und Künstlern gewählt wurden, entwarf die Gesetze, er-

nannte die Mitglieder der Vollziehungs-, der Verwaltungsbehörde und der Gerichtshöfe, und ward aller fünf Jahre zum dritten Theile erneuert. Die Vollziehungsbehörde bestand aus 12 Aeltesten, welche aller zwei Monate aus ihrer Mitte einen Präsidenten, unter dem Titel: Gonfaloniere erwählten. Ihr stand die Initiative der Gesetze, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, und die Organisation der Vertheidigungsmittel zu. Sie ward jährlich zum vierten Theile durch den großen Rath erneuert. Der Verwaltungsrath führte die Aufsicht über die innern Angelegenheiten, über Rechtspflege, Polizei, Finanzen und bewaffnete Macht.

Diese Verfassung in Lucca erlitt aber eine bedeutende Veränderung, als, während Napoleons Anwesenheit zu Mailand, sein Schwager, der Fürst Bacciochi, Gemahl der Prinzessin Elisa, welchem er schon früher das Fürstenthum Piombino ertheilt hatte, auch zum Fürsten von Lucca ernannt, und deshalb vom Kaiser das constitutionelle Statut vom 23. Jun. 1805 unterzeichnet ward, durch welches die republikanische Staatsform in eine monarchische überging, so daß dem Fürsten ein Ministerium von zwei Individuen, ein Staatsrath, und ein Senat von 36 Mitgliedern beigegeben ward. — Diese Verfassung galt für Lucca bis zum Jahre 1814, worauf der Wiener Congreß dieses Fürstenthum der vormaligen Königin von Etrurien und deren Sohne zutheilte. Doch ward später von den europäischen Hauptmächten bestimmt, daß, nach dem Tode der Herzogin von Parma, Parma an das in Lucca regierende Haus, Lucca aber an Toscana fallen sollte.

45.

Fortsetzung. Der Kirchenstaat.

Der Kirchenstaat verlor unter dem Papste Pius 6 im Frieden von Tolentino (19. Febr. 1797) Avignon und Venaissin an Frankreich, und die drei Legationen Bologna, Ferrara und Romagna an die cisalpinische Republik; allein die Selbstständigkeit dieses Staates schien gerettet und gesichert. Als aber in Rom (28. Dec. 1797), bei einem Auflaufe des Pöbels, der französische General Duphot vor der Wohnung des französischen Gesandten ermordet worden war, zog, befehligt von dem Directorium Frankreichs, der General Berthier aus Oberitalien nach Rom, und stiftete daselbst (15. Febr. 1798) eine römische Republik. Der hochbejahrte Papst Pius 6 ward nach Frankreich abgeführt, und starb (29. Aug. 1799) zu Valence. Der neugeschaffene Freistaat erhielt am 20. März 1798 eine eigene Verfassung, in welcher es nicht an Auffrischung alter Namen für die Nachbildung der damals in Frankreich geltenden Staatsformen fehlte. Die römische Republik, getheilt in acht Departemente, ward für eine und untheilbar erklärt. Die Urversammlungen hießen Comitia, die Wahlversammlungen Tribus. Der gesetzgebende Körper zerfiel in zwei Räthe, den Senat von 32 Individuen, und das Tribunat von 72 Mitgliedern, so daß die Functionen des Senats die des damaligen Rathes der Alten in Frankreich, und die Functionen des Tribunats die des Rathes der Fünfhundert waren. Die fünf Mitglieder der vollziehenden Gewalt hießen Consuln; die Friedensrichter Prätoren; die Polizeibeamten Tribune der Censur. Der Nationalschatz stand

unter drei Quästoren. Für Criminalfälle galten Geschworne.

Bald aber stürzte, bei den Siegen der Russen und Oestreicher in Oberitalien (1799), diese römische Republik zusammen. Die weltliche Macht des Papstes ward hergestellt, und Pius 7 (14. März 1800) von den zu Venedig versammelten Kardinälen gewählt. Ob nun gleich Pius (2. Dec. 1804) zu Paris den Kaiser Napoleon salbte; so entriß ihm dieser doch, nach eingetretenen Mißverständnissen zwischen beiden, zuerst (2. Apr. 1808) die Provinzen Urbino, Ancona, Macerata und Camerino, welche er mit dem Königreiche Italien verband, und unter die Verfassung desselben stellte, und später (17. Mai 1809) den letzten Theil der weltlichen Macht, als er den Rest des Kirchenstaates, mit der Stadt Rom, Frankreich selbst einverleibte, so daß die neue Verfassung Frankreichs auch auf diese vormaligen Theile des Kirchenstaates übergetragen ward.

Allein Napoleons Thronverzichtung bewirkte die Herstellung der frühern Ordnung der Dinge im Kirchenstaate und die Rückkehr Pius 7 (24. Mai 1814) nach Rom. Die Beschlüsse des Wiener Congresses (1815) gaben sogar die gesammten vormaligen Besitzungen des Kirchenstaates, mit alleiniger Ausnahme von Avignon und eines kleinen am linken Poufer gelegenen Theiles von Ferrara, dem Papste zurück. — Weil nun alle diese, zu dem politischen Ganzen des Kirchenstaates wieder vereinigten, Theile bis dahin unter Verfassungen gestanden hatten; so fand es der Papst Pius 7 gerathen, dem Kirchenstaate eine neue Gestaltung im Innern durch die Constitution vom 6. Jul.

1816 *) zu geben, welche zwar — schon nach der ganz eigenthümlichen Organisation eines geistlichen Staates — mit den übrigen neuen Verfassungen in Europa nicht zusammengestellt werden kann, die aber für die zeitgemäße Organisation der wesentlichsten Verhältnisse des innern Staatslebens sehr zweckmäßige Vorschriften enthält, und außer der Eintheilung des Staates in 17 Delegationen (Provinzen), namentlich die Einrichtung des Gemeindewesens, der Gerichtshöfe, und des Finanzwesens, so wie die Bestimmung der bürgerlichen und politischen Rechte enthielt. — Den Delegaten (Statthaltern der Provinzen) ward eine berathende Congregation von vier Personen zugeordnet; doch ertheilt blos der Delegat die entscheidende Stimme. Alle Gerichtsbarkeit der Barone hörte auf; ihre Beamten wurden den päpstlichen Delegaten untergeordnet. Die Besitzer der Güter der wiederhergestellten kirchlichen Corporationen sollten vom Staate entschädigt, und diese Entschädigung zur Staatsschuld geschlagen werden. Es wurden vier Appellationsgerichte errichtet; die Folter ward abgeschafft; ein neues Gesetzbuch sollte ins Leben treten. Alle Frohndienste, Lehnsrechte und Lehnsabgaben sollten nicht wieder hergestellt, und die Fischfang-, Jagd- und Bergrechte der Barone auf fremdem Boden aufgehoben werden. Den Delegaten ward die oberste Leitung der Provinzialverwaltung übertragen, doch mit Ausnahme der kirchlichen und gerichtlichen Angelegenheiten, und der Verwaltung des öffentlichen Schatzes.

---

*) Sie steht beim Dufau, T. 4. p. 391. und in Lüders diplom. Archiv, Th. 3. S. 641.

46.

Fortsetzung. — Königreich beider Sicilien.

Der König beider Sicilien, Ferdinand 4, stand seit dem Jahre 1793 auf der Seite der Verbündeten gegen Frankreich, bis er, nach Bonaparte's Siegen in Oberitalien, einen Frieden (10. Oct. 1796) mit der Republik Frankreich abschloß, der ihm keine Opfer kostete. — Er erneuerte aber den Kampf, nachdem Nelson die französische Flotte bei Abukir geschlagen hatte, durch das Vordringen eines neapolitanischen Heeres in den Kirchenstaat (Nov. 1798), welcher damals von dem Directorium Frankreichs als römische Republik gestaltet worden war. Allein Championet besiegte die Neapolitaner, führte sein Heer nach Neapel, und stiftete daselbst, nach Ferdinands Abreise nach Palermo, (25. Jan. 1799) die parthenopeische Republik, die aber, nebst der von ihm eingesetzten einstweiligen Regierung, nach den Siegen der Russen und Oestreicher in Oberitalien während des Sommers 1799, wieder zusammenstürzte. Ferdinand 4 kehrte nach Neapel zurück, und schloß später, nachdem Bonaparte erster Consul geworden war, (28. März 1801) zu Florenz Frieden mit Frankreich.

Als aber eine neue Coalition im Jahre 1805 gegen Frankreich sich bildete und der Krieg im Spätjahre begann, schloß zwar Ferdinand (Sept. 1805) für Neapel einen Neutralitätsvertrag mit Napoleon; doch erschienen russisch-brittische Landungstruppen in Neapel, um das französische Heer in Oberitalien im Rücken anzugreifen. Deshalb erklärte Napoleon, nach Unterzeichnung des Friedens von Preßburg, am 27. Dec. 1805: die Dynastie Bourbon habe in Neapel aufgehört, zu regieren. Ein französisches Heer

besetzte Neapel, und Napoleons Bruder, Joseph, ward von ihm (30. März 1806) zum Könige beider Sicilien ernannt, während die Dynastie Bourbon Sicilien unter dem Schutze der Britten behauptete. Als aber Napoleon seinen Bruder Joseph (6. Jun. 1808) zum Könige von Spanien, und seinen Schwager Joachim Murat, bis dahin Großherzog von Berg, zum Könige von Neapel (15. Jul. 1808) ernannte, unterzeichnete Joseph, noch zu Bayonne, am 20. Jun. 1808 die neue Verfassung des Königreiches Neapel, welche auch Napoleon bestätigte, Joachim Murat aber nicht ins öffentliche Staatsleben eintreten ließ.

Die Hauptbestimmungen dieser Verfassung waren: die römisch-katholische Religion ist die Religion des Staates. Die Krone ist erblich in der geraden männlichen Nachkommenschaft; doch verwaltet die Königin, während der Minderjährigkeit des Königs, die Regentschaft. Es besteht ein Staatsrath, der wenigstens aus 26 und höchstens aus 36 Mitgliedern gebildet und in vier Sectionen (der Justiz und des Cultus, des Innern und der Polizei, der Finanzen, des Krieges und der Marine) getheilt wird. Das Nationalparlament besteht aus 100 Mitgliedern, getheilt in 5 Bänke: der Geistlichkeit, des Adels, der Grundbesitzer, der Gelehrten und der Kaufleute. Jeder Bank stehen 20 Stellen zu. Die Mitglieder der geistlichen Bank sind es auf Lebenszeit. Die Adlichen müssen wenigstens 10,000 Ducaten jährliche Einkünfte haben; sind aber Mitglieder des Parlaments auf Lebenszeit. Die Grundeigenthümer werden von den Wahlcollegien, und zu jeder Sitzung neu ernannt. Die Mitglieder der gelehrten Bank werden von dem Könige

aus der ihm von der Universität, den Akademieen, dem Cassationshofe und den Appellationsgerichtshöfen vorgelegten dreifachen Liste auf Lebenszeit ernannt. Die Mitglieder der Bank der Kaufleute ernennt der König zu jeder Sitzung von neuem, aus den von den Wahlcollegien der Kaufleute ihm übergebenen Listen. — Die Sitzungen des Nationalparlaments sind geheim. Die Meinungen können weder gedruckt, noch sonst verbreitet werden. Jede Bekanntmachung oder Mittheilung, welche durch das Parlament oder eins seiner Glieder geschähe, wird als eine aufrührerische Handlung betrachtet. — Die Vertheilung der Steuern und die Veränderungen im bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuche werden den Berathschlagungen des Parlaments unterworfen.

Joachims Herrschaft über Neapel endigte im Jahre 1815, ohne daß diese Verfassung zur Gültigkeit gelangt wäre, und Ferdinand der 4. kehrte, nach Murats Besiegung durch die Oestreicher, aus Palermo nach Neapel zurück.

47. Fortsetzung.

Während der Zeit, daß Murat über Neapel regierte, behauptete sich die Dynastie Bourbon im Besitze Siciliens unter dem Schutze der Britten. Doch ward der brittische Einfluß der regierenden Familie so lästig, daß die Königin Karoline (1811), nachdem sich ihre Enkelin, die Erzherzogin Maria Luise von Oestreich, mit Napoleon vermählt hatte, die Räumung Siciliens von den Britten verlangte. Da reisete Lord Bentinck selbst nach London, von wo er im Jahre 1812 eine neue Verfassung für

Sicilien mitbrachte, die er proclamirte, ohne daß sie doch, bei der Abneigung des regierenden Hauses gegen dieselbe, ins öffentliche Staatsleben eintrat.

Die Grundzüge dieser, der brittischen nachgebildeten, Verfassung waren: Das Lehnssystem hört, ohne Entschädigung dafür, völlig auf, und mit demselben alle Baronialgerichtsbarkeit, so wie alle Vortheile, Pflichten und Lasten, die mit dem Lehnssysteme zusammenhängen; doch dürfen die Familien die Feudaltitel beibehalten, und alle bisherige Feuda werden Allodia des jetzigen Besitzers. Alle Bürger Siciliens sind einander gleich an Recht und Stand, und einerlei Gesetzen unterworfen. Jeder sicilianische Bürger hat unumschränkte Erlaubniß, sich über ihm geschehene Ungerechtigkeit zu beklagen, ohne die richterliche Gewalt, Angeberei, Spione, oder irgend eine Rechenschaft zu fürchten; er hat das Recht, sich jeder Gewalt, die nicht von den Gesetzen anerkannt ist, zu widersetzen. Jeder Bürger Siciliens wird als Mitglied der gesetzgebenden Gewalt betrachtet, muß aber die Verfassung anerkennen, und, wenn er Einfluß auf die Gesetzgebung haben will, lesen und schreiben können, wozu ein Zeitraum von 18 Jahren verstattet wird, so daß im Jahre 1830 kein Sicilianer Wähler seyn darf, der nicht lesen und schreiben kann. Jeder hat das Recht, ohne Censur zu schreiben und zu drucken, was er irgend will; nur bleiben die Schriften, welche von der Religion handeln, einer vorläufigen Censur der Geistlichkeit unterworfen. Ferner soll es ein Verbrechen seyn, Schriften zu publiciren, welche etwas gegen die römisch-katholische Religion, gegen den König, welcher unverletzlich ist, gegen ein Individuum der königlichen Familie, gegen die Grundlage

der Verfassung, (d. h. gegen die Trennung der Gewalten, gegen die Eintheilung des Parlaments in zwei Kammern, gegen das Recht der Kammer der Gemeinen, allein Steuervorschläge zu machen, gegen das Recht des Parlaments, die öffentlichen Beamten zur Rechenschaft zu ziehen, und gegen das Recht jedes Sicilianers, nur durch die richterliche Gewalt verhaftet und bestraft zu werden,) enthalten. Eben so verbrecherisch sind Schriften, welche direct zum Ungehorsame gegen die Gesetze auffordern und verläumderischen Inhalts sind. — Das Parlament besteht aus zwei Kammern: der Pairs und der Gemeinen. Die Kammer der Pairs wird gebildet aus 61 geistlichen und 124 weltlichen Pairs, zusammen aus 185 Personen. Zu den geistlichen Pairs gehören die 3 Erzbischöffe, die 7 Bischöffe, die Aebte ꝛc., und zu den weltlichen Pairs die Fürsten, Herzoge, Marquis und Barone des Königreiches. Dem Könige steht frei, weltliche Pairs zu ernennen, sobald sie einen jener Titel und ein reines Einkommen von jährlichen 6000 Unzen (ungefähr so viel als Ducaten) besitzen. Die Kammer der Gemeinen wird gebildet aus den Repräsentanten der Bezirke, der Städte und der Universitäten. Die Insel Sicilien wird in 23 Bezirke getheilt, deren jeder zwei Repräsentanten, die Insel Lipari aber nur einen sendet. Von den Städten senden diejenigen, welche wenigstens 18,000 Einwohner haben, 2, Palermo 6, Messina und Catania 3, die übrigen über 6000 Einwohner einen Repräsentanten. Alle Städte unter 6000 Einwohner sind in den Bezirken begriffen. Von den Universitäten sendet Palermo 2, Catania einen Repräsentanten. Die Kammer der Gemeinen zählt 154 Individuen. Die Repräsentan-

ten der Bezirke und der Städte müssen ein lebenslängliches Einkommen von jährlich 18 Unzen, die von der Stadt Palermo aber von 50 Unzen haben. — Den Präsidenten der Kammer der Pairs ernennt der König; den Präsidenten der Kammer der Gemeinen wählt diese selbst. Dem Könige steht das Recht zu, das Parlament zusammen zu rufen, zu prorogiren und aufzuheben; doch muß er in jedem Jahre eins versammeln. Die gesetzgebende Gewalt gehört ausschließlich dem Parlamente. Jeder Steuervorschlag kann nur von der Kammer der Gemeinen ausgehen, und muß von der Kammer der Pairs entweder angenommen oder verworfen, darf aber nicht von ihr verändert werden. Alle übrige Gesetzesvorschläge können von beiden Kammern geschehen, so daß der andern Kammer das Verwerfungsrecht zusteht. — Alle öffentliche Beamte sind dem Parlamente verantwortlich. — Der König ist das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt. Er vertritt die sicilische Nation bei auswärtigen Mächten; er unterhandelt mit denselben, nur nicht gegen die sicilische Verfassung; er kündigt Krieg an und schließt Frieden; er ist Generalissimus aller Land- und Seemacht; er wählt einen Kabinetsrath und Staatsräthe, doch nur aus Sicilianern; er vergiebt alle Ehrenstellen im Civil und Militair und alle geistliche Würden, doch nur an Sicilianer; er übt das Begnadigungsrecht. Der König darf unter keinem Vorwande aus Sicilien sich entfernen, ohne Beistimmung des Parlaments. Thut er es, oder bleibt er länger aus, als der Urlaub des Parlaments verstattet; so ist der Thron erledigt, und wird durch den Nachfolger, oder durch die Wahl der Nation besetzt. Dafern der König das Reich von Neapel wieder erlangt, oder irgend ein

anderes erbliekt; so soll er entweder dahin seinen Erstgebohrnen schicken, oder diesem seinen Thron in Sicilien überlassen; denn die Nation erklärt sich für unabhängig vom Königreiche Neapel. In Ermangelung rechtmäßiger Erben in der jetzigen königlichen Familie, hat die Nation das Recht, einen König zu wählen; dieser muß aber den Vorschriften sich fügen, welche ihm die Nation machen wird.

483.
Fortsetzung.

Diese von Großbritannien dem Königreiche Sicilien aufgedrungene Verfassung mißfiel der königlichen Familie so, daß die Königin über Konstantinopel nach Wien abreisete, der König aber (16. Jan. 1812) die Regierung niederlegte, und sie seinem Sohne Franz übergab. Dieser sah sich genöthigt, dem Lord Bentinck den Oberbefehl über die Heere Siciliens zu übertragen, und die neue Verfassung anzunehmen.

Als aber Napoleon auf die Throne Frankreichs und Italiens verzichtet hatte, übernahm Ferdinand 4 (2. Jul. 1814) die Regierung wieder, und hob (23. Jul.) die von Großbritannien vorgeschriebene Verfassung, zugleich mit dem bisherigen sicilischen Parlamente auf. — Nach Murats Besiegung durch die Oestreicher (1815), gab die Wiener Congreßacte Neapel an Ferdinand zurück. Bevor er aber Palermo verließ, versammelte er die beiden Kammern des sicilischen Parlaments, und ließ ihnen (16. Mai 1815) den Entwurf einer neuen Verfassung vorlegen, welche sich theils der constitutionellen Charte

Frankreichs, theils der brittischen Verfassung annäherte. Allein diese Verfassung trat, nach Ferdinands Abreise nach Neapel, nicht ins öffentliche Staatsleben ein.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Verfassungsentwurfes vom 16. Mai 1815 waren: Die Religion des Staates ist ausschließlich die römisch-katholische. — Es bestehen zwei Kammern: die der Pairs, und die der Gemeinen. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich vom Könige und den beiden Kammern geübt. Der König hat die Initiative der Gesetze; doch werden die Gesetzesvorschläge in den Kammern erörtert, und frei nach der Stimmenmehrheit beschlossen. Es hängt vom Könige ab, ob der Gesetzesvorschlag an die Kammer der Pairs, oder an die Kammer der Gemeinen gebracht werden soll. Jede Kammer ist befugt, den König zu bitten, über welchen Gegenstand ein Gesetzesvorschlag zu machen sey, und was er enthalten solle. — Die Pairskammer besteht aus allen bisherigen Pairs. Der König ist berechtigt, so viele weltliche Pairs zu ernennen, als ihm gutdünkt; nur müssen sie Sicilianer seyn, und ein reines Einkommen von 2000 Unzen haben. Die Pairs haben mit 25 Jahren Eintritt in die Kammer, und mit 30 Jahren eine berathschlagende Stimme. Alle Prinzen des Hauses sind Pairs. In der Pairskammer sollen sechs Rechtsgelehrte sitzen, vom Könige aus der Klasse der höchsten Magistratur gewählt, welche auf Lebenszeit alle Ehren und Rechte der Pairs genießen. — Die Kammer der Gemeindevertreter wird nach der bisherigen (in der Verfassung von 1812 angegebenen) Art gebildet; doch ohne daß die Be-

anteen der vollziehenden Macht ausgeschlossen werden können, wie dies auch im brittischen Parlamente statt findet. Jedes Mitglied der Kammer muß 33 Jahre alt seyn. Der König kann das Parlament zusammenberufen, vertagen und auflösen. Die vollziehende Gewalt steht dem Könige zu, der heilig und unverletzlich ist. Er ist der Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht; er erklärt Krieg, und schließt Frieden, Bündnisse und Handelsverträge; er ernennt zu allen bürgerlichen und Militairämtern. Die Minister und Staatsräthe sind verantwortlich. Der ausgedehnteste und feste Genuß der bürgerlichen Freiheit, der Sicherheit der Person und des Eigenthums wird vollständig verbürgt. Die Freiheit der Gedanken und der Presse wird mit den Vorsichtsmaasregeln aufrecht erhalten, welche (1814) Ludwig 18 in Frankreich zur Sicherung der öffentlichen Ruhe ergriff. Die Staatseinkünfte bestehen in ordentlichen und außerordentlichen Steuern. Die ersten bilden das bleibende Staatseinkommen; sie dienen zur Bezahlung der Staatsgläubiger, der Civilliste, der Land- und Seemacht, der Magistratur und Beamten. Sind sie einmal mit Einstimmung der Kammern festgesetzt und vom Könige bestätigt; so kann man in der Folge ihren Betrag nicht mehr abändern; sie müssen aber aller vier Jahre in den ersten Sitzungen eines neuen Parlaments bestätigt werden. Die Steuern der zweiten Art bestehen in Hülfsgeldern, die in Gesetzesform vorgebracht, und frei von den Kammern, für die von ihnen festgesetzte Zeit, bewilligt werden. Die Civilliste wird für die ganze Dauer der Regierung von dem ersten Parlamente bewilligt, das nach der Thronbesteigung des neuen Königs zusammentritt. Der

Finanzminister ist verpflichtet, jährlich dem Parlamente einen vollständigen Bericht über Einnahme und Ausgabe vorzulegen, welcher gedruckt und bekannt gemacht werden soll. Die Feudalität, so wie die feudalen Gerichtsbarkeiten und Rechte bleiben abgeschafft, in Folge des Parlamentsbeschlusses vom Jahre 1812. Alle Staatsämter können blos von Sicilianern bekleidet werden.

49.

Fortsetzung.

Nach der Rückkehr Ferdinands 4 nach Neapel, erfolgte eine Erklärung (8. Dec. 1816), in welcher er seine gesammten Besitzungen diesseits und jenseits der Meerenge von Messina zu einem vereinigten Reiche erhob, und „in Gemäßheit des Tractats von Wien" den Titel: Ferdinand 1, König des Reiches beider Sicilien, annahm.

Dieser Erklärung folgte (12. Dec. 1816) ein organisches Gesetz für die gesammte Monarchie, worin der König „die von seinen erlauchten Vorfahren den Sicilianern verliehenen Privilegien bestätigte," und die sämmtlichen geistlichen und bürgerlichen Aemter in Sicilien jenseits der Meerenge ausschließend mit eingebohrnen Sicilianern zu besetzen, die eingebohrnen Sicilianer aber zu allen großen Staatsämtern der gesammten Monarchie zuzulassen versprach. Zugleich enthielt dieses Gesetz die Bestimmung: „Die Abschaffung des Feudalismus in Sicilien ist beibehalten, so wie auch in den Staaten diesseits der Meerenge." —

Die Vorgänge in Spanien, wo am 7. März 1820 der König Ferdinand 7 genöthigt ward, die

von den Cortes am 19. März 1812 bekannt gemachte Verfassung anzunehmen, blieben nicht ohne Rückwirkung auf Neapel. Ein Theil des neapolitanischen Heeres beabsichtigte (2. Jul. 1820) dasselbe, und der König Ferdinand 4 sah sich genöthigt, (7. Jul.) auf Treue und königliches Wort zu versprechen, die Verfassung Spaniens, doch mit den Modificationen anzunehmen, welche die auf constitutionelle Weise zusammenberufene Nationalrepräsentation des Königreiches darin zu machen für gut finden dürfte. — Ob nun gleich im October 1820 das Parlament zu Neapel zusammentrat, und die Modificationen bestimmte, unter welchen die spanische Verfassung in Neapel gelten sollte; so erklärte sich doch der zum Congresse nach Laybach berufene König Ferdinand 4 von dort aus gegen alle Schritte des Parlaments, und ein östreichisches Heer bewirkte im Frühjahre 1821 die Herstellung der vorigen Ordnung der Dinge im Königreiche. — Nach der Rückkehr des Königs nach Neapel, erschien daselbst (26. Mai 1821) eine Proclamation desselben wegen einer neuen Regierungsform. Es sollte ein Staatsrath aus sechs Staatsministern ohne Departement gebildet werden, in welchem die Staatssecretaire oder Directoren mit Portefeuille und Unterschrift dem Könige über die, ihre Departemente betreffenden, Geschäfte Bericht erstatten, und in welchem Rathe der König, oder der Herzog von Calabrien, oder ein Minister den Vorsitz führen sollte. Die Verwaltung Siciliens ward von der von Neapel getrennt. Unter dem Namen: Consulta di Stato sollten zwei Staatskörper bestehen; der eine, gebildet aus wenigstens 30 Individuen, für Neapel; der andere zu Palermo, gebildet aus wenigstens 18 Mitgliedern, für Sicilien. Der Zweck

und die Befugnisse dieser Staatsversammlungen wurden dahin bestimmt: ihr Gutachten über alle im Staatsrathe vorgeschlagene Gesetzesentwürfe und Generalverordnungen, so wie über die bereits untersuchten Einnahme- und Ausgabe-Entwürfe, über die Verwaltung und Tilgung der öffentlichen Schuld, und über die Entäußerung, Vertauschung u. s. w. in Betreff der Kammer- und Staatsgüter zu geben. — In jeder Provinz soll ein Provinzialrath die Summe der directen Auflagen unter die einzelnen Gemeinden vertheilen, und über andere Gegenstände berathschlagen, welche das Innere der Provinz, oder die öffentlichen und Wohlthätigkeits-Anstalten betreffen. Die Mitglieder des Provinzialrathes ernennt der König aus den bedeutendsten Grundeigenthümern der Provinz jedesmal auf zwei Jahre; auch soll, weil der König den Gemeinden die Verwaltung ihres Vermögens anvertrauen will, ein Gesetz über die Gemeindeverwaltung gegeben werden.

50.

Schluß. Die jonischen Inseln.

Die sieben jonischen Inseln, welche gegenwärtig eine besondere Republik bilden, gehörten bis zum Jahre 1797 zu Venedig. Nach der Auflösung dieser Republik im Frieden von Campio Formio kamen diese Inseln an Frankreich, doch nur auf kurze Zeit; denn nach der Erneuerung des Krieges im Frühjahre 1799 besetzte eine vereinigte russisch-türkische Flotte dieselben. Am 21. März 1800 schlossen Rußland und die Pforte deshalb einen Vertrag zu Konstantinopel, nach welchem die sieben Inseln eine besondere Republik bilden, doch unter dem Schutze der Pforte

stehen, und an diese aller drei Jahre 75,000 Piaster Schutzgeld entrichten sollten. Dabei übernahm Rußland die Gewährleistung der Integrität der neugestifteten Republik, und sandte derselben den Grafen Mocenigo als Bevollmächtigten. Unter russischem Einflusse ward am 6. Dec. 1803 die Verfassung dieses Freistaates bekannt gemacht. — Nach dieser Verfassung stand die Regierung der vereinigten Inseln dem constitutionellen Adel auf Corfu, Cephalonia, Zante, S. Maura, Cerigo, Ithaka und Paxo zu; die übrigen kleinen Inseln würden, nach ihrer Lage, der einen oder der andern dieser größern Inseln untergeordnet. Die griechisch-orthodoxe Religion ward für die herrschende Religion des Staates erklärt; die römisch-katholische sollte hochgeachtet und geschützt, jede übrige aber blos geduldet werden. Die Familien, welche bis zum Ende des July 1803 zum Adel gehörten, blieben im erblichen Besitze desselben. Wer für die Zukunft in das Buch des Adels eingeschrieben seyn wollte, mußte auf den sieben Inseln und von christlichen Aeltern gebohren seyn, bestimmte Einkünfte haben, weder Kunst noch Handwerk treiben, keinen offenen Laden halten, und schreiben und lesen können. Mitglieder von Akademieen, die von dem Ertrage ihrer Gelehrsamkeit lebten, konnten ins Adelsbuch eingeschrieben, oder für regierungsfähig erklärt werden. — Die Souverainetät sollte einer Rathsversammlung von 240 Mitgliedern, und das Recht zu regieren der Gesammtheit des constitutionellen Adels zustehen. Vier aus demselben wurden zur Besorgung der Geschäfte ausgewählt; an der Spitze des Ganzen stand ein Präsident und der Bevollmächtigte Rußlands. —

Der letzte verließ aber die jonischen Inseln, als

Rußland dieselben in den geheimen Bedingungen des Tilsiter Friedens (1807) an Napoleon überließ, worauf (1. Sept.) Napoleon die Bewohner derselben für Unterthanen des französischen Kaisers, und die sieben Inseln selbst für eine der Regierungen erklärte, die von Frankreich abhingen. Die Verfassung vom Jahre 1803 ward in Ganzen beibehalten.

Allein anders gestaltete sich das Schicksal dieser Inseln nach Napoleons Verzichtung auf die Regierung. Im Namen der verbündeten Mächte nahm (17. Jun. 1814.) der brittische General Campbell von ihnen Besitz, worauf ein am 5. Nov. 1815 zu Paris zwischen Großbritannien, Rußland, Oestreich und Preußen abgeschlossener Vertrag das politische Verhältniß der sieben Inseln dahin entschied, daß sie unter dem Namen: vereinigte Staaten der jonischen Inseln, einen unabhängigen, doch unter dem unmittelbaren und ausschließenden Schutze Großbritanniens stehenden, Staat bilden sollten.

Die Stimmung auf den jonischen Inseln schien aber der brittischen Leitung des Ganzen durch den Commissarius General Maitland nicht günstig zu seyn, wie selbst in dem brittischen Parlamente öffentlich zur Sprache gebracht ward, besonders als Maitland, auf Befehl aus London, (29. Mai 1816) den seit 1803 zu Corfu bestandenen Senat der sieben Inseln auflösete, „weil derselbe irrig darauf beharre, als die repräsentirende Behörde aller sieben Inseln sich anzusehen."

Später ward am 1. Jan. 1818 die neue, vom damaligen Prinz-Regenten Großbritanniens unterzeichnete, Verfassung der vereinigten In-

seln *) bekannt gemacht, ob sie gleich noch nicht eigentlich ins öffentliche Staatsleben dieser Republik übergegangen zu seyn scheint, wie wenigstens aus manchen eigenmächtigen Schritten des brittischen Commissarius erhellte. — Nach dieser Verfassung ist die orthodoxe griechische Religion die herrschende; jede andere christliche Religion wird geschützt. Die Civilregierung besteht aus der gesetzgebenden Versammlung, dem Senate, und der Justizbehörde. Den Militairbefehl führt, nach dem Pariser Vertrage, der Oberbefehlshaber der brittischen Truppen. Die gesetzgebende Versammlung, bestehend aus 40 Individuen, wird gewählt von adlichen Wahlmännern; der Senat, welcher die vollziehende Gewalt bildet, und aus einem Präsidenten und fünf Senatoren besteht, wird aus der Mitte der gesetzgebenden Versammlung erwählt; die Mitglieder der Justizbehörde erwählt der Senat. Diese Wahlen sind gültig auf fünf Jahre. Der Präsident des Senats wird vom Könige von Großbritannien, als Protector der Republik, ernannt. Bei der Wahl selbst giebt der vom Könige angestellte Lord Obercommissarius die Zustimmung oder Verweigerung, so wie auch von demselben die außerordentliche Zusammenberufung und die Auflösung der gesetzgebenden Versammlung abhängt.

Nur schwer entschloß sich die Pforte, nach langen Unterhandlungen mit Großbrittannien, die Einwohner der sieben Inseln als Schutzunterthanen Großbritanniens in dem Vertrage vom 24. Apr. 1819 anzuer-

*) Sie steht beim Dufau etc. T. 4. p. 472. und in Lüders dipl. Archiv, Th. 3. S. 719.

kennen, wogegen Großbritannien die Festung Parga und deren Gebiet der Pforte überließ.

51.

6) Die Eidsgenossenschaft der Schweiz.

a) Geschichtliche Einleitung *).

Wenn auch gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts in den 13 Cantonen der schweizerischen Eidsgenossenschaft nicht mehr der Geist waltete, der fünftehalbhundert Jahre früher über die politische Bildung dieses selbstständigen Freistaates entschieden hätte, und wenn auch unverkennbar mit dem Verschwinden dieses Geistes die Hülle desselben, die äußere Form dieses Freistaates, veraltet war; so kam es doch den Franzosen nicht zu, diese Form eines benachbarten Staates zu stürzen, und in die innern Angelegenheiten einer als selbstständig und unabhängig von ganz Europa anerkannten Republik sich zu mischen. Schon hatte Bonaparte, der Besieger Italiens, die vormals zum Herzogthume Mailand gehörenden, dann aber mit Graubündten vereinigten Landschaften Veltlin, Cleven und Bormio (8. Oct. 1797) der neugestifteten cisalpinischen Republik einverleibt; schon wünschte die rings von französischem Gebiete umgebene Stadt Mühlhausen die Einverleibung in Frankreich; schon hatte la Harpe, ein gebohrner Waadtländer, gegen den Druck der Oberherren des Waadtlandes, gegen die Regierungen zu Bern und

---

*) Vergl. §. 12.

Freyburg, seine Landsleute veranlaßt, Vermittelung und Schutz bei dem Directorium Frankreichs zu suchen; als man in der Schweiz an die Erneuerung der ewigen Bünde dachte, und Bern mit unzeitigem Stolze gegen das Directorium Frankreichs sich erklärte. Denn unter den Einflüssen der mächtigen politischen Bewegungen in diesem Zeitalter hatte auch in der Schweiz eine bedeutende Parthei sich gebildet, welche eine Durchsicht und Verbesserung der Bundesverfassung beabsichtigte. Diesem innern Kampfe aber zwischen einer, auf Frankreich rechnenden, Parthei der Neuerer und der Parthei derer, welche in den alten Formen durchaus nichts verändert wissen wollten, muß es zunächst zugeschrieben werden, daß keine Einheit in den Maasregeln der Schweiz gegen Frankreich statt fand, und daß die völlige Besiegung der Schweiz durch einige französische Heerestheile nach einigen Monaten im Jahre 1798 erfolgte. Genf, Biel und Mühlhausen wurden darauf mit Frankreich selbst vereinigt; auch mußte (19. Aug. 1798) die demokratisirte Schweiz mit Frankreich ein Angriffs- und Vertheidigungsbündniß abschließen.

Allein schon vorher bewirkte die Drohung des Generals Brune, die Schweiz in mehrere Freistaaten aufzulösen, den Entwurf einer neuen Staatsverfassung für die Eine und untheilbare Republik Helvetien, wobei der Canton Basel voranging. Unter französischem Einflusse ward dieser Entwurf verfertigt, und am 12. Apr. 1798 als Grundgesetz von mehrern Cantonen angenommen. Doch bereits im July 1798 brachen bedeutende Aufstände aus in einzelnen Theilen der Schweiz, und mit der Erneuerung des Krieges von Oestreich gegen Frank-

reich im Jahre 1799 stürzte das lockere Gebäude der neuen Verfassung zusammen.

Die wesentlichsten Bestimmungen derselben waren folgende: Die helvetische Republik macht einen einzigen und untheilbaren Staat aus. Es giebt keine Grenzen mehr zwischen den Cantonen und den unterworfenen Ländern, und zwischen einem Canton und dem andern. Die Gesammtheit der Bürger ist der Souverain. Die Regierungsform soll eine repräsentative Demokratie seyn. Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls sind Sicherheit und Aufklärung. Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt; doch muß die öffentliche Aeußerung der Religionsmeinungen den Gesinnungen der Eintracht und des Friedens untergeordnet seyn. Die Preßfreiheit ist eine natürliche Folge des Rechts, das jeder hat, Unterricht zu erhalten. Es giebt keine erbliche Gewalt, Rang und Ehrentitel. Die Steuern müssen unter den Steuerbaren nach ihrem Vermögen, nach ihren Einkünften und Nutznießungen vertheilt werden. Alle wirkliche Bürger oder Einwohner einer regierenden oder Municipalstadt, und alle Einwohner eines unterworfenen oder freien Dorfes, werden durch gegenwärtige Verfassung Schweizer Bürger. Die Bürger haben allein das Recht, in den Urversammlungen ihrer Gemeinden zu stimmen, und zu öffentlichen Aemtern gewählt zu werden. Jeder Bürger ist ein gebohrner Soldat des Vaterlandes. — Die Urversammlungen bestehen aus den Bürgern und Bürgerssöhnen, welche seit 5 Jahren in derselben Gemeinde wohnen, und 20 Jahre alt sind. Jedes Dorf oder Flecken, wo sich hundert Bürger befinden, die das Stimmrecht haben, macht eine Urversammlung aus; diejenigen Bürger von Flecken

und Dörfern, wo nicht hundert stimmfähige Bürger sich finden, vereinigen sich mit dem nächstgelegenen. Die Städte haben Urversammlungen in jedem Quartiere. Die Urversammlungen werden zusammen berufen: um die Staatsverfassung und die neuen Fundamentalgesetze mit Ja oder Nein anzunehmen oder zu verwerfen, und um aller Jahre die Glieder der Wahlversammlungen des Cantons zu ernennen. Auf hundert Personen, welche die erforderlichen Eigenschaften haben, um Bürger zu seyn, werden zwei Wahlmännner ernannt. Die Wahlmänner wählen die Deputirten für den gesetzgebenden Körper, die Richter des obern Gerichtshofes, die Richter des Cantonsgerichts, die Mitglieder der Verwaltungskammer, die Suppleanten gedachter Richter und Verwalter, und geben dem Directorium einen dreifachen Vorschlag zum Statthalter. — Die gesetzgebende Gewalt besteht aus zwei Räthen: dem Senate, der aus 4 Deputirten jedes Cantons und etlichen gewesenen Directoren, und dem großen Rathe, der aus 8 Abgeordneten jedes Cantons gebildet wird. Die gewesenen Directoren sind von Rechtswegen 4 Jahre Mitglieder des Senats, wenn sie nicht eine andere Stelle annehmen, oder sich ins Privatleben zurückziehen. Die Mitglieder des Senats werden aller zwei Jahre zum vierten Theile, des großen Raths aber aller zwei Jahre zum dritten Theile erneuert. Die Mitglieder des Senats, welche es acht Jahre gewesen sind, können erst nach einer Zwischenzeit von vier Jahren, und die Mitglieder des großen Rathes, welche es sechs Jahre gewesen sind, erst nach zwei Jahren wieder erwählt werden. Die Sitzungen beider Räthe sind öffentlich; jeder Rath kann sich aber in ein geheimes Commité ver-

wandeln. Der Senat genehmigt oder verwirft die Beschlüsse des großen Rathes. Die gesetzgebenden Räthe genehmigen oder verwerfen, auf den Vorschlag des Vollziehungsdirectoriums, alles, was Pension, Frieden und Krieg betrifft, können aber, ohne einen Vorschlag des Directoriums, über diese Gegenstände nicht berathschlagen. Ferner bestimmen sie die Art, wie der Nationalschatz verwaltet, Rechnung darüber abgelegt, und die Schatzmeister ernannt und verantwortlich gemacht werden sollen. — Die vollziehende Gewalt ist einem Directorium von 5 Mitgliedern übertragen, unter welchen das Präsidium aller drei Monate abwechselt. Jährlich tritt durch Wahl ein neues Mitglied ins Directorium. Das Loos entscheidet, welcher von beiden Räthen die jährliche Liste von fünf Candidaten verfertigt, aus welchen dann der andere Rath durch geheimes Stimmgeben den Director wählt. Die austretenden Directoren sind erst nach fünf Jahren wieder wählbar. Das Directorium sorgt für die innere und äußere Sicherheit des Staates, verfügt über die bewaffnete Macht, und kann jeden der beiden Räthe einladen, einen Gegenstand in Betrachtung zu ziehen. Es führt die Unterhandlungen mit dem Auslande; doch gelten die von ihm abgeschlossenen Verträge nicht eher, als bis sie von den gesetzgebenden Räthen in einer geheimen Commité untersucht und genehmigt worden sind. Das Directorium legt jährlich den gesetzgebenden Räthen Rechenschaft ab über die Verwendung der einem jeden Departemente angewiesenen Gelder. Dem Directorium steht zu: die Ernennung, Zurückberufung und Absetzung aller Anführer und Officiere der Truppen, der Minister, der diplomatischen Agenten, der Statthalter in den Cantonen, des Präsidenten und

des öffentlichen Anklägers des Obergerichtshofes, und der Obereinnehmer der Einkünfte der Republik. — Der oberste Gerichtshof besteht aus einem von jedem Canton ernannten Richter; er wird jährlich zum vierten Theile erneuert. Er richtet die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe und des Directoriums; er richtet in letzter Instanz in Criminalsachen, welche Todesstrafe, Einsperrung, oder Landesverweisung auf Lebenszeit nach sich ziehen; er cassirt auch in Civilsachen die Aussprüche der untern Gerichte, welche gegen die Competenz der Gerichtshöfe, gegen die vorgeschriebenen Formen und gegen den eigentlichen Sinn der Gesetze ertheilt worden sind. — In jedem einzelnen Canton sind die obersten Obrigkeiten: der Statthalter, das Cantongericht und die Verwaltungskammer. Der Statthalter vertritt die vollziehende Gewalt. Er hat die Aufsicht über alle Gewalten und Beamten in der Ausübung ihrer Aemter; er übermacht ihnen die Gesetze, wie auch die Befehle des Directoriums; er nimmt ihre Anmerkungen, Vorschläge und Klagen an, kann aber selbst nichts bewilligen; er beruft die Urversammlungen und Wahlkörper zusammen; er hat das Recht, den Berathschlagungen der Verwaltungskammer beizuwohnen; er wacht für die innere Sicherheit, und übt das Recht der Gefangennehmung aus; er verfügt, auf den Befehl des Directoriums, über die bewaffnete Macht. Das Cantongericht, bestehend aus 13 von dem Wahlkörper ernannten Richtern, von welchen aller Jahre zwei austreten, spricht in erster Instanz in Hauptcriminalsachen, und in letzter Instanz in allen andern Criminalfällen und in Civil- und Polizeisachen. Die Verwaltungskammer besorgt die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über

die öffentliche Erziehung, die Finanzen, den Handel, die Gewerbe, die Lebensmittel, das Land- und Forstwesen, die Verpflegung der Armen, die Unterhaltung der Städte und der Landstraßen. Sie besteht aus einem Präsidenten und acht Beisitzern, von dem Wahlkörper erwählt. — Alle Abänderungen der Verfassung müssen von dem Senate vorgeschlagen, darauf von dem großen Rathe verworfen oder genehmigt, und im letztern Falle den Urversammlungen zugesandt werden, um sie anzunehmen oder zu verwerfen. Wenn die Urversammlungen dieselben annehmen; so sind sie neue Fundamentalgesetze der Staatsverfassung.

52.

Fortsetzung.

Die Erneuerung des Krieges im Jahre 1799 zwischen Oestreich und Frankreich ward das Grab der kaum gegebenen Verfassung. Schon vorher (Oct. 1798) besetzte ein östreichischer Heerestheil Graubündten, welches diejenigen verließen, die zur Vereinigung mit Helvetien gerathen hatten. Als der Kampf selbst den Boden der Schweiz erreichte, fochten Schweizer unter Oestreichs, und andere Schweizer unter Frankreichs Fahnen. Die helvetische Regierung hielt sich in Lucern nicht mehr sicher, und verlegte ihren Sitz (31. Mai 1799) nach Bern. Unter dem Schutze der östreichischen Waffen versuchten viele der vormaligen Obrigkeiten die Herstellung der alten Ordnung der Dinge *); doch erkannte man bald, daß

*) Vgl. Heinr. Zschokke, des Schweizerlands Geschichten für das Schweizervolk. Aarau, 1822. 8. S. 277 ff.

das Volk nicht nach der vorigen Unterthänigkeit sich zurück sehnte. Nach Massena's Besiegung der Russen und Oestreicher bei Zürich (25. und 26. Sept. 1799) behaupteten die Franzosen in der ganzen Schweiz, und selbst in Graubündten, das Uebergewicht. In Bern beabsichtigte die Regierung eine neue Gestaltung des Ganzen; allein bei der unvereinbaren Verschiedenheit der politischen Meinungen der beiden Hauptpartheien stürzten diese sich abwechselnd, „also daß keine lange am Ruder blieb, und keine dem Vaterlande half *).“

Der achtzehnte Brumaire zeigte seine Rückwirkung auf die Schweiz; denn am 7. und 8. Jan. 1800 löseten die gesetzgebenden Räthe zu Bern das Directorium auf, an dessen Stelle ein Vollziehungsausschuß von 7 Personen trat, welche man nach ihrer Abgeneigtheit gegen das neue System kannte. Allein am 7. Aug. 1800 lösete eben so eigenmächtig der Vollziehungsausschuß die beiden Räthe auf, und berief einen neuen gesetzgebenden, minder zahlreichen, Rath, der aus 43 Personen bestand. Die Regierung, bestehend aus fünf Personen, nannte sich Vollziehungsrath, nahm aber bald den Namen Directorium wieder an.

Bonaparte, damals erster Consul, hob (Nov. 1800), in der Nähe der Aussöhnung mit Oestreich, das der Schweiz lästige Bündniß mit Frankreich auf, und gab der Republik die Neutralität zurück; allein im Innern derselben dauerten die Reibungen der beiden Hauptpartheien fort, und allgemeiner Mißmuth

---

*) Vgl. Heinr. Zschokke, S. 278.

herrschte über den traurigen Zustand der Finanzen. Da gingen Glaire und Stapfer (Jan. 1801) nach Paris mit einem vom helvetischen Directorium ausgearbeiteten neuen Verfassungsentwurfe, der aber dem gesetzgebenden Rathe vorher nicht vorgelegt worden war. Der erste Consul, welcher im Frieden von Lüneville (9. Febr. 1801) die Anerkennung der helvetischen Republik von Oestreich bewirkt hatte, erklärte den beiden Deputirten, die Schweiz bedürfe einer eigenthümlichen, ihr anpassenden, Verfassung, doch werde Frankreich in die Bildung derselben sich nicht mischen. Er billigte aber den ihm vorgelegten Verfassungsentwurf, der am 29. Mai 1801 vom helvetischen Directorium dem gesetzgebenden Rathe mitgetheilt ward. Nach diesem Entwurfe sollte die Schweiz in 17 Cantone getheilt werden, Bern die Hauptstadt seyn, und die höchste Gewalt aus einer Tagsatzung von 77 (aus den einzelnen Cantonen auf fünf Jahre gewählten) Abgeordneten, nebst einem, von der Tagsatzung gewählten, Senate von 23 Individuen, mit zwei abwechselnd ihm vorsitzenden Landammännern bestehen. Die Würde eines Senators sollte fünf, die eines Landammanns zehn Jahre dauern. Der vorsitzende Landammann und vier gewählte Senatoren sollten den kleinen Rath bilden, und diesem die vollziehende Gewalt, und die Ernennung zu allen Staatsämtern, so wie dem Senate die Initiative der Gesetze, der Tagsatzung aber die Annahme oder Verwerfung derselben zustehen. An die Spitze der einzelnen Cantone sollten Präfecte gestellt werden, beauftragt mit der Ordnungspolizei, der Vertheilung der Steuern, und dem Kirchen- und Schulwesen. Abgeschafft blieben das Patriciat, die geschlossenen Zünfte, und das vormalige Verhältniß

der Unterthanenlande. Man gab die strenge politische Einheit auf, behielt aber die politische Gleichheit.

Schien gleich die Absicht bei dieser neuen Verfassung versöhnend zu seyn; so konnte doch die Erbitterung der Partheien nicht beseitigt werden. Sie zeigte sich besonders nach dem Zusammentritte der allgemeinen Tagsatzung zu Bern (7. Sept. 1801). Bald siegte die eine, bald die andere Parthei, wie sich in der wechselsweisen Absetzung der obersten Staatsbehörden zeigte. Während Frankreich die Trennung des Wallis erlandes von der Schweiz beabsichtigte und später durchführte, verließen (7. Oct. 1801) die Häupter der aristokratischen Parthei, Reding, Müller und von der Flue die Tagsatzung, und wandten sich, wie die demokratische Parthei, mit ihren Vorschlägen gleichfalls an den ersten Consul. Ob nun gleich, nach ihrer Entfernung, noch 13 andere Abgeordnete (17. Oct.) die Tagsatzung verließen; so beendigten doch die Zurückgebliebenen (24. Oct. 1801) einen neuen Verfassungsentwurf, welcher (26. Oct.) angenommen, und darauf (27. Oct.) ein neuer Senat erwählt ward. An diesem Tage aber erklärten 13 Mitglieder des bisherigen gesetzgebenden Rathes der Tagsatzung, sie habe ihre Bestimmung überschritten, und ließen den Versammlungssaal der Tagsatzung besetzen. Es folgte (28. Oct.) die Auflösung der Tagsatzung, (3. Nov.) die Auflösung des gesetzgebenden Rathes, und die Annahme der Verfassung vom 29. Mai. Ein Ausschuß von fünf Personen sollte den neuen Senat ernennen. Reding ward (21. Nov. 1801) erster Landammann. Allein die Besitzung von Wallis durch die Franzosen veranlaßte ihn, nach Paris zu reisen. Getäuscht durch die günstige Aufnahme daselbst, ließ er durch seine Anhänger die Freunde der

entgegengesetzten Parthei aus allen öffentlichen Aemtern entfernen. Dies lag aber nicht in den Planen des ersten Consuls, der in einem Schreiben an die Schweizer vom 6. Jan. 1802 ihnen die Bitte um die Vereinigung mit Frankreich sehr nahe legte; denn „er habe bisher zu ihnen gesprochen, wie in den frühern Zeiten das Oberhaupt der gallischen Völkerschaften gethan haben würde, wo Helvetien einen Theil Galliens ausmachte."

Diese Erklärung bewirkte, daß die einflußreichsten Männer von beiden Partheien bei der Besetzung der Staatsämter in der Schweiz verschmolzen wurden, und daß Männer beider Partheien zu einem neuen Verfassungsentwurfe (26. Febr. 1802) sich vereinigten, den der Senat der Republik annahm. Nach demselben sollte die Schweiz, mit Einschluß von Wallis, in 21 Cantone getheilt, ein Senat aus zwei Landammännern, zwei Statthaltern und 26 Räthen gebildet, und zur Initiative der Gesetze berechtigt werden, die Tagsatzung aber aus 52 gewählten Abgeordneten bestehen, und dieser das Recht der Annahme oder Verwerfung der Gesetze, und die Erklärung von Krieg und Frieden zukommen. Die vollziehende Gewalt sollte auf dem kleinen Rathe beruhen, gebildet aus den beiden Landammännern, den beiden Statthaltern und sieben aus der Mitte des Senats gewählten Räthen.

Allein auch dieser Verfassungsentwurf mißfiel beiden Partheien; nur neun Cantone erklärten sich für ihn. Während Redings Abwesenheit, bewirkte Kuhn (17. Apr. 1802) in dem kleinen Rathe die Rückkehr zur Verfassung vom 29. Mai, worauf Reding die Landammannwürde niederlegte, und 48 Deputirte aus allen Cantonen (30. Apr.) zu Bern sich versammel-

sen, welchen (3. Mai 1802) ein neuer Verfassungsentwurf vorgelegt, und dieser von ihnen (2. Jul.) angenommen ward, der sich der Verfassung vom 29. Mai 1801 näherte. Nach ihm sollte ein Senat von 24 Mitgliedern und ein Vollziehungsrath aus einem Landammann und zweien Staatthaltern bestehen.

Als aber in dieser Zeit allgemeine Unruhen und selbst gegenseitige blutige Befehdungen in den einzelnen Cantonen ausbrachen, in Graubündten (22. Aug.) die alte Verfassung der drei Bünde hergestellt, und vom General Andermatt die Stadt Zürich beschossen ward; da berief der erste Consul, dessen Vermittelung die Schweizer verlangt hatten, eine Deputation von beiden Partheien (36 von dem neuen, 18 von dem alten Systeme) nach Paris, welche, unter seiner Mitwirkung, die endliche Verfassung der Schweiz entwerfen sollte. Bonaparte hatte vier französische Senatoren ernannt, die mit zehn Deputirten der Schweiz, fünf von jeder Parthei, die Verfassungsurkunden der einzelnen 19 Cantone, und die allgemeine schweizerische Bundesacte verhandelten, welche unter dem Namen der Mediationsacte (19. Febr. 1803,) von dem ersten Consul den helvetischen Deputirten mit der Erklärung übergeben ward: „verlassen Sie dieselbe nicht; sonst bleibt mir nichts übrig, als die Schweiz mit Gewalt der Waffen zu bezwingen, oder mit Frankreich zu vereinigen."

53.

Fortsetzung. — Mediationsacte.

Die allgemeinen Verfügungen der Mediationsacte, die bis gegen das Ende des Jahres 1813 als

Bundesvertrag der schweizerischen Eidsgenossenschaft galt, waren folgende: Die 19 Cantone der Schweiz (Appenzell, Argau, Basel, Bern, Freyburg, Glarus, Graubündten, Lucern, S. Gallen, Schafhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwald, Uri, Waadt, Zug und Zürich) sind mit einander verbündet in Gemäßheit der in ihren besondern Verfassungen festgesetzten Grundsätze. Sie garantiren einander wechselseitig ihre Verfassung, ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit, sowohl gegen die fremden Mächte, als gegen die Anmaßung eines einzelnen Cantons, oder einer besondern Faction. — Es giebt in der Schweiz keine Unterthanenlande mehr, keine Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen und Familien. — Jeder Schweizer Bürger ist befugt, in einem andern Cantone häuslich sich niederzulassen, und sein Gewerbe frei daselbst zu treiben. Er erwirbt die politischen Rechte, gemäß dem Gesetze des Cantons, in welchem er sich niederläßt, er kann aber nicht zugleich in zwei Cantonen die politischen Rechte genießen. — Die alten inländischen und auswärtigen Abzugsrechte sind abgeschafft; die freie Circulation der Lebensmittel, des Viehes und der Waaren ist garantirt; kein Octroi-, Eingangs-, Transito- oder Mauthrecht kann im Innern der Schweiz eingeführt werden. Jede Allianz eines Cantons mit einem andern Canton, oder mit einer fremden Macht ist untersagt. — Die Tagsatzung wechselt von einem Jahre zum andern in den sechs Cantonen: Freyburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Lucern. Der Landammann oder Burgermeister des dirigirenden Cantons nennt sich zugleich Landammann der Schweiz. Die fremden Gesandten übergeben ihm ihre Creditive oder

Zurückberufungsschreiben, und wenden sich an ihn für die Unterhandlungen. Der diplomatische Verkehr geht durch ihn. Bei Eröffnung der Tagsatzung giebt er die Nachweisungen, welche ihm in Betreff der innern und auswärtigen Geschäfte, die den Bund angehen, zugekommen sind. — **Jeder Canton sendet zur Tagsatzung Einen Deputirten.** Die Deputirten haben Instructionen und beschränkte Vollmachten, und stimmen nicht gegen ihre Instructionen. Die 19 Deputirte, aus denen die Tagsatzung besteht, machen in den Berathschlagungen 25 Stimmen aus; denn die Deputirten der Cantone, deren Bevölkerung mehr als 100,000 Einwohner beträgt (Bern, Zürich, Waadt, S. Gallen, Argau und Graubündten), haben jeder zwei Stimmen. Die Tagsatzung dauert einen Monat; doch können auch außerordentliche Tagsatzungen berufen werden. Die Kriegserklärungen, die Friedens- oder Allianzverträge gehen von der Tagsatzung aus; sie erfordern aber die Genehmigung von drei Viertheilen der Cantone. Sie allein schließt Handelsverträge und Capitulationen für ausländischen Dienst. Sie ordnet das Contingent der für jeden Canton bestimmten Truppen. Sie ernennt und schickt die außerordentlichen Botschafter. Sie entscheidet in den Zwistigkeiten zwischen den einzelnen Cantonen. Die Verfassung jedes einzelnen Cantons wird im Archive der Tagsatzung niedergelegt. —

Der erste Consul unterzeichnete diese Acte mit der Erklärung: „Wir erkennen Helvetien, der gegenwärtigen Acte gemäß constituirt, als unabhängige Macht. Wir garantiren die Föderalverfassung, und die Verfassung jedes Cantons, gegen die Feinde der Ruhe Helvetiens, wer sie auch seyn mögen.“

54.

b) Politischer Charakter der Bundesacte vom 7. Aug. 1815.

Bald nach der Annahme der Mediationsacte schloß die Republik ein Vertheidigungsbündniß (27. Sept. 1803) mit Frankreich, und einen Vertrag wegen der in französischen Sold zu gebenden Truppen (Anfangs 16,000 Mann, in der Folge nur 12,000 Mann); im Innern blieben die Partheien ein Jahrzehend hindurch beruhigt. — Sie regten sich aber von neuem, nachdem Napoleon im Herbste 1813 den Boden Teutschlands verlassen mußte, und die Verbündeten die von der Schweiz (18. Nov. 1813) beschlossene, und von Napoleon anerkannte, Neutralität nicht zugestanden. Das Heer, welches der Fürst Schwarzenberg führte, ging durch die Schweiz über den Rhein, und die zu Zürich versammelten Gesandten der Cantone Uri, Schwyz, Lucern, Zürich, Glarus, Zug, Freyburg, Basel, Schafhausen und Appenzell sprachen (29. Dec. 1813) die Auflösung der Mediationsacte aus.

Je größer die Gährung war, welche unter den einzelnen Partheien der Schweiz, zunächst für die völlige Herstellung der alten Verhältnisse, aufwogte; desto nöthiger erschien der Einfluß der Abgeordneten der verbündeten Mächte auf die neue Gestaltung der Verhältnisse der Schweiz, und die endliche Entscheidung des Schicksals der Schweiz auf dem Congresse zu Wien. Zwar schlossen bereits die 19 Cantone am 8. Sept. 1814 zu Zürich einen Bundesvertrag; auch gaben sich die meisten einzelnen Cantone im Laufe des Jahres 1814 besondere

Verfassungen *); allein es verzog sich bis zum 7. Aug. 1815, bevor der Bundesvertrag feierlich beschworen ward, weil in der Zwischenzeit zwischen der Abschließung und Beschwörung desselben theils drei neue Cantone — Genf, Wallis und das preußische Fürstenthum Neuenburg **) — mit der Eidsgenossenschaft verbunden wurden, theils, nach der Ankunft der helvetischen Abgeordneten in Wien, (20. März 1815) die Erklärung des Wiener Congresses über die Angelegenheiten der Schweiz ***), so wie (29. März 1815) die eidsgenössische Beitrittsurkunde ****) zu der Erklärung des Wiener Congresses erfolgte. —

Die Grundbestimmungen des am 7. Aug. 1815 beschwornen Bundesvertrages †) sind folgende: Die 22 souverainen Cantone der Schweiz, als Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schafhausen, Appenzell beider Rhoden, S. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuen-

*) Die vollständige Sammlung aller zu dem gegenwärtigen helvetischen Staatsrechte gehörenden Urkunden ist: (Usteri's) Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. 2te Ausg. Aarau, 1821. 8. wo die Verfassungen der einzelnen Cantone sich befinden. (welche §. 18. bereits chronologisch nachgewiesen wurden).

**) Diese vom Könige von Preußen dem Fürstenthume am 18. Jun. 1814 gegebene Verfassung steht beim Usteri, S. 460.

***) Usteri, S. 30.

****) Usteri, S. 39.

†) Usteri, S. 5.

burg und Genf, vereinigen sich durch den Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Cantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrages, werden angenommen worden seyn. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet. Zur Handhabung dieser Gewährleistung und zur Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Cantons, nach dem Verhältnisse von 2 Mann auf 100 Einwohner Bevölkerung, ein Contingent gebildet. — Im Falle äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Canton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Canton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Cantone zur Hülfe mahnen; doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden. Bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitern Maasregeln treffen. Im Falle einer plötzlichen Gefahr von außen mag zwar der bedrohte Canton andere Cantone zur Hülfe mahnen; doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden. Diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidsgenossenschaft zustehen. — Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Cantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidsgenössische Recht gewiesen. — Es dürfen unter den einzelnen Cantonen keine, dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige, Verbindungen geschlossen werden. — Da es, nach

Anerkennung der 22 Cantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz giebt; so kann auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Cantonsbürger seyn. — Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrages, die ihr von den souverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der 22 Cantone, welche nach ihren Instructionen stimmen. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jedesmaligen Vororts. Der im Amte stehende Bürgermeister des Vororts führt den Vorsitz. Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Cantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen der Tagsatzung entscheidet die absolute Mehrheit. Die Tagsatzung schließt Handelsverträge mit dem Auslande; doch können Militaircapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände von einzelnen Cantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie dürfen aber weder dem Bundesvereine, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Cantone zuwider seyn, und müssen deshalb zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden. Die Tagsatzung ernennt eidsgenössische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird. Sie trifft die Maasregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidsgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Contingentstruppen, verfügt über deren Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die Obersten. Wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird die Leitung der Bundes-

angelegenheiten dem Vororte übertragen. Der Vorort wechselt aller zwei Jahre unter den Cantonen Zürich, Bern und Lucern. Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren besteht freier Kauf und ungehinderte Aus- und Durchfuhr zwischen allen Cantonen. Die Abzugsrechte von Canton zu Canton sind abgeschafft.

Die Beschlüsse der auf dem Wiener Congresse mit den schweizerischen Angelegenheiten sich beschäftigenden Commission wurden in besondere Artikel der Wiener Congreßacte aufgenommen, nach welchen, außer der Anerkennung der 22 Cantone, Oestreich an Graubündten die Herrschaft Razüns überließ, das Gebiet von Genf durch einige von Sardinien abgetretene Bezirke erweitert, und eben so der Rest des Bisthums Basel den Cantonen Basel und Bern zugetheilt ward. Im zweiten Pariser Frieden kamen noch der Bezirk Carouge und ein Theil der Landschaft Gex von Savoyen an Genf; auch ward (20. Nov. 1815) von den verbündeten Mächten die immerwährende Neutralität der Schweiz ausgesprochen.

55.

b) Ueber die besondern Verfassungen der einzelnen schweizerischen Cantone.

Wenn gleich die besondern Verfassungen der einzelnen schweizerischen Cantone den allgemeinen politischen Charakter tragen, daß sie dem Bundesvertrage nicht widersprechen dürfen und von der Tagsatzung genehmigt werden müssen; so weichen sie doch im Einzelnen wesentlich von einander ab, und nähern sich in vielfachen Beziehungen den ältern Formen,

so weit dieselben beibehalten werden konnten *). Es behielten namentlich die kleinen und demokratischen Cantone ihre Landesgemeinden, denen die höchste Gewalt zusteht, welche in den größern und aristokratischen Cantonen dem großen Rathe gehört, in welchen zwar die kleinen Städte und das Land ihre Stellvertreter haben, doch so, daß die vormals souveraine Stadt, theils durch die Zahl ihrer Mitglieder im großen Rathe, theils durch die dem großen Rathe zustehenden Wahlen und durch den Antheil an dem kleinen Rathe, ein wesentliches Uebergewicht behauptet.

Der Canton Basel war der erste, welcher, nach der Aufhebung der Mediationsacte, bereits am 4. März 1814 eine neue Verfassung sich gab. Nach derselben liegen die Souverainetätsrechte des Cantons in den Händen eines großen Rathes, der aus 150 Mitgliedern besteht, wovon 60 unmittelbar von den Zünften (d. i. Wahlversammlungen) aus ihrer Mitte, und 90 von dem großen Rathe selbst gewählt werden. Er übt die gesetzgebende Gewalt. Er erläßt und giebt nicht nur Gesetze, die ihm von dem kleinen Rathe vorgeschlagen werden; er hat auch das Recht, sie selbst in Vorschlag zu bringen; doch übergiebt er sie vor ihrer Annahme der Berathschlagung des kleinen Raths. Der kleine Rath wird aus 25 Mitgliedern des großen Rathes gebildet, die ihre Stellen in demselben beibehalten. Er ist mit der Vollziehung

---

*) Ueber das ältere helvetische Staatsrecht, vor dem Ausbruche der Revolution, verdient verglichen zu werden: Leon. Meister, Abriß des eidgenössischen Staatsrechts überhaupt, nebst dem besondern Staatsrechte jedes Cantons und Ortes. St. Gallen. 1786. 8.

der Gesetze beauftragt; er schlägt dem großen Rathe die Gesetze vor, die er für nöthig erachtet, und giebt demselben gutachtliche Vorschläge über Gegenstände, die ihm der große Rath zur Berathung überweiset. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden von dem großen Rathe durch geheime absolute Stimmenmehrheit erwählt. Zwei Bürgermeister, welche von dem großen Rathe aus der Mitte des kleinen Rathes durch geheime absolute Stimmenmehrheit ernannt werden, führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz im großen und kleinen Rathe.

Am 29. März 1814 gab der Canton Lucern sich eine besondere Verfassung. Nach derselben beruht die höchste souveraine Gewalt auf 36 täglichen, und 64 großen Räthen, deren Stellen lebenslänglich sind, präsidirt durch einen Schultheiß. Er besteht aus 50 Mitgliedern aus der Bürgerschaft der Stadt Lucern, und aus 50 Mitgliedern aus der Landschaft. Der tägliche Rath (von 36 Individuen) übt die höchste vollziehende, verwaltende und richterliche Gewalt. Er schlägt dem gesammten Rathe die Gesetze, Decrete und Verordnungen vor, und besorgt, nach erhaltener Genehmigung, von sich aus die Vollziehung. Zwei Schultheißen, von Rath und hundert aus der Mitte des täglichen Rathes gewählt, führen abwechselnd jeder ein Jahr lang den Vorsitz, sowohl im Rathe und Hundert, als im täglichen Rathe. Die katholische Religion ist die Religion des Cantons.

Am 10. Mai 1814 ward die neue Verfassung des Cantons Freyburg unterzeichnet. Sie übertrug die höchste Gewalt auf 28 Mitglieder des kleinen, und 116 Mitglieder des großen Rathes, deren Stellen lebenslänglich sind. Der große Rath wird aus 108 Mitgliedern aus der großen

oder sogenannten patricischen Bürgerschaft der Stadt Freyburg, und aus 36 Mitgliedern von den Städten und der Landschaft zusammengesetzt. Er bestätigt oder verwirft die Gesetzesvorschläge, die ihm von dem kleinen Rathe oder von dem Staatsrathe gemacht werden. Er ernennt die beiden Schultheißen aus den Mitgliedern des kleinen Rathes. Er übt das Begnadigungsrecht und alle Acte der souverainen Gewalt. Der kleine Rath übt die höchste vollziehende, verwaltende und richterliche Gewalt. Er theilt sich in zwei Abtheilungen. Die eine, aus 13 Mitgliedern, bildet, unter dem Vorsitze des regierenden Schultheiß, den Staatsrath; die andere, unter dem Vorsitze des Altschultheiß, den Appellationsrath. Der Staatsrath ist mit der Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, so wie mit der Aufsicht über die untern Behörden beauftragt. Der Appellationsrath beurtheilt in letzter Instanz alle bürgerliche und peinliche Rechtsfälle, mit Ausnahme der Klagen über Verbrechen, welche die Todesstrafe nach sich ziehen, wo der ganze kleine Rath das Urtheil fällt. — Ein Censurgericht, bestehend aus 7 Mitgliedern, die man Heimlicher nennt, und gewählt von dem großen Rathe aus seiner Mitte, sorgt für die Aufrechthaltung der Constitution und der guten Sitten. Jedem Eingriffe in dieselbe, so wie jedem Mißbrauche der Gewalt zu wehren, ist unerläßliche Pflicht für die Heimlicher. Jeder derselben ist durch seinen Eid gebunden, solche Fälle dem Censurgerichte zu überbringen. Die Heimlicher bleiben drei Jahre im Amte, und müssen 40 Jahr alt seyn. — Die katholische Religion ist die Religion des Cantons. — Vor Verfluß von zehn Jahren kann keine Abänderung in der Verfassung gemacht werden.

56.
Fortsetzung.

Am 11. Juny 1814 gab der Canton Zürich sich seine besondere Verfassung. — Die evangelisch-reformirte Religion ist die herrschende Religion; den katholischen Gemeinden sind ihre bisherigen Religionsverhältnisse garantirt. Einem großen Rathe von 212 Mitgliedern kommt die höchste Gewalt, d. h. die Ausübung der Souverainetätsrechte und die Gesetzgebung des Cantons zu. Der große Rath hat die ausschließende Befugniß, Steuern zu erkennen. Der große Rath wählt denjenigen Theil seiner eignen Glieder, welcher nicht unmittelbar von den 65 Zünften (Wahlversammlungen) des Cantons gewählt wird; ferner die Mitglieder des kleinen Raths; den Antistes der Zürichschen Kirche, die weltlichen Glieder des Kirchenraths; die Mitglieder des Erziehungsrathes u. s. w. Der kleine Rath besteht aus 25 Mitgliedern des großen Rathes. Er schlägt dem großen Rathe die Gesetze vor, und läßt sie, nach deren Annahme, vollziehen. Er leitet die ganze Verwaltung. Zwei Bürgermeister führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz sowohl im kleinen, als im großen Rathe.

Darauf folgte am 18. Jun. 1814 die, von dem Könige von Preußen seinem Fürstenthume Neuenburg gegebene, Verfassung. Der König erklärt, daß er und seine Nachfolger dieses Fürstenthum in seiner vollkommenen Unabhängigkeit, Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit behalten, ohne daß es jemals einem Prinzen als Leibgedinge überlassen, oder als Lehen und Afterlehen an jemand übertragen werden kann. Die protestantische und katholische

Religion wird frei geübt. Nur Landesunterthanen und im Fürstenthume Ansässige können Civil- und Militairstellen bekleiden, mit alleiniger Ausnahme der Stelle des Gouverneurs. Die vollkommene Handelsfreiheit im Lande und auswärts wird allen Einwohnern zugesichert, so weit sie den Verpflichtungen beim Eintritte in den Schweizerbund nicht zuwider ist. Alle Polizeiordnungen gehen vom Fürsten aus. Keine Abgabe darf erhoben werden, als vermöge eines Gesetzes. Alle Einwohner sind vom 18ten bis zum 50sten Jahre waffendienstpflichtig; sie können aber in den wirklichen Dienst zu keinem andern Zwecke gerufen werden, als für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, für die Landesvertheidigung, und für die Erfüllung der Verträge, welche das Fürstenthum mit der Schweiz verbinden. Die Landstände sollen als gesetzgebende Behörde und Nationalrath wiederhergestellt, und die Stellvertretung jedes Bezirks nach seiner Wichtigkeit und Bevölkerung festgesetzt werden.

Der Canton Appenzell der äußern Rhoden gab am 28. Jun. 1814, und der innern Rhoden am 30. Juny sich seine besondere demokratische Verfassung. In der Verfassung der äußern Rhoden bildet die Landesgemeinde, oder die allgemeine Versammlung des Volkes, die höchste Landesbehörde. Sie besteht aus allen Angehörigen des Cantons im Alter von 16 Jahren und drüber, wird jährlich gehalten, und erwählt durch freie Hand und Stimme die vier Standeshäupter und die übrigen Beamten, doch stets nur für ein Jahr, nach dessen Verflusse alle wieder wählbar sind. Der Landesgemeinde müssen alle Bündnisse und Verträge, Kriegs- und Friedensschlüsse, alle Vorschläge zu neuen Gesetzen und zur Abände-

rung der bestehenden zur Entscheidung vorgelegt wer-den, nachdem sie vom großen Rathe geprüft worden sind. Die Neu- und Alt-Räthe-Versammlung ist die zweite Behörde des Cantons, und aus den sämmtlichen Landesbeamten, den Hauptleuten und einer für jede Gemeinde bestimmten Anzahl Raths-gliedern zusammengesetzt. Sie hat die Polizei und Steuern unter sich. Der große Rath, gebildet aus den 10 Landesbeamten und den regierenden Haupt-leuten der Gemeinden, übt die höchste richterliche und vollziehende Gewalt. Die kleinen Räthe beur-theilen in zweiter Instanz alle Prozeßsachen, und sind Aufseher über alle Zweige der niedern Polizei. Der regierende Landammann ist Präsident aller dieser hohen Standesbehörden. Jede Gemeinde hat für die Verwaltung ihrer Kirchen- und Gemeindegü-ter, ihres Armenwesens und ihrer innern Anstalten eigne Behörden, die man Kirchhören und Ge-meinderath, oder Hauptleute und Räthe nennt. Die Kirchhören wählen den Gemeinderath, der aus 2 Hauptleuten und 5 bis 22 Mitgliedern besteht. — In der Verfassung des Cantons Appenzell der innern Rhoden bildet auch die Landesgemeinde die erste und souveraine Behörde; doch wird das Alter von 18 Jahren zur Theilnahme an derselben erfordert. Die Landesgemeinde erwählt zwei Landammänner und die übrigen obern Beamten auf ein Jahr; doch ist jeder wieder wählbar. Die Landesgemeinde bestätigt oder verwirft die ihr vom großen Rathe vorgelegten Bündnisse, Kriegs- und Friedensanträge. Die zweite oberste Landesbehörde ist der große Rath, bestehend aus 124 Personen. Er entwirft und schlägt der Lan-desgemeinde die Gesetze zur Annahme oder Verwer-fung vor, bestimmt die Erhebung von Abgaben rc. Der

kleine Rath, bestehend aus 16 Personen, wird in drei gleichzählige Gänge oder Rathssectionen getheilt. Ein solcher Gang heißt ein Wochenrath, der wenigstens 4 Sitzungen hält, in bürgerlichen und peinlichen Fällen, mit Ausnahme der dem großen Rathe vorbehaltenen Gegenstände, in erster Instanz spricht, in letzter Instanz aber bei erwiesenen Polizei- und andern Vergehungen.

Der Canton Glarus machte am 3. Jul. 1814 seine Verfassung bekannt. Er erklärte Eingangsweise: „daß er zwar nie eine in Urkunde geschriebene Verfassung gehabt habe; daß aber durch Jahrhunderte lange Uebung, durch allmählige Berichtigungen und durch die zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträge, allmählig diejenige Verfassung entstanden sey, welche auf nachfolgenden Grundsätzen beruhe, und die er auf die Nachkommen unverändert übertragen wolle." Die souveraine oberste Gewalt steht der Landesgemeinde zu. Die Landesgemeinden jeder Religion treffen die ihnen zustehenden Wahlen nach bisheriger Uebung, und verfügen über die Angelegenheiten jedes Religionstheiles. Die gänzliche Religionsfreiheit beider Glaubensbekenntnisse ist gewährleistet. Die Landesgemeinde ist der unumschränkte Gesetzgeber, in politischen, Polizei-, Civil- und Criminalsachen; sie entscheidet über Bündnisse, Krieg und Frieden; sie bestimmt Steuern und Auflagen. Sie überträgt die vollziehende Gewalt dem Landammanne, und neben ihm einem Statthalter und andern Beamten. Diese Versammlung bildet, unter dem Vorsitze des regierenden Landammanns, den gemeinen Rath,

57.

Fortsetzung.

Am 4. July 1814 erschien die Verfassung des Cantons Aargau. — Jeder, der in einer Gemeinde des Cantons das Ortsbürgerrecht besitzt, ist auch Cantonsbürger. Nur Cantonsbürger können zu den durch die Verfassung eingeführten Stellen wählen und gewählt werden. Um bei einer Gemeindewahlversammlung stimmfähig zu seyn, muß man 25 Jahre alt seyn [illegible] ein schuldenfreies Vermögen von 300 Franken [illegible] Stimmfähigkeit bei einer Kreiswa[illegible]ung [illegible]er gehört, außer dem Alter von 25 [illegible] ein[illegible]schuldenfreies Vermögen von 1000 Fr[illegible] [illegible]r große Rath, bestehend a[illegible] 150 [illegible]dern (halb Katholiken, halb Reformirten) [illegible] die höchste Gewalt. Er genehmigt oder verwirft [illegible] dem kleinen Rathe ihm vorgelegten Gesetzesvorschläge, empfängt von diesem Bericht über die Vollziehung der Gesetze und über den Zustand der öffentlichen Verwaltung, so wie ihm derselbe Rechnung über die Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte ablegen muß. Der Amtsbürgermeister führt den Vorsitz. — Der kleine Rath, bestehend aus 13 Mitgliedern des großen Rathes, von welchem sie fortdauernd einen Theil ausmachen, übt die vollziehende Gewalt. Er schlägt dem großen Rathe die Gesetze vor, und vollzieht die angenommenen, führt die Aufsicht über alle untergeordnete Behörden, legt dem großen Rathe Rechnung über alle Theile der Verwaltung ab, und verfügt über die bewaffnete Macht, um die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten. — In jedem Bezirke ist ein Oberamtmann, beauftragt mit der Vollziehung

der Gesetze und der Aufsicht über die Beamten. — In jeder Gemeinde ist ein Gemeinderath, der aus einem Ammann und wenigstens 2, höchstens 12 Mitgliedern besteht. Er leitet die öffentliche Polizei, verwaltet das Gemeinde-, Armen- und Kirchengut, das Vormundschaftswesen 2c. — In jedem Kreise ist ein Friedensrichter, der die vorhandenen Streithändel zu schlichten sucht, über Streitigkeiten von geringem Werthe entscheidet, und bei Kreiswahlversammlungen den Vorsitz führt. In jedem Bezirke ist ein Gericht, und im Canton ein Appellationsgericht, bestehend aus 13 Gliedern. — Jeder Schweizerbürger im Canton kann zu Milizdiensten angehalten werden.

Die Verfassung des Cantons Schafhausen ist vom 12. July 1814 datirt. Der Canton ist für die Ausübung der politischen Rechte seiner Bürger in 24 Zünfte (Wahlcollegia) getheilt, wovon 12 in der Hauptstadt und 12 in der Landschaft bestehen. In der Stadt sind alle majorenne wirkliche Bürger und Bürgersöhne stimmfähig; in der Landschaft die Bürger, welche 20 Jahre alt sind. Die aus 74 Mitgliedern bestehenden klein und großen Räthe sind der Gesetzgeber und die oberste Behörde des Cantons, welcher die Ausübung der höchsten souverainen Gewalt zukommt. Sie genehmigen und verwerfen die Gesetze und Verordnungen, welche ihnen von dem kleinen Rathe vorgeschlagen werden; auch hat jedes ihrer Mitglieder das Recht, Vorschläge zu Gesetzen und Verordnungen in Anregung zu bringen, die aber vor ihrer Annahme, von dem kleinen Rathe, mit einem Gutachten begleitet, den klein und großen Räthen vorgetragen werden müssen. Die klein und großen Räthe schreiben die allgemeinen Landessteuern und Abgaben aus, von

ihnen werden die Staatsrechnungen geprüft und abgenommen; sie ernennen zu den wichtigsten Stellen des Staates. Den Vorsitz in ihnen führen abwechselnd zwei, durch klein und große Räthe aus der Mitte des kleinen Rathes erwählte, Bürgermeister, jeder ein Jahr lang. — Der kleine Rath, bestehend aus 24 Mitgliedern des großen Rathes, die Sitz und Stimme in demselben behalten, ist mit der Vollziehung der Gesetze und Verordnungen beauftragt; er besorgt die täglichen Regierungsgeschäfte und die Correspondenz mit den eidsgenössischen Ständen und auswärtigen Behörden, schlägt die Gesetze vor, leitet die untern Behörden, urtheilt in letzter Instanz in Civil- und Verwaltungsstreitigkeiten, so wie in allen Criminalfällen; doch daß bei Todesurtheilen klein und großen Räthen das Begnadigungsrecht vorbehalten bleibt. Von 4 zu 4 Jahren werden klein und große Räthe erneuert; doch können dieselben Mitglieder wieder gewählt werden. — Jeder Cantonsbürger ist zum Militairdienste verpflichtet. — Alle Bürger stehen unter gleichen Gesetzen und haben gleiche Freiheiten. — Die reformirte Religion ist die herrschende Landesreligion. — Aller 12 Jahre soll durch klein und große Räthe eine Revision der Verfassung vorgenommen werden.

Die Verfassung des Cantons Thurgau ward am 28. July 1814 unterzeichnet. Der Canton ist in 8 Amtsbezirke, diese sind in 32 Kreise, und die Kreise in Municipalgemeinden eingetheilt. Alle Cantonsbürger genießen gleiche politische Rechte. Wer Cantonsbürger ist, und im Canton ein Gemeindebürgerrecht besitzt, hat als Activbürger Zutritt und Stimme in den Gemeinden- und Kreisversammlungen, sobald er das Alter der gesetzlichen Volljährigkeit

erreicht hat und wenigstens 200 Gulden Vermögen versteuert. — Ein großer Rath von 100 Mitgliedern übt die höchste Gewalt. Er entscheidet über Annahme oder Verwerfung der Gesetzesvorschläge, die ihm vom kleinen Rathe vorgelegt werden, so wie über die zu erhebenden Steuern. Ihm wird über die Vollziehung der Gesetze und über den Zustand der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung Rechenschaft, und von dem kleinen Rathe Rechnung über die Verwendung der öffentlichen Gelder abgelegt. Er übt das Begnadigungsrecht. Die Amtsdauer der Mitglieder desselben ist acht Jahre; aller 4 Jahre wird die Hälfte erneuert; doch sind die Austretenden wieder wählbar. — Ein kleiner Rath von 9 Mitgliedern ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde. Er macht die Vorschläge zu Gesetzen und Steuerverordnungen; er leitet die gesammte Verwaltung, führt die Aufsicht über das Justizwesen, und die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeindegüter; er legt dem großen Rathe Rechenschaft über alle Theile der Staatsverwaltung ab, und verfügt über die bewaffnete Macht zur Handhabung der öffentlichen Ordnung. Der kleine Rath wird von dem großen Rathe aus seiner Mitte gewählt, und macht fortwährend einen Theil desselben aus. Die Amtsdauer der Mitglieder des kleinen Raths ist neun Jahre; aller drei Jahre wird er zum dritten Theile erneuert. — Zwei Landammänner führen halbjährlich abwechselnd den Vorsitz beim kleinen, so wie beim großen Rathe. — Jede Municipalgemeinde hat einen Gemeinderath, bestehend aus einem Ammann und wenigstens vier Mitgliedern, welche durch die Versammlung der Activbürger aus denjenigen von ihnen gewählt werden,

die ein Vermögen von wenigstens 500 Gulden versteuern. Der Ammann und die Mitglieder bleiben 3 Jahre im Amte; der Gemeinderath wird jährlich zum dritten Theile erneuert. — Jedem Kreise steht ein Kraisamtmann als Vollziehungsbeamter der Regierung vor, den sie aus den Bürgern des Kreises ernennt, welche wenigstens 1000 Gulden Vermögen versteuern. Er leitet die niedere Polizei. Bei den Wahlversammlungen der Kreise führt er den Vorsitz. Er ist Vermittler in Streitigkeiten der Bürger. — Die freie Ausübung des reformirten und des katholischen Gottesdienstes ist gesichert. Der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthumes ist gewährleistet; ihr Vermögen ist aber, gleich anderm Privatgute, den Steuern und Abgaben unterworfen. Der katholische, in der Volkszahl kleinere, Theil der Cantonsbürger, wird im großen Rathe von einem Viertheile (25 Mitgliedern), im kleinen Rathe von einem Drittheile repräsentirt. Der Vorsitz wechselt nach den Confessionen, so daß der eine der beiden Landammänner jedesmal aus den reformirten, und der andere aus den katholischen Mitgliedern gewählt werden soll.

58.

Fortsetzung.

Der Canton Waadt vollendete seine Verfassung am 14. Aug. 1814. Sein Gebiet ist in 60 Kreise und 19 Bezirke getheilt. Die Kreise bestehen aus mehrern Gemeinden. Städte, welche mehr als 3000 Einwohner haben, bilden einen eigenen Kreis. Die Bezirke sind aus mehrern Kreisen zusammengesetzt. Bei den Wahlen versammeln sich die Bürger in

Gemeinde- und Kreiswahlversammlungen. Zur Ausübung der Bürgerrechte in beiden wird ein Alter von 25 Jahren erfordert, und daß man unter den Bürgern, welche die Grundsteuer bezahlen, zu den drei Viertheilen der am meisten Besteuerten der Gemeinde oder des Kreises gehört. Jede Gemeinde mit einer Bevölkerung unter 500 Seelen hat eine Gemeindeversammlung; jede Gemeinde über 500 Seelen einen Gemeinderath. In jedem Kreise ist ein Friedensrichter. Er ist mit Vollziehung der Gesetze und mit der Aufsicht über die untern Verwaltungsstellen beauftragt. Er ist Vermittler in Streitigkeiten zwischen den Bürgern, gerichtlicher Polizeibeamter, mit den vorläufigen Verhören bei Vergehen beauftragt, und gemeinsam mit Beisitzern Richter in bürgerlichen und Polizeisachen. Er ist Vorsitzer der Wahlversammlungen des Kreises. — Ein großer Rath, bestehend aus 180 Gliedern, die für 12 Jahre ernannt, drittheilweise erneuert werden, und immer wieder wählbar sind, übt die souveraine Gewalt. Er genehmigt oder verwirft die ihm durch den Staatsrath vorgelegten Gesetzesvorschläge. Ihm wird über die Vollziehung der Gesetze und die Verwendung der Staatseinkünfte Rechenschaft abgelegt. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. — Ein Staatsrath, aus 13 Gliedern des großen Rathes bestehend, welche fortfahren demselben anzugehören, und stets wieder wählbar sind, hat den Vorschlag der Gesetze und Auflagen. Er sorgt für die Vollziehung der Gesetze, führt die Aufsicht über alle untergeordnete Behörden, verfügt über die bewaffnete Macht zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, und legt dem großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechnung ab. — Jeder Schweizer, der im Canton

Waadt wohnt, ist Soldat. — Die reformirte Religion ist die Religion des Cantons; die Verfassung gewährleistet den katholischen Gemeinden die Ausübung ihrer Religion.

Der Canton Solothurn machte seine Verfassung, — nach näherer Revision des Verfassungsentwurfes vom 8. July, — am 17. Aug. 1814 bekannt. Die höchste Gewalt wird von einem aus 101 Gliedern bestehenden großen Rathe ausgeübt. Er nennt sich: Schultheiß, klein und große Räthe der Republik Solothurn. Dem großen Rathe steht die Gesetzgebung zu. Er erläßt demnach nicht nur die Gesetze, welche ihm vom kleinen Rathe vorgeschlagen werden; er hat auch die Befugniß, diese Behörde zur Einreichnng eines Gesetzesvorschlages über einen bestimmten Gegenstand aufzufordern. Er hat das ausschließliche Recht, Steuern und Abgaben zu erkennen. Die jährliche Staatsrechnung ist seiner Prüfung und Genehmigung unterworfen. Er übt das Begnadigungsrecht bei Todesstrafen. — Der kleine Rath, gebildet aus 20 Gliedern des großen Rathes, von welchem sie fortdauernd einen Theil ausmachen, ist mit dem Vorschlage und mit der Vollziehung der von der höchsten Gewalt ausgehenden Gesetze beauftragt. Er verfügt über die bewaffnete Macht. Der kleine Rath hat das Recht, den großen Rath außerordentlich zu versammeln, und die ordentliche Sitzungszeit desselben zu verlängern. Er übt in Abwesenheit des großen Rathes das Begnadigungsrecht. — Die katholische Religion ist die Religion des Cantons; die reformirte wird gewährleistet.

Am 24. Aug. 1814 erschien die Verfassung „der Stadt und Republik Genf." Die Ver-

fassung erkennt kein Patriciat und keine privilegirten Klassen an; alle Genfer sind vor dem Gesetze gleich. Die Preßfreiheit ist anerkannt; es soll aber jede Druckschrift mit dem Namen des Druckers unterzeichnet, und dieser dafür verantwortlich seyn. Dem Repräsentantenrathe steht die Befugniß zu, durch besondere Verordnungen den Gebrauch jener Freiheit zu beschränken. Zur Ausübung des Wahlrechts gehört, außer dem Bürgerrechte in der Stadt oder einer Gemeinde, die Volljährigkeit, oder das zurückgelegte 25ste Jahr, und daß man an directen Steuern die Summe von 20 Schweizerfranken bezahlt, ohne deshalb im Rückstande zu seyn. Es genießen aber dieses Stimmrecht, ohne Rücksicht auf Steuerbezahlung, sämmtliche Glieder des Kirchenrathes, des Ehegerichts, der Akademie oder Universität, der Bibliothekverwaltung, der staatswirthschaftlichen Kammer, die Lehrer am Collegium u. s. w. — Der Repräsentantenrath besteht aus 250 Abgeordneten weltlichen Standes, welche das 30ste, oder, wenn sie verheirathet sind, das 27ste Jahr zurückgelegt haben. Er wird durch die Syndics und den Staatsrath präsidirt, welche auch selbst Glieder desselben sind. Durch diesen Zusatz wird der Repräsentantenrath 278 Glieder stark. Er ist eine berathende Versammlung. Es werden jährlich 30 Stellen in demselben erneuert. Die Austretenden sind ein Jahr nach dem Austritte wieder wählbar. Diesem Rathe steht die gesetzgebende Gewalt zu, unter Vorbehalt der Initiative der Syndics und des Staatsrathes. Ihm steht das Recht zu, Abgaben zu beschließen, aufzuheben, zu erhöhen, zu verändern, zu vermindern und ihre Dauer festzusetzen; Anleihen zu machen, oder außerordentliche Steuern und Staatslotterien anzuordnen. Er

erwählt die Syndics, den Statthalter, den Seckelmeister, die Staatsräthe u. s. w. Er verfügt über das Militair, die Zeughäuser rc. In allen dem Repräsentantenrathe vorgetragenen Geschäften kann derselbe die Gutachten des Staatsrathes abändern; er muß sich aber auf den seiner Berathung unterlegten Gegenstand beschränken. Der Staatsrath legt dem Repräsentantenrathe jährlich Rechenschaft über seine Verwaltung ab. In der Verfassungsurkunde kann keine Abänderung, als durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen in beiden Räthen, vorgenommen werden; doch darf der Repräsentantenrath, vermittelst seiner gesetzgebenden Gewalt, die Lücken der Verfassungsurkunde ausfüllen, ohne aber von den Grundlagen, auf welchen sie beruht, und von den Verfügungen, welche sie enthält, abzuweichen. — Der Staatsrath besteht aus 28 Gliedern, mit Inbegriff der 4 Syndics, des Statthalters, des Seckelmeisters, der 2 Staatssecretaire, welche berathende Stimme haben, und der 5 Staatsräthe, welche im Obergerichte und Civilgerichte sitzen. Nur Mitglieder des Repräsentantenrathes und die 35 Jahre alt sind, können in den Staatsrath gewählt werden. Der Staatsrath hat die Initiative über alle zur Berathung des Repräsentantenraths zu bringende Gegenstände; ihm steht die vollziehende Gewalt und die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu; er besorgt die Finanzverwaltung, und ernennt eine Rechnungskammer, welche zu gleicher Zeit der Municipalrath der Stadt ist. Die Syndics führen den Vorsitz im Staatsrathe; sie werden für ein Jahr ernannt, und können ein Jahr nach ihrem Amtsaustritte wieder gewählt werden. — Der Kirchenrath und das Han-

delsgerichte wählen ihre Mitglieder selbst; es wird aber ihre Ernennung dem Staatsrathe zur Bestätigung vorgelegt. — Die protestantische Religion ist die herrschende; doch soll in Genf eine katholische Kirche seyn, die unter der Oberaufsicht des Staatsrathes steht.

Die Verfassung des Cantons St. Gallen ward am 31. Aug. 1814 unterzeichnet. Diese Verfassung sichert die freie Ausübung des katholischen und evangelischen Gottesdienstes. Nicht nur der Bürger, sondern jeder im Cantone lebende Schweizer kann zu Militairdiensten angehalten werden. Der Canton ist in 8 Bezirke, diese sind in 24 Kreise, und diese wieder in politische und Ortsgemeinden abgetheilt. Jede politische Gemeinde wählt einen Gemeinderath, der aus einem Ammann und wenigstens 4, höchstens 8, oder, wenn die Gemeinde über 2400 Seelen zählt, 12 Mitgliedern besteht, die 6 Jahre im Amte bleiben, und aller 2 Jahre zum Drittheile austreten, aber wieder gewählt werden können. Jede Ortsgemeinde, und in derselben jeder Religionstheil, der ein besonderes Eigenthum besitzt, hat eine eigene Verwaltung. — Ein hoher Rath von 150 Mitgliedern übt die höchste Gewalt. Er bestätigt oder verwirft die ihm von dem kleinen Rathe vorgelegten Gesetzesvorschläge; er läßt sich von demselben Rechnung über die Verwaltung ablegen, und Bericht erstatten über die Vollziehung der Gesetze; er bewilligt die Auflagen; er übt, auf den Vorschlag des kleinen Rathes, das Begnadigungsrecht; er erwählt aller 2 Jahre aus der Mitte des kleinen Rathes zwei Landammänner, welche von beiden Confessionen seyn müssen, und von welchen jeder während eines Jahres den Vorsitz im großen und kleinen Rathe führt. — Der kleine

Waadt wohnt, ist Soldat. — Die reformirte Religion ist die Religion des Cantons; die Verfassung gewährleistet den katholischen Gemeinden die Ausübung ihrer Religion.

Der Canton Solothurn machte seine Verfassung, — nach näherer Revision des Verfassungsentwurfes vom 8. July, — am 17. Aug. 1814 bekannt. Die höchste Gewalt wird von einem aus 101 Gliedern bestehenden großen Rathe ausgeübt. Er nennt sich: Schultheiß, klein und große Räthe der Republik Solothurn. Dem großen Rathe steht die Gesetzgebung zu. Er erläßt demnach nicht nur die Gesetze, welche ihm vom kleinen Rathe vorgeschlagen werden; er hat auch die Befugniß, diese Behörde zur Einreichung eines Gesetzesvorschlages über einen bestimmten Gegenstand aufzufordern. Er hat das ausschließliche Recht, Steuern und Abgaben zu erkennen. Die jährliche Staatsrechnung ist seiner Prüfung und Genehmigung unterworfen. Er übt das Begnadigungsrecht bei Todesstrafen. — Der kleine Rath, gebildet aus 29 Gliedern des großen Rathes, von welchem sie fortdauernd einen Theil ausmachen, ist mit dem Vorschlage und mit der Vollziehung der von der höchsten Gewalt ausgehenden Gesetze beauftragt. Er verfügt über die bewaffnete Macht. Der kleine Rath hat das Recht, den großen Rath außerordentlich zu versammeln, und die ordentliche Sitzungszeit desselben zu verlängern. Er übt in Abwesenheit des großen Rathes das Begnadigungsrecht. — Die katholische Religion ist die Religion des Cantons; die reformirte wird gewährleistet.

Am 24. Aug. 1814 erschien die Verfassung „der Stadt und Republik Genf.“ Die Ver-

fassung erkennt kein Patriciat und keine privilegirten Klassen an; alle Genfer sind vor dem Gesetze gleich. Die Preßfreiheit ist anerkannt; es soll aber jede Druckschrift mit dem Namen des Druckers unterzeichnet, und dieser dafür verantwortlich seyn. Dem Repräsentantenrathe steht die Befugniß zu, durch besondere Verordnungen den Gebrauch jener Freiheit zu beschränken. Zur Ausübung des Wahlrechts gehört, außer dem Bürgerrechte in der Stadt oder einer Gemeinde, die Volljährigkeit, oder das zurückgelegte 25ste Jahr, und daß man an direkten Steuern die Summe von 20 Schweizerfranken bezahlt, ohne deshalb im Rückstande zu seyn. Es genießen aber dieses Stimmrecht, ohne Rücksicht auf Steuerbezahlung, sämmtliche Glieder des Kirchenrathes, des Gerichts, der Akademie oder Universität, der Bibliothekverwaltung, der staatswirthschaftlichen Kammer, die Lehrer am Collegium u. s. w. — Der Repräsentantenrath besteht aus 250 Abgeordneten weltlichen Standes, welche das 30ste, oder, wenn sie verheirathet sind, das 27ste Jahr zurückgelegt haben. Er wird durch die Syndics und den Staatsrath präsidirt, welche auch selbst Glieder desselben sind. Durch diesen Zusatz wird der Repräsentantenrath 278 Glieder stark. Er ist eine berathende Versammlung. Es werden jährlich 30 Stellen in demselben erneuert. Die Austretenden sind ein Jahr nach dem Austritte wieder wählbar. Diesem Rathe steht die gesetzgebende Gewalt zu, unter Vorbehalt der Initiative der Syndics und des Staatsrathes. Ihm steht das Recht zu, Abgaben zu beschließen, aufzuheben, zu erhöhen, zu verändern, zu vermindern und ihre Dauer festzusetzen; Anleihen zu machen, oder außerordentliche Steuern und Staatslotterien anzuordnen. Er

erwählt die Syndics, den Statthalter, den Seckelmeister, die Staatsräthe u. s. w. Er verfügt über das Militair, die Zeughäuser 2c. In allen dem Repräsentantenrathe vorgetragenen Geschäften kann derselbe die Gutachten des Staatsrathes abändern; er muß sich aber auf den seiner Berathung unterlegten Gegenstand beschränken. Der Staatsrath legt dem Repräsentantenrathe jährlich Rechenschaft über seine Verwaltung ab. In der Verfassungsurkunde kann keine Abänderung, als durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen in beiden Räthen, vorgenommen werden; doch darf der Repräsentantenrath, vermittelst seiner gesetzgebenden Gewalt, die Lücken der Verfassungsurkunde ausfüllen, ohne aber von den Grundlagen, auf welchen sie beruht, und von den Verfügungen, welche sie enthält, abzuweichen. — Der Staatsrath besteht aus 28 Gliedern, mit Inbegriff der 4 Syndics, des Statthalters, des Seckelmeisters, der 2 Staatssecretaire, welche berathende Stimme haben, und der 5 Staatsräthe, welche im Obergerichte und Civilgerichte sitzen. Nur Mitglieder des Repräsentantenrathes und die 35 Jahre alt sind, können in den Staatsrath gewählt werden. Der Staatsrath hat die Initiative über alle zur Berathung des Repräsentantenraths zu bringende Gegenstände; ihm steht die vollziehende Gewalt und die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu; er besorgt die Finanzverwaltung, und ernennt eine Rechnungskammer, welche zu gleicher Zeit der Municipalrath der Stadt ist. Die Syndics führen den Vorsitz im Staatsrathe; sie werden für ein Jahr ernannt, und können ein Jahr nach ihrem Amtsaustritte wieder gewählt werden. — Der Kirchenrath und das Han-

berichte wählen ihre Mitglieder selbst; es wird aber ihre Ernennung dem Staatsrathe zur Bestätigung vorgelegt. — Die protestantische Religion ist die herrschende; doch soll in Genf eine katholische Kirche seyn, die unter der Oberaufsicht des Staatsrathes steht.

Die Verfassung des Cantons St. Gallen ward am 31. Aug. 1814 unterzeichnet. Diese Verfassung sichert die freie Ausübung des katholischen und evangelischen Gottesdienstes. Nicht nur der Bürger, sondern jeder im Cantone lebende Schweizer kann zu Militairdiensten angehalten werden. Der Canton ist in 8 Bezirke, diese sind in 24 Kreise, und diese wieder in politische und Ortsgemeinden abgetheilt. Jede politische Gemeinde wählt einen Gemeinderath, der aus einem Ammann und wenigstens 4, höchstens 8, oder, wenn die Gemeinde über 2400 Seelen zählt, 12 Mitgliedern besteht, die 6 Jahre im Amte bleiben, und aller 2 Jahre zum Drittheile austreten, aber wieder gewählt werden können. Jede Ortsgemeinde, und in derselben jeder Religionstheil, der ein besonderes Eigenthum besitzt, hat eine eigene Verwaltung. — Ein hoher Rath von 150 Mitgliedern übt die höchste Gewalt. Er bestätigt oder verwirft die ihm von dem kleinen Rathe vorgelegten Gesetzesvorschläge; er läßt sich von demselben Rechnung über die Verwaltung ablegen, und Bericht erstatten über die Vollziehung der Gesetze; er bewilligt die Auflagen; er übt, auf den Vorschlag des kleinen Rathes, das Begnadigungsrecht; er erwählt aller 2 Jahre aus der Mitte des kleinen Rathes zwei Landammänner, welche von beiden Confessionen seyn müssen, und von welchen jeder während eines Jahres den Vorsitz im großen und kleinen Rathe führt. — Der kleine

Rath, bestehend aus 9 Mitgliedern des großen Rathes, von welchem sie fortdauernd einen Theil ausmachen, und die immer wieder wählbar sind, hat den Vorschlag der Gesetze, Decrete und Steuerverordnungen. Er ist die oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde. Er legt dem großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechenschaft ab; er verfügt über die bewaffnete Macht zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und innern Ruhe. Er beruft den großen Rath ordentlicher, und, in dringenden Fällen, außerordentlicher Weise zusammen.

59.

Fortsetzung.

Der Canton Zug unterzeichnete seine Verfassung am 5. Sept. 1814. Nach derselben ist die katholische Religion die Religion des Cantons. Jeder Cantonsbürger ist vor dem Gesetze gleich. Es giebt keine Unterthanen. Das Volk ist der Souverain des Cantons; es übt seine Souverainetät theils durch die Landsgemeinde, theils durch die verfassungsmäßigen Gemeinden, theils durch den dreifachen Landrath aus. — Die Gemeindeversammlungen bestehen aus sämmtlichen Gemeindebürgern, welche 19 Jahre alt sind, mit Ausschluß der Geistlichen. Die Landsgemeinde wählt die Standeshäupter: den Landammann (auf 2 Jahre), den Landshauptmann, den Pannerherrn, den Landsfähndrich, den Landschreiber, und die Gesandtschaften zu den Tagsatzungen. Der Landammann ist das höchste Standeshaupt; er schwört jährlich der Landsgemeinde den Eid auf die Verfassung, und diese dem Landammann. — Jede Gemeinde,

und jeder Gemeinderath ist befugt, Vorschläge zur Errichtung neuer Gesetze, oder zur Abänderung der bestehenden zu machen. Die Gemeinden haben das ausschließliche Verwaltungsrecht ihres Gemeindeguts. — Der dreifache Landrath besteht aus dem Cantonsrathe und 2 Gliedern, die jedem Gliede des Cantonsraths beigeordnet werden. Er bildet die gesetzgebende Behörde des Cantons. — Der Cantonsrath besteht aus 45 gewählten Mitgliedern und dem Landammanne. Der Cantonsrath ist die oberstrichterliche, verwaltende und vollziehende Gewalt; er besorgt die diplomatischen Geschäfte; er legt der gesetzgebenden Behörde die Vorschläge zu neuen Gesetzen, oder zur Abänderung der bestehenden vor. — Es kann an der Verfassung nichts geändert werden, als durch die gesetzgebende Behörde, und zwar nur auf den Vorschlag des mit fünf Sechstheilen (45 Stimmen) ausdrücklich dafür stimmenden vollzähligen Cantonsrathes.

Die Verfassung des Cantons Graubündten ist vom 11. Nov. 1814; doch ward ihre Revision erst am 19. Jun. 1820 zu Chur unterzeichnet. Die Bestimmungen dieser Verfassung sind: der Freistaat Graubündten bildet, zufolge der Bundesacte, einen souverainen Mitstand der schweizerischen Eidsgenossenschaft. Die Souverainetät desselben beruht auf der Gesammtheit der Räthe und Gemeinden, und äußert sich durch die Mehrheit ihrer gesetzmäßig eingeholten und aufgenommenen Willensmeinungen. Derselbe ist in drei Bündte, und diese sind in politischer Rücksicht wieder in Hochgerichte und Gerichte eingetheilt, die ihre Vorsteher und Obrigkeiten selbst erwählen, durch welche die niedere Polizei und ihr Justiz- und Gemeinde-

wesen verwaltet wird. — Der große Rath besteht aus 65 Mitgliedern, welche ein Jahr im Amte bleiben, und wieder wählbar sind. Er bildet in Verwaltungs- und Landespolizeiangelegenheiten die oberste Behörde, so wie die berathschlagende über die Gesetze, Staatsverträge und Bündnisse, die den Gemeinden zur Bestätigung vorzulegen sind. Ihm legt der kleine Rath jährlich Rechenschaft über Amtsführung und Finanzverwaltung ab, wovon er den Gemeinden Kenntniß zu geben hat. Er bestimmt die öffentlichen Abgaben. Er bestellt jedes Jahr eine Standescommission von 9 Mitgliedern, von welchen die ganze Sitzung drei aus den Bürgern eines jeden Bundes frei erwählt; welche, nebst den Bundesstatthaltern, zur Mitberathung und Erledigung der wichtigern Regierungsgeschäfte einberufen werden. Sie ist dem großen Rathe Rechenschaft von ihren Verhandlungen schuldig. — Einem kleinen Rathe von 3 Mitgliedern sind die täglichen Regierungsgeschäfte übertragen. Diese 3 Individuen werden jährlich, je eins aus jedem Bunde, frei aus allen Bürgern desselben, durch die abstimmenden Mitglieder des großen Rathes, gewählt. Sie bleiben ein Jahr im Amte, sind im zweiten wieder wählbar, können aber jedesmal nicht länger als zwei nach einander folgende Jahre ihre Stelle bekleiden. Der kleine Rath übt die Verwaltung in ihrem ganzen Umfange, und führt die Correspondenz mit auswärtigen Behörden. — Das Activbürgerrecht fängt mit dem Eintritte in das 17te Jahr des Alters an. Zum Eintritte in Standesbehörden wird aber das zurückgelegte 20ste Jahr erfordert. Jeder Einwohner ist an dem Orte, wo er ansässig ist, von dem Eintritte in das

17ten bis nach zurückgelegtem 60sten Lebensjahre militärpflichtig. — Das reformirte und das katholische Glaubensbekenntniß werden als Religionen des Standes anerkannt. Bei allen Standesämtern, Commissionen und Deputationen sollen zwei Drittheile der Stellen mit reformirten, und ein Drittheil mit katholischen Cantonsbürgern besetzt werden. — Der obersten Gewalt der Räthe und Gemeinden bleibt es vorbehalten, die Verfassung zu bessern, zu erläutern, zu mindern und zu mehren.

Die Verfassung der Republik und des Cantons Tessin ist im Original italienisch, und vom 17. Dec. 1814. — Die katholische Religion ist die Religion des Cantons. Die souveraine Gewalt des Cantons gehört wesentlich der Gesammtheit der Bürger an; sie wird durch ihre, den constitutionellen Formen gemäß ernannten, Stellvertreter geübt. Jeder Einwohner des Cantons ist Soldat. Es giebt im Canton keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Personen, der Stände, der Gerichtsstellen, oder der Familien. Die Geistlichen können zu keiner Stelle der vollziehenden oder richterlichen Gewalt ernannt werden. — Der Canton ist in 8 Bezirke, und diese sind in 38 Kreise getheilt. Zur Ausübung des Activbürgerrechts gehört ein Alter von 25 Jahren, und daß man Eigenthümer eines Grundstückes von 200 Fr. am Werthe, oder Nutznießer von 300 Fr. an Schuldtiteln sey, die ein im Canton gelegenes Grundstück zum Unterpfande haben. — In jeder Gemeinde ist ein Gemeinderath, der aus wenigstens 3, und höchstens 11 Gliedern besteht, mit Inbegriff des Ammanns, der ihr Präsident ist. Ihm steht die Gemeindeverwaltung und die Ortspolizei zu. In jedem Bezirke

auszuüben gesonnen sind; bei diesem Anlasse, mit einiger Berücksichtigung ganz veränderter Umstände, allen Städten, Landschaften und Gemeinden theils ihre ehemaligen und wirklich bestehenden Rechte neuerdings anzuerkennen und zu bestätigen, theils solche mit neuen Gerechtsamen und Freiheiten zu vermehren." — Die reformirte Religion ist die herrschende; die freie Ausübung der katholischen wird zugesichert. Die der Regierung zuständig gewesenen kleinen Zehnten und andere unentgeldlich aufgehobene Gefälle und Leistungen bleiben abgeschafft. Die Freiheit der Gewerbe und des Handels wird allen Landesbürgern fernerhin garantirt. Alle in einer Stadt oder Gemeinde des Landes verbürgerte Cantonsangehörige sind, gleich den Bürgern der Hauptstadt, zu allen Stellen und Aemtern im Staate wahlfähig. Die Aufnahme in das regimentsfähige Bürgerrecht der Stadt Bern bleibt (nach den Bedingungen des Decrets vom 24. und 26. März) allen jenen verbürgerten Cantonsangehörigen eröffnet; auch soll eine Landesdeputation oder Repräsentation von 99 Mitgliedern von Städten und Landschaften angeordnet werden, welche, vereint mit den 200 der Stadt Bern, die höchste Gewalt ausüben und gleiche Rechte im Regimente genießen sollen. Diese 99 Mitglieder werden theils von den betreffenden Städten und Amtsbezirken, theils unmittelbar von dem großen Rathe selbst, frei gewählt. — Jeder im Canton angesessene Schweizer vom zurückgelegten 16ten bis zum angetretenen funfzigsten Jahre ist zum Militairdienste pflichtig. — Die souveraine, höchste Gewalt wird ausgeübt durch Schultheiß, klein und große Räthe

terzeichnet. — Die katholische Religion ist ausschliesslich die Religion des Staates; diese allein hat einen öffentlichen Gottesdienst. Das Wallis bildet einen freien unabhängigen Staat und der schweizerischen Eidsgenossenschaft einverleibten Canton; seine Regierungsform ist demokratisch. Der Canton Wallis ist in 13 Zehnen eingetheilt. Sitten ist der Hauptort; die höchste Behörde hat ihre Sitzungen daselbst. Stimmfähiger Bürger ist, wer das 18te Jahr zurückgelegt hat. Niemand aber kann vor erfülltem 21sten Jahre zu den Gemeindestellen, und vor 25 Jahren weder zum Haupte des Gemeinderathes, noch zu Zehnerämtern gewählt werden. Jede Gemeinde hat einen Gemeinderath, beauftragt mit der Verwaltung der Gemeindegüter, Bestimmung der Ausgaben, und der Leitung der Ortspolizei. In jedem Zehnen ist ein Rath, welcher zu den Stellen ernennt, die Ausgaben bestimmt, und überhaupt alles, was den Zehnen betrifft, verordnet. Ein jeder Zehnen hat einen Vorsteher und Statthalter, gewählt durch den Zehnenrath. — Die höchste Gewalt ist einem einzigen Körper unter dem Namen Landrath anvertraut. Der Landrath besteht aus den Gesandten der Zehnen; jeder Zehnen hat 4 Gesandte, die durch den Zehnenrath ernannt werden. — Die Gesandten werden für zwei Jahre erwählt, und sind wieder wahlfähig. Um zum Landrathe wählbar zu seyn, muß man 25 Jahre erfüllt, das Amt eines Gesetzgebers, Richters, oder Verwalters in den höhern Behörden, oder im Zehnen besessen, oder das Amt eines öffentlichen Schreibers ausgeübt, oder den Rechts- oder Medicin-Doctorgrad erhalten, oder eine Officiersstelle in den Linientruppen bekleidet haben. Der Bischoff hat Sitz

auszuüben gesonnen sind; bei diesem Anlasse, mit **einiger Berücksichtigung ganz veränderter Umstände**, allen Städten, Landschaften und Gemeinden theils ihre **ehemaligen** und wirklich bestehenden Rechte neuerdings anzuerkennen und zu bestätigen, theils solche **mit neuen Gerechtsamen und Freiheiten zu vermehren**. — Die reformirte Religion ist die herrschende; die freie Ausübung der katholischen wird zugesichert. Die der Regierung zuständig gewesenen kleinen Zehnten und andere unentgeldlich aufgehobene Gefälle und Leistungen bleiben abgeschafft. Die Freyheit der Gewerbe und des Handels wird allen Landesbürgern fernerhin garantirt. Alle in einer Stadt oder Gemeinde des Landes verbürgerte Cantonsangehörige sind, gleich den Bürgern der Hauptstadt, zu allen Stellen und Aemtern im Staate wahlfähig. Die Aufnahme in das regimentsfähige Bürgerrecht der Stadt Bern bleibt (nach den Bedingungen des Decrets vom 24. und 26. März) allen jenen verbürgerten Cantonsangehörigen eröffnet; auch soll eine **Landesdeputation oder Repräsentation von 99 Mitgliedern von Städten und Landschaften angeordnet werden, welche, vereint mit den 200 der Stadt Bern, die höchste Gewalt ausüben und gleiche Rechte im Regimente genießen sollen. Diese** 99 Mitglieder werden theils von den betreffenden Städten und Amtsbezirken, theils unmittelbar von dem großen Rathe selbst, frei gewählt. — Jeder im Canton angesessene Schweizer vom zurückgelegten 16ten bis zum angetretenen funfzigsten Jahre ist zum Militairdienste pflichtig. — Die **souveraine**, höchste Gewalt wird ausgeübt durch **Schultheiß, klein und große Räthe**

der Stadt und Republik Bern, bestehend aus den 200 der Stadt Bern und 99 von Städten und Landschaften gewählten Mitgliedern. Die 200 der Stadt Bern werden aus der Mitte der regimentsfähigen Bürger, welche das 29ste Jahr zurückgelegt haben, durch ein Wahlkollegium gewählt, bestehend aus denjenigen Mitgliedern des kleinen Rathes, welche aus den 200 gewählt worden, und einem mit ihm vereinigten Ausschusse von 16 Gliedern des großen Rathes aus der Zahl der 200. Zu den 99 Mitgliedern von Städten und Landschaften wählen die größern Städte jede 2 Mitglieder, die kleinern jede ein Mitglied, zusammen 17; die größern Amtsbezirke jeder 3, die kleinen jeder 2 Mitglieder, zusammen 70; und der große Rath, aus den Municipalstädten und Landgemeinden, die übrigen 12. — Alle Mitglieder des großen Rathes sind einer jährlichen Bestätigung unterworfen. Zwei Schultheiße führen abwechselnd, jeder ein Jahr, das Präsidium sowohl im großen als im kleinen Rathe. Der große Rath wählt und instruirt die Gesandten zur eidsgenössischen Tagsatzung; ratificirt alle den Canton verpflichtende Verträge; errichtet, ändert ab oder hebt auf alle constitutionelle und andere allgemeine Gesetze; übt das Begnadigungsrecht; wählt die beiden Schultheiße, den Seckelmeister, die Mitglieder des kleinen Rathes, des Appellationsgerichts, des Ehegerichts u. s. w., und schreibt Steuern und Abgaben aus. Die Geschäfte können nicht anders vor den großen Rath zur Entscheidung kommen, als nach vorheriger Berathung des kleinen Rathes, oder von Rath und Sechzehn. — Der kleine Rath besteht aus den beiden Schultheißen, 23 Mitgliedern und 2 Heimlichern, und wird von dem großen Rathe aus seiner Mitte gewählt.

Die Mitglieder des kleinen Rathes sind der jährlichen Bestätigung des großen Rathes unterworfen. — Der kleine Rath stellt, wenn er nicht mit dem großen Rathe vereinigt ist, die ordentliche und gewöhnliche Regierung des Standes Bern vor. — Die Heimlicher haben Pflicht und Recht, auf die Erhaltung und Handhabung der Verfassung zu wachen, und allfällige Abweichungen oder Eingriffe dem großen Rathe anzuzeigen. — Ein aus dem gesammten kleinen Rathe und 16 jährlich durchs Loos gewählten Mitgliedern des großen Rathes, unter dem Namen von Räthe und Sechszehn, gebildetes Collegium hat Gewalt und Recht, jedes Mitglied des großen Rathes jährlich zu bestätigen, zu suspendiren, oder zu entsetzen; auch sollen alle Vorschläge zur Errichtung von neuen, zur Abänderung oder Aufhebung von bestehenden, die Verfassung betreffenden Satzungen und Ordnungen von diesem Collegium vorberathen werden. — Für die Erledigung der unbedeutendern und die Vorberathung der wichtigern Geschäfte sind fünf Hauptcollegia aufgestellt: ein geheimer Rath zur Leitung der diplomatischen Angelegenheiten und zur Handhabung der innern und äußern Sicherheit; ein Finanzrath; ein Justiz- und Polizeirath; ein Kirchen- und Schulrath; ein Kriegsrath. Ein aus der Mitte des großen Rathes gewähltes Appellationsgericht beurtheilt in letzter und höchster Instanz alle Civil- und Criminalrechtsfälle. Ein oberes Ehegericht spricht in erster Instanz über alle Ehe- und Paternitätsfälle in dem reformirten Theile des Cantons. — In jedem Amtsbezirke besteht ein Oberamtmann und ein Amtsgericht.

Die Verfassung des Cantons Unterwalden, ob dem Wald erschien am 28. Apr. 1816, die des

Cantons nid dem Wald am 12. Aug. 1816. — Der Canton Unterwalden ob dem Wald besteht aus 7 Pfarrgemeinden. Die katholische Religion ist die Religion des Landes. Die höchste souveraine Gewalt beruht auf der Landsgemeinde oder Allgemeinen Versammlung des Volkes. Sie besteht aus den rechtlichen Landleuten, die das 20ste Jahr erfüllt haben. Sie wählt den regierenden Landammann und die übrigen Vorgesetzten des Landes. Sie bestätigt oder verwirft die Gesetzesentwürfe, die ihr von dem Landrathe vorgelegt werden. — Der Landrath besteht aus den von der Landsgemeinde gewählten Vorgesetzten und aus 65 von den Pfarrgemeinden gewählten Rathsgliedern. Er übt die höchste vollziehende Gewalt; er schlägt der Landsgemeinde die Gesetze vor, und läßt die angenommenen vollziehen. Er prüft die Rechnungen der Verwaltungen. Der regierende Landammann führt den Vorsitz in der Landsgemeinde, und im Landrathe. — Der Canton nid dem Wald besteht aus 6 Pfarreien. Er bekennt sich ungetheilt zur katholischen Religion. „Seine Verfassung ist rein demokratisch. Die höchste Gewalt beruht auf dem Volke." Die öffentlichen Gewalten bestehen in der Landsgemeinde, Nachgemeinde, Räthe und Landleuten; in dem Landrathe u. s. w. Die Landsgemeinde ist die höchste Cantonsbehörde. Sie besteht aus allen Landleuten, die das Gesetz nicht für unfähig erklärt. Sie ernennt die Landammänner, den Statthalter, den Seckelmeister u. s. w. Sie schließt Militaircapitulationen; sie ertheilt Instructionen über Krieg, Frieden und Bündnisse, und erkennt Landessteuern auf den Vorschlag des Landrathes. — Die Nachgemeinde errichtet und verändert die

Gesetze. Sie erkennt zu mehrern Stellen. — An Räthen und Landleuten kann jeder wahlfähige Landmann erscheinen. Die Competenz derselben ist, den Ehrengesandten auf die Tagsatzung Instruction zu ertheilen. — Der Landrath behandelt das, was ihm von der Landes- und Nachgemeinde aufgetragen wird. —

Die Verfassung des Cantons Uri ist am 7. Mai 1820 unterzeichnet. „Der Landammann und Rath und gemeine Landleute des Cantons Uri“ erklärten, in Beziehung auf die Niederlegung der Verfassungen der einzelnen Cantone in das eidsgenössische Archiv, daß sie nie eine in Urkunde geschriebene Verfassung gehabt hätten, daß aber dieselbe durch Jahrhundert lange Uebung und bestehende Gesetze auf folgenden Grundsätzen beruhe: Die Religion des Cantons ist die katholische. Die souveraine, oberste Gewalt beruht auf der Gesammtheit des Volkes und steht der Landsgemeinde zu. Jeder Einwohner ist Soldat und nach zurückgelegtem 20sten Jahre zum vaterländischen Dienste verpflichtet. Die Landsgemeinde, oder allgemeine Versammlung des Volkes, besteht aus allen Landleuten über 20 Jahre. Sie erwählt den Landammann, den Landesstatthalter, den Seckelmeister u. s. w. Ihr müssen alle Bündnisse und Verträge, Kriegs- und Friedensschlüsse, alle Vorschläge zu neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung der alten, nachdem sie der Landrath geprüft hat, zur Entscheidung vorgelegt werden. Sie erkennt die Erhebung von Steuern und Abgaben. — Der Landrath ist, nach der Landsgemeinde, die höchste, vollziehende, anordnende, auch strafende Landesbehörde, und besteht aus dem Landammanne, dem Landesstatthalter, Seckelmeister rc. und 44 Rathsherren.

Der Canton Schwyz hatte bis zum Jahre 1821 *) seine besondere Verfassung bei der Tagsatzung noch nicht eingereicht, befolgte aber, seit der Aufhebung der Mediationsacte, seine alten Ordnungen, welche nie in eine förmliche Urkunde vereinigt worden waren, sondern auf einzelnen Grundgesetzen beruhten. Nach denselben besteht **) im ganzen Canton die katholische Religion. Seine politische Verfassung ist rein demokratisch, und die höchste Gewalt beruht auf der Gesammtheit des Volkes. Jeder Eingebohrne ist Soldat, und nach Zurücklegung des 16ten Jahres zum Militairdienste verpflichtet. Die Landsgemeinde, oder die allgemeine Volksversammlung, ist die höchste Landesbehörde. Sie besteht aus allen Angehörigen des Cantons, die über 16 Jahre sind. Sie erwählt den Landammann, Statthalter, Seckelmeister u. s. w. Sie berathschlagt über auswärtige Verträge und Bündnisse, über Kriegs- und Friedensschlüsse; sie erläßt die allgemeinen Landesgesetze und verändert die bestehenden. — Der allgemeine gesessene Rath bestehet aus 60 Mitgliedern des Bezirks Schwyz, wozu die 6 andern Bezirke des Cantons noch 36 Mitglieder geben. Außerdem gehören zu ihm der Landammann, Statthalter, Seckelmeister rc. Er beschäftigt sich mit Abfassung von Vorschlägen allgemeiner Gesetze und Verordnungen für den ganzen Canton. — Jeder Bezirk hat seinen eigenen Bezirksrath, welcher das Polizeiwesen und die besondern Verhältnisse des

*) nach Usteri, S. 258 ff.

**) Dieser Abriß trägt nicht den Charakter eines treuen Auszuges aus einer officiellen Verfassungsurkunde, ist aber ein Auszug aus Usteri's Darstellung.

dische Verfassung nicht aufgehoben, sondern ganz unter den vormals bestandenen Formen beibehalten ward, u. s. w.) den Rechtsgrund seiner publicistischen Geltung erhielt.

(Da in der hier versuchten Darstellung des positiven öffentlichen Staatsrechts bei allen Staaten der geschichtliche Standpunct festgehalten, d. h. nur das aufgestellt worden ist, was entweder thatsächlich aus dem frühern Rechtszustande fortdauert, oder in schriftlichen Urkunden neu gegeben worden ist; ohne in irgend eine doctrinelle Deutung, oder in eine publicistische Casuistik einzugehen; so wird auch hier das öffentliche Recht des teutschen Staatenbundes nach demselben Maasstabe — d. h. einzig auf dem geschichtlichen Wege, und in wörtlichem Festhalten der vorhandenen, theils allgemeinen, theils besondern Verfassungsurkunden — dargestellt. Dabei ist nicht die Meinung, der seit der Stiftung des teutschen Bundes von mehrern berühmten Publicisten versuchten neuen Begründung der Theorie des teutschen Bundesstaatsrechts in den Weg zu treten, weil diese Disciplin, nach akademischer Sitte, der juridischen Facultät ausschließlich zufällt; wohl aber sollte — so weit das positive öffentliche Recht des teutschen Staatenbundes in die geschichtliche Uebersicht des positiven öffentlichen Staatsrechts im gesammten europäischen Staatensysteme, — mithin in den Kreis der Staatswissenschaften gehört, — zuerst die reingeschichtliche*)

*) Bei diesem festgehaltenen geschichtlichen Standpuncte wird zugleich das beobachtet, was der bei der

gemeinsame Bundesregierung und ein gemeinschaftliches Bundesoberhaupt (z. B. Nordamerika, die schweizerische Eidsgenossenschaft) anerkennen; dagegen der Staatenbund einen völkerrechtlichen Verein souverainer Staaten, ohne gemeinschaftliches Oberhaupt, bildet. Teutschland ist aber gegenwärtig ein solcher Staatenbund, ein völkerrechtlicher Verein *) der teutschen souverainen Fürsten und freien Städte, nicht aber eine Wiederherstellung des seit 1806 untergegangenen römischen Reiches teutscher Nation mit einigen aus dem Laufe der Zeit hervorgegangenen Modificationen und Schattirungen.

Daraus ergiebt sich für das öffentliche Staatsrecht dieses Bundes:

1) daß alles, was sich unmittelbar auf den politischen Charakter des teutschen Reiches, als einer beschränkten Monarchie, bezog, mit der Auflösung dieses Charakters von selbst fallen mußte; und

2) daß alles, was, nach der Verwandlung der bis 1806 geltenden Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit in die Souverainetät, mittelbar aus den frühern rechtlichen Verhältnissen der teutschen Fürsten zu ihren Staaten und den Ständen derselben beibehalten werden konnte, entweder in der allgemeinen Bundesacte, oder in den neuen Verfassungen teutscher Staaten ausdrücklich bestätigt werden mußte, oder in der ununterbrochenen Fortsetzung der vor der Auflösung des teutschen Reiches im Innern der einzelnen Staaten bestehenden Rechtsverhältnisse (z. B. da, wo die frühere stän-

*) So nennt ihn ausdrücklich die Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen.

dieser Bund aus souverainen Mitgliedern besteht, sodann auch die geschichtliche Unterlage des öffentlichen Rechts der einzelnen Bundesstaaten, nach ihren ins Staatsleben eingetretenen neuen Verfassungen, in gedrängten Umrissen aufgestellt werden. — Durch diese geschichtliche, dem Kreise der Staatswissenschaften angehörende, Behandlung des positiven öffentlichen Rechtes innerhalb des teutschen Staatenbundes unterscheidet sich dieselbe wesentlich von der doctrinellen in folgenden Werken:

Joh. Ludw. Klüber, öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frkf. am M. 1817. 8. — Zweite sehr vermehrte und verbesserte Aufl. (in 2 Abthl.) 1822. 8.

Fr. Wilh. Tittmann, Darstellung der Verfassung des teutschen Bundes. Lpz. 1818. 8.

L. v. Dresch, öffentliches Recht des teutschen Bundes und der teutschen Bundesstaaten. 1r Theil. Tüb. 1820. 8. (mehr ist nicht erschienen.)

Karl Ernst Schmid, Lehrbuch des gemeinen teutschen Staatsrechts, 1ste Abthl. Jena, 1821. 8. (mehr ist nicht erschienen.)

Rudhart, das Recht des teutschen Bundes. Stuttg. und Tüb. 1822. 8.

Aug. Brunquell, Staatsrecht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten; politisch und rechtlich erörtert. Ein Beitrag zu den Schriften von Klüber und Dresch. 2 Abtheil. Erf. 1824. 8.

62.

Fortsetzung. — Rheinbund.

Das vormalige teutsche Reich hatte nur wenige

---

mann. (Darstellung der Verf. des teutschen Bundes, S. 23) und andere für den letztern, noch ehe er in der „Schlußacte" officiell ausgesprochen ward.

Grundgesetze: 1) die goldne Bulle vom 25. Dec. 1356; 2) den ewigen Landfrieden vom 7. Aug. 1496; 3) die kaiserlichen Wahlcapitulationen seit 1519; 4) den Passauer Vertrag vom 2. Aug. 1552, und den auf denselben am 25. Sept. 1555 zu Augsburg abgeschlossenen Religionsfrieden; 5) den westphälischen Frieden vom 24. Oct. 1648; 6) den Lüneviller Frieden vom 9. Febr. 1801, und in Folge desselben 7) den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803.

Das seit dem westphälischen Frieden in Teutschland bestehende politische System, bereits in den Kriegen des teutschen Reiches mit Ludwig 14 mehrmals bedroht, und durch die drei schlesischen Kriege wesentlich erschüttert, schien durch den Teschner Frieden (1779) und durch die Abschließung des teutschen Fürstenbundes (1785) neu gestützt zu werden. Allein der Gang und Erfolg des teutschen Reichskrieges gegen die französische Revolution, der Separatfriede Preußens zu Basel (1795), und die zu Rastadt bereits von der Reichsdeputation den Forderungen Frankreichs gemachten Bewilligungen (1798), führten nach der Abtretung des ganzen linken Rheinufers an Frankreich im Frieden zu Lüneville, und nach den dadurch nöthig gewordenen durchgreifenden geographisch-politischen Veränderungen im Reichsdeputationshauptschlusse, besonders aber nach den Bestimmungen des Preßburger Friedens (26. Dec. 1805), zur Stiftung des Rheinbundes (12. Jul. 1806) und zur Erklärung des Kaisers Franz 2 (6. Aug.), daß er die römisch-teutsche Kaiserwürde niederlege.

Diese Verzichtleistung erfolgte zu Regensburg, nachdem am 1. Aug. 1806 der französische Gesandte

Bacher dem Reichstage die Stiftung des Rheinbundes mit der Erklärung angezeigt hatte, daß der Kaiser von Frankreich von nun an kein teutsches Reich anerkenne. Zugleich erschien an demselben Tage zu Regensburg die amtliche Erklärung der zum Rheinbunde vereinigten Fürsten, daß sie sich von der Verbindung mit dem teutschen Reichskörper völlig trennten.

Die Conföderationsacte des Rheinbundes *) nannte als die ersten Mitglieder des Bundes: die Könige von Bayern und Wirtemberg, den Fürsten Primas, die Großherzoge von Baden, Berg und Hessen (Darmstadt), die beiden Fürsten von Nassau, von Hohenzollern und von Salm, den Herzog von Ahremberg, und die Fürsten von Isenburg, Liechtenstein und von der Leyen.

Die staatsrechtlichen Bestimmungen dieser Bundesacte waren: Die Staaten der verbündeten Fürsten werden für immer vom teutschen Reichsgebiete abgesondert, und unter sich durch eine besondere Conföderation, unter dem Namen: rheinische Bundesstaaten, vereinigt. Alle teutsche Reichsgesetze, welche die Verbündeten, ihre Unterthanen, ihre Staaten oder Theile derselben bis dahin betrafen, sind für die Zukunft nichtig, und von keiner Wirkung. Ausgenommen sind davon die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Reichsdeputationshauptschluß vom J. 1803 erlangt haben, und die Verfügungen des §. 39. dieses Recesses in Betreff der Rheinschiffahrtsoctroi. — Jeder der Verbündeten verzichtet auf alle Titel,

*) Dufau, T. 2. p. 85. — Europ. Constitt. Th. 2. S. 78. — Besonders erschien sie von P. A. Winkopp. Frkf. am M. 1808. 8.

welche irgend eine Beziehung auf das teutsche Reich ausdrücken. — Die gemeinschaftlichen Interessen der Bundesstaaten werden auf einem Bundestage verhandelt, der seinen Sitz zu Frankfurt hat, und in zwei Collegia, das königliche und fürstliche, sich theilt. — In dem ersten führt der Fürst Primas, in dem zweiten der Herzog von Nassau den Vorsitz; sobald jedes der beiden Collegia über irgend einen Gegenstand allein berathschlagt. — Alle Streitigkeiten, die sich unter den Bundesstaaten ergeben, werden von der Bundesversammlung entschieden. — Die Zeitpuncte, wo sich entweder der ganze Bund, oder ein Collegium insbesondere zu versammeln hat, die Art der Zusammenberufung, die Gegenstände der Berathung, die Art und Weise, wie Beschlüsse zu fassen und zu vollziehen sind, so wie der Rang der Mitglieder des Fürstencollegiums, werden durch ein Fundamentalstatut bestimmt (welches nicht erschien). — Die Rechte der Souverainetät sind: Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, obere Polizei, militärische Conscription, Besteuerung.

Die politischen Bestimmungen der Bundesacte waren: Der Kaiser von Frankreich ist Protector des Rheinbundes, und ernennt, als solchen, den Nachfolger des Fürsten Primas. — Die Fürsten müssen von jeder dem rheinischen Bunde fremden Macht unabhängig seyn. Sie können daher Dienste irgend einer Art nur in den rheinischen, oder mit dem Bunde alliirten Staaten annehmen. Diejenigen, welche sich bereits in Diensten andrer Mächte befinden, und in denselben bleiben wollen, sind gehalten, ihre Fürstenthümer einem ihrer Kinder zu überlassen. Will ein Fürst

des Bundes seine Souverainetät völlig oder zum Theile abtreten; so kann er es nur zu Gunsten eines der conföderirten Staaten. — Zwischen dem französischen Reiche (empire français — nicht blos: Frankreich) und den rheinischen Bundesstaaten, sowohl in ihrer Gesammtheit, als mit jedem einzelnen, besteht ein Bündniß, vermöge dessen jeder Krieg auf dem festen Lande, den einer der contrahirenden Theile zu führen haben könnte, für alle andere unmittelbar zur gemeinsamen Sache wird. Im Falle, daß sich eine dem Bündnisse fremde und benachbarte Macht rüstet, sollen die contrahirenden Theile, um nicht unvorbereitet überfallen zu werden, auf die Anforderung, welche der Minister eines conföderirten Staates deshalb zu Frankfurt machen wird, ebenfalls sich bewaffnen. (Zugleich ward das Bundescontingent festgesetzt.) — Die contrahirenden Theile behalten sich vor, in der Folge auch andere Fürsten und Staaten Teutschlands in den Bund aufzunehmen, deren Aufnahme man dem gemeinschaftlichen Interesse angemessen finden wird. — Die Mitglieder des Bundes entsagen für sich und ihre Erben und Nachfolger allen Rechten, welche sie auf die Besitzungen der andern Glieder der Conföderation haben könnten. Doch bleibt das eventuelle Recht der Erbfolge ausgenommen, wenn das regierende Haus eines Mitgliedes des Bundes erlöschen sollte. —

Durch die geographischen Bestimmungen der Bundesacte wurden sehr viele und sehr bedeutende Länder bisheriger unmittelbarer Reichsstände mediatisirt. In Beziehung auf diese mediatisirten Fürsten und Grafen entschied die Acte: Sie behalten alle Domainen, ohne Ausnahme, als Patri-

monial- und Privateigenthum, und alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souverainetät gehören (namentlich das Recht der niedern und mittlern bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der forsteilichen Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd und Fischerei, der Berg- und Hüttenwerke, des Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatrecht, so wie die aus diesen Domainen und Rechten fließenden Einkünfte). Die Domainen und Güter der Mediatisirten sollen in Hinsicht der Besteuerung wie die Domainen und Güter der Prinzen des Hauses behandelt werden, unter dessen Souverainetät sie stehen. Die Mediatisirten können ihre Domainen und Rechte an keinen der Conföderation fremden Souverain verkaufen. In peinlichen Fällen genießen die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht der Austrägalinstanz (d. h. das Recht, von Ebenbürtigen gerichtet zu werden). In keinem Falle darf die Confiscation ihrer Güter erkannt, es können nur die Einkünfte während der Lebenszeit des Verurtheilten sequestrirt werden.

63.

Fortsetzung. — Verfassung des Königreiches Westphalen.

Der Rheinbund, der bei seinem Entstehen ungefähr neun Millionen Teutsche im südlichen und westlichen Teutschlande umschloß, erhielt, während des Krieges, welchen Preußen und Rußland (1806) gegen Frankreich führten, und nach der Beendigung desselben im Tilsiter Frieden (Jul. 1807), seine Ausdehnung über das ganze nördliche Teutschland.

Nur Holstein verband der König von Dänemark mit den übrigen Provinzen seiner Monarchie, und die vormaligen teutschen Länder Oestreichs und Preußens gehörten in dieser Zeit zu dem Gesammtumfange beider Monarchieen. Dagegen waren der Großherzog von Würzburg (25. Sept. 1806), der Churfürst von Sachsen, mit Annahme der königlichen Würde (11. Dec. 1806), die fünf Herzöge des Sachsen-Ernestinischen Hauses (15. Dec. 1806), die Häuser Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Reuß und der Fürst von Waldeck (18. Apr. 1807) diesem Bunde beigetreten. Später (1808) wurden auch die beiden Mecklenburgischen Häuser und der Herzog von Oldenburg in den Bund aufgenommen.

Der Tilsiter Friede rief in der Mitte Teutschlands das neue Königreich Westphalen, gebildet aus preußischen, churhessischen, churhannöverschen und herzoglich-braunschweigischen Ländern, so wie aus einigen Abtretungen von Sachsen, und dem jüngsten Bruder Napoleons, Jerome, bestimmt, ins politische Daseyn. Dieser Staat, welcher das vierte Königreich im Rheinbunde bildete, erhielt eine, am 15. Nov. 1807 von Napoleon zu Fontainebleau unterzeichnete, Verfassung. Die wesentlichsten staatsrechtlichen Bestimmungen derselben waren: Alle Unterthanen sind vor dem Gesetze gleich. Jede Religionsgesellschaft hat freie Ausübung ihres Gottesdienstes. Die Landstände der Provinzen, aus welchen das Königreich besteht, alle politische Corporationen dieser Art und alle Privilegien besagter Corporationen, Städte und Provinzen, so wie die Privilegien einzelner Personen und Familien, sind aufgehoben. Alle Leibeigenschaft ist abgeschafft.

Der Adel besteht in seinen verschiedenen Graden und Benennungen fort, ohne dadurch ein ausschließendes Recht zu irgend einem Amte oder einer Würde, oder Befreiung von irgend einer öffentlichen Last zu erhalten. Es soll ein und dasselbe Steuersystem für alle Theile des Königreiches seyn, und die Grundsteuer das Fünftel der Einkünfte nicht übersteigen dürfen. Es sind vier Minister, und diese verantwortlich. Der Staatsrath besteht zum wenigsten aus 16, und höchstens aus 25 Mitgliedern. Das Finanzgesetz, die Civil- und peinlichen Gesetze sollen im Staatsrathe entworfen, und den von den Ständen ernannten Commissionen mitgetheilt werden. Diese ständischen Commissionen discutiren mit den Staatsräthen darüber; auch werden ihre Bemerkungen in dem, vom Könige präsidirten, Staatsrathe verlesen. Findet man es nöthig; so soll über die Modificationen des Gesetzes berathschlagt werden. Die definitiv angenommene Redaction des Gesetzesentwurfes wird durch Mitglieder des Staatsraths unmittelbar den Ständen überbracht, welche, nach Anhörung der Beweggründe jener Gesetzesentwürfe und der Berichte der Commission, darüber berathschlagen werden. Der Staatsrath hat, in Ausübung seiner Attribute, nur eine berathende Stimme. — Die Stände des Reiches bestehen aus 100 Mitgliedern, ernannt durch die Departementscollegia, und zwar 70 aus den Grundeigenthümern, 15 aus Kaufleuten und Fabrikanten, und 15 aus Gelehrten und andern Bürgern, welche um den Staat sich verdient gemacht haben. Die Stände werden aller drei Jahre zum Drittheile erneuert. Die austretenden Mitglieder können unmittelbar wieder gewählt werden. Der Präsident der

Stände wird vom Könige ernannt. Der König beruft, prorogirt, vertagt die Stände, und löset sie auf. Die Stände berathschlagen über die vom Staatsrathe ihnen vorgelegten Gesetzesentwürfe, mit Einschluß des Finanzgesetzes, im geheimen Scrutinium durch absolute Mehrheit der Stimmen. — Die Departemente werden durch Präfecte, die Districte durch Unterpräfecte, die Municipalitäten durch Maire verwaltet. Es bestehen Departements-, Districts- und Municipalräthe, welche aller zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden. — In jedem Departement besteht ein Departementscollegium. Die Zahl seiner Mitglieder wird durch die Bevölkerungszahl des Departements bestimmt, so daß ein Mitglied auf 1000 Bewohner derselben kommt. Die Mitglieder der Departementscollegien werden vom Könige ernannt und zwar ⅔ aus den 600 Höchstbesteuerten des Departements, ⅙ aus den reichsten Kaufleuten und Fabrikanten, und ⅙ aus den ausgezeichnetsten Gelehrten, Künstlern, und um den Staat verdienten Bürgern. Die Mitglieder der Departementscollegien müssen 21 Jahre alt seyn. Ihre Functionen sind lebenslänglich. Sie ernennen nicht nur die Mitglieder der Stände; sie schlagen auch dem Könige zu jeder Stelle eines Friedensrichters, und der Departements-, Districts- und Municipalräthe zwei Candidaten vor. — Der Codex Napoleon ist das bürgerliche Gesetzbuch. Das gerichtliche Verfahren ist öffentlich; für peinliche Fälle bestehen Geschwornengerichte. In jedem Canton ist ein Friedensgericht; in jedem Districte ein Civilgericht erster Instanz; in jedem Departement ein peinlicher Gerichtshof, und für das ganze Königreich ein Appellationsgericht. Der Staatsrath vertritt die Stelle des

Cassationsgerichts. Der richterliche Stand ist unabhängig. Die Richter werden vom Könige ernannt. Der König übt das Begnadigungsrecht. Die Militairconscription ist Grundgesetz.

Diese Verfassung erlosch, zugleich mit dem Königreiche Westphalen, nach der Völkerschlacht bei Leipzig im Jahre 1813.

64.

Fortsetzung. — Verfassung des Großherzogthums Frankfurt.

Die Länder des Fürsten Primas des Rheinbundes erhielten im Jahre 1810, kurz vor Napoleons Vermählung mit der Erzherzogin Maria Luise, einen bedeutenden Zuwachs durch Aemter von Fulda und Hanau, den Namen Großherzogthum Frankfurt, und die Bestimmung, daß, nach dem Tode des Großherzogs Karl von Dalberg, der Vicekönig Eugen von Italien, Schwiegersohn des Königs von Bayern, Großherzog von Frankfurt werden sollte. — Diesem Staate gab Dalberg am 16. Aug. 1810 eine neue Verfassung, welche größtentheils der westphälischen nachgebildet war.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Verfassung waren: Alle Unterthanen sind vor dem Gesetze gleich; es besteht die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religionsbekenntnisse. Die besondern Verfassungen der Provinzen, Städte und Corporationen, so wie die Privilegien einzelner Personen und Familien sind aufgehoben. Die Leibeigenschaft ist abgeschafft. Der Adel besteht mit seinen verschiedenen Benennungen, ohne daß er doch ein ausschließendes Recht weder zu Aemtern, Diensten

und Würden, noch Befreiung von öffentlichen Lasten dadurch erhält. — Es soll ein und dasselbe Steuersystem für alle Theile des Großherzogthums seyn. Die Grundsteuer soll nie den fünften Theil der Revenuen übersteigen. Es giebt drei Minister mit Verantwortlichkeit. Diese drei Minister und sechs Staatsräthe bilden den Staatsrath unter dem Vorsitze des Großherzogs. Alle Gesetze über Auflagen, alle Civil- und peinliche Gesetze sollen im Staatsrathe vorbereitet, discutirt und entworfen werden. Die in dem Staatsrathe entworfenen Gesetze werden den von den Ständen ernannten Commissionen mitgetheilt. Die ständischen Commissionen discutiren darüber mit den beauftragten Staatsräthen, worauf die redigirten Gesetzesentwürfe durch zwei Mitglieder des Staatsrathes den Ständen überbracht werden, welche darüber, nach angehörten Beweggründen, berathschlagen. Der Staatsrath hat in Ausübung seiner Attribute eine berathende Stimme; er vertritt die Stelle des Cassationsgerichts. — Die Stände des Großherzogthums bestehen aus 20 Mitgliedern, wovon 12 aus reichen Grundeigenthümern, 4 aus Kaufleuten und Fabrikanten, und 4 aus vorzüglichen Gelehrten von den Departementscollegien ernannt werden. Sie werden aller 3 Jahre um ein Drittheil erneuert. Die Austretenden können unmittelbar wieder gewählt werden. Der Großherzog ernennt den Präsidenten der Stände; er versammelt, prorogirt dieselben, und löset sie auf. — Die Stände berathschlagen über die vom Staatsrathe verfaßten Gesetzesentwürfe im geheimen Scrutinium nach absoluter Mehrheit der Stimmen. Ihnen werden die gedruckten Rechnungen der Minister vorgelegt. — Das

Großherzogthum wird in Departemente, Distrikte und Municipalitäten eingetheilt. In jedem Departement wird ein Departementscollegium gebildet, dessen lebenslängliche Mitglieder in $\frac{2}{3}$ der Meistbegüterten, $\frac{1}{6}$ aus den reichsten Kaufleuten und Fabrikanten, und $\frac{1}{6}$ aus vorzüglichen Gelehrten und Künstlern bestehen. Auf 1000 Einwohner wird ein Mitglied des Wahlcollegiums ernannt. Die Departementscollegia ernennen die Mitglieder der Stände. Jedes Departement ernennt drei Güterbesitzer, einen Kaufmann oder Fabrikanten, einen Gelehrten oder Künstler. — Der Codex Napoleon gilt als Gesetzbuch. Der gerichtliche Stand ist unabhängig. Der Großherzog ernennt die Richter. Die Militairconscription ist Grundgesetz. — Jedes Departement hat einen Präfect, beauftragt mit der Aufsicht über Erziehung, Ackerbau und Gewerbe, milde Stiftungen, Armenanstalten, Gemeinheitswälder, Wege, Gemeingüter, Sicherheit des Cultus, Mitwirkung bei der Aushebung der Milizen und Sicherheit der Steuerregister.

Diese Verfassung erlosch mit der Auflösung des Großherzogthums, dessen Regierung Karl von Dalberg, bald nach der Leipziger Schlacht, am 30. Oct. 1813 niederlegte, und sich in sein Bisthum Kostnitz zurückzog. —

Während der Zeit des Rheinbundes gab auch der Herzog August Christian Friedrich von Anhalt-Köthen seinem kleinen Staate von ungefähr 30,000 Einwohnern am 28. Dec. 1810 eine eigene Verfassung, welche aber nach dessen Tode, von dem Vormunde seines minderjährigen Nachfolgers, von dem Herzoge von Anhalt-Dessau am 24. Oct. 1812 suspendirt ward. Diese Verfassung enthielt in

verjüngtem Maasstabe die meisten Bestimmungen der westphälischen und frankfurter Verfassung. So ward der Codex Napoleon als Gesetzbuch eingeführt; alle Unterthanen sollten vor dem Gesetze gleich seyn, der Adel aber, doch ohne ausschließende Rechte auf Aemter, fortbestehen. Die Ritterschaft hörte auf; dagegen wurden 12 Landstände gebildet: acht aus den Grundeigenthümern, zwei aus dem Handelsstande, und zwei aus dem gelehrten Stande.

65.

b) Politischer Charakter der teutschen Bundesacte vom 8. Jun. 1815.

Der Rheinbund mit seinen staatsrechtlichen und politischen Bestimmungen ward im October 1813 in der Völkerschlacht bei Leipzig gesprengt. Schon vor derselben traten die beiden Herzoge von Mecklenburg auf die Seite der Verbündeten gegen Napoleon, und der König von Bayern schloß (8. Oct. 1813) zu Ried einen förmlichen Vertrag mit Oestreich, in welchem er sich von dem Rheinbunde trennte. Seinem Beispiele folgten, nach jener Schlacht, die übrigen Fürsten Teutschlands.

Nach der Verzichtleistung Napoleons auf die Throne Frankreichs und Italiens ward in dem ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 in Hinsicht Teutschlands blos im Allgemeinen festgesetzt: daß nicht das vormalige teutsche Reich mit der Kaiserwürde hergestellt, sondern „die Staaten Teutschlands unabhängig seyn und durch ein Föderativband vereinigt werde sollten.“ Die nähere Bestimmung dieser großen Angelegenheit sollte auf dem Wiener Congresse erfolgen, zu welchem sich

seit dem Ende des Septembers 1814 die europäischen und teutschen Regenten und Fürsten mit ihren Ministern und Abgeordneten versammelten. Je verschiedener die Interessen waren, die hier befriedigt werden sollten, und je mehr auf diesem Congresse für ganz Europa eine neue politische Ordnung der Dinge, die Herstellung des politischen Gleichgewichts unter zeitgemäßen Verhältnissen, nach der Auflösung des Napoleonischen Centralstaates, beabsichtigt ward; desto wichtiger war auch die Entscheidung der künftigen Stellung des teutschen Staatenbundes in der Mitte des europäischen Staatensystems, und die Festsetzung der Grundlage für dessen Gestaltung im Innern. Nach langen Verhandlungen über diese Angelegenheit, und nach der Prüfung mehrerer deshalb von Oestreich und Preußen vorgelegten Entwürfe *), ward am 8. Jun. 1815 zu Wien die teutsche Bundesacte **) unterzeichnet, bestehend aus 20 Artikeln, von welchen die ersten eilf wörtlich in die Wiener Congreß-

*) Vergl. J. Ludw. Klüber, Acten des Wiener Congresses. 31 Hefte. Erlangen, 1814 ff. 8. — Dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. 3 Abtheil. Frankf. 1816 f. 8.

**) Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Jun. 1815, und Bundesacte, oder Grundvertrag des teutschen Bundes vom 8. Jun. 1815. Beide in der Ursprache, kritisch berichtigt, mit Vorbericht, Uebersicht des Inhalts und Anzeige verschiedener Lesarten, vollständig herausgegeben von J. Ludw. Klüber. 2te Aufl. Erl. 1818. 8. — Vorher erschien: Teutsche Bundesacte. Mit Bewilligung der kais. östr. Gesandtschaft am teutschen Bundestage. Frkf. am M. 1816. 4. — Nach diesem Abdrucke in den: Europ. Constitt. Th. 2. S. 93. — Französisch beim Dufau etc. T. 2. p. 108.

acte vom 9. Juny 1815 aufgenommen, und dadurch unter die Garantie der europäischen Hauptmächte gestellt wurden. — Die Bestimmungen der Bundesacte sind folgende:

Art. 1. Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, mit Einschluß des Kaisers von Oestreich, und der Könige von Preußen, Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oestreich, der König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum teutschen Reiche gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der teutsche Bund heißen soll.

Art. 2. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten.

Art. 3. Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verbinden sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils Gesammtstimmen, doch unbeschadet ihres Ranges führen. Oestreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Wirtemberg, Baden, Churhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein, Luxemburg haben jedes eine Stimme; die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser eine; Braunschweig und Nassau eine; die beiden Häuser Mecklenburg eine; Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg eine; Hohenzollern, Liechtenstein,

Reuß, die beiden Häuser Lippe und Waldeck eine; die vier freien Städte eine.

Art. 5. Oestreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei aber, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen statt findet. Oestreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Wirtemberg haben jedes vier Stimmen. Baden, Churhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein und Luxemburg jedes drei Stimmen. Braunschweig, Nassau und Mecklenburg-Schwerin jedes zwei Stimmen. Die übrigen einzelnen Mitglieder jedes eine Stimme. Zusammen 69 Stimmen. (Die 70ste Stimme erhielt der am 26. Jun. 1817 mit Souverainetät in den Bund aufgenommene Landgraf von Hessen-Homburg.)

Art. 7. In der engern Versammlung wird durch Stimmenmehrheit entschieden, inwiefern ein Gegenstand für das Plenum geeignet sey. Die der Entscheidung des Plenums zu unterziehenden Beschlußentwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versamm-

lung, als im Plenum, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt; in der erstern nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, in der letztern nach einer Mehrheit von ⅔. — Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung stehet die Entscheidung dem Vorsitzenden zu. — Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch im Plenum ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. — Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Art. 8. So lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, soll die zufällig sich fügende Ordnung in der Abstimmung keinem Mitgliede zum Nachtheile gereichen. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende, Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationshauptschlusses, beobachteten Ordnung entfernen.

Art. 9. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung ist auf den 1. Sept. 1815 festgesetzt. (Sie erfolgte am 5. Nov. 1816.)

Art. 10. Das erste Geschäft der Bundesversammlung wird die Abfassung der Grundge-

Sache des Bundes, und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militairischen und innern Verhältnisse seyn.

Art. 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Teutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat, gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. — Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand und Frieden schließen. — Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. — Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen, welche die Vermittelung durch einen Ausschuß versuchen, und, dafern dieser Versuch fehlschlüge, die richterliche Entscheidung durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz bewirken soll, deren Ausspruche die streitenden Theile sich so fort zu unterwerfen haben.

Art. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern zur Bildung

eines **gemeinschaftlichen obersten Gerichts** vereinigen. — Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts zu vereinigen. — Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien verstattet seyn, auf die Verschickung der Acten auf eine teutsche Facultät, oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13. **In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.**

Art. 14. Um den im Jahre 1806 und seitdem **mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen** und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen **gleichförmig bleibenden Rechtszustand** zu verschaffen; so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin: a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan zu dem **hohen Adel** in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das **Recht der Ebenbürtigkeit** in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibet; b) sind die **Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren** in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, besonders in Ansehung der Besteuerung; c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören (z. B. die Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder

nur denselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen; die Aufrechthaltung der noch bestehenden Familienverträge; privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familien; die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Justiz in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, doch nach Vorschrift der Landesgesetze u. s. w.). — Dem ehemaligen Reichsadel werden Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtszustand zugesichert. Doch werden diese Rechte nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. In der durch den Frieden von Lüneville von Teutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden, bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nöthig machen.

Art. 15. Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrtsoctroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, und die durch den Reichsdeputationsschluß getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt. (Das Uebrige des Artikels erklärt sich über die Pensionen der Mitglieder der ehemaligen Stifter, der Mitglieder des teutschen Ordens, und der überrheinischen Bischöffe und Geistlichen.)

Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern des teutschen Bundes keinen Unter-

schied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründe. — Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die *bürgerliche Verfassung der Bekenner des jüdischen Glaubens* in Teutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Bis dahin werden den Bekennern dieses Glaubens die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17. Das fürstliche Haus *Thurn und Taxis* bleibt in dem, durch den Reichsdeputationsschluß, oder in spätern Verträgen bestätigten, *Besitze und Genusse der Posten* in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange nicht durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

Art. 18. Die verbündeten Fürsten und freien Städte sichern den *Unterthanen der teutschen Bundesstaaten folgende Rechte zu*: a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehrern Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen; b) die Befugniß des freien Wegziehens aus einem Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch in Civil- und Militairdienste desselben zu treten, sobald keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht; c) die Freiheit von aller Nachsteuer, sofern das Vermögen in einen andern teutschen Bundesstaat übergeht. d) *Die Bundes-*

versammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Der 20ste Artikel betraf die Ratification der Bundesacte.

66.

Fortbildung des Staatsrechts des teutschen Bundes, durch die Bundesversammlung, und die Karlsbader Beschlüsse im J. 1819.

Nach den bereits in der Bundesacte enthaltenen Andeutungen über das Verhältniß des teutschen Staatenbundes gegen das Ausland, ward von der Bundesversammlung in dem Beschlusse der 34sten Sitzung vom Jahre 1817 festgesetzt: der teutsche Staatenbund gelte in seiner Gesammtheit als Ein Körper, als freie und unabhängige Macht im europäischen Staatensysteme, und habe, als solcher, in allen auswärtigen Verhältnissen dieselben Rechte und Pflichten, und dieselben politischen Beziehungen, wie jede andere freie und unabhängige Macht. Der teutsche Staatenbund nimmt, da er an die Stelle

des vormaligen teutschen Reiches getreten ist, nach seiner Würde und Bevölkerung, seinen Platz in der Reihe der europäischen Mächte vom ersten Range. Als Gesammtheit unterhandelt er mit den auswärtigen Mächten, schließt Verträge, und führt Krieg. Unbestreitbar ist ihm, nach den Beschlüssen der 34sten Sitzung vom Jahre 1817, so wie alle aus dem Wesen einer freien und unabhängigen Macht fließende Folgerungen, so auch das active und passive Gesandtschaftsrecht. Der diplomatische Verkehr mit dem Auslande geschieht durch die Bundesversammlung. Fremde Gesandtschaften sind bei derselben accreditirt und angestellt (von Frankreich, Großbritannien, Rußland, Schweden); doch hat die Bundesversammlung von dem Rechte, allgemeine beständige Gesandtschaften bei auswärtigen Höfen zu unterhalten, noch keinen Gebrauch gemacht. Als Maasstab für den politischen Rang der Gesandten des teutschen Staatenbundes ward das auf dem Wiener Congreß festgesetzte Reglement angenommen. Die Bundesversammlung bedient sich in allen ihren Verhandlungen, Beschlüssen und diplomatischen Mittheilungen der teutschen Sprache; doch wird bei den letzten da, wo es gegenseitig geschieht, eine Uebersetzung in lateinischer und französischer Sprache beigelegt. — Bei dem Bundestage ward später der Maasstab der Bevölkerung für die Aufstellung des Bundesheeres festgehalten, so daß beim Simplum auf hundert Einwohner ein Mann, bei der Reserve auf 200 Einwohner ein Mann gerechnet, und das gesammte Bundesheer, getheilt in zehn einzelne Corps, zu 300,000 Mann, nach der Gesammtbevölkerung der Bundesstaaten mit 30 Millionen Menschen, bestimmt ward.

So wie in dem Zeitalter großer politischer Um-

bildungen die Erscheinung des gegenseitigen Auftretens zweier entgegengesetzter Ansichten und Partheien in der Geschichte vieler europäischen Staaten getroffen wird; so zeigte sie sich auch in Teutschland. Die begeisterten Anhänger neuer politischer Lehren und Ansichten traten gegen die warmen Vertheidiger der wiederherzustellenden ältern und theilweise vernichteten Verhältnisse in Druckschriften auf; besonders kam das im 13ten Artikel der Bundesacte enthaltene Versprechen landständischer Verfassungen allgemein zur Sprache; in mehreren geheimen Verbindungen glaubte man einen demagogischen Zweck zu erkennen. Kotzebue's Ermordung durch Sand gab endlich den Ausschlag. — Im August 1819 trafen sich die Gesandten der sämmtlichen Mitglieder des teutschen Bundes zu Karlsbad zusammen, wo sie über Beschlüsse sich vereinigten, welche am 20. Sept. 1819 zu Frankfurt amtlich bekannt gemacht wurden. Die Hauptbestimmungen derselben waren: „1) daß, nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesstaaten, bei Wiedereröffnung der Sitzungen, ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erklärung des dreizehnten Artikels der Bundesacte abgeben sollten; 2) daß inzwischen, bis eine definitive Executionsordnung durch die beabsichtigten weitern Berathungen zu Stande gebracht werden könne, zur nöthigen Handhabung und Ausübung der, nach dem zweiten Artikel der Bundesacte, zu fassenden Beschlüsse und erforderlichen Maasregeln eine provisorische Executionsordnung eingeführt werden sollte; 3) daß, mit Vorbehalt der weitern Berathungen des Bundestages, zur gründlichen Verbesserung des

gesammten Schul- und Universitätswesens, den Gebrechen desselben zunächst und ungesäumt durch Ergreifung von provisorischen Maasregeln, abgeholfen würde; 4) daß, zur nöthigen Oberaufsicht über die Druckschriften und zur Verhütung des sich ergebenden Mißbrauches derselben, in Beziehung auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, eine provisorische gesetzliche Verfügung allgemein eingeführt werden sollte; 5) daß eine Centralbehörde ausschließlich zur weitern Untersuchung der in mehrern Bundesstaaten entdeckten revolutionairen Umtriebe bestellt und angeordnet werden sollte."

67.

c) Politischer Charakter der Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen, bekannt gemacht am 8. Juny 1820.

Bald nach dem Bekanntwerden der Karlsbader Beschlüsse zu Frankfurt trat, für die endliche Entscheidung aller in der Bundesacte zweifelhaft gebliebenen Gegenstände über die innern und äußern Verhältnisse Teutschlands, zu Wien am 25. Nov. 1819 ein Congreß der Minister aller Mitglieder des teutschen Bundes zusammen, dessen Ergebniß am 15. Mai 1820 als die „Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des teutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen *)" unterzeichnet, und am 8. Jun. 1820, nach ihren 65 Artikeln, zu Frankfurt als

*) Lüders Archiv, Th. 2. S. 648. — Dufau etc. T. 2. p. 123.

allgemeines Gesetz innerhalb des teutschen Staatenbundes angenommen und bekannt gemacht ward. Durch diese Schlußacte sollte ein Commentar über die Bundesacte aufgestellt werden, welcher die in derselben bereits festgesetzten Grundsätze erläuterte, schärfer bestimmte, und die wahrgenommenen Lücken ergänzte. — Der wesentliche Inhalt der Bestimmungen dieser Schlußacte ist folgender:

Der teutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der teutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Teutschlands (Art. 1.). — Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragspflichten; in seinen äußern Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht (Art. 2.). — Die Bundesacte bleibt der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins (Art. 3.). — Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu; doch dürfen die Beschlüsse mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruche stehen (Art. 4.). — Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet; es kann daher der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben frei stehen (Art. 5.). — Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheile des Ganzen angemessen findet (Art. 6.). — Die Bundesver-

sammlung stellt den Bund in seiner Gesammtheit dar, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns (Art. 7.). — Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen verantwortlich (Art. 8.). — Die Wirksamkeit der Bundesversammlung ist durch die Vorschriften der Bundesacte, durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo diese aber nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt (Art. 9.). — Verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung sind diejenigen, welche innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe, oder im Plenum gefaßt werden (Art. 10.). — In der Regel werden die Beschlüsse im engern Rathe nach absoluter Stimmenmehrheit (Art. 11.), und nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschlußbestätigung, oder auf die Aufnahme eines neuen Mitglieds ankommt, im Plenum (Art. 12.) abgefaßt. Kein Beschluß durch Stimmenmehrheit findet statt: über Annahme neuer Grundgesetze, oder Aenderung der bestehenden; über organische d. h. bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke; über Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, und über Religionsangelegenheiten (Art. 13.). — Besonders muß über organische Einrichtungen im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit (Art. 14.) entschieden werden. Eben so kann (Art. 15.) in Fällen, wo die Bundesglieder als einzelne, selbst-

ständige und unabhängige Staaten erscheinen, wo also jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet wird, ohne freie Zustimmung der Betheiligten kein dieselben verbindender Schluß gefaßt werden. — Wenn die Besitzungen eines souverainen teutschen Hauses (Art. 16.) durch Erbfolge auf ein anderes übergehen; so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und wiefern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, — weil im engern Rathe kein Bundesglied mehr als Eine Stimme führen kann, — dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen. — Der Bundesversammlung steht, in zweifelhaften Fällen, die Erklärung des rechten Sinnes der Bundesacte und der richtigen Anwendung ihrer Vorschriften zu (Art. 17.). — Bei Bedrohung oder Störung der innern Ruhe unter den Bundesgliedern hat die Bundesversammlung die dazu geeigneten Beschlüsse zu fassen (Art. 18.). — Bei der Befürchtung oder wirklichen Ausübung von Thätlichkeiten unter den Bundesgliedern soll die Bundesversammlung Maasregeln ergreifen, um jeder Selbsthülfe vorzubeugen, oder der unternommenen Einhalt zu thun; besonders hat sie die Aufrechthaltung des Besitzstandes zu bewirken (Art. 19.). — Wird die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes aufgerufen; so soll ein nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebiets die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte Störung desselben summarisch durch seinen obersten Gerichtshof untersuchen, und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung zu be-

wirken hat (Art. 20.). — Die Artikel 21 — 24. stellen die Bedingungen auf, wie durch Austrägalinstanzen die Streitigkeiten der Bundesglieder entschieden werden sollen.

Ueber die innern Angelegenheiten in den Bundesstaaten bestimmt (Art. 25.) die Schlußakte, daß die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung den Regierungen allein zustehe; als Ausnahme gelte der Fall der Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, so wie der Fall eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehrern Bundesstaaten. — In solchem Falle, wenn die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, soll die Bundesversammlung die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung veranlassen, und dies selbst unaufgerufen thun, wenn die Regierung durch die Umstände gehindert wird, die Hülfe des Bundes zu begehren (Art. 26.). Die Regierung aber, welcher eine solche Hülfe zu Theil wird (Art. 27.), muß die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen, und von den zur Herstellung der Ordnung getroffenen Maasregeln in Kenntniß setzen. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung (Art. 28.) in mehrern Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch das Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maasregeln ergriffen werden können; so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maasregeln zu berathen und zu beschließen. — Die Art. 29 — 34. erörtern die

Fälle der Justizverweigerung in einem Bundesstaate, der Nichtbefriedigung der zwischen mehrern Bundesstaaten streitigen Erörterungen von Privatpersonen, und der nöthig werdenden Executionsmaasregeln.

68.
Fortsetzung.

Nach seiner Stellung gegen das Ausland hat der teutsche Staatenbund (Art. 35.), als Gesammtmacht, das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Doch übt der Bund diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesstaaten aus. — Alle Verletzungen des einen Bundesstaates von Auswärtigen (Art. 36.) treffen zugleich und in demselben Maase die Gesammtheit des Bundes. Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, den Auswärtigen nie Veranlassung zu solchen Verletzungen zu geben, oder sie denselben zuzufügen. Sollte aber ein fremder Staat Beschwerde über ein Bundesglied bei der Bundesversammlung führen, und diese gegründet befunden werden; so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied zur schleunigen und genügenden Abhülfe der Beschwerde aufzufordern, und damit, nach Befinden der Umstände, Maasregeln zu verbinden, wodurch weitern friedestörenden Folgen vorgebeugt wird. — Ruft ein Bundesstaat (Art. 37.), bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischen-

kunft des Bundes an; so soll die Bundesversammlung das wahre Sachverhältniß prüfen, und, wenn dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, die begehrte Dazwischenkunft verweigern. — Wird ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes (Art. 38.) von einem feindlichen Angriffe bedroht; so muß zunächst die engere Bundesversammlung, nach der absoluten Stimmenmehrheit, die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffs vorhanden ist, entscheiden, und, bei der Anerkennung der Gefahr, ohne Verzug wegen der Vertheidigungsmaasregeln einen Beschluß fassen. Der Stand des Krieges tritt aber sofort ein (Art. 39.), wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird. Eine förmliche Kriegserklärung des Bundes kann nur im Plenum der Bundesversammlung nach der Stimmenmehrheit von Zweidrittheilen beschlossen werden (Art. 40.). Durch die Beschlüsse der Bundesversammlung werden sämmtliche Bundesglieder zu den festgesetzten Maasregeln verpflichtet (Art 41.); doch können, wenn die Stimmenmehrheit die Vorfrage einer vorhandenen Gefahr verneinend entscheidet, diejenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaasregeln unter sich verabreden (Art. 42.); auch darf, wenn der eine streitende Theil auf die Vermittelung des Bundes anträgt, deshalb der Beschluß wegen der zu ergreifenden Vertheidigungsmaasregeln nicht aufgehalten werden (Art. 43.). — Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesgliede frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundescontingent beträgt; doch ohne deshalb zu einer Forderung an

den Bund berechtigt zu seyn (Art. 44.). — Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten eine Verletzung der Neutralität des Bundesgebietes zu befürchten ist; so hat die Bundesversammlung im engern Rathe einen Beschluß deshalb zu fassen (Art. 45.). — Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg; so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender, Krieg dem Bunde ganz fremd (Art. 46.). — In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen, außer dem Bunde belegenen, Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaasregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in sofern ein, als derselbe Gefahr für das Bundesgebiet erkennt (Art. 47.). — Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Friede schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich (Art. 48.). — Bei Unterhandlungen über Waffenstillstand oder Frieden hat die Bundesversammlung zur speciellen Leitung einen Ausschuß, zum Unterhandlungsgeschäft aber eigene Bevollmächtigte, mit gehörigen Instructionen, zu ernennen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrages kann nur im Plenum geschehen (Art. 49.). —

In Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt (Art. 50.) liegt der Bundesversammlung ob: a) für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten zu sorgen; b) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen; c) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen und Verträge für denselben abzuschließen; d) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Die Bundesversammlung ist verpflichtet, die auf das Militairwesen und die Vertheidigung des Bundes sich beziehenden organischen Einrichtungen zu beschließen (Art. 51.), die für die Angelegenheiten des Bundes von den Mitgliedern zu leistenden Geldbeiträge festzusetzen, und (Art. 52.) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung derselben zu leiten.

Was die Verfassung und Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten im Innern betrifft; so schließt (Art. 53.) im Allgemeinen die durch die Bundesacte gewährleistete Unabhängigkeit jede Einwirkung des Bundes aus. Weil aber (Art. 54.), nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen; so hat die Bundesversammlung darüber zu

wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe. Doch wird (Art. 55.) den souverainen Bundesfürsten überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, zu ordnen. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können (Art. 56.) nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden. — Da der teutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht; so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zu Folge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden (Art. 57.). — Die im Bunde vereinigten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden (Art. 58.). — Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei den Bekanntmachungen durch den Druck, auf eine, die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Teutschlands gefährdende, Weise überschritten werden (Art. 59.). — Die Bundesversammlung ist berechtigt, die von einem Bundesgliede gesuchte Garantie des Bundes für die in seinem Staate

eingeführte landständische Verfassung zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen (Art. 60.). — Außerdem (Art. 61.) ist aber die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken. — Auf die freien Städte sind (Art. 62.) die vorstehenden Bestimmungen in Beziehung auf den 13ten Artikel der Bundesacte insoweit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen. — Die Bundesversammlung (Art. 63.) hat auf die genaue und vollständige Erfüllung des 14ten Artikels der Bundesacte in Betreff der mediatisirten Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels zu achten. Diesen bleibt, im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bunacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten. — Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen (Art. 64.), deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen sich überzeugt; so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, um die erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern

zu bewirken. — Die in den besondern Bestimmungen der Bundesartikel 16. 18 und 19. zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben zur fernern Bearbeitung vorbehalten (Art. 65.). —

66.

8) Oestreichische Monarchie.

Die allgemeinen Grundgesetze der gesammten östreichischen Monarchie sind:

a) Karls 6 pragmatische Sanction *) vom 19. Apr. 1713, in welcher die Untheilbarkeit der östreichischen Monarchie, und die Erbfolge in derselben festgesetzt ward;

b) das Manifest, wodurch Kaiser Franz 2 die erbliche Kaiserwürde von Oestreich aussprach am 11. Aug. 1804;

c) das Decret des Kaisers Franz (1) vom 6. Aug. 1806, in welchem (nach Niederlegung der teutschen Kaiserwürde) die gesammten teutschen Provinzen des Hauses Oestreich von allen ihren Verhältnissen zu dem bisherigen teutschen Reiche getrennt wurden.

Zu den besondern Grundgesetzen der einzelnen Staaten der östreichischen Monarchie gehören:

a) für Oestreich: der Freiheitsbrief **) des Kaisers Friedrichs 1 vom Jahre 1156;

---

*) Sie steht in Schmaussii corp. juris gentium acad. T. 2. p. 1976 sqq.

**) Er steht vollständig in Franz Ferd. Schrötters Versuch einer östr. Staatsgesch. (Wien, 1771. 8.)

b) für Böhmen: Ferdinands 2 erneuerte Landesordnung vom Jahre 1627 (Sie enthält die Eintheilung der Landstände in 4 Klassen; die Aufrechthaltung der katholischen Religion; die unumschränkte Gewalt des Königs, Gesetze zu geben; die Ordnung des Landtages 2c.);

c) für Mähren: Ferdinands 2 erneuerte Landesordnung vom Jahre 1628 (der böhmischen fast durchgehends gleich);

d) für Ungarn: der Gnadenbrief Andreas 2 vom Jahre 1222 (die magna charta der Freiheiten des ungarischen Adels) *);

e) für Siebenbürgen: das Diplom Leopolds 1 vom 4. Dec. 1691 (enthält das Verhältniß des Großfürsten und der Stände gegen einander; Bestätigung der vier gesetzmäßig bestehenden Religionen [der katholischen, lutherischen, reformirten und unitarischen]; Bestätigung der Municipalrechte der Sachsen; Ertheilung der öffentlichen Aemter an Eingebohrne 2c.);

f) für das lombardisch-venetianische Königreich die Verfassungsurkunde vom 7. Apr. 1815 **);

g) Ständeverfassung in Tyrol vom 24. März 1816.

Da in Tyrol, das im Preßburger Frieden (1805) von Oestreich an Bayern abgetreten und später (1810)

S. 297 ff. Ueber beide Ausgaben und über die Interpolationen dieses Freiheitsbriefes vgl. Pölitz Gesch. des östreich. Kaiserstaates (Lpz. 1817. 8.). S. 30 f.

*) Versuch einer Darstellung der hungarischen Constitution. Lpz. 1812. 8.

**) Mitgetheilt in diesem Bande §. 43. unter Italien.

durch Napoleons Willen zwischen Bayern und zwischen dem Königreiche Italien getheilt ward, die frühere ständische Verfassung erloschen war; so gab der Kaiser Franz I., nach der Wiedervereinigung Tyrols mit den übrigen Staaten der östreichischen Monarchie, diesem Lande eine neue ständische Verfassung am 24. März 1816 *). Die wesentlichen Bestimmungen derselben sind: Das Land Tyrol wird durch vier Stände — den Prälaten-, den Herren- und Ritter-, den Bürger-, und den Bauernstand — repräsentirt. Alle Stifter und Capitel, insofern sie noch bestehen oder wiederhergestellt werden, wie auch alle Mitglieder des Herren-, Ritter- und Adelstandes, und die Städte und Gerichte, welche vor der Abtretung des Landes der Matrikel einverleibt waren, treten wieder in ihre Rechte und Theilnahme an der Landstandschaft ein. Die Führung der ständischen Matrikel und der Vorschlag zur Aufnahme in selbige wird dem Landmarschalle und den Verordneten des Herren-, Ritter- und Adelsstandes gestattet; doch behält der Kaiser sich die Aufnahme in die Landesmatrikel in Ansehung aller vier Stände vor. — Trient und Brixen werden als Landestheile der Provinz Tyrol erklärt und in denselben die vier Stände constituirt. Den Ständen wird die Evidenthaltung, Repartirung und Einhebung der von der Regierung auf Grund und Boden gelegten Steuern, und der damit im Zusammenhange stehenden Leistungen übertragen; doch ist ihnen keinesweges gestattet, ohne landesherrliche Genehmigung zu was immer für einen Zweck, Steuern und Abgaben auszuschreiben. — Das Recht der Besteuerung behält sich die Re-

*) Europ. Constit. Th. 2. S. 105.

gierung nach seinem ganzen Umfange vor; doch soll die beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer den vier Ständen, in Form eigener Postulate, bekannt gemacht werden. — Den Ständen soll das Recht unbenommen bleiben, in ihren gesetzmäßigen Versammlungen Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes entweder unmittelbar an den Kaiser einzusenden, oder dem Landesgubernium zu überreichen. Zur Absendung von Deputationen an das kaiserliche Hoflager wird die höchste Genehmigung erfordert. — Den Ständen wird die freie Wahl der Deputirten zu den ständischen Versammlungen gestattet. Alle Beschlüsse des Landtages, wenn sie nicht auf bloße Vorstellungen und Bitten gerichtet sind, müssen der höchsten Genehmigung vorgelegt werden.

h) Ständeverfassung im Königreiche Galizien.

Oestreich gab den in der ersten Theilung Polens (1772) erworbenen Ländern den Namen: Königreich Galizien und Lodomerien. Dazu kam (1795) in der dritten Theilung Polens Westgalizien, das aber (1809) im Wiener Frieden an das damalige Herzogthum Warschau abgetreten, und, nach den Entscheidungen des Wiener Congresses (1815), an Rußland überlassen ward. In dem, zur östreichischen Monarchie gehörenden besondern Staate des Königreiches Galizien und Lodomerien ward durch kaiserliches Patent vom 13. Apr. 1817 die landständische Verfassung *), welche bereits Kaiser Joseph im Jahre 1782 bewilligt hatte, „mit den sich

*) Europ. Constitt. Th. 3. S. 444 ff.

nun als nothwendig darstellenden Abänderungen" hergestellt, und festgesetzt, daß eine Versammlung der Stände in diesen Königreichen in der Regel jährlich einmal gehalten, und für die currenten ständischen Geschäfte ein aus Mitgliedern aller vier Stände bestehender Landesausschuß errichtet werden sollte. — Darauf ward in einem Decrete des Gubernialpräsidenten zu Lemberg vom 5. Mai 1817 ausgesprochen: „daß, bei dem bevorstehenden Landtage, von den versammelten Ständen die Deputirten des Landausschusses — und zwar aus jedem der drei ersten Stände, dem geistlichen, dem Herren- und dem Ritterstande zwei, aus dem Stande der Städte aber ein Deputirter — gewählt werden sollten." Zu den Deputirten der drei ersten Stände können nur solche gewählt werden, welche zu einem dieser drei Stände gehören. Von jedem der zwei Deputirten der ersten drei Stände wird der eine auf sechs, der andere auf drei Jahre, der Deputirte der Städte aber auf sechs Jahre gewählt.

70.

9) Preußische Monarchie.

Zu den Grundgesetzen der preußischen Monarchie gehören:

a) Das Testament (richtiger: die Erbverordnung) des Churfürsten Albrecht Achilles vom Jahre 1473 *), nach welchem die gesammten Mar-

*) Lenz, brandenburg. Urkunden, Th. 2. S. 676 ff. Die kaiserl. Bestätigung dieses Hausgesetzes steht beim Gercken, Cod. dipl. Brandenb. T. 8. p. 513 sqq.

ken ungetheilt dem jedesmaligen Churfürsten gehören, in den fränkischen Fürstenthümern aber nie mehr als zwei Regenten (zu Anspach und zu Culmbach) seyn sollten. Diese Bestimmungen wurden vom Churfürsten Joachim Friedrich in seinem Vertrage zu Gera (1598) mit dem Markgrafen Georg Friedrich von Anspach und Bayreuth erneuert.

b) Das Manifest wegen der Annahme der Königswürde vom 16. Dec. 1700 (nach dem vom Churfürsten Friedrich 3 mit dem Kaiser deshalb am 16. Nov. 1700 abgeschlossenen Vertrage) *).

c) Die neue Städteordnung vom 19. Nov. 1808 **).

d) Das königliche Decret vom 22. Mai 1815 ***). Es bezieht sich Eingangsweise auf die Verordnung vom 30. Apr. 1815, wodurch eine regelmäßige Verwaltung, mit Berücksichtigung der frühern Provinzialverhältnisse, angeordnet ward. „Damit aber der preußischen Nation ein Pfand Unsers Vertrauens gegeben, und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unsers Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert, und vermittelst

*) Dieser Vertrag in dem Supplem. 2 (von Rousset) zum du Mont P. 1. p. 461.

**) Mathis jurist. Monatsschrift, Band 7. S. 96 ff. — Der besondern vom Könige gegebenen Verfassung des Cantons und Fürstenthums Neuenburg vom 18. Jun. 1814 ist bereits unter der Schweiz gedacht.

***) Gesetzsammlung, Jahrg. 1815. St. 9. S. 103, und aus derselben in den Europ. Constitt. Th. 2. S. 114 f.

einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des preußischen Reiches dauerhaft bewahrt werden, haben Wir beschlossen: 1) Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden. 2) Zu diesem Zwecke sind die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten; wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind, sie anzuordnen. 3) Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Repräsentantenkammer gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll. 4) Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen. 5) Es ist ohne Zeitverlust eine Commission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll. 6) Diese Commission soll sich beschäftigen: mit der Organisation der Provinzialstände; mit der Organisation der Landesrepräsentanten; und mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen."

e) Das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Jun. 1823 *). Die wesentlichsten Bestimmungen desselben sind: Es sollen Provinzialstände in der Monarchie in Wirksamkeit treten. Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen

*) Gesetzsamml. vom J. 1823. N. 13. S. 129.

in jeder Provinz. Dieser Bestimmung gemäß sollen die Gesetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen; auch sollen ihnen, so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz angehen, zur Berathung vorgelegt werden; ferner will der König Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theiles derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden; endlich will er die Communalangelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt seiner Genehmigung und Aufsicht, überlassen.

Nach diesem Gesetze, das aber auf Neufchatel und Valengin keine Anwendung findet, sollte für jede Provinz ein besonderes Gesetz nachfolgen, welches die Form und die Grenzen ihres ständischen Verbandes bestimmt. (Ein solches Gesetz erschien am 1. Jul. 1823 für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz; — eben so am 1. Jul. 1823 für das Königreich Preußen; und am 1. Jul. 1823 für Pommern und Rügen *]).

*) Alle drei stehen in der angeführten Nummer der Gesetzsammlung. In den wesentlichsten Bestimmungen sind sie einander gleich, und nur nach provinziellen Verhältnissen, besonders in der Gesammtzahl der Stände verschieden. So sind 68 Mitglieder die Gesammtzahl für den ständischen Verband der Churmark, Neumark und Niederlausitz, wovon 44 auf die Churmark, 12 auf die Neumark, und 12 auf die Niederlausitz kommen. — Die Gesammtzahl

Würde der König künftig in diesen besondern Gesetzen Abänderungen für wohlthätig und nützlich erachten; so werde er sie nur nach vorhergegangenem Beirathe der Provinzialstände treffen. „Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich seyn wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen; darüber bleiben die weitern Bestimmungen Unserer landesväterlichen Vorsorge vorbehalten."

71.

10) Königreich Bayern.

a) Geschichtliche Einleitung.

Nachdem der Churstaat Pfalzbayern, wie

der Abgeordneten im Königreiche Preußen ist 95; davon 60 auf Ostpreußen und Litthauen, und 35 auf Westpreußen. — Für Pommern besteht die Gesammtzahl aus 48 Mitgliedern; davon 10 für Altvorpommern; 10 für Neuvorpommern und Rügen, und 28 für Hinterpommern. — In allen drei Provinzen besteht der erste Stand aus der Ritterschaft (mit Einschluß der Domcapitel und der Standesherren, wo sich welche finden); der zweite aus den Städten; der dritte aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern. (Das innere Verhältniß dieser drei Stände gegen einander ist in dem ständischen Verbande der Marken und der Niederlausitz folgender: 34 aus dem ersten Stande; 22 aus dem zweiten Stande; 12 aus dem dritten Stande; — in dem ständischen Verbande des Königreiches Preußen: 45 aus dem ersten Stande; 28 aus dem zweiten Stande; 22 aus dem dritten Stande; — und in dem ständischen Verbande Pommerns: 24 aus dem ersten Stande; 16 aus dem zweiten Stande, und 8 aus dem dritten Stande.)

er im Teschner Frieden (1779) anerkannt worden war, durch die Ereignisse seit dem Lüneviller Frieden die wesentlichsten Veränderungen in seinem Länderbestande erfahren, und sein Regent am 1. Jan. 1806, nach den Bestimmungen des Presburger Friedens, die königliche Würde angenommen hatte, erhielt das nunmehrige Königreich Bayern am 1. Mai 1808 von dem Könige Maximilian Joseph eine, der Constitution des Königreiches Westphalen (§. 63.) in vielen Puncten nachgebildete, Verfassung *), die aber nicht ins öffentliche Staatsleben überging. Deshalb können auch nur die wesentlichsten Bestimmungen derselben aufgenommen werden, um sie mit den Grundsätzen der spätern Verfassung vom 26. Mai 1818 zu vergleichen. — Nach der Verfassung vom 1. Mai 1808 wurden alle besondere Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Corporationen der einzelnen Provinzen aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch eine Nationalrepräsentation vertreten, nach gleichen Gesetzen gerichtet, und nach gleichen Grundsätzen verwaltet; demzufolge soll ein und dasselbe Steuersystem für das ganze Königreich seyn. Die Grundsteuer darf den fünften Theil der Einkünfte nicht übersteigen. Die Leibeigenschaft wird, wo sie noch besteht, aufgehoben. Der Adel behält seine Titel, und, wie jeder Gutseigenthümer,

*) Europ. Constit. Th. 2. S. 132 ff. — Mehrere Mängel und Lücken derselben zeigte Brendel, in der Gesch., das Wesen und der Werth der Nationalrepräsentation, Th. 1. S. 257 ff. — Dagegen entwickelte mehrere Vorzüge derselben vor der Verfassung von 1818 der Staatsr. v. Hazzi: über die Standpuncte der bayrischen Verfassungsurkunde von 1818, in Beziehung andrer Constitutionen. München, 1819. 8.

seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen; in Hinsicht der Staatslasten wird er den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Er bildet keinen besondern Theil der Nationalrepräsentation, sondern nimmt mit den übrigen ganz freien Landeseigenthümern einen verhältnißmäßigen Antheil daran. Eben so wenig wird ihm ein ausschließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden und Staatspfründen zugestanden. Dieselben Bestimmungen treten auch bei der Geistlichkeit ein. Uebrigens wird allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, der ausschließliche Besitz der Kirchengüter bestätigt. — Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Person und des Eigenthums, vollkommene Gewissensfreiheit und Preßfreiheit (nach dem Censuredicte vom 13. Jun. 1803). Nur Eingebohrne, oder im Staate Begüterte, können Staatsämter bekleiden. — Es giebt 5 verantwortliche Minister. Es besteht ein geheimer Rath, der, neben den Ministern, 12—16 Mitglieder enthält, und in 3 Sectionen (der Gesetzgebung, der Finanzen, und der innern Verwaltung,) getheilt wird. Er entwirft und discutirt alle Gesetze und Hauptverordnungen nach den Grundzügen, welche ihm von dem Könige durch die einschlägigen Ministerien zugetheilt werden, besonders das Gesetz über die Auflagen. Er hat, in Hinsicht seiner Attribute, nur eine berathende Stimme. — In jedem Kreise des Königreiches steht ein Generalcommissair an der Spitze, dem wenigstens 3, höchstens 5 Kreisräthe untergeordnet sind; ferner besteht in jedem Kreise eine allgemeine Versammlung, und eine Deputation. Die erste wählt die Nationalrepräsentanten; die zweite wird vom Könige aus der Mitte der Kreisversammlung gewählt. Sie bringt

die zur Bestreitung der Localausgaben nöthigen Auflagen in Vorschlag, welche gesondert in den jährlichen Finanzetat aufgenommen werden, und läßt die, die Verbesserung des Zustandes des Kreises betreffenden, Vorschläge und Wünsche durch das Ministerium des Innern an den König gelangen. — Zu den Stellen bei der allgemeinen Versammlung ernennt der König auf Lebenszeit; sie werden aus denjenigen 400 Landeseigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Bezirks gewählt, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, und zwar Einer auf 1000 Einwohner. — Die Kreisdeputation wird jährlich zum dritten Theile erneuert. — In einem jeden Kreise werden aus denjenigen 200 Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern sieben Mitglieder gewählt, welche zusammen die Reichsversammlung bilden. Aus der Mitte derselben ernennt der König den Präsidenten und 4 Secretaire. Die Dauer der Function der Deputirten wird auf 6 Jahre bestimmt; doch sind sie wieder wählbar. Die Reichsversammlung kommt jährlich zusammen. Der König beruft sie, vertagt sie, und löset sie auf. Die Versammlung wählt unter sich Commissionen von drei, höchstens vier Mitgliedern für die Finanzen, die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, die innere Verwaltung, und die Tilgung der Staatsschulden. Die Commissionen correspondiren mit den einschlägigen Sectionen des geheimen Rathes über die Entwürfe der Gesetze und den jährlichen Finanzetat. — Die Justiz wird durch die, in geeigneter Zahl bestimmten, Ober- und Untergerichte verwaltet. Für das ganze Reich besteht eine einzige oberste Justizstelle. Alle Gerichtsstellen sind verbunden,

bei Endurtheilen die Entscheidungsgründe anzuführen. Die Glieder der Justizbehörden werden von dem Könige auf Lebenszeit ernannt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren. Der König kann in Criminalsachen begnadigen, aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen, noch eine Parthei ihrem gesetzlichen Richter entziehen. Die Güterconfiscation hat in keinem Falle statt, den der Desertion ausgenommen. — Das Heer wird durch die allgemeine Militairconscription ergänzt. Die Bürgermiliz wird bestätigt.

Zur Ergänzung dieser Verfassung in einzelnen allgemeinen Bestimmungen derselben folgten mehrere organische Decrete: ein Decret vom 4. Jun. 1808 *), die Bildung des geheimen Rathes betreffend; — ein Decret vom 24. Jul. 1808 **), die Gerichtsverfassung betreffend; — ein Decret vom 28. Jul. 1808 ***), die Verhältnisse des Adels betreffend; — ein Decret vom 28. Jul. 1808 ****), die gutsherrlichen Rechte betreffend; — ein Decret vom 31. Aug. 1808 †), die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend; und ein Decret vom 8. Sept. 1808 ††), die Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend. —

Nach der Auflösung des Rheinbundes, und nach den Ergebnissen des Wiener Congresses, mit welchen wesentliche Veränderungen im Länderbestande des Kö-

---

*) Europ. Constitt. Th. 2. S. 142.

**) Ebend. S. 146.

***) Ebend. S. 156.

****) Ebend. S. 167.

†) Ebend. S. 180.

††) Ebend. S. 183.

nigreiches Bayern zusammenhingen, begann in demselben eine neue Begründung des innern Staatslebens. Der neuen Verfassung vom Jahre 1818 ging ein, mit dem Papste Pius 7. am 5. Jun. 1817 zu Rom abgeschlossenes, Concordat voraus, unterzeichnet vom Cardinale Consalvi, und von Casimir Häffelin, Bischoffe von Chersones, und ratificirt vom Könige am 24. Oct. 1817 zu München *).

Noch vor der neuen Verfassung des Reiches erschien am 17. Mai 1818 die königliche Verordnung **) in Hinsicht der Gemeindeverfassung, weil in dem Staatsorganismus in aufsteigender Ordnung die Gemeindeverfassung, die Provinzialverfassung und die Gesammtverfassung an einander sich anschließen müssen. Der König erklärte in dieser Verordnung, daß er, in Folge früherer Einleitungen und insbesondere seines Decrets vom 6. März 1817 über die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens, beschlossen habe, in den Städten und Märkten die Magistrate mit einem freien und erweiterten Wirkungskreise herzustellen, wie auch den Ruralgemeinden eine ihren Verhältnissen angemessene Verfassung und Verwaltung zu geben. Zu dem Ende ward das über das Gemeindewesen am 24. Sept. 1808 erlassene Edict aufgehoben. Nach der neuen Verordnung soll in den Städten und großen Märkten die Gemeindeverwaltung besorgt und vollzogen werden: a) durch einen bürgerlichen Magistrat;

*) Es steht lateinisch und teutsch in einer Sammlung, welche überschrieben ist: Verfassungsurkunde des Königreiches Bayern. (München, 1818. 8.) S. 348—395.

**) Bayrisches Gesetzblatt, Jahrg. 1818, St. 5.

b) durch einen besondern Gemeindeausschuß, welcher aus erwählten Gemeindebevollmächtigten besteht; c) durch Districtsvorsteher, welche in großen Städten dem Magistrate beigegeben sind. Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde, und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

72.

Fortsetzung.

b) Politischer Charakter der bayrischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

Die neue Verfassung Bayerns *), welche die Grundlage des innern Staatslebens desselben bildet, erschien am 26. Mai 1818.

Der König gab in der Einleitung zu dieser Verfassung folgende allgemeine Erklärung: „Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist; Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Be-

*) Sie steht teutsch in der angeführten Schrift: Verfassungsurkunde des Königreiches Bayern. S. 3 ff. — dann in den Europ. Constitt. Th. 3, S. 112. — teutsch in Lüders Archiv Th. 1. S. 99. — französisch beim Dufau, T. 2. p. 232. — In doctrineller Hinsicht verdienen verglichen zu werden: 1) Jul. Schmelzing, Staatsrecht des Königreiches Bayern. 2 Theile. (1r Theil: Staatsverfassungsrecht; 2r Theil: Staatsverwaltungsrecht.) Leipz. 1820 und 22. 8. — 2) L. v. Dresch, Grundzüge des bayerschen Staatsrechts. Ulm, 1823. 8.

schränkungen gegen den Mißbrauch; gleiches Recht der Eingebohrnen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes; gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen; Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze; Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege; Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung; Ordnung durch alle Theile des Staatshaushalts, rechtlicher Schutz des Staatscredits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel; Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten; eine Standschaft, hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen; endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen; — Bayern! dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung." — Die wesentlichen Bestimmungen derselben sind:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Das Königreich Bayern in der Gesammtvereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein

souverainer monarchischer Staat, nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde.

Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte, Ständeversammlung.

Zweiter Titel.

Von dem Könige, der Thronfolge, der Reichsverwesung.

Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie aus unter den von ihm in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt, und der agnatisch-linealischen Erbfolge. Die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge so lange ausgeschlossen, als in dem königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse, oder ein durch Erbverbrüderung zum Throne berechtigter Prinz vorhanden ist. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes, und in Ermangelung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem teutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung, geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolgeordnung über, die für den Mannsstamm festgesetzt ist. — Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein.

Die Reichsverwesung tritt ein: a) während der Minderjährigkeit des Monarchen; und b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist. Das Gesammt-Ministerium bil-

der dem Regentschaftsrath; der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben einzuhohlen.

Dritter Titel.

Von dem Staatsgute.

Der ganze Umfang des Königreiches Bayern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör. — Vorzüglich sollen alle Rechte der Souverainetät bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

Vierter Titel.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat (entweder durch Geburt, oder durch Naturalisation erworben) erfordert; und außerdem zu dessen Ausübung die gesetzliche Volljährigkeit, und die Ansässigkeit im Königreiche. Die letztere beruht auf dem Besitze besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, — auf der Ausübung besteuerter Gewerbe, — und auf dem Eintritte in ein öffentliches Amt.

Jeder Bayer, ohne Unterschied, kann zu allen Civil-, Militair- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

In dem Umfange des Königreiches kann keine Leibeigenschaft (nach dem Edicte vom 3. Aug. 1808) bestehen.

Alle ungemessene Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicher-

heit, seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form. — Jedem Einwohner wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist. Allen Religionstheilen ist das Eigenthum ihrer Stiftungen und der Genuß ihrer Renten, nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtlichen Besitze, vollständig gesichert. — Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigenthümlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens nicht sich einmischen, als insoweit das oberstheheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt. — Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens, — den Gesetzen des Staates und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edicts gesichert.

der dem Regentschaftsrath; der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben einzuhohlen.

Dritter Titel.

Von dem Staatsgute.

Der ganze Umfang des Königreiches Bayern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör. — Vorzüglich sollen alle Rechte der Souverainetät bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

Vierter Titel.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat (entweder durch Geburt, oder durch Naturalisation erworben) erfordert; und außerdem zu dessen Ausübung die gesetzliche Volljährigkeit, und die Ansässigkeit im Königreiche. Die letztere beruht auf dem Besitze besteuerter Gründe, Renten oder Rechte; — auf der Ausübung besteuerter Gewerbe; — und auf dem Eintritte in ein öffentliches Amt.

Jeder Bayer, ohne Unterschied, kann zu allen Civil-, Militair- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

In dem Umfange des Königreiches kann keine Leibeigenschaft (nach dem Edicte vom 3. Aug. 1808) bestehen.

Alle ungemessene Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicher-



heit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form. — Jedem Einwohner wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist. Allen Religionstheilen ist das Eigenthum ihrer Stiftungen und der Genuß ihrer Renten, nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtlichen Besitze, vollständig gesichert. — Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigenthümlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens nicht sich einmischen, als insoweit das oberstlicheheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt. — Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens, — den Gesetzen des Staates und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edicts gesichert.

nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kommt den Prinzen des königlichen Hauses erst mit dem 21sten, den übrigen Reichsräthen mit dem 25sten Lebensjahre zu. — Die Kammer der Reichsräthe wird eröffnet, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist.

Die zweite Kammer bildet sich: aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben; aus Abgeordneten der Universitäten; aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche; aus Abgeordneten der Städte und Märkte, und aus den nicht zu den oben genannten Grundbesitzern gehörenden Landeigenthümern.

Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, so daß auf 7000 Familien Ein Abgeordneter gerechnet wird. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt die Klasse der adlichen Grundbesitzer $\frac{1}{8}$; die Klasse der Geistlichen beider Kirchen $\frac{1}{8}$; die Klasse der Städte und Märkte $\frac{1}{4}$; die Klasse der Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, $\frac{2}{4}$ der Abgeordneten, und jede der drei Universitäten Ein Mitglied *).

Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird auf die einzelnen Regierungen, nach den Bestimmungen eines besondern Edicts **), ver-

*) Bei der ersten Ständeversammlung im Jahre 1819 bestand die zweite Kammer aus 108 Individuen (18 Adlichen, 17 Professoren und Geistlichen, und 73 Bürgerlichen).

**) welches die Beilage 10 zur Verfassungsurkunde bildet; in der angezogenen „Verfassungsurkunde" S. 289 ff.

theilt. Nach der in diesem Edicte vorgeschriebenen Wahlordnung wählt jede Klasse in jedem Regierungsbezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten für eine sechsjährige Dauer. Die während dieser Zeit erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen. — Jedes Mitglied der zweiten Kammer muß ein selbstständiger Staatsbürger, 30 Jahre alt seyn, den freien Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzen, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird. (Für die Abgeordneten der Städte und Märkte gilt an Häuser- und Rusticalsteuer ein Simplum von 10 Fl. oder an Gewerbsteuer ein Betrag von 30—40 Fl., und für die Abgeordneten aus den Landeigenthümern ein jährliches Steuersimplum von 10 Fl.). — Aller 6 Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Zur gültigen Constituirung der zweiten Kammer wird die Anwesenheit von wenigstens ⅔ der gewählten Mitglieder erfordert.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet und geschlossen. — Kein Mitglied beider Kammern darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der zweiten Kammer, und werden dann durch diese an die erste Kammer gebracht. Alle übrige Gegenstände können, nach der Bestimmung des Königs, der einen oder der andern

Kammer zuerst vorgelegt werden. Kein Gegenstand kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden.

Siebenter Titel.

Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung.

Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert, oder aufgehoben werden. — Der König erhohlt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden. Den Ständen wird daher die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen vorgelegt werden, welche sie durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf 6 Jahre bewilligt. Den Ständen des Reiches wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt. Zu jeder neuen Staatsschuld ist die Zustimmung der Stände erforderlich.

Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und

Anträge vorzubringen. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber, ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt. Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren Beistimmung dem Könige vorgelegt werden. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch einen Ausschuß prüft und dann in Berathung nimmt.

Der König wird wenigstens aller drei Jahre die Stände zusammen berufen. In der Regel dauert ihre Sitzung nur 2 Monate. Dem Könige steht das Recht zu, die Sitzung zu verlängern, zu vertagen, oder die Versammlung aufzulösen.

Die Staatsminister können den Sitzungen beider Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

Kein Mitglied der Stände kann für seine Abstimmung anders, als durch die Versammlung selbst, zur Rede gestellt werden.

Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

Achter Titel.

Von der Rechtspflege.

Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. Sie wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete

Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet. — Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen. — Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig. Der König kann in strafrechtlichen Sachen begnadigen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen. Die Vermögensconfiscation hat in keinem Falle statt, den der Desertion ausgenommen. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen.

Neunter Titel.

Von der Militairverfassung.

Jeder Bayer ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes mitzuwirken; nur der geistliche Stand ist ausgenommen von der Pflicht, die Waffen zu tragen. Die stehende Armee wird durch die allgemeine Militairconscription ergänzt. Neben dieser Armee bestehen noch Reserve und Landwehr. Die Landwehr kann nur innerhalb der Grenzen des Reiches in militairische Thätigkeit treten.

Zehnter Titel.

Von der Gewähr der Verfassung.

Der König schwört bei dem Regierungsantritte den Eid auf die Verfassung. Sämmtliche Prinzen leisten diesen Eid nach erlangter Volljährigkeit. —

Die Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die von den Ministerien oder andern Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrage an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird.

Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder Zusätze zu derselben, können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen; die Vorschläge dazu gehen aber allein von dem Könige aus. Nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen. Zu einem gültigen Beschlusse deshalb wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der Mitglieder einer jeden Kammer, und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert.

Unter den besondern *Edicten*, welche als *Beilagen* zu dieser Verfassung erschienen, haben die beiden die allgemeinste staatsrechtliche Beziehung: 1) Edict über die äußern Rechtsverhältnisse in *Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften* *), und 2) Edict *über die Freiheit der Presse und des Buchhandels* **). Nach dem letztern Edicte ist den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern *vollkommene Preßfreiheit* gestattet. Sie sind nicht verbunden, die Schriften einer Censur oder obrigkeitlichen

---

*) Europ. Constitt. Th. 3. S. 141.

**) Ebend. S. 158.

Genehmigung zu unterwerfen. Nur alle politische Zeitungen, und die periodischen Schriften politischen und statistischen Inhalts unterliegen der dafür angeordneten Censur. Damit aber die Freiheit der Presse nicht gemißbraucht werde, wird den Polizeibehörden jedes Ortes über die daselbst befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothekinhaber, Leseinstitute, Buchdruckereien und lithographische Anstalten die allgemeine Aufsicht übertragen, so wie den ordentlichen Gerichten die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen vorbehalten bleibt.

73.

11) Königreich Sachsen.

Das Königreich Sachsen ist eine erbliche beschränkte Monarchie, deren Regent, nach seinem Beitritte zum Rheinbunde im Posener Frieden (11. Dec. 1806) und nach seiner Theilnahme an dem teutschen Bunde durch Unterzeichnung der teutschen Bundesacte (8. Jun. 1815), die frühere landständische Verfassung insofern unverändert beibehalten hat, inwiefern nicht durch die Vorgänge der neuesten Zeit, und namentlich durch die Abtretung von zwei Fünftheilen der Gesammtbevölkerung des Königreiches Sachsen an Preußen in dem Frieden zu Wien vom 18. Mai 1815, einige nothwendige Veränderungen in dieser Verfassung herbeigeführt wurden.

Die öffentliche Religionsübung und das volle Staatsbürgerrecht*), dessen Wirkungen beson-

---

*) Bei diesem kurzen Abrisse liegt Weiße's Lehrb. des

ders bei der Erwerbung der Grundstücke, bei der Anstellung in öffentlichen Aemtern, und bei dem Bürgerrechte in den Städten sich zeigte, stand, bis zum Posener Frieden, nur den Bekennern der evangelisch-lutherischen Kirche zu. Durch den 5ten Artikel des Posener Friedens, und das darauf gegründete Mandat vom 16. Febr. 1807, erfolgte aber die Gleichstellung der katholischen Glaubensgenossen mit den Bekennern des lutherischen Glaubensbekenntnisses, und, auf den Antrag der Stände, durch Mandat vom 18. März 1811 auch die Gleichstellung der Reformirten, so wie durch Patent vom 22. Apr. 1814 der Griechen. — Wie in den meisten teutschen Ländern, fanden bereits seit dem 12ten Jahrhunderte auch in der Markgrafschaft Meißen (zu Colmen), in dem Osterlande (zu Schköhlen) und in der Landgrafschaft Thüringen (zu Mittelhausen) Versammlungen der freigebohrnen Gutsbesitzer statt für die Handhabung der obersten Justizpflege und die Verhandlung der wenigen Staatsgeschäfte jener Zeit, bis die in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts entstehenden Territorialsteuern den Charakter dieser Versammlungen, namentlich nach dem Zutritte der Städte, wesentlich veränderten. Bis zur Abtretung an Preußen bildeten die Stände der 7 Kreise des Königreichs ein abgeschlossenes Ganzes; während die Stände der Lausitzen, des Fürstenthums Querfurt, der Stifter rc. ihre besondern Versammlungen hielten. Nach dieser Abtretung aber wurden, seit dem Landtage im Jahre 1817, durch den Willen des Königs die Stände des bei Sachsen gebliebenen Theiles der Oberlausitz und der

königl. sächs. Staatsrechts, (Lpz. 1824. 8.) Th. 1. S. 89 ff. zum Grunde.

beiden Hochstifter Merseburg und Naumburg mit dem allgemeinen Landtage verbunden. — Die erste Curie der Landstände, ehemals ausschließend aus den Prälaten, Grafen und Herren gebildet, besteht, seit dem Jahre 1817, aus den Abgeordneten des Hochstifts Meißen, der Grafen von Solms-Wildenfels, der Fürsten und Grafen von Schönburg, und der Universität Leipzig. — Die zweite Klasse der Landstände wird aus der Ritterschaft gebildet. Es wird dazu erfordert der Besitz eines landtagsfähigen Gutes, und in der Regel (mit einigen Ausnahmen) alter Adel von 16 Ahnen. Zu diesen kommen (nach dem Decrete vom 16. Oct. 1820) noch 29 Wahlstellen in den Erblanden und 11 in der Oberlausitz aus den Besitzern von solchen schriftsässigen Rittergütern, welche bis dahin wegen ihres Standes auf den Landtagen nicht erscheinen durften. — Die dritte Klasse besteht aus den aus der Mitte der Stadträthe gewählten Abgeordneten von 85 Städten. — Die Ritterschaft und die Städte haben einen engern und einen weitern Ausschuß (hervorgegangen aus ehemals bei den Landtagen erwählten Deputationen). In dem engern Ausschusse werden alle wichtigere Angelegenheiten; in dem weitern die minder bedeutenden verhandelt; doch hat die allgemeine Versammlung der Ritterschaft und der Städte das Recht, die Beschlüsse der beiden Ausschüsse entweder anzunehmen, oder zu verwerfen.

Nach den sogenannten Landtagsreversen steht den Ständen das Recht zu, Steuern zu bewilligen, und bei deren Erhebung und Verwendung mitzuwirken; auch sind sie, auf Veranlassung des Regenten, bei allen wichtigen Gegenständen und Veränderungen der Verfassung, bei Abfassung neuer Gesetzbücher,

bei der Consolidirung der Landesschulden, selbst bei wichtigen in das öffentliche und Privatrecht, so wie in das Kirchen- und Schulwesen und in die Einrichtung des Heeres einschlagenden Gesetzen mit ihrem Gutachten gehört worden. Außerdem sind die Landstände berechtigt, nicht nur Vorstellungen wegen allgemeiner Landesangelegenheiten, sondern auch Beschwerden einzelner Unterthanen dem Regenten vorzulegen, und um deren Erledigung nachzusuchen.

Die Form des Landtages besteht in der feierlichen Eröffnung desselben von dem Regenten; in dessen Namen und Gegenwart der vorsitzende Minister des geheimen Rathes eine Anrede an die Stände hält, worauf ein geheimer Referendar die Proposition des Regenten vorlieset, die den Ständen schriftlich mitgetheilt wird. Nach der Berathschlagung über diese Proposition arbeitet das städtische Directorium (Leipzig) die Präliminarschrift, welche durch eine Deputation von Ritterschaft und Städten dem geheimen Rathe, und sodann die Haupt- und Bewilligungsschrift, welche durch den Landtagsmarschall und eine Deputation aus allen drei Klassen der Stände dem Regenten selbst überreicht wird. Ist dieser mit den Bewilligungen einverstanden; so wird der Landtag durch den Landtagsabschied beendigt, mit welchem der vom Regenten eigenhändig unterzeichnete Revers dem Landtagsmarschalle eingehändigt wird.

Dan. Gfr. Schreber, ausführliche Nachricht von den churfürstlich-sächsischen Land- und Ausschußtagen von 1185 — 1728. Halle, 1754. 8. — 3te Aufl. bis 1787. Dresden, 1793. 8. — Zusätze und Berichtigungen dazu von Christ. Ernst Weiße. Lpz. 1799. 8.

Fr. Karl Hausmann, Beiträge zur Kenntniß

der chursächsischen Landesversammlungen. 4 Theile. Lpz. 1798 ff. 8. — Chursächsische Landtagsordnung, nebst Beilagen, Bemerkungen und einem Anhange. Lpz. 1799. 8.

Heinr. Blümner, Land- und Ausschußtags-Ordnung des Königsreiches Sachsen vom Jahre 1728, und allgemeine Kreistagsordnung vom Jahre 1821. Mit Zusätzen. Leipz. 1822. 8. (enthält zugleich die neuesten Veränderungen in der sächsischen Landtagsverfassung.)

Karl Heinr. v. Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und der dabei befindlichen Lande. 3 Th. Halle, 1787 — 1792. 8. (enthält blos das Staatsrecht.)

Chsti. Ernst Weiße, Lehrbuch des königlich sächsischen Staatsrechts. 1r Band. Lpz. 1824. 8. (noch unbeendigt.)

Karl Gtlo. Weber, systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. 1r Bd. Leipz. 1819. 8. (die öffentliche Kirchenverfassung).

74.

12) Königreich Hannover.

a) Geschichtliche Einleitung.

Der Churstaat Hannover durchging, seit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, mehrere bedeutende politische Veränderungen. Er ward im Jahre 1801 von den Preußen, im Jahre 1803, nach Großbritanniens Kriegserklärung gegen Frankreich, von einem französischen Heerestheile, im Spätjahre 1805 aber wieder von den Preußen besetzt, und am 1. Apr. 1806 nach seinem Umfange dem Königreiche Preußen einverleibt. Nach der Niederlage der Preu-

gen bei Jena und Auerstädt nahm ihn Napoleon von neuem in Besitz, und verband in der Folge (1807 und 1810) den größten Theil desselben mit dem Königreiche Westphalen, bis er im December 1810 die nördlichen Provinzen dem eigentlichen Frankreich selbst einverleibte. Während dieser Zeit galt in diesen hannöverschen Provinzen theils die *Verfassung* des Königreiches Westphalen, theils die französische.

Die Völkerschlacht bei Leipzig zerstörte das Königreich Westphalen und die Herrschaft Napoleons diesseits des Rheins. Die vormalige Regierung kehrte nach Hannover zurück. Auf dem Wiener Congresse erklärte eine vom hannöverschen Minister, dem Grafen von Münster, am 12. Oct. 1814 überreichte Note des Prinz-Regenten von Großbritannien *die Erhebung Hannovers zum Königreiche*, mit welchem die Fürstenthümer *Hildesheim* und *Ostfriesland*, und Theile vom Fürstenthume *Münster*, von der Grafschaft *Lingen*, und vom *Eichsfelde*, so wie einige churhessische Aemter vereinigt, Lauenburg aber auf dem rechten Elbufer und einige Aemter an Preußen überlassen wurden.

Gleichzeitig ward die *vormalige landständische Verfassung hergestellt*; auch versammelte sich im Jahre 1815 ein Landtag von 45 adlichen und 37 bürgerlichen und geistlichen Deputirten, auf welchem über die künftige neue Gestaltung der landständischen Versammlung, so wie über die Rechte berathschlagt ward, welche den Provinziallandschaften in Zukunft verbleiben sollten. Bei der Vergrößerung des Staates durch mehrere Provinzen, und bei der Unvollkommenheit der frühern Verfassung, fühlte man das Bedürfniß, die Stände der einzelnen Provinzen zu einem *allgemeinen* Landtage, so wie die Schul-

den derselben zu einer Gesammtschuld des König-reiches zu vereinigen. Für diese Zwecke berief der Prinz-Regent am 5. Jan. 1819 einen provisorischen allgemeinen Landtag in einem Schreiben, worin derselbe seine Absichten in Beziehung auf die Einrichtung der künftigen allgemeinen Ständeversammlung eröffnete, und darüber das Gutachten der Stände verlangte. Dieses Gutachten, als Antwort auf das Schreiben des Regenten, ward nicht öffentlich bekannt; allein es erschien am 7. Dec. 1819 ein Patent *) des Prinz-Regenten, welches zwar keine förmliche neue Verfassungsurkunde, wohl aber eine neue Gestaltung der Ständeversammlung des Königreiches Hannover enthält.

75.

b) Politischer Charakter der Ständeverfassung des Königreiches Hannover, nach dem Patente vom 7. Dec. 1819 und dem königlichen Schreiben vom 5. Jan. 1819.

Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Kammern, und theils aus persönlich berechtigten Mitgliedern, theils aus gewählten Deputirten.

Die erste Kammer wird bestehen: aus den mediatisirten Fürsten und Grafen; dem Erblandmarschalle des Königreiches; den Mitgliedern der Ritterschaft, welchen, nach geschehener Gründung eines Majorats von bestimmter Größe, eine Virilstimme

*) Es steht deutsch in den Europ. Constitt. Th. 3. S. 340, und in Lüders Archiv Th. 2. S. 575; — französisch beim Dufau, T. 2. p. 259.

beigelegt werden wird; dem Präsidenten des Obersteuercollegiums, und den Mitgliedern des landständischen Schatzcollegiums von der Ritterschaft; den Präsidenten der lüneburgischen und bremischen Landschaft; den 33 von der Ritterschaft zu erwählenden Deputirten; den katholischen Bischöffen, und den protestantischen Aebten der höhern Stifter.

In die zweite Kammer werden eintreten: die Mitglieder des Schatzcollegiums bürgerlichen Standes; drei Deputirte der geistlichen Güteradministration; die Deputirten der kleinern Stifter; ein Deputirter von der Universität Göttingen; 29 Deputirte von den Städten, und 22 von den freien Grundbesitzern, die nicht zur Ritterschaft gehören.

Beide Kammern sollen in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich seyn, und alle Anträge, welche von dem Könige oder dem Kabinetsministerium an die Stände ergehen, sollen an die gesammte allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden.

Die Mitglieder beider Kammern müssen einer der drei, vermöge der Wiener Congreßacte völlig gleichgestellten, christlichen Confessionen zugethan seyn; das 25ste Jahr vollendet haben; ein gewisses unabhängiges Vermögen besitzen, insofern ihnen nicht vermöge ihres Amtes ein Sitz in der Ständeversammlung zugestanden ist. In dieser Beziehung wird der König nur solchen als Majoratsherren ein persönliches erbliches Stimmrecht in der ersten Kammer verleihen, die ein Majorat errichtet haben, welches aus einem im Königreiche gelegenen Rittersitze, nebst anderm ebenfalls im Lande belegenen, von gutsherrlichen Verbindlichkeiten befreiten, Grundeigenthume von wenigstens 6000 Thlr. reiner Einkünfte besteht, und mit keinen Hypotheken beschwert

ist. (Während der Zeit der Belastung mit einer Hypothek kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden; auch ist die Beilegung einer Virilstimme keinesweges die unmittelbare Folge eines solchen errichteten Majorats, sondern die Errichtung des letztern nur die Bedingung, unter welcher die Verleihung eines erblichen Stimmrechts statt finden kann.)

Die auf die Dauer eines jeden Landtags erwählten Deputirten der Ritterschaft müssen aus einem im Königreiche belegenen Grundeigenthume ein reines, mit keinen Hypotheken beschwertes, Einkommen von 600 Thlr. besitzen.

Die Deputirten der freien Grundbesitzer in der zweiten Kammer müssen ein reines Einkommen von 300 Thlr. besitzen, es sey aus im Königreiche belegenem Grundeigenthume, oder im Lande radicirten Capitalien. (Es bleibt den Wahlcollegien überlassen, auf welche Weise sie sich von dem Bestande dieses Einkommens überzeugen wollen.)

Die zur Ständeversammlung berufenen Stifter, so wie die Landesuniversität und die Consistorien, sind in der Wahl ihrer Deputirten nicht auf Mitglieder ihrer Corporationen beschränkt. Eine gleiche Wahlfreiheit wird auch den Städten verliehen, und dabei bestimmt, daß die Wahl der Deputirten von dem Magistrate und den Repräsentanten der Bürgerschaft gemeinschaftlich vorgenommen werden, und die Concurrenz der letztern nach der in jeder Stadt bestehenden Verfassung sich richten solle.

Ueber alle, das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Berathung verfassungsmäßig gehörende, Gegenstände wird nur mit den allgemeinen Ständen communicirt; dagegen alle diejenigen An-

gelegenheiten, welche nur die eine oder die andere Provinz angehen und zu einer ständischen Berathung geeignet sind, auch ferner an die betreffenden Provinzziallandschaften werden gebracht werden.

Die allgemeine Ständeversammlung soll im Wesentlichen dieselben Rechte ausüben, welche früher den einzelnen Provinziallandschaften zugestanden haben: namentlich das Recht der Verwilligung der, Behufs der Bedürfnisse des Staates erforderlichen, Steuern, und der Mitverwaltung derselben unter verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft; das Recht der Zuratheziehung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen, und das Recht, über die zu ihrer Berathung gehörigen Gegenstände Vorstellungen an den König zu bringen.

Der König behält sich vor, nach den zu sammelnden Erfahrungen, in der Organisation der allgemeinen Ständeversammlung diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, deren Nothwendigkeit im Verlaufe der Zeit sich etwa an den Tag legen möchte; so wie es sich auch von selbst versteht, daß wenn der teutsche Bund sich veranlaßt finden sollte, bei einer weitern authentischen Auslegung des Art. 13. der Bundesacte, Grundsätze anzunehmen, welche mit den aufgestellten Verfügungen nicht durchgehends vereinbar sind, letztere, den Bundestagsbeschlüssen gemäß, eine Abänderung erleiden müssen.

Der Erblandmarschall, und in dessen Abwesenheit der Präsident des Obersteuercollegiums, wird beide vereinigte Kammern präsidiren; jede einzelne Kammer wird aber drei Subjecte aus ihrer Mitte erwählen, unter welchen der König eins zum Präsidenten derselben ernennt.

Der Landtag versammelt sich alle Jahre. Die gewählten Mitglieder treten nach sechs Jahren aus; können aber wieder erwählt werden.

Zuhörer werden bei den Deliberationen nie zugelassen.

Alle landesherrliche Propositionen werden an beide Kammern gebracht. Stimmen ihre Beschlüsse nicht überein; so wird eine Vereinigung durch eine von beiden [illegible]nende Commission versucht, welch[illegible] au[illegible] [illegible]herrliche Commissaire beigeordnet werden [illegible] die Uebereinstimmung zu be[illegible]ern. [illegible] den [illegible]ndischen Anträgen ist Uebereinst[illegible] K[illegible]mern gleichfalls erforderlich.

Auf diese neue [illegible]ung der Ständeverfassung im Königreiche Hannover, folgte am 12. Oct. 1822 das königliche Edict *), die Bildung der künftigen Staatsverwaltung betreffend; — am 18. Apr. 1823 die Verordnung **) für die Errichtung und den Geschäftskreis der zu Hannover, zu Hildesheim, zu Lüneburg, zur Stade, zu Osnabrück und zu Aurich errichteten Landdrosteien; — und am 18. Apr. 1823 die Verordnung ***), die in Wirksamkeit tretende neue Domainenkammer betreffend; — so wie, gleichfalls vom 18. Apr. 1823, die königliche Verordnung ****) für die Verfassung der Aemter.

*) Hannöversche Gesetzsammlung 1822. 1ste Abthl. N. 39. S. 367 ff.

**) Gesetzsammlung 1823. 1ste Abthl. N. 10. S. 43 ff.

***) Ebend. S. 60 ff.

****) Ebend. N. 11. S. 85 ff.

76.

13) Königreich Wirtemberg.

a) Geschichtliche Einleitung.

Das ehemalige Herzogthum Wirtemberg hatte eine landständische Verfassung, nach welcher den Ständen große Rechte zustanden. Als aber dieser Staat durch den Reichsdeputationshauptschluß am 25. Febr. 1803 durch Länder bedeutend vergrößert worden war, welche den Namen: Neu-Wirtemberg erhielten, und der Presburger Friede dem damaligen Churfürsten Friedrich, mit einem neuen Länderzuwachse, die königliche Würde und die Souverainetät zutheilte; hob der König Friedrich 1 die auf alten Verträgen beruhende landständische Verfassung auf, und bestimmte in einem Organisationsdecrete vom 18. März 1806 *) den Geschäftskreis der höchsten Behörden des Königreiches.

So regierte der König das Land ohne Stände, bis er, als auf dem Wiener Congresse das Bestehen landständischer Verfassungen in allen teutschen Bundesstaaten entschieden ward, Wien noch vor der Beendigung des Congresses verließ, worauf am 11. Jan. 1815 ein Manifest **) desselben erschien, in welchem er seinen Entschluß bekannt machte, eine ständische Verfassung in seinen Staaten einzuführen. — Die Sitzungen der zusammenberufenen Stände wurden am 15. März 1815 von dem Könige mit einer Rede ***) eröffnet, worauf den Ständen die Grund-

*) Europ. Constitt. Th. 2. S. 191 ff.
**) Ebend. S. 210.
***) Ebend. S. 218.

züge *) der neuen Verfassungsurkunde vorgelegt wurden. Allein die versammelten Stände verlangten die Wiederherstellung der alten Verfassung des vormaligen Herzogthums Wirtemberg, obgleich dieselbe nicht nur das Gepräge eines längst verschwundenen Zeitgeistes an sich trug, sondern auch auf die neuerworbenen Länder nicht übergetragen werden konnte. Schon hatte der König, bei diesem Anstreben der Stände, so weit nachgegeben, daß die alte Verfassung im vormaligen Herzogthume hergestellt, in den neuerworbenen Ländern aber eine neue zeitgemäße Verfassung eingeführt werden sollte, als er am 30. Oct. 1816 plötzlich starb.

Sein Nachfolger, der König Wilhelm 1, vertagte die Stände bis zum März 1817, und erließ am 8. Nov. 1816 eine Verordnung **), die Organisation des geheimen Rathes betreffend, so wie am 30. Jan. 1817 das Gesetz über die Preßfreiheit ***), und am 3. März 1817 das Adelsstatut ****). — Am 3. März 1817 ließ der König den Ständen einen neuen Entwurf †) zu einer Verfassung mittheilen, der sehr ausführlich war, und namentlich viele Gegenstände der Verwaltung umschloß, welche zunächst in organische Decrete gehörten. Als nun am 2. Juny von den versammelten Ständen 67 Stimmen gegen, und nur 42 für den Verfassungsentwurf sich erklärten; so hob der König die Versammlung auf, und regierte

*) Sie stehen in Europ. Constitt. Th. 2. S. 220.

**) Ebend. S. 227.

***) Ebend. Th. 3. S. 163.

****) Ebend. S. 250.

†) Ebend. S. 170 — 248.

das Reich, nach seiner Erklärung, nach den in diesem Entwurfe aufgestellten Grundsätzen für die Rechte aller Staatsbürger.

Im Jahre 1818 erhielten die beiden Nachbarstaaten Wirtembergs, Bayern und Baden, neue Verfassungen. Gelegen in der Mitte zwischen beiden, konnte Wirtemberg nicht hinter denselben zurück bleiben. Die neue Verfassung Wirtembergs ward aber vorbereitet durch das königliche Edict *) vom 31. Dec. 1818, die Organisation der untern Staatsverwaltung in den Departements der Justiz und des Innern betreffend, durch welches, nach dem Vorgange Bayerns, das Gemeindewesen neu gestaltet ward. In diesem Edicte ward ausgesprochen: „Der Gemeindeverband ist die natürliche Grundlage des Staatsverbandes. Er erstreckt sich auf alles, was die Gemeindemarkung umschließt, und äußert seine Wirkung auf alle bürgerliche Verhältnisse, so weit nicht allgemeine Staatsgesetze, oder unstreitige besondere Rechte im Wege stehen. Die Gemeinde nimmt das im Verbande stehende Privatvermögen, das sie in der Entrichtung der Staatssteuer vertritt, subsidiarisch in Anspruch. Die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten überträgt sie einem, durch Stimmenheit aller Gemeindebürger, aus ihrer Mitte gewählten bleibenden Gemeinderathe. Dieser hat die ganze Gemeindeverwaltung in Hinsicht auf Oekonomie, Polizei, Rechtspflege und äußere Verhältnisse theils selbst zu besorgen, theils unter seiner Verantwortlichkeit durch andere von ihm bestellte Personen besorgen zu lassen. In jeder Stadt- oder Dorfgemeinde steht ein Mitglied

*) Europ. Constitt. Th. 3. S. 277.

des Rathes als Vorsitzer desselben, und als erster Vorsteher an der Spitze der Verwaltung; er hat zugleich die Staatsangelegenheiten, so weit sie die Gemeinde insbesondere berühren, zu besorgen, und ist in dieser Hinsicht Regierungsbeamter. Dieser, wie der Gemeinderath, hat eine seinem Berufe angemessene Strafgewalt. — Ein Ausschuß der Bürgerschaft, dessen Mitglieder nach periodischen Wahlen nothwendig wechseln, ist zu erhaltender Aufmerksamkeit auf das gemeine Beste verpflichtet. In wichtigern Fällen wird durch seinen Widerspruch ein Beschluß des Gemeinderaths in seiner Wirkung gehemmt, durch seine Zustimmung aber theils dessen Amtsgewalt ergänzt, theils auch eine Cognition höherer Stellen entbehrlich gemacht. Die eigenthümliche Wirksamkeit des Ausschusses wird dadurch gesichert, daß er von der ordentlichen Verwaltung entfernt bleibt. Das Aufsichts- und Leitungsrecht der Regierung äußert sich darin, daß sie den ersten Vorsteher auf einen Wahlvorschlag der Gemeinde ernennt, der legalen Besetzung der übrigen Verwaltungsstellen sich versichert, und sie durch Bestätigung beglaubigt, die Oekonomieverwaltung durch ihre Prüfung in gesetzlicher Ordnung erhält, und über Beschwerden, besonders über Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und dem Ausschusse, entscheidet. Der Staatsorganismus erfordert eine gleiche Grundverfassung aller Gemeinden. Allein bei ihrer großen Verschiedenheit an Umfang und Bestandtheilen, ist eine große Verschiedenheit sowohl in der besondern Einrichtung, als in dem Verhältnisse zu den Staatsbehörden, ihrem Interesse eben so, wie dem des Staates gemäß. Sie werden, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bevölkerung, in vier Klassen abgetheilt. — Die

staatsbürgerlichen Angelegenheiten, welchen der Gemeindeverband nicht genügt, werden durch den Bezirksverband befördert. Der Oberamtmann in den gegenwärtigen Oberamtsbezirken ist nicht mehr Richter, auch nicht mehr unmittelbarer Vorsteher der Oberamtsstädt; er hat hingegen, als Regierungsbeamter des Districts, in allen Beziehungen, in welchen die ausschließliche Competenz einer andern Stelle nicht unzweifelhaft begründet ist, das öffentliche und Privatwohl zu befördern. Hauptgegenstände seines Berufes sind die eigentlichen Regierungssachen, die gesammte Polizei, und die Aufsicht über das Oekonomie- und Rechnungswesen der öffentlichen Körperschaft."

Von neuem berief der König am 10. Juny 1819 die Stände zum 13. July zusammen; denn sein bestimmt ausgesprochener Wille war es, die Verfassung Wirtembergs auf dem Wege des Vertrages zu bewirken. Deshalb ließ er den versammelten Ständen einen neuen Entwurf zur Prüfung vorlegen, der, mit wenigen nicht wesentlichen Veränderungen, von den Ständen angenommen, und am 25. Sept. 1819 als Grundgesetz des Königreiches bekannt gemacht ward.

77.

b) Politischer Charakter der Verfassung *) vom 25. Sept. 1819.

Erstes Kapitel.

Von dem Königreiche.

Sämmtliche Bestandtheile des Königreiches sind

*) Sie steht teutsch in den Europ. Constitt. Th. 3.

und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an Einer und derselben Verfassung vereiniget.

Das Königreich Wirtemberg ist ein Theil des teutschen Bundes; daher haben alle organische Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse teutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Wirtemberg verbindende Kraft. Doch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

Zweites Kapitel.

Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverwesung.

Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. — Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. Erlöscht der Mannsstamm; so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige den Vorzug giebt. Doch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden

---

S. 291, und in Lüders Archiv, Th. 2. S. 101; — französisch beim Dufau, T. 2. p. 275.

königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein.

Der König ist volljährig mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre.

Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen auszustellenden Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Worte zugesichert hat.

Ist der König minderjährig, oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert; so tritt eine Reichsverwesung ein, welche von dem nach der Erbfolge nächsten Agnaten geführt wird.

Drittes Kapitel.

Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger.

Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, theils durch Aufnahme, theils durch Anstellung in dem Staatsdienste erworben.

Alle Wirtemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden.

Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

Die Verflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und zum Waffendienste ist allgemein.

Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungsfreiheit.

Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt ungestörte Gewissensfreiheit; den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubensbekenntnisse.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange statt; doch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze.

Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben, und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Glaubt der Beschwerdeführer auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde sich nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen.

Der ritterschaftliche Adel bildet, zum Behufe der Wahl seiner Abgeordneten in die Ständeversammlung und der Erhaltung seiner Familien, in jedem der vier Kreise des Königreiches eine Körperschaft. Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und von der Genehmigung des Königes ab.

Viertes Kapitel.

Von den Staatsbehörden.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn. Landeseingebohrne sind, bei gleicher Tüchtigkeit, vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

Alle von dem Könige ausgehende Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Departementsminister oder Chef contrasignirt seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird. Außerdem ist jeder Departementsminister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt. Auf gleiche Weise sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich.

Der geheime Rath bildet die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende, und seiner Hauptbestimmung nach blos berathende Behörde. Mitglieder des geheimen Raths sind die Minister, oder die Chefs der verschiedenen Departements, und diejenigen Räthe, welche der König dazu ernennen wird. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des geheimen Raths nach eigner freier Entschließung.

Alle dem Könige vorzulegende Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in solchen, welche auf die Staatsverfassung, die Organisation der Behörden, und die Abänderung der Territorialeintheilung, oder auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich beziehen, wie auch in Gegenständen der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, müssen (sofern nicht bei Gegenständen des Departements der auswärtigen

Angelegenheiten oder des Kriegswesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet,) in dem geheimen Rathe zur Berathung vorgetragen und, mit dessen Gutachten begleitet, an den König gebracht werden.

Die Gemeinden sind die Grundlage des Staatsvereins. Sämmtliche zu einem Oberamte gehörende Gemeinden bilden die Amtskörperschaft. Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinderäthe, unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Bürgerausschüsse, die Rechte der Amtsbürgerschaften durch die Amtsversammlungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze (vgl. §. 76.), und unter der Aufsicht der Staatsbehörden.

Sechstes Kapitel.

Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate.

Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religionsübung, und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armen-Fonds zugesichert.

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen. — Dem Könige gebührt das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Regenten, weder verkündet noch vollzogen werden.

Die Kirchendiener sind in Hinsicht ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Siebentes Kapitel.

Von Ausübung der Staatsgewalt.

Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch, ohne Einwilligung der Stände, durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebietes und Staatseigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidienvertrag zur Verwendung der königlichen Truppen in einem Teutschland nicht betreffenden Kriege geschlossen werden.

Der König wird von den Verträgen und Bündnissen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntniß setzen, sobald es die Umstände erlauben.

Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert, oder authentisch erläutert werden.

Die Gerechtigkeitspflege wird im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht durch collegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzenordnung verwaltet. Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes, unabhängig. Dem Könige steht das Begnadigungsrecht zu.

Die Strafe der Vermögensconfiscation ist allgemein aufgehoben.

Was die Militairverfassung betrifft, so

wird die Zahl der zur Ergänzung des Militairs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen verabschiedet.

Achtes Kapitel.

Von dem Finanzwesen.

Sämmtliche zu dem vormaligen herzoglichen Familien-Fideicommisse gehörige, so wie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausschluß des sogenannten Hofdomainen-Kammergutes, das königliche Kammergut.

Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten.

Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königs und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königs eine theils in Geld, theils in Naturalien bestehende Civilliste verabschiedet.

Das Hofdomainen-Kammergut ist Privateigenthum der königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht. Zu den allgemeinen Landeslasten liefert dasselbe seinen Beitrag, und zwar, so weit es bisher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern.

So weit der Ertrag des Kammergutes nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Bewilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben oder erhoben werden. — Dem Ansinnen einer Steuer-

bewilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der frühern Staatseinnahmen, und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen. Deshalb hat der Finanzminister den Hauptetat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Der von den Ständen angenommene Hauptetat ist in der Regel auf drei Jahre gültig.

Die Staatsschuld ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Neuntes Kapitel.

Von den Landständen.

Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken; in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche bei der Staatsverwaltung, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen; wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen; die, nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten, Steuern zu bewilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

Der König wird aller drei Jahre die Versammlung der Stände einberufen, und außerordentlich, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten erforderlich ist.

Die Stände theilen sich in zwei Kammern.

Die erste Kammer (Kammer der Standesherren) besteht: aus den Prinzen des königlichen Hauses; aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme ruhte; und aus dem vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. — Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Grundbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem, mit Fideicommisse belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden, Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen auf den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von 6000 Fl. beziehen. Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt. — Die Zahl sämmtlicher, von dem Könige erblich oder lebenslänglich ernannter, Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen.

Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt: aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte erwählt werden; aus den 6 protestantischen Generalsuperintendenten; aus dem Landesbischoffe, einem von dem Domcapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede, und dem der Amtszeit nach ältesten Decan katholischer Confession; aus dem Kanzler der Landesuniversität; aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn

und Reutlingen; aus einem gewählten Abgeordneten aus jedem Oberamtsbezirke.

Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei den Prinzen des königlichen Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach erreichter Volljährigkeit.

In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, der nicht 30 Jahre alt ist.

Staatsdiener können nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen, gewählt werden. Die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamtes oder einer Stadt, sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können anderswo wohnenden Staatsbürgern ihre Stimme geben. — Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen.

Aller sechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Drittheilen ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen. Sollte bei Einberufung des Landtags eine der beiden Kammern nicht in dieser Anzahl zusammen kommen; so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Doch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen.

Jede Kammer hat einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, deren Amt bis zum Ablaufe des

sechsjährigen Zeitraumes dauert. — Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag; für die Stelle der Vicepräsidenten werden von der ersten Kammer drei standesherrliche Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, aus welchen der König eins ernennt. — Eben so wählt die zweite Kammer aus ihrer Mitte drei Mitglieder zur Stelle ihres Präsidenten, und wenn hierauf die königliche Ernennung erfolgt ist, auf gleiche Weise zu dem Amte des Vicepräsidenten, welchen der König ebenfalls aus den hierzu vorgeschlagenen drei Mitgliedern ernennt. — Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtags einen oder mehrere Secretaire aus ihrer Mitte.

Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muß wenigstens das letztere geschehen.

Die Sitzungen werden geheim; theils auf das Begehren der Minister und königlichen Commissaire bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königs zu machen haben, und welche nur im Falle einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu halten sind; theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen die Mehrheit der Kammer beitritt.

Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern beizuwohnen, und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen.

Nur den Ministern oder königlichen Commissairen, den Berichterstattern der ständischen Commissionen und den Mitgliedern, welche einen Gegenstand zur Berathung in Antrag zu bringen (eine Motion

zu machen) haben, steht die Befugniß zu, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen. Außerdem finden blos mündliche Vorträge statt.

Gesetzesentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition, auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, anzutragen. Der König allein sanctionirt und verkündigt die Gesetze, unter Anführung der Vernehmung des geheimen Raths und der erfolgten Zustimmung der Stände.

Königliche Anträge sind, ehe sie zur Berathung in der Versammlung kommen können, an Commissionen zu verweisen, welche über deren Inhalt Vortrag zu erstatten haben.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative seyn kann, abgefaßt, so daß im Falle der Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag giebt. Bei der Abänderung eines Punctes der Verfassung ist aber die Beistimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig.

Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich mit einander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protocollführung und Beschlußnahme, vereinigen.

Es hängt von dem Könige ab, Gesetzesentwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder an die zweite

Kammer zu bringen; nur die Verwilligung von Abgaben gelangt zuerst an die zweite Kammer.

Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zur gleichmäßigen Berathung mitgetheilt. Nur zur Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden, so wie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung, ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

Die Kammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann den Antrag der mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modificationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

Von dieser Regel macht die Abgabenverwilligung eine Ausnahme in folgenden Puncten: 1) Eine Abgabenverwilligung wird in der zweiten Kammer in Berathung gezogen und, nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer, Beschluß darüber in der zweiten gefaßt. 2) Dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgetheilt, welche denselben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann. 3) Erfolgt das letztere; so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämmtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluß gefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten; so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung.

In allen andern Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern, nach gegenseitiger Mittheilung, einverstanden sind, an den

König gebracht und von dem Könige bestätigt werden können.

Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtage nicht wiederhohlt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Ständeversammlung erneuert, und abermals verworfen; so treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hierdurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden; so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenstand betrifft, ihre Nichtübereinstimmung dem Könige blos anzuzeigen, wofern sie nicht übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen.

Kein Mitglied der beiden Kammern kann, während der Dauer der Ständeversammlung, ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens ausgenommen.

Niemand kann wegen seiner in der Ständeversammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch sind Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Ständeversammlung, oder einzelner Personen, der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen, in dem ordentlichen Wege des Rechts unterworfen.

Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes, oder der innern Polizei, oder gegen die Geschäftsvorschriften, hat der Präsident zu bemerken, und, wenn sie bedeutend sind, solche zur Kenntniß der Kammer zu bringen, welche, nach Beschaffenheit der

Umstände, ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweis vertheilen, oder auch Widerruf verlangen kann.

Dem Könige steht das Recht zu, die Versammlung zu vertagen, oder ganz aufzulösen. Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen 6 Monaten eine neue Versammlung einberufen. Es ist hierzu eine neue Wahl der Abgeordneten nöthig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht, als Stellvertreter derselben, ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist.

In dieser Hinsicht liegt dem Ausschusse ob, die ihm, nach der Verfassung, zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hiervon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreiche wohnenden Ständemitglieder in Kenntniß zu setzen; in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staatsbehörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen; und, nach Erforderniß der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu bitten. Außerdem hat der Ausschuß, am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanzjahre, die richtige Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Jahre zu prüfen, und den Etat des künftigen Jahres mit dem Finanzministerium zu berathen. Auch steht dem Ausschusse die Aufsicht über die Verwaltung der Staatsschuldenzahlungskasse zu. Insbesondere gehört es zu seinem Wirkungskreise, die für eine Ständeversammlung sich eignenden Gegenstände,

namentlich die Erörterung vorgelegter Gesetzentwürfe, zur künftigen Berathung vorzubereiten, und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen. Dagegen kann sich der Ausschuß auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Gesetzgebungsanträge, Steuerverwilligungen, Schuldenübernahmen und Militairaushebungen, nicht anders als auf eine vorbereitende Weise einlassen. — Der ständische Ausschuß besteht aus 12 Personen; nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der ersten, und acht aus der zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit. Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern eingeschlossen, müssen in Stuttgart anwesend seyn. — Bei jeder Ständeversammlung hat der Ausschuß über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammentritte beider Kammern Rechenschaft abzulegen. Die Verrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtags auf.

Zehntes Kapitel.

Von dem Staatsgerichtshofe.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof errichtet. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Puncte der Verfassung. Sie besteht aus einem Präsidenten und 12 Richtern, wovon der

König den Präsidenten und 6 Richter aus den Mitgliedern der höhern Gerichte, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte, nebst drei Stellvertretern im Zusammentritte beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt. — Eine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departementschefs, als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Ständeversammlung. — Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protocolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

78.

19) Großherzogthum Baden.

a) Geschichtliche Einleitung.

Wenige teutsche Staaten traten aus den Stürmen der Zeit mit einer so bedeutenden Vergrößerung des Gebiets und einer so ansehnlichen Vermehrung der Bevölkerung hervor, als das Großherzogthum Baden, das vor dem Reichsdeputationshauptschlusse nicht volle 300,000 Einwohner zählte, durch diesen aber, durch die rheinische Bundesacte, durch den Preßburger Frieden, so wie durch Napoleons Verfügungen nach dem Wiener Frieden, bis zu einer Volkszahl von mehr als einer Million gesteigert ward. Es behauptete sich auch bei den gemachten Ländererwerbungen auf und nach dem Wiener Congresse, obgleich Bayern die rheinische Pfalz, welche an Baden gekommen war, von neuem in Anspruch nahm.

Bei den erfolgten durchgreifenden Territorialveränderungen sah der Großherzog Karl Friedrich beinahe sich genöthigt, die frühere, in der Markgrafschaft Baden bestandene, ständische Verfassung aufzuheben. Doch versprach er durch Edict vom 5. Juny 1808 *), nach dem Vorgange der Königreiche Westphalen und Bayern, seinem gesammten Staate eine neue Verfassung. Es hieß ausdrücklich in diesem Edicte: „Die jüngsten Vorgänge in den beiden größern Bundesstaaten, Bayern und Westphalen, sprechen das Bedürfniß stärker als je aus, Unserm Großherzogthume eine Grundverfassung zu geben. Wir wollen ferner ein gleichförmiges Abgabensystem, und mittelst einer Landesrepräsentation, wie sie in Westphalen und Bayern eingeführt worden, das Band zwischen Uns und den Staatsbürgern noch tiefer, wie bisher, geknüpft wissen u. s. w."

Allein während der Regierung des Großherzogs Karl Friedrich († 1811) erschienen blos noch einige organische Decrete in Hinsicht der Vorrechte des Adels, der Standesherren, der drei kirchlichen Confessionen gegen einander u. a. So blieb es, selbst nach dem Regierungsantritte des Großherzogs Karl, bis, nach der Abschließung der teutschen Bundesacte, auch in Baden mehrere Stimmen für eine ständische Verfassung sich erhoben **). Ob nun gleich ein großherzogliches Rescript vom 16. März 1816 die Stände auf den 1. Aug. 1816 zusammen-

*) Winkopps rhein. Bund, Heft 20. S. 312.

**) Vergl. Allgemeines Staatsverfassungsarchiv (Weimar, 1816.) 1r. Band, 3. Heft, S. 391 ff.

berief; so erfolgte doch der Zusammentritt derselben nicht, — wohl aber ward, wenige Monate nach dem Erscheinen der bayrischen Verfassung, am 22. Aug. 1818 vom Großherzoge Karl eine neue Verfassung als Grundgesetz des Staates bekannt gemacht, und, nach des Großherzogs baldigem Tode (8. Dec. 1818), von dessen Oheim und Nachfolger, Ludwig, bestätigt.

79.

b) Politischer Charakter der Verfassung *) vom 22. Aug. 1818.

I.

Von dem Großherzogthume und der Regierung im Allgemeinen.

Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des teutschen Bundes. Alle organische Beschlüsse der Bundesversammlung, welche

---

*) Besonders erschien diese Verfassung am Eingange folgender Sammlung: Die landständische Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden. Nebst den dazu gehörigen Actenstücken. (Karlsruhe, 1819. 8.) S. 1 ff. Die folgenden Actenstücke sind: die Wahlordnung, mit deren Beilagen, S. 26; die Declaration vom 4. Oct. 1817 als Grundlage des Hausgesetzes, S. 58; das Edict über die Berechtigungen der dem Großherzogthume angehörigen ehemaligen Reichsstände und Reichsritter, S. 71 ff. u. s. w. — Außerdem steht diese Verfassung teutsch in den Eur. Constitt. Th. 3. S. 351; — in Lüders Archiv, Th. 1. S. 353, und französisch beim Dufau, T. 2. p. 311.

die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands, oder die Verhältnisse teutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des Badenschen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupte verkündet worden sind.

Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen.

Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie, nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. Oct. 1817.

Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. — Seine Person ist heilig und unverletzlich.

II.

Staatsbürgerliche und politische Rechte, und besondere Zusicherungen.

Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich eine Ausnahme begründet.

Die Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militairstellen gleiche Ansprüche.

Unterschied in der Geburt der Religion begründet, mit der für die standesherrlichen Familien durch

die Bundesacte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militairpflicht.

Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten, und alle aus der Leibeigenschaft herrührende Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß festgesetzt werden.

Eigenthum und persönliche Freiheit stehen für Alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz. — Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand kann anders, als in gesetzlicher Form, verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängnisse festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern, oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

Alle Vermögensconfiscationen sollen abgeschafft werden.

Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich.

III.

Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder.

Die Landstände sind in zwei Kammern getheilt.

Die erste Kammer besteht: aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses; aus den Häuptern der standesherrlichen Familien; aus dem Landesbischoff

und Einem vom Großherzoge lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten; aus 8 Abgeordneten des grundherrlichen Adels; aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten; aus den vom Großherzoge, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen. — Die Prinzen des Hauses und die Standesherren treten nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein. Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruht dessen Stimme.

Die Häupter der adlichen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleiht, treten, gleich den Standesherren, als erbliche Landstände in die erste Kammer. Sie müssen aber ein, nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge erbliches, Stamm- und Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastencapitals, wenigstens zu 300,000 Fl. angeschlagen ist.

Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämmtliche adliche Besitzer von Grundherrschaften, die das 21ste Jahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähige Grundherren, die das 25ste Jahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für acht Jahre. Aller vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus.

Adlichen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastencapitals, wenigstens auf 60,000

Fl. angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Linealerbfolge vererbt wird.

Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter (nach der der Verfassungsurkunde angehängten Vertheilungsliste). Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.

Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder, der einer der drei christlichen Confessionen angehört, 30 Jahre alt ist, und in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Kataster wenigstens mit einem Capitale von 10,000 Fl. eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Fl. von einem Stamm- oder Lehnsgutsbesitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrage als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letzten Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum bezahlt.

Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt, und so, daß die Kammer aller zwei Jahre zu einem Viertheile erneuert wird. — Jeder Austretende ist wieder wählbar.

Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie, und kann sie auflösen. — Die Auflösung bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Aemter ihre Eigenschaft verlieren. Erfolgt die Auflösung, bevor der Gegenstand der Berathung erschöpft ist; so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer

wählt für die Präsidentenstelle drei Candidaten, wovon der Großherzog einen bestätigt.

Aller zwei Jahre muß eine Ständeversammlung statt finden.

Kein Ständeglied kann, während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, zu welcher es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung, drei Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall, oder auf die von dem letzten Landtage mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist. — Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei der Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des Ausschusses nach sich.

IV.

Wirksamkeit der Stände.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

Das Auflagengesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Mit dem Entwurfe des Auflagengesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etatsjahren übergeben. — Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von

einem Mitgliede des Staatsministeriums contrasignirte, Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sey, oder verwendet werden solle.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden.

Es darf keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Der Ertrag der Domainen ist zur Bestreitung der Staatslasten belassen.

Die Civilliste kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht, und ohne Bewilligung des Großherzogs nicht vermindert werden.

Jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden ist, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme, ohne alle Abänderung, gebracht werden. — Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschlusse der zweiten nicht bei; so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen.

Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf, ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern, gegeben werden.

In allen andern, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden, allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung der authentischen Erklärung der bestehenden, ist

die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde. Sie können den Großherzog, unter Angabe der Gründe, um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen.

Beschwerden einzelner Statsbürger können von den Kammern nicht anders als schriftlich, und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweiset, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhülfe gewendet hat. — Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

V.

Eröffnung der ständischen Sitzungen; Formen der Berathungen.

Der Landtag wird vom Großherzoge oder von einem von ihm ernannten Commissar eröffnet und geschlossen.

Kein landesherrlicher Antrag kann zur Discussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Commissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist.

Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt wor-

den ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. — Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10, die zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern vollzählig.

Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und die großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer, und müssen bei allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bei der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind.

Nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim, auf das Begehren der Regierungscommissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, welchen wenigstens ein Viertheil der übrigen Mitglieder beitreten muß.

Die Verfassung wird unter die Garantie des teutschen Bundes gestellt.

80.

15) Churstaat Hessen.

Die Landgrafschaft Hessen-Kassel, deren Regent Wilhelm 1 im Reichsdeputationshauptschlusse die churfürstliche Würde erhielt, hatte Landstände bis zum Jahre 1806. Sie bestanden aus drei Klassen: Prälaten, Ritterschaft, und städtischen Depu-

tirten. Die Grafschaft Katzenelnbogen vertrat auf diesen Landtagen ein aus den Landesvorstehern gewähltes Individuum. Die Grafschaft Schaumburg hatte eigne Stände, das Fürstenthum Hanau gar keine.

Als nun im Spätjahre 1806 der Churstaat Hessen von den Franzosen besetzt, und dieses Land im Tilsiter Frieden zum Königreiche Westphalen geschlagen ward; da galt auch die, diesem Königreiche gegebene, Verfassung von 1807 — 1813 in dem Lande. Allein mit der Völkerschlacht bei Leipzig erlosch das Königreich Westphalen und dessen Verfassung. Der Churfürst Wilhelm kehrte nach Kassel zurück, und unterzeichnete am 2. Dec. 1813 mit den verbündeten Mächten zu Frankfurt einen Vertrag, nach welchem er in seine vorigen Rechte eingesetzt ward, nach welchem aber auch die Verfassung, wie sie im Jahre 1806 gewesen wäre, hergestellt werden sollte.

Doch unterblieb diese Herstellung. Dagegen berief der Churfürst durch Edict vom 27. Dec. 1814 zwanzig ständische Deputirte: zwei aus den Prälaten, fünf aus der Ritterschaft, acht aus den Städten, und fünf aus dem Bauernstande. Die lebhaften Streitigkeiten *) zwischen der Regierung und den ständischen Deputirten betrafen theils die Gegenbemerkungen der letztern gegen den ihnen vorgeleg-

---

*) Vergl. Beurkundete Darstellung der churhessischen Landtagsverhandlungen. 2 Abtheil. s. l. 1816. 8. (enthalten die Jahre 1815 und 16.) — und die Uebersicht der Verhandlungen der churhessischen Landstände in den Jahren 1815 und 1816 im allg. Staatsverfassungsarchive B. 1. St. 4. und B. 2. St. 1.

ten neuen Verfassungsentwurf, theils den Widerspruch derselben gegen die Forderungen der Regierung in finanzieller Hinsicht. Mochte dieser Widerspruch nicht ohne Grund seyn; so befremdete es doch, daß die versammelten Stände gegen einen Verfassungsentwurf sich erklärten, der, so weit er bekannt ward, viele zeitgemäße Bestimmungen enthielt. Es schien aber, daß die Stände die neue Verfassung nur auf dem Wege des Vertrages, und nicht als einen Act der Regentenmacht annehmen *) wollten, so wie sie auch forderten, daß die neue Verfassung unter die besondere Garantie von zwei teutschen Mächten gestellt werden sollte. Als nun keine Vereinigung zwischen der Regierung und den Ständen erfolgte; so vertagte Anfangs der Churfürst die ständische Versammlung, und hob sie durch Rescript vom 2. Mai 1816 völlig auf. Seit

*) Dies erhellte aus dem Ministerialrescript vom 2. Mai 1816, worin es hieß: „Wenn S. Kön. Hoheit den Entschluß gefaßt haben, eine auf sämmtliche Provinzen sich erstreckende Constitution als Landesgesetz bekannt zu machen; so hätte der natürliche Zusammenhang der Sachen den zum Landtage erschienenen Ständen und Deputirten schon die Ueberzeugung einflößen müssen, daß hier nicht von einer vertragsmäßig einzugehenden Regierungsform die Rede ist rc. Was der Regent in dieser landesväterlichen Absicht zu bewilligen und festzuhalten Willens ist, gehört nicht zu solchen Gegenständen, worüber erst zu tractiren steht. — Was aus eigenem landesväterlichen Antriebe dem ständischen Mitwirkungsrechte kraft eines Landgrundgesetzes unterworfen wird, ist fortdauernd gültig, ohne daß es darum einer vorgängigen Unterhandlung, als über einen abzuschließenden Vertrag bedarf."

dieser Zeit ist der Churstaat ohne landständische Verfassung regiert worden; doch erschien, nach dem Regierungsantritte des Churfürsten Wilhelms 2, für die neue Gestaltung der Verwaltung am 29. Jun. 1821 ein Organisationsdecret *).

Da die von dem Chrfürsten Wilhelm 1 beabsichtigte Verfassung nicht angenommen ward; so können aus dem Entwurfe derselben nur diejenigen Bestimmungen mitgetheilt werden, welche unmittelbar auf den Charakter der ständischen Vertretung sich beziehen. — In dieser Hinsicht sollten alle besondere Repräsentationen der Prälaten und der Ritterschaft, der Städte und der Bauern aufhören. Sämmtliche Landtagsdeputirte zusammen machen die Stände aus, und jeder Landtagsdeputirte repräsentirt die Unterthanen, ohne Unterschied ihres Standes. Die Anzahl der Deputirten soll, außer dem Präsidenten, aus 30 Personen bestehen. Die drei vornehmsten Diener der drei christlichen Confessionen sind ohne weitere Wahl Landtagsdeputirte. Die übrigen 27 Deputirten sollen zu $\frac{1}{3}$ aus den Prälaten und der Ritterschaft (und zwar aus 2 Prälaten und 7 Rittern), zu $\frac{1}{3}$ aus den Stadtbewohnern (jedoch mit Einschluß des jedesmaligen Bürgermeisters von Kassel), und zu $\frac{1}{3}$ aus den Grundeigenthümern des platten Landes und den übrigen Unterthanen gewählt werden, welche bei den ersten Wahlen nicht zugezogen worden sind. Zur Wählbarkeit eines Deputirten gehört, daß er sich zu einer der drei christlichen Confessionen bekenne, 25 Jahre alt, in keiner Untersuchung begriffen, und nicht mit Gefängnißstrafe belegt worden sey. Die Wahl gilt auf sechs Jahre;

*) Lüders dipl. Archiv, Th. 2. S. 480.

doch ist jeder wieder wählbar. — Die Stände haben das Recht, jeden Staatsbeamten anzuklagen, welcher einer Uebertretung der Verfassung, einer Malversation oder Concussion sich schuldig macht. Die Deputirten können während der Sitzungsperiode nicht anders, als mit Zustimmung der Versammlung verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden. Die Landstände können zu neuen Gesetzen und zur Verbesserung der alten Anträge machen. — Die Stände müssen sich wenigstens aller sechs Jahre versammeln. Der Regent kann die Sitzung vertagen, und auflösen; im letztern Falle muß er aber mit der Auflösung sogleich die Wahl neuer Deputirten verordnen. — Kein Grundeigenthum im Staate kann frei seyn; alle Exemtionen, auch die der Domainen, der Kirchen- und Schulgüter werden aufgehoben.

81.

16) Großherzogthum Hessen.

a) Geschichtliche Einleitung.

Die Länder des Landgrafen von Hessen-Darmstadt gehören zu denjenigen teutschen Staaten, welche seit dem Reichsdeputationshauptschlusse im Jahre 1803 die meisten Gebietsveränderungen erfuhren, wenn gleich der Umfang des Staates selbst von 1803 — 1810 bedeutend vergrößert ward. Dem Rheinbunde trat der Landgraf als Großherzog Ludwig 1 (12. Jul. 1806) bei, worauf er durch Decret vom 1. Oct. 1806 die landständische Verfassung in seinem Staate aufhob. — So ward das

Land ohne Stände regiert, bis der dreizehnte Artikel der teutschen Bundesacte in allen teutschen Staaten landständische Verfassungen verlangte. Nachdem nun noch im Jahre 1816 bedeutende Gebietsveränderungen in diesem Staate, besonders durch Abtretung des Herzogthums Westphalen an Preußen und durch Erwerbung der Provinz Rheinhessen, erfolgt waren, regte sich auch im Großherzogthume Hessen das Verlangen nach einer ständischen Verfassung *). Namentlich unterzeichneten eilf Standesherren des Landes ein Schreiben **) an den Großherzog wegen Zusammenberufung einer Ständeversammlung.

Doch verzog es sich noch bis zum Jahre 1820, wo, vom Großherzoge unterzeichnet und vom Staatsminister von Grolmann contrasignirt, am 18. März ein Edict ***) über die landständische Verfassung des Großherzogthums erschien. Obgleich in demselben eine förmliche Verfassung in 27 Artikeln, als Grundgesetz des Staates vom Regenten gegeben und bekannt gemacht, enthalten war, welche den im Mai 1820 zusammenberufenen Ständen mitgetheilt ward; so erklärten sich die letztern doch so ernsthaft über das Unzureichende dieser

---

*) Vergl. den Aufsatz: Regungen im Großherzogthume Hessen-Darmstadt, ständische Verfassung betreffend; im Allg. Staatsverfassungsarchive, 2 B. S. 123 ff.

**) Dieses Schreiben (vom März 1816) Ebend. S. 126 ff.

***) Es ist besonders gedruckt mit dem Titel: Landständische Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Hessen. s. l. 1820. 8. (Dieses Edict ward in keine der bekannten Sammlungen aufgenommen, weil noch in demselben Jahre die ins Staatsleben eintretende Verfassung erschien.)

Verfassung, daß, nach längern Unterhandlungen zwischen der Regierung und den Ständen, am 17. Dec. 1820 vom Großherzoge die neue Verfassung *) bekannt gemacht ward, die sogleich ins öffentliche Staatsleben eintrat. — Der Vergleichung wegen werden, vor der Aufstellung des politischen Charakters dieser geltenden Verfassung, die Grundzüge der am 18. März 1820 bekannt gemachten Verfassungsurkunde mitgetheilt. Nach derselben sollten die Stände zwei Kammern bilden. Die erste Kammer sollte bestehen: aus den Prinzen des Hauses, aus den Häuptern standesherrlicher Familien, aus dem Senior der Familie von Riedesel, aus dem katholischen Landesbischoffe, aus einem protestantischen Geistlichen mit Prälatenwürde, aus dem Kanzler der Landesuniversität, und aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Regent auf Lebenszeit dazu berufen würde. Die zweite Kammer sollte gebildet werden: aus 6 Adlichen, welche der mit Grundeigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählen würde; aus 10 städtischen Abgeordneten (von den wichtigsten 8 Städten des Landes); aus 34 gewählten Abgeordneten aus den nicht mit einem besondern Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden. Die Stände dürfen nur mit denjenigen Gegenständen sich beschäftigen, welche in der Verfassung zu ihrem Wirkungskreise verwiesen sind. Dahin gehört das Finanzgesetz, welches immer auf drei Jahre gegeben, und zuerst der zweiten Kammer vorgelegt wird. Die erste Kammer kann es nur im Ganzen annehmen, oder verwerfen. Im Falle einer Verschiedenheit der An-

*) Sie steht teutsch in Lüders Archiv, Th. 2. S. 379; — französisch beim Dufau, T. 2. p. 331.

sichten beider Kammern, wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten Kammer, discutirt, und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Die Staatsschuld wird garantirt; es findet keine Vermehrung derselben, ohne Einwilligung der Stände, statt. Die polizeilichen Gesetze und alle über die gesammte Verwaltung und den Staatsdienst zu erlassende Normative und Regulative werden ohne ständische Concurrenz erlassen. Bei allen andern neuen Gesetzen aber soll das Gutachten der Stände vernommen werden. Die Kammern können, nach übereinstimmendem Beschlusse, gemeinschaftliche Beschwerden und gemeinschaftliche Bitten dem Regenten vorlegen. — Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich. Dagegen schützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Aeußerung etwa finden sollten, und der Regent ist nicht gemeint, in solchen Fällen den Einzelnen das Klagerecht zu entziehen, welches ihm gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht.

82.

b) Politischer Charakter der Verfassung vom 17. Dec. 1820 *).

Titel 1.

Von dem Großherzogthume und dessen Regierung im Allgemeinen.

Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil

*) Im Eingange zu dieser Verfassung hieß es: „Ludwig ꝛc.

des teutschen Bundes. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands oder die Verhältnisse teutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des hessischen Staatsrechts, und haben, wenn sie von dem Großherzoge verkündet worden sind, verbindende Kraft. Doch wird hierdurch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten nicht ausgeschlossen.

Das Großherzogthum bildet, in der Gesammtvereinigung der ältern und neuern Gebietstheile, ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganzes.

Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staates, vereiniget in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von ihm gegebenen, in dieser Verfassung festgesetzten, Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Die Regierung ist erblich nach Erstgeburt und Linealfolge. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen gehet die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzoge. Nach

---

Nachdem wir die, in Gemäßheit des Artikels 21 Unsers Edicts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung geäußerten, Wünsche Unsrer Stände über die constitutionellen Bestimmungen vernommen, und in Beziehung auf dieselben Unsre Entschließungen gefaßt haben; so finden Wir Uns nunmehr bewogen, diese Entschließungen und die durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmäßigen Bestimmungen Unsers Edicts vom 18. März — — in Einer Urkunde zusammen zu fassen ꝛc."

dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes. (Ein Hausgesetz bestimmt das Nähere, so wie über die Regentschaft während einer Minderjährigkeit.)

Titel 2.

Von den Domainen.

Ein Drittheil der sämmtlichen Domainen, berechnet nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittelst allmähligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden. — Die übrigen zwei Drittheile bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses. Die Einkünfte dieses Familiengutes, worüber eine besondere Rechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden. Vorzugsweise sind aber darauf die zu den Bedürfnissen des großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen radicirt; auch soll, ohne ständische Einwilligung, von diesem Familiengute nichts verhypothecirt werden.

Titel 3.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Hessen.

Der Genuß aller bürgerlichen Rechte, sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) stehet nur Inländern zu.

Alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich. — Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte.

Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen

Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Den anerkannten christlichen Confessionen ist vollkommene Gewissensfreiheit und freie und öffentliche Ausübung ihres Religionscultus gestattet.

Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen. Jedem Hessen steht das Recht der freien Auswanderung zu.

Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

Ungemessene Frohnen können nie statt haben, und die gemessenen sind ablösbar.

In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. — Jeder Hesse, für welchen nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme bestehet, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung.

Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, insofern sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme in Anspruch zu nehmen haben.

Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. — Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, verhaftet oder bestraft werden. Keiner darf länger, als 48 Stunden, über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

Die Presse und der Buchhandel sind

frei; doch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig erfolgenden Gesetze.

Titel 4.

Von den besondern Rechten des Adels.

Die Rechtsverhältnisse der Standesherren werden durch das Edict vom 17. Febr. 1820 bestimmt. — Die besondern Rechtsverhältnisse des Adels genießen den Schutz der Verfassung.

Titel 5.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Die innere Kirchenverfassung genießt auch den Schutz der politischen.

Verordnungen der Kirchengewalt können, ohne Einsicht und Genehmigung des Großherzogs, weder verkündet, noch vollzogen werden.

Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits-, so die der höhern und niedern Unterrichtsanstalten, genießen des besondern Schutzes, und können unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden.

Titel 6.

Von den Gemeinden.

Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches, als Grundlage, die eigne, selbstständige Verwaltung des Vermögens

durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staates, aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden.

Das Vermögen der Gemeinden kann, unter keiner Voraussetzung, dem Finanzvermögen einverleibt werden.

Titel 7.

Von dem Staatsdienste.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu, durch ordnungsmäßige Prüfung, bewiesen zu haben. Bei solchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet, und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet diese Regel eine Ausnahme.

Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht statt.

Titel 8.

Von den Landständen.

Die Stände des Großherzogthums bilden zwei Kammern.

Die erste Kammer wird gebildet: aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses, aus den Häuptern standesherrlicher Familien; aus dem Senior der Familie der Freiherren von Riedesel; aus dem katholischen Landesbischoffe; aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen wird; aus dem Kanzler der Landesuniversität, oder dessen Stellvertreter; aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Doch sollen diese Ernennungen

nicht über die Zahl von 10 Mitgliedern ausgedehnt werden.

Die zweite Kammer wird gebildet: aus 6 Abgeordneten, welche der im Lande genügend mit Grundeigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt; aus 10 Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Interessen des Handels, oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht zusteht (Darmstadt, Mainz [beide mit 2 Deputirten], Gießen, Offenbach, Friedberg, Alsfeld, Worms, Bingen); aus 34 Abgeordneten, welche, nach Wahldistricten gebildet, von den nicht mit einem besondern Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden. (Die Art und Weise der Uebung der Wahlrechte setzt das Wahlgesetz fest).

Die gebohrnen Mitglieder der ersten Kammer müssen 25 Jahre alt seyn, um von ihrem Rechte Gebrauch zu machen.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer müssen 30 Jahre alt seyn, und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes, Einkommen besitzen. Als ein solches wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adliche Grundeigenthümer 300 Fl. directe Steuern für eigenthümliches, oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet. Für die übrigen Wahlen wird erfordert, daß der zu Wählende 100 Fl. directe Steuern jährlich entrichte, oder als Staatsdiener einen ständigen jährlichen Gehalt von wenigstens 1000 Fl. beziehe. — An den Wahlen des Adels nehmen alle adliche Grundeigenthümer Theil, welche 300 Fl. directe Steuern entrichten, und 30 Jahre alt sind.

Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahldistricte geschieht durch drei Wah-

len. Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten; von diesen werden die Wahlmänner, und von den letzten die Abgeordneten gewählt.

Alle Wahlen geschehen auf 6 Jahre. Die Gewählten können wieder gewählt werden.

In beiden Kammern haben die Mitglieder des Staatsministeriums und die ernannten Landtagscommissarien freien Zutritt ohne Stimmrecht.

Der Großherzog hat das Recht, die ständische Versammlung zu berufen, zu vertagen, aufzulösen und zu schließen. — Er wird die Stände wenigstens aller drei Jahre versammeln. Im Falle einer Auflösung wird er binnen 6 Monaten eine neue Ständeversammlung berufen. In diesem Falle erlöschen alle Wahlen, und es müssen neue Wahlen statt finden. Doch sind die früher Gewählten wählbar.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine directe oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden. Das Finanzgesetz, welches auf 3 Jahre gegeben wird, soll zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat. Die Beschlüsse der zweiten Kammer kann die erste nur im Ganzen annehmen oder verwerfen. — Geschieht das letztere; so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten, discutirt, und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Beide Kammern sind befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft

über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.

Die Civilliste kann, während der Dauer der Regierung eines Großherzogs, ohne seine Bewilligung weder gemindert, noch ohne Zustimmung der Stände erhöhet werden.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Beziehung auf das Landespolizeiwesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden. — Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt; so bleibt das Gesetz ausgesetzt. Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt, und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen; so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag zurück zu nehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zusammengezählt, und die sich ergebende Stimmenmehrheit entscheidet für oder gegen die Annahme.

Gesetzesvorschläge können nur von dem Großherzoge an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog gebracht werden. Die Stände können aber, im Wege der Petition, auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, antragen.

Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Gesetz bestimmt werden.

Die gesammte Staatsschuld, welche ohne ständische Einwilligung nie vermehrt werden kann, ist durch die Verfassung garantirt.

Die Kammern haben das Recht, dem Groß-

Herzoge alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses, für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an ihn gebracht zu werden. Dies gilt auch von den Beschwerden gegen das Benehmen der Staatsdiener.

Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt sich halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie bei den Staatsbehörden die gesetzlichen Wege um Abhülfe ihrer Beschwerden vergeblich eingeschlagen haben.

Wenn die eine Kammer der andern in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht beistimmt; so bleibt es der letztern unbenommen, die höchste Regierung von der Petition oder Beschwerdeführung mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sey.

Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich. Doch schützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Aeußerung finden könnten.

Während der Dauer des Landtags sind die Mitglieder der Ständeversammlung keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen; ausgenommen den Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen.

Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags.

Zur Auswahl des zweiten Präsidenten schlägt ihm die Kammer drei Mitglieder vor. Bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder ist die erste, bei Anwesenheit von 27 Mitgliedern ist die zweite Kammer constituirt. Unter Leitung der Einweisungscommission schlägt die zweite Kammer dem Großherzoge 6 Mitglieder zur Ernennung des ersten und zweiten Präsidenten derselben vor.

Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände zu machen, welche zu dem Wirkungskreise der Kammer gehören. — Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der andern Kammer, oder eines Mitglieds der Kammer können auf demselben Landtage nicht wiederhohlt werden.

Die Vorbereitung zur Berathung geschieht durch gewählte Ausschüsse.

Zu einem gültigen Beschlusse gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens $\frac{1}{3}$, und in der zweiten Kammer von wenigstens 27 Mitgliedern; in beiden Kammern entscheidet die Stimmenmehrheit.

Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zur gleichmäßigen Berathung mitgetheilt werden, mit Ausnahme solcher Gegenstände, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann.

Die Kammern haben ihre Verhandlungen, insofern sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung, oder der andern Kammer, oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen. Unter derselben Voraussetzung haben sie auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern zuzulassen.



Titel 9.

Allgemeine Bestimmungen.

Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch, und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden.

Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien sollen nicht statt finden, außer zu Folge eines besondern Gesetzes. — Patente für Erfindungen dagegen kann die Regierung auf bestimmte Zeit ertheilen.

Die Strafe der Vermögensconfiscation ist für alle Zeiten abgeschafft.

Titel 10.

Von der Gewähr der Verfassung.

Jeder Regierungsnachfolger sichert, bei dem Antritte seiner Regierung, den Ständen die unverbrüchlichste Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugestellt und in dem ständischen Archive niedergelegt wird.

Die Staatsminister und sämmtliche übrige Staatsdiener sind, insofern sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich. (Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbehörden bildet einen integrirenden Theil der Verfassung.)

Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern, geschehen.

83.

17) Herzogthum Holstein mit Lauenburg.

Die Prälaten, die Ritterschaft und die Städte Holsteins wählten im Jahre 1460 die jetzige Oldenburgische Dynastie zu Grafen von Holstein *). Die Wahlcapitulation band den Regenten sehr an die Zustimmung der Stände. Sie ließ ihn aber frei mit den Kammerhörigen schalten und walten; nur daß er keine Domainen veräußern oder verpfänden durfte. — Die Stände von Holstein standen mit Prälaten, Adel und einigen Städten von Schleswig in anerkannter Verbindung. Diese Verbindung ward auch nicht aufgelöset, als Dänemark Schleswig ganz erwarb. Als es aber seit 1712 keine Landtage berief, dehnten die beiden regierenden Landesherren zu Holstein-Glückstadt und Gottorp ihre Rechte über die vormals beim Landtage erschienenen Städte immer weiter aus; dagegen die Rechte der privilegirten Prälaten und Ritterschaft fortdauernd anerkannt wurden. So lange diese ungekränkt blieben, störten Prälaten und Ritterschaft die Regierung nicht in ihrer Finanz- und sonstigen Gesetzgebung. Die alte Landescontribution von 120,000 Rthlr. jährlich für beide Herzogthümer in Klöstern und Rittergütern ist noch die nämliche. Sie zahlen noch jetzt bei Ein- und Ausfuhr keinen Zoll oder Licenz. Sie und ihre Unterthanen sind vom Stempelpapier frei; nur zu den neuen allgemeinen Auflagen wurden sie beigezogen.

Als im Sept. 1806, nach Auflösung des teutschen Reiches, Holstein und Schleswig mit Dänemark verbunden wurden, protestirte die Ritter-

*) Vergl. Hallesche Lit. Zeit. 1823. Ergänzungsbl. N. 75.

schaft nicht dagegen; denn sie befand sich damals wohl unter dem Schutze des Hofes. Als aber auf dem Wiener Congresse (1815) der König für Holstein dem teutschen Staatenbunde sich anschloß *), vernichtete er die Union Holsteins mit Dänemark materialiter wieder, wenn gleich die förmliche Trennung nicht ausgesprochen ward. Allein unter diesen Verhältnissen würde eine Gemeinschaft der neuen Verfassung für beide Herzogthümer große Unbequemlichkeiten haben, weil Schleswig nicht zum teutschen Staatenbunde gehört. Sollte aber Schleswig Holstein incorporirt werden; so begäbe sich der König eines Theiles der Souverainetätsrechte in Schleswig.

Am 17. Aug. 1816 bestätigte der König die Vorrechte der Prälaten und der Ritterschaft in Holstein. In der, ohne Erfolg gebliebenen, Commission zur Entwerfung einer Verfassung saßen Männer aus allen Ständen, auch ein Prälat; die Ritterschaft aber verlangte, daß ein Ausschuß derselben bei der Entwerfung der Verfassung zugezogen werden möchte. Auf diesen Antrag ging die Regierung nicht ein, und ihre Zögerung, Holstein eine Verfassung zu geben, scheint nicht darin begründet zu seyn, die Autokratie bis an die Eider auszudehnen, sondern in der Verlegenheit, den recipirten Adel in den Herzogthümern zu befriedigen, und sicher zu seyn, daß die übrigen Staaten der Monarchie sich dann nicht gleiche Verfassung wünschen. — In Lauenburg erhielt sich, nach der Abtretung an Dänemark, die treueste Vollziehung der bestehenden Verfassung.

---

*) Vergl. Vorgänge in Holstein, in Beziehung auf ständische Verfassung; im allgem. Staatsverfassungsarchive, Th. 2. S. 211 ff.

Zwar hatten die Prälaten und die Ritterschaft Holsteins sich an die Bundesversammlung zu Frankfurt wegen Wiederherstellung ihrer landständischen Verfassung gewendet; es faßte aber (Dec. 1823) die hohe Bundesversammlung deshalb folgenden Beschluß: „daß, weil die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe, die reclamirenden holsteinischen Prälaten und Ritterschaftsmitglieder mit ihrem Gesuche und mit ihrer Berufung auf den 56sten Artikel der Wiener Schlußacte, als unstatthaft abgewiesen würden. Doch werde den Reclamanten zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß der König von Dänemark, nach der wiederhohlten Erklärung seines Bundestagsgesandten, dem Herzogthume Holstein eine Verfassung zugesichert habe, welche, nach Art. 55. der Schlußacte, die ältern Rechte möglichst berücksichtigen, und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt werden solle *)." — Für diesen letzten Zweck erließ der König von Dänemark am 12. Dec. 1823 ein Commissorium **) an die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei, worin er eine Commission von 5 Mitgliedern ernannte, die in Kopenhagen zusammentreten, und in Erwägung ziehen sollte, „welche Vorbereitungen der Vollziehung der ständischen Verfassung des Herzogthums Holstein annoch vorangehen müßten."

84.

18) Großherzogthum Luxemburg.

Da dieses Großherzogthum nach dem Grund-

*) Allgem. Zeit. 1823. N. 350 und 351.

**) Ebend. N. 361.

gesetze des Königreiches der Niederlande vom 24. Aug. 1815 regiert wird; so muß darüber die Entwickelung des politischen Charakters dieses Grundgesetzes (§. 40.) verglichen werden.

85.

19) Großherzogthum Sachsen-Weimar.

a) Geschichtliche Einleitung.

Der Herzog Karl August von Sachsen-Weimar-Eisenach trat, nach der Auflösung des teutschen Reiches, am 15. Dec. 1806, mit den übrigen Fürsten des sächsisch-Ernestinischen Hauses, zu Posen zum Rheinbunde. Darauf erschien am 20. Sept. 1809 eine „Constitution der vereinigten Landschaft der herzoglich Weimar- und Eisenachischen Lande, mit Einschluß der Jenaischen Landesportion" *). Sie war blos provisorisch, und zunächst dazu bestimmt, die einzelnen Bestandtheile des Staates unter einander in nähere Verbindung zu bringen, damit die Lasten, welche während der Zeit des Rheinbundes auf denselben ruhten, gleichmäßiger vertheilt werden und den Credit des Ganzen nicht erschüttern möchten. Es wurden daher die drei Landschaften, Weimar, Eisenach und Jena, zu Einer Landschaft, in drei Kreisen bestehend, vereinigt. Die sämmtlichen Geschäfte sollte eine ständische Deputation, unter

---

*) Vergl. darüber, so wie über die frühere ständische Verfassung dieses Staates, das allgemeine Staatsverfassungsarchiv, B. 1. St. 2. S. 255; — und Europ. Constitt. Th. 2. S. 312.

dem Vorsitze eines General-Landschaftsdirectors, besorgen. Die Verwaltung der Steuergeschäfte aber ward einem Landschaftscollegium übertragen. Die Stände jedes Kreises sollten aus solchen Gutsbesitzern und Städten bestehen, welche bis dahin das Recht der Standschaft auf den allgemeinen Landtagen gehabt hatten; auch behielt die Universität Jena das Recht der Standschaft. Die landschaftliche Deputation sollte aus 12 Deputirten und dem Director zusammengesetzt werden. Sechs derselben sollten Gutsbesitzer, adlichen oder auch nicht adlichen Standes seyn; fünf von den Städten Weimar, Eisenach, Jena, Buttstädt und Dornburg, und einer aus dem akademischen Senate der Universität Jena gewählt werden. Die ordentliche Versammlung dieser Deputation sollte jährlich seyn, und jährlich sollten, nach dem Loose, zwei Drittheile der Deputirten erneuert werden.

Die nächste Bestimmung der Deputation sollte das Durchgehen und Abnehmen der von dem landschaftlichen Collegium geführten Rechnungen seyn. Dann sollte sie die Etats fürs nächste Jahr ordnen und decken. Die Entwürfe zu neuen Gesetzen sollten ihr vom Landesherrn zur Eröffnung ihres unvorgreiflichen Gutachtens vorgelegt werden; auch sollte ihr freistehen, selbst Vorschläge zu thun. Bei dieser Einrichtung sollten künftig alle Versammlungen der Landstände aufhören; doch behielt sich der Herzog vor, sie in einzelnen außerordentlichen Fällen zu berufen; so wie den Landständen verstattet blieb, auf eine solche Berufung, unter Vorlegung wichtiger Gründe, anzutragen.

Nachdem aber der Herzog im Jahre 1815 dem teutschen Bunde als Großherzog beigetreten war, und

durch die Beschlüsse des Wiener Congresses einen ansehnlichen Länderzuwachs erhalten hatte, versprach er, in dem Besitznahmepatente der neuerworbenen Länder vom 15. Nov. 1815, diesen, gleichmäßig mit den übrigen alten Provinzen „eine landständische Verfassung zu geben, welche ihnen das Recht gewähren soll, durch aus allen Klassen der Staatsbürger selbst erwählte Repräsentanten bei der Gesetzgebung mitzuwirken; Steuern und Finanzmaasregeln nur nach freier Prüfung zu bewilligen; über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung oder Verwaltung mit gutachtlichen Vorschlägen zur Abstellung derselben Vortrag zu thun; so wie bei willkührlichen Eingriffen der Staatsbeamten in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, bei dem Großherzoge Klage zu führen."

Am 1. Dec. 1815 erschien die großherzogliche Verordnung *), die Organisation des Staatsministeriums betreffend, und am 30. Jan. 1816 **) die Verordnung, die Bildung und Zusammenberufung einer ständischen Berathungsversammlung zur Entwerfung der Landesverfassungsurkunde betreffend. — Diese Berathungsversammlung ward am 7. Apr. 1816 eröffnet ***), und be-

*) Allg. Staatsverfassungsarchiv, B. 1. St. 2. S. 254.

**) Europ. Constitt. Th. 2. S. 316.

***) Sie bestand aus Abgeordneten der alten und neuen Landestheile, und aus einigen dazu beauftragten Staatsdienern. Der Großherzog erklärte sich, im Eingange zur Verfassungsurkunde, darüber selbst: „Durch diese abgeordnete Berathungsversammlung ist, mit Thätigkeit und einmüthigem Vaterlandssinne, ein Unsern wohlgemeinten Absichten angemessener Entwurf einer landständischen Verfassungsurkunde ausgearbeitet,

reits am 5. Mai 1816 erschien das **Grundgesetz über die landständische Verfassung** *), für welche der großherzogliche Gesandte bei der Bundesversammlung vom 28. Nov. 1816 die **Garantie des Bundes** nachsuchte.

86.

6) **Politischer Charakter der Verfassungsurkunde vom 5. Mai 1816.**

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

In dem Großherzogthume besteht eine landständische Verfassung, welche allen Theilen derselben, **als einem Ganzen**, gemeinschaftlich ist.

Drei Stände sind als Landstände anerkannt: der Stand der **Rittergutsbesitzer**; der Stand der **Bürger**, und der Stand der **Bauern**.

Diese drei Landstände, und in ihnen **sämmtliche Staatsbürger**, werden durch Männer **vertreten**, welche aus ihrer Mitte **durch freie Wahl** als landständische Abgeordnete hervorgehen.

Zweiter Abschnitt.

Rechte der Landstände.

Es stehen den Landständen folgende Rechte zu: 1) das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten,

---

und zu Unsrer landesfürstlichen Bestätigung eingesandt worden, und Wir nehmen keinen Anstand, solchen **nur mit wenigen** — keine wesentliche Bestimmung abändernden — **Modificationen** zu bestätigen."

*) Es steht in den **Europ. Constitt.** Th. 2. S. 330, — und in **Lüders** Archiv, Th. 1. S. 48.

und den von diesem beauftragten Behörden, die Staatsbedürfnisse, so weit dieselben aus landschaftlichen Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind, zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen (Bestimmungen der Etats); 2) das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, so wie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden, dergestalt, daß ohne der Landstände ausdrückliche Verwilligung, weder Steuern oder andere Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf die landschaftlichen Kassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanzmaasregeln ergriffen werden dürfen, welche das Landeseigenthum, oder das Eigenthum der Staatsbürger in Anspruch nehmen, oder die Gefährdung des landständischen Interesse nach sich ziehen könnten; 3) das Recht, die Rechnungen über bestrittene Staatsbedürfnisse der oben erwähnten Art zu prüfen, und so wohl über darin bemerkte Anstände Auskunft, als überhaupt über die Verwendung von Einnahmen landschaftlicher Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger Rechenschaft zu verlangen; 4) das Recht, dem Fürsten Vortrag zu thun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und Verwaltung des Landes, mit gutachtlichen Vorschlägen zur Abbestellung derselben; 5) das Recht, bei dem Fürsten Beschwerde und Klagen zu erheben gegen die Minister und andere Staatsbehörden, über deren Willkühr, und über deren Eingriffe in die Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, so wie in die Verfassung des Landes; 6) das

Recht, an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger angehen, ohne der Landstände Beirath und Einwilligung nicht erlassen werden dürfen; 7) das Recht, die Landräthe zu wählen und dem Fürsten zur Bestätigung vorzustellen; zwei Räthe oder Assessoren bei dem Landschaftscollegium, und den Kassierer bei der Hauptlandschaftskasse zu ernennen.

Dritter Abschnitt.

Anzahl und Wahl der Volksvertreter aus den drei Landständen.

Für das gesammte Großherzogthum werden 31 Abgeordnete, als Volksvertreter, erwählt: 11 von dem Stande der Rittergutsbesitzer, 10 von dem Stande der Bürger, und 10 von dem Stande der Bauern.

Ein jeder der drei Stände wählt die seiner Wahl überlassenen Abgeordneten aus seiner Mitte.

Für die Rittergutsbesitzer bestehen drei Wahlbezirke in dem Weimarischen, Eisenachischen und Neustädter Kreise. Aus dem ersten werden 4, aus dem zweiten 3, und aus dem dritten 3 Abgeordnete gewählt. Die Universität Jena stellt den eilften Abgeordneten.

Für den Stand der Bürger bestehen zehn, und eben so auch für den Stand der Bauern zehn Wahlbezirke. Aus jedem dieser Bezirke wird ein Abgeordneter durch Wahlmänner gewählt.

Im Stande der Rittergutsbesitzer ist jeder zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welcher ein Rit-

tergut entweder allein, oder gemeinschaftlich mit andern besitzt. Beim Stande der Bürger und Bauern stellt jeder Ort (Stadt, Flecken oder Dorf) so viele Wahlmänner, als er je 50 Wohnhäuser zählt.

Die Wahlfähigkeit zur Stelle eines Volksvertreters erfordert im Allgemeinen teutsche Geburt, eheliche Geburt, christliche Geburt, 30jähriges Alter, und unbescholtenen Ruf. Im Besondern gehört zu Wahlfähigkeit eines Abgeordneten von den Rittergutsbesitzern, daß er seit 3 Jahren in dem Wahlbezirke mit einem, ihm ganz oder zum Theile gehörenden, Rittergute ansässig sey. — In den Städten ist nur derjenige Einwohner des Wahlbezirks wahlfähig, welcher, außer dem Besitze eines in der Stadt oder Vorstadt liegenden Wohnhauses, ein unabhängiges Einkommen nachweisen kann, und zwar muß dieses Einkommen, mit Einschluß des Ertrags von jenem Wohnhause, in den Residenzstädten Weimar und Eisenach wenigstens 500 Thlr., in den übrigen Städten aber 300 Thlr. jährlich betragen. — Wer im Stande der Bauern wahlfähig seyn soll, muß in dem Kreise, worin sein Wahlbezirk liegt, an Haus- und Feldgütern entweder eigenthümlich, oder als gesetzlicher Nutznießer des Vermögens seiner Ehefrau, einen Werth von wenigstens 2000 Thlr. besitzen.

Die Wahlen gelten nur auf sechs Jahre. Doch ist jeder Gewählte wieder wahlfähig.

Vierter Abschnitt.

Landtag, Rechte der Abgeordneten ꝛc.

Zu einem ordentlichen Landtage werden die Stände aller drei Jahre berufen; zu einem außerordentlichen nach dem Ermessen des Fürsten.

Außer den Landtagen giebt es keine ständischen

Versammlungen, weder des ganzen Landes, noch der Kreise.

Zur Leitung der landständischen Geschäfte wird durch Stimmenmehrheit von den sämmtlichen Abgeordneten der Landstände, und zwar aus der Mitte des Standes der Rittergutsbesitzer, ein Landmarschall, aus der Mitte sämmtlicher Abgeordneten aber werden zwei Gehülfen gewählt, welche drei zusammen den Vorstand (das landständische Directorium) bilden. Die Wahl des Landmarschalls muß der Fürst bestätigen. Die Wahl der Gehülfen wird ihm blos angezeigt.

Niemand kann wegen seiner Aeußerungen in der ständischen Versammlung verantwortlich gemacht werden. Es versteht sich, daß jede Verunglimpfung des Landesfürsten, oder eine Beleidigung der Regierung, des Landtags, oder Einzelner, verboten und nach den Gesetzen strafbar ist.

Die Abgeordneten genießen völlige Unverletzlichkeit der Person vom Anfange des Landtags bis acht Tage nach dem Schlusse desselben. Nur mit Einwilligung des Landtags, auf dem Wege Rechtens, kann in dringenden Fällen gegen sie verfahren werden.

Die landständische Versammlung bildet nur Ein Ganzes, nicht mehrere Kammern.

Alle Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen gefaßt. Der Landmarschall hat keine entscheidende Stimme; vielmehr ist, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, die Sache noch einmal in voller Sitzung in Vortrag zu bringen. Wird auch in dieser Sitzung die Gleichheit der Stimmen nicht gehoben; so sind die beiderseitigen Meinungen dem Landesfürsten zur Entscheidung vorzutragen.

Die Abstimmungen geschehen einzeln, nie nach Ständen, Kreisen oder Bezirken. Doch bleibt es den Abgeordneten eines Standes oder eines Kreises vorbehalten, wenn sie ihren Stand, oder ihren Kreis durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert erachten, sich über ein votum separatum zu vereinigen, und solches zum Protocolle zu geben. Eine solche *Curiat- oder Provinzialstimme* hat die Kraft, daß sie die Ausführung des von der Mehrheit gefaßten Beschlusses aufhält, daß sie in die von dem Landtage an den Fürsten ergehende Erklärung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen werden muß, und nebst diesem der Entscheidung des Fürsten zu unterwerfen ist. Damit aber eine Separatstimme diese Kraft erlange, ist *Einstimmigkeit aller Abgeordneten* aus dem Stande oder dem Kreise, der dadurch verwahrt werden soll, erforderlich.

Außer dem Falle einer Curiat- oder Provinzialstimme kann ein Beschluß des Landtags weder durch Protestation, noch durch Berufung auf höchste Entscheidung, noch auf andere Weise gehindert werden; vielmehr wird jeder Versuch dieser Art schon im Voraus für gesetzwidrig und ungültig erklärt.

Die Minderheit muß sich, jenen Fall ausgenommen, der Mehrheit unbedingt unterwerfen, obgleich jedem Abgeordneten das Recht zusteht, seine Meinung entweder in dem Protocolle niederschreiben zu lassen, oder in einem eignen Aufsatze zu den Acten zu bringen.

Der Landesfürst läßt dem Landtage seine Anträge schriftlich mittheilen, entweder auf einmal, oder nach und nach. — Sollten bei neuen Gesetzesvorschlägen, oder andern wichtigen Anträgen, *mündliche* Er-

örterungen den Gang der Geschäfte befördern können; so wird der Fürst Minister, oder andere Staatsbeamte, als seine Commissarien zu einzelnen Sitzungen des Landtags abordnen, welche den Gegenstand nach seinen Beweggründen zu entwickeln, jedoch der landständischen Abstimmung und Beschlußfassung nicht beizuwohnen haben.

Jedem Abgeordneten steht es frei, Anträge an die Versammlung zu bringen.

Wo die Versammlung es dienlich findet, können Ausschüsse zur Bearbeitung einzelner Gegenstände, zur Anstellung von Untersuchungen, zur Abgebung von Gutachten, und zur Abfassung von Schriften niedergesetzt werden. — Solche Ausschüsse bestehen aus drei oder fünf Personen. Die Beschlüsse derselben werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und kommen wieder zum mündlichen oder schriftlichen Vortrage bei dem Landtage. Bei den Erörterungen darüber hat jedes Mitglied des Ausschusses wieder seine Stimme, als Mitglied des Landtags überhaupt.

Dem Fürsten steht das Recht zu, den Landtag zu vertagen, oder aufzulösen. Geschieht das letztere; so verlieren sämmtliche Abgeordnete ihre Stellen, den Landmarschall ausgenommen. Längstens binnen drei Monaten müssen neue Wahlen verfügt werden; doch sind die Mitglieder der aufgelöseten Versammlung wieder wählbar.

Fünfter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen über die Ausübung der den Landständen zustehenden Rechte durch den Landtag.

Alle landschaftliche Kassen stehen unter dem Landschaftscollegium, als der obersten Steuerbehörde.

Einige Zeit vor Eröffnung eines Landtags entwirft das Landschaftscollegium die Etats aller ihm untergeordneten Kassen auf die nächsten drei Jahre. Sind diese Etats gefertigt und berichtigt; so sendet das Landschaftscollegium solche an den Fürsten ein zur vorläufigen Genehmigung. — Nach erfolgter vorläufigen Genehmigung werden die Etats dem Landtage von dem Fürsten unmittelbar zugefertigt, damit derselbe sowohl über die Etats an sich, als über die Mittel, die erforderlichen Bedürfnisse aufzubringen, sich berathen und urtheilen könne. — Diese Beurtheilung der Etats und die als verfassungsmäßig anerkannten Verwilligungen, gehen mittelst einer eigenen Erklärungsschrift an den Fürsten zurück, worauf von demselben entweder die Bestätigung der vom Landtage geschehenen Vorschläge erfolgt, oder eine nochmalige Prüfung und Erörterung der Sache bei solchem veranlaßt wird. — Sind der Fürst und der Landtag über die sämmtlichen für die nächsten drei Rechnungsjahre erforderlichen öffentlichen Abgaben, über deren Betrag, Art und Erhebungsweise einverstanden; so werden sie, als von den Landständen verwilligte und von den Landesfürsten genehmigte, vermittelst Patents ausgeschrieben.

Die Durchsicht, Prüfung und Abnahme aller Rechnungen über die dem Landschaftscollegium untergeordneten Kassen geschieht jährlich bei diesem Collegium und vor einem Ausschusse aus den landständischen Abgeordneten.

Wenn irgend ein Staatsbürger, welcher zwar durch den Landtag mit vertreten wird, aber nicht selbst Volksvertreter ist, ein Gebrechen bemerkt, dessen Abstellung das allgemeine Wohl zu erfordern scheint, oder einen nach seiner Ansicht zum Besten des Landes

gereichenden Vorschlag aufgefaßt hat; so bleibt es ihm unbenommen, davon den Landtag oder den Vorstand in Kenntniß zu setzen.

Das landständische Recht der Beschwerdeführung, oder der förmlichen Klage hat nur die Amtsführung des Staatsministeriums der einzelnen Staatsminister in ihrem Geschäftskreise, und der höhern Landesbehörden zum Gegenstande. — Nur Beschwerdeführung, nicht förmliche Klage, ist zulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung, oder einer andern Maasregel, den Landtag zum Gebrauche seines Rechts auffordert; förmliche Klage darf erhoben werden, wenn Unterschleife bei öffentlichen Kassen, Bestechlichkeit, absichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, absichtliche Verzögerung in der Verwaltung, oder andere willkührliche Eingriffe in die Verfassung, oder in die gesetzliche Freiheit, die Ehre nnd das Eigenthum der Staatsbürger, zur Kenntniß des Landtags gekommen sind.

Der Vorschlag zu neuen, das Allgemeine angehenden, Gesetzen kann sowohl von dem Fürsten dem Landtage, als von dem Landtage dem Fürsten vorgelegt werden. Versagt in dem letztern Falle der Fürst die Genehmigung; so darf der Landtag seinen Vorschlag noch auf zwei andern seiner verfassungsmäßigen Zusammenkünfte wiederhohlen. Die ständische Versammlung hat, wenn sie ihre Zustimmung zu einem ihr vorgelegten Gesetzesentwurfe verweigert, jedesmal die Gründe ausführlich anzugeben; der Fürst hingegen wird auf einen, von dem Landtage gethanen, Gesetzesvorschlag nur die Ertheilung, oder die Vorenthaltung seiner Sanction aussprechen.

Sechster Abschnitt.
Gewähr der Verfassung.

An diesem Grundgesetze und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Puncte, und weder mittelbar noch unmittelbar, weder durch Aufhebung noch durch Zusätze, etwas geändert werden ohne Uebereinstimmung des Fürsten und des Landtags.

Alle Staatsdiener sind auf den Inhalt dieses Grundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten.

Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste soll als Verbrechen angesehen und gestraft werden. — Jede Handlung eines Staatsdieners, welche in der Absicht unternommen wird, diese Verfassung heimlich zu untergraben, oder gewaltsam aufzulösen, ist Hochverrath.

Bei einem Regierungswechsel soll der neue Regent sich schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung nach ihrem ganzen Inhalte während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu führen. Diese schriftliche Versicherung von dem Fürsten, noch vor der Huldigung, in Empfang zu nehmen, wird ein außerordentlicher Landtag berufen.

Die Sicherstellung dieser Verfassung wird außerdem dem teutschen Bunde übertragen.

87.

20) Herzogthümer Sachsen-Gotha-Altenburg — und Sachsen-Meiningen.

In beiden unter Einer Regierung vereinigten

Fürstenthümern Gotha und Altenburg dauert die frühere landständische Verfassung fort, wie sie seit dem sechszehnten Jahrhunderte bestand. Im Fürstenthume Gotha bilden die Stände *) drei Collegia: der Grafen und Herren, der Ritter, und der zwei kanzleisässigen Städte (Gotha und Waltershausen). Jedes Collegium führt nur Eine Stimme. Zur Ritterschaft gehören alle Besitzer landtagsfähiger Rittergüter; sie werden auch sämmtlich zum Anhören der Landtagsproposition berufen; aber nur die vom Adel können persönlich an den Berathschlagungen Theil nehmen. — Im Fürstenthume Altenburg besteht die Landschaft aus den zwei Klassen der Ritterschaft und der neun Städte (Altenburg, Kahla, Eisenberg, Schmöllen, Ronneburg, Roda, Orlamünde, Camburg und Lucca). Beide Stände haben in neuerer Zeit in Einer Kammer zu Berathschlagungen sich vereinigt. Einige, zunächst auf das Kameralwesen sich beziehende, Veränderungen wurden auf dem Landtage vom Jahre 1818 im Fürstenthume Altenburg **) eingeführt, wodurch die ganze Kameralverwaltung unter die Aufsicht der Landschaft gestellt ward.

In dem Staate des Herzogs von Meiningen bestehen in dem sogenannten Oberlande und in dem Antheile an Römhild keine Landstände ***), weil

---

*) Vergl. (v. Hoff) geographisch-statistischer Abriß der Länder des Hauses Sachsen Ernestinischer Linie. (Weimar, 1819. 8.) S. 125.

**) Vgl. darüber: Vom Landtage des Herzogthums Sachsen-Altenburg im Jahre 1818; in Lüders Archiv, B. 1. S. 605 ff.

***) Vgl. v. Hoff, S. 185. In dem Oberlande sind, seit seiner Trennung von Coburg, die Stände einge-

diese Besitzungen als Domainen betrachtet werden; allein in dem größern Theile des Staates, in dem Unterlande, bestehen Landstände, welche in die Ritterschaft und Städte zerfallen, so daß die Ritterschaft 6, und die Städte 6 Deputirte zum Landtage senden, auf welchen die Steuern berathen und verwilliget werden. Es besteht eine landschaftliche Kasse und Steuerdeputation, welchen alle Steuereinnahmen untergeordnet sind.

88.

21) Herzogthum Sachsen-Hildburghausen.

a) Geschichtliche Einleitung.

Es war am 15. Sept. 1815, daß der Herzog von Sachsen-Hildburghausen in einem Rescripte *) erklärte: „es sey nach der Wiederherstellung der teutschen Freiheit eine der ersten Sorgen seiner Regierung gewesen, die Mängel der bisherigen Verfassung zu verbessern, wo die Ritterschaft meistens ein entschiedenes Uebergewicht über die Städte gehabt habe, und den Bauernstand in die Landschaft einzuführen." Dadurch wolle der Herzog die landschaftliche Verfassung dem Zwecke einer eigentlichen und allgemeinen Repräsentation mehr zu nähern, und zeitgemäß zu vervollkommnen suchen.

Darauf erfolgte am 29. Jan. 1816 die Erklärung der alten Stände über die in der landschaft-

---

gangen. Die Rittergutsbesitzer in Römhild hielten sich zum Theile vor dem Jahre 1806 zur Reichsritterschaft.

*) Allg. Zeit. 1816; St. 256. S. 1023.

lichen Verfassung überhaupt zu treffenden Modificationen. Nach derselben, die nicht amtlich bekannt ward, gab der Herzog der Landesregierung auf, ihm einen gutachtlichen Entwurf einer zeitgemäßen ständischen Verfassung vorzulegen. Der Herzog und dessen Erbprinz billigten denselben. Der Regent theilte durch Rescript vom 27. Nov. 1817 *) diesen Entwurf den Ständen zur Einsicht mit, und sprach, nach der Annahme desselben von den Ständen, denselben am 19. März 1818 als Grundgesetz des Landes aus, worauf dasselbe unter die Garantie des teutschen Bundes gestellt ward. Am 1. Oct. 1818 ward diese neue hildburghausische Verfassung von dem teutschen Bunde dahin garantirt: „um in allen Fällen einzuschreiten, wo entweder der Regent, oder die Stände wegen dieser Verfassung an den Bundestag sich wenden würden."

89.

b) Politischer Charakter der Verfassungsurkunde **) vom 19. März 1818.

Erster Titel.

Von der Landschaft überhaupt und deren Rechten und Pflichten.

Das ganze Land und sämmtliche Unterthanen werden in allen Angelegenheiten zwischen Regenten und Volk durch verfassungsmäßige Abgeordnete vertreten, deren Gesammtheit die Landschaft ausmacht.

Der Landschaft stehen in dieser Beziehung fol-

*) Europ. Constitt. Th. 3. S. 386.

**) Sie steht in den Europ. Constitt. Th. 3. S. 388, und in Lüders Archiv, Th. 2. S. 69.

gende Rechte zu: 1) das Recht des Beiraths und der Zustimmung bei Verträgen und Dispositionen, wodurch die Integrität des Landes verletzt, dessen Einkommen geschmälert, oder die Regierungsverfassung des herzoglichen Hauses verändert wird; 2) das Recht der Berathung und Zustimmung bei Einführung neuer und bei Abänderung bestehender allgemeiner Landesgesetze, welche die Grundverfassung des Landes, die Freiheit oder das Eigenthum der Staatsbürger betreffen; 3) das Recht, die Etats der Staatsbedürfnisse mit dem Regenten oder der dazu beauftragten Behörde gemeinschaftlich festzusetzen; 4) das Recht, alle für den Staatszweck nöthige Abgaben und Leistungen der Staatsangehörigen zu verwilligen, dergestalt, daß solche ohne diese Bewilligung nicht ausgeschrieben und gefordert werden können; 5) das Recht, die verwilligten Abgaben und Steuern, unter Controlle der Regierung, in einer besondern Kasse erheben, und zu den bestimmten Zwecken verwenden zu lassen; 6) das Recht, bei den Verfügungen über die Domainen in der Art zu concurriren, daß bei Dispositionen über die Substanz, neben dem agnatischen Consens, auch die Zustimmung der Landschaft erfordert werden soll; 7) das Recht, bemerkte Mängel in der Gesetzgebung, Ungleichheiten und Mißbräuche in der Verwaltung dem Regenten anzuzeigen, und zu deren Abstellung Vorschläge zu thun; 8) das Recht, über Pflichtverletzungen, Willkühr, Nichtachtung der Verfassung von Seiten der Staatsdiener Beschwerde und Klage zu führen, und auf deren Untersuchung und Bestrafung anzutragen.

Gesetzliche Anordnungen und allgemeine Beschlüsse des Bundestages, wodurch dem Lande, als Bundesgliede, Verbindlichkeiten aufgelegt werden, sind von der landständischen Einwilligung unabhängig. Nur bei der Ausführung hat die Landschaft über die dazu erforderlichen Mittel mitzuwirken.

Zweiter Titel.

Von den Landesdeputirten.

In Rücksicht der bisherigen vorzugsweisen Berechtigung zur Landstandschaft wird die Eintheilung der Abgeordneten nach Klassen oder Ständen beibehalten, und neben den bisherigen Ständen — der Rittergutsbesitzer und Bürger — der alle Landbewohner umfassende Stand der Bauern und der geistliche Stand in die Landschaft eingeführt.

Die Zahl der Deputirten wird auf 18 festgesetzt: 6 aus den Besitzern der Rittergüter; 5 aus den Bürgern der Städte Hildburghausen, Eisfeld, Heldburg, Königsberg, Ummerstadt; 6 aus den Eingesessenen der Aemter Hildburghausen, Eisfeld, Heldburg, Sonnenfeld, Königsberg und Behrungen; 1 aus dem geistlichen Stande.

Jede Klasse wählt die ihr zukommenden Abgeordneten aus ihrer Mitte. — Die Wahl geschieht auf sechs Jahre; die Austretenden sind wieder wählbar.

Die Deputirten der Städte und Aemter sind berechtigt, sich in den zu ihrer Abstimmung kommenden Gegenständen von Consulenten berathen zu lassen, die aber weder eine eigne Stimme haben, noch Deputirtenstimmen ausüben können.

Die Deputirten sind in Ansehung ihrer Aeußerungen bei den landständischen Verhandlungen nicht

verantwortlich. Sie sind für ihre Person unverletzlich; nur im Falle eines Verbrechens oder sehr dringender Umstände kann eine Verhaftung gegen Einzelne statt finden.

Dritter Titel.

Von landschaftlichen Beamten, den Ausschußdeputirten, dem Landrathe.

Die Landschaft bedarf zur Leitung und unmittelbaren Besorgung ihrer Geschäfte gewisser Beamten; auch ist ihr gestattet, einzelne Geschäftszweige und gewisse Rechte durch besondere Bevollmächtigte wahrnehmen zu lassen. Zu den erstern gehören der Landschaftsdirector, der Landschaftssyndicus, der Landschaftscassierer, mit den Subalternen; — zu den letztern der landschaftliche Ausschuß und der Landrath.

Den Ausschuß bilden, nebst dem Landschaftsdirector und Syndicus, 1 Deputirter vom Stande der Rittergutsbesitzer, 2 Städtedeputirte, 1 Amtsdeputirter, und der Deputirte des geistlichen Standes. Die Verrichtungen des Ausschusses bestehen: in vorläufiger Berathung und Bearbeitung der auf dem Landtage zum Vortrage kommenden Geschäfte, und in fortwährender Vertretung der Stände außer dem Landtage. Doch kann er weder Steuern bewilligen, noch sich definitiv über Gesetzesvorschläge, oder andere zur unmittelbaren Cognition der Landschaft geeignete Gegenstände erklären.

Der Landrath, welcher Sitz und Stimme in der Landesregierung hat, ist, als solcher, kein Mitglied der Landschaft, sondern 1) die Mittelsperson zwischen derselben und der Landesregierung zur Erleichterung der Communication und Erzielung größerer Gleichförmigkeit beider Be-

hörden, und 2) wirkliches Mitglied der Regierung, um durch seine Theilnahme und Mitwirkung in den Geschäften das Interesse und die Rechte der Landschaft beständig wahrzunehmen. Er wird auf 3 Jahre gewählt, ist aber immer wieder wählbar.

Vierter Titel.

Von Land- und Ausschußtagen.

In der Regel wird aller 3 Jahre ein Landtag von dem Fürsten angeordnet. Die Eröffnung erfolgt, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ der Stände eingetroffen sind. Die Leitung der Geschäfte kommt dem Director zu. Die Discussionen in der Versammlung erfolgen mündlich. Es ist aber keinem Mitgliede verwehrt, seine Meinung schriftlich zu übergeben. Wichtigere Gegenstände, wie Gesetzesentwürfe, neue Verwilligungen, Beschwerdeführungen, werden in der Regel nicht sofort in der Sitzung discutirt, wo sie vorgetragen wurden, sondern erst in einer folgenden Sitzung. Sollte es zweckmäßig scheinen, dergleichen Gegenstände erst besonders prüfen oder bearbeiten zu lassen; so steht es der Versammlung frei, hierzu einen Ausschuß niederzusetzen.

Alle Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist aber die Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Landesdeputirten erforderlich.

Alle landesherrliche Postulate und Anträge, so wie die landesherrlichen Entschließungen auf die Eingaben der Landschaft ergehen in Rescripten. Die Landesregierung bedient sich in ihren Mittheilungen an die Landschaft ebenfalls der Rescriptform. Werden bei Gesetzesvorschlägen oder andern wichtigen Gegenständen mündliche Erläuterungen für zweckdienlich er-

achtet; so wird der Regent ein oder einige Mitglieder des geheimen Rathscollegiums oder der Regierung zu den Sitzungen des Landtags abordnen, welche die Sache nach ihren Beweggründen entwickeln, der landständischen Abstimmung und Beschlußnahme aber nicht beiwohnen. Die Landschaft erstattet Berichte, Erklärungen, Vorstellungen u. s. w., wobei sie sich derselben Curialien bedient, wie nachgesetzte landesherrliche Behörden bei Berichtserstattungen. Im Falle abfälliger Erklärungen über landesfürstliche Propositionen hat sie die Gründe jedesmal vollständig anzugeben, worauf der Regent entweder von dem Antrage absteht, oder, im Falle er die Sache noch nicht erschöpft findet, denselben unter weiterer Ausführung der dafür sprechenden Gründe erneuert.

Der Fürst kann die Versammlnng schließen, vertagen, oder gänzlich auflösen. Im letzten Falle verlieren sämmtliche Abgeordnete, den Director ausgenommen, ihre Stellen, und es muß längstens binnen 3 Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden. Erfolgt die Anordnung zur neuen Wahl in der bestimmten Zeit nicht; so ist die vorige Repräsentation wiederhergestellt.

Der Ausschuß versammelt sich zur Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte auf die Einladung des Directors, so oft es die vorliegenden Arbeiten nothwendig machen.

Fünfter Titel.

Nähere Bestimmungen über die Ausübung der landschaftlichen Rechte.

Verträge und andere Bestimmungen, welche den Umfang der gegenwärtigen Landestheile, die Landesrevenuen, oder die Regierungsverfassung des her-

zoglichen Hauses betreffen, sollen den Landständen entweder vor der Eingehung, oder doch noch vor deren Ratification, zur Ertheilung ihres Rathes und ihrer Zustimmung mitgetheilt werden.

Das Recht des Beiraths in der Gesetzgebung begreift zugleich in sich das Recht der Bitte und des Vorschlags wegen zu ertheilender oder abzuändernder Gesetze. Versagt der Fürst einem solchen Vorschlage die Sanction; so kann der Landtag ihn noch bei zwei andern Versammlungen wiederhohlen.

Die Etats, welche von der Finanzbehörde unter Concurrenz der gesammten Landesregierung zu fertigen und in Zukunft auf 3 Jahre einzurichten sind, werden aus dem geheimen Rathe dem landschaftlichen Ausschusse mitgetheilt, welcher sie prüft, und mit seinem Gutachten an die Landschaft abgiebt. In dieser Beziehung sind den Ständen von den Behörden die erforderlichen Rechnungen, Nachweisungen und Aufschlüsse mitzutheilen, und ihnen sowohl von der Nothwendigkeit der gemachten Anforderungen, als von der zweckmäßigen Verwendung der frühern Bewilligungen die vollständigste Ueberzeugung zu verschaffen.

Diejenigen Diener, welchen die Verwaltung der Domainen obliegt, sind dafür verantwortlich, daß den Rechten der Landschaft, so wie den Verpflichtungen gegen die Agnaten Genüge geleistet werde. Sollten denselben, und dem Interesse des Landes entgegen, Dispositionen über das Domainenvermögen getroffen werden; so sollen diese auf bloße Einsprache der Landschaft als ungültig, und selbst für den Landesherrn unverbindlich erkannt werden.

Beschwerden über die Verwaltung überhaupt und die Handlungsweise der Staatsdiener müs-

sen, vor ihrer Anbringung, auf dem Landtage in Berathung und zur Abstimmung gebracht worden seyn. Den einzelnen Staatsbürgern ist es gestattet, bemerkte Gebrechen oder Mißbräuche der Landschaft zur Anzeige zu bringen.

Das Recht der Beschwerde und Klage gegen Staatsdiener wird vorzüglich dadurch gesichert, daß alle Verfügungen des Regenten von denjenigen, welche ihn dabei berathen haben, contrasignirt werden müssen, und jeder Diener für die auf seinen Vortrag gefaßten Beschlüsse dem Regenten und dem Lande verantwortlich ist. Das Recht förmlicher Klage von Seite der Landschaft findet nur gegen höhere Staatsdiener in dem Falle statt, wenn die beschwerende Handlung ein Vergehen in sich enthält, welches die Entscheidung eines Gerichtshofes erfordert. In allen andern Fällen tritt blos Beschwerde beim Landesherrn ein, wobei es von den Umständen abhängt, ob eine Untersuchung oder ein blos verantwortliches Verfahren statt findet. In jedem Falle wird der Landtag von dem Erfolge seiner Beschwerde in Kenntniß gesetzt.

Sechster Titel.

Gewähr der Verfassung.

Gegenwärtiges Grundgesetz kann nur durch Uebereinstimmung des Regenten und des Landtags abgeändert werden. Alle Staatsdiener sind auf den Inhalt und die genaue Beobachtung desselben verpflichtet. Bei Regierungsveränderungen erfolgt die Huldigung erst, wenn der neue Regent die Beobachtung, Aufrechthaltung und Handhabung der Verfassung bei seinen fürstlichen Worten und Ehren schriftlich zugesichert hat. Zu diesem Ende

wird ein außerordentlicher Landtag berufen. Endlich wird diese Verfassung unter die Garantie des teutschen Bundes gestellt.

90.

22) Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld.

a) Geschichtliche Einleitung.

Der Herzog Ernst von Sachsen-Coburg-Saalfeld erließ bald nach dem Wiener Congresse am 16. März 1816 ein Decret*), in welchem er die Grundzüge der in seinem Staate einzuführenden neuen Verfassung bekannt machte. Er sprach darin die Stände als Vertreter der sämmtlichen Unterthanen und als Bürgen der Aufrechthaltung der Verfassung aus, und theilte sie in gebohrne und gewählte, so daß die Rittergutsbesitzer zu den ersten, die Repräsentanten aber aus den Stadträthen und aus dem Bürger- und Bauernstande zu den zweiten gehörten.

Allein wenige Jahre nach diesem bekannt gemachten Umrisse einer ständischen Verfassung erklärte der Herzog in einem Edicte**) vom 30. Oct. 1820, daß er den, von der Landesregierung verfertigten, Entwurf einer neuen Verfassung sowohl den Landescollegien, als einigen der vormaligen Stände zur Begutachtung mitgetheilt habe, und daß ihm nun die gesammten Resultate dieser Arbeiten zur Ent-

---

*) Europ. Constitt. Th. 2. S. 306.

**) Lüders dipl. Archiv, Th. 3. S. 520.

scheidung vorgelegt worden wären. Er berief deshalb einen außerordentlichen Landtag zum März 1821 zusammen, dessen Wünsche in Betreff der landständischen Verfassung er „vernahm und möglichst berücksichtigte“ (wie es im Eingange der Urkunde heißt).

Darauf erschien am 8. Aug. 1821 die Urkunde selbst, als „Gesetz *), die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld betreffend.“ Mit diesem Grundgesetze standen drei specielle Verordnungen in Verbindung, wovon die eine die Wahlordnung **), die andere die Landtagsordnung ***), die dritte das Verhältniß der Staatsdiener †) zum Gegenstande hatte. Später, am 13. Sept. 1821, erschien auch ein Schuldenedict ††).

91.

b) Politischer Charakter der Verfassung vom 8. Aug. 1821.

Erster Titel.

Von dem Herzogthume und dessen Regierung im Allgemeinen.

Das Herzogthum Coburg-Saalfeld, mit Einschluß des Amtes Themar, bildet einen teutschen Bundesstaat. Die Beschlüsse der Bundesver-

---

*) Lüders dipl. Archiv, Th. 2. S. 441.

**) Ebend. Th. 3. S. 529.

***) Ebend. Th. 3. S. 523.

†) Ebend. Th. 3. S. 536.

††) Ebend. Th. 3. S. 544.

sammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands, oder die Verhältnisse teutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, sind ein Theil des Staatsrechts des Herzogthums, und haben in demselben, wenn sie vom Landesherrn verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

Der Herzog ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie in den von ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten, Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Die herzogliche Würde ist erblich in der directen leiblichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft des Herzogs nach dem Erstgeburtsrechte in männlicher Linie; so wie sich überhaupt die Erbfolge in dem herzoglichen Hause nach der für dasselbe bestehenden Primogenitur-Constitution und nach den Verträgen in den sächsischen Häusern richtet.

Zweiter Titel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsbürger.

Der Genuß aller bürgerlichen Rechte steht nur Inländern zu. — Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche den Huldigungseid geschworen haben.

Alle Einwohner sind vor dem Gesetze gleich. — Die Geburt gewährt keinen Vorzug zur Erlangung irgend eines Staatsamts.

Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen und bürgerlichen Rechten zur Folge. — Den anerkannten christlichen Confessionen ist die gesetz-

mäßige freie und öffentliche Ausübung ihres Religionscultus gestattet.

Jedem Einwohner wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert.

Jedem Einwohner steht das Recht der freien Auswanderung zu.

Alle aus dem Lehnsverbande herrührende Frohnen sind ablösbar, so wie alle Feudallasten überhaupt.

Jeder Staatsbürger, für welchen keine gesetzliche Ausnahme besteht, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den Gleichverpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung. — In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Einwohner zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Das Materielle der Justizertheilung und das gerichtliche Verfahren innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Competenz, Form und Wirksamkeit sind von dem Einflusse der Regierung ganz unabhängig. Es soll Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Kein Einwohner darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen verhaftet oder bestraft werden. Keiner darf länger als 24 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

Dritter Titel.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten.

Die innere Kirchenverfassung genießt auch den Schutz der politischen Verfassung.

Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherrn weder verkündet noch vollzogen werden.

Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen der Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten, genießen des besondern Schutzes des Staates, und können unter keiner Bedingung dem Staatsvermögen einverleibt werden.

Vierter Titel.

Von den Gemeinden.

Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigne selbstständige Verwaltung des Vermögens, unter der Oberaufsicht des Staates, aussprechen wird. — Das Vermögen der Gemeinden kann unter keiner Voraussetzung dem Staatsvermögen einverleibt werden.

Fünfter Titel.

Von den Landständen.

Für alle im Herzogthume vereinte Landestheile soll eine Gesammtheit von Landständen bestehen, welche allen Theilen des Landes, als einem Ganzen, gemeinschaftlich ist.

Diese Gesammtheit von Landständen wird gebildet: aus 6 Abgeordneten, welche die sämmtlichen Rittergutsbesitzer aus ihrer Mitte wählen (3 aus dem Fürstenthume Coburg, 2 aus dem Fürstenthume Saalfeld, 1 aus dem Amte Themar); — aus

2 Abgeordneten der Stadtobrigkeiten zu Coburg und Saalfeld, von welchen jede einen aus ihrer Mitte, — ferner aus 3 Abgeordneten der Städte Coburg, Saalfeld und Pößneck, von welchen jede einen aus ihren Bürgern zu wählen hat, — und aus 6 Abgeordneten der übrigen Städte und sämmtlichen Dorfsgemeinden, so daß aus jedem Amte, mit Inbegriff der einbezirkten Städte, einer der Eingesessenen gewählt wird.

Jeder Abgeordnete wird auf 6 Jahre gewählt, ist aber wieder wählbar. Wird die Ständeversammlung vor dem Schlusse ihrer Geschäfte von dem Regenten aufgelöset; so erlöschen dadurch die Wahlen, und es tritt vor der Wiedereröffnung der neuen Ständeversammlung, welche in diesem Falle binnen 6 Monaten geschehen soll, eine neue Wahl ein.

Zur Theilnahme an der Ständewahl sind im Allgemeinen nur diejenigen Staatsbürger berechtigt, welche im vollen Genusse des Staatsbürgerrechts sich befinden, und welche niemals wegen eines mit peinlicher Strafe gesetzlich bedrohten Verbrechens, wenigstens nicht ohne nachher erfolgte gänzliche Lossprechung, in Untersuchung, oder wegen Schulden, wenigstens nicht ohne völlige Befriedigung ihrer Gläubiger, in Concurs befangen waren.

An der Wahl der von den Rittergutsbesitzern zu wählenden Abgeordneten soll jeder Besitzer eines im Lande gelegenen Rittergutes Theil nehmen. Mehrere Besitzer eines Rittergutes haben einen von ihnen zur Stimmführung zu bevollmächtigen. Bei der Wahl zum Deputirten ist jedoch auch jeder der übrigen Mitbesitzer (allein aus den sämmtlichen Besitzern Eines Rittergutes nur Einer) wählbar. — In den Städten wird zur Wahlberechtigung, außer den allgemei-

nen Bedingnissen, das allgemeine Bürgerrecht, verbunden mit wesentlicher Wohnung, erfordert. — In den Dörfern ist zur Theilnahme an den Wahlen das Nachbarrecht und der Besitz eines Hauses nöthig. Doch stimmen die Geistlichen auf dem Lande und die daselbst sich befindlichen Staatsdiener auch ohne diese Bedingung mit der Gemeinde ihres Ortes.

Die Wähler wählen die Abzuordnenden aus ihrer Wahlklasse. Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Ständeversammlung sind: Bekenntniß zur christlichen Religion ohne Unterschied der Confession; das Staatsbürgerrecht; 30jähriges Alter, und Unbescholtenheit des Rufes.

Die Abzuordnenden von den Städten und Dorfsgemeinden sollen entweder den Besitz eines im Lande belegenen schuldenfreien Vermögens von 5000 Fl. oder ein unabhängiges reines Einkommen von jährlich 400 Fl. nachweisen können.

Zur Leitung der Wahl der Abgeordneten wird sowohl für die Rittergutsbesitzer, als für die Stadtobrigkeiten, und die Städte Coburg, Saalfeld und Pößneck ein besonderer Regierungscommissair ernannt; die Wahlen der übrigen Stände sollen unter Aufsicht und Leitung der ersten Justizbeamten in ihren Amtsbezirken geschehen.

Sechster Titel.

Von den Befugnissen der Landstände.

Die Stände sind befugt, mit denjenigen Gegenständen sich zu beschäftigen, welche zu ihrem Wirkungskreise angewiesen sind, und sich 1) auf die Gesetzgebung, 2) auf die Finanzverwaltung und auf Erhaltung des Landes- und Domanialeigen-

thums, und 3) auf gemeinschaftliche Anträge und Beschwerden beziehen.

Neue Gesetze, welche die eigentliche Landesverfassung, d. h. die Bestimmung der gegenseitigen Rechte des Regenten und der Stände betreffen, so wie Abänderungen und Erklärung der bestehenden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung der Stände. Ohne Beirath und Zustimmung der Stände können Gesetze, welche die persönliche Freiheit und das Eigenthum betreffen, nicht gegeben, abgeändert und aufgehoben werden. Wenn die Versammlung gegen einen Vorschlag stimmt; so bleibt er bis zum nächsten Landtage ausgesetzt.

Der Regent ist befugt, ohne ständische Mitwirkung die zur Vorbereitung, Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus den landesherrlichen Rechten fließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen; auch bleiben die landesherrlichen Rechte hinsichtlich der Privilegien, Dispensationen und Abolitionen unbeschränkt.

Gesetzesentwürfe können nur vom Landesherrn an die Stände, nicht von den Ständen an den Landesherrn gebracht werden. Die Stände können aber auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, antragen.

In Ansehung des Finanzwesens steht den Ständen die Steuerverwilligung, und bei der Verwaltung der Landeskasse, unter der Aufsicht des Regenten, folgende Concurrenz zu: 1) wird der Etat der Landeskasse mit Zustimmung der Stände hergestellt; 2) sind die Stände berechtigt, zu verlangen und darüber zu wachen, daß der von einem Landtage zum andern geltende Finanzetat pünct-

lich beobachtet werde, für welche Beobachtung die obern Verwaltungsbehörden verantwortlich sind; 3) haben die Stände zu allen über den Etat gehenden und außerordentlichen Ausgaben ihre besondere Zustimmung zu ertheilen; 4) werden den Ständen die Kassenrapporte mitgetheilt; 5) haben die Stände das Recht, bei der Landesregierung auf Kassenstürze anzutragen, und diese hat ihnen zu willfahren; 6) haben die Stände die Abnahme, Prüfung und Justificatur der Landeskassenrechnungen gemeinschaftlich mit der Landesregierung zu besorgen, und 7) zur Besetzung der Landeskassirerstelle dem Fürsten vorzuschlagen.

Die Stände sind ferner befugt, von dem Ministerium alle Subsidien zu verlangen, welche zu diesen Geschäften, insbesondere aber zur Prüfung der Etats und Rechnungen, so wie zur Uebersicht der Verwendung ihrer Verwilligung, und zur Beurtheilung derjenigen Mittel erforderlich sind, durch welche die Staatsbedürfnisse gedeckt werden sollen.

Zur Landeskasse sollen nicht nur die directen und indirecten Steuern, so wie alle noch künftig von den Ständen zur Deckung der Landesbedürfnisse verwilligt werdende Abgaben, sondern auch das Einkommen aus den Regalien und alle aus Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringende Gefälle, nicht minder der gesammte Ertrag der Chaussee- und Wegegelder, so wie alle zum Behufe des Militairs von den Unterthanen erfolgende Leistungen, und die von Hintersassen zu zahlenden Schutzgelder fließen.

Dagegen soll die Landeskasse die sämmtlichen Kosten der Staatsverwaltung, die Unterhaltung der dem Staatsdienste gewidmeten öffentlichen Gebäude, des Militairs, den Aufwand für Landesbehörden, Kirchen und Schulen, für Chausseen und Wege, und

überhaupt für alles, was zur Erhaltung und Förderung des gemeinen Wesens erforderlich ist, bestreiten. — Die Ueberschüsse sind, nach Bestreitung der Zinsen, zunächst zu dem Schuldentilgungsfonds, so wie auch zur Erhöhung des Fonds der Dienerpensionen zu verwenden. Inwiefern die zunächst auf die Domainen radicirten Bedürfnisse des herzoglichen Hauses und Hofes nicht aus den Domanialeinkünften vollständig bestritten werden können, treten Zuschüsse zu den Kosten des Hofstaates aus der Landeskasse zur Hauptdomainenkasse ein.

Die Steuern sind nur zur Bestreitung der Landesbedürfnisse bestimmt, zu welchen alle Staatsbürger nach verhältnißmäßiger Gleichheit, und alles Grundeigenthum, ohne Ausnahme, also auch die Domainengüter ebenfalls gleichmäßig beizutragen haben.

Wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch Verpflichtungen gegen den teutschen Bund gegründeter, Verbindlichkeiten verweigern sollten; so ist der Landesherr zur Ausschreibung der dazu erforderlichen, durch Ersparnisse nicht aufzubringenden, Summen berechtigt, und es wird über deren Verwendung öffentliche Rechenschaft abgelegt. Auch steht dem Landesherrn die ausschließende Verfügung über das Militair, die Formation desselben, die Disciplinarverwaltung, und das Recht, alle den Kriegsdienst betreffende Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu. Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Gesetz bestimmt werden, welches, wie das Conscriptionsreglement, mit ständischer Concurrenz erlassen ist.

Die gesammte Staatsschuld soll durch ein besonderes Gesetz und durch die Errichtung einer besondern Staatsschulden-Tilgungsanstalt sicher gestellt, auch eine Vermehrung der Staatsschulden ohne Einwilligung der Stände nicht vorgenommen werden.

Die Domaineneinkünfte sollen für die Erhaltung des Regentenhauses, für die Administrationskosten, und den übrigen Bedarf verwendet werden. Zur Sicherheit und Erhaltung des dem herzoglichen Hause eigenthümlich zuständigen Domanialvermögens will der Regent die Stände zur Berathung in Ansehung der nützlichen oder schädlichen Verwendung dieses Vermögens zugezogen, und die Stände als Garants des Domanialvermögens angesehen wissen.

Die Stände sind zum Vortrage von Bitten und Beschwerden bei dem Regenten berechtigt, worüber die absolute Mehrheit der wenigstens zu $\frac{2}{3}$ versammelten Abgeordneten einen Beschluß gefaßt hat. Insbesondere haben die Stände das Recht, die Beschwerden gegen das Benehmen der Staatsdiener an den Landesherrn zu bringen. Solche Beschwerden sollen jedesmal zuerst dem Landesherrn vorgelegt, und nur dann als förmliche Klage aufgestellt werden, wenn sie Unterschleif bei öffentlichen Kassen, Bestechungen, absichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, Eingriffe in die Verfassung, oder in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der einzelnen Unterthanen, oder der Behörden und Communen betreffen.

Einzelne und Corporationen können nur dann an die Stände sich wenden, wenn sie hinsichtlich ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche Weise für verletzt und gedrückt halten, und die gesetzlichen Wege bei den Landesbehörden vergeblich eingeschlagen

haben. — Anträge Einzelner und ganzer Corporationen hinsichtlich allgemeiner politischer Interessen sind dagegen unzulässig und strafbar, weil die Prüfung und Wahrung dieser Interessen lediglich der Ständeversammlung als Gesammtheit zukommt.

In der Regel soll aller 6 Jahre ein ordentlicher Landtag gehalten werden. Doch hängt es von dem Landesherrn ab, wie oft er außerordentliche Landtage versammeln will. Er hat das Recht, die ständischen Versammlungen zu berufen, zu vertagen, aufzulösen und zu schließen.

Die Stände genießen während des Landtages einer völligen Unverletztheit der Person, und können während dieser Zeit, ohne Einwilligung der Ständeversammlung, keiner Art von Arrest unterworfen werden, den Fall einer Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen.

Siebenter Titel.

Von der Geschäftsordnung bei den Landtagen.

Die Mittheilung der von dem Landesherrn den Ständen vorgelegten Anträge geschiehet schriftlich, entweder durch das Landesministerium, oder eine besondere Commission. Wenn diese Anträge durch Beschlüsse erledigt sind; so werden diejenigen Gegenstände in der von dem Landschaftsdirector zu bestimmenden Ordnung vorgenommen, welche von den ständischen Mitgliedern in Antrag gebracht worden sind.

Zur Bearbeitung einzelner Gegenstände kann die Versammlung einige aus ihrer Mitte durch die Wahl nach relativer Stimmenmehrheit ernennen. Diese Commissionen haben sich mit dem Ministerium oder den Landtagscommissarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder

um zu einer Ausgleichung abweichender Ansichten zu gelangen. Die Beschlüsse dieser Commissionen werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, und durch ein, von der Commission selbst gewähltes, Mitglied derselben entweder mündlich oder schriftlich in der Ständeversammlung zum Vortrage gebracht. Bei der Berathung darüber hat jedes Mitglied der Commission seine Stimme so gut, wie die übrigen Stände.

Nur diejenigen, welche einen Antrag machen, oder den Beschluß einer Commission vorzutragen haben, sind zur Vorlesung schriftlicher Aufsätze berechtigt; die übrigen Mitglieder haben sich auf mündliche Vorträge zu beschränken.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Ständeversammlung ist die absolute Mehrheit der Stimmen, bei Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$, nöthig, und zur Abänderung der ständischen Verfassung die Gleichstimmung von drei Viertheilen.

Achter Titel.

Von dem ständischen Ausschusse.

Während der Zeit, wo keine Ständeversammlung statt findet, werden die landständischen Geschäfte durch einen Ausschuß besorgt, welcher aus dem Landschaftsdirector, dem Secretair, und 4 Mitgliedern der ständischen Versammlung besteht, welche von derselben, während des Landtages, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, und dem Landesherrn zur Genehmigung angezeigt werden.

Die Geschäfte des Ausschusses sind: 1) die Zusammenberufung der landständischen Abgeordneten, wenn von dem Landesherrn, entweder auf Antrag des Ausschusses, oder aus eigener Bewegung, ein ver-

tagter Landtag wieder in Thätigkeit gesetzt wird; 2) vorläufige Berathung und Bearbeitung der bei der ständischen Gesammtheit zum Vortrage kommenden Geschäfte (vorläufige Prüfung der Etatsberathung, Begutachtung mitgetheilter Gesetzesentwürfe u. s. w.); 3) fortwährende Vertretung der Stände außer dem Landtage. Doch kann der Ausschuß weder Steuern, noch andere Belastungen der Staatsbürger bewilligen, noch sich definitiv über Gesetzesvorschläge erklären.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Landeskasse wird von einem Mitgliede des Ausschusses und einem Mitgliede der Landesregierung besorgt.

Neunter Titel

handelt von dem Rechnungswesen bei der Landeskasse.

Zehnter Titel.

Von der Gewähr der Verfassung.

An diesem Grundgesetze kann ohne Uebereinstimmung des Regenten und der Stände, nach vorgängiger Berathung auf einem Landtage, weder etwas aufgehoben noch hinzugefügt werden.

Jeder Staatsdiener wird auf dessen genaue Beobachtung verpflichtet, und jeder Regent wird bei dem Antritte der Regierung die Aufrechthaltung der Verfassung durch eine schriftliche Urkunde bei fürstlichen Worten und Ehren versichern. Ein außerordentlicher Landtag nimmt, noch vor der Huldigung, diese Urkunde in Empfang.

Für die Verfassung wird die Garantie des Bundestages nachgesucht.

92.

23) Herzogthum Braunschweig.

a) Geschichtliche Einleitung.

Während der Minderjährigkeit des Herzogs Karl von Braunschweig-Wolfenbüttel (welcher am 30. Oct 1823 die Regierung antrat), berief der Obervormund, der damalige Prinz-Regent von Großbritannien durch Verordnung vom 6. Sept. 1819 die Stände des Herzogthums zum 12. Oct. 1819 zusammen, welchen der Graf von Münster den Entwurf zu einer neuen Verfassung vorlegte. Diese erbaten sich eine Frist zur Berathschlagung, und ernannten 18 Mitglieder zur Prüfung des Entwurfes, und zur Unterhandlung mit der Regierung wegen zu machender Abänderungen und Zusätze. Die Arbeiten dieser Commission wurden am 23. Dec. 1819 beendigt; die Unterzeichnung der Urkunde *) erfolgte von den 18 Mitgliedern derselben zu Braunschweig am 19. Jan. 1820, und die Ratification zu Carlton-House am 25. Apr. 1820.

93.

b) Politischer Charakter der Verfassungsurkunde vom 25. Apr. 1820.

Erster Titel.

Von dem Wesen und den Bestandtheilen der Landschaft, den Eigenschaften und Wahlen ihrer Mitglieder.

Die vereinten Stände des Herzogthums Braun-

---

*) Sie steht in Lüders Archiv, Th. 2. S. 679.

schweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg repräsentiren die Gesammtheit der Bewohner beider Länder, ohne besondere Beziehung auf die verschiedenen Klassen, denen sie angehören.

Die gesammte Landschaft bildet ein, aus zwei einander an Rechten und Ansehen völlig gleichen Sectionen bestehendes, ungetrenntes Ganzes. Die erste derselben begreift die Hälfte der bisherigen Prälatencurie, und die Besitzer der bisher landtagsfähigen Güter; die zweite die andere Hälfte der bisherigen Prälatencurie, die Deputirten der Städte, und die Abgeordneten der Besitzer ländlicher freier Güter, welche bisher nicht landtagsfähig waren.

Zu der Ritterschaft gehören alle Eigenthümer der bisher mit Sitz und Stimme auf den Landtagen berechtigten und im Besitze der Landstandschaft befindlichen adlichen Güter. (Die Verfassung nennt 78 solche Güter.) Die Virilstimme auf den Landtagen haftet auf dem jetzigen ganzen Umfange der in die Rittermatrikel eingetragenen Zubehörungen der Güter, und soll eine Zerstückelung derselben, oder die Veräußerung solcher immatriculirten Parzellen den Verlust des Stimmrechts zur Folge haben, wofern der Besitzer des Gutes davon nicht vorher bei dem permanenten Ausschusse der Landschaft Anzeige gemacht, und auf dessen Bericht an den Landesherrn die höchste Genehmigung seines Vorhabens erlangt hat.

Aus der bisherigen Curie der Prälaten erscheinen als Mitglieder der ersten Section die Aebte der Stifter und Klöster Königslütter, Amelunxborn, Riddagshausen, die Decane oder Deputirten der Stifter St. Blasii und St. Cyriaci, und der Propst des Stiftes Steterburg; — und als Mitglieder der zweiten Section die Aebte oder Pröpste der

Stifter und Klöster Marienthal, Michaelstein, Marienberg, Lorenz, Frankenberg, Clus und Brunshausen.

Von Seiten der Städte wohnen deren Abgeordnete der zweiten Section bei, und zwar für Braunschweig 6 Deputirte, für Wolfenbüttel und Helmstädt 2; jede der übrigen Städte sendet ein Mitglied zur Versammlung.

Für den Stand der nicht zu der Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer auf dem Lande wird in jedem Kreisgerichte aus der Zahl der sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten und Flecken ansässigen Schrift- und Freisassen ein Deputirter ausersehen, und der zweiten Section zugeordnet. Die Güter und Höfe derselben dürfen in ihren Hauptbestandtheilen keiner Dienst- oder Meierverpflichtung unterworfen seyn; auch haftet das Stimmrecht und die Wahlfähigkeit auf dem jetzigen Umfange dieser Güter und Höfe, und geht durch Trennung und Veräußerung der Theile derselben verloren.

Die Städte werden durch den Vorsteher der die Güter der Stadt verwaltenden Behörde (den Bürgermeister) vertreten; daher auch in den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstädt der erste Stadtrath oder Bürgermeister, vermöge seines Amtes, einer der von diesen Städten abzuordnenden Deputirten ist. Die übrigen 5 Abgeordneten der Stadt Braunschweig müssen aus der Bürgerschaft gewählt werden, und zwar 2 aus den Großhändlern, Banquiers und Fabrikherren, die drei andern aber aus der übrigen Kaufmannschaft, den kleinern Fabrikanten, Rentirern, Künstlern oder Handwerkern; auch müssen diese Deputirten sämmtlich

welche die Landesverfassung, Landescollegia, Gerichts- und allgemeine Verwaltungsbehörden, deren Wirkungskreis und Verhältnisse betreffen; soll von Bestimmungen, welche zwischen dem Regenten und der Landschaft vertragsweise getroffen sind, abgewichen; sollen allgemeine gesetzliche Veränderungen in Ansehung der Zehnten, Dienste, Meier- und sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse und Gefälle verfügt, oder allgemeine Gesetze über die Theilung der Gemeinheiten gegeben werden; so ist dazu eine Verhandlung und Uebereinkunft mit den Ständen nöthig.

Den versammelten Ständen steht frei, dem Regenten Vorschläge zu allgemeinen Landesgesetzen, Verfügungen und Anstalten zu thun, und werden solche von der Regierung stets mit aller Aufmerksamkeit aufgenommen, sorgfältig geprüft und thunlichst berücksichtigt werden. — Nicht weniger sind die Landstände befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung angemessene Vorträge an den Regenten zu richten, und über deren Abstellung gutachtlich sich zu äußern. — Auch ist den Ständen unbenommen, dem Landesherrn Beschwerden und Klagen über die höhern Landesbehörden und Staatsdiener, wegen pflichtwidriger Verwaltung ihrer Amtsgeschäfte, vorzutragen.

Um den verfassungs- und ordnungsmäßigen Gang der Staatsgeschäfte und die öffentlichen Beamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, werden die, unter der Unterschrift des Landesherrn erlassenen, Rescripte und Verfügungen jedesmal mit der Contrasignatur eines Ministers oder Mitglieds des geheimen Raths versehen. Eine mit dieser Con-

tragsnatur nicht bezeichnete Verfügung des Regenten in Landesangelegenheiten wird als erschlichen angesehen.

Die von Seiten der Landschaft dem Steuercollegium zugeordneten 4 Mitglieder (aus jeder Section 2) bilden zugleich einen bleibenden Ausschuß derselben für die zwischen den Landtagen nöthig oder rathsam befundenen Mittheilungen. Dieser Ausschuß kann, unaufgefordert, Vorstellungen und Anträge in landschaftlichen Angelegenheiten bei dem Landesherrn machen, und seine gutachtliche Meinung darüber pflichtmäßig äußern. — Außer diesem permanenten Ausschusse besteht noch ein größerer aus 9 Mitgliedern beider Sectionen, welchen der erstere in allen zwischen den Landtagen vorfallenden landschaftlichen Angelegenheiten von Wichtigkeit zuzuziehen hat.

Dritter Titel.

Von der Versammlung der Stände auf dem Landtage, und der Behandlung der Geschäfte derselben.

Aller 3 Jahre wird regelmäßig ein Landtag gehalten; außerordentlich, wenn der Landesherr besondere Veranlassung dazu findet.

Jede Section der Stände bildet für sich eine besondere Versammlung, und faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

Jede Section wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und einen Secretair. Zu den beiden ersten Stellen gehört die Bestätigung des Landesherrn.

Jede Section kann verhandeln bei Anwesenheit eines Drittheils ihrer Mitglieder; um aber Beschlüsse zu fassen, muß die Hälfte derselben versammelt seyn.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu machen,

doch muss die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden, ob der Antrag sich zur Berathung eignet, auch ob die Angelegenheit einer Commission zur vorgängigen Prüfung und Berichterstattung zu übergeben sey.

Alle Vorträge der Ständemitglieder müssen mündlich seyn; nur die landesherrlichen Commissarien, und die im Namen ständischer Commissionen auftretenden Referenten dürfen schriftliche Aufsätze ablesen.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet in allen Fällen, außer wenn ständischer Seits ein Antrag an den Landesherrn gemacht werden soll, welcher eine wesentliche Abänderung der Landes- oder Steuerverfassung enthält, wo $\frac{2}{3}$ der Stimmen zum Beschlusse erfordert werden.

Die über verhandelte Gegenstände von einer Section beschlossenen Anträge werden sofort der andern Section mitgetheilt, in welcher die vorliegende Sache alsdann einer Commission zur vorläufigen Prüfung übergeben wird. Auf den Bericht derselben wird darüber berathen und abgestimmt. — Sollten beide Sectionen über einen vorliegenden Gegenstand nicht sich vereinigen; so findet eine Zusammentretung von Commissarien statt, welche aus jeder Section in gleicher Anzahl ernannt werden, und denen, wenn die Sectionen es auch nur einseitig wünschen, landesherrliche Commissarien zugeordnet werden können.

Ueber einen Gegenstand, in Ansehung dessen eine Vereinbarung beider Sectionen nicht zu Stande kommt, ist ein neuer Antrag und eine weitere Deliberation während desselben Landtages nicht mehr zulässig.

Der Landesherr kann geheime Räthe oder andere Staatsbeamte als Commissarien zu einzelnen Sitzun-

gen der Sectionen abordnen, um die an die Landschaft erlassenen Anträge mit ihren Gründen näher zu entwickeln und auseinander zu setzen. Doch bleiben dieselben bei der Berathschlagung und Abstimmung der Section nicht gegenwärtig.

Nicht nur alle von dem Landesherrn und von einer Section an die andere erlassenen Anträge, sondern auch alle sonst in Erwägung kommende umfassende Gegenstände müssen, vor ihrer Verhandlung in der ständischen Versammlung, einer zu wählenden *Commission* von 3, 5 oder 7 Mitgliedern übergeben werden.

Die Verhandlungen der Landschaft müssen so lange *geheim* gehalten werden, bis die Resultate derselben gefaßt und zur Publication gelangt sind. Es ist auch nicht erlaubt, die Meinungen und Vota einzelner Mitglieder bekannt zu machen. — Der *Landtagsabschied*, unterzeichnet von dem Landesherrn, und von dem Präsidenten und dem Landsyndicus der Stände, wird *durch den Druck* zur öffentlichen Kunde gebracht.

(Der *vierte* Titel enthält *allgemeine Bestimmungen* über die Kosten des Landtages, die Diäten der Stände, die Erbhuldigung eines neuen Regenten *nach* der Annahme und Bestätigung dieser Landtagsordnung von demselben, u. a.)

94.

24) Herzogthum Nassau.

a) Geschichtliche Einleitung.

Die Länder des Hauses Nassau hatten durch den Reichsdeputationshauptschluß und durch die Conföde-

rationsacte des Rheinbundes wesentliche Veränderungen erfahren; nicht unbedeutend waren diejenigen, welche nach der Auflösung des Rheinbundes erfolgten, deren Ergebnisse, nach dem Abschlusse der Verträge mit dem Nassau-Oranischen Hause im Königreiche der Niederlande (24. Jul. 1814), und mit dem Königreiche Preußen (31. Mai 1815), in die teutsche Bundesacte übergingen.

Weil das Haus Nassau-Usingen auf dem Erlöschen stand, und dessen Besitzungen an das Haus Nassau-Weilburg fallen; so war bereits bei der Stiftung des Rheinbundes das Nassauische Land als Ein politisches Ganzes, als Ein Herzogthum, ausgesprochen und anerkannt worden. Doch ruhte die herzogliche Würde bis zum Erlöschen des Hauses Usingen nur bei dieser Linie, und ging erst am 24. März 1816, beim Tode des Herzogs Friedrich August, auf die bisherige Weilburgische Linie über.

Bevor noch der Wiener Congreß eröffnet ward, sprachen durch Patent*) vom 2. Sept. 1814 die damals noch lebenden beiden Fürsten, der Herzog Friedrich August von Nassau, und der Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau, die Stiftung einer landständischen Verfassung aus, der ersten auf teutschem Boden nach der Auflösung des Rheinbundes, und in der Zwischenzeit zwischen dem ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 und den Bestimmungen der teutschen Bundesacte vom 8. Juny 1815. — Zwei spätere Patente**) vom 4. Nov. 1815 betrafen: 1) die Wahl der Landstände, und

*) Es steht in den Europ. Constitt. Th. 2. S. 295, — und in Lüders Archiv, Th. 3. S. 499.

**) Beide stehen in den Eur. Constitt. Th. 3. S. 574.

2) die Bildung der Herrenbank der Landstände.

95.

b) Politischer Charakter der Verfassung vom 2. Sept. 1814.

Das Patent, welches die Grundzüge der Verfassung des Herzogthums enthält, zerfällt in zwei Theile. Der erste nennt die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, welche die beiden Regenten bereits in einzelnen Edicten ausgesprochen hatten, und in dem Patente ihrem Lande wiederhohlt zusicherten; der zweite bezeichnet die neuangeordneten ständischen Verhältnisse.

Die Fürsten erklärten: daß sie nicht nur die bürgerliche Freiheit ihrer Unterthanen möglichst gesichert, und die politische Gleichheit derselben vor dem Gesetze aufrecht erhalten, sondern auch den Grund zu einer, auf diesen beiden Stützpuncten ruhenden, Verfassung gelegt hätten. „Von dieser Absicht ausgehend und von solchen Beweggründen geleitet, haben Wir die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen und freie Uebung jedes Gottesdienstes in Unsern Landen gehandhabt; eben so die freie Aeußerung politischer Meinungen, so weit auswärtige Staatsrücksichten nicht eine Beschränkung verlangten. Wir haben Unsern Unterthanen den freien Abzug mit ihrem Vermögen, nach erfüllter Militairpflicht, in alle diejenigen Staaten zugestanden, wo gleiche Abzugsfreiheit in Unser Gebiet gestattet wird. Wir haben die Leibeigenschaft von Grund aus in Unserm Herzogthume getilgt, den Frohn- und Dienst-

zwang unter Schadloshaltung der Dienstherren gelöset, körperliche Züchtigungen als Strafmittel abgestellt, erbliche Vorrechte auf höhere Staatsämter nicht anerkannt; vielmehr aus allen Ständen zu den obersten Civil- und Militairstellen berufen, wer Uns dazu tüchtig schien. Die Justizpflege ward, unabhängig von Uns, durch die angeordneten Justizbehörden verwaltet. Wir haben Unsern landesherrlichen Fiscus den Gerichtshöfen untergeordnet, und Uns des Rechts begeben, angestellte Staatsdiener willkührlich zu entlassen. Wir haben die freie Benutzung des Grundeigenthums unter den Schutz schirmender Gesetze gestellt, das Recht der Wildbahn und alle, den Anbau des Bodens störende, Weidegerechtsame bis zur Unschädlichkeit beschränkt; die Ablösung der Zehnten, Grundbelastungen und Servituten vorbereitet, und für die Einführung einer völligen Gewerbefreiheit vorbereitende Maasregeln getroffen. Wir haben keine Abgaben von Unsern Unterthanen erhoben, außer für Bedürfnisse des Staates; Wir haben verordnet, daß ein Jeder dazu beitrage nach dem Maasstabe seines reinen Einkommens; daß einzelnen Ständen oder Personen keine Befreiungen forthin davon erlassen werden. Wir haben in dringenden Finanzangelegenheiten Domainen Unsers Hauses zum Vortheile der Staaskasse veräußert. — Unsre Unterthanen haben aber auch (durch Theilnahme an dem Befreiungskampfe im Jahre 1813 und 1814) ihr Recht auf eine selbstständige und ehrenhafte Stellung unter den verwandten Stämmen des teutschen Volkes im künftigen teutschen Staatenvereine sich befestigt, und Wir finden Uns bewogen, die Anerkennung dieses Rechts, durch die dauerhafte Be-

gründung einer eigenthümlichen Verfassung, noch mehr ihnen allenthalben zu versichern. Es ist übrig, Allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen Unsrer Zeit und Unsers Staates entsprechenden, Verfassung in Unserm Herzogthume entweder schon geschehen ist, oder noch erforderlich seyn wird, auch eine gleich kräftige Gewährleistung im Innern zu geben, welche Wir in der Errichtung von Landständen gefunden zu haben glauben. Indem Wir Unsern Landständen die Bewahrung jener angeführten Grundlagen sowohl, wie die weitere Ausbildung einer solchen eigenthümlichen Landesverfassung übertragen, überlassen Wir Uns der Hoffnung, dieselben gegen den Wechsel aller Dinge, welchem gesetzliche Einrichtungen in rein monarchischen Staatsformen mehr, als anderwärts, unterworfen sind, nach Möglichkeit sicher gestellt zu haben."

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen folgten als einzelne Bestimmungen:

Die Landstände sind zusammengesetzt aus Mitgliedern der Herrenbank, und Landesdeputirten, welche in abgesonderten Sitzungen sich versammeln. Die Mitglieder der Herrenbank werden vom Regenten auf Lebenszeit, oder erblich ernannt; die Landesdeputirten aber von den Vorstehern der Geistlichkeit und höhern Lehranstalten, von den begütertsten Landeigenthümern, und von den Inhabern größerer Gewerbe erwählt.

Die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit wird unter die mitwirkende Gewährleistung der Landstände gestellt. Sie sollen darüber wachen, und darauf zu halten befugt

seyn, daß die freie Wirksamkeit der obersten Justizbehörden nie beschränkt werde; daß willkührliche Verhaftungen, ohne rechtliches Verfahren nach den bestehenden Gesetzen, auf keine Weise statt finden; auch daß kein Unterthan seinem durch die Gesetze bestimmten ordentlichen Richter durch außerordentliche Maasregeln entzogen werde. Zu dem Ende werden den Landständen folgende Rechte beigelegt:

Ohne ihre Einwilligung soll an den, im Eingange dieses Patents erwähnten, die Aufrechthaltung der bürgerlichen und Gewerbe-Freiheit, so wie die Gleichheit der Abgaben bezweckenden, Gesetzen und Einrichtungen von dem Regenten nie eine Abänderung verfügt werden. Ueberdies sollen wichtige, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und Verfassung betreffende, neue Landesgesetze nicht ohne den Rath und die Zustimmung der Landstände eingeführt werden.

Sie können dem Regenten Vorschläge zur Abänderung bestehender und Einführung neuer Gesetze überreichen; allgemeine und besondere Beschwerden einzelner Landtheile oder Unterthanenklassen dem Regenten vortragen, und fordern, daß gegen den Staatsminister und gegen Landescollegia wegen bestimmter Beschuldigungen (Verletzung der Bestimmungen der Verfassung, Bestechung, Concussion) eine Untersuchungscommission angeordnet werde. Solche Vorschläge und Beschwerden können von jedem einzelnen Mitgliede der Herrenbank und der Landesdeputirten, während der Sitzung ihrer Versammlungen, in Antrag gebracht, dem Regenten aber nur, nach der Zustimmung der Mehrheit in jeder Abtheilung, vorgelegt werden. Auf gleiche Weise werden die vom Regenten den Landständen zum

Gutachten und zur Bestimmung mitzutheilenden Gesetzesvorschläge in jeder Abtheilung besonders discutirt und darüber abgestimmt; so daß nur die für sich zählende Stimmenmehrheit in jeder einzelnen Abtheilung die Zustimmung der Landstände beurkundet. Herrschen getheilte Meinungen in beiden Abtheilungen; so wird die Vereinigung derselben durch eine, von jeder Abtheilung in gleicher Anzahl zu erwählende, Deputation versucht, welche unter den beiden Präsidenten zusammentritt. Bei nicht statt findender Vereinigung behält sich der Regent die Entscheidung vor.

Alle zu erhebende directe und indirecte Abgaben sollen von der Mehrheit der Landstände, wobei die einzelnen Stimmen in beiden Abtheilungen zusammen zu zählen sind, im Voraus bewilligt werden; alle directe Abgaben für den Zeitraum eines Jahres, die indirecten, nach Gutbefinden, auf sechs Jahre. Zu dem Ende ist das Bedürfniß des kommenden Jahres, sammt dem wahrscheinlichen Ertrage der zu erhebenden Abgaben, in genauen und vollständigen Uebersichten, ihnen vorzulegen; auf gleiche Art auch die geschehene Verwendung der bewilligten Abgaben ihnen, unter Einsicht der geführten Rechnungen, mit den Belegen derselben nachzuweisen.

Die Landstände können, während ihrer Sitzungszeit, Vorstellungen und Bittschriften von einzelnen Unterthanen, so wie von Gemeinden annehmen. Sie müssen aber schriftlich an die Präsidenten beider Abtheilungen eingeschickt werden.

Die Stände versammeln sich jährlich; der Regent kann sie, nach dem es ihm erforderlich scheint, außerordentlich zusammenberufen, auch die Versamm-

lung vertagen, und auflösen. Er ernennt zu den Sitzungen jeder Abtheilung Commissarien, welche an allen Verhandlungen Theil nehmen, ohne bei der Abstimmung zugegen zu seyn.

Während der ständischen Versammlung kann kein Mitglied, ohne Zustimmung der Abtheilung, wozu es gehört, verhaftet werden.

Gebohrne Mitglieder der Herrenbank sind alle Prinzen des Hauses nach zurückgelegtem 21sten Jahre. Erbliche Mitglieder derselben sind die jedesmaligen im Herzogthume bestehenden Standesherrschaften: der Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg, der Grafschaft Westerburg, der Herrschaften Reiffenberg und Cransberg, der (fürstlich Leyenschen) Grundherrlichkeiten zu Fachbach und Nievern, sodann die gräfliche Familie von Walderdorf, und die freiherrliche Familie vom Stein. Sie haben das Recht, den Versammlungen vom Eintritte in das 25ste Jahr an persönlich beizuwohnen, und können sich, nach Gutbefinden, auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. — Außer diesen gebohrnen und erblichen Mitgliedern sind den adlichen Gutseigenthümern in dem Herzogthume sechs Virilstimmen bei der Herrenbank verliehen, welche sie durch Deputirte vertreten lassen, die von sämmtlichen wenigstens 21 Fl. zu jedem Grundsteuersimplum entrichtenden adlichen Gutsbesitzern aus ihrer Mitte zu jeder ständischen Versammlung erwählt werden *).

Die Versammlung der Landesdeputirten

---

*) In dieser letzten Bestimmung, welche in dem angeführten Patente vom 4. Nov. 1815 enthalten ist, ward manches in dem Verfassungspatente vom 2. Sept. 1814 modificirt.

besteht aus 22 Mitgliedern, welche das 25ste Jahr zurückgelegt haben müssen, und durch absolute Stimmenmehrheit auf die Dauer von 7 Jahren erwählt werden. Sie bestehen aus 2 Inspectoren der evangelischen und 1 Dechant der katholischen Geistlichkeit; aus einem Mitgliede aus den Vorstehern der höhern Lehranstalten; aus 3 von den höchstbesteuerten Gewerbebesitzern, welche wenigstens einen, dem Gewerbesteuersimplum der gewählten Klasse gleichstehenden, Steuerbetrag entrichten; und aus 15 von den meistbegüterten Landeigenthümern, welche zu jedem Grundsteuersimplum wenigstens 21 Fl. beitragen.

Den Präsidenten der Herrenbank ernennt der Herzog für jede Sitzungszeit aus der Mitte derselben; den Präsidenten der Deputirten aus 3 von denselben vorgeschlagenen Mitgliedern.

Die Sitzungen der Landesdeputirten sind öffentlich *). — Die Verhandlungen beider Kammern werden durch Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

95.

25) Fürstenthum Lippe-Schaumburg.

Verfassung vom 15. Jan. 1816.

Mit Beziehung auf die Verhandlungen und Be-

---

*) Im Patente vom 2. Sept. 1814 hieß es: „die Sitzungen sind nicht öffentlich; doch können dieselben durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen, mittelst Abdruck und Vertheilung von 25 Exemplaren an jedes ihrer Mitglieder, verordnen." — Später ward aber die Oeffentlichkeit der Sitzungen der zweiten Kammer förmlich ausgesprochen.

schlüsse auf dem Congresse zu Wien, sprach der Fürst Georg Wilhelm von Lippe-Schaumburg in einem Rescripte *) vom 15. Jan. 1816 die Grundzüge der landständischen Verfassung in seinem Staate aus.

Er ertheilte ihnen folgende Rechte: das Recht, die zur Staatsverwaltung nöthigen Ausgaben nach den ihnen vorzulegenden Berechnungen zu prüfen, mit dem Regenten über das Maas und die Art der Besteuerung sich zu vereinigen, und die darnach erforderlichen Steuern zu verwilligen (in welcher Hinsicht der Landesvergleich vom 3 Dec. 1792 bestätigt ward); — das Recht, über die zu erlassenden allgemeinen Landesgesetze ihr Gutachten, und, wenn sie auf die Landesverfassung einen wesentlichen Einfluß haben, ihre Einwilligung zu ertheilen; — das Recht, von der Verwendung der Landessteuern Kenntniß zu nehmen, und jährlich die Rechnungen der Landessteuerkasse zur Einsicht zu erhalten; — das Recht, über Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt dem Regenten Vorschläge zu machen, so wie ihre Beschwerden über Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten im öffentlichen Dienste, mit Beweisen belegt, bei ihm anzubringen.

Alle Unterthanen der Schaumburgischen Lande sind zur Landstandschaft berechtigt, dergestalt, daß die wirklichen Besitzer adlicher Güter, die Deputirten der Städte und Flecken, und die Deputirten der Amtsunterthanen auf dem Landtage zu erscheinen befugt seyn sollen. — Die Landstände von der Ritterschaft müssen ein adliches freies Gut besitzen, und 25 Jahre alt seyn. — Die

*) Es steht in den Europ. Constitt. Th. 3. S. 410.

Städte Bückeburg und Stadthagen, und die Flecken Steinhude und Hagenburg senden jedes einen Deputirten, welchen der Magistrat aus seiner Mitte, oder aus der Bürgerschaft bestellen kann. — Aus den wirklichen Besitzern von Bauergütern, welche 30 Jahre zurückgelegt haben müssen, sollen erscheinen: aus dem Amte Bückeburg 2, aus dem Amte Stadthagen 2, aus dem Amte Hagenburg einer, und aus dem Amte Arensburg einer.

Jährlich soll ein Landtag gehalten werden.

96.

26) Fürstenthum Lippe-Detmold.

Verfassung vom 8. Jun. 1819.

Als Vormünderin ihres Sohnes, des nun regierenden Fürsten Leopold, gab die verwittwete (nun verewigte) Fürstin Pauline am 8. Jun. 1819 ihrem Staate eine Verfassung *), welche, nach einer öffentlichen Beurtheilung derselben in der Halleschen Literaturzeitung 1820. St. 40, aus der Feder der Fürstin selbst geflossen und von dem Fürsten Leopold mit unterzeichnet worden ist, die aber bis jetzt noch nicht ins öffentliche Leben trat, weil nicht nur die alten Landstände von Ritterschaft und Städten, sondern auch der Fürst von Lippe-Schaumburg, als Agnat, (2. Aug. 1819) Widerspruch gegen dieselbe bei der Bundesversammlung zu Frankfurt erhoben.

---

*) Sie steht in den Europ. Constitt. Th. 3. S. 416, — und in Lüders Archiv, Th. 21. S. 45.

einer jüngern Zeit nicht zu entsprechen schien; so erließ der, am 9. Sept. 1813 zur Regierung gekommene, Fürst Georg Heinrich am 28. Jan. 1814 ein Verfassungs- und Organisationsdecret *), welches nicht nur dem Lande, sondern auch der Verfassung, so wie zugleich der Verwaltung eine neue Gestaltung gab, die zeitgemäßer, als die frühere war, freilich aber, der Form nach, sehr breit gehalten und in einem unbehülflichen Ausdrucke erschien. Das Ganze, das nicht ohne Lücken, und wahrscheinlich das Werk einer eiligen Bearbeitung war, enthielt weder eine eigentliche Verfassungsurkunde, noch eine erschöpfende Verwaltungsordnung, sondern beides zugleich in nachtheiliger Mischung. Der wesentliche Vortheil dieses Decrets schien auf das Fürstenthum Pyrmont zu fallen, weil dieses dadurch berechtigt ward, zu den ständischen Repräsentanten des Fürstenthums Waldeck vier Deputirte zu senden, die dasselbe besonders vertreten, und aus zwei Grundbesitzern, einem Deputirten aus dem Gewerbestande, und einem Gelehrten bestehen sollten.

Allein die bisherigen Stände des Landes zogen das Alte vor; theils weil auch sie besteuert werden sollten; theils weil das Fürstenthum Pyrmont in die ständische Vertretung aufgenommen worden war **).

Die Beschwerden darüber gelangten bis in das Hauptquartier der verbündeten Monarchen ***). Eine vorläufige Convention vom 3. July 1814 befriedigte

---

*) Es steht in den Europ. Constitt. Th. 2. S. 276.

**) So erklärt sich darüber der Waldeckische Justizrath Varnhagen in Lüders Archiv, Th. 2. S. 4 u. f.

***) J. Ludw. Klüber, Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft 6. S. 244.

Er wird auf 6 Jahre gewählt. Die Mitglieder der Regierung, der Rentkammer, des Consistoriums, der obern Justizhöfe, und die, welche Hofchargen oder Militairdienste bekleiden, können keine Deputirten seyn.

Die ordentlichen Landtage werden alle zwei Jahre gehalten.

Die Deputirten berathschlagen in Einer Kammer. — Die Berathschlagungen geschehen öffentlich; doch kann die Kammer das Abtreten der Zuhörer verlangen. Die Resultate des Landtages sollen in paßlicher Form und Kürze durch den Druck bekannt gemacht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse bedarf es der Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Deputirten. Die Stimmenmehrheit entscheidet; doch steht jedem Abgeordneten frei, seine abweichende Meinung in einem besondern Aufsatze zur Kenntniß des Regenten zu bringen.

Die Landesabgeordneten sind wegen ihrer Aeußerungen in der Ständeversammlung nicht verantwortlich und, während der Dauer des Landtages, persönlich unverletzlich. Nur die Begehung eines Verbrechens könnte Verhaftung zuziehen.

97.

27) Fürstenthum Waldeck-Pyrmont.

Verfassung vom 19. Apr. 1816.

Das Fürstenthum Waldeck (nicht aber Pyrmont) hatte bereits seit Jahrhunderten Stände, gebildet aus der Ritterschaft und den Städten. Weil aber diese ständische Verfassung den Verhältnissen

Insbesondere wird erfordert, bei Repräsentanten des Bürgerstandes, unverschuldeter Besitz von unverschuldeten Gütern, die wenigstens einen Werth von 500 Thalern haben, und des Bauernstandes, Eigenthum eines schatzungspflichtigen nicht verschuldeten Gutes von wenigstens 30 Morgen, in dem Amtsdistricte belegen, aus welchem er als Repräsentant gewählt werden soll.

Staatsbeamte können an der Landesrepräsentation keinen Theil nehmen.

Es besteht ein engerer Ausschuß aus zwei ritterschaftlichen Deputirten, aus den Abgeordneten der drei deputirten Städte, und aus einem Deputirten des Bauernstandes. Die Gewalt und die Geschäfte desselben bestehen: auf die Ablegung der landschaftlichen Rechnungen zu dringen, und Erinnerungen dagegen aufzustellen; die Landtagsabschlüsse sowohl, als auch die von sämmtlichen Landständen entschiedenen Angelegenheiten in Vollziehung zu bringen; den Antrag neuer Steuern vorläufig zu prüfen, und den gesammten Ständen zur Abstimmung vorzulegen; zu etwaiger Verbesserung bewilligter Steuern Vorschläge zu machen, und eingeschlichene Mißbräuche zu rügen; die Angelegenheiten, welche eine nothwendige, 2000 Thaler nicht übersteigende, Ausgabe erfordern, für sich — mit Vorbehalt der fürstlichen Genehmigung — zu beschließen; Erlaßgesuche der Unterthanen zu prüfen, und in Fällen, die eine eilige Entscheidung erfordern, im Einverständnisse mit dem Fürsten zu beschließen, — welche Beschlüsse sämmtliche Landstände als gültig und als von ihnen selbst ausgegangen erkennen.

Die ordentliche Versammlung des Ausschusses ist jährlich. Eine allgemeine Landtagsversammlung

kann nur in besonders wichtigen Fällen, entweder auf Veranlassung des Fürsten, oder auf Antrag der Stände, erfolgen. Zu diesen Fällen gehören: 1) die Veränderung der Verfassung und der Grundgesetze, und 2) die Einführung einer neuen Steuerordnung.

Den Landständen stehen folgende Rechte zu: die Verwilligung und Regulirung sämmtlicher sowohl ständiger als unständiger, zur Staatsverwaltung nothwendiger Steuern; die Verwaltung der Landeskassen, so daß die Steuern nur zu den, von dem Fürsten und den Landständen bestimmten Zwecken verwendet werden; die Berathung und Einwilligung bei allen Gesetzen und Anordnungen, welche auf die Landesverfassung und deren Veränderung Beziehung haben. Bei allen übrigen Gesetzen wird der Regent den Rath und das Gutachten der Stände einhohlen; auch dürfen dieselben Vorschläge zur Abänderung bestehender und zur Einführung neuer Gesetze einreichen.

Die Stände haben darauf zu wachen, daß von den Justizbehörden eine untadelhafte Justizpflege gehandhabt werde; so wie ihnen auch das Recht der Beschwerdeführung, besonders in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art, zukommt.

In den Fällen, wo die Erklärung der Stände auf die Vorschläge und Anträge, welche der Regent durch die Landesregierung an sie gelangen läßt, ablehnend ist, müssen die Gründe dazu angegeben werden. Dabei behält sich der Regent vor, den gemachten Vorschlag oder Antrag, unter Auseinandersetzung aller dafür sprechenden Gründe, durch die Regierung wiederhohlen, und allenfalls, bei beharrlicher Ablehnung, den befragten Gegenstand zur

Berathung an die gesammten Stände gelangen zu lassen. Sollte auch hierdurch der Zweck nicht erreicht werden; so soll eine Commission aus einem fürstlichen Diener und einem landschaftlichen Mitgliede niedergesetzt werden, welche die Sache prüft, und, wo möglich, eine Vereinigung zu Stande bringt. Würde aber auch dieser Versuch fehlschlagen; so werden die Verhandlungen, insofern sie Steuern und Verwilligungen nicht betreffen, an eine auswärtige Juristenfacultät, oder an das Appellationsgericht eingesandt. Die Wahl einer dieser Behörden bleibt den Landständen überlassen.

Bei eingetretener Stimmengleichheit giebt das Votum des Landsyndicus den Ausschlag.

Kein ständisches Mitglied ist für seine Aeußerungen verantwortlich; vorausgesetzt, daß es die dem Regenten schuldige Treue und Ehrfurcht, so wie die den Landesbehörden zu beweisende Achtung nicht verletzt hat.

98.

28) Fürstenthum Liechtenstein.

Verfassung vom 9. Nov. 1818.

Das souveraine Fürstenthum Liechtenstein, gebildet aus den beiden Herrschaften Vaduz und Schellenberg, welche kaum 3 Quadratmeilen mit 5 — 6000 Einwohnern umschließen, ward bereits im Jahre 1806 in den Rheinbund, und 1815 in den teutschen Staatenbund aufgenommen. Der Fürst Johann Joseph gab diesem Staate am 9. Nov.

1818 eine ständische Verfassung *). Er erklärte in der Einleitung: „Nachdem Wir, seit Auflösung des teutschen Reichsverbandes, die östreichischen bürgerlichen und peinlichen Gesetze und Gerichtsordnung in Unserm souverainen Fürstenthume Liechtenstein eingeführt, und Uns bei Constituirung einer dritten und obersten Gerichtsstelle an die diesfalsige östreichische Gesetzgebung angeschlossen haben; so nehmen Wir nun gleichfalls die in den östreichischen teutschen Staaten bestehende landständische Verfassung in ihrer Wesenheit zum Muster für Unser Fürstenthum an."

Die Landstände bestehen: aus der Geistlichkeit, und aus der Landmannschaft. Unter der Geistlichkeit werden alle Besitzer geistlicher Beneficien, und alle geistliche Communitäten begriffen. Dieselben erwählen, durch absolute Mehrheit der Stimmen, aus ihrer Mitte auf Lebenszeit drei Deputirte, zwei für die Geistlichkeit der Grafschaft Vaduz, und einen für die Grafschaft Schellenberg. — Die Landmannschaft wird durch die zeitlichen Vorsteher oder Richter, und durch die Altgeschwornen oder Seckelmeister einer jeden Gemeinde vorgestellt. Das Recht der Landstandschaft haben aber auch alle übrige Unterthanen, die für ihre Person an liegenden Gründen einen Steuersatz von 2000 Fl. ausweisen, 30 Jahre alt, von unbescholtenem und uneigennützigem Rufe, und verträglicher Gemüthsart sind.

Den geistlichen Landständen soll in allen amt-

*) Sie steht in den Europ. Constitt. Th. 3. S. 433. — in Lüders Archiv, Th. 2. S. 587. — und französisch beim Dufau, T. 2. p. 354.

lichen schriftlichen oder mündlichen Anreden das Prädicat Herr, und, im Falle der persönlichen Erscheinung, von den Landesbehörden die Auszeichnung eines anzutragenden Sitzes zu Theil werden. Nichtunterthänige Güterbesitzer, oder deren Repräsentanten, welche den ständischen Versammlungen beiwohnen wollen, haben auf die dem geistlichen Stande zuerkannte Auszeichnung Anspruch, und mit diesem gleichen Rang.

Jährlich wird ein Landtag gehalten.

„Unsern auf dem Landtage versammelten getreuen Ständen werden Wir durch Postulate den Bedarf jedesmal vorlegen, und da Wir davon nichts für Uns behalten, sondern lediglich jene Ausgaben darunter begriffen werden, welche zur innern Verwaltung, und rücksichtlich der äußern Verhältnisse erforderlich sind; so haben Unsre getreuen Stände sich nur über die Einbringlichkeit der postulirten Summen zu berathschlagen, und dafür zu sorgen."

Alle liegende Besitzungen, ohne Unterschied des Eigenthümers, sollen nach einem gleichen Maasstabe in die Steuer gezogen werden.

Jedem Landstande ist die Befugniß eingeräumt, auf dem Landtage Vorschläge zu machen, die auf das allgemeine Wohl abzielen. Dem Fürsten steht das Recht der Genehmigung oder Verwerfung zu. — Bei Einführung neuer allgemeiner Abgaben soll die ständische Berathung vorausgehen.

Vorschläge im bürgerlichen, politischen und peinlichen Fache, und Vorschläge, die äußern Staatsverhältnisse betreffend, sind den Ständen nicht erlaubt.

Die absolute Stimmenmehrheit der am Land-

tage gegenwärtigen Stände bilden einen Landtagsbeschluß, welcher durch fürstliche Genehmigung Gesetzeskraft erhält.

99.

29) Die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Wenn gleich die beiden Häuser Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, welche auf dem Wiener Congresse die großherzogliche Würde erhielten, in ihren Landestheilen völlig unabhängig von einander regieren; so haben sie doch gemeinschaftliche Stände, welchen, nach den zwischen den Regenten und den Ständen in den Jahren 1572, 1621 und 1765 errichteten Verträgen, bedeutende Rechte zukommen. — Die Landschaft bildet nur Einen Körper. Der Stand der Prälaten ist erloschen. Die beiden Stände sind: die Ritterschaft und die (44) Städte. Gesetzgebung und Steuern gehören zum Wirkungskreise derselben. Es besteht ein enger Ausschuß aus 2 Landräthen, 3 Deputirten der Ritterschaft, und 4 städtischen Deputirten.

Diese Verfassung besteht noch; doch erschien am 23. Nov. 1817 eine Bekanntmachung *) des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, worin er, in Uebereinstimmung mit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, sich darüber erklärte: „bis dahin, daß von Seiten der teutschen Bundesversammlung deshalb allgemein gültige Einrichtungen getroffen werden möchten, den getreuen

---

*) Sie steht in den Europ. Constitt. Th. 3. S. 438.

Unterthanen befriedigende Mittel und Wege zu eröffnen, um bei streitigen Fällen in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen."

Darauf hoben im Februar 1820 beide Großherzoge, nach eingegangenem Gutachten der Ritter- und Landschaft, die Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit, mit ihrem Namen und Wesen und mit allen aus ihr herrührenden wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren und bisherigen Gutsbehörigen, auf. Doch ward die Freizügigkeit, für die gemeinschaftliche Wohlfahrt der Gutsherren und der freigelassenen Familien, vorerst dahin beschränkt, „daß sie bis zum 24. Oct. 1821 ganz versagt bleibt, so daß die ersten Kündigungen Ostern 1821 voraufgehen, und daß am 24. Oct. 1821 nur der vierte Theil aller in einem Gute wohnenden Leibeigenen abziehen kann, und sofort bis zum 24. Oct. 1824; doch unbeschadet andrer wechselseitiger Uebereinkommen."

100.

30) Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Ständische Verfassung vom 8. Jan. 1816.

Der Fürst Friedrich Günther von Schwarzburg-Rudolstadt erließ am 8. Jan. 1816 eine Verordnung *), in welcher er folgende Grundzüge einer ständischen Verfassung festsetzte.

*) Sie steht in den Europ. Constitt. Th. 2. S. 364.

Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden, deren Wirksamkeit sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung erstreckt, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.

Die Volksrepräsentation soll aus 18, durch freie Wahl zu ernennenden, Landesrepräsentanten bestehen: aus 6 Rittergutsbesitzern; 6 Einwohnern von Städten, und 6 mit Landeigenthume angesessenen Unterthanen.

Die Repräsentanten werden auf 6 Jahre gewählt, sind aber wieder wählbar.

101.

31) Die übrigen teutschen Staaten.

Der (Groß) Herzog *) von Oldenburg ist völliger Souverain. Er regiert sein Land ohne Stände, läßt aber alle im Lande bestehende Rechte der Exemten und Privilegirten fortdauern.

Die drei Herzoge des Hauses Anhalt (Dessau, Bernburg und Köthen) stehen sowohl nach den über die gegenseitige Erbfolge vorhandenen Hausgesetzen, als nach einer ihren Ländern gemeinschaftlichen Standschaft, in genauer Verbindung; doch ist seit 1698 kein eigentlicher Landtag in den Anhaltischen Staaten gehalten worden. Nur sogenannte Deputationstage sind zu Stande gekommen; denn

*) Der Wiener Congreß bestimmte dem Fürsten die großherzogliche Würde; er hat sie aber noch nicht angenommen.

nach dem vom Kaiser und Reiche bestätigten Landtagsabschiede vom Jahre 1652 dürfen ohne Bewilligung der Stände keine Steuern ausgeschrieben werden. Die Landstände bestehen aus Prälaten, der Ritterschaft und den vier Städten Dessau, Zerbst, Bernburg und Köthen. Ein enger Ausschuß wird aus 4 Mitgliedern der Ritterschaft und den 4 ältesten Bürgermeistern der 4 Residenzstädte, ein weiter Ausschuß aus 12 Mitgliedern der Ritterschaft und 8 Bürgermeistern der 4 Residenzstädte gebildet.

Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (welches der ältern Linie des Hauses Schwarzburg gehört, und mit der jüngern zu Rudolstadt durch Hausgesetze, namentlich durch die ewige Vereinigung vom Jahre 1713 über Erstgeburtsrecht, Erbfolge und Seniorat in genauester Verbindung steht,) hat bis jetzt noch keine ständische Verfassung.

Auf gleiche Weise regieren die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen ohne ständische Verfassung.

Das fürstliche Gesammthaus Reuß hat gemeinschaftliche ältere Landstände, welche aus Ritterschaft, Städten und Pflegen bestanden, und sich zu Gera zur Bewilligung der Steuern und zur Abnahme der Rechnungen versammelten. Seit der Stiftung des teutschen Bundes ist keine ständische Verfassung begründet worden.

Der Landgraf von Hessen-Homburg, erst im Jahre 1817 mit Souverainetätsrechten in den teutschen Bund aufgenommen, regiert sein Land ohne ständische Verfassung *).

*) Nach einer im Nürnb. Correspondenten 1819, S. 81.

102.

32) Die vier freien Städte Teutschlands.

Die Stadt Frankfurt am Main, welche im Jahre 1806 bei der Stiftung des Rheinbundes dem Fürsten Primas zugetheilt ward, und die drei Hansestädte, Hamburg, Bremen und Lübeck, welche Napoleon im Jahre 1810 dem französischen Reiche selbst einverleibte, erhielten, nach dem Sturze der Napoleonischen Dictatur, ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zurück, und wurden im Jahre 1815 als integrirende Mitglieder und freie Städte in den teutschen Bund aufgenommen.

Nach diesem Ereignisse ward in den drei Hansestädten die ältere Verfassung hergestellt *).

Die Verfassung Hamburgs beruht auf dem Recesse vom Jahre 1712, nach welchem die oberste Gewalt zwischen Rath und Bürgerschaft getheilt werden soll. Der Rath besteht aus 36 Personen. Die Bürgerschaft wird repräsentirt theils durch erwählte, theils durch erbgesessene Mitglieder, und theilt sich, nach den fünf Hauptkirchen, in fünf Kirchspiele.

Nach der Verfassung Bremens übt der Bürgerconvent, zu welchem alle freie, nicht dienende

---

mitgetheilten Nachricht, erklärte der (am 21. Jan. 1820 verstorbene) Landgraf Friedrich Ludwig Wilhelm Christian: „er habe, weil es noch Niemanden eingefallen wäre, Landstände nachzusuchen, der Einführung derselben noch zur Zeit Anstand gegeben, bis die benachbarten Länder vorangingen.“

*) Ausführlich ist diese geschildert in dem Werke von Charles de Villers: Constitutions des trois villes libres-anséatiques Lubeck, Brémen, Hambourg. Leips. 1814. 8.

Bürger gehören, die gesetzgebende Gewalt, und der Senat, gebildet aus 30 Personen, die vollziehende Gewalt.

Die Verfassung Lübecks gründet sich auf den Bürgerreceß vom Jahre 1669. Die Bürgerschaft, getheilt in 12 Collegia, welche von ihren Aeltesten zusammenberufen und geleitet werden, hat Antheil an der Gesetzgebung und der Besteuerung. Der Senat, bestehend aus 20 Individuen, übt die vollziehende Gewalt und ist die höchste Verwaltungsbehörde.

Verschieden von den Hansestädten, bildete die freie Stadt Frankfurt am Main — die bereits durch ein Decret *) des Fürsten Primas vom 10. Oct. 1806 eine neue Organisation erhalten hatte — ihre Verfassung auf die Grundlage der ältern, nachdem die verbündeten Mächte am 14. Dec. 1813 ausgesprochen hatten: „daß die Stadt Frankfurt, von dem sogenannten Großherzogthume Frankfurt getrennt, vorläufig in ihre eigene ständische vormalige Municipalverfassung zurücktreten solle." — Für die neue Verfassung der freien Stadt erschienen, unter fortdauernden getheilten Interessen, von den dazu ernannten Commissionen, drei Entwürfe, welche aber nicht befriedigten, so wenig wie der vierte Entwurf **), welcher unter dem Einflusse des Staatsministers von Stein, als Haupt des obersten Ver-

*) Es steht in den Europ. Constitt. Th. 2. S. 372.

**) Er erschien unter dem Titel: Constitution der freien Stadt Frankfurt. Frankf. bei Eichenberg, 1814. 8.

waltungsrathes in den von den Verbündeten eroberten Ländern, entstanden, und von diesem am 19. Jul. 1814, doch mit mehrern vorgeschlagenen Berichtigungen, empfohlen worden war *).

Als aber in der Wiener Congreßacte vom 9. Jun. 1815 keiner von den in Vorschlag gekommenen vier Verfassungsentwürfen anerkannt und bestätigt, sondern (§. 46.) ausgesprochen ward: „daß eine Verfassung festzusetzen sey, deren Einrichtungen auf gleichen Ansprüchen der Bekenner der christlichen Confessionen auf alle bürgerliche und politische Rechte in allen Beziehungen der Regierung und Verwaltung gegründet werden sollten;" so ward, durch Beschluß des Magistrats am 15. Jan. 1816, eine Commission von 13 Mitgliedern **) zur Entwerfung einer Ergänzungsacte zu der alten Frankfurter Stadtverfassung ernannt, welche, mit Berücksichtigung von 96 bei ihr eingereichten Monitis, dem Senate die Ergänzungsacte am 29. Juny 1816 vorlegte. Diese Acte ward am 18. July 1816 von 5000 stimmfähigen Bürgern, mit 2700 Stimmen gegen 47, angenommen ***); doch protestirten dagegen der Adel, das Bürgercollegium, die Katholiken und

*) Vergl. die Entscheidung des obersten Verwaltungsdepartements, als Anhang zur Constitution, S. 59—69.

**) Darstellung derjenigen Ansichten und Gründe, welche die unterzeichneten, von der löblichen Bürgerschaft zur Commission der XIII erwählten, Deputirten bewogen haben, dem von dieser Commission abgefaßten Gutachten beizustimmen. Frankfurt, bei Brönner, im July 1816. 8.

***) Diese Verfassung steht in den Europ. Constitt. Th. 2. S. 385, und in Lüders Archiv, Th. 3. S. 548.

die Juden, obgleich, wegen der entschiedenen Stimmenmehrheit, diese Protestation nicht berücksichtigt werden konnte. Es trat daher diese Ergänzungsacte ins öffentliche Leben. Nach derselben erloschen die vormaligen Rechte der patricischen Geschlechter; die ganze Bürgerschaft wird durch den gesetzgebenden Körper repräsentirt, der für Gesetzgebung, Kriegswesen und Bewahrung der Verfassung sorgt; dem Senate aber ist die vollziehende Gewalt, die gesammte Verwaltung des Gemeindewesens und die Rechtspflege übertragen.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Urkunde sind:

Die Bürgerschaft wird in den vollsten Genuß aller und jeder ihrer alten Privilegien, Rechte, Freiheiten und Gesetze wieder eingesetzt. Es besteht das freie Wegzugsrecht, mit der Freiheit von der Nachsteuer. Die Bürger haben keine öffentlichen Abgaben und Lasten zu entrichten, welche nicht von den competenten Staatsbehörden bestimmt und förmlich ausgeschrieben worden sind. Doch sollen alle außerordentliche Abgaben im Voraus nie länger als 3 Jahre bestimmt werden.

Die Preßfreiheit wird der gesetzgebende Körper gleichförmig mit demjenigen reguliren, was, nach Art. 18. der teutschen Bundesacte, auf der teutschen Bundesversammlung festgesetzt werden dürfte.

Alle der freien Stadt Frankfurt zustehende Hoheits- und Selbstverwaltungsrechte beruhen auf der Gesammtheit ihrer christlichen Bürgerschaft. Die kirchliche Verschiedenheit der drei christlichen Confessionen hat auf die Rechte und Verhältnisse, welche aus dem bürgerlichen Staatsverbande entstehen, fernerhin nicht den geringsten Einfluß. Im

Senate müssen fortwährend mehrere Mitglieder aller drei christlichen Confessionen wirklich seyn.

Da es, was die Einwohner jüdischer Religion betrifft, keinen Zweifel leidet, daß jeder christliche Staat nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht hat, die bürgerlichen Rechte seiner jüdischen Einwohner nach den eigenen Localitäten so zu reguliren, daß der Nahrungs- und Gewerbestand der christlichen Bürgerschaft, als des wesentlichsten Bestandtheils des christlichen Staates, darneben bestehen kann; so soll der Senat, durch eine aus Gliedern seiner Mitte und aus einer des beständigen Bürgerausschusses zusammengesetzten Commission, ein dem Zeitgeiste und der Billigkeit entsprechendes Regulativ der bürgerlichen Rechte der Einwohner jüdischer Confession entwerfen lassen, und solches dem gesetzgebenden Körper in seiner ersten Zusammenkunft zur Deliberation und Sanctionirung vorlegen.

Die christliche Bürgerschaft Frankfurts kann die, aus der ihr zustehenden Hoheit fließenden, Rechte in ihrer Gesammtheit nicht selbst ausüben: Sie überträgt daher deren Ausübung auf drei, aus ihrer Mitte und Autorität ausgehende, Behörden:

1) auf die gesetzgebende Versammlung, oder den gesetzgebenden Körper;
2) den Senat, als obrigkeitliches Collegium, und
3) den ständigen Bürgerausschuß.

Der gesetzgebende Körper besteht aus 20 Mitgliedern des Senats, aus 20 Mitgliedern des ständigen Bürgerausschusses, und aus 45 aus der Mitte der übrigen Bürgerschaft gewählten Personen.

Der Senat und der ständige Bürgerausschuß wählen zu jeder jährlichen gesetzgebenden Versammlung ihre Mitglieder selbst. Die 45 Mitglieder aus der übrigen Bürgerschaft aber werden jährlich von der gesammten christlichen Bürgerschaft durch Bildung eines Wahlcollegiums von 75 Bürgern gewählt. — Der gesetzgebende Körper dauert in der Regel 6 Wochen. An ihn gelangen alle Vorträge von dem Senate. Findet die Versammlung es nöthig; so werden besondere Ausschüsse zur Vorbereitung der einzelnen Gegenstände ernannt, welche sodann Bericht darüber erstatten. Bei allen Deliberationen steht es jedem Mitgliede frei, seine Gründe für und wider die Annahme mündlich vorzutragen.

Zum Wirkungskreise des gesetzgebenden Körpers gehört: die Gesetzgebung überhaupt, besonders die Besteuerung, und die Anordnung und Einrichtung der bewaffneten Macht; die Sanction aller Staatsverträge; die Uebersicht über den gesammten Staatshaushalt; die Einwilligung zur Veräußerung städtischer Gemeindegüter; die Mitwirkung bei Wiederbesetzung vacanter Stellen im Senate und in dem ständigen Ausschusse; die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung.

Der Senat besteht aus 42 Personen, mit Einschluß der vier, welche das Syndicatsamt versehen. Er theilt sich, wie von Alters her, in drei Ordnungen oder Bänke: 1) in die Ordnung der ältern Senatoren oder Schöffen, bestehend aus 14 Personen; 2) in die der jüngern Senatoren, gleichfalls 14 Mitglieder zählend; und 3) in die der Rathsverwandten dritter Bank von 14 Mitgliedern. — Aus der ersten Ordnung wird jährlich der ältere, aus der zweiten Ordnung der jüngere Bürgermeister ge-

wählt. — Zu zwölf Plätzen der dritten Rathsordnung wird aus allen zünftigen Handwerkern ohne Unterschied gewählt, doch so, daß von einem und demselben Handwerke oder Zunft nie mehr als ein Genosse im Rathe seyn darf. Zu den zwei andern Plätzen der dritten Rathsordnung wird aus der gesammten nichtzünftigen christlichen Bürgerschaft, ohne Berücksichtigung des Gewerbes, gewählt. — Auf die erste Rathsordnung wird von der zweiten nach dem Dienstalter fortgerückt. Zur zweiten Rathsordnung können durch Wahl und Kugelung gelangen: Gelehrte, Adliche, Militairpersonen, Kaufleute, und andere angesehene Bürger, wie auch verdiente Männer der dritten Rathsordnung. Doch muß jeder 30 Jahre alt seyn, darf nicht in Diensten eines andern Staates stehen, und muß, nach geschehener Wahl, solchen und allen fremden Titeln entsagen. — Bei erledigten Rathsstellen geschieht die Wahl durch 6 Wahlherren aus der Mitte des Senats und 6 Wahlherren aus der Mitte des gesetzgebenden Körpers.

Dem Senate ist die vollziehende Gewalt, und im Allgemeinen die Stadt- und Justizverwaltung anvertraut. —

Der ständige Bürgerausschuß (ehemals Bürgercolleg) besteht aus 51 Bürgern, gewählt aus allen Ständen der christlichen Bürgerschaft mit Berücksichtigung aller drei christlichen Confessionen. Sein Wirkungskreis verbleibt derselbe, wie er durch kaiserliche Resolutionen in der alten reichsstädtischen Verfassung sich bestimmt findet, insofern nicht durch Einrichtung der jährlichen gesetzgebenden Versammlung eine Abänderung darin bewirkt worden ist.

Soll in den, in der alten Stadtverfassung und

in der Ergänzungsacte enthaltenen, organischen Gesetzen eine Abänderung vorgenommen werden; so wird, um darüber berathschlagen zu können, erfordert, daß der Senat und der gesetzgebende Körper beide, und zwar durch eine Mehrheit der Stimmen von $\frac{2}{3}$ in jedem Körper, für deren Zulässigkeit vorerst bejahend entschieden haben. Ist nicht bejahend entschieden worden; so kann der Gegenstand erst nach drei Jahren wieder in Vorschlag gebracht werden. Im Gegenfalle wird über den Gegenstand im gesetzgebenden Körper darüber berathschlagt; zur Annahme gehört eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$. —

Die authentische Erklärung aller Artikel dieser Verfassungsacte gehört vor die gesetzgebende Versammlung.

103.

33) Königreich Dänemark.

Wenn gleich das Lehnssystem in Dänemark nie allgemein *) eingeführt ward; so gab es doch daselbst, wie in Norwegen, von den frühesten Zeiten her zwei Stände: Freie und Unfreie. Unter den Freien hatten die Landeigenthümer, vor den andern Freien, große Vorrechte. Die Besitzer großer Höfe bildeten den Adel, aus welchem die Könige ihre Statthalter und Hofbeamte wählten. Andere, zumal unangesessene Freie zogen sich in die entstehenden Städte, wo sie den Bürgerstand bildeten. Mit der Verbreitung des Christenthums wurden Bisthü-

*) Vergl. v. Martens Abriß des Staatsrechts der vornehmsten europ. Staaten. 1 Th. 1ste Abth. S. 20.

mer errichtet, und die Vorrechte des geistlichen Standes begründet. — Die Leibeigenschaft, die in Dänemark nie auf Gesetzen beruhte, ward durch königliche Verordnung Friedrichs 4 vom 21. Febr. 1702 *) aufgehoben, und am 20. Jun. 1788 durch Verordnung Christians 7 **) das Band gelöset, welches in Dänemark den Bauernstand an seinen Geburtsort band.

In ältern Zeiten war in Dänemark die Regentengewalt beschränkt, und die Krone nicht völlig erblich; denn auf den Reichstagen ward über die Wahl und über die Bestätigung der Könige, über Gesetze, Auflagen und Kriegsankündigungen entschieden. Noch größer ward die Macht der Geistlichkeit und des hohen Adels seit der Zeit des Lehnssystems; weil diese zur ausschließlichen Wahl und Bestätigung des Königs gelangten, seine Macht durch Capitulationen (sogenannte Handfesten) beschränkten, und seit Einführung des Unterschiedes zwischen Reichs- und Herren-Tagen, auf deren ersten nur die Bürger und Bauern erscheinen durften, und seit Einführung des Reichsrathes, der nur aus Adlichen bestand, den Bürger- und Bauernstand fast ganz von der Theilnahme an den Staatsangelegenheiten verdrängten.

Eine drückende Adelsaristokratie bildete sich besonders seit der Zeit der Kirchenverbesserung, selbst mit Unterdrückung der königlichen Vorrechte. Als aber diese Oligarchie in allen inländischen, und selbst in den auswärtigen Verhältnissen, besonders

*) v. Martens Samml. der wichtigsten Reichsgrundgesetze. Th. 1. S. 188.

**) Ebend. S. 282.

nach dem Abschlusse des Kopenhagener Friedens (27. Mai 1660), die allgemeine Unzufriedenheit im Lande erregte; da geschah es, auf dem am 10. Sept. 1660 eröffneten Reichstage, daß auf den Antrag der Geistlichkeit und des Bürgerstandes, welchem nothgedrungen der Adel beitrat, zuerst (13. Oct 1660) das Wahlrecht des Königs aufgehoben und ihm die Erbfolge für seine männlichen und weiblichen Nachkommen zugesichert, sodann, kraft der Erklärung eines ständischen Commité (14. Oct.), dem Könige allein die künftige Einrichtung der Regierung überlassen, (16. Oct.) die königliche Capitulation (Handfeste) feierlich vernichtet, und in der Urkunde vom 10. Jan. 1661 *) die Erbgerechtigkeit und Souverainetät des Königs von den beiden Ständen der Geistlichkeit und der Bürger unterzeichnet und dem Könige übergeben ward.

In dieser Urkunde ward dem Könige Friedrich 3, als einem absoluten, souverainen Erbherrn, die höchste Gewalt für sich und seine rechtmäßigen Nachkommen von männlicher und weiblicher Linie

*) Diese Urkunde dänisch und teutsch in v. Martens Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze ꝛc. Th. 1. S. 113. (Es hatten 987 Geistliche, und aus 55 Städten 390 vom Bürgerstande unterzeichnet.) — Ueber dieses wichtige Ereigniß giebt es drei Monographieen: 1) Franz Domin. Häberlin, umständliche historische Nachricht von Einführung der Souverainetät und Erbgerechtigkeit im Königreiche Dänemark. Wolfenb. 1760. 4. 2) Jo. Fr. Joachim, historische Nachricht von der im Königreiche Dänemark im J. 1660 eingeführten Souverainetät. Halle, 1761. 8. — und die wichtigste 3) Spittler, Geschichte der dänischen Revolution im J. 1660. Berl. 1796. 8.

übertragen, und dabei die Erbfolgeordnung, welche er festsetzen würde, als Grundgesetz anerkannt. Zugleich enthielt diese Urkunde die Bestimmung, daß der König weder durch einen Eid, noch durch eine geschriebene Zusage zu irgend etwas verpflichtet werden könnte. — Seit dieser Zeit erloschen in Dänemark die Reichstage, die Reichsstandschaft und die königlichen Capitulationen; denn Dänemarks Verfassung und Regierungsform erhielt den Charakter einer erblichen und unumschränkten Monarchie. Aus Erkenntlichkeit für den geistlichen Stand und für die Stadt Kopenhagen erließ darauf der König am 24. Juny 1661 zwei Urkunden *), wovon die eine Privilegia für den geistlichen Stand, die zweite Privilegia für die Residenzstadt Kopenhagen enthielt.

Noch bis jetzt bildet diese Urkunde das erste und wichtigste Grundgesetz der dänischen Monarchie. Doch kamen zu demselben zwei spätere hinzu: das sogenannte Königsgesetz vom 14. Nov. 1665 **) und das Gesetz über das Indigenatrecht vom 15. Jan. 1776 ***).

Das Königsgesetz ward von Friedrich 3 gegeben, und bildet gleichsam einen Commentar über die Erbgerechtigkeits- und Souverainetätsacte. Der Concipient war der Kammersecretair Peter Schumacher, nachmaliger Graf von Greifenfeld. Schumacher schrieb es eigenhändig auf Pergament, der

*) Sie stehen in v. Martens Samml. S. 121 und S. 124.

**) Es steht teutsch in v. Martens Samml. Th. 1. S. 129. — und französisch beim Dufau, T. 3. p. 226.

***) Es steht teutsch beim v. Martens, S. 258.

König unterzeichnete es am 14. Nov. 1665, worauf es bei den Reichskleinodien — ohne Bekanntmachung — aufbewahrt ward. Erst bei der Krönung Christians 5 ward es öffentlich verlesen, und dadurch bekannt. Der König Friedrich 4 ließ es in Kupfer stechen, und am 9. Sept. 1709 mit einer Verordnung zur Publicität bringen, worauf auch die auswärtigen Mächte davon benachrichtigt wurden. — Dieses Königsgesetz enthält als Hauptbestimmungen: 1) daß der König der Augsburgischen Confession vom J. 1530 zugethan seyn müsse; 2) daß die Gewalt des Königs in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten uneingeschränkt, und er blos an das Königsgesetz gebunden sey; er kann Gesetze und Verordnungen nach seinem Willen und Gutdünken geben, sie erklären, vermehren, vermindern, ja auch — doch mit Ausnahme der Grundgesetze — die von ihm und seinen Vorfahren gegebenen Gesetze wieder aufheben; 3) daß der König zwar gesalbt werden, aber keinen Eid ablegen, noch sonst eine mündliche oder schriftliche Verbindlichkeit eingehen solle; und 4) daß die königlichen Reiche und Lande unzertheilt bleiben sollen. Zugleich ward über die Thronfolge, die Vormundschaft, die Regentschaft und die Volljährigkeit entschieden, welche auf das zurückgelegte 14te Jahr gesetzt ward.

Das Gesetz in Hinsicht des Indigenatrechts erschien am 15. Jan. 1776 *), um die Unzufriedenheit der Dänen über die Aufnahme und Anstellung von Ausländern zu heben. Es ward deshalb verordnet, daß nur Landeseingebohrne zu Aemtern und

---

*) (G. B. v. Schirach,) über das königliche dänische Indigenatrecht. Hamb. 1779. 4.

Stellen gelangen sollen, ausgenommen in den Fällen, wo das Indigenatrecht auch verdienstvollen Ausländern ertheilt werden kann.

(Ueber das Verhältniß der Könige von Dänemark zu den Ständen in Holstein s. §. 83.)

104.

34) Königreich Schweden.

a) Geschichtliche Einleitung.

So wie in andern von germanischen Völkerschaften gestifteten Reichen, trat auch in Schweden der Unterschied zwischen Freien und Leibeigenen (oder Sklaven) hervor; allein frühzeitig ward daselbst die Leibeigenschaft abgeschafft *). Dagegen zerfielen die Freien bald in Adliche (Odelsman, Bonde) mit großem Grundeigenthume, und in freie Landbauern, so wie wieder unter dem Adel bis ins 14te Jahrhundert zwischen Jarlar und Herser, und seit dem Jahre 1561 zwischen Grafen und Freiherren und dem übrigen (seit 1617 in Ritter und Knappen getheilten) Adel unterschieden ward. Neben dem Adel gelangte, seit Einführung des Christenthums, die Geistlichkeit zu großem Reichthume und politischem Gewichte. Die Städte vermehrten sich nach Zahl und Wohlstand erst seit den Zeiten Karls 9 und Gustav Adolphs. Von den freien Reichsbauern blieben die Zinsbauern wesentlich verschieden. — Seit den frühesten Zeiten war die Regierungsform in Schweden beschränkt monar-

---

*) Vgl. v. Martens Abriß des Staatsrechts, S. 80.

chisch, und nicht völlig erblich. Auf den Reichs- und Wahltagen erschien wahrscheinlich in älterer Zeit jeder adliche Grundeigenthümer. Dieses Recht ward aber in der Folge auf die Angesehensten aus dem Adel und der Geistlichkeit beschränkt, bis, während der Zeit, wo noch die Calmarische Union galt, der große Reichsvorsteher, Sten Sture (1471—1504) zur Schwächung der bestehenden Adelsaristokratie, auch die Deputirten der Städte und die freien Reichsbauern auf die Reichstage berief. Diese vier Stände dauerten als Reichsstände fort, als Gustav Wasa (6. Jun. 1523) auf dem Reichstage zu Strengnäs zum Könige gewählt ward. Der neue Regent führte die Kirchenverbesserung im Reiche ein, und bereicherte die während der Calmarischen Union sehr geschwächten Kroneinkünfte durch Kirchen- und Klostergut, worein auf dem Reichstage zu Westerås (1527) der Adel und die versammelten Deputirten der Städte und der Bauern willigten, so daß auch die anwesenden Bischöffe zur Unterschrift des Reichstagsschlusses sich genöthigt sahen. Auf einem spätern Reichstage zu Westerås (1544) erklärten sämmtliche vier Reichsstände Schweden für ein Erbreich im Mannsstamme des Gustav Wasa. Diese Bestimmung ward, nach Entfernung Sigismunds von dem schwedischen Throne, auf dem Reichstage zu Norköping (1604) für den neuen König Karl 9 dahin erweitert, daß das Reich ein Erbreich nicht nur der männlichen, sondern auch der weiblichen, unvermählten, Nachkommen von ihm und von seinem Vetter, dem Herzoge Johann von Ostgothland, seyn sollte.

Nach den wechselnden Verhältnissen der durch die Adelsaristokratie zu wiederhohlten malen sehr be-

schränkten Macht des Königs, gelang es endlich (19. Aug. 1772) dem Könige Gustav 3, die Macht des Reichsrathes zu brechen, der in Zukunft nicht mehr regieren, sondern blos rathen sollte. Doch blieb dabei die ältere Form des Reichstages nach den vier Ständen unverletzt, und der König hatte selbst nicht durch die bewirkte Revolution unumschränkter Regent werden wollen. Dies bewies die am 21. Aug. 1772 unterzeichnete Urkunde: des Königs und der Reichsstände festgestellte Regierungsform *).

Nachdem aber Gustav 3 im Jahre 1788 plötzlich einen Krieg gegen Rußland und nicht ohne Erfolg eröffnet hatte, fand er sich in seinen Maasregeln gehindert, als der schwedische Adel, der in der Marine diente, die Waffen niederlegte, weil der König ohne Zuziehung der Stände keinen Krieg anfangen könne. Gustav sah sich dadurch zur Abschließung eines augenblicklichen Waffenstillstandes mit Rußland genöthigt, worauf er (Febr. 1789) auf einem zu Stockholm versammelten Reichstage, durch die zunächst von den drei Ständen der Geistlichkeit, der Städte und der Bauern unterstützte Vereinigungs- und Sicherheitsacte des Königs und der Reichsstände (vom 28. Febr. und 3. Apr. 1789 **]), ein Uebergewicht über die von neuem sich regende Adelsaristokratie behauptete, und nicht nur das Recht erhielt, ohne Einwilligung der Stände einen Krieg zu eröffnen, sondern auch dadurch beinahe die völlige Souverainetät erlangte. Für die Zustimmung des Bürgerstandes

*) Sie steht teutsch in v. Martens Sammlung rc. Th. 1. S. 593; französisch beim Dufau, T. 3. p. 280.

**) Sie steht beim v. Martens, S. 655.

ward diesem der Zutritt zu den meisten Stellen des Landes, und Gleichheit mit den Adlichen in Ansehung der Besitzerwerbungen gewährt **).

Schon im 39sten Artikel der Urkunde vom 21. Aug. 1772 waren „alle seit 1680 bis dahin als Grundgesetze-ergangene Verordnungen abgeschafft und verworfen worden."

Zwar fiel der König Gustav 3 durch Ankerströms Ermordung (16. März 1792) als ein Opfer der unversöhnlichen aristokratischen Parthei; allein sein Sohn, Gustav 4, ließ sich, nach erreichter Volljährigkeit, auf dem Reichstage zu Norköping (1800) die Souverainetät so bestätigen, wie sie seinem Vater zugestanden hatte, wobei die Geistlichkeit und die Städte den Ausschlag gaben, der Adel aber seine Unzufriedenheit nicht verbergen konnte, wie mehrere Thatsachen bewiesen.

Doch nicht blos das Mißvergnügen des Adels, sondern auch die allgemeine Stimmung im Reiche erklärte sich gegen den König, als er, nach mehrjähriger ungünstiger Theilnahme an den europäischen Kämpfen (von 1805—1807), Rußland und Dänemark durch sein Betragen zur Kriegserklärung (1808) herausforderte, in welchem Kampfe Finnland verloren ging, die Schweden aus Norwegen zurückgewiesen wurden, und die Schuldenlast, welche dieser Krieg nöthig machte, der brittischen Subsidien ungeachtet, schwer auf das arme Land drückte. Dies alles führte zu der Revolution vom 13. März 1809, in welcher Gustav des Thrones beraubt, und sein

**) Die königliche, für die Bürgerschaft und Städte ausgefertigte, Versicherung vom 23. Febr. 1789, Ebend. S. 660.

Oheim, Karl von Südermannland, schon früher Regent des Reiches während Gustavs Minderjährigkeit, von neuem zum Reichsregenten ernannt ward. Bereits am 29. März 1809 hatte Gustav, auf dem Schlosse zu Gripsholm, in einer Thronentsagungsurkunde*) auf die Regierung verzichtet, welche am 10. Mai den vom Regenten zusammenberufenen Reichstage vorgelegt ward, worauf, an demselben Tage, die schwedischen Reichsstände in einer Acte**) ihm den Gehorsam auffsagten, und ihn und seine Erben der Krone und der Regierung Schwedens für jetzt und für immerwährende Zeiten verlustig erklärten. — Der Herzog von Südermannland nahm, als Karl 13, die ihm von den Ständen angebotene Krone (6. Jun. 1809) an. Mit Aufhebung aller bis dahin in Schweden geltenden Grundgesetze, selbst der Acte vom 21. Aug. 1772, ward am 7. Jun. 1809 eine neue Verfassung (aus 114 Artikeln bestehend) bekannt gemacht, welche der König und die Deputirten der vier Reichsstände unterzeichnet hatten.

105.

b) Politischer Charakter der schwedischen Verfassung vom 7. Jun. 1809 ***).

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Urkunde sind:

---

*) polit. Journal, 1809. Jun. S. 612.

**) Ebend. S. 608.

***) Sie steht teutsch in den Eur. Constitt. Th. 2. S. 432. — französisch beim Dufau, T. 3. p. 305.

Schweden soll ein Erbreich mit einer Successionsordnung, welche die Stände des Reiches festsetzen werden, für die männlichen Nachkommen des Königs seyn. Der König soll der evangelischen Lehre, nach der unveränderten Augsburgischen Confession, zugethan seyn. Die Majestät des Königs soll heilig und in Würden erhalten werden; seine Handlungen sind keiner öffentlichen Censur unterworfen.

Es soll ein Staatsrath aus neun Mitgliedern bestehen, wozu der König einsichtsvolle, erfahrne, redliche und allgemein geachtete, gebohrne schwedische Männer von der reinen evangelischen Lehre erwählt, sie mögen Adliche oder Nichtadliche seyn. Der Staatsrath hat das Recht, über alle vorkommende Sachen zu verhandeln. Zu ihm gehören: ein Justizstaatsminister, der zugleich beständig Mitglied des höchsten Tribunals des Königs seyn soll; ein Staatsminister für die auswärtigen Geschäfte; sechs Staatsräthe, nebst einem Hofkanzler. — Es giebt 4 Staatssecretaire (einen für das Kriegswesen; einen für die Finanzen; einen für Cultus, öffentliche Erziehung und das Armenwesen; und einen für die Kamerallandhaushaltung, das Bergwesen u. s. w.) Jeder Staatssecretair hat Sitz und Stimme im Staatsrathe. — Der König läßt sich im Staatsrathe alle Regierungsangelegenheiten vortragen. Er darf keinen Beschluß über etwas fassen, worüber der Staatsrath gehört werden muß, wenn nicht drei Mitglieder des Staatsrathes, nebst dem behörigen Staatssecretair, zugegen sind. Die Minister und Staatsräthe sind verbunden, ihre Meinungen zu äußern und zu erklären; doch steht dem Könige allein zu, zu beschließen. Sollte irgend eintreten, daß der Beschluß des Königs offenbar gegen die

Regierungsform, oder die öffentlichen Gesetze des Reiches stritte; so liegt es den Mitgliedern des Staatsrathes ob, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen. — Die Mitglieder des Staatsrathes sind für ihre Vorschläge verantwortlich.

Die ministeriellen Gegenstände mag der König bereiten und handhaben lassen, so wie es ihm am schicklichsten dünkt. Der Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten trägt dem Könige diese Gegenstände in Gegenwart des Hofkanzlers, oder eines andern Mitgliedes des Staatsrathes vor. Nachdem der König den angeführten Rath dieser Beamten, für welchen sie verantwortlich sind, hat protocolliren lassen; so faßt er in ihrer Gegenwart den Beschluß. Von diesem Beschlusse kann der König dem Staatsrathe Kenntniß zukommen lassen, je nach dem es ihm nützlich scheint.

Der König hat das Recht, mit fremden Mächten Unterhandlungen und Bündnisse einzugehen, nachdem er den Minister der auswärtigen Angelegenheiten und den Hofkanzler darüber gehört hat. Will der König Krieg anfangen, oder Frieden schließen; so ruft er einen außerordentlichen Staatsrath von Staatsministern, Staatsräthen, Hofkanzler und den Staatssecretairen zusammen, stellt ihnen die Ursachen und Umstände vor, hört ihre Meinung, die jeder, mit Verantwortlichkeit dafür, zu Protocolle giebt, worauf er den Beschluß faßt und ausführt, welchen er für des Reiches Bestes findet.

Ueber die Kriegsmacht zu Lande und zu See besitzt der König den höchsten Befehl.

Der König muß befördern, was recht und wahr ist; Falschheit und Unrecht hindern und verbieten; keinen verderben, noch am Leben, an Ehre,

persönlicher Freiheit und Wohlfahrt jemanden verderben lassen, ohne gesetzmäßig überführt und gerichtet zu seyn; auch keinem weder bewegliche noch unbewegliche Güter ohne Untersuchung und Urtheil abhänden oder abhänden lassen; Niemands Frieden in dessen Hause stören oder stören lassen; keinen von einem Orte zum andern verweisen; Niemands Gewissen zwingen oder zwingen lassen, sondern einen jeden bei freier Ausübung seiner Religion schützen, insofern er dadurch nicht die öffentliche Ruhe stört. Der König läßt jeden von dem Tribunale richten, unter welches er rechtlich gehört.

Der König hat bei Verbrechen das Begnadigungsrecht; doch muß beim Ansuchen um Begnadigung der höchste Gerichtshof gehört werden, und der König faßt darauf seinen Beschluß im Staatsrathe.

Der König besitzt das Recht, würdige Männer, die durch Treue, Tapferkeit und Tugend, durch Gelehrsamkeit und eifrige Dienste um den König und das Reich sich verdient gemacht haben, in den Adelstand zu erheben.

Will der König ins Ausland reisen; so theile er dem Staatsrathe in pleno dies sein Vorhaben mit, und entnehme dessen Gedanken darüber. Beschließt der König hierauf solche Reise und stellt sie ins Werk; so befaßt er sich nicht mit der Regierung des Reiches, noch übt er die königliche Macht aus, so lange er im Auslande verweilt. Der Staatsrath führt sodann, während der Abwesenheit des Königs, in dessen Namen die Regierung mit allem demjenigen Rechte, welches die Regierungsform des Landes dem Könige beilegt. Doch darf der Staatsrath Adel und Würden

nicht ertheilen; auch werden alle erledigte Aemter nur ad interim von ihm besetzt. — Eben so verwaltet der Staatsrath die Regierung, wenn der König so krank ist, daß er die Regierungsgeschäfte nicht wahrnehmen kann.

Der König wird mündig mit zurückgelegtem 20sten Jahre.

Wenn das königliche Haus von männlicher Seite ganz ausginge; so verwaltet der Staatsrath mit königlicher Macht bis zur Zusammenkunft der Reichsstände die Regierung.

Gehet der König zu Felde, oder reiset er nach abgelegenen inländischen Oertern; so verordnet er vier Mitglieder des Staatsraths, und unter diesen den Justizminister, um auf die Weise, wie sie der König vorschreibt, die Regierung zu führen. —

Die Stände des Reiches sollen jedesmal nach einem Zeitraume von fünf Jahren zusammenkommen. Bei jedem Reichstagsschlusse sollen die Stände den Tag bestimmen, wenn sie zufolge dessen wiederzusammen treten; doch kann der König während der Zeit die Stände zu einem außerordentlichen Reichstage berufen.

Der König ernennt den Landmarschall, den Sprecher für den Bürger- und Bauernstand, und die Secretaire für den Bauernstand. Der Erzbischoff ist beständiger Sprecher für den geistlichen Stand.

Bei Eröffnung des Reichstages erwählen die Stände sogleich die Ausschüsse, welche die Angelegenheiten vorbereiten sollen. Diese Ausschüsse sind: ein Constitutionsausschuß, um Fragen zu veranlassen und aufzunehmen, welche Veränderungen in den Grundgesetzen betreffen, und ihr Gutach-

ten darüber an die Stände des Reiches zu geben; ein Staatsausschuß, um vor den Reichsständen den Zustand, die Verwaltung und den Behuf des Bestandes der Finanzen und der Reichsschulden darzulegen; ein Bewilligungsausschuß, um die Vertheilung der bewilligten Steuern vorzuschlagen; ein Bankausschuß, um die Verwaltung der Bank und ihren Zustand nachzusehen, auch Vorschriften zur Verwaltung derselben zu geben; ein Gesetzausschuß, um Vorschläge zur Verbesserung der Civil-, Criminal- und Kirchengesetze auszuarbeiten; ein ökonomischer Ausschuß, um die Mängel bei den öffentlichen Oekonomieanstalten zu bemerken, und Abänderungen dabei vorzuschlagen.

Fordert der König von den Ständen des Reiches einen besondern Ausschuß, um mit ihm über Sachen zu berathschlagen, womit die andern Ausschüsse sich nicht befassen können, und wenn die Verhandlungen geheim gehalten werden müssen; so errichten die Reichsstände einen solchen. Doch besitzt derselbe nicht die Macht, einen Beschluß zu fassen, sondern blos dem Könige seine Meinung über die Gegenstände mitzutheilen, die dieser ihm vorlegt.

Die Reichsstände dürfen bei dem Zugegenseyn des Königs über keinen Gegenstand etwas beschließen.

Fragen, welche den Staat betreffen, und in pleno der Reichsstände vorkommen, dürfen nicht unmittelbar abgemacht, sondern müssen einem Ausschusse übergeben werden, welcher dieselben zu untersuchen, und sich darüber zu äußern hat.

Das uralte Recht der schwedischen Nation, sich selbst zu beschatzen, wird von den Ständen allein beim allgemeinen Reichstage ausgeübt. — Auf jedem Reichstage läßt der König den Zustand der

Finanzen in allen ihren Theilen, sowohl in Ansehung der Einkünfte, als der Ausgaben, Forderungen und Schulden, dem von den Ständen erwählten Staatsausschusse vorlegen. Sollten durch Tractaten mit fremden Mächten dem Reiche einige Mittel zufließen; so sollen diese auf gleiche Weise nachgewiesen werden.

Keine öffentlichen Abgaben können ohne Einwilligung der Reichsstände erhöhet werden, ausgenommen der Seezoll für einkommendes und ausgehendes Korn. Eben so wenig darf der König die Einkünfte des Staates verpachten, oder zum Gewinne für sich, für die Krone, oder für einzelne Personen und Corporationen Monopole errichten.

Nachdem der Bedarf der Finanzen von dem Staatsausschusse untersucht und von den Reichsständen geprüft worden ist, kommt es auf die Stände des Reiches an, eine dem entsprechende Bewilligung festzusetzen, und dabei zu bestimmen, wie besondere Summen davon zu besondern Zwecken angewendet, und unter bestimmten Hauptnamen im Reichsetat angeschlagen werden sollen.

Außerdem müssen für unvorhergesehene Fälle zwei besondere Summen angesetzt und angeschlagen werden; die eine, die der König benutzen mag, wenn er sie zur Vertheidigung des Reiches, oder zu andern höchst wichtigen Zwecken, nachdem er darüber den Staatsrath vernommen hat, unumgänglich nothwendig findet; die andere, daß der König bei entstandenem Kriege aus der Bank der Reichsstände Hebungen mache, nachdem der Staatsrath in pleno darüber gehört worden ist.

Die gesammten Staatsmittel dürfen nicht anders verwendet werden, als festgesetzt worden ist, indem die Mitglieder des Staatsrathes verantwort-

lich sind, wenn sie eine Abweichung davon statt finden lassen.

Das Reichsschuldencomtoir verbleibt unter der Leitung, Einsicht und Verwaltung der Reichsstände. Da übrigens die Stände die Vertretung der Reichsschulden auf sich nehmen; so haben sie auch, — nach der Erklärung des Staatsausschusses über den Zustand und den Bedarf des Comtoirs, — durch besondere Bewilligungen die Mittel zusammen zu schießen, die zur Bezahlung der Schuld, der Zinsen und des Capitals nöthig befunden werden. — Die zum Reichsschuldenwesen veranschlagten Mittel dürfen unter keinem Vorwande zu einem andern Behufe verwendet werden. Jede Verordnung, die dagegen streitet, ist kraftlos.

Die Bank der Reichsstände bleibt, wie bisher, unter der eigenen Garantie und Aufsicht der Reichsstände.

Keine neuen Auflagen, Ausschreibungen an Mannschaft oder Geld und Waaren, dürfen ohne Einwilligung der Reichsstände aufgelegt, gehoben und gefordert werden. — Eben so darf der König, ohne Einwilligung der Reichsstände, keine Anleihen in oder außer dem Reiche machen, und dasselbe mit neuen Schulden belasten.

Die Domainen, die Kronwälder, Parks, Thiergärten, Kronwiesen, nebst Lachsfang und anderer Kronfischerei, wie auch die übrigen Kronbeneficien, darf der König, ohne Einwilligung der Reichsstände, weder verkaufen, noch verpfänden, noch verschenken. Sie sollen so, wie es die Reichsstände bestimmt haben, verwaltet werden.

Kein Theil des Reiches darf davon durch

Verkauf, Verpfändung, Verschenkung, oder auf eine andere Art, getrennt werden.

Die festgesetzte Regierungsform, so wie die übrigen Grundgesetze des Reiches können nicht ohne des Königs und aller Reichsstände gemeinschaftlichen Beschluß geändert oder aufgehoben werden. Jede Anfrage deshalb wird dem, bei jedem Reichstage gewählten, Constitutionsausschusse übergeben. Dieser Ausschuß ist berechtigt, deshalb Vorschläge zu machen; doch dürfen die Reichsstände nicht auf dem Reichstage, wo ein solcher Vorschlag geschieht, sondern erst auf dem nächstfolgenden darüber einen Beschluß fassen. Sind sodann alle Stände über die Abänderung einig; so übergeben sie durch ihren Sprecher den Vorschlag dem Könige mit dem Begehren, daß der König seinen Beifall dazu geben möge. Der König hört darüber das Gutachten seines Staatsrathes, und theilt den Reichsständen seine Einwilligung, oder auch die Ursachen mit, warum er in ihr Verlangen nicht einwilliget. — Will der König den Ständen eine Abänderung in den Grundgesetzen vorschlagen; so hört er den Staatsrath, und übergiebt sodann seine Proposition mit dem Gutachten des Staatsrathes den Ständen, welche die Proposition, ohne vorherige Berathschlagung darüber, dem Constitutionsausschusse vorlegen. Tritt der Ausschuß dem Vorschlage des Königs bei; so wird beim nächsten Reichstage darüber ein Beschluß gefaßt. Verwirft der Ausschuß die Proposition des Königs; dann können die Reichsstände entweder sogleich diese Proposition abschlagen, oder bestimmen, daß sie über solche beim nächstfolgenden Reichstage beschließen wollen; in welchem Falle die Meinung dreier Stände gilt. Stehen zwei Stände gegen zwei; so ist der Beschluß

aufzuschieben. Nehmen die Reichsstände gemeinschaftlich des Königs Vorschlag nicht an; so ist er abgeschlagen, und die Reichsstände lassen ihren Abschlag mit der Ursache dazu beim Könige schriftlich durch ihren Sprecher überreichen.

Was zur Abänderung und Verbesserung der Grundgesetze auf diese Weise die Reichsstände einhellig beschließen und der König genehmigt, oder was der König vorschlägt und die Reichsstände einhellig annehmen, hat die Kraft eines Grundgesetzes.

Als Grundgesetze sollen angesehen werden: diese Verfassung, nebst der Reichstagsordnung, die Successionsordnung, und die Verordnung einer allgemeinen Druckfreiheit, welche die Stände und der König gemeinschaftlich feststellen.

Unter Druckfreiheit wird das Recht eines jeden Schweden verstanden, ohne von der öffentlichen Macht ihm in den Weg gelegte Hindernisse, Schriften herauszugeben, so daß diese nur von einem gesetzmäßigen Richterstuhle ihres Inhalts wegen in Anspruch genommen und in keinem andern Falle mit Strafe belegt werden können, als wenn der Inhalt gegen ein deutliches Gesetz streitet. Alle Acten und Protocolle, — ausgenommen diejenigen, welche man im Staatsrathe und bei dem Könige in ministeriellen Angelegenheiten und in Commandosachen führt, — können durch den Druck bekannt gemacht werden. Die Protocolle und Acten, welche Sachen der Bank und des Reichsschuldenwesens betreffen, die heimlich gehalten werden müssen, dürfen nicht gedruckt werden. —

Wenn der König stirbt und der Thronfolger noch nicht mündig ist; so haben die vom Staatsrathe zu-

sammen berufenen Reichsstände, ohne Hinsicht auf irgend ein Testament des verstorbenen Königs, welches die Reichsverwaltung betrifft, einen oder mehrere Vormünder zu verordnen, welche die Regierung bis zur Mündigkeit des Königs, in dessen Namen, diesem Grundgesetze nach, ausüben. Wenn der König sein achtzehntes Jahr erreicht hat; so darf er in den Staatsrath, ins höchste Tribunal, in die Hofgerichte und Collegien eintreten, doch ohne an irgend einem Beschlusse Theil zu nehmen.

Sollte der unglückliche Fall eintreten, daß die königliche Familie, der das Erbrecht zum Reiche aufgetragen ist, von männlicher Seite ausginge; so sollen die vom Staatsrathe zusammen berufenen Reichsstände ein neues Königshaus, mit Beibehaltung dieser Regierungsform, erwählen und verordnen.

Die Stände des Reiches sollen auf jedem Reichstage einen gesetzkundigen, durch ausgezeichnete Redlichkeit anerkannten, Mann verordnen, der, als Sachwalter derselben, Aufsicht über die Befolgung der Gesetze bei den Richtern und Beamten habe, auch bei den Richterstühlen diejenigen zur Rede stelle, welche aus Partheilichkeit, Ansehen der Personen u. s. w. irgend etwas gegen die Gesetze begangen oder unterlassen haben. — Dieser Justizsachwalter der Reichsstände wird durch Wahlherren gewählt, wozu jeder Stand eine gleiche Zahl ernennt. Ihm liegt ob, auf jedem Reichstage den Reichsständen eine allgemeine Rechenschaft von der Verwaltung seines Amtes abzulegen, und dabei den Zustand der Verwaltung der Gesetze im Reiche darzuthun, die Mängel der Gesetze und Verfassungen anzumerken, und Vorschläge zu deren Verbesserung zu geben. Er

ist auch schuldig, zwischen den Reichstagen jährlich eine Darstellung über diese Gegenstände durch den Druck bekannt zu machen.

Sollte der Fall eintreten, daß entweder das gesammte höchste Tribunal des Königs, oder eines oder mehrere von dessen Mitgliedern gefunden würden, aus Eigennuß, Partheilichkeit oder Versäumniß so unrecht geurtheilt zu haben, daß dadurch irgend jemand, gegen deutliche Gesetze, und gegen ein gehörig untersuchtes und bewiesenes Verhalten der Sache, sein Leben, seine persönliche Freiheit, Ehre und Eigenthum verloren hätte oder verlieren könnte; so ist der Justizsachwalter der Reichsstände, so wie der Justizkanzler des Königs berechtigt, bei dem Reichsgerichte den Fehlenden in Anspruch zu nehmen und zur Verantwortung zu ziehen. Dieses Reichsgericht soll bestehen aus dem Präsidenten des Reichshofgerichts, aus den Präsidenten aller Reichscollegien, den vier ältesten Staatsräthen, dem höchsten Befehlshaber über die in der Hauptstadt dienenden Truppen, dem höchsten Befehlshaber der bei der Hauptstadt stationirten Eskadre der Seemacht, aus zwei der ältesten Räthe des schwedischen Hofgerichts, und dem ältesten Rathe aller Reichscollegien. Dieser Richterstuhl hat, nachdem die Untersuchung geschehen und das Urtheil den Gesetzen gemäß gesprochen worden ist, dasselbe bei offenen Thüren bekannt zu machen. Keiner hat die Macht; ein solches Urtheil zu ändern; doch kann der König begnadigen; nur daß der Verurtheilte nicht wieder im Dienste des Reiches eingesetzt werde.

Auf jedem Reichstage sollen die Reichsstände zwölf Mitglieder aus jedem Stande zu Geschwornen erwählen, welche zu urtheilen haben, inwiefern die sämmtlichen Mitglieder des höchsten Tri-

damals sich verdient gemacht haben, in ihrem wichtigen Amte beibehalten zu werden, oder ob der eine und der andere, (ohne beweislich begangenen Fehler, wovon das Vorhergehende handelt,) sich dennoch den Verdacht zugezogen, wegen Partheilichkeit oder Ungeschicktheit das öffentliche Zutrauen verwirkt zu haben.

Zur Aufsicht der Druckfreiheit sollen die Reichsstände auf jedem Reichstage sechs durch Kenntnisse und Gelehrsamkeit bekannte Männer, nebst dem Justizsachwalter, der unter diesen das Wort führt, verordnen. Diesen Committirten liegt es ob, daß, wenn irgend ein Verfasser oder Buchdrucker ihnen eine Schrift vorlegt und ihre Aeußerung verlangt, inwiefern nach den Gesetzen der Druckfreiheit hierin eine Censur statt finden kann, der Justizsachwalter und wenigstens drei der Committirten solche Aeußerung schriftlich abgeben sollen. Erklären sie, daß die Schrift gedruckt werden kann; so ist sowohl der Verfasser als auch der Buchdrucker von aller Verantwortung frei, die nun auf den Committirten beruht. Diese Committirten sollen von den Reichsständen durch sechs Wahlherren aus jedem Stande erwählt werden.

Kein Reichstagsmitglied darf, seiner Handlungen oder Aeußerungen wegen im Reichsstande oder in irgend einem Ausschusse, zur Rede gestellt, oder seiner Freiheit beraubt werden, ohne daß derjenige Stand, zu welchem er gehört, es durch ausdrücklichen Beschluß zuläßt. Eben so wenig darf irgend ein Mitglied des Reichstages von dem Orte, wo der Reichstag gehalten wird, verwiesen werden. Sollte ein Einzelner, oder ein Corps, es sey militair oder civil, den Reichsständen, oder deren Ausschüsse, oder irgend einem einzelnen Reichstagsmitgliede, entweder aus eignem Antriebe oder auf Befehl, Gewalt anthun,

oder deren Freiheit bei ihren Berathschlagungen und Beschlüssen stören; so ist es als Verrätherei anzusehen, und es kommt auf die Reichsstände an, ein solches Verbrechen gesetzmäßig zu ahnden.

Wird irgend ein Reichstagsmitglied, während des Reichstages oder auf seiner Reise, nach oder vor dem Reichstage mit Wort oder That beleidigt, wenn es sich als Mitglied des Reichstages zu erkennen gegeben hat; so soll solches als Hochverrath angesehen und bestraft werden.

Der König läßt den sämmtlichen Ständen des Reiches den Genuß ihrer Privilegien, Vorrechte, Gerechtsame und Freiheiten. Es beruht auf der Uebereinkunft der sämmtlichen Reichsstände und der Zustimmung des Königs, Veränderungen und Ausgleichungen darin vorzunehmen, welche das Wohl des Reiches erfordern. Keine neuen Privilegien, welche irgend einen Reichsstand betreffen, können ohne Einwilligung des Königs und aller Reichsstände gegeben werden.

106.

35) Königreich Norwegen.

a) Geschichtliche Einleitung.

Norwegen stand viele Jahrhunderte hindurch mit Dänemark unter Einem Könige; erst im Jahre 1814 ward dasselbe von dem Könige Friedrich 6 an Schweden abgetreten, nachdem der räthselhafte Gang der Weltbegebenheiten in den letzten zwanzig Jahren auch die nordischen Reiche berührt hatte.

Nach der Thronveränderung vom Jahre 1809

in Schweden und nach der Einführung der neuen Verfassung in diesem Reiche, dachte man daran, dem kinderlosen Könige Karl 13 einen Thronfolger zu ernennen. Die Wahl der schwedischen Reichsstände fiel (18. Jul. 1809) auf den Prinzen Christian August von Schleswig-Holstein, welcher in dem, noch nicht beendigten, Kriege das von den Schweden angegriffene Norwegen mit Umsicht und Nachdruck gegen die Schweden vertheidigt hatte. Er nahm aber diese Wahl nicht eher an, als nach Unterzeichnung des Friedens (10. Dec. 1809) zwischen Schweden und Dänemark. Darauf erschien der Prinz in Stockholm, ward (24. Jan. 1810) von Karl 13 adoptirt, starb aber plötzlich (28. Mai 1810) bei einer Musterung auf der Haide bei Quidbinge in Schonen.

Eine Wahl der Reichsstände ernannte den französischen Marschall Bernadotte, Fürsten von Ponte Corvo, (28. Aug. 1810) zum Kronprinzen, der ebenfalls von Karl 13 adoptirt ward. Zwar erklärte bald, nach seiner Ankunft in Schweden, dieses Reich (17. Nov. 1810) den Krieg an England; allein die Politik Schwedens änderte sich, als Schweden, zum Ersatze für das an Rußland verlorne Finnland, Norwegen verlangte, und Napoleon dies als Dänemarks Bundesgenosse, verweigerte, wogegen Napoleon Schweden veranlaßte, Finnland wieder zu erobern. — Schweden fand es unter diesen Verhältnissen gerathen, bei dem bevorstehenden Riesenkampfe zwischen Frankreich und Rußland, (24. März 1812) mit Rußland einen geheimen Vertrag abzuschließen, in welchem Rußland die Vereinigung Norwegens mit Schweden entweder durch Waffengewalt, oder durch Unterhandlungen zu

bewirken versprach. Wenige Monate darauf, (12. Jul. 1812) ward auch der Friede zwischen Schweden und Großbritannien abgeschlossen. Doch erschien der Kronprinz erst im Jahre 1813 mit einem schwedischen Heere, das sich den Verbündeten anschloß, auf teutschem Boden.

Schon im Jahre 1812 knüpfte Dänemark zu London über einen Frieden mit Großbritannien Unterhandlungen an, die sich aber im Jahre 1813 zerschlugen, weil Großbritannien, außer andern drückenden Forderungen, auf der freiwilligen Abtretung Norwegens an Schweden vom Könige Friedrich 6 beharrte. Darauf erneuerte Dänemark (10. Jul. 1813) das Bündniß mit Frankreich, in welchem beide Mächte einander ihre Besitzungen gegenseitig gewährleisteten. Nach diesem Vertrage erklärte Frankreich an Schweden, und Dänemark an Schweden, Rußland und Preußen den Krieg.

Die Völkerschlacht bei Leipzig entschied über den Charakter des erneuerten Weltkampfes. Nach dieser Schlacht folgte der Kronprinz von Schweden den Verbündeten nicht nach Frankreich, sondern brach mit einem aus Schweden, Hannoveranern, Britten, Russen, Mecklenburgern und Hanseaten zusammengesetzten Heere gegen die dänischen Herzogthümer auf, und nöthigte den König von Dänemark, im Frieden zu Kiel (14. Jan. 1814) auf Norwegen zu verzichten, wogegen Schweden an Dänemark Schwedisch-Pommern überließ, das in der Folge von Preußen, gegen Lauenburg, eingetauscht ward.

Während dieser Zeit stand der Prinz Christian Friedrich von Holstein-Schleswig, der nächste Erbe des dänischen Thrones, an der Spitze des dänischen Heeres in Norwegen. Die

Normänner waren der Vereinigung mit Schweden abgeneigt, und wollten, nach der Verzichtung Dänemarks auf Norwegen, ihre vormalige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit herstellen. Mit Zustimmung des normännischen Volkes nahm daher der Prinz zuerst (19. Febr. 1814) den Titel eines Prinz-Regenten, und darauf (29. Mai) die Würde eines Königs von Norwegen an, nachdem der norwegische Reichstag (Storthing) zu Eidswold, dessen Präsident der Professor Svertrup von Christiania war, am 17. Mai 1814 eine Verfassung für dieses Reich aufgestellt, und der Prinz Christian Friedrich dieselbe bestätigt hatte. (Diese Verfassung bestand aus 110 Artikeln, und steht vollständig im politischen Journale 1814, Sept. S. 778. und Oct. S. 880.)

Allein die Normänner vermochten nicht, ihre Selbstständigkeit gegen das vordringende schwedische Heer zu behaupten, weil die gesammten verbündeten Mächte die Vereinigung Norwegens mit Schweden beschlossen und bestätigt hatten, und weil selbst in Norwegen eine Parthei, geleitet von dem Grafen Wedel-Jarlsberg, dem Interesse des Prinzen entgegen wirkte. So gelang es den Schweden, der meisten wichtigsten Plätze Norwegens sich zu bemächtigen. Gleichzeitig erklärte der Kronprinz von Schweden, er wolle die Verfassung vom 17. Mai mit denjenigen Modificationen annehmen, welche die Vereinigung Norwegens mit Schweden nöthig machten. Unter diesen Verhältnissen legte (16. Aug. 1814) der Prinz die königliche Würde nieder, und kehrte nach Dänemark zurück. Doch hatte er noch den norwegischen Reichstag nach Christiania berufen, der am 7. Oct. zusammentrat, am 21. Oct. die

Vereinigung Norwegens mit Schweden, und am 4. Nov. die neue Verfassung *) mit den Veränderungen, welche die Vereinigung Norwegens mit Schweden herbeigeführt hatte, als Grundgesetz Norwegens aussprach. Der Kronprinz von Schweden traf darauf (9. Nov.) in Christiania ein, und bestätigte die Verfassung.

107.

b) Politischer Charakter der Verfassung vom 4. Nov. 1814.

1) Ueber die Staatsform und die Religion.

Das Königreich Norwegen ist ein freies, selbstständiges, untheilbares und unabhängiges Reich, mit Schweden unter Einem Könige vereinigt. Seine Regierung ist eingeschränkt, und erblich monarchisch.

Die evangelisch-lutherische Religion bleibt die öffentliche Religion des Staates. Die Einwohner, die sich zu derselben bekennen, sind verpflichtet, ihre Kinder in derselben zu erziehen. Jesuiten und Möncharden werden nicht geduldet. Die Juden sind vom Zugange ins Reich ausgeschlossen.

2) Ueber die ausübende Macht, den König und dessen Familie.

Die ausübende Macht ist bei dem Könige. Der König soll sich zur evangelisch-lutherischen Religion

---

*) Sie steht teutsch in den Europ. Constitt. Th. 2. S. 469. — in Lüders Archiv, Th. 3. S. 608. — und französisch beim Dufau, T. 3. p. 322.

bekennen, sie aufrecht erhalten und beschützen. — Die Person des Königs ist heilig. Die Verantwortlichkeit liegt seinem Rathe ob. — Die Erbfolge ist lineal und agnatisch, nach der schwedischen Successionsordnung vom 26. Sept. 1810. — Die Volljährigkeit des Königs wird durch ein Gesetz festgesetzt, welches nach Uebereinkunft zwischen dem norwegischen Storthing und den schwedischen Ständen gegeben wird.

Jedes Jahr hält sich der König, wenn nicht wichtige Hindernisse entgegen stehen, einige Zeit in Norwegen auf.

Der König wählt selbst einen Staatsrath aus norwegischen Bürgern, welche nicht jünger als 30 Jahre sind. Dieser Rath soll wenigstens aus einem Staatsminister und sieben andern Mitgliedern bestehen. Eben so kann der König einen Vicekönig oder Statthalter bestellen. Während seiner Abwesenheit überträgt er dem Vicekönige oder Statthalter, zugleich mit wenigstens fünf Mitgliedern des Staatsraths, die innere Verwaltung des Reiches. Diese sollen in des Königs Namen und an seiner Statt die Regierung führen. Sie sollen sowohl den Bestimmungen dieses Grundgesetzes unverbrüchlich nachleben, als den besondern damit übereinstimmenden Vorschriften, die der König ihnen als Instruction ertheilt. Ueber die entschiedenen Sachen haben sie dem Könige Bericht zu erstatten. Die Geschäfte werden durch Stimmenmehrheit entschieden.

Vicekönig kann nur der Kronprinz, oder dessen ältester Sohn seyn, aber nicht eher als nach dem erreichten Alter der Volljährigkeit. Zum Statthalter wird entweder ein Normann oder ein Schwede ernannt. Der Vicekönig soll im Reiche wohnen, und

darf nicht länger als drei Monate im Jahre außerhalb desselben sich aufhalten. Wenn der König gegenwärtig ist, hört die Function des Vicekönigs auf.

Bei dem Könige verbleiben stets, während seines Aufenthalts in Schweden, der norwegische Staatsminister und zwei Mitglieder des Staatsraths, welche letztere jährlich umwechseln. Sie haben dieselben Pflichten und dieselbe constitutionelle Verantwortlichkeit, als die in Norwegen sich befindende Regierung. In ihrem Beiseyn allein sollen die norwegischen Angelegenheiten vom Könige entschieden werden. Alle Anträge norwegischer Bürger an den König sollen erst bei der norwegischen Regierung eingeliefert, und mit deren Gutachten versehen werden, ehe sie abgemacht werden. Ueberhaupt dürfen keine norwegischen Sachen erledigt werden, ohne daß das Gutachten der norwegischen Regierung eingehohlt worden ist, wofern nicht wichtige Hindernisse solches verbieten. Der norwegische Staatsminister trägt die Sachen vor, und bleibt für die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit den gefaßten Beschlüssen verantwortlich.

Der König kann Anordnungen geben und aufheben, die den Handel, den Zoll, die Nahrungszweige und die Polizei betreffen; doch dürfen sie nicht der Verfassung und den vom Storthinge gegebenen Gesetzen widerstreiten.

Der König läßt überall die Schatzungen und Abgaben eintreiben, welche das Storthing auflegt. Die norwegische Staatskasse verbleibt in Norwegen, und ihre Einkünfte werden allein zu den Bedürfnissen Norwegens verwendet.

Der König hat das Recht, im Staatsrathe Verbrecher zu **begnadigen**, nachdem das Urtheil

des höchsten Gerichtes gesprochen, und dessen Bedenken eingezogen worden ist.

Der König erwählt und bestellt, nachdem er den Staatsrath vernommen hat, alle Civil-, geistliche und Militairbeamten.

Der Statthalter des Reiches, der Staatsminister und die übrigen Mitglieder des Staatsrathes, so wie die Beamten, welche bei dessen Comtoiren angestellt sind, Gesandte und Consuln, bürgerliche und geistliche, höhere obrigkeitliche Personen, Regierungschefs und Chefs anderer Militaircorps, Commandanten in den Festungen, und Oberbefehlshaber auf den Kriegsschiffen können ohne vorgängiges Urtheil vom Könige verabschiedet werden, nachdem er hierüber das Gutachten des Staatsrathes gehört hat. Inwiefern den solchergestalt verabschiedeten Beamten Pension zu bewilligen ist, entscheidet das nächste Storthing; inzwischen genießen sie ⅔ ihres gehabten Gehalts. Andere Beamten können vom Könige suspendirt, und sollen sodann sogleich vor die Richterstühle gestellt werden; sie dürfen aber nicht anders, als nach Urtheil abgesetzt, auch nicht gegen ihren Willen versetzt werden.

Der König kann nach Gutbefinden, zur Belohnung für ausgezeichnete Dienste, die öffentlich bekannt gemacht werden müssen, Orden ertheilen; aber keinen andern Rang und Titel, als den, den jedes Amt mit sich führt. — Keine persönlichen oder erblichen Vorrechte dürfen irgend jemand für die Zukunft verliehen werden.

Der König hat den Oberbefehl über die Land- und Seemacht. Sie kann ohne des Storthings Einwilligung nicht vermehrt noch vermin-

dert werden. Sie darf nicht zum Dienste fremder Mächte überlassen werden, und kein Kriegsvolk einer fremden Macht, mit Ausnahme von Hülfstruppen gegen feindlichen Ueberfall, darf ohne die Einwilligung des Storthings in das Reich gezogen werden. In Friedenszeiten sollen keine andere als norwegische Truppen in Norwegen, und keine norwegischen Truppen in Schweden stationirt seyn. Doch kann der König in Schweden eine norwegische Garde und norwegische Freiwillige haben; auch kann er auf höchstens 6 Wochen im Jahre die nächsten Truppen von der Kriegsmacht beider Reiche zu Waffenübungen innerhalb der Grenzen eines der beiden Reiche zusammenberufen. Zum Angriffskriege dürfen Norwegens Truppen und Ruderflottille nicht ohne Einwilligung des Storthings gebraucht werden. Die Landwehr und die übrigen norwegischen Truppen, die nicht zu den Linientruppen gehören, dürfen nie außer Norwegens Grenzen gebraucht werden.

Der König hat das Recht, die Truppen zusammen zu berufen, Krieg anzufangen und Frieden abzuschließen, Verbindungen einzugehen und aufzuheben, Gesandte zu schicken und anzunehmen. Will der König Krieg ankündigen; so soll er der Regierung in Norwegen seine Gedanken mittheilen, und ihr Bedenken darüber einhohlen, zugleich mit einem vollständigen Berichte über den Zustand des Reichs in Hinsicht seiner Finanzen und seiner Vertheidigungsmittel. Nachdem dies geschehen ist, beruft der König den norwegischen Staatsminister und die norwegischen, so wie die schwedischen Staatsräthe zu einem außerordentlichen Staatsrathe, in welchem ein Bericht über den Zustand Norwegens und Schwe-

dens vorzulegen ist. Ueber diese Gegenstände giebt jeder der Staatsräthe sein Gutachten zu Protocoll, unter der Verantwortlichkeit, die das Grundgesetz bestimmt. Dann hat der König das Recht, seinen Beschluß zu fassen und auszuführen.

Im Staatsrathe wird über alle verhandelte Sachen ein Protocoll geführt. Ein jeder, der Sitz im Staatsrathe hat, ist verpflichtet, seine Meinung mit Freimüthigkeit zu sagen, welche der König verbunden ist zu hören. Indeß ist es diesem vorbehalten, seinen Beschluß nach eigenem Ermessen zu fassen. — Findet irgend ein Mitglied des Staatsrathes, daß des Königs Beschluß den Reichsgesetzen widerstreitet, oder augenscheinlich für Norwegen schädlich ist; so ist es seine Pflicht, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen, und seine Meinung im Protocolle beizufügen. Derjenige, der nicht solchergestalt protestirt hat, wird angesehen, als wenn er mit dem Könige einig gewesen, ist dafür verantwortlich und kann vom Odelsthing vor dem Reichsgerichte zur Rechenschaft gezogen werden.

Alle vom Könige selbst ausgefertigte Befehle (mit Ausnahme der militairischen Commandosachen) sollen von dem norwegischen Staatsminister contrasignirt werden.

Alle Vorstellungen über norwegische Sachen, so wie die Ausfertigungen deshalb, werden in norwegischer Sprache abgefaßt.

Sobald der Thronerbe sein 18tes Jahr vollendet hat, ist er berechtigt, Sitz im Staatsrathe zu nehmen; doch ohne Stimme und Verantwortung.

Der norwegische Staatsminister und die beiden norwegischen Staatsräthe haben Sitz und berathschlagende Stimme in dem schwedischen Staatsrathe,

wenn in demselben Gegenstände verhandelt werden, welche beide Reiche betreffen.

3) Ueber Bürgerrechte und die gesetzgebende Macht.

Das Volk übt die gesetzgebende Macht durch das Storthing (Reichsversammlung) aus, welches aus zwei Abtheilungen besteht: dem Lagthing (gesetzgebenden Körper), und dem Odelsthing (den Grundeigenthümern).

Stimmberechtigt sind nur norwegische Bürger, welche 25 Jahre alt, 5 Jahr im Lande wohnhaft gewesen, und entweder Beamte sind oder gewesen sind, Landbesitz haben, oder länger als 5 Jahre matriculirtes Land gebaut haben, oder Bürger in Handelsstädten sind, oder in einer Kauf- oder Landstadt einen Grundbesitz haben, dessen Werth wenigstens 300 Thaler beträgt.

Die Wahl- und Districtsversammlungen werden jedes dritte Jahr gehalten. Die Wahlversammlungen werden auf dem Lande von dem Prediger und seinen Gehülfen, in den Städten von den Magistraten und Vorstehern geleitet. — In den Städten wird für jede 50 stimmberechtigte Einwohner ein Wahlmann ernannt. Diese Wahlmänner ernennen darauf entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den übrigen Stimmberechtigten in ihrem Wahldistricte, ein Viertheil ihrer eigenen Anzahl, um auf dem Storthing zu erscheinen, so daß 3 bis 6 einen wählen, 7 bis 10 zwei, 11 bis 14 drei, 15 bis 18 vier, welches die höchste Anzahl ist, die ein Ort senden kann. — In jedem Kirchspiele auf dem Lande ernennen die stimmberechtigten Einwohner die Wahlmänner dergestalt, daß bis 100 einen wählen, 100

bis 200 zwei, 200 bis 300 drei, u. s. w. Diese Wahlmänner erwählen darauf ein Zehntheil ihrer eigenen Zahl, um auf dem Storthing zu erscheinen, so daß 5 bis 14 einen wählen, 15 bis 24 zwei, 25 bis 34 drei, 35 und drüber vier, welches die größte Anzahl ist.

Keiner kann zum Repräsentanten gewählt werden, der nicht 30 Jahre alt ist, und sich 10 Jahre im Reiche aufgehalten hat. — Die Mitglieder des Staatsrathes, Hofbediente und Pensionisten des Hofes können nicht zu Repräsentanten erwählt werden.

Die Repräsentanten sind auf ihrer Reise zum und vom Storthing, so wie während ihres Aufenthaltes bei demselben, von aller persönlichen Haft befreit, wenn sie nicht in öffentlichen Verbrechen ergriffen werden; auch können sie nicht, außer von der Versammlung des Storthings, zur Verantwortung wegen ihrer daselbst geäußerten Meinungen gezogen werden.

Das Storthing wird in der Regel jedes dritte Jahr in der Hauptstadt des Reiches eröffnet. Der König kann es außerordentlich berufen.

Kein Storthing kann gehalten werden, wenn nicht ⅔ seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

In des Königs Gegenwart darf keine Berathschlagung statt finden.

Das Storthing erwählt unter seinen Mitgliedern ein Viertheil, welches das Lagthing ausmacht; die übrigen drei Viertheile bilden das Odelsthing.

Jedes Thing hält seine Versammlungen abgesondert, und ernennt seinen eigenen Präsidenten und Secretair.

Es kommt dem Storthing zu: Gesetze zu geben und aufzuheben; Schatzungen, Abga-

ben, **Zoll und andere öffentliche Lasten aufzulegen**; Anleihen auf den Credit des Reiches zu eröffnen; Aufsicht über das Geldwesen des Reiches zu führen; die zu den Staatsausgaben nöthigen Geldsummen zu bewilligen; zu bestimmen, wie viel dem Könige und dem Vicekönige jährlich für ihren Hofstaat ausbezahlt werden soll, und die Apanage der königlichen Familie festzusetzen, welche aber nicht in festem Eigenthume bestehen darf; sich das in Norwegen existirende Regierungsprotocoll und alle öffentliche Berichte und Papiere (mit Ausnahme militairischer Commandosachen) vorlegen zu lassen; sich **die Bündnisse und Verträge mittheilen zu lassen**, die der König für den Staat mit fremden Mächten eingegangen ist, mit Ausnahme der **geheimen** Artikel, die jedoch den öffentlichen nicht widerstreiten dürfen; jeden aufzufordern, vor dem Storthing zu erscheinen, mit Ausnahme des Königs und der königlichen Familie; die inzwischen bestandenen Gehalts- und Pensionslisten zu revidiren, und darin die Veränderungen zu machen, die für nöthig befunden werden; fünf Revisoren zu ernennen, die jährlich die Rechnungen des Staates durchsehen, und Auszüge aus denselben durch den Druck bekannt machen sollen; und Fremde zu naturalisiren.

Jedes Gesetz soll auf dem Odelsthing entweder von dessen eigenen Mitgliedern, oder von der Regierung durch einen Staatsrath zuerst vorgeschlagen werden. Ist der Vorschlag daselbst angenommen; so wird er an das Lagthing gesandt, welches ihn entweder genehmigt oder verwirft, und im letztern Falle ihn mit beigefügten Bemerkungen zurückschickt. Diese werden vom Odelsthing in Erwägung gezogen, welches entweder

den Gesetzesentwurf hinlegt, oder ihn wieder mit oder ohne Veränderung an das Lagthing sendet. Ist ein Vorschlag vom Odelsthing dem Lagthing zweimal vorgelegt, und von diesem zum zweitenmale mit einer Zurückweisung zurückgesandt; so tritt das ganze Storthing zusammen, und dann wird mit $\frac{2}{3}$ seiner Stimmen über den Vorschlag entschieden.

Hat ein vom Odelsthing vorgeschlagener Entwurf die Zustimmung des Lagthings oder des versammelten Storthings erhalten; so wird er durch eine Deputation von beiden Abtheilungen des Storthings an den König gesandt, wenn er gegenwärtig ist; — oder, im entgegengesetzten Falle, an den Vicekönig, oder an die norwegische Regierung, mit dem Antrage auf Ertheilung der königlichen Sanction.

Bewilligt der König den Beschluß; so unterschreibt er ihn, wodurch er Gesetz wird. Genehmigt er ihn nicht; so sendet er ihn an das Odelsthing mit der Erklärung zurück, daß er es nicht dienlich finde, den Beschluß zu sanctioniren.

In diesem Falle darf der Beschluß nicht mehr von dem Storthing dem Könige vorgelegt werden. Der König kann auf dieselbe Weise sich benehmen, wenn das nächste ordentliche Storthing denselben Beschluß aufs neue vorschlägt. Wird er aber, nachdem er abermals erwogen worden, von dem dritten ordentlichen Storthing wieder auf beiden Thingen unverändert angenommen, und dann dem Könige mit dem Begehren vorgelegt, daß er seine Sanction einem Beschlusse nicht verweigern möchte, welchen das Storthing, nach reiflichster Ueberlegung, als nützlich ansehe; so wird er Gesetz, wenn auch des Königs Sanction nicht erfolgt, ehe das Storthing sich trennt.

Das Storthing bleibt so lange versammelt, als es für nöthig findet; doch nicht über 3 Monate ohne des Königs Erlaubniß. Beim Schlusse desselben ertheilt der König seine Resolution auf die noch nicht abgemachten Beschlüsse, indem er sie entweder bestätigt oder verwirft. Alle die, welche er nicht ausdrücklich annimmt, werden angesehen, als ob sie von ihm verworfen wären.

Die Sanction des Königs ist nicht erforderlich zu den Beschlüssen des Storthings, wodurch es sich 1) als Storthing nach der Verfassung versammelt erklärt; 2) seine innere Polizei bestimmt; 3) die Vollmachten der anwesenden Mitglieder annimmt oder verwirft; 4) Erkenntnisse über Wahlstreitigkeiten bestätigt oder verwirft; 5) Fremde naturalisirt, und 6) wodurch das Odelsthing den Staatsrath oder Andere unter Verantwortung setzt.

Das Storthing wird bei offenen Thüren gehalten; seine Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht, außer in den Fällen, wo das Gegentheil durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Wer einem Befehle gehorcht, dessen Absicht dahin geht, die Freiheit und Sicherheit des Storthings zu stören, macht sich der Verrätherei gegen das Vaterland schuldig.

4) Ueber die richterliche Gewalt.

Die Mitglieder des Lagthings machen, zugleich mit dem höchsten Gerichte, das Reichsgericht aus, welches vom Odelsthinge eingeleitet wird entweder gegen die Mitglieder des Staatsrathes oder des höchsten Gerichts wegen Amtsverbrechen, oder gegen die Mitglieder des Storthings wegen der Ver-

brechen, die sie als solche begehen möchten. Im Reichsgerichte hat der Präsident des Lagthings den Vorsitz.

Der Beklagte kann, ohne eine Ursache anzugeben, von den Mitgliedern des Reichsgerichts bis zu einem Drittheile perhorresciren, doch so, daß das Gericht nicht weniger als 15 Personen ausmacht.

Das höchste Gericht urtheilt in letzter Instanz. Von seinen Urtheilen findet keine Berufung statt; auch können sie keiner Revision unterzogen werden.

5) Allgemeine Bestimmungen.

Zu Staatsämtern dürfen allein norwegische Bürger ernannt werden, welche sich zur evangelisch-lutherischen Religion bekennen, der Verfassung und dem Könige Treue geschworen haben, und die Landessprache reden. Doch können Fremde zu Lehrern bei der Universität und den gelehrten Schulen, zu Aerzten und Consuln an fremden Orten bestellt werden. Keiner kann zu einem Oberbeamten ernannt werden, ehe er 30 Jahre alt ist, noch zu einer Magistratsperson, zum Unterrichter und Voigt, bevor er 25 Jahre alt ist.

Norwegen haftet für keine andere Schuld, als seine eigene Nationalschuld.

Auf dem zweiten allgemeinen Storthing soll ein neues allgemeines Civil- und Criminalgesetzbuch gegeben werden.

Keiner darf gerichtet werden, als nach dem Gesetze, und nicht anders, als nach Urtheil bestraft werden.

Keinem Gesetze darf rückwirkende Kraft gegeben werden.

Mit den Sporteln, die an die Bedienten des Gerichts erlegt werden, dürfen keine Abgaben an die Staatskasse verbunden seyn.

Keiner kann eingezogen und gefangen gehalten werden, außer in den vom Gesetze bestimmten Fällen, und auf die durch die Gesetze vorgeschriebene Weise.

Die Druckfreiheit soll statt finden. Keiner kann wegen irgend einer Schrift, die er hat drucken oder herausgeben lassen, von welchem Inhalte sie auch seyn mag, gestraft werden, wofern er nicht selbst vorsätzlich und offenbar Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung der Religion, Sittlichkeit, oder der constitutionellen Gewalten, oder Widersetzlichkeit gegen deren Befehle an den Tag gelegt, oder andere dazu gereizt, oder falsche und ehrenkränkende Beschuldigungen gegen jemand vorgebracht hat. Freimüthige Aeußerungen über die Verwaltung des Staates oder irgend einen andern Gegenstand sind einem jeden erlaubt.

Neue und beständige Beschränkungen der Nahrungsfreiheit dürfen für Keinen erlassen werden.

Hausinquisitionen dürfen nur in Criminalfällen statt finden. — Eigenthum und Grundbesitz kann in keinem Falle verwirkt werden. — Das Eigenthum milder Stiftungen kann nur zu deren Nutzen verwendet werden.

In Zukunft sollen keine Grafschaften, Baronieen, Stammhäuser und Fideicommisse errichtet werden.

Jeder Bürger des Staates ist im Allgemeinen gleich verpflichtet, eine Zeitlang sein Vaterland zu vertheidigen, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen. Die Anwendung dieses Grundsatzes, und die Einschränkungen, denen sie unterzogen werden

muß, so wie die Bestimmung, inwiefern es für das Reich dienlich ist, daß die Vertheidigungs- und Wehrpflicht mit dem 25sten Jahre aufhöre, wird der Entscheidung des ersten ordentlichen Storthings überlassen.

Norwegen behält seine eigene Bank, sein eignes Münzwesen, und seine eigene Kauffahrteiflagge. Die Kriegsflagge ist eine Unionsflagge.

Zeigt die Erfahrung, daß irgend ein Theil dieses Grundgesetzes verändert werden muß; so soll der Vorschlag dazu auf einem ordentlichen Storthing vorgelegt und durch den Druck bekannt gemacht werden. Allein es kommt erst dem nächsten ordentlichen Storthing zu, zu bestimmen, ob die vorgeschlagene Veränderung statt finden soll, oder nicht. Doch darf diese Veränderung nie den Principien dieses Grundgesetzes widerstreiten, sondern allein Modificationen in einzelnen Bestimmungen betreffen, die den Geist dieser Verfassung nicht verändern; auch müssen $\frac{2}{3}$ des Storthings über die Veränderung einig seyn.

108.

36) Kaiserthum Rußland *).

Das russische Reich ist selbst nach seinen Grundgesetzen, vorzüglich dem Wahldiplom des Czars

---

*) Die Darstellung in diesem §. ist, den Hauptpuncten nach, entlehnt aus dem Werke eines Russen: B. v. Wichmann, Darstellung der russischen Monarchie nach ihren wichtigsten statistisch-politischen Beziehungen. 2 Abtheilungen. Lpz. 1813. 4. (aus der 2ten Abth. S. 247.) — Auf dem Titelblatte der ersten

Michael Romanow, eine unumschränkte Monarchie, deren Beherrscher durch keine Capitulation, keinen Vertrag und keine Verpflichtung mit und gegen seine Stände eingeschränkt worden ist. In ältern Zeiten scheinen zwar Reichstage gehalten worden zu seyn, die aber nach dem Jahre 1613 unnöthig geworden waren. Von Alters her ist demnach dem russischen Kaiser die Ausübung aller Rechte der höchsten Gewalt, ohne Einschränkung und mit völlig unbegrenzter Autokratie, sowohl in weltlichen als geistlichen Dingen, allein übertragen. Er ist das Oberhaupt der Kirche und die Quelle der Gesetze; seine Person ist heilig und unverletzlich, und kein Russe zweifelte ehedem an den Worten: „Recht ist, was der Souverain befiehlt, — nicht, was das Gesetz bestimmt." Merkwürdig war der Versuch, den im Jahre 1730 einige Große machten, die Aristokratie der Monarchie an die Seite zu stellen, und die gewählte Kaiserin Anna zu einer die Autokratie einschränkenden Capitulation zu nöthigen; sie hatte damals blos eine ephemerische Dauer. Was dort nur Privatstreben Weniger war, die Willkühr des Monarchen zu mildern, seine Gewalt nicht über das Gesetz sich erheben zu lassen, sondern durchs Gesetz zu gründen, hat Alexander 1 zum eignen und öffentlichen Streben emporgehoben: das Gesetz, verhieß er und hat es bisher gehalten, soll die höchste Gewalt regieren, und dieser mein freier, vernünftiger Wille in dem begonnenen Gesetzbuche rechtskräftig gemacht werden.

Abtheilung ist ausdrücklich bemerkt: „Zum Drucke erlaubt St. Petersburg d. 5. Dec. 1811. Hofrath und Censor Sohn."

Mehrere vormals schwedische und polnische Provinzen, so wie einige durch Capitulation unterworfene Völkerschaften haben ihre Freiheiten, Gesetze und Vorrechte unter geringen Modificationen beibehalten; dem auf dem Wiener Congresse an Rußland gekommenen Königreiche Polen gab Alexander selbst im J. 1815 eine besondere Verfassung. —

Man hat lange darüber gestritten, ob Rußland Reichsgrundgesetze habe, oder nicht. Doch können folgende Gesetze und Constitutionen, insoweit sie die Reichsverfassung Rußlands zum Gegenstande hatten und noch haben, als Reichsgrundgesetze betrachtet werden:

a) das Gesetz Iwans 1 über die Untheilbarkeit des Reiches vom Jahre 1475. Beweisen läßt sich zwar nicht, daß unter Iwan 1 dieses Gesetz wirklich gegeben worden sey; allein muthmaßen läßt sich dessen Daseyn, weil seit diesem Regenten keine weitere Theilung des Reiches ausgeführt worden ist.

b) Die Urkunde über die Wahl Michael Romanow's zum Czar des russischen Reiches im Jahre 1613 *), worin die versammelten und unterzeichneten russischen Stände ihm die uneingeschränkte Gewalt für sich und seine Nachkommen ertheilten.

c) (Die Successionsordnung Peters 1 vom $\frac{5}{16}$ Febr. 1722. Sie hob die letzte Bestimmung der genannten Urkunde über die Erbfolge in der Dynastie Romanow auf, und stellte es dem russischen Regenten frei, beliebig und ohne Rücksicht auf die Primogenitur, seinen Thronnachfolger

*) Unter diesem Titel besonders herausgegeben von B. v. Wichmann. Leipz. 1819. 4.

zu ernennen. Die Kaiserin Anna bestätigte im J. 1731 dieses Thronfolgegesetz, das aber Paul 1 aufhob. Seit dieser Zeit ist es blos ein geschichtlich wichtiges Actenstück.)

d) Die testamentarische Verordnung der Kaiserin Katharina 1 vom $\frac{6}{17}$ Mai 1727, nach welcher jede schon souverain regierende Person vom Throne Rußlands ausgeschlossen, und festgesetzt ward, daß Rußlands Beherrscher zur griechischen Religion sich bekennen müsse.

e) Die Ernennungsacte des Herzogs Karl Peter Ulrich von Holstein-Gottorp zum Großfürsten und Thronfolger von Rußland vom $\frac{26.\ \text{Oct.}}{7.\ \text{Nov.}}$ 1742. Weil mit Peter 2 der männliche Stamm des Hauses Romanow erloschen war; so übertrug die Kaiserin Elisabeth durch diese Acte die Thronfolge auf den Mannsstamm der weiblichen Linie, in welchem sie seitdem forterbt.

f) Pauls 1 Gesetz wegen der Thronfolge, entworfen im J. 1788, publicirt am 5. Apr. 1797. Dieses Gesetz hob Peters 1 Thronordnung auf, wie dies schon durch ein Manifest der Kaiserin Katharina 2 vom $\frac{6}{17}$ Jul. 1762 geschehen war, in welchem die Kaiserin ausdrücklich erklärte, daß kein Regent Rußlands einen Fremden zu seinem Nachfolger ernennen könne. Zugleich bestätigte Pauls 1 Gesetz das Recht der Erstgeburt, und zwar daß, nach völliger Erlöschung des männlichen Stammes, die Erbfolge übergehe auf die weibliche Nachkommenschaft vom Stamme des ältesten Sohnes, und nach dessen Erlöschen auf die weiblichen Stämme der übrigen Söhne ꝛc. Die Volljährigkeit ward darin auf das sechszehnte Jahr gesetzt.

g) Das Manifest Alexanders I vom 20. März 1820, nach welchem nur die Kinder aus einer von dem Kaiser anerkannten standesmäßigen Ehe für thronfähig erklärt werden, so daß eine Prinzessin, die nicht im Purpur gebohren ist, dem Reiche keinen Beherrscher geben kann.

M. Morgenstern, jus publicum Russorum. Halae, 1737. 8.

Aug. Ludw. Schlözer, historische Untersuchung über Rußlands Reichsgrundgesetze. Gotha, 1788. 8.

A. W. Hupel, Versuch, die Staatsverfassung des russischen Reichs darzustellen. 2 Theile. Riga, 1791 und 93. 8.

Freih. B. v. Campenhausen, Elemente des russischen Staatsrechts, oder Grundzüge der Grundverfassung des russ. Kaiserthums. Gött. 1792. Fol.

(Ueber die staatsbürgerliche Einrichtung in Rußland — über Adel, Clerus, Bürger, freie Landleute, Kolonisten, Freigelassene und Leibeigene, vgl. Hassels vollständige und neueste Erdbeschreibung des russischen Reiches in Europa nebst Polen. Weimar, 1821. 8. [ist auch der eilfte Band — oder der 3ten Abth. 2ter Band — des vollständigen Handbuches der neuesten Erdbeschreibung.])

109.

37) Königreich Polen.

a) Geschichtliche Einleitung *).

Wenn gleich in Polen Reichstage in Angemessenheit zur alten Verfassung der Republik bestanden,

*) Vergl. meine Einleitung in die polnische Verfassung vom 27. Nov. 1815, in der Fortsetzung von Lüders diplomat. Archiv, Th. 3. S. 243.

und die königliche Gewalt durch die sogenannten pacta conventa, die Wahlcapitulation der polnischen Könige, bedeutend beschränkt ward; so lag doch theils eben darin, daß Polen seit dem Erlöschen des jagellonischen Regentenhauses (1572) ein Wahlreich ward und blieb, theils in den ausgearteten und veralteten Formen seines Reichstages, mit Beibehaltung des sogenannten liberum Veto, theils in dem Stillstande der wesentlichsten Bedingungen des innern Staatslebens und in der Fortdauer der drückendsten Leibeigenschaft, der Grund des Veraltens und der endlichen Auflösung des Staates selbst. Die erste Theilung Polens im Jahre 1772, mit den dieser Thatsache vorausgehenden und nachfolgenden Ereignissen, war der vollgültigste Beweis dafür. Selbst ein Theil der gebildeten und für die Sache des Vaterlandes begeisterten Polen fühlte das Bedürfniß einer Verjüngung des innern Staatslebens, um nicht hinter dem sichern Fortschreiten der übrigen gesitteten Staaten Europa's in Hinsicht auf Landbau, Gewerbsfleiß, Handel, Wissenschaft, Kunst und Erziehung zurück zu bleiben. Besonders blieb der Anfang der französischen Revolution nicht ohne Rückwirkung auf Polen; so wie, gleichzeitig mit diesem Ereignisse, die damalige Stellung der europäischen Hauptmächte, bei dem im Jahre 1787 ausgebrochenen Kriege Rußlands und Oestreichs gegen die Pforte, den innern Verhältnissen Polens günstig war. Denn Preußen beobachtete damals nicht ohne Eifersucht die innige Verbindung der beiden Kaiserhöfe, und schloß am 29. März 1790 einen Vertrag mit Polen, in welchem beide Mächte ihre Besitzungen sich garantirten, zur Stellung eines Hülfsheeres, im Falle eines Angriffes, gegenseitig sich verpflichteten, und Preußen die Ver-

bindlichkeit übernahm, bei der Einmischung einer fremden Macht in die innern Angelegenheiten Polens zuerst durch Unterhandlungen, und, wäre dieses vergeblich, durch Stellung eines Heeres eine solche Einmischung zu hintertreiben.

Dieser Vertrag zwischen Polen und Preußen ward unterzeichnet, nachdem bereits der am 6. October 1788 zusammengetretene polnische Reichstag das liberum Veto aufgehoben, das polnische Heer bis auf 100,000 Mann vermehrt, und über die Grundlage einer neuen Verfassung sich vereinigt hatte, die am 3. Mai 1791 — nachdem vorher am 14. Apr. 1791 den polnischen Städten vom Reichstage ein Freiheitsbrief*) ertheilt worden war — mit großer Stimmenmehrheit vom Reichstage angenommen und vom Könige unterzeichnet, beschworen und öffentlich bekannt gemacht ward**).

Diese Verfassung erklärte den römisch = katholischen Glauben für die herrschende Nationalreligion, sicherte aber die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse und Gebräuche. Sie bestätigte die Gerechtsame, Freiheiten und Prärogative des Adels, zugleich aber auch den Freiheitsbrief der Städte vom 14. Apr. Sie milderte das Loos der Bauern und der Dorfgemeinden durch das Recht, Verträge mit den Grundherren einzugehen, und stellte das ganze Landvolk unter den Schutz des Gesetzes und der Landesregierung. Sie erklärte in Beziehung auf die Theilung der Gewal-

---

*) Er steht in den Europ. Constitt. Th. 2. S. 6.

**) Die Verfassung vom 3. Mai 1791 steht teutsch in den Europ. Constitt. Th. 2. S. 16, und französisch beim de la Croix, T. 3. p. 287, und beim Dufau, T. 4. p. 58.

ten: „Jede Gewalt in der menschlichen Gesellschaft entspringt aus dem Willen der Nation. Um nun die bürgerliche Freiheit, die Ordnung in der Gesellschaft und die Unverletzlichkeit der Republik auf immer sicher zu stellen, soll die Regierungsform der polnischen Nation aus drei Gewalten bestehen: aus der gesetzgebenden Gewalt bei den versammelten Ständen; aus der höchsten vollziehenden Gewalt bei dem Könige und dem Staatsrathe; und aus der richterlichen Gewalt bei den niedergesetzten Gerichtsstellen.“ Der Reichstag, oder die versammelten Stände, wurden in zwei Stuben getheilt: in die Landbotenstube, und Senatorenstube unter dem Vorsitze des Königs. „Die Landbotenstube soll, als Repräsentant und Inbegriff der Souverainetät der Nation, das Heiligthum der Gesetzgebung seyn.“ Daher sollen in ihr „alle Projecte decidirt“ werden in Rücksicht der allgemeinen Civil- und Criminalgesetze, und in Rücksicht der Reichstagsbeschlüsse, d. h. der Beschlüsse über Steuern, über den Münzfuß, über Staatsanleihen, über die Eintheilung der Ausgaben, über Krieg und Frieden, über die Ratification der Allianz- und Handelstractate, und über alle aufs Völkerrecht sich beziehende diplomatische Acten und Verabredungen. — Die Senatorenstube, welche, unter dem Vorsitze des Königs, aus den Bischöffen, Woywoden, Castellanen und Ministern gebildet ward, sollte jedes durch die Landbotenstube gegangene Gesetz entweder annehmen, oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Stimmenmehrheit der fernern Deliberation der Nation vorbehalten, — so wie über jeden Reichstagsbeschluß über die oben angeführten Materien, der ihr von der Landbotenstube zugeschickt wird,

zugleich mit der Landbotenstube nach der Stimmenmehrheit decidiren.

„Alles und allenthalben soll nach der Stimmenmehrheit entschieden werden. Daher heben wir das liberum Veto, alle Arten von Conföderationen und die Conföderations-Reichstage, als dem Geiste gegenwärtiger Constitution zuwider, die Regierung zertrümmernd und die Gesellschaft vernichtend, auf immer auf. Indem wir auf der einen Seite gewaltthätigen und öftern Abänderungen der Nationalconstitution vorzubeugen suchen, erkennen Wir auf der andern die Nothwendigkeit ihrer Vervollkommnung, wenn man ihre Wirkung auf das allgemeine Wohl erfahren haben wird. Wir bestimmen demnach alle 25 Jahre zur Revision und Verbesserung der Verfassung.“

Die vollziehende Gewalt kam dem Könige in seinem Staatsrathe zu, der aus dem Primas des Reiches, aus 5 Ministern und 2 Secretairen bestehen sollte. Die vollziehende Gewalt sollte über die Gesetze und deren Erhaltung wachen. „Sie soll aber weder Gesetze geben noch erklären, keine Abgaben und Steuern auflegen, keine Staatsanleihen machen, die vom Reichstage gemachte Eintheilung der Schatzeinkünfte nicht abändern, keine Kriege erklären, keinen Frieden, keinen Tractat und keine diplomatischen Acten definitiv abschließen können. Es soll ihr blos freistehen, einstweilige Unterhandlungen mit den auswärtigen Höfen zu pflegen, ingleichen einstweiligen Bedürfnissen zur Sicherheit und Ruhe des Landes abzuhelfen; sie ist aber verpflichtet, dem nächsten Reichstage davon Bericht zu erstatten.“

Zugleich ward der Thron für einen Familien-

Wahlthron erklärt, und die Thronerbfolge dem Churfürsten von Sachsen und dessen männlichen Nachkommen, in deren Ermangelung aber der Tochter des Churfürsten zugesprochen, mit der Bedingung, daß deren Gemahl mit Genehmigung der versammelten Stände gewählt würde.

110.
Fortsetzung.

Gegen diese Verfassung bildete sich, unter russischem Schutze, ein Bund mißvergnügter Polen zu Targowitz, und schon am 29. Sept. 1792 ward — selbst unter Beistimmung des von Rußland geleiteten Königs — auf dem Reichstage zu Grodno die neue Verfassung aufgehoben und die Herstellung der alten ausgesprochen. Bald darauf erfolgte (März 1793) die zweite, und im Jahre 1795 die dritte Theilung Polens, nach welcher der polnische Name aus der Reihe der europäischen Staaten und Mächte verschwand.

Allein eilf Jahre später, nachdem Napoleon im October 1806 die Preußen in Thüringen besiegt und den Krieg in die Länder zwischen der Oder und Weichsel versetzt hatte, riefen, auf Napoleons Veranlassung, Dombrowski und Wybicki ihre Landsleute, die Polen, zur Wiederherstellung ihrer Nationalunabhängigkeit auf. Ein polnisches Heer verband sich mit den Massen der Franzosen. Der Friede zu Tilsit (8. und 9. Jul. 1807), von Napoleon mit Rußland und Preußen abgeschlossen, gab dem neuen Staate des Herzogthums Warschau sein politisches Daseyn, welches aus dem größten Theile der an Preußen gekommenen polnischen

Provinzen (mit Ausnahme des Departements Bialystock) gebildet, und zu dessen Regenten den König von Sachsen ernannt ward.

Dieser Staat erhielt am 22. Jul. 1807, während Napoleons Anwesenheit in Dresden, eine neue repräsentative Verfassung *), welche zum Theile auf die Vorzeit Polens und auf einzelne Bestimmungen der Verfassung vom 3. Mai 1791 Rücksicht nahm. — Diese neue Verfassung sprach die katholische Religion als Staatsreligion aus; doch sollten alle Arten von Gottesdienst frei und öffentlich seyn. Die Leibeigenschaft ward abgeschafft; alle Bürger sollten gleich seyn vor dem Gesetze. Die Erblichkeit der herzoglichen Krone ward in der Dynastie des Königs von Sachsen, nach der im Hause Sachsen bestehenden Successionsordnung, bestimmt. Dem Regenten ward die Initiative der Gesetze, und die vollziehende Gewalt übertragen. Er konnte einen Vicekönig ernennen. Es sollte 5 Minister und einen Minister-Staatssecretair geben, und diese sollten verantwortlich seyn. Der Staatsrath sollte aus den Ministern bestehen, die Entwürfe zu Gesetzen discutiren, redigiren und beschließen. Ihm wurden 4 Requetenmeister beigegeben; theils zur Instruction der Verwaltungsangelegenheiten und derjenigen, worin der Staatsrath als Cassationsgericht spricht; theils zum Behufe der Mittheilungen an die Commissionen der Landbotenkammer. — Der allgemeine Reichstag ward aus zwei Kammern gebildet: der Kam-

*) Sie steht teutsch in den Europ. Constitt. Th. 2. S. 34. — und französisch beim Dufau. T. 4. p. 75.

mer der Senatoren mit 18 Mitgliedern (6 Bischöffen, 6 Woywoden und 6 Castellanen), und lebenslänglicher Würde, — und der Kammer der Landboten mit 100 Mitgliedern (60 von den Versammlungen der Adlichen jedes Districts ernannt, und 40 Abgeordneten der Gemeinden). Der allgemeine Reichstag sollte sich aller 2 Jahre versammeln, und seine Sitzung nicht über 15 Tage dauern. Seine Geschäfte bestanden in Berathschlagung über das Finanzgesetz (Budget), und über die Gesetze in Beziehung auf die in der Civil- oder Criminalgesetzgebung, oder im Münzsysteme vorzunehmenden Aenderungen. Die im Staatsrathe verfaßten Gesetzesentwürfe wurden auf Befehl des Königs der allgemeinen Reichsversammlung übersandt, in der Landbotenkammer durch geheimes Scrutinium und nach der Mehrheit der Stimmen berathen, und dem Senate zur Sanction überreicht. Der Senat konnte diese nur in den Fällen verweigern: wenn über das Gesetz nicht nach den durch die Verfassung vorgeschriebenen Formen berathschlagt, oder die Berathschlagung durch gewaltsame Handlungen gestört worden war; wenn der Senat wußte, daß das Gesetz nicht durch Stimmenmehrheit angenommen war; wenn er dafür hielt, daß das Gesetz entweder der Sicherheit des Staates, oder den Vorschriften der Verfassung zuwider sey. — Die Mitglieder der Landbotenkammer sollten 9 Jahre im Amte bleiben, und aller drei Jahre zum dritten Theile erneuert werden. Sie berathschlagten über die Gesetzesentwürfe, welche dem Senate zur Sanction zugesandt wurden. Sie ernannten bei jeder Sitzung drei Commissionen, jede von 5 Personen, aus ihrer Mitte: eine Finanzcommission, eine Commission für die bürgerliche, und eine für die peinliche

Gesetzgebung. Die Mitglieder des Staatsraths sollten gebohrne Mitglieder der Landbotenkammer und zur berathenden Stimme berechtigt seyn. — Für die innere Verwaltung wurden, nach der Verfassung, Präfecte, Präfecturräthe, Unterpräfecte und Maires ernannt. Als bürgerliches Gesetzbuch galt der Code Napoléon. Das Verfahren sollte in bürgerlichen und peinlichen Sachen öffentlich seyn. Es bestanden Friedensrichter in jedem Districte. Der Staatsrath bildete das Cass[illegible]nsgericht. Der König übte das Begnadigung[illegible]r.

Das Herzogthum Warschau, dem diese Verfassung gegeben ward, erhielt zwar im Wiener Frieden (14. Oct. 1809) noch einen bedeutenden Zuwachs durch ganz Westgalizien, und einen Theil von Ostgalizien, mit Einschluß der Stadt Cracau; auch bestätigte Napoleon, nach der Eröffnung des Krieges gegen Rußland im Jahre 1812, die von dem nach Warschau zusammenberufenen Reichstage (28. Jun. 1812) ausgesprochene Wiederherstellung des Königreiches Polen nach allen den Provinzen, welche in den drei Theilungeu an Rußland gekommen wären; allein der Rückzug des französischen Heeres aus Rußland entschied das Schicksal Polens. Auf dem Congresse zu Wien ward festgesetzt, daß — mit Ausnahme des an Preußen gegebenen Großherzogthums Posen, und der unter russischen, preußischen und östreichischen Schutz gestellten freien Stadt Cracau — das übrige Herzogthum Warschau mit Rußland als Königreich Polen auf ewig vereinigt werden sollte. — Der Kaiser Alexander 1 verband (30. Apr. 1815) mit seinen übrigen Würden den Titel eines erblichen Königs von Polen, und unterzeichnete am 27. Nov. 1815 die neue, von ihm gegebene,

Verfassung *) dieses Königreiches, welche in 7 Bücher (Abschnitte) und 165 §§. zerfällt.

111.

b) Politischer Charakter der Verfassung vom 27. Nov. 1815.

1. Von den politischen Verhältnissen des Königreiches.

Das Königreich Polen ist auf ewig dem russischen Kaiserreiche einverleibt. Die Krone Polens ist erblich nach der für den kaiserlichen Thron von Rußland eingeführten Erbfolgeordnung. Der König ernennt, im Falle seiner Abwesenheit, einen Statthalter (Lieutenant), der im Königreiche wohnen, und ein Eingebohrner oder ein Naturalisirter seyn muß, wenn der Kaiser nicht einen kaiserlichen Prinzen dazu ernennt. Die auswärtigen politischen Verhältnisse des Kaiserreichs werden dem Königreiche Polen gemeinschaftlich seyn. Das polnische Heer wird nie außer Europa verwendet werden.

2. Allgemeine Garantieen.

Die römisch-katholische Religion, zu welcher sich die Mehrheit der Einwohner des Königreiches bekennt, wird der Gegenstand der besondern Sorgfalt der Regierung seyn, ohne daß sie dadurch der Freiheit der andern Gottesverehrungen wird Abbruch thun, welche sämmtlich frei und

*) Sie steht teutsch in den Europ. Constitt. Th. 2. S. 48, und in Lüders Archiv, Th. 3. S. 243. — französisch beim Dufau, T. 4. p. 85.

öffentlich gehalten werden können. Der Unterschied zwischen den christlichen Glaubensbekenntnissen begründet keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte.

Die Preßfreiheit ist zugesichert. Das Gesetz wird die Mittel anordnen, um den Mißbräuchen derselben Einhalt zu thun.

Das Gesetz beschützt auf gleiche Art alle Bürger, ohne Unterschied ihres Ranges und Standes.

Das alte Grundgesetz: „Neminem captivari permittimus, nisi jure victum“ wird auf die Einwohner, von welchem Range sie seyn mögen, nach folgenden Bestimmungen angewandt. Niemand kann verhaftet werden, ausgenommen nach Vorschrift des Gesetzes und in den von ihm bezeichneten Fällen. Man muß sogleich und schriftlich dem Verhafteten die Ursache seiner Verhaftung bekannt machen. Jedes verhaftete Individuum wird, spätestens innerhalb drei Tagen, vor das competente Gericht gebracht, um daselbst nach den vorgeschriebenen Formen untersucht und abgeurtheilt zu werden. Wird es durch die Untersuchung als schuldlos erkannt; so wird es sogleich in Freiheit gesetzt. In den durch das Gesetz bestimmten Fällen muß man denjenigen, der Bürgschaft leistet, vorläufig in Freiheit setzen. Niemand kann gestraft werden, als in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, und in Folge eines von der competenten Obrigkeit erlassenen Urtheils. Jeder Verurtheilte wird seine Strafe im Königreiche empfangen. Niemand soll daraus fortgeschafft werden können, außer in den vom Gesetze bestimmten Verbannungsfällen.

Jedem Polen stehet frei, seine Person und sein Eigenthum, unter Beobachtung der vom Gesetze bestimmten Formen, anders wohin zu transferiren.

Alle öffentliche Verwaltungs-, gerichtliche und militairische Geschäfte werden in der polnischen Sprache verhandelt.

Die öffentlichen bürgerlichen und militairischen Aemter können nur von Polen bekleidet werden. — Alle Beamte sind für Amtsführung verantwortlich.

3. Von der Regierung.

Die Regierung ist ein Attribut der Person des Königs. Er übt in ihrem ganzen Umfange alle Verrichtungen der vollziehenden Gewalt aus. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich. Die Leitung der bewaffneten Macht im Frieden, wie im Kriege, stehet ausschließlich ihm zu. Ihm ist das Recht vorbehalten, Krieg zu erklären, und Verträge und Conventionen, von welcher Art sie seyn mögen, abzuschließen.

Der König verfügt über die Einkünfte des Staates in Gemäßheit des Budgets, das darüber entworfen und ihm zur Bestätigung vorgelegt wird.

Der König ernennt die Senatoren, die Minister, die Staatsräthe, die Requetenmeister, die Präsidenten der Palatinatcommissionen, die Präsidenten und Richter der Gerichtshöfe, die diplomatischen und Handels-Agenten, die Erzbischöffe und Bischöffe, die Suffragane, die Prälaten und Domherren u. s. w. Er ertheilt den Adel, naturalisirt Fremde, und verleiht Orden und Titel.

Der König hat das Begnadigungsrecht.

Alle Befehle und Decrete des Königs werden von dem Minister contrasignirt, der an der Spitze eines Departements steht, und für alles verantwortlich ist, was jene Befehle und Decrete der

Verfassung und den Gesetzen Zuwiderlaufendes enthalten könnten.

Die Fälle der Regentschaft, die für Rußland anerkannt sind oder seyn werden, werden dem Königreiche Polen gemeinschaftlich seyn.

Der Staatsrath, unter dem Vorsitze des Königs oder seines Statthalters, besteht aus den Ministern, den Staatsräthen, dem Maitre des requêtes, und den Personen, die der König besonders dazu berufen wird. Der Staatsrath theilt sich in den Verwaltungsrath, und in die allgemeine Versammlung. Die Glieder des Verwaltungsraths haben berathende Stimmen. Die Meinung des Statthalters allein entscheidet; doch muß jedes seiner Decrete von einem Minister, der ein Departement hat, contrasignirt werden. Der Wirkungskreis der allgemeinen Versammlung ist: alle Gesetzesentwürfe zu erörtern und abzufassen; über die gerichtliche Anklage aller vom Könige ernannten Verwaltungsbeamten zu entscheiden; über die Fälle des Collidirens der Jurisdictionen zu erkennen; jährlich die von jedem Hauptzweige der Verwaltung abgelegte Rechenschaft zu prüfen, und über die Mißbräuche zu wachen, welche die Verfassungsurkunde verletzen könnten.

Die Vollziehung der Gesetze ist fünf Commissionen anvertraut: der Commission des Cultus und des öffentlichen Unterrichts; der Commission der Justiz; der Commission des Innern und der Polizei; der Commission des Krieges, und der Commission der Finanzen und des Schatzes. Jede dieser Commissionen wird von einem Minister präsidirt und geleitet.

Es giebt einen Minister Staatssecretair, der beständig bei der Person des Königs sich befindet.

In jedem Palatinate besteht eine Palatinatcommission, beauftragt, die Befehle der Regierungscommission nach einer besondern Vorschrift zu vollziehen.

In den Städten giebt es Municipalobrigkeiten. Ein Schultheiß ist in jeder Gemeinde mit der Vollziehung der Regierungsbefehle beauftragt.

4. Von der Nationalrepräsentation.

Die polnische Nation wird auf ewige Zeiten eine Nationalrepräsentation haben, die in einem Landtage besteht, der aus dem Könige und zwei Kammern zusammengesetzt ist. Die erste Kammer wird vom Senate, die zweite von den Landboten und den Abgeordneten der Gemeinden gebildet. Die gesetzgebende Gewalt ruht in der Person des Königs und in den beiden Kammern.

Der Landtag versammelt sich aller 2 Jahre zu Warschau auf 30 Tage. Der König kann ihn prorogiren und auflösen. Er beruft einen außerordentlichen Landtag, sobald er es dienlich findet.

Ein Mitglied des Landtages kann, während der Dauer desselben, weder verhaftet noch von einem Criminalgericht gerichtet werden, ohne ausdrückliche Bewilligung der Kammer, zu welcher er gehört.

Der Landtag berathschlagt über alle Entwürfe bürgerlicher, peinlicher oder Verwaltungsgesetze, die ihm von Seiten des Königs durch den Staatsrath zugestellt werden. Er berathschlagt, in Folge der Mittheilungen des Souverains, über Vermehrung oder Verminderung der Steuern, Abgaben und andrer

öffentlichen Lasten; über die Abänderungen, die damit vorzunehmen wären; über die beste und gerechteste Art der Vertheilung; über die Abfassung des Budgets der Ausgaben und Einnahmen; über die Einrichtung des Münzsystems; über die Aushebung der Rekruten u. s. w.

Nachdem über alle diese Gegenstände ein Beschluß gefaßt worden ist, empfängt der Landtag auch die Eröffnungen, Bitten, Vorstellungen und Beschwerden, die von den Landboten und Abgeordneten der Communen für das Wohl ihrer Committenten eingebracht werden. Er überschickt dieselben dem Staatsrathe, der sie dem Souverain vorlegt. Darauf berathschlagt der Landtag über die Gesetzesentwürfe, wozu jene Beschwerden Veranlassung gegeben haben.

Die beiden Kammern berathschlagen öffentlich. Sie können sich jedoch in einen besondern Commité, auf Verlangen eines Zehntheils der anwesenden Mitglieder, verwandeln.

Es hängt vom Könige ab, die Gesetzesentwürfe entweder vor die Kammer des Senates, oder vor die Kammer der Landboten bringen zu lassen. Ausgenommen sind die Entwürfe zu Finanzgesetzen, welche vorläufig in die Kammer der Landboten gebracht werden müssen.

Zur Erörterung der Entwürfe wählt jede Kammer durch Abstimmung drei Commissionen. Sie bestehen aus drei Gliedern im Senate, und aus fünf der Kammer der Landboten. Diese Commissionen sind die Commission der Finanzen, die Commission der bürgerlichen und peinlichen, und die Commission der organischen und administrativen Gesetzgebung. Die Commissionen treten mit dem Staatsrathe in Mittheilung.

Die Glieder des Staatsrathes in den beiden Kammern und die Commissionen der Kammern haben allein das Recht, geschriebene Reden zu halten. Die andern Glieder können nur Reden aus dem Stegreife halten.

Die Glieder des Staatsrathes haben das Recht, in den beiden Kammern Sitz zu nehmen und das Wort zu begehren, wenn über die Entwürfe der Regierung berathschlagt wird. Sie haben kein Stimmrecht; ausgenommen wenn sie Senatoren, Landboten oder Abgeordnete sind.

Die Entwürfe werden nach Stimmenmehrheit entschieden. Man giebt sein Votum mit lauter Stimme. Ein Gesetzesentwurf, der auf diese Art von einer Kammer mit Stimmenmehrheit angenommen ward, wird an die andere Kammer gebracht, welche auf dieselbe Art berathschlagt und beschließt. Die Gleichheit der Stimmen hat die Annahme des Entwurfes zur Folge.

Ein Entwurf, der von einer Kammer angenommen worden ist, kann von der andern nicht abgeändert werden; er muß simpliciter angenommen oder verworfen werden.

Ein von beiden Kammern angenommener Entwurf wird dem Könige zur Sanction vorgelegt. Wenn der König die Sanction ertheilt; so wird der Entwurf zum Gesetze. Wenn der König die Bestätigung verweigert; so fällt der Entwurf durch.

Der Generalbericht über die Lage des Landes wird im Staatsrathe abgefaßt, dem Senate überschickt, und in den vereinigten Kammern verlesen. Jede Kammer wird diesen Bericht durch ihre Commission prüfen lassen, und darüber ihre Meinung dem

Könige vorlegen. Der Bericht kann gedruckt werden. —

Der Senat besteht aus den Prinzen von kaiserlichem und königlichem Geblüte, aus den Bischöffen, den Palatinen, den Castellanen. Die Zahl der Senatoren kann nicht die Hälfte der Zahl der Landboten und Deputirten überschreiten. Der König ernennt die Senatoren. Ihre Würde ist lebenslänglich. Der Senat schlägt dem Könige durch den Statthalter zwei Candidaten für jeden erledigten Platz eines Senators, Palatins oder Castellans vor.

Um als Candidat für die Stelle eines Senators, Palatins oder Castellans erwählt werden zu können, muß man 35 Jahre alt seyn, eine jährliche Steuer von 2000 Fl. polnisch bezahlen, und die durch die organischen Gesetze erforderten Bedingungen in sich vereinigen. Die Prinzen vom Geblüte erhalten mit 18 Jahren Sitz und Stimmrecht im Senate.

Der Senat entscheidet über den Antrag zur gerichtlichen Verfolgung der Senatoren, der Minister, die ein Departement haben, der Staatsräthe und Requetenmeister, in Betreff welcher, wegen Vergessenheit in Ansehung ihrer Amtspflicht, von Seiten des Königs oder des Statthalters, und in Folge einer Anklage der Landbotenkammer jener Antrag geschehen ist. Der Senat entscheidet auch über die Legitimität der Provinzial- und der Communalversammlungen, und über die der Wahlen.

Die Kammer der Landboten besteht: aus 77 Landboten, die von den Provinzialversammlungen der Adlichen zu Landboten für einen Bezirk ernannt werden, und aus 51 Abgeordneten der Communen. In der Kammer führt ein Marschall

den Vorsitz, der aus ihren Mitgliedern erwählt und vom Könige ernannt wird. — Die Mitglieder dieser Kammer bleiben 6 Jahre in ihrer Function. Aller 2 Jahre wird ein Drittheil davon erneuert. Die Mitglieder dieser Kammer müssen 30 Jahre alt seyn, alle Bürgerrechte genießen, und eine Steuer von 100 Fl. polnisch jährlich bezahlen.

Der König hat das Recht, die Landbotenkammer aufzulösen, worauf er binnen 2 Monaten neue Wahlen von Landboten und Abgeordneten anordnet.

Auf den Provinzialversammlungen des Adels werden die Landboten, und auf den Communalversammlungen die Abgeordneten zum Landtage gewählt; auch werden die Palatinatsräthe von den Provinzial- und Communalversammlungen gewählt.

In jedem Palatinate besteht ein Palatinatsrath. Der älteste Rath führt den Vorsitz. Die vorzüglichsten Befugnisse des Palatinats sind: die Richter für die ersten beiden Instanzen zu wählen; zur Entwerfung der Verzeichnisse der Candidaten zu den administrativen Stellen mitzuwirken, und das Wohl des Palatinats zu besorgen.

5. Von der gerichtlichen Hierarchie.

Der Stand der Richter ist verfassungsmäßig unabhängig. Unter der Unabhängigkeit der Richter wird die Fähigkeit verstanden, seine Meinung beim Urtheile frei zu äußern, ohne dabei weder durch die oberste Macht, noch durch ministerielle Gewalt, noch durch eine Nebenrücksicht geleitet zu werden. Jede andere Erklärung oder Auslegung von der Unabhängigkeit der Richter wird für Mißbrauch erklärt.

Die vom Könige ernannten Richter sind unab-

setzbar und auf Lebenszeit. Die gewählten Richter sind gleichfalls unabsetzbar für die Dauer ihrer Function. — Kein Richter kann abgesetzt werden, als durch Beschluß einer gerichtlichen, dazu befugten Instanz, im Falle eines Verbrechens oder einer bewiesenen Pflichtvergessenheit.

Es giebt Friedensrichter für alle Klassen der Bewohner. Ihre Function ist die eines Versöhnungsmagistrats. — Keine Streitsache kann vor ein bürgerliches Gericht erster Instanz gebracht werden, wenn sie nicht vorher dem betreffenden Friedensrichter vorgelegt war.

Es giebt Gerichtshöfe erster Instanz für Streitsachen, welche nicht 500 Fl. polnisch übersteigen. Es giebt Handelsgerichte. Für Criminal-, und Zuchtpolizeifälle werden in jedem Palatinate mehrere Criminalgerichtshöfe bestehen. Es giebt wenigstens zwei Appellationshöfe im Königreiche, welche in zweiter Instanz über die von den Civil-, Criminal- und Handelsgerichtshöfen in erster Instanz abgeurtheilten Fälle entscheiden. — Es besteht zu Warschau ein oberster Gerichtshof, der in letzter Instanz über alle bürgerliche und Criminalfälle, Staatsverbrechen ausgenommen, entscheidet. Ein hoher Nationalhof, bestehend aus allen Gliedern des Senats, entscheidet über die Staatsverbrechen und die von den großen Beamten begangenen Vergehen.

6. Von der bewaffneten Macht.

Die bewaffnete Macht besteht aus einem stehenden besoldeten Heere, und aus Milizen, welche dasselbe nöthigenfalls verstärken. — Die Stärke des Heeres, das auf Kosten des Landes erhalten wird, bestimmt der Souverain mit Rücksicht auf das Be-

den Vorsitz, der aus ihren Mitgliedern erwählt und vom Könige ernannt wird. — Die Mitglieder dieser Kammer bleiben 6 Jahre in ihrer Function. Aller 2 Jahre wird ein Drittheil davon erneuert. Die Mitglieder dieser Kammer müssen 30 Jahre alt seyn, alle Bürgerrechte genießen, und eine Steuer von 100 Fl. polnisch jährlich bezahlen.

Der König hat das Recht, die Landbotenkammer aufzulösen, worauf er binnen 2 Monaten neue Wahlen von Landboten und Abgeordneten anordnet.

Auf den Provinzialversammlungen des Adels werden die Landboten, und auf den Communalversämmlungen die Abgeordneten zum Landtage gewählt; auch werden die Palatinatsräthe von den Provinzial- und Communalversammlungen gewählt.

In jedem Palatinate besteht ein Palatinatsrath. Der älteste Rath führt den Vorsitz. Die vorzüglichsten Befugnisse des Palatinats sind: die Richter für die ersten beiden Instanzen zu wählen; zur Entwerfung der Verzeichnisse der Candidaten zu den administrativen Stellen mitzuwirken, und das Wohl des Palatinats zu besorgen.

5. Von der gerichtlichen Hierarchie.

Der Stand der Richter ist verfassungsmäßig unabhängig. Unter der Unabhängigkeit der Richter wird die Fähigkeit verstanden, seine Meinung beim Urtheile frei zu äußern, ohne dabei weder durch die oberste Macht, noch durch ministerielle Gewalt, noch durch eine Nebenrücksicht geleitet zu werden. Jede andere Erklärung oder Auslegung von der Unabhängigkeit der Richter wird für Mißbrauch erklärt.

Die vom Könige ernannten Richter sind unab-

setzbar und auf Lebenszeit. Die gewählten Richter sind gleichfalls unabsetzbar für die Dauer ihrer Function. — Kein Richter kann abgesetzt werden, als durch Beschluß einer gerichtlichen, dazu befugten Instanz, im Falle eines Verbrechens oder einer bewiesenen Pflichtvergessenheit.

Es giebt Friedensrichter für alle Klassen der Bewohner. Ihre Function ist die eines Versöhnungsmagistrats. — Keine Streitsache kann vor ein bürgerliches Gericht erster Instanz gebracht werden, wenn sie nicht vorher dem betreffenden Friedensrichter vorgelegt war.

Es giebt Gerichtshöfe erster Instanz für Streitsachen, welche nicht 500 Fl. polnisch übersteigen. Es giebt Handelsgerichte. Für Criminal-, und Zuchtpolizeifälle werden in jedem Palatinate mehrere Criminalgerichtshöfe bestehen. Es giebt wenigstens zwei Appellationshöfe im Königreiche, welche in zweiter Instanz über die von den Civil-, Criminal- und Handelsgerichtshöfen in erster Instanz abgeurtheilten Fälle entscheiden. — Es besteht zu Warschau ein oberster Gerichtshof, der in letzter Instanz über alle bürgerliche und Criminalfälle, Staatsverbrechen ausgenommen, entscheidet. Ein hoher Nationalhof, bestehend aus allen Gliedern des Senats, entscheidet über die Staatsverbrechen und die von den großen Beamten begangenen Vergehen.

6. Von der bewaffneten Macht.

Die bewaffnete Macht besteht aus einem stehenden besoldeten Heere, und aus Milizen, welche dasselbe nöthigenfalls verstärken. — Die Stärke des Heeres, das auf Kosten des Landes erhalten wird, bestimmt der Souverain mit Rücksicht auf das Be-

dürfniß und im Verhältnisse zu den im Budget dazu ausgeworfenen Summen.

7. Allgemeine Verordnungen.

Die Güter und Einkünfte der königlichen Krone bestehen: in den Krondomainen, in dem königlichen Pallaste von Warschau, und in dem sächsischen Pallaste.

Die öffentliche Staatsschuld ist verbürgt.

Die Strafe der Confiscation ist aufgehoben und kann in keinem Falle wieder eingeführt werden.

Die Verfassungsurkunde wird durch organische Statuten weiter entwickelt werden. — Alles, was nicht der Gegenstand eines organischen Statuts oder eines Codex ist, so wie alles, was nicht der Berathschlagung des Landtages in Folge seiner Befugnisse unterliegt, wird durch Decrete des Königs oder durch Verordnungen der Regierung geregelt. Die organischen Statute und die Codices können nur von dem Souverain und den beiden Kammern des Landtages abgeändert werden.

112.

38) Die freie Stadt Cracau.

Verfassung vom 3. Mai 1815.

Die Stadt Cracau, die alte Hauptstadt Polens, kam in der dritten Theilung des Reiches (1795) an Oestreich, und ward von diesem im Wiener Frieden (1809) an das Herzogthum Warschau abgetreten. Als aber, nach Napoleons Sturze, auf dem Wiener Congresse das Schicksal Polens entschieden

ward, erklärte der sechste Artikel der Congreßacte die Stadt Cracau für eine freie Stadt, bezeichnete im siebenten Artikel den Umfang ihres Gebiets, und stellte sie unter den gemeinschftlichen Schutz Rußlands, Oestreichs und Preußens. — Dieser kleine Freistaat erhielt am 3. Mai 1815 eine besondere Verfassung, welche der Fürst Metternich, der Fürst Hardenberg und der Graf von Rasumoffsky an demselben Tage unterzeichneten, an welchem sie zu Wien, im Namen ihrer Monarchen, den Vertrag in Betreff der freien Stadt Cracau und der gemeinschaftlichen Gewährleistung der Verfassung derselben unterschrieben hatten.

Die wesentlichsten Bestimmungen der Verfassung der freien Stadt Cracau vom 3. Mai 1815 *) sind folgende:

Die katholische Religion wird, als Religion des Landes, in Kraft erhalten. Jeder christliche Gottesdienst ist frei, und begründet keinen Unterschied in den gesellschaftlichen Rechten.

Die gegenwärtig bestehenden Rechte der Landleute werden in Kraft erhalten. Vor dem Gesetze sind alle Bürger gleich.

Die Regierung der freien Stadt Cracau und ihres Gebiets wird einem Senate beiwohnen, der aus zwölf Mitgliedern, die Senatoren heißen, und einem Präsidenten besteht. Neun Senatoren, den Präsidenten mit einbegriffen, werden von der Repräsentantenversammlung gewählt. Die übrigen vier werden vom Domcapitel und von der Univer-

---

*) Sie steht teutsch in den Europ. Constitt. Th. 2. S. 70 — und französisch beim Dufau, T. 4. p. 104.

sität ausersehen, welche Körperschaften das Recht haben, jede zwei ihrer Mitglieder dazu, daß sie Sitz im Senate haben, zu ernennen.

Sechs Senatoren sind es auf Lebenszeit. Der Präsident bleibt 3 Jahre im Amte, kann aber wieder erwählt werden. Von den übrigen Senatoren tritt jährlich die Hälfte aus dem Senate. Was die von dem Domcapitel und der Universität angestellten vier Senatoren betrifft; so bleiben zwei davon lebenslänglich im Amte, die beiden andern werden jährlich durch neue ersetzt.

Die Mitglieder der Weltgeistlichkeit und der Universität, desgleichen die Eigenthümer von Ländereien, Häusern, oder sonst einem dergleichen Besitzthume, wenn sie 50 Fl. polnisch Grundsteuer bezahlen, — die Inhaber von Fabriken und Manufacturen, die Großhändler und alle diejenigen, welche als Börsenmitglieder eingeschrieben sind, die ausgezeichneten Künstler in den schönen Künsten und die Schulprofessoren sollen das staatsbürgerliche Recht haben, zu wählen. Sie können auch erwählt werden, wenn sie sonst den übrigen vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen Genüge leisten.

Der Senat besetzt die Verwaltungsstellen; er vergiebt auch alle geistliche Pfründen, vier Domherrenstellen ausgenommen, die den Facultätsdoctoren, welche Lehrämter bekleiden, vorbehalten bleiben und von der Universität besetzt werden.

Die Stadt Cracau mit ihrem Gebiete wird in Stadt- und Landgemeinden eingetheilt. Jede dieser Gemeinden hat einen Gemeindevorsteher, der frei erwählt wird, und dem die Vollziehung der Befehle der Regierung obliegt.

Im Monate December jedes Jahres wird eine

vierwöchentliche Repräsentantenversammlung gehalten. Diese übt alle Befugnisse der gesetzgebenden Gewalt aus; prüft die Jahresrechnungen der öffentlichen Verwaltungen, und stellt die Etats für jedes Jahr fest. Sie wählt die Glieder des Senats, und die Richter. Sie ist berechtigt, die öffentlichen Beamten, wenn sie sich der Veruntreuung, der Erpressung, oder des Mißbrauches in Verwaltung ihrer Stellen verdächtig gemacht haben, durch eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ in Anklagestand zu setzen, und bei dem obersten Gerichtshofe zu belangen.

Die Repräsentantenversammlung besteht: aus den Abgeordneten der Gemeinden, deren jede einen wählt; aus drei vom Senate abgeordneten Mitgliedern; aus drei vom Domcapitel abgeordneten Prälaten; aus drei von der Universität abgeordneten Facultätsdoctoren; aus sechs im Amte stehenden Friedensrichtern. Der Präsident der Versammlung wird aus den drei, vom Senate abgeordneten, Mitgliedern gewählt.

Kein Gesetzesentwurf, welcher eine Veränderung an einem Gesetze beabsichtigt, darf der Repräsentantenversammlung zur Berathschlagung vorgelegt werden, bevor er nicht dem Senate mitgetheilt worden ist, und dieser die Vorlegung des Entwurfes durch Stimmenmehrheit genehmigt hat.

Die Repräsentantenversammlung wird mit der Abfassung eines bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuches, und einer Ordnung für das gerichtliche Verfahren sich beschäftigen. Sie wird einen Ausschuß zur Vorbereitung dieser Arbeit ernennen, bei welcher die örtliche Beschaffenheit des Landes und der Geist seiner Einwohner beachtet

sität ausersehen, welche Körperschaften das Recht haben, jede zwei ihrer Mitglieder dazu, daß sie Sitz im Senate haben, zu ernennen.

Sechs Senatoren sind es auf Lebenszeit. Der Präsident bleibt 3 Jahre im Amte, kann aber wieder erwählt werden. Von den übrigen Senatoren tritt jährlich die Hälfte aus dem Senate. Was die von dem Domcapitel und der Universität angestellten vier Senatoren betrifft; so bleiben zwei davon lebenslänglich im Amte, die beiden andern werden jährlich durch neue ersetzt.

Die Mitglieder der Weltgeistlichkeit und der Universität, desgleichen die Eigenthümer von Ländereien, Häusern, oder sonst einem dergleichen Besitzthume, wenn sie 50 Fl. polnisch Grundsteuer bezahlen, — die Inhaber von Fabriken und Manufacturen, die Großhändler und alle diejenigen, welche als Börsenmitglieder eingeschrieben sind, die ausgezeichneten Künstler in den schönen Künsten und die Schulprofessoren sollen das staatsbürgerliche Recht haben, zu wählen. Sie können auch erwählt werden, wenn sie sonst den übrigen vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen Genüge leisten.

Der Senat besetzt die Verwaltungsstellen; er vergiebt auch alle geistliche Pfründen, vier Domherrenstellen ausgenommen, die den Facultätsdoctoren, welche Lehrämter bekleiden, vorbehalten bleiben und von der Universität besetzt werden.

Die Stadt Cracau mit ihrem Gebiete wird in Stadt- und Landgemeinden eingetheilt. Jede dieser Gemeinden hat einen Gemeindevorsteher, der frei erwählt wird, und dem die Vollziehung der Befehle der Regierung obliegt.

Im Monate December jedes Jahres wird eine

vierwöchentliche Repräsentantenversammlung gehalten. Diese übt alle Befugnisse der gesetzgebenden Gewalt aus; prüft die Jahresrechnungen der öffentlichen Verwaltungen, und stellt die Etats für jedes Jahr fest. Sie wählt die Glieder des Senats, und die Richter. Sie ist berechtigt, die öffentlichen Beamten, wenn sie sich der Veruntreuung, der Erpressung, oder des Mißbrauches in Verwaltung ihrer Stellen verdächtig gemacht haben, durch eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ in Anklagestand zu setzen, und bei dem obersten Gerichtshofe zu belangen.

Die Repräsentantenversammlung besteht: aus den Abgeordneten der Gemeinden, deren jede einen wählt; aus drei vom Senate abgeordneten Mitgliedern; aus drei vom Domcapitel abgeordneten Prälaten; aus drei von der Universität abgeordneten Facultätsdoctoren; aus sechs im Amte stehenden Friedensrichtern. Der Präsident der Versammlung wird aus den drei, vom Senate abgeordneten, Mitgliedern gewählt.

Kein Gesetzesentwurf, welcher eine Veränderung an einem Gesetze beabsichtigt, darf der Repräsentantenversammlung zur Berathschlagung vorgelegt werden, bevor er nicht dem Senate mitgetheilt worden ist, und dieser die Vorlegung des Entwurfes durch Stimmenmehrheit genehmigt hat.

Die Repräsentantenversammlung wird mit der Abfassung eines bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuches, und einer Ordnung für das gerichtliche Verfahren sich beschäftigen. Sie wird einen Ausschuß zur Vorbereitung dieser Arbeit ernennen, bei welcher die örtliche Beschaffenheit des Landes und der Geist seiner Einwohner beachtet

werden müssen. Zwei Senatsglieder sind Mitglieder des Ausschusses.

Ist ein Gesetz nicht von ⅞ der Repräsentanten angenommen worden, und der Senat findet, durch eine Mehrheit von 9 Stimmen, daß Gründe der öffentlichen Wohlfahrt vorhanden sind, es einer nochmaligen Berathung der Gesetzgeber zu unterwerfen; so wird es an die Versammlung des nächstfolgenden Jahres zur Entscheidung gewiesen. Betrifft der Gegenstand das Finanzwesen; so bleibt, bis zur Einführung des neuen Gesetzes, das zuletzt bestandene in Kraft.

Jeder Bezirk von wenigstens 6000 Einwohnern soll einen Friedensrichter haben, den die Repräsentantenversammlung ernennt, und der drei Jahre im Amte bleibt. Außer seiner Obliegenheit als Vermittler, soll er, von Amtswegen, über die Angelegenheiten der Minderjährigen, so wie über die Rechtshändel wachen, welche die dem Staate oder den öffentlichen Anstalten gehörigen Gelder und Besitzthümer betreffen.

Es soll ein Gerichtshof erster Instanz und ein Appellationsgerichtshof bestehen.

Das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen ist öffentlich. — Bei der Instruction der Prozesse, namentlich der peinlichen, soll die Geschworneneinrichtung statt finden, welche der Ortsbeschaffenheit des Landes, dem Grade der Bildung und der Sinnesart seiner Bewohner angeeignet wird. — Die Rechtspflege ist unabhängig.

Um Senator werden zu können, muß man das 35ste Lebensjahr zurückgelegt, seine Studien auf einer hohen Schule beendigt, das Amt eines Gemeindevorstehers, das Richteramt und das Amt eines Repräsentanten, jedes 2 Jahre, bekleidet haben,

und ein unbewegliches Grundeigenthum besitzen, dessen Grundsteuer 150 Fl. polnisch beträgt.

Um zum Repräsentanten einer Gemeinde gewählt zu werden, muß man 26 Jahre alt seyn, die vollständige Studienlaufbahn auf der Cracauer Universität zurückgelegt haben, und ein unbewegliches Eigenthum, mit einer Grundsteuer von 90 Fl., besitzen.

Alle Handlungen der Regierung, der Gesetzgebung und der Gerichtshöfe werden in polnischer Sprache abgefaßt.

113.

39) Türkei.

In den Reichen, wo Mohameds Religion herrscht, besteht eine doppelte Gesetzgebung *): die religiöse, gegründet auf den Koran und die Sunna; und die politische — Kanun — d. i. ein durch das Wort und den Willen des Regenten gegebenes Reichsgrundgesetz. — Die erste Gesetzgebung ist eigentlich der Inbegriff aller religiösen und aller bürgerlichen Gesetze zugleich, wie sie in dem Geiste und aus den Quellen des Islams von den vorzüglichsten Imans und Lehrern in den ersten

*) Zunächst nach dem Meisterwerke: Joseph v. Hammer, des osmanischen Reiches Staatsverfassung und Staatsverwaltung, dargestellt aus den Quellen seiner Grundgesetze. 2 Theile. Wien, 1815. 8. — Die eigentliche religiöse Gesetzgebung der mohamedanischen Staaten enthält das Werk von Muradgea d'Ohsson, allgemeine Schilderung des othomanischen Reiches. 2 Th. Aus dem Franz. v. Beck. Lpz. 1788 u. 1793. 8.

Jahrhunderten der Hegira zusammengetragen wurden. Denn Mohamed gab seinem Volke nicht nur eine neue Religion, sondern auch neue bürgerliche Gesetze; deshalb umfassen der Koran und die Sunna, so wie die darauf gegründeten allgemeinen Entscheidungen und Analogieen, nicht nur die ganze Theologie, sondern auch die ganze Rechtswissenschaft des Islams, welcher keinen Unterschied zwischen einem Doctor der Theologie und der Rechte kennt. — Die zweite Gesetzgebung ist der Inbegriff aller politischen Gesetze, welche den Staat insbesondere betreffen, und, als unvorhergesehen, von der religiösen Gesetzgebung der politischen überlassen worden sind. Umschließt daher die religiöse Gesetzgebung zugleich das allgemeine Staats- und Völkerrecht derjenigen Regierungen, welche Mohameds Glauben folgen; so enthält die politische Gesetzgebung die Militair-, Finanz-, Lehns-, Straf- und Polizeigesetze, und bildet dadurch das besondere Staatsrecht des einzelnen mohamedanischen Reiches, welches aber mit dem allgemeinen, durch die Religion geheiligten, Staatsrechte nicht im Widerspruche stehen darf.

Die wichtigsten Kanun Name (oder Sammlungen der von den Sultanen gegebenen Staatsregeln) sind:

1) das Kanun Name Murads 2 vom Jahre 1375, in welchem die Errichtung der Miliz der Janitscharen (Jeni-Tschery d. i. neuer Soldaten) aus jungen in der mohamedanischen Religion erzogenen Christen, und die Stiftung der Sipahi Oglu, oder der Lehnsreiterei, verordnet ward;

2) das Kanun Name Mohameds 2, welches die Grundlage der ganzen folgenden Gesetzgebung im osmanischen Reiche, und namentlich die Classi-

fication der Staatsbeamten, die Rangordnung und die Titel der Staatswürden, so wie das Ceremoniel des Hofes und des Divans bestimmte;

3) das Kanun Name Suleimans 2 *), welches theils die von Suleiman neu gegebenen, theils die von ihm bestätigten Gesetze enthält. Es ward von dem Mufti Ebu Suud und dem Großvezier Lutfi Pascha bearbeitet, die sich durch Gelehrsamkeit auszeichneten, ist noch jetzt die Grundlage der osmanischen Staatsverwaltung, und umschließt die Gesetzgebung der Finanzen, der Strafen, des Ceremoniels, besonders aber des Militair- und Lehnswesens. Es zerfällt, nach den verschiedenen Gegenständen der Gesetzgebung, in verschiedene Theile, oder besondere Gesetzbücher **): die Straf- und Polizeigesetze: Kanuni Dscheraim (Kanon der Strafen); — die Militairgesetze: Kanuni Sefer (Kanon des Krieges); — die Lehnsgesetze: Kanuni Siamet und Timar (Kanon der großen und kleinen Lehen); — die Finanzgesetze: Kanuni Raaja we Rußum (Kanon der Unterthanen und Steuern); — die Ceremonialgesetze: Kanuni Teschrifat (Kanon der Ehrenbezeugungen).

Diese Gesetzsammlungen haben gültige Kraft für das ganze osmanische Reich mit Ausnahme von Aegypten, welches, als ein neuerobertes und in mancher Hinsicht von den übrigen Provinzen verschieden zu behandelndes Land, eine besondere Ein-

*) Dieser Sultan erhielt den Beinamen Al-Kanuni (d. i. des Gesetzgebers). Unter ihm erreichte die politische Macht des osmanischen Reiches ihre höchste Stufe.

**) Vgl. v. Hammer, Th. 1. S. 84 f.



richtung und ein besonderes politisches Gesetzbuch — Kanuni Mißr (Kanon Aegyptens) — erhielt.

(Den Inhalt dieser sechs einzelnen Gesetzbücher vergleiche man im ersten Theile des Werkes von v. Hammer.)

401. Griechenland.

Provisorische Verfassung vom 15. Jan. 1822.

Wenn gleich die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Griechenlands noch von keiner europäischen Macht anerkannt worden ist, und es sogar denkbar bleibt, daß Griechenland wieder in seine vorigen Abhängigkeitsverhältnisse zur Pforte zurückgebracht werden könnte; so ist doch theils eine, mehrern neueuropäischen, besonders aber der nordamerikanischen nachgebildete, Verfassung Griechenlands an sich schon eine in staatsrechtlicher Hinsicht überraschende Erscheinung, die in einer Uebersicht über das positive öffentliche Staatsrecht nicht übergangen werden darf; theils ist bereits diese neue Verfassung ins öffentliche Staatsleben der Griechen eingetreten, wobei die längere oder kürzere Zeit ihrer Dauer und Gültigkeit nicht in Anschlag kommen kann.

Der Kampf, welchen die Griechen in Morea und auf den Inseln im März 1821, gleichzeitig mit dem Aufstande in der Moldau und Walachei, gegen die Osmanen begannen, gehört der Geschichte an*);

*) Eine kurze Uebersicht dieses Kampfes, wobei Raffenels Werk zum Grunde liegt, enthält meine Ein-

allein in der Wissenschaft des positiven öffentlichen Staatsrechts muß gedacht werden, was die Griechen für die feste Gestaltung des innern Staatslebens durch Aufstellung einer Verfassung bereits im Jahre 1821 versuchten. Anfangs wurden von den einzelnen Mittelpuncten der Regierung in den einzelnen griechischen Provinzen mehrere Verfassungen *) aufgestellt. So am 4. Nov. 1821 in Mesolongion die Verfassung des westlichen Festlandes von Hellas, welches Akarnanien, Aetolien und Epirus umschließt; so am 11. Nov. 1821 zu Salona in Phocis die Verfassung des östlichen Festlandes von Hellas, zu welchem Attika, Böotien, Euböa, Phocis, Lokris, Doris und die befreiten Striche von Thessalien und Macedonien gerechnet wurden; und so am 1. Dec. 1821 zu Argos die Staatsverfassung des Peloponnesus, wo an der Spitze derer, die sie unterzeichneten, der Fürst Demetrius Ypsilanti stand.

Als aber die einstweilige Regierung des ganzen Griechenlands von Argos nach Epidauros verlegt, und dahin die gesammte Nationalversammlung der Griechen berufen, so wie von derselben daselbst am 1. Jan. 1822 die politische Existenz und Unabhängigkeit der griechischen Nation ausgesprochen ward; so erschien auch zu Epidauros, unterzeichnet am 15. Jan. 1822, der Entwurf einer

---

leitung zur provisorischen Verfassung Griechenlands, in Lüders Archiv, Th. 3. S. 277.

*) Diese Verfassungen stehen, aus dem Neugriechischen übersetzt, in Jo. Casp. v. Orelli's Sammlung der Verfassungsurkunden des befreiten Griechenlands. Zürich, 1822. 8.

gung des vollziehenden, noch die Gesetzesentwürfe, die von dem vollziehenden Körper dem berathenden vorgeschlagen werden, Kraft haben, wenn sie nicht von dem berathenden Körper angenommen werden.

Der berathende Körper besteht aus bevollmächtigten gewählten Repräsentanten der verschiedenen Theile von Griechenland. Die Repräsentanten müssen Griechen, und 30 Jahre alt seyn. (Ein provisorisches Wahlgesetz wird die Regierung erlassen.) Der berathende Körper hat einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, die durch Stimmenmehrheit gewählt werden, und deren Amtsverwaltung ein Jahr dauert.

Der vollziehende Körper besteht aus fünf Gliedern, welche aus den Gliedern des berathenden Körpers von der Nationalversammlung gewählt werden. Der vollziehende Körper hat einen Präsidenten und Vicepräsidenten, die gewählt werden und ein Jahr lang im Amte sind. Der vollziehende Körper wählt 8 Minister (der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Kriegwesens, des Seewesens, des Cultus, und der Polizei).

Der berathende Körper gilt als vollzählig, wenn $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder zugegen sind. Seine Beschlüsse geschehen durch Stimmenmehrheit. Der Präsident sendet die Beschlüsse des berathenden Körpers an den vollziehenden; sobald dieser sie genehmigt, haben sie Gesetzeskraft.

Wenn der vollziehende Körper die Genehmigung verweigert oder theilweise Ausstellungen macht, wobei er die Gründe der Verweigerung oder der Ausstellungen anzugeben hat; so wird die Sache, mit den Bemerkungen des vollziehenden Körpers, noch

einmal an den berathenden Körper zurückgesendet und in demselben von neuem discutirt. Entweder die gänzliche Verweigerung oder die theilweisen Ausstellungen des vollziehenden Körpers werden dann genehmigt, — oder im Falle der berathende Körper auf seiner Meinung besteht; so wird die Sache zum zweitenmale im vollziehenden Körper untersucht, und wenn dieser auch dann nicht nachgiebt, so fällt das Gesetz durch.

Der berathende Körper nimmt über alle Arten von Gegenständen Petitionen an, und berathschlagt über dieselben. Er ernennt aus seiner Mitte so viele Commissionen, als Ministerien sind, unter welche der Präsident die eigenthümlichen, einer jeden zukommenden, Sachen vertheilt. Eine jede derselben arbeitet die Gesetzesentwürfe über die Gegenstände aus, welche ihren betreffenden Geschäftszweig angehen.

Jedes der Mitglieder des berathenden Körpers hat das Recht, schriftlich der Versammlung durch den Präsidenten Gesetzesentwürfe vorzuschlagen.

Die von dem vollziehenden Körper vorgeschlagenen Gesetze nimmt der berathende entweder an, oder er bearbeitet sie weiter.

Weder eine Kriegserklärung, noch ein Friedensvertrag wird beschlossen ohne die Zustimmung des berathenden Körpers; eben so genehmigt er vorher die Verträge, die der vollziehende Körper mit andern Mächten abschließt. Ausgenommen davon sind die Verträge, die keinen langen Aufschub leiden.

Der berathende Körper genehmigt, am Anfange eines jeden Jahres, den muthmaßlichen Anschlag der Einnahmen und Ausgaben (Budget), welchen der vollziehende Körper ihm zur Bestätigung vorlegt. Am

Schlusse des Jahres untersucht er die allgemeine Rechnung der Einnahmen und Ausgaben.

In den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des berathenden Körpers hat der Zeitungsschreiber die Erlaubniß zum Eintritte. Ausgeschlossen wird er aber von den geheimen Sitzungen, welche statt finden, so oft sie von fünf Mitgliedern des Körpers nachgesucht werden.

Wenn ein oder mehrere Mitglieder des berathenden Körpers eines Staatsverbrechens angeklagt sind; so wird eine Commission von 7 Mitgliedern aus diesem Körper niedergesetzt, welche, nachdem sie untersucht hat, ob die Klage zulässig sey, schriftlich ihren Ausspruch vorlegt. Wird der Angeklagte durch ⅔ der Stimmen des berathenden Körpers für schuldig erklärt; so wird vom Präsidenten erklärt, daß er seiner Würde entsetzt sey. Als gewöhnlicher Bürger wird er dann dem obersten Gerichtshofe von Griechenland übergeben, in welchem der Grad des Verbrechens und die angemessene Strafe bestimmt wird.

Keins von den Mitgliedern des berathenden Körpers kann vor seiner Absetzung verhaftet werden.

Wenn eins von den Mitgliedern des vollziehenden Körpers eines Staatsverbrechens von dem berathenden Körper angeklagt wird; so wird eine Commission von 9 Mitgliedern aus diesem Körper niedergesetzt, welche, nachdem sie untersucht hat, ob die Klage zulässig sey, ihren Ausspruch schriftlich vorlegt. Ist der Angeklagte von ⅔ der Stimmen des berathenden Körpers für schuldig erklärt; so macht der Präsident des berathenden Körpers bekannt, daß jener seiner Würde entsetzt sey. Dann wird er als gewöhnlicher Bürger dem obersten Gerichtshofe über-

geben, in welchem der Grad des Verbrechens und die angemessene Strafe näher bestimmt wird.

Wenn ein oder mehrere von den 8 Ministern vor dem berathenden Körper eines Staatsverbrechens angeklagt sind; so werden sie auf dieselbe Weise, wie die Mitglieder des berathenden Körpers, für schuldig erklärt und gerichtet. —

Der vollziehende Körper ist als völlig unverletzlich anzusehen. Er vollzieht die Gesetze durch seine verschiedenen Staatsdiener. Er bestätigt die vom berathenden Körper vorgeschlagenen Gesetze, oder er verweigert die Bestätigung. Er hat das Recht, Gesetzesentwürfe dem berathenden Körper vorzuschlagen, welcher sie weiter bearbeitet.

Die sämmtliche Land- und Seemacht steht unter dem vollziehenden Körper. — Er hat das Recht, Weisungen zu geben, und Gesetze, die vorher über allgemeine Dinge erlassen worden sind, auf besondere Fälle anzuwenden. Er hat das Recht, bei allen Sachen, welche die Polizei und die allgemeine Sicherheit des Staates betreffen, die nothwendigen außerordentlichen Maasregeln zu ergreifen, muß aber unmittelbar an den berathenden Körper von denselben Bericht erstatten.

Der vollziehende Körper ernennt die Gesandten, und alle diplomatische Beamten der Regierung an fremden Höfen. — Er ist verpflichtet, von den Verhältnissen Griechenlands zu den fremden Mächten und von dem Zustande der Dinge innerhalb Griechenlands den berathenden Körper genau in Kenntniß zu setzen. — Er hat das Recht, die Minister zu verändern, und den berathenden Körper zu außerordentlichen Versammlungen zu berufen.

Wenn das Verbrechen des Hochverraths gegen

die Regierung begangen ist; so hat der vollziehende Körper das Recht, die nöthigen außerordentlichen Maasregeln zu nehmen, welches Standes auch die Verbrecher seyn mögen. Doch muß er binnen zwei Tagen dem berathenden Körper die Ursachen angeben, die ihn genöthigt haben, außerordentliche Maasregeln zu nehmen.

Er kann nur allein die Verträge, die keinen langen Aufschub leiden, nach eigenem Willen abschließen, ist aber auch dann verbunden, den berathenden Körper davon in Kenntniß zu setzen. — Er muß, zum Anfange eines jeden Jahres, dem berathenden Körper das Budget, und am Ende des Jahres eine genaue Rechnung der Einnahmen und Ausgaben vorlegen. Diese beiden Rechnungen werden vom Finanzminister mit den speciellen Belegen aller übrigen Minister versehen.

Die Beschlüsse des vollziehenden Körpers geschehen durch Stimmenmehrheit. —

Das Justizdepartement ist unabhängig von den beiden andern Gewalten, der vollziehenden und berathenden. Der Umfang und der Sitz eines jeden Gerichts wird durch ein Gesetz näher bestimmt. Das höchste Gericht soll da errichtet werden, wo die allgemeine Regierung ihren Sitz hat; es sollen in demselben die Civil- und Criminalprozesse in höchster Instanz entschieden werden. — In jeder Gemeinde oder Ortschaft soll ein Friedensrichter angestellt werden, der in Sachen bis zu 100 Piastern zu entscheiden, und überhaupt in jeder vorfallenden Streitsache einen Vergleich zu versuchen hat.

Der vollziehende Körper soll eine Commission ernennen, die aus den erlesensten und einsichtsvollsten Bürgern von Griechenland bestehen wird, um Ge-

setzbücher von Civil-, Criminal- und Handelsgesetzen zu verfassen, welche, so wie jedes andre Gesetz, der Beurtheilung und Genehmigung des berathenden und vollziehenden Körpers unterliegen. Bis zur Bekanntmachung dieser Gesetzbücher haben die Civil- und Criminalgesetze zur Basis die Gesetze der vormaligen griechischen christlichen Regenten, und die von dem berathenden und vollziehenden Körper erlassenen Gesetze. In Handelssachen gilt das Handelsgesetzbuch von Frankreich.

Die Folter und die Strafe der Güterconfiscation wird abgeschafft.

115.

41) Königreich Spanien.

a) Die ältere ständische Verfassung.

Die ältere Verfassung Spaniens hatte ihren Grund theils in dem mit den Westgothen über die Pyrenäen gekommenen Lehnssysteme, theils in dem Verhältnisse, in welchem die einzelnen christlichen Reiche Spaniens zu den, seit dem Anfange des achten Jahrhunderts daselbst gestifteten, arabischen Staaten standen. Denn in diesen Zeiten des Kampfes zwischen dem Christenthume und dem Islam auf spanischem Boden bildete sich in den christlichen Reichen Spaniens, namentlich in Kastilien, früher aber noch in Aragonien, eine ständische Verfassung aus, wo bereits im Jahre 1116 den Bürgern von Saragossa schriftliche Privilegia ertheilt wurden; ein Beweis, daß damals schon der dritte Stand in den Städten Aragoniens bedeutende Rechte be-

hauptete. Es erschienen auch bereits vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts Deputirte von Städten auf den Reichstagen. — Die Verfassung Kastiliens erhielt erst im 13ten Jahrhunderte unter dem Könige Ferdinand 3 ihre politische Gestaltung; auch gelangte hier der dritte Stand erst ums Jahr 1325, also zwei Jahrhunderte später, als in Aragonien, zur Reichsstandschaft, und nie zu den großen Vorrechten, wie in Aragonien *).

Ob nun gleich die innere und äußere Haltung Spaniens seit der Vermählung der Isabella von Kastilien mit Ferdinand von Aragonien, und seit der Eroberung des letzten arabischen Staates auf spanischem Boden, des Königreichs Granada (1492), gewann; so sank doch auch bereits seit dieser Zeit das große politische Gewicht der Reichsstände, ob sie gleich noch unter der habsburgischen Dynastie auf dem spanischen Throne fortdauerten, und erst seit der Versetzung des bourbonischen Hauses nach Spanien mit Philipp 5 zur Unbedeutenheit herabsanken. Denn seit dieser Zeit verloren Aragonien, Catalonien und Valencia, weil sie mit Philipps 5 Gegenkönige, Karl von Oestreich, zusammengehalten hatten, ihre frühern großen Rechte; von den übrigen Königreichen ward ein Reichstag, als bloße Formalität, zur Anerkennung des neuen bourbonischen Erbfolgesetzes zusammenberufen; und nur Biskaja, Navarra und Asturien behielten einige, auf das Herkommen gegründete, Freiheiten.

*) Ueber die ältere Verfassung der spanischen Cortes vergl. Franz Martinez Marina, Theorie der Cortes. 3 Theile, 1812. 4. und M. Sempere, Geschichte der Cortes in Spanien, übersetzt in den europ. Annalen 1816. St. 6. S. 338.

Bis auf die Zeit der neuesten großen politischen Veränderungen galten daher in Spanien nur wenige Reichsgrundgesetze. Dahin gehörten das Gesetz von der Untheilbarkeit des Reiches Kastilien, und das Gesetz von dem Rechte der Erstgeburt auf dem kastilischen Throne. Diese beiden Gesetze wurden (1252) von Ferdinand dem Heiligen gegeben, von Alphons 10 dem Gesetzbuche Kastiliens einverleibt, darauf von den Ständen anerkannt, von Isabella und Ferdinand beim Antritte ihrer gemeinschaftlichen Regierung (1475) bestätigt, und von Karl 5 (1523 und 1554), so wie von Philipp 2 in seinem Testamente (1598) auf die gesammten spanischen Staaten ausgedehnt. Zu diesen Gesetzen kam (12. Mai 1713) das unter Philipp 5 gegebene und von den Reichsständen angenommene Erbfolgegesetz hinzu, wodurch die vorigen theils erläutert, theils abgeändert wurden. Denn dieses letzte Gesetz behielt zwar die in den beiden frühern Gesetzen ausgesprochene Untheilbarkeit, und die Erblichkeit des Thrones in männlicher und weiblicher Linie nach dem Rechte der Erstgeburt bei, entschied aber dahin, daß der weibliche Stamm erst nach völligem Erlöschen des männlichen zur Thronfolge gelangen sollte. Noch bestimmte die pragmatische Sanction Karls 3 vom Jahre 1776, daß die Kinder derjenigen königlichen Prinzen, welche sich unstandesmäßig verheiratheten, von der Thronfolge ausgeschlossen werden sollten. — Die Cortes des kastilischen Reiches bestanden aus der Geistlichkeit, dem hohen Adel, und den Deputirten der Städte, wozu auch die drei Ritterorden, mit dem Range vor den Städten, gerechnet wurden. Doch war ihre Gewalt, dem königlichen Willen zu widersprechen, längst erloschen; denn

der Reichstag ward blos noch bei Huldigungen und bei der Anerkennung neuer Thronfolgegesetze zusammenberufen. Gewissermaßen vertrat der Rath von Kastilien, als das höchste Justizcollegium, die Stelle der Reichsstände, insofern durch denselben der königliche Wille feierlich bestätigt ward.

Petr. Joseph. Perez Valiente, apparatus juris publici hispanici. 2 Voll. Madrit. 1751. 4. (Er hat Vol. 2. p. 335 das Gesetz vom 12. Mai 1713.

116.

Fortsetzung.

b) Die Verfassung vom 6. Jun. 1808.

So hatte die frühere Verfassung der spanischen Cortes geruht, als Napoleon, nachdem er zu Bayonne (Mai 1808) den König Karl 4 und dessen Sohn, Ferdinand 7, zur Verzichtleistung auf die Kronen Spaniens und Indiens gebracht hatte, am 25. Mai 1808 eine Versammlung der spanischen Notablen nach Bayonne berief, um „ihrer altgewordnen Monarchie" eine neue Verfassung zu geben. Nach dem Willen des Kaisers bestand diese Versammlung aus 150 Personen; 50 aus dem geistlichen Stande, 100 aus den weltlichen Ständen. Obgleich bereits in Spanien der Kampf gegen die Franzosen begonnen hatte; so wurden doch die Sitzungen dieser Junta am 15. Juny 1808 eröffnet, der Entwurf der neuen Verfassung derselben vorgelegt, und ihr zur sorgfältigen Prüfung und freimüthigen Beurtheilung empfohlen. Bereits am 6. July beschworen der neuernannte König Spaniens, Joseph Napoleon, und die zu Bayonne versammelte Junta

die neue Verfassung *), die nur so lange dauerte, als Josephs Herrschaft in Spanien, und nur in denjenigen Theilen der Monarchie, welche durch das Gewicht der französischen Waffen dem Könige Joseph unterworfen waren.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Verfassung waren: Die katholische Religion ist in Spanien und in allen spanischen Besitzungen die Religion des Königs und der Nation; es ist keine andere erlaubt. Die Krone ist erblich in der directen männlichen Nachkommenschaft, nach dem Rechte der Erstgeburt. Sie kann nie mit einer andern Krone auf dem nämlichen Haupte vereinigt werden. Es giebt 6 Großbeamte des Reiches, und neun Ministerien. Die Minister sind für die Vollziehung der Gesetze und königlichen Befehle verantwortlich.

Es giebt einen Senat. Der Senat soll bestehen aus den Infanten von Spanien, die ihr 18tes Jahr erreicht haben; aus 24 Mitgliedern, die der König aus den Ministern, den Generalcapitainen der See- und Landmacht, den Botschaftern, den Staatsräthen und den Mitgliedern des Raths von Kastilien auf Lebenszeit ernennt. Jeder Senator muß 40 Jahre alt seyn. — Im Falle einer bewaffneten

*) Sie steht beim Dufau, T. 5. p. 65. und in den Europ. Constit. Th. 3. S. 6. In ihrem Eingange heißt es: „Don Joseph Napoleon rc. Nachdem Wir die Nationaljunta vernommen haben, welche zu Bayonne versammelt war, haben Wir beschlossen, daß die gegenwärtigen Constitutionsstatuten als ein Grundgesetz Unserer Staaten und als Grundlage des Vertrages, der Unsere Völker an Uns, und Uns an Unsere Völker bindet, vollzogen werden.“

für die nächste Sitzung wieder gewählt werden. Wenn es aber 2 Sitzungen nach einander beigewohnt hat, kann es erst nach 3 Jahren wieder gewählt werden.

Der König beruft die Cortes; er kann sie vertagen, prorogiren und auflösen. Der Präsident derselben wird von dem Könige ernannt aus drei Candidaten, welche von den Cortes durch geheime Wahl und mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt werden. — Die Sitzungen der Cortes sind nicht öffentlich. Die Meinungen und Beschlüsse dürfen weder bekannt gemacht, noch gedruckt werden. Jede Bekanntmachung durch Druck oder Anschlag von Seiten der Versammlung der Cortes, oder eines ihrer Mitglieder, wird als eine aufrührerische Handlung angesehen.

Das Gesetz bestimmt von drei zu drei Jahren den Betrag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates. Dieses Gesetz soll von den Rednern des Staatsraths vor die Cortes zur Berathschlagung und Genehmigung gebracht werden; und auf gleiche Weise die in dem bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuche, in dem Auflagesysteme und in dem Münzwesen zu machenden Veränderungen. Die Gesetzesentwürfe werden vorläufig von den Sectionen des Staatsrathes den, von den Cortes ernannten, Commissionen mitgetheilt. — Die nach den gegewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben eingerichteten und jedes Jahr durch den Druck öffentlich bekannt gemachten Finanzrechnungen werden den Cortes durch den Finanzminister zur Prüfung vorgelegt.

Wenn die Cortes erhebliche und begründete Klagen über das Betragen eines Ministers vorzubringen haben, wird die Adresse, welche diese Klage und die Auseinandersetzung ihrer Beweggründe enthält, durch

eine Deputation dem Könige überreicht), und, auf dessen Befehl, von einer aus 7 Staatsräthen und 6 Mitgliedern des Raths von Kastilien bestehenden Commission untersucht.

Die spanischen Königreiche und Provinzen in Amerika und Asien sollen die nämlichen Rechte, wie das Mutterland, genießen. Alle Arten von Cultur und Industrie sollen in diesen Königreichen und Provinzen frei seyn. Der wechselseitige Handel derselben unter einander, und mit dem Mutterlande ist erlaubt. Es darf kein besonderes Ausfuhr- oder Einfuhrprivilegium nach gedachten Königreichen oder Provinzen statt finden. Gedachte Königreiche und Provinzen haben bei der Regierung 22 (von den Municipalitäten gewählte), beständige Deputirte, die beauftragt sind, für ihr Interesse zu sorgen, und als Repräsentanten derselben der Versammlung der Cortes beizuwohnen. Diese Abgeordneten, gewählt aus den Eigenthümern liegender Gründe, bekleiden ihr Amt 8 Jahre. — Aus denselben wählt der König 6 Deputirte, welche dem Staatsrathe, und zwar der Abtheilung von Indien, beigefügt werden. Sie haben in allen die Kolonieen betreffenden Angelegenheiten eine berathende Stimme. —

Spanien und Indien sollen nach einem einzigen Civilgesetzbuche regiert werden. Die Gerichte sind unabhängig. Alle grundherrliche und besondere Gerichtsbarkeiten sind aufgehoben. Es bestehen Friedensrichter, welche ein gütlich ausgleichendes Gericht bilden; Gerichte erster Instanz; Appellationsgerichte; ein Cassationshof für das ganze Königreich, und ein königliches Obergericht. Der Rath von Kastilien verrichtet die

Dienste des Cassationsgerichts. — Das peinliche Verfahren ist öffentlich. Die Einführung des Verfahrens durch Geschworne soll den Cortes zur Berathschlagung und Genehmigung vorgelegt werden. — Der königliche hohe Gerichtshof hat die besondere Erkenntniß über persönliche Verbrechen von Mitgliedern der königlichen Familie, von Ministern, Senatoren und Staatsräthen. — Der König übt das Begnadigungsrecht, doch erst nach Anhörung des Justizministers, in einem aus 2 Ministern, 2 Senatoren, 2 Staatsräthen und 2 Mitgliedern des Rathes von Kastilien bestehenden geheimen Rathe.

Für das ganze Königreich soll Ein Handelsgesetzbuch statt finden, und in jeder großen Handelsstadt ein Handelsgericht bestehen.

Die Vales, die Anleihen, die anerkannt worden, sind als Nationalschuld constituirt.

Alle Zölle im Innern des Reiches sind aufgehoben; sie werden auf die Land- und Seegrenzen verlegt.

Das Auflagesystem soll im ganzen Königreiche gleich seyn. — Alle Privilegien für besondere Corporationen oder für Privatpersonen sind aufgehoben; doch wird eine Entschädigung für die Aufhebung derjenigen Privilegien zugestanden, die mit Aufopferungen (titulo oneroso) erworben wurden. —

Das Haus eines jeden Einwohners ist ein unverletzbares Asyl. Keine auf spanischem und indischem Boden wohnende Person kann verhaftet werden, es sey denn, daß sie mitten in der Begehung eines Verbrechens ertappt würde, oder daß eine gesetzmäßige und schriftliche Ordre dazu vorhanden wäre.

Die Folter ist abgeschafft. — Alle bestehende

Fideicommisse, Majorate, oder Substitutionen auf Güter, welche weder einzeln noch vereinigt jährlich 5000 harte Piaster tragen, sind abgeschafft. Nur dem gegenwärtigen Besitzer kommen sie zu gute; in der Folge fallen sie in die Klasse der freien Güter. Die Besitzer von solchen Gütern, die mehr als 5000 harte Piaster tragen, können verlangen, daß diese Güter frei gemacht werden. — Es darf kein Fideicommiß, Majorat oder Substitution gemacht werden, es sey denn, daß der König solche wegen geleisteter Dienste, und um die den Familien ertheilten Würden zu erhalten, durch Patentbriefe bewilligt. In keinem Falle darf die jährliche Rente solcher Güter 20,000 harte Piaster übersteigen, aber auch nicht unter 5000 betragen.

Die verschiedenen Grade und Klassen des bestehenden Adels sollen beibehalten werden, doch ohne von den öffentlichen Lasten und Verbindlichkeiten zu befreien, und ohne daß es in Zukunft jemals erforderlich seyn soll, zum Adel zu gehören, um zu einer weltlichen oder geistlichen Stelle befördert, oder im Heere und bei der Flotte angestellt zu werden. — Geleistete Dienste sind die einzigen Gründe des Anspruchs auf Beförderung.

In der ersten Versammlung der Cortes nach dem Jahre 1820 soll, auf Befehl des Königs, über die Zusätze, Modificationen und Verbesserungen berathschlagt werden, welche man bei der Verfassung für nöthig erachten wird. —

Später hob Napoleon (4. Dec. 1808), nach der Einnahme Madrids, die Inquisition, zwei Drittheile aller Klöster, und alle Lehnsrechte mit der Patrimonialgerichtsbarkeit und dem Innungszwange auf; alle Gewerbe wurden frei gegeben.

110.

Fortsetzung.

c) Verfassung vom 19. März 1812.

Während der blutige Krieg der Spanier gegen Frankreich fortdauerte, und Ferdinand 7 zu Valençay als Napoleons Gefangener bewacht ward, bildeten sich in den einzelnen Provinzen Spaniens Junten, welche unabhängig von einander und nach den Umständen handelten. Doch empfand man bald das Bedürfniß einer Centraljunta, welche aus den Abgeordneten der Provinzialjunten bestehen und die allgemeinen Angelegenheiten des Staates leiten sollte. So trat bereits im September 1808 eine, aus 36 Abgeordneten der Provinzialjunten bestehende, Centraljunta zu Aranjuez zusammen, welche bald darauf ihren Sitz nach Sevilla, und, nach den wechselnden Erfolgen des Krieges, im Februar 1810 auf die Insel Leon bei Cadix verlegte. Noch berief sie zum 1. März 1810 die Cortes des Reiches zusammen, übertrug aber darauf ihre Gewalt einer Regentschaft von fünf Personen. Diese Regentschaft versammelte am 24. Sept. 1810 die allgemeinen und außerordentlichen Cortes des Reiches auf der Insel Leon, welche theils aus den Abgeordneten der Provinzialjunten, theils aus den Deputirten derjenigen Städte und Flecken bestanden, die bereits bei den alten Cortes Sitz und Stimme gehabt hatten, theils nach dem, von der Centraljunta gemachten, Wahlgesetze ernannt worden waren. Der erste Beschluß dieser Cortes war die Abfassung einer Urkunde, worin der Vertrag von Bayonne für nichtig erklärt, und Ferdinand 7 als der ein-

zig rechtmäßige Regent Spaniens aner-kannt ward. Darauf ward aus den Cortes ein Ausschuß von 15 Mitgliedern erwählt, welcher den Entwurf einer Verfassung bearbeitete, die sodann von den gesammten Cortes berathen, und von denselben am 19. März 1812 als Grundgesetz *) angenommen, so wie von mehrern auswärtigen Mächten, bei der Abschließung ihrer Bündnisse mit der Regentschaft Spaniens gegen Napoleon, anerkannt und garantirt ward. — Als aber Ferdinand 7 nach Spanien (März 1814) zurückkehrte, verwarf er diese Verfassung, ließ den Versammlungsort der Regentschaft und der Cortes militairisch umringen, die Cortes zersprengen, und die bedeutendsten derselben einkerkern. Das von ihm gegebene Versprechen, selbst eine Verfassung mit den von ihm zu versammelnden Cortes zu berathen, blieb unerfüllt, und ein mit dem Anfange des Jahres 1820 auf der Insel Leon begonnener Aufstand unter dem zum Einschiffen nach Amerika bestimmten Heere, der sich bald über die übrigen Provinzen Spaniens verbreitete, nöthigte den König Ferdinand 7, am 7. März 1820 zu erklären, daß er die von den Cortes im Jahre 1812 promulgirte Verfassung annehmen und beschwören wolle. So galt diese Verfassung, bis, nach den Ergebnissen des Feldzuges der Franzosen in Spanien im Jahre 1823, der König Ferdinand am 1. Oct. 1823 aus Puerto Santa Maria „alle Acte der soge-

---

*) Diese Verfassung der Cortes, welche auch einzeln in zwei teutschen Uebersetzungen erschien, steht französisch beim Dufau, T. 5. p. 84. und teutsch in den Europ. Constit. Th. 3. S. 36. und in Lüders Archiv, Th. 3. S. 104.

nannten constitutionellen Regierung, die vom 7. März 1820 bis zum 1. Oct. 1823 sein Volk beherrscht habe, für nichtig und ohne alle Gültigkeit erklärte," worauf Spanien seit dieser Zeit, ohne Reichsgrundgesetze, nach dem unumschränkten Willen des souverainen Königs regiert ward.

Die Verfassung der Cortes vom 19. März 1812 trug allerdings das demokratische Gepräge, obgleich bereits von den Cortes der Name Ferdinands 7 an die Spitze derselben gestellt ward; auch war in derselben die Versammlung der Cortes nur in Einer Kammer ausgesprochen. Sie bestand aus 184 §§. in 10 Titeln, und enthielt, nicht ohne Breite in der Darstellung, Vieles, was nicht zunächst in eine Verfassung, sondern in die organischen Decrete für die Anordnung der einzelnen Zweige der Verwaltung gehört. Außerdem gingen dieser Verfassung drei Adressen der Commission der Cortes an den (damals in Valençay befindlichen) König voran *); die erste, Cadix vom 11. Aug. 1811, welche die Rücksichten auf die ältere spanische Verfassung enthält; die zweite, Cadix vom 6. Nov. 1811, welche die neue Gestaltung der richterlichen Gewalt festsetzt; und die dritte, Cadix vom 24. Dec. 1811, welche über das sich verbreitet, was auf die innere Regierung der Provinzen und Cantone, auf die Abgaben, die bewaffnete Macht, den Volksunterricht, die Beob-

*) Diese drei ziemlich langen Adressen finden sich nicht in den angeführten Sammlungen; sie stehen aber in der teutschen Uebersetzung, welche unter dem Titel: die spanische Constitution der Cortes und die provisorische Constitution der vereinigten Staaten von Südamerika, Lpz. 1820. 8. bei Brockhaus erschien.

achtung der Verfassung, und auf das Verfahren bei etwaigen Veränderungen in derselben sich bezieht.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Verfassung selbst waren folgende: die spanische Nation besteht aus allen Spaniern beider Halbkugeln. Das spanische Volk ist frei und unabhängig; es ist und kann nicht das Erbtheil irgend einer Familie, noch irgend eines einzelnen Menschen seyn. Die Souverainetät wohnt ihrem Wesen nach im Volke; eben deshalb steht ihm ausschließlich das Recht zu, seine Grundgesetze aufzustellen. Jeder Spanier ohne Unterschied ist gehalten, im Verhältnisse seines Vermögens zu den Ausgaben des Staates beizutragen. Eben so ist jeder Spanier verpflichtet, zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen, wenn er durch das Gesetz dazu aufgefordert wird. — Die katholische Religion ist und bleibt die Religion des spanischen Volkes; das Volk schützt sie mittelst weiser und gerechter Gesetze, und untersagt die Ausübung jeder andern.

Die Regierung des spanischen Volkes ist eine erbliche, gemäßigte Monarchie. Die Cortes haben mit dem Könige vereint die gesetzgebende Gewalt. Die Gewalt, die Gesetze in Ausübung bringen zu lassen, wohnt dem Könige bei.

Die Cortes sind die Vereinigung aller von den Bürgern ernannten Deputirten, welche das Volk repräsentiren. Die Basis für die Nationalrepräsentation ist für beide Halbkugeln die nämliche; diese Basis ist die Bevölkerung. Für jede 70,000 Seelen Bevölkerung erscheint Ein Deputirter bei den Cortes. Um die Deputirten zu

den Cortes zu wählen, sollen Wahlversammlungen nach den Kirchspielen, Districten und Provinzen gehalten werden. Um Deputirter bei den Cortes zu werden, muß man Bürger, 25 Jahr alt, in der Provinz gebohren oder daselbst wohnhaft seyn, und ein verhältnißmäßiges jährliches Einkommen von ihm eigenthümlich zustehenden Gütern besitzen. — Die Minister, Staatsräthe und beim Hofhalte des Königs Angestellte können nicht zu den Cortes erwählt werden; auch kann kein von der Regierung ernannter Staatsbeamter für die Provinz, in welcher er sein Amt ausübt, zum Deputirten ernannt werden. — Die Cortes versammeln sich jährlich in der Hauptstadt zu einer dreimonatlichen Sitzung. Aller 2 Jahre werden sämmtliche Deputirte erneuert. Sie können nicht wieder erwählt werden, wenn nicht eine andere Deputation zwischen den beiden, wozu sie gewählt wurden, statt gefunden hat. — Die Cortes können nicht in Gegenwart des Königs berathschlagen. Die Staatssecretaire machen den Cortes Vorschläge im Namen des Königs, dürfen aber bei der Abstimmung nicht zugegen seyn. — Die Sitzungen der Cortes sind öffentlich; nur in Fällen, wo Geheimhaltung nöthig ist, sollen geheime Sitzungen statt finden. Die Deputirten können wegen ihrer geäußerten Meinungen zu keiner Zeit und in keinem Falle in Untersuchung gerathen.

Die Cortes sind ermächtigt: Gesetze in Vorschlag zu bringen und zu beschließen, sie auszulegen, und erforderlichen Falls abzuschaffen; den Eid des Königs, des Prinzen von Asturien (und der Regentschaft) zu empfangen; alle factische und rechtliche Zweifel zu heben, welche in Hinsicht der Ordnung der Thronfolge entstehen; die

offensiven Allianztractaten, die Subsidien- und speciellen Handelstractaten vor ihrer Ratification zu genehmigen; die Zulassung fremder Truppen ins Königreich zu gestatten oder zu verhindern; jährlich, auf den Vorschlag des Königs, die Land- und Seemacht zu bestimmen, und für die Armee, die Flotte und Nationalmiliz Verordnungen zu erlassen; die Ausgaben der Staatsverwaltung festzusetzen; jährlich die Steuern und Auflagen zu bestimmen; im Falle es nöthig ist, auf den Credit der Nation Anleihen zu machen; die Vertheilung der Steuern auf die Provinzen zu genehmigen; die Rechnungen über die Verwendung der Staatsgelder einzusehen und zu genehmigen; die Zölle und die Zolltarife festzusetzen; Werth, Gewicht, Gehalt, Gepräge und Namen der Münzen zu bestimmen; den allgemeinen Plan für den Volksunterricht in der ganzen Monarchie zu entwerfen, und, was für die Erziehung des Prinzen von Asturien geschieht, zu genehmigen; die politische Preßfreiheit zu beschützen, und dafür zu sorgen, daß die Minister und andere Staatsbeamte wirklich zur Rechenschaft gezogen werden.

Jeder Deputirte ist befugt, den Cortes schriftliche Gesetzesentwürfe vorzulegen. Die Abstimmung geschieht nach Mehrheit der Stimmen. Verwerfen die Cortes einen Gesetzesentwurf; so kann er in demselben Jahre nicht wieder in Vorschlag kommen. Wird er angenommen; so wird er durch eine Deputation dem Könige überbracht. Dem Könige steht die Sanction der Gesetze zu. Er vollführt sie mit der eigenhändig geschriebenen Formel: „Soll als Gesetz öffentlich bekannt gemacht werden.“ Er verweigert sie mit der Formel: „an die Cortes zurückgewiesen“, und fügt

eine Darlegung der Gründe bei, warum er die Sanction verweigert hat. Der König hat 30 Tage Zeit, um dieses Vorrechts sich zu bedienen. Wenn er innerhalb derselben seine Sanction weder ertheilt, noch verweigert hat; so wird es so angesehen, als ob er sie gegeben hätte. Verweigert der König seine Sanction; so darf dieser Gegenstand in demselben Jahre nicht wieder in den Cortes verhandelt werden. Wird der nämliche Gesetzesentwurf in den Cortes des folgenden Jahres von neuem vorgeschlagen und genehmigt; so kann der König demselben zum zweitenmale die Sanction verweigern. In diesem Falle wird der Gegenstand in demselben Jahre nicht weiter verhandelt. Wird aber der nämliche Gesetzesentwurf in den Cortes des folgenden Jahres zum drittenmale in Vorschlag gebracht und genehmigt; so versteht es sich von selbst, daß der König seine Sanction ertheilt. Sollte vor Verlauf der 30 Tage, während welcher Zeit der König seine Sanction zu ertheilen oder zu verweigern hat, der Tag eintreten, wo die Cortes ihre Sitzungen beendigen sollen; so wird der König dieselbe in den ersten 8 Tagen der Sitzungen der folgenden Cortes ertheilen oder verweigern. Verstreicht auch diese Frist, ohne daß er sie ertheilt; so wird es so angesehen, als ob er sie ertheilt habe.

Bevor die Cortes auseinander gehen, erwählen sie aus ihrer Mitte eine „permanente Deputation der Cortes", welche aus 7 Mitgliedern besteht. Diese Deputation soll auf die Beobachtung der Verfassung und der Gesetze sehen, und den nächsten Cortes Rechenschaft von den Verletzungen ablegen, welche sie wahrgenommen hat, und soll in den, in der Verfassung angegebenen, Fällen die außeror-

dentlichen Cortes berufen. Dies geschieht bei Erledigung der Krone; wenn der König aus irgend einem Grunde die Regierung nicht führen kann, oder zu Gunsten seines Nachfolgers der Krone entsagen will; und wenn der König unter bedenklichen Umständen die Zusammenkunft derselben bei der permanenten Deputation der Cortes veranlaßt. —

Die Person des Königs ist heilig, unverletzlich und unverantwortlich. Er hat ausschließlich die Macht, die Gesetze in Vollziehung bringen zu lassen, und alles, nach der Verfassung und den Gesetzen, zu bewirken, was auf die Erhaltung der Ordnung im Innern und der Sicherheit nach außen sich bezieht. Außerdem steht ihm zu: die Decrete auszufertigen, die er zur Vollziehung der Gesetze für zuträglich hält; Krieg zu erklären, oder Frieden zu schließen und zu ratificiren, und dann den Cortes eine mit Documenten belegte Rechenschaft darüber abzustatten; auf Vorschlag des Staatsrathes alle Bischöffe und die Beamten bei allen Civil- und Criminalgerichten zu ernennen; alle Civil- und Militairstellen zu besetzen; über die bewaffnete Macht zu verfügen; die diplomatischen und Handelsverhältnisse mit andern Mächten zu leiten, und Botschafter, Gesandte und Consuln zu ernennen; den Gesetzen gemäß Verbrecher zu begnadigen; die Staatsminister frei zu wählen, und den Cortes solche Gesetze und Verbesserungen vorzuschlagen, die er für das Wohl des Volkes zuträglich hält. — Die Beschränkungen der königlichen Gewalt sind: der König kann unter keinem Vorwande die Zusammenkunft der Cortes zu der in der Verfassung bestimmten Zeit hindern, sie weder suspendiren, noch auflösen; — er kann sich, ohne Einwilligung

der Cortes, nicht aus dem Königreiche entfernen, und thut er es, so wird es angesehen, als ob er der Krone entsagt habe; — er kann die königliche Gewalt weder abtreten, nach auf einen Andern übertragen; — er kann keine Provinz, keine Stadt und Ortschaft veräußern, abtreten oder vertauschen; er kann, ohne Einwilligung der Cortes, mit keiner fremden Macht ein Offensivbündniß, oder einen Handelsvertrag abschließen, der Subsidien an eine auswärtige Macht bewilligen, oder Domainen abtreten und veräußern; — er kann, ohne Beschluß der Cortes, keine Steuern auflegen oder erheben, noch einem Einzelnen oder einer Corporation ein ausschließliches Privilegium ertheilen. — Der König wird, bevor er eine Eheverbindung schließt, solches den Cortes anzeigen, um ihre Einwilligung dazu zu erhalten. Thut er dies nicht; so soll es angesehen werden, als ob er der Krone entsage.

Das Königreich beider Spanien ist untheilbar. Die Thronfolge geht, nach der Erstgeburt und Erbfolge, auf die legitimen männlichen und weiblichen Descendenten über. Im Fall ein Weib zur Regierung gelangt, erhält ihr Gemahl keine Gewalt, noch irgend einen Antheil an der Verwaltung. — Die Cortes können alle und jede von der Thronfolge ausschließen, die nicht fähig sind zu regieren, oder Acte begangen haben, wodurch sie sich der Krone unwürdig gemacht. Der König wird mit 18 Jahren volljährig. Die Cortes setzen, beim Anfange jeder Regierung, für den Hofhalt des Königs eine Jahressumme aus, welche der hohen Würde seiner Person entspricht. Eben so bestimmen sie die Summen für den Unterhalt der Prinzen und Prinzessinnen, und die Pension für die verwittwete Königin.

Es bestehen 7 Minister. Sie sind den Cortes verantwortlich, ohne daß sie zu ihrer Rechtfertigung den Befehl des Königs vorschützen können. — Der Staatsrath enthält 40 Mitglieder. Sie werden, auf Vorschlag der Cortes, von dem Könige ernannt. Der Staatsrath ist der alleinige Rathgeber des Königs, der ihn besonders wegen zu ertheilender oder zu verweigernder Sanction der Gesetze, wegen Kriegserklärungen und Abschluß von Verträgen hören wird.

So lange, bis nicht die Verfassung 8 Jahre lang in allen ihren Theilen in Wirksamkeit gewesen ist, darf keine Abänderung, kein Zusatz, keine Umwandlung irgend eines Artikels derselben in Vorschlag gebracht werden. Ein solcher Vorschlag muß schriftlich geschehen, und wenigstens von 20 Deputirten unterzeichnet seyn. Die vorgeschlagene Reform, nachdem bei ihrer Discussion derselbe Gang festgehalten worden ist, der für die Abfassung der Gesetze vorschriftlich besteht, kann nur durch Einwilligung von $\frac{2}{3}$ der Deputirten constitutionelles Gesetz werden.

118.

42) Königreich Portugal.

a) Die ältere ständische Verfassung.

Das Königreich Portugal hatte in älterer Zeit nur zwei Reichsgrundgesetze:

1) das auf dem Reichstage zu Lamego im Jahre 1143 von dem ersten Könige Portugals Alphons (Heinrich) I mit seinen versammelten Ständen abgeschlossene Grundgesetz in 22 Arti-

keln *), in welchem die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Portugals ausgesprochen, die Erbfolge der Krone, und vieles über den Adelstand und das Gerichtswesen festgesetzt ward. Nach diesem Grundgesetze war der Thron erblich in absteigender männlicher Linie; auch konnte der Bruder des Königs den Thron erben, doch blos für seine Person; der Sohn des Bruders mußte die Zustimmung der Stände bei seiner Thronfolge erhalten. Eine Prinzessin-Tochter war zwar erbfähig; sie verlor aber ihr Erbrecht durch Vermählung mit einem Ausländer.

2) das Manifest der Reichsstände Portugals (aus Geistlichkeit, Adel und Bürgerstand bestehend) vom 28. Jan. 1641 **), worin sie, nach der Losreißung Portugals von Spanien durch die Revolution vom 1. Dec. 1640, das Haus Braganza, mit der Thronbesteigung Johanns 4, auf dem portugiesischen Throne anerkannten, sich aber auch das Recht beilegten, tyrannische Könige abzusetzen ***). — Thatsachlich übten die Reichs-

*) Es steht französisch (in 20 Artikeln) im corps universel diplomatique des Dumont, im Suppl. 1. (von Rousset) Part. 1. p. 37. und lateinisch (in 22 Artikeln) in Schmausii corp. juris gentium acad. T. 1. p. 4 sqq.

**) Diese denkwürdige und ausführliche Urkunde, mit der namentlichen Aufführung der Unterzeichnenden aus der Geistlichkeit, dem Adel, und dem Bürgerstande, steht französisch beim Dumont, corps univ., Tom. 6. Part. 1. p 202 sqq und gleichfalls französisch beim Schmauss, T. 2. p 2290.

***) Das Manifest sagt: „Quand les sujèts sont traités tyranniquement par leurs Souverains, il est en leur pouvoir de leur ôter la couronne.“ — Auch

stände Portugals, nach der Anerkennung des Hauses Braganza auf dem Throne, ein halbes Jahrhundert hindurch große Vorrechte aus; denn sie hatten wesentlichen Antheil an den innern Regierungsgeschäften, so wie an Kriegserklärungen und Friedensschlüssen. — Allmählig sank aber ihr Einfluß so, daß, besonders seit den Zeiten des Ministers Pombal, der König, ohne die Reichsstände zu berufen, die unbeschränkte Gewalt in Hinsicht auf Gesetzgebung und Verwaltung, so wie in Hinsicht der äußern Staatsverhältnisse übte; nur daß er die Steuern, ohne Einwilligung der Stände, nicht erhöhen durfte. Die letzten Reichstage waren, der Thronfolge wegen, in den Jahren 1679 und 1697 gehalten worden. Dem Namen nach bestand zwar später noch ein Rath der drei Stände (junta dos tres estados); allein nicht die Cortes, sondern der König ernannte dessen Mitglieder.

119.

Fortsetzung.

b) Die Verfassung vom 23. Sept. 1822.

Bei der genauen Verbindung Portugals mit Großbritannien wirkte der Sturm der französischen Revolution in dem ersten Zeitabschnitte weniger nachtheilig auf Portugal, als auf andere Staaten; allein seit dem Jahre 1807, wo Napoleons Plane auf die pyrenäische Halbinsel sich richteten, erlitt auch Por-

haben die Reichsstände wirklich den Sanctius 2, Philipp 4 und Alphons 6 (den ersten mit Zuziehung des Papstes) abgesetzt.

tugal mächtige innere Erschütterungen *). Bevor das französische Heer unter Junot Lissabon erreichte, schiffte sich der Prinz Regent Johann mit seiner Mutter, mit seinen Schätzen und vielen Großen des Reiches, auf brittischen Schiffen (29. Nov. 1807) nach Brasilien ein, und schien selbst, nach Napoleons Sturze, nicht geneigt, dieses Land zu verlassen, das er (16. Dec. 1815) zum Königreiche erhob. Nach dem Tode seiner Mutter (20. März 1816) nahm er, mit der Königswürde, den Namen Johann 6 an. In Portugal leitete der brittische Marschall Beresford die Staatsangelegenheiten, der eine gegen die brittische Uebermacht beabsichtigte Verschwörung (1817) mit blutiger Strenge ahndete. — Als aber die Vorgänge in Spanien seit dem 1. Jan. 1820 auch auf Portugal nicht ohne Rückwirkung blieben, schiffte Beresford (4. Apr. 1820) nach Brasilien sich ein. Der am 24. Aug. 1810 zu Oporto für die Annahme einer neuen Verfassung erfolgte Aufstand eines portugiesischen Heerestheiles, führte, bei dessen Vordringen gegen Lissabon, zu einer völligen politischen Veränderung, als die Hauptstadt des Reiches sich gleichfalls für eine neue Verfassung erklärte.

Die spanische Verfassung vom 19. März 1812 sollte die Grundlage der portugiesischen seyn; doch mit den für Portugal nöthigen Modificationen. Diese neue, noch nicht verfertigte, Verfassung ward bereits am 15. Sept. 1820 zu Lissabon beschworen. Die einstweilige Regentschaft rief die Cortes Portugals zusammen, und diese Cortes ernannten (27. Jan. 1821) für die Zeit der Ab-

*) Vergl. die Darstellung dieser Ereignisse im dritten Theile der Staatswissenschaften, S. 398 ff. und 468 ff.

wesenheit des Königs eine Regentschaft von 5 Personen. Der König aber, der, bei der entstandenen Gährung in Brasilien, daselbst sich genöthigt gesehen hatte, die künftige Verfassung Portugals auch für Brasilien anzuerkennen, schiffte sich (26. Apr. 1821) nach Portugal ein, und leistete (4. Jul.) den Eid in der Versammlung der Cortes auf die neue Verfassung, die am 23. Sept. 1822 beendigt, und am 1. Oct. feierlich vom Könige angenommen ward. Sie glich in den wesentlichsten Bestimmungen der spanischen, stellte, wie diese, nur Eine Kammer der Cortes auf, und beschränkte die königliche Macht sehr bedeutend, weil sie von dem Grundsatze der Volkssouverainetät ausging, und den Cortes die gesetzgebende Gewalt ausschließend beilegte.

Allein, während die französischen Heere im Frühjahre 1823 über Spanien sich verbreiteten, um die Verfassung der spanischen Cortes aufzulösen, ward von dem zweiten Sohne des Königs, dem Infanten Michael, unter Mitwirkung seiner Mutter, der Königin, einer Schwester Ferdinands 7 von Spanien, die neue portugiesische Verfassung (3. Jun.) plötzlich, und noch früher, als die spanische, aufgehoben. Der König bestätigte (5. Jun.) diese Aufhebung derselben, und beschloß (18. Jun.), daß eine Junta von 14 Personen zusammentreten sollte, um den Entwurf zu einer neuen Charte als Grundgesetz des Reiches, unter dem Vorsitze des Ministers Grafen von Palmela, zu verfertigen.

Wenn die vormaligen Cortes Portugals aus drei Ständen, der Geistlichkeit (Erzbischöffen und Bischöffen), dem hohen Adel, und den Deputiren der Städte, mit Einschluß des niedern Adels, be-

standen hatten; so waren zu der neuen Cortesversammlung Abgeordnete aus allen Klassen der Staatsbürger berufen worden. Die neue, von ihnen gegebene, Verfassung *) bestand aus 229 Artikeln, in 6 Titel getheilt, und ward von 136 anwesenden Cortes unterzeichnet.

Der erste Titel handelte von den Rechten und Pflichten der Portugiesen; der zweite von der portugiesischen Nation, ihrem Landgebiete, ihrer Religion, Regierung und von der Dynastie; der dritte von der gesetzgebenden Gewalt, oder den Cortes; der vierte von der vollziehenden Gewalt, oder dem Könige; der fünfte von der Gestaltung der Gerechtigkeitspflege, und der sechste von der Verwaltung und Regierung der Provinzen (nach den Municipalitäten, den Verwaltungsbehörden, den Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten). Die wesentlichsten Bestimmungen dieser, nach einer halbjährigen Dauer wieder erloschenen, Verfassung waren folgende: Alle Bürger haben den freien Gebrauch der persönlichen Rechte und des Eigenthums. Niemand kann anders, als nach einem richterlichen Urtheile verhaftet werden. Der Richter ist verpflichtet, den Grund der Verhaftung schriftlich anzugeben. Die Preßfreiheit wird verbürgt; doch sind die Schriftsteller für ihre Schriften verantwortlich. Die Cortes werden dafür ein besonderes Tribunal ernennen. Den Bischöffen steht die Censur der Schriften zu, welche Religion und Sittenlehre betreffen. — Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich; es finden weder in bürgerlichen noch in peinlichen Rechtsfällen Vorrechte statt. Niemand kann seinem natürlichen Richter entzogen werden. Es

*) Sie steht beim Dufau, T. 5. p. 148.

kann kein Specialgerichtshof errichtet werden. Folter, Infamie, Staupbesen, Brandmarkung und Güterconfiscation, sind auf immer abgeschafft. Alle Staatsbürger, ohne Unterschied, sind zu allen Aemtern berechtigt; Tugend und Talent entscheiden dabei. Ein jeder Bürger kann den Cortes oder der Regierung seine Petitionen und Beschwerden mittheilen, die untersucht werden sollen. Das Geheimniß der Briefe ist unverletzlich, und die Verwaltung der Posten für jede Verletzung dieses Gesetzes streng verantwortlich. Die katholische Religion ist die Religion der Nation; doch können Ausländer ihren besondern Religionscultus ausüben.

Die Nation besteht aus allen Portugiesen beider Hauptkugeln. Die Souverainetät beruht auf der Nation; doch kann sie nicht anders, als durch die gesetzmäßig erwählten Repräsentanten derselben ausgeübt werden. Die Nation ist frei und unabhängig; sie kann nie das Eigenthum einer Person werden. Der Nation steht das Recht zu, durch ihre gesetzlich erwählten Repräsentanten Gesetze zu geben. Die Regierung der Nation ist eine constitutionelle erbliche Monarchie, nach den Grundgesetzen, welche die Ausübung der drei Gewalten bestimmen. Diese Gewalten sind die gesetzgebende, vollziehende und richterliche. Die gesetzgebende Gewalt beruht bei den Cortes, doch in Abhängigkeit von der Sanction des Königs. Die vollziehende Gewalt steht dem Könige und seinen Ministern zu, die sie unter seiner Autorität üben. Die richterliche Gewalt beruht auf den Richtern. — Die regierende Dynastie ist die des Hauses Braganza, in der Person Johanns 6.

Die portugiesische Nation wird durch ihre Cor-

tes repräsentirt; d. h. durch die Vereinigung der von ihr gewählten Abgeordneten, mit Berücksichtigung der Gesammtbevölkerung der portugiesischen Länder. Die Zusammenkunft der Cortes ist jährlich zu Lissabon. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Der König kann nur bei der Eröffnung und bei dem Schlusse der Sitzungen der Cortes gegenwärtig seyn. Die Minister können, von ihm beauftragt, in diesen Sitzungen erscheinen, dürfen aber nicht der Abstimmung beiwohnen. Die Cortes sind in Hinsicht ihrer geäußerten Meinungen unverantwortlich und persönlich unverletzlich, außer im Falle, daß sie auf einem Verbrechen ergriffen würden. Die Cortes haben das Recht, Gesetze zu geben, zu erklären und abzuschaffen. Sie setzen jährlich die Ausgaben und Steuern fest, und prüfen die Rechnungen der letzten Jahre. Ihnen sind die Minister und übrigen Staatsbeamten verantwortlich u. s. w. Dem Könige steht (wie in der spanischen Verfassung) in Hinsicht der Sanction der von den Cortes gegebenen Gesetze kein absolutes, sondern nur ein suspensives Veto zu. Der König kann die Cortes weder vertagen, noch auflösen. Sie können Veränderungen in der Verfassung vornehmen; doch erst 4 Jahre nach deren Verkündigung. Zur Annahme dieser Veränderungen gehört eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Cortes. — In der Hauptstadt bleibt eine permanente Commission der Cortes, welche aus 7 aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern besteht, und die außerordentlichen Cortes zu berufen berechtigt ist. — Die Steuern und ihre Vertheilungsart wird durch ein Gesetz der Cortes bestimmt. Es kann kein Individuum und keine Körperschaft davon befreit seyn. — Die Land- und Seemacht soll im Verhältnisse zur

Bevölkerung des Königreiches stehen. Der Soldat ist Bürger und soll alle Bürgerrechte genießen. Die Staatsschuld wird garantirt.

Die Autorität des Königs geht von der Nation aus; sie ist untheilbar und unveräußerlich. Seine Gewalt besteht im Allgemeinen darin: die Gesetze vollziehen zu lassen, die deshalb nöthigen Decrete zu geben, und, nach der Verfassung, über alles zu wachen, was auf die innere und äußere Sicherheit des Staates sich bezieht. Der König kann seine Minister frei ernennen und entlassen; auf den Vorschlag des Staatsraths die Bischöffe und die Magistratspersonen, überhaupt zu allen Civil- und Militairstellen ernennen, die nicht durch Wahlen besetzt werden; nach Anhörung des Staatsraths die Gesandten und diplomatischen Agenten ernennen; die diplomatischen und Handelsverhältnisse mit dem Auslande leiten; den Gesetzen gemäß begnadigen; Krieg erklären und Frieden schließen, doch muß er den Cortes Rechenschaft von den Gründen ablegen, die ihn dazu bestimmt haben; er kann Offensiv-, Defensiv-, Subsidien- und Handelsverträge schließen, allein mit Genehmigung der Cortes. — Die Minister sind verantwortlich. Es besteht ein Staatsrath aus 13 Personen, welche dem Könige die Verzeichnisse zu den zu besetzenden Aemtern vorlegen, und ihn in allen wichtigen Regierungsangelegenheiten, besondern bei der Verweigerung der Sanction der Gesetze, bei Kriegserklärungen, bei Friedensschlüssen und bei der Unterhandlung von Verträgen berathen. Alle Staatsräthe sind verantwortlich für die Rathschläge, welche sie dem Könige thun, und welche gegen die Gesetze befunden werden.

Prinz-Regenten zum constitutionellen Kaiser von Brasilien. Der Prinz nahm diesen Titel, zugleich mit dem eines immerwährenden Beschützers von Brasilien an, und erließ eine Erklärung über die dem neuen Kaiserreiche zu gebende Verfassung, „durch welche eben so dem Despotismus, wie der Demokratie vorgebeugt werden solle." Demungeachtet ward im Jahre 1823 in Europa ein von den brasilischen Cortes verfertigter Verfassungsentwurf*) bekannt, der, ob er gleich die Regentengewalt sehr bedeutend beschränkte, dennoch für den Augenblick die Zustimmung des Regenten erhielt.

Ob nun gleich der Regent bald darauf (12. Nov. 1823) den constitutionellen Congreß auflösen und die wegen ihrer Anhänglichkeit an demokratische Grundsätze bekannten Mitglieder desselben verhaften ließ; so erließ er doch bereits am 16. Nov. eine Erklärung, worin er den Brasilianern eine eigne Verfassung versprach, welche, nach ihren Grundbestimmungen, von ihm am 11. Dec. 1823 bekannt gemacht ward.

121.
Fortsetzung.
b) Verfassung vom 11. Dec. 1823 **).

Der wesentliche Inhalt der 179 Artikel der neuen Verfassung Brasiliens vom 11. Dec. 1823 ist

*) Vgl. darüber Allg. Zeit. 1823, St. 336. — und Hamb. Corresp. 1823, St. 188, so wie das polit. Journal 1823, Nov. S. 1043.

**) Sie ist noch nirgends in extenso erschienen; allein ihr wesentlicher Inhalt ward in öffentlichen Blättern (z. B. im Hamb. Corresp. 1824, St. 42 u. 43. und Allg. Zeit. 1824. Beil. N. 48.) mitgetheilt.

folgender: Das Kaiserreich Brasilien ist der politische Verein aller brasilischen Bürger. Sie bilden eine freie Nation, die kein Band einer Union oder Föderation verstattet, das dem Grundsatze der Unabhängigkeit entgegen ist. Die Regierungsform ist eine erbliche, constitutionelle und repräsentative Monarchie. Die regierende Dynastie ist die des Don Pedro, Kaisers und beständigen Vertheidigers von Brasilien. Die Staatsreligion ist die römisch-katholische. Die Ausübung andrer Religionen ist erlaubt, doch ohne äußeres Gepränge. Die Theilung und Uebereinstimmung der politischen Gewalten ist das erhaltende Princip der Bürgerrechte, und das sicherste Mittel, die wahrhaften, von der Verfassung angebotenen, Bürgschaften zu leisten. Es werden durch die Verfassung vier politische Gewalten anerkannt: die gesetzgebende, die leitende, die vollziehende und die richterliche. Die Repräsentanten der brasilischen Nation sind: der Kaiser und die Generalversammlung. — Alle Gewalten im brasilischen Kaiserreiche gehen von der Nation aus. Die gesetzgebende Gewalt ist, mit Sanction des Kaisers, der Generalversammlung übertragen. Die Generalversammlung besteht aus zwei Kammern: die der Deputirten, und die der Senatoren. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu: 1) den Eid des Kaisers, des Kronprinzen, des Regenten oder der Regentschaft entgegen zu nehmen; 2) den Regenten, oder die Regentschaft zu erwählen, und die Grenzen ihrer Machtbefugnisse zu bestimmen; 3) den Kronprinzen als Thronerben in der ersten Sitzung nach seiner Geburt anzuerkennen; 4) den Vormund eines minderjährigen Kaisers in dem Falle

120.

43) Brasilien.

a) Geschichtliche Einleitung.

Brasilien gewann seit der Zeit, daß der Prinz-Regent von Portugal (1808) den einstweiligen Regierungssitz nach Rio Janeiro verlegte, an Wohlstand, Reichthum und Bevölkerung, so wie an bedeutend erweiterten Handelsverbindungen. Zugleich wurden aber auch die politischen Grundsätze, welche während dieser Zeit abwechselnd in Europa herrschten, in Brasilien bekannter und verbreiteter, und Brasilien fühlte, seitdem es von dem Regenten (1815) zum selbstständigen Königreiche erhoben worden und aus den frühern drückenden Kolonialverhältnissen hervorgetreten war, sein gestiegenes politisches Gewicht. Doch zeigte sich die erste bedeutende politische Bewegung nicht früher, als nachdem die (1820) in Portugal zusammengetretenen außerordentlichen Cortes die Entwerfung einer neuen, auch für Brasilien geltenden, Verfassung ausgesprochen hatten. Da erklärten sich im Jan. und Februar 1821 die brasilianischen Provinzen Para und Bahia, und im März auch Pernambuço für die Verfassung Portugals, und bildeten einstweilige Junten in ihrer Mitte. Die Insel Madeira folgte diesem Beispiele. Schon hatte der König Johann 6, benachrichtigt von den Vorgängen in Para und Bahia, (18. Febr. 1821) befohlen, daß Abgeordnete aller Provinzen Brasiliens, so wie von den Azoren und Madeira, zu Rio Janeiro sich versammeln sollten, um zu berathschlagen über Abänderungen und Verbesserungen in der Verfassung der portugiesischen Cortes, nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen

Brasiliens, als (26. Febr.) die Garnison von Rio Janeiro den Beitritt des Königs zur portugiesischen Verfassung verlangte, welchen sogleich (26. Febr.) der Kronprinz Don Pedro versprach und beschwor, und (28. Febr.) der König in einem Decrete bestätigte.

Bald darauf (7. März 1821) machte der König durch ein Decret seine bevorstehende Rückkehr nach Lissabon bekannt, worauf er (21. Apr.) den Kronprinzen zum Prinz-Regenten und zu seinem Stellvertreter mit den ausgedehntesten Vollmachten in Brasilien zurückließ, und (26. Apr.) nach Portugal sich einschiffte.

War schon am 21. Apr. 1821 bei der militairischen Auflösung einer auf der Börse zu Rio Janeiro gehaltenen Wahlversammlung Blut geflossen; so zeigte sich, nach der Abreise des Königs, das Streben der Brasilianer immer stärker, von Portugal sich zu trennen und zur völligen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von Europa zu gelangen, obgleich die portugiesischen Cortes, in vielen einzelnen Bestimmungen ihrer Verfassung, durchgehends auf Brasilien Rücksicht genommen hatten. Der Prinz-Regent mußte dem Verlangen des Senats von Brasilien nachgeben, indem er theils hundert Deputirte aus den einzelnen Provinzen Brasiliens zur Entwerfung einer besondern Verfassung für dieses Reich berief, theils versprach, nicht nach Europa zurückzukehren, sondern in Brasilien zu regieren, und den Titel: Beschützer und Vertheidiger des Königreiches Brasilien annahm. Darauf sprachen (1. Aug. 1822) die versammelten brasilischen Cortes die Trennung Brasiliens von Portugal aus, und ernannten (12. Oct.) den

Prinz-Regenten zum constitutionellen Kaiser von Brasilien. Der Prinz nahm diesen Titel, zugleich mit dem eines immerwährenden Beschützers von Brasilien an, und erließ eine Erklärung über die dem neuen Kaiserreiche zu gebende Verfassung, „durch welche eben so dem Despotismus, wie der Demokratie vorgebeugt werden solle." Demungeachtet ward im Jahre 1823 in Europa ein von den brasilischen Cortes verfertigter Verfassungsentwurf *) bekannt, der, ob er gleich die Regentengewalt sehr bedeutend beschränkte, dennoch für den Augenblick die Zustimmung des Regenten erhielt.

Ob nun gleich der Regent bald darauf (12. Nov. 1823) den constitutionellen Congreß auflösen und die wegen ihrer Anhänglichkeit an demokratische Grundsätze bekannten Mitglieder desselben verhaften ließ; so erließ er doch bereits am 16. Nov. eine Erklärung, worin er den Brasilianern eine eigne Verfassung versprach, welche, nach ihren Grundbestimmungen, von ihm am 11. Dec. 1823 bekannt gemacht ward.

121.

Fortsetzung.

b) Verfassung vom 11. Dec. 1823 **).

Der wesentliche Inhalt der 179 Artikel der neuen Verfassung Brasiliens vom 11. Dec. 1823 ist

*) Vgl. darüber Allg. Zeit. 1823, St. 336. — und Hamb. Corresp. 1823, St. 188, so wie das polit. Journal 1823, Nov. S. 1043.

**) Sie ist noch nirgends in extenso erschienen; allein ihr wesentlicher Inhalt ward in öffentlichen Blättern (z. B. im Hamb. Corresp. 1824, St. 42 u. 43. und Allg. Zeit. 1824. Beil. N. 48.) mitgetheilt.

folgender: Das Kaiserreich Brasilien ist der politische Verein aller brasilischen Bürger. Sie bilden eine freie Nation, die kein Band einer Union oder Föderation verstattet, das dem Grundsatze der Unabhängigkeit entgegen ist. Die Regierungsform ist eine erbliche, constitutionelle und repräsentative Monarchie. Die regierende Dynastie ist die des Don Pedro, Kaisers und beständigen Vertheidigers von Brasilien. Die Staatsreligion ist die römisch-katholische. Die Ausübung andrer Religionen ist erlaubt, doch ohne äußeres Gepränge. Die Theilung und Uebereinstimmung der politischen Gewalten ist das erhaltende Princip der Bürgerrechte, und das sicherste Mittel, die wahrhaften, von der Verfassung angebotenen, Bürgschaften zu leisten. Es werden durch die Verfassung vier politische Gewalten anerkannt: die gesetzgebende, die leitende, die vollziehende und die richterliche. Die Repräsentanten der brasilischen Nation sind: der Kaiser und die Generalversammlung. — Alle Gewalten im brasilischen Kaiserreiche gehen von der Nation aus. Die gesetzgebende Gewalt ist, mit Sanction des Kaisers, der Generalversammlung übertragen. Die Generalversammlung besteht aus zwei Kammern: die der Deputirten, und die der Senatoren. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu: 1) den Eid des Kaisers, des Kronprinzen, des Regenten oder der Regentschaft entgegen zu nehmen; 2) den Regenten, oder die Regentschaft zu erwählen, und die Grenzen ihrer Machtbefugnisse zu bestimmen; 3) den Kronprinzen als Thronerben in der ersten Sitzung nach seiner Geburt anzuerkennen; 4) den Vormund eines minderjährigen Kaisers in dem Falle

zu ernennen; wenn ihm der Vater durch Testament keinen bestellt haben sollte; 5) die Zweifel zu lösen, die in Betreff der Thronfolge sich erheben könnten; 6) nach dem Tode des Kaisers, und während der Erledigung des Thrones, eine Untersuchung über die vorhergehende Verwaltung anzuordnen, und die Mißbräuche abzustellen, die sich eingeschlichen haben dürften; 7) im Falle des Aussterbens der regierenden Dynastie eine neue zu wählen; 8) Gesetze zu geben, auszulegen und zu suspendiren; 9) über die Verfassung und das Staatsinteresse zu wachen; 10) alle Jahre die öffentlichen Abgaben zu bestimmen und die directe Steuer festzusetzen; 11) die ordentliche und außerordentliche Land- und Seemacht jährlich nach dem Berichte der Regierung zu bestimmen; 12) fremden Truppen den Eingang in das Gebiet und die Häfen des Reiches zu versagen, oder zu gestatten; 13) die Regierung zu ermächtigen, Anleihen zu machen; 14) die Mittel zur Abzahlung der Staatsschuld zu bestimmen; 15) die Verwaltung der Nationaldomainen anzuordnen und deren Veräußerung zu verfügen; 16) öffentliche Aemter zu errichten oder abzuschaffen, und für die Besoldung der errichteten Stellen zu sorgen; 17) Schrot und Korn der Münzen, Maas und Gewicht zu bestimmen. Jede Legislatur währt 4 Jahre, und jede Sitzung 4 Monate. — Die Kammer der Abgeordneten ist wählbar und temporair. Sie hat die Initiative in Betreff der Steuern, der Rekrutenaushebung und der Wahl der Dynastie im Falle des Erlöschens. Sie decretirt, wenn die Minister in Anklagestand gesetzt werden sollen. Der Senat besteht aus Mitgliedern, die auf Lebenszeit erwählt werden. Jede Provinz hat halb so

viel Senatoren zu wählen, als die Zahl ihrer Deputirten beträgt, wenn die Zahl gerade ist; im entgegengesetzten Falle aber die Hälfte weniger einen; so daß eine Provinz, die 11 Deputirte sendet, nur 5 Senatoren ernennt. Hat eine Provinz nur einen Deputirten; so wählt sie auch einen Senator. Die Wahlen finden auf dieselbe Weise statt, wie für die Deputirten; nur wählt sie der Kaiser nach einer dreifachen, ihm vorgelegten, Liste. Um für die Kammer der Deputirten wählbar zu seyn, muß man ein jährliches Einkommen von 2500 Fr. (400 Milroas) haben. — Die leitende Gewalt des Kaisers besteht darin, die Senatoren zu ernennen, die Gesetze zu genehmigen, die Generalversammlung aufzulösen, die Minister zu ernennen, obrigkeitliche Personen und gerichtliche Verfolgungen zu suspendiren, zu begnadigen und Amnestie zu bewilligen. — Die Minister können, wenn sie Mitglieder der Kammer sind, an der Berathung, nicht an der Abstimmung Theil nehmen. Sie sind verantwortlich für Hochverrath, Bestechung, Aufwiegelung, Erpressung, Mißbrauch der Gewalt, Nichtbeachtung der Gesetze, Handlungen gegen Freiheit, Sicherheit und Eigenthum der Bürger, und Verschleuderung des Staatsvermögens. — Unter den anerkannten bürgerlichen Rechten ist auch die Publication von Schriften ohne vorgängige Censur; doch mit Verantwortlichkeit für die dadurch verletzten Rechte.

122.

44) Die (vormaligen) Provinzen Spaniens in Süd- und Mittelamerika.

Eine Masse von wenigstens 17 Millionen

Menschen, welche in den amerikanischen Provinzen Spaniens lebte, hat seit den letzten 10—15 Jahren alle Verbindung mit dem europäischen Stammlande abgebrochen, die dorthin gesandten spanischen Heere besiegt, für selbstständig und unabhängig sich erklärt, auf ihren Congressen die Entwürfe neuer Verfassungen bekannt gemacht, diese Verfassungen theilweise verwirklicht, und Handelsverbindungen mit den beiden wichtigsten Seestaaten der neuesten Zeit angeknüpft, von welchen Nordamerika diese neuen Freistaaten bereits als selbstständig anerkannt, Großbritannien sie aber bis jetzt nur durch Consuln beschickt und ihre öffentliche Anerkennung sich noch vorbehalten hat.

Es gehört der Darstellung der neuesten Geschichte aus dem Standpuncte der Politik *) an, die einzelnen Ereignisse nachzuweisen, unter welchen die vormaligen südamerikanischen Provinzen Spaniens zur politischen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit emporstrebten und sie allmählig thatsächlich (de facto) behaupteten. Wenn gleich die Verdrängung des Bourbonischen Regentenhauses durch Napoleon vom Throne Spaniens (1808) die erste Veranlassung dazu gab; so konnte doch, nach der Herstellung Ferdinands 7 in Spanien, der einmal in jenen Provinzen erwachte Geist der bürgerlichen und politischen Freiheit weder durch Gewalt der Waffen, noch durch Unterhandlungen, weder durch Versprechen, noch durch Drohungen besiegt, und zur Rückkehr in die vormaligen Abhängigkeitsverhältnisse unter das europäische Stammland vermocht werden.

Die aus den vormaligen spanischen Provinzen

*) Vgl. diese Staatswissenschaften, Th. 3. S. 463.

hervorgegangenen thatsächlich bestehenden neuen Freistaaten in Süd- und Mittel-Amerika sind: Columbia; die vereinigten Provinzen von Südamerika (Buenos-Ayres); Chile; Peru; Mexiko; die vereinigten Provinzen des mittlern Amerika (Guatimala).

123.

a) Columbia.

Verfassung vom 12. Jul. 1821.

1) Der Freistaat Columbia. Er bestand vormals aus den spanischen Gouvernements Caracas und Neugranada, in welchen der Aufstand im Jahre 1810 und 1811 begann, der, nach einem vieljährigen Kampfe, mit Bolivars Siegen über die königlichen Truppen endigte. Sieben freigewordene Provinzen (Caracas, Cumana, Varinas, Margarita, Barcelona, Merida und Truxillo), die sich Anfangs die vereinigten Provinzen von Venezuela *) nannten, nahmen am 17. Dec. 1819 den Namen: Freistaat Columbia an, und vereinigten sich am 12. Jul. 1821 über eine, der nordamerikanischen nachgebildete, Verfassung **). Diese Verfassung ist berechnet auf eine Conföderation von neun Staaten (Orinoco, Venezuela, Suba, Royacca, Cundinamarca, Canca, Magdalena, Quito

*) Die Unabhängigkeitserklärung dieser 7 Provinzen vom 5. Jul. 1811, gegeben zu Caracas, steht beim Dufau. T. 6. p. 257. und ebendaselbst p. 264. die erste Verfassung der Staaten von Venezuela vom 23. Dec. 1811.

**) Diese Verfassung steht beim Dufau, T. 6. p. 282.

und Panama), deren allgemeine Angelegenheiten ein Congreß leitet. Am Eingange dieser Verfassung, welche aus 191 Artikeln besteht, wird die völlige und unwiderrufliche Unabhängigkeit Columbia's von Spanien und von jeder andern Macht ausgesprochen. Die Nation von Columbia kann nie das Eigenthum einer Familie, oder eines Einzelnen werden. Die Souverainetät beruht, nach ihrem Wesen, auf der Nation. Alle Regierungsbeamte sind blos die Beauftragten der Nation und dieser für ihr öffentliches Betragen verantwortlich. Das Gebiet von Columbia umschließt alle Länder, welche vormals zu dem Vicekönigreiche Neu-Granada und zu dem Gouvernement von Venezuela gehörten. Das Gebiet der Republik wird getheilt in Departemente, die Departemente in Provinzen, die Provinzen in Cantone, und die Cantone in Kirchspiele. — Die Regierung von Columbia ist eine volksvertretende. Das Volk übt seine Souverainetät auf keine andere Weise, als durch die ersten Wahlen. Die höchste Gewalt ist getheilt in die drei Gewalten: die gesetzgebende, vollziehende und richterliche. Die gesetzgebende Macht steht dem Congresse, die vollziehende dem Director des Freistaates, und die richterliche den Tribunalen zu. — Der Congreß ist getheilt in zwei Kammern: die Kammer des Senats, und die Kammer der Repräsentanten. Die Initiative der Gesetze steht beiden Kammern zu, und jede kann der andern ihre Bemerkungen, Zusätze und Verbesserungen deshalb mittheilen. Das Abgabegesetz aber steht der Repräsentantenkammer ausschließlich zu, doch so, daß es die Kammer des Senats modificiren, annehmen, oder verwerfen kann. Dem Congresse steht überhaupt zu: die Bestimmung

der jährlichen Steuern nach dem von der vollziehenden Macht ihm vorgelegten Budget; die Errichtung einer Nationalbank; die Anordnung aller Decrete für die Verwaltung; die Conscription und Organisation des Heeres; die Bildung der Seemacht; die Kriegserklärung, nach Auseinandersetzung der Gründe dafür von der vollziehenden Gewalt; die Veranlassung der vollziehenden Gewalt zur Einleitung von Friedensschlüssen; die Bestätigung der von der vollziehenden Gewalt unterhandelten Friedens-, Bündniß-, Freundschafts-, Handels- und Neutralitätsverträge, u. s. w. Die Sitzungen des Congresses sind öffentlich; doch können sie, nach dem Ermessen der Kammern, geheim werden. Die Mitglieder des Congresses sind unverletzlich. Der Congreß versammelt sich jährlich. — Zur Repräsentantenkammer erwählt jede Provinz auf 30,000 Seelen einen Abgeordneten, doch so, daß wenn der Rest ihrer Bevölkerung 15,000 Seelen beträgt, auch für diese Zahl ein Abgeordneter ernannt wird. Doch bleibt der Maasstab der Bevölkerung von 30,000 Seelen nur so lange, bis die Zahl der Repräsentanten zu 100 anwächset, worauf nur auf 40,000 Seelen Ein Deputirter, und wächset nach diesem Maasstabe die Zahl der Repräsentanten bis auf 150, sodann blos auf 50,000 Seelen Ein Deputirter ernannt wird. Die Function eines Repräsentanten dauert 4 Jahre. — Zu dem Senate sendet jedes Departement der Republik vier Senatoren. Ihre Function dauert 8 Jahre. — Die vollziehende Gewalt ist einem Bürger anvertraut, der den Titel führt: Präsident der Republik von Columbia. Der Präsident wird auf 4 Jahre erwählt. Es besteht neben ihm ein Vicepräsident. Der

Präsident promulgirt die Gesetze des Congresses, und läßt sie vollziehen; er sorgt für die Ruhe und Sicherheit im Innern; er beruft den Congreß zur festgesetzten Zeit zusammen, und in dringenden Fällen außerordentlich; er ist der oberste Befehlshaber der Land- und Seemacht, und leitet beide ausschließlich; er erklärt, im Namen der Republik, nach den Beschlüssen des Congresses, den Krieg, und schließt, mit Genehmigung des Congresses, Friedens-, Bündniß-, Freundschafts-, Waffenstillstands-, Handels- und Neutralitätsverträge mit auswärtigen Völkern und Staaten; er ernennt die Minister, die diplomatischen Agenten u. s. w.; er giebt, bei der Eröffnung der Sitzungen des Congresses, demselben eine Uebersicht über den politischen und kriegerischen, so wie über den finanziellen und staatswirthschaftlichen Zustand der Nation; er zeigt die Veränderungen und Verbesserungen an, die er für die verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes zweckmäßig findet. — Der Congreß theilt das Gebiet der Republik in 6 oder mehrere Departemente, wie er es für die Verwaltung dienlich findet. Der politische Befehlshaber jedes Departements heißt: Intendant, und wird vom Präsidenten ernannt. Jede Provinz wird von einem Gouverneur regiert, der von dem Intendanten des Departements abhängt. — Jeder Columbier hat das Recht, zu schreiben und drucken zu lassen, ohne vorhergegangne Prüfung, Censur oder Revision; der Mißbrauch dieser Freiheit wird aber nach den Gesetzen bestraft.

124.

b) Die vereinigten Provinzen von Südamerika (Buenos-Ayres).

Verfassung vom 20. Apr. 1819.

2) Die vereinigten Provinzen von Südamerika. Es war am 9. July 1816, daß zu Buenos-Ayres von dem errichteten souverainen Congresse die Unabhängigkeit der vereinigten Staaten am Plata ausgesprochen, dieser Name aber am 3. Dec. 1817 vom Congresse in den der vereinigten Provinzen von Südamerika verwandelt, und von demselben am 20. April 1819 eine Verfassung aufgestellt ward, welche ein Föderativband um 20 einzelne Provinzen schlingen soll (von welchen aber Montevideo und die Banda oriental im brasilischen Besitze sind, und Paraguay von Don Francia regiert wird). Der Sitz des Congresses ist zu Buenos-Ayres. — Bereits am 3. Dec. 1817 ward von dem souverainen Congresse der vereinigten Provinzen von Südamerika ein vorläufiges Verfassungsgesetz *) für die Regierung und Verwaltung des Staates gegeben, bis zur Zeit der öffentlichen Bekanntmachung der Verfassung. Nach diesem vor-

*) Vollständig übersetzt ist dieses vorläufige Verfassungsgesetz in der Schrift: Die spanische Constitution der Cortes und die provisorische Constitution der vereinigten Staaten von Südamerika. Aus den Urkunden übersetzt mit historisch-statistischen Einleitungen. (Leipz. 1820. 8.) S. 177 ff. — Kurze Auszüge daraus stehen in der Allg. Zeit. 1818, St. 278, und Allg. Zeit. 1819, St. 267.

läufigen Gesetze beruhte die gesetzgebende Gewalt auf einem Nationalcongresse, gebildet aus 2 Kammern: dem Senate und der Repräsentantenkammer. Zu dem Senate sendet jeder Bundesstaat eine gleiche Anzahl Senatoren, und zu der Repräsentantenkammer jeder Bundesstaat so viele Abgeordnete, als er vielmal 20,000 Seelen in sich faßt. Jeder Senator muß 30 Jahr alt seyn, Güter im Werthe von 800 Piaster (40,000 Franken) besitzen, oder ein achtbares Gewerbe treiben. Jeder Abgeordnete muß 26 Jahre alt seyn, ein Vermögen von 400 Piaster (20,000 Franken) besitzen, oder ein nützliches Gewerbe treiben. Jeder Abgeordnete bleibt 4 Jahre im Berufe; aller 2 Jahre wird die Deputirtenkammer zur Hälfte erneuert. Sie hat die ausschließliche Initiative in Hinsicht dessen, was Besteuerung betrifft, der Senat aber das Recht, die Vorschläge deshalb anzunehmen, zu verwerfen, oder zu verändern. Die Verrichtungen des Congresses sind: Gesetze zu geben, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, und die Auflagen festzusetzen, welche gleichförmig in allen Theilen des Staatenbundes, aber immer nur für eine Zeit von zwei Jahren erhoben werden. Die vollziehende Gewalt ward einem Director übertragen, der 35 Jahre alt seyn muß, und das Oberhaupt der Land- und Seemacht ist. Nach dieser provisorischen Verfassung waren alle Menschen vor dem Gesetze gleich; die Presse ward frei erklärt. — Diese Bestimmungen wurden, mit wenigen Zusätzen und Veränderungen, in der Verfassung vom 20. Apr. 1819 *) bestätigt. In Hinsicht der Senatoren setzte die Verfassung fest: es sollten so viele Senatoren seyn, als

*) Sie steht beim Dufau, T. 6. p. 241.

es Provinzen gäbe; außerdem sollten 3 hohe Militairpersonen, 1 Bischoff und 3 Geistliche, ein Mitglied von jeder Universität, und die abgegangenen Directoren des Staatenbundes Mitglieder des Senats seyn. Jeder Senator bleibt 12 Jahre im Dienste. — Der Director wird auf 5 Jahre von beiden versammelten Kammern nach der absoluten Mehrheit der Stimmen erwählt. Er macht die Gesetze bekannt, und läßt sie vollziehen. Er eröffnet die Sitzungen des Congresses, und kann demselben schriftliche Vorschläge zu Verbesserungen und Veränderungen thun, die er für das Beste des Staates dienlich hält. Er ordnet und leitet die Land- und Seemacht; ernennt ihre Befehlshaber, die (verantwortlichen) Minister, und alle diplomatische Agenten. Er macht die Kriegserklärungen und Friedensbeschlüsse bekannt. Er ernennt die Erzbischöffe und Bischöffe nach einer dreifachen, vom Senate ihm vorgelegten, Liste. Alle Gegenstände der öffentlichen Sicherheit und Polizei, alle öffentliche Anstalten des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, die Münze, die Nationalbank und die Posten stehen unter seiner Aufsicht und Leitung.

122.

c) Chile und d) Peru.

3) Der Freistaat Chile, gebildet aus 15 kleinen Provinzen, welche seit dem Jahre 1817 ihre Unabhängigkeit unter San Martin erkämpften, nachdem bereits im Jahre 1810 der erste Versuch deshalb unternommen worden war. Die republikanische Verfassung dieses Staates ist noch im Werden.

4) Der Freistaat Peru, bestehend aus acht kleinen Provinzen, welche seit dem Jahre 1821 größ-

tentheils ihre Unabhängigkeit erkämpften, obgleich noch einige Länderstriche, selbst nach den Siegen Bolivars auf peruanischem Boden, von königlich spanischen Truppen besetzt sind, und eben in dieser Provinz das altspanische Interesse noch mehrere Anhänger zählt. — Demungeachtet besteht in Peru ein Congreß, welcher nicht nur im Jahre 1823 dem Sieger Bolivar die höchste (Dictator-) Würde bis zur Beendigung des Kampfes gegen die königlichen Truppen übertrug, sondern auch einem Commité den Auftrag ertheilte, eine, auf das Repräsentativsystem gegründete, Volksverfassung zu entwerfen *). Nach öffentlichen Nachrichten enthält der Verfassungsentwurf dieses Commité folgende Bestimmungen: Einheit der Republik unter dem Namen: freier Staat von Peru; Souverainetät der Nation, welche sich für unabhängig von Spanien und jeder andern fremden Macht erklärt; Alleinherrschaft der katholischen Religion; Wahlrecht für das Volk; das Recht der Gesetzgebung für die Abgeordneten des Volkes; Freiheit der Presse; Sicherheit der Personen und des Eigenthums; Abschaffung der Confiscationen, der entehrenden Strafen, der erblichen Aemter, der Privilegien und des Sklavenhandels. Die gesetzgebende Gewalt beruht auf einer einzigen, aus den Abgeordneten der Nation zusammengesetzten, Kammer. Die vollziehende Gewalt ist weder erblich, noch lebenslänglich. Criminalgegenstände kommen vor Geschwornengerichte. Einem Staatsrathe ist aufgetragen, über die Aufrechthaltung der Verfassung zu wachen, und der vollziehenden Gewalt alle Militair-, Civil- und Kirchenbeamte

*) Allgem. Zeit. 1823. Beil. St. 94.

in Vorschlag zu bringen, so wie den Congreß bei außerordentlichen Fällen zusammenzuberufen. Die Minister sind verantwortlich.

126.

e) Der mexikanische Staatenbund.

5) Der mexikanische Staatenbund. In diesem Staate mit $7\frac{1}{2}$ Million Bevölkerung regte sich bereits im Jahre 1810 das Streben nach Unabhängigkeit; doch ward sie erst, nach abgeschlossener Capitulation mit dem spanischen Vicekönige, im Jahre 1821 erkämpft. Nur vorübergehend (vom 18. Mai 1822 bis zum 31. März 1823) war die Kaiserwürde des Iturbide über Mexiko. Der neuzusammentretende Congreß zu Mexiko übertrug (31. März 1823) die vollziehende Gewalt einer Regentschaft von drei Mitgliedern, und Iturbide ging mit einer Pension des Congresses nach Italien. — Nach dem am 20. Nov. 1823 dem Congresse zu Mexiko vorgelegten Verfassungsentwurfe *) steht die Souverainetät dem Volke zu. Die höchste Gewalt wird getheilt in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche. Die gesetzgebende Gewalt beruht auf dem Senate und einer Repräsentantenkammer. Jede zur Conföderation Mexiko's gehörende Provinz sendet 2 Senatoren; die Repräsentanten werden nach der Volkszahl ernannt. Die vollziehende Gewalt ist dem Präsidenten des mexikanischen Bundes übertragen. — Am 3. Oct. 1823 vereinigten sich der mexikanische Staatenbund und Columbia zu einem gegen-

*) Vergl. Allg. Zeit. 1824. Beil. St. 41.

seitigen Schutz- und Trutzbündnisse *); so wie bereits am 8. März 1823 die Freistaaten Columbia und Buenos-Aeyres zu einem Defensivbündnisse **). — Am 16. Dec. 1823 erließ der mexikanische Congreß das Decret: daß die Regierungsform eine aus Föderativstaaten bestehende Republik seyn soll. So wie der Entwurf zur Verfassung dieser Conföderation eine Nachbildung der nordamerikanischen Verfassung ist; so enthält dieser Entwurf auch die Bestimmung, daß die Verfassungen der einzelnen Staaten in Rücksicht ihrer Grundsätze und Veranstaltungen der Bundesverfassung gleichförmig seyn müssen, und nicht eher genehmigt werden dürfen, als bis die letztere genehmigt und verkündigt worden ist. (In der Aufzählung der Provinzen, welche zum mexikanischen Staatenbunde gehören, sind Guatimala, San Salvador u. a. nicht aufgeführt.)

127.

f) Die vereinigten Provinzen des mittlern Amerika (Guatimala).

6) Die vereinigten Provinzen des mittlern (Central-) Amerika. Es war am 24. Apr. 1821, daß die Provinz (das ehemalige spanische Vice-Königreich) Guatimala den ersten Schritt zu ihrer Unabhängigkeit that. Ob es nun gleich Anfangs schien, daß sie dem mexikanischen

*) Die einzelnen Bedingungen desselben im Hamb. Corresp. 1824. St. 46, und in der Allgem. Zeit. 1824. St. 68.

**) Allg. Zeit. 1823. St. 306.

Staatenbunde sich anschließen würde; so erfolgte doch, von der constitutionellen Nationalversammlung der vereinigten Provinzen des mittlern Amerika, am 1. Jul. 1823 die Erklärung der Unabhängigkeit Guatimala's, gegründet auf die Acten ihrer provisorischen Regierung vom 15. Sept. 1821 und vom 5. Jan. 1822, und unterzeichnet von 30 Mitgliedern der constituirenden Versammlung dieser Provinzen. Zugleich nahmen diese Provinzen „ohne Präjudiz der zu bildenden Verfassung" den Namen der vereinigten Provinzen des mittlern (Central-) Amerika an. Der Präsident derselben ist Pedro Molina, und die Föderativverfassung noch im Werden; denn in der Erklärung *) der constituirenden Nationalversammlung vom 1. July, und der vollziehenden Gewalt vom 10. Jul. 1823 ward noch nicht der Bedingungen der Verfassung, sondern zunächst nur der Trennung von Altspanien, vom mexikanischen Reiche (zu welchem Guatimala factisch seit dem Ende des Jahres 1821 unter Iturbide's Regierung gehört hatte), und von jeder andern Macht in der alten als neuen Welt gedacht, so daß die vereinigten Provinzen „nicht sind, noch seyn dürfen, das Eigenthum irgend einer Person oder Familie; daß demzufolge sie sind und bilden eine souveraine Nation, mit dem Rechte, alle Acten, Verpflichtungen und Verrichtungen vorzunehmen, welche von andern freien Völkern der Erde vorgenommen und ausgeübt werden."

*) Berlin. Staatszeit. 1824. St. 1. und Allg. Zeit. 1824. St. 1.

128.

45) Freistaat Hayti (Domingo).

a) Geschichtliche Einleitung.

Wenn in den mittel- und südamerikanischen Provinzen Spaniens die Trennung vom europäischen Stammlande erst seit dem Jahre 1808 beschlossen und die Unabhängigkeitserklärung und Selbstständigkeit dieser Kolonieen noch später von den Congressen derselben ausgesprochen ward; so trennte die Insel Domingo, von welcher der spanische Antheil im Jahre 1795 an Frankreich abgetreten ward, bereits während den ersten Stürmen der französischen Revolution sich von Europa. Denn mächtige Leidenschaften wurden auf dieser Insel aufgeregt, als (1793) der französische Nationalconvent die Freiheit der Neger aussprach, weil die Fortdauer der Sklaverei im Interesse der weißen Pflanzer lag. Ein blutiger Kampf begann, den selbst Napoleons dorthin gesandtes Heer nicht zu beendigen vermochte *), weil, nach Herstellung der Sklaverei, die Neger und die Farbigen gegen die Weißen sich vereinigten, und den alten Namen Hayti erneuerten. Von Dessalines, der sie leitete und die Franzosen von der Insel vertrieb, ward (1. Jan. 1804) die Insel Hayti als Freistaat ausgesprochen; doch nahm er im Mai 1805 als Jakob 1 die Kaiserwürde an. Unter ihm hatten Pethion und Christophe die Truppenmassen befehligt. Beide hatten Antheil an der Ermordung des Dessalines (16. Oct. 1806), worauf Christophe (7. Febr. 1807) zum Präsidenten von Hayti ernannt ward, Pethion

*) Vergl. §. 16.

aber, unzufrieden über diese Vorgänge, zu Port-au-Prince, im südwestlichen Theile der Insel, einen besondern Freistaat bildete, und denselben gegen Christophe's Angriff behauptete. Nach Pethions Tode folgte ihm (27. März 1818) der General Boyer als Präsident.

Allein zu Cap-François gab Christophe dem Staate, den er regierte, am 28. März 1811 eine Verfassung, in welcher eine Monarchie, mit der Erblichkeit der auf Christophe (nun: Heinrich 1) übergetragenen königlichen Würde, begründet ward. Die Form der Verfassung und Regierung dieses Staates war größtentheils eine Nachbildung der Verfassung Frankreichs unter Napoleons Kaiserregierung (seit 1804); selbst dem von Negern bearbeiteten Code Henri lag der Code Napoléon zum Grunde. Kaum hatte aber Heinrich 1 neun Jahre die königliche Regierung nach europäischen Formen, doch nicht frei von einzelnen Sonderbarkeiten und willkührlichen Handlungen, geführt, als (6. Oct. 1820) eine so bedenkliche, und längst im Stillen vorbereitete, Verschwörung des Heeres gegen ihn ausbrach, daß er am 8. Oct. 1820 sich selbst tödtete.

Schon am 21. Nov. 1820 trug der General Boyer, als nunmehriger Präsident des gesammten vormaligen französischen Antheils an Domingo, auch auf den nordwestlichen Theil der Insel, den bis dahin Christophe regiert hatte, mit Auflösung der monarchischen Staatsform, die republikanische Verfassung des südwestlichen Theiles über, welche, (zum Theile eine Nachbildung der französischen vierten Verfassung vom 1799,) bereits unter Pethion am 27. Dec. 1806 begründet, am 2. Juny 1816 aber mit

mehreren bedeutenden Modificationen von neuem bekannt gemacht worden war. Diese Verfassung *) ward, nachdem Boyer auch den östlichen, vormals spanischen, Antheil der Insel unter seiner Regierung vereinigt, und als lebenslänglicher Präsident von ganz Hayti (2. Febr. 1822) seinen Einzug in der Stadt Domingo gehalten hatte, das Staatsgrundgesetz für den, die ganze Insel umschließenden, Freistaat.

129.

b) Politischer Charakter der Verfassung vom 2. Jun. 1816.

Die wesentlichsten Bestimmungen der 242 Artikel dieser Verfassung sind: Auf dem Gebiete der Republik kann keine Sklaverei statt finden; dieselbe ist für immer abgeschafft. Jede wegen Menschenkauf contrahirte Schuld ist auf immer erloschen. Das Recht der Zuflucht (jus asyli) ist heilig und unverletzlich, mit Ausnahme der durchs Gesetz bestimmten Fälle. Die Regierung von Hayti ist nicht erblich, sondern wird durch Wahl angeordnet. Die Republik wird nie eine Unternehmung in der Absicht machen, sich durch Eroberungen zu vergrößern, oder den Frieden und die innere Einrichtung fremder Staaten oder Inseln zu stören.

Die Rechte der Menschen im sittlichen Verbande sind Freiheit, Gleichheit, Sicherheit und Eigenthum. Die Freiheit besteht in dem Rechte, alles dasjenige thun zu dürfen, wodurch die Rechte keines Andern gekränkt werden. Die Gleich-

*) Sie steht französisch beim Dufau, T. 5. p. 239, — und teutsch in Murhards polit. Annalen, Th. 7. S. 273.

heit darin, daß das Gesetz für Alle gleich ist. Die Gleichheit gestattet keinen Unterschied der Geburt, und keine Erblichkeit der Gewalten. Die Sicherheit besteht in der Zusammenwirkung Aller, um die Rechte eines Jeden zu sichern. Das Eigenthum ist das Recht, über seine Einkünfte, sein Vermögen, und über die Früchte seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit zu verfügen. Das Eigenthum ist unverletzlich und heilig. — Das Gesetz ist der allgemeine, durch die Mehrheit der Bürger oder ihrer Stellvertreter ausgedrückte, Wille. Kein Civil- oder Criminalgesetz kann rückwirkende Kraft haben.

Die Souverainetät wohnt wesentlich der Gesammtheit der Bürger bei; kein Individuum, keine theilweise Versammlung der Bürger kann sich dieselbe beilegen. Die gesellschaftliche Garantie kann nicht ohne Theilung der Gewalten, ohne Bestimmung ihrer Grenzen, und ohne Verantwortlichkeit der Staatsdiener bestehen. — Jeder Bürger ist seine Dienste dem Vaterlande schuldig, so oft ihn das Gesetz zur Vertheidigung desselben aufruft. Das Haus eines jeden Bürgers ist ein unverletzliches Heiligthum. Keine Haussuchung kann ohne ein Gesetz, oder einen höhern Befehl statt finden. Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. — Einem Jeden steht frei, seine Gedanken zu sagen, zu schreiben und bekannt zu machen. Druckschriften können vor ihrer Bekanntmachung keiner Censur unterworfen werden. Niemand ist verantwortlich für das, was er bekannt macht, außer in den durch das Gesetz vorhergesehenen Fällen. — Mit allen öffentlichen Aemtern ist Verantwortlichkeit verbunden. — Die Verfas-

sung verbürgt die Aufrechthaltung der Veräußerung von Nationalgütern. Es werden für die ganze Republik gleich verbindliche Civil-, Criminal-, Prozeß- und Handels-Gesetzbücher entworfen werden. Kein Weißer, von welcher Nation er auch sey, kann in der Eigenschaft als Herr oder Güterbesitzer den Fuß auf dieses Gebiet setzen. Alle Afrikaner, Indianer, und die aus ihrem Blute Entsprossenen, sie mögen in den Kolonieen, oder in fremden Ländern gebohren seyn, werden, wenn sie ihren Wohnsitz in der Republik aufschlagen, als Haytier betrachtet, können aber erst ein Jahr nach ihrer Niederlassung die bürgerlichen Rechte genießen. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte geht durch die Verurtheilung zu körperlichen oder infamirenden Strafen verloren.

Die katholische Religion ist die Religion des Staates; jeder andere Gottesdienst ist erlaubt. Der Präsident ist befugt, vom Papste die Residenz eines Bischoffs nachzusuchen, damit derselbe die jungen, dem geistlichen Stande gewidmeten, Haytier zu Priestern weihe. Die Geistlichen können in keinem Falle eine Corporation im Staate bilden.

Die gesetzgebende Gewalt liegt in den Händen einer Kammer der Repräsentanten der Gemeinden und des Senats. Jeder Gesetzesentwurf muß durch die ausübende Gewalt vorgeschlagen, durch die Kammer der Repräsentanten berathen und angenommen, und durch den Senat decretirt worden seyn. — Die Kammer der Repräsentanten ist zusammengesetzt aus 3 Mitgliedern für die Hauptstadt der Republik, 2 für den Hauptort jedes Departements, und einem Mitgliede von jeder Ge-

meinde. Sie setzt die öffentlichen Abgaben nach ihrer Natur, Höhe, Dauer und Erhebungsart fest; sie beschließt in Verwaltungssachen; sie bildet das Heer; bestimmt Maaße, Gewichte und Münzen; erläßt alle Gesetze, welche zur Ausübung aller durch die Verfassung bestehenden und delegirten Gewalten nöthig sind; bestimmt die Zusammenkunft und den Wirkungskreis eines Rathes der Notabeln in jeder Gemeinde, u. s. w. Die Mitglieder dieser Kammer müssen Grundeigenthümer und 25 Jahre alt seyn. Sie werden gewählt; ihre Function dauert 5 Jahre. Die Kammer der Repräsentanten erhält jährlich durch den Präsidenten die von dem Staatssecretaire abgelegte Rechnung zugesendet; sie discutirt darüber und verordnet deren Bekanntmachung. — In dringenden Fällen kann der Präsident die Kammer außerordentlich berufen. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich; doch kann sie auch bei verschlossenen Thüren berathschlagen. Ihre Berathungen werden vermittelst eines Gesetzbulletins zur Publicität gebracht.

Die Kammer der Repräsentanten sendet die von ihr erlassenen Gesetze dem Senate. Jedes von dem Senate nicht angenommene Gesetz kann erst nach Ablauf eines Jahres in der Kammer wieder vorgebracht werden. — Kein Mitglied der Kammer der Repräsentanten und des Senats kann wegen dessen, was sie in der Ausübung ihres Amtes gesprochen oder geschrieben haben, in Untersuchung gerathen, angeklagt oder gerichtet werden; mit Ausnahme des Ergriffenwerdens auf einem Verbrechen.

Der Senat besteht aus 24 Mitgliedern, die von der Kammer der Repräsentanten, aus einer ihr vom Präsidenten vorgelegten



dreifachen Liste zu jeder Senatorstelle, ernannt werden. Ihr Amt dauert 9 Jahre. Jeder Senator muß 30 Jahre alt seyn. Der Senat ist mit Bewahrung der Verfassung beauftragt. Die Sitzungen sind öffentlich; doch kann er auch bei verschlossenen Thüren berathschlagen. Der Senat benimmt sich unmittelbar mit dem Präsidenten wegen aller Gegenstände, welche die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten betreffen. Dem Senate allein steht das Recht zu, den Präsidenten zu ernennen. Der Senat erläßt, auf die Anzeige des Präsidenten oder der Gemeindekammer, die Anklagedecrete gegen die Agenten der Verwaltung. Der Senat hat die Befugniß, alle durch den Präsidenten mit fremden Mächten abgeschlossene Allianz- und Handelsverträge, so wie die Kriegserklärungen zu genehmigen, oder zu verwerfen. Der Senat decretirt die für jeden Zweig des öffentlichen Dienstes erforderlichen Summen nach dem von dem Staatssecretaire eingereichten Budget.

Die ausübende Gewalt ist einer Magistratsperson übertragen, welche den Titel: Präsident von Hayti führt. Diese Stelle ist lebenslänglich. Der Präsident muß 35 Jahre alt seyn. Jeder Bürger von Hayti ist zum Präsidenten erwählbar. Der Präsident trifft, in Gemäßheit der Gesetze, alle die äußere und innere Sicherheit des Staates betreffende Maasregeln. Er befehligt die bewaffnete Land- und Seemacht. Er schlägt die Gesetze vor, mit Ausnahme derjenigen, welche die Vertheilung, Größe, Dauer und Erhebungsart der Steuern, ihre Vermehrung oder Verminderung betreffen. Seine Gesetzesentwürfe werden in der Kammer der Gemeinden discutirt, angenommen oder verworfen; im letztern

Fälle giebt die Kammer ihre Beweggründe an. Er kann Handels-, Bündniß- und Friedensverträge mit den fremden Nationen abschließen, so wie auch Kriegserklärungen erlassen; doch erhalten dieselben ihre Gültigkeit erst durch die Bestätigung des Senats. Er ernennt die Agenten bei den fremden Mächten, und ruft sie zurück nach Belieben; auf gleiche Weise ernennt er alle Civil- und Militairbeamte. Wenn der Präsident benachrichtigt wird, daß sich eine Verschwörung gegen die innere Sicherheit des Staates bildet; so kann er Verhaftsbefehle gegen die Anstifter und Mitschuldigen erlassen; er ist aber, bei den auf das Verbrechen willkührlicher Verhaftnehmung gesetzten Strafen, verbunden, dieselben binnen 2 Tagen vor das competente Gericht zu stellen. — Dem Senate allein steht das Recht zu, die Amtsführung des Präsidenten zu prüfen, und denselben für schuldig zu erkennen. Der Präsident hat das Recht, seinen Nachfolger, durch ein eigenhändiges und verschlossenes, dem Senate übergebenes, Schreiben zu bezeichnen; doch kann dieses Schreiben vor Erledigung der Präsidentur nicht eröffnet werden. Der Präsident kann seine Wahl widerrufen, und auf die genannte Weise eine andere Wahl treffen. Der Senat genehmigt oder verwirft die von dem Präsidenten geschehene Wahl seines Nachfolgers. Im Falle der Verwerfung schreitet er binnen 24 Stunden zur Ernennung des Präsidenten.

Ein Großrichter ist mit der Verwaltung der Justiz beauftragt. Die Richter können nur wegen einer gerichtlich erkannten pflichtwidrigen Handlung abgesetzt, und nur wegen einer für zulässig erklärten Anschuldigung suspendirt werden. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich. Die Berathungen

der Richter sind geheim. Die Urtheile werden nebst ihren Beweggründen laut verlesen. Es giebt Friedensrichter, Civil- und Criminalgerichte, ein Cassationstribunal für die ganze Republik, und einen höchsten Gerichtshof, der über die Anklagen erkennt, welche der gesetzgebende Körper gegen seine eigenen Mitglieder, oder gegen den Präsidenten, oder gegen die Staatssecretaire, oder gegen jeden andern Dienstbeamten als zulässig erkannt hat. Die Zahl seiner Mitglieder ist 15, und der Großrichter sein Präsident. Von den Entscheidungen dieses Gerichtshofes findet keine Berufung statt; der Angeklagte hat aber das Recht, ein Drittheil seiner Richter zu verwerfen. Die Urtheile werden nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ erkannt.

Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorsam; sie darf nie berathschlagen. Sie darf blos zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, zum Schutze der Bürger, und zur Vertheidigung der Republik in Thätigkeit gesetzt werden. Das Heer besteht aus der besoldeten und aus der nicht besoldeten Nationalgarde.

Es besteht ein Staatssecretair, den der Präsident ernennt. Er unterzeichnet und beglaubigt die detaillirten Rechnungen der Staatseinnahmen und der Staaatsausgaben, die der Kammer der Gemeinden vorgelegt werden. — Der Staatssecretair und der Großrichter sind beide verantwortlich wegen der Nichtausführung der von dem gesetzgebenden Körper gegebenen Gesetze, so wie wegen der Handlungen der ausübenden Gewalt. Diese beiden hohen Staatsbeamten sind die beauftragten Redner, welche, im Namen der ausübenden Gewalt, dem Senate und der Kammer der Repräsentanten die erforderlichen Vorträge machen.

Wenn die Erfahrung an einigen Artikeln der Verfassung Mängel wahrnehmen lassen sollte; so schlägt der Senat die Revision derselben vor. Es wird durch Wahl eine besondere Revisionsversammlung gebildet, welche sich lediglich auf die Revision derjenigen Artikel beschränken muß, die ihr der Senat bezeichnet. Bei den Berathschlagungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Revisionsversammlung richtet die von ihr beschlossene Abänderung unmittelbar an den Senat.

130.

Schluß.

Am Schlusse der wissenschaftlichen Darstellung des positiven öffentlichen Staatsrechts lassen sich, bei einem festen Rückblicke auf die letzten 40 Jahre (seit der Anerkennung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der nordamerikanischen Freistaaten im Pariser Frieden vom Jahre 1783), folgende Resultate nicht verkennen.

1) Bis zum Jahre 1783 gab es in vielen Reichen und Staaten des europäischen Staatensystems Reichsgrundgesetze und Reichsstände; doch nur in Großbritannien eine Verfassung, im neuern Sinne dieses staatsrechtlichen Begriffs.

2) Mit der Bundesverfassung Nordamerika's im Jahre 1787, und mit den allmählig ins öffentliche Staatsleben getretenen besondern Verfassungen der 24 einzelnen Provinzen dieses Bundesstaates, begannen die schriftlichen Verfassungsurkunden, als Mittelpuncte des innern Staatslebens und als öffentliche Unterlagen des in den Staaten geltenden Privatrechts, so wie der auf die Verfassung gegründeten Formen der Regierung und der Verwaltung.

3) Als Thatsachen der Geschichte erschienen seit dem Jahre 1791, wo gleichzeitig in Frankreich und in Polen eine schriftliche Verfassungsurkunde gegeben ward,

in Frankreich 5 bereits wieder erloschene Verfassungsurkunden, (von 1791. 1793. 1795. 1799 und die des Senats von 1814), und die bestehende, von Ludwig 18 im J. 1814 gegebene, Charte;

in den Niederlanden 3 erloschene (von 1798. 1801. 1805), und die bestehende vom Jahre 1815;

in Italien 2 erloschene in der Lombardei, 2 erloschene in der ligurischen Republik, 1 in der Republik Lucca, 1 in der römischen Republik, 1 in den jonischen Inseln, 3 in den Staaten Neapel und Sicilien, — und die bestehenden im lombardisch-venetianischen Königreiche vom J. 1815, im Kirchenstaate vom J. 1816, und in den jonischen Inseln vom J. 1818;

in der Schweiz 3 erloschene (von 1798. 1801. 1803), und der bestehende Föderativvertrag vom J. 1815, so wie die 22 besondern Verfassungen der einzelnen Cantone;

im teutschen Staatenbunde die erloschene Rheinbundesacte, die 4 erloschenen Verfassungen von Westphalen, Bayern (vom J. 1808), Frankfurt, Köthen; — und die bestehenden Föderativurkunden von 1815 und 1820, so wie die bestehenden 18 neuen Verfassungen in einzelnen teutschen Staaten und Bundesländern;

in Schweden die bestehende neue Verfassung vom Jahre 1809;

in Norwegen die bestehende neue Verfassung vom Jahre 1814;

in Polen 2 erloschene (von 1791. 1807) und die bestehende vom Jahre 1815;

in Galizien die neue ständische Verfassung vom J. 1817;

in der freien Stadt Cracau die bestehende Verfassung vom J. 1815;

in Griechenland die provisorische Verfassung vom J. 1822;

in Spanien 2 erloschene Verfassungen (von 1808. 1812);

in Portugal 1 erloschene Verfassung (von 1823);

in Brasilien ein Verfassungsentwurf von 1823;

in Columbia eine bestehende Verfassung von 1821;

in den vereinigten Provinzen von Südamerika eine bestehende Verfassung von 1819;

in Peru, Mexiko und Guatimala Entwürfe zu Verfassungen; und in Hayti eine bestehende Verfassung von 1816;

im Ganzen also 31 bereits wieder erloschene, und, mit Einschluß der Verfassungen der einzelnen nordamerikanischen Staaten und der Cantone der Schweiz, 82 noch jetzt in Europa und Amerika bestehende Verfassungen; die einzelnen ältern und neuern Verfassungsentwürfe ungerechnet.

4) Durch diese Thatsachen unterscheidet sich die politische Welt unsers Zeitalters völlig von der politischen Welt des Alterthums, des Mittelalters, und selbst der neuen Zeit bis zum Jahre 1783. Unverkennbar hat sich in diesen 31 erloschenen und 82 noch bestehenden Verfassungen ein anderer politi-

scher Geist ausgesprochen, als der, welcher, vor dieser Zeit, im öffentlichen Staatsleben sich ankündigte.

5) In diesen theils erloschenen theils noch bestehenden Verfassungen sind — neben vielen unläugbaren Verirrungen der Theorie im Einzelnen — doch unverkennbar die Versuche enthalten, dem öffentlichen Staatsleben eine rechtliche und eine feste Unterlage zu geben. Sie enthalten, im Ganzen genommen, entschieden einen hohen Reichthum und die möglichste Mannigfaltigkeit der Formen des öffentlichen Rechts.

6) Im Einzelnen erscheinen diese Verfassungen bald als Grundgesetze für große Monarchieen; bald für Republiken; bald als Grundverträge für Bundesstaaten (wie Nordamerika, die Schweiz, Columbia, die vereinigten Provinzen von Südamerika, der mexikanische Staatenbund); bald als Bundesacten eines Staatenbundes (wie Teutschland); bald als Ausflüsse der Regenten-Souverainetät; bald als Beschlüsse souverainer Volksversammlungen; bald als Grundverträge zwischen Fürsten und Ständen.

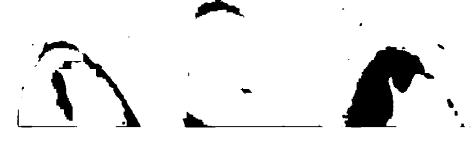
7) Ungeachtet dieser Verschiedenheit der einzelnen Verfassungen bestehen sie doch, als Grundgesetze, eben so im öffentlichen Staatsleben der Reiche und Staaten neben einander, wie im europäischen und amerikanischen Staatensysteme unbeschränkte und beschränkte Monarchieen, Staatenbünde und Bundesstaaten, demokratische und aristokratische Republiken friedlich neben einander bestehen, ohne einander in ihrem politischen Daseyn zu gefährden.

8) Einige dieser Verfassungen sind allerdings unter gewaltsamen politischen Stürmen ins öffentliche Staatsleben eingetreten, und namentlich diese sind

fast sämmtlich wieder erloschen; andere sind aus der geschichtlichen Unterlage des politischen Lebens der Völker und Reiche, zum Theile als zeitgemäße Fortbildungen ihrer frühern ständischen Verfassung hervorgegangen, sind, ohne öffentliche Erschütterungen, von den Fürsten gegeben und von den Völkern angenommen worden, und haben die Bedürfnisse gesitteter und in der Cultur und politischen Reife fortgeschrittenen Völker befriedigt.

9) Der großen Mehrheit nach, sind die bestehenden Verfassungen der monarchischen Staaten sämmtlich auf das sogenannte monarchische Princip gegründet; nur in den Verfassungen der Freistaaten in Europa und Amerika tritt zunächst das republikanische Princip (der sogenannten Volkssouverainetät) hervor, doch sehr verschiedenartig schattirt in den Verfassungen von Bern und Freyburg, und in den Verfassungen von Vermont, Hayti und Columbia. — Nach einem, aus den geschichtlichen Erfahrungen der letzten 30 Jahre hervorgegangenen, politischen Dogma aber wird sich keine Verfassung mit dem demokratischen Princip in einer Monarchie zu behaupten vermögen, so wenig wie die in beiden Erdtheilen bestehenden Freistaaten ihre Verfassung auf die Unterlage des monarchischen Princips gründen konnten.

10) Deshalb sprechen Geschichte und Staatskunst für den Satz: Es bestehe, was rechtlich ins öffentliche Leben der Reiche und Staaten getreten ist und örtlich den Bedürfnissen der erreichten Cultur der Völker entspricht, ohne Anfechtung von Seiten des entgegengesetzten Systems, friedlich neben einander; die autokratische Monarchie neben der beschränkten;



der Staatenbund und der Bundesstaat neben den Monarchieen; die Monarchie neben der Republik; die Republik neben der Monarchie; — die octroyirte Verfassung neben der auf dem Wege des Vertrages vermittelten; die unbeschränkte Majestät neben der Excellenz eines helvetischen Landammanns; der Souverain an der Spitze eines constitutionellen Staates, dessen Person heilig und unverletzlich ist, neben einem beschränkten und verantwortlichen Präsidenten von Nordamerika und neben dem Director der Republik Columbia. — Haben nicht auf ähnliche Weise seit 300 Jahren der Katholicismus und der Protestantismus in der Mitte der gesitteten Völker rechtlich neben einander bestanden? Haben nicht seit dem westphälischen Frieden die religiösen Interessen in der öffentlichen Stellung der Staaten, im Allgemeinen wenigstens, so weit ausgeglichen, daß durch sie fortan keine politische Erschütterung bewirkt werden wird? Warum sollten nicht auch die verschiedenartigen politischen Formen der einzelnen Reiche und Staaten, gestützt auf die neuen Gestaltungen des öffentlichen Staatslebens, rechtlich und friedlich neben einander bestehen können? — Besteht in dem großen Reiche der Natur eine unermeßliche Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Erscheinungen, Geschöpfe und Formen; warum nicht auch im Reiche der Freiheit? Geht dort die Einheit des Ganzen unter der Masse der verschiedenartigsten Gestaltungen nicht verloren; wie sollte hier die Verwirklichung der Herrschaft des Rechts — die höchste Idee der Einheit in der Wechselwirkung der Völker und Reiche — durch die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der politischen Formen gefährdet werden! — Bestätigt es nicht die Geschichte seit 6000 Jahren, daß nur das Veraltete, das Haltlose,

das Unzweckmäßige, das auf keine Vergangenheit Gestützte untergeht, das zeitgemäß Verjüngte aber zu höherer Kraft gedeiht, und Völker und Staaten im Innern und nach außen zu Wohlstand und Reichthum und Macht emporhebt!

11) Erhält sich, nach diesen Erfahrungen, im öffentlichen Staatsleben nur das längst im Stillen Vorbereitete, das Zeitgemäße, das rechtlich Gegebene und rechtlich Angenommene; so werde keine neue politische Form in dem Mittelpuncte des innern Staatslebens weder überzeitigt und übereilt, noch, wo sie als Bedürfniß sich ankündigt, verhindert, noch, wo sie bereits besteht, durch das Reactionssystem zurückgedrückt!

12) Ist endlich unserm Zeitalter in der Masse neuer Verfassungen zugleich ein neuer, bis dahin unbekannter, Kreis politischer Kenntnisse und Wahrheiten eröffnet worden; so werde auch der Umfang dieser Kenntnisse und Lehren, mit Klarheit des Blickes, mit systematischer Haltung, mit Sicherheit des Urtheils, und mit gleicher unpartheiischer Würdigung des Haltbaren, wie des Gehaltlosen, dargestellt und durchgeführt in der neu zu begründenden Wissenschaft des positiven öffentlichen Staatsrechts.

Ende des vierten Theiles.

Leipzig, gedruckt mit Höhmschen Schriften.

Berichtigungen.

Im dritten Theile:

S. 450 Z. 4 v. o. l. Wien st. Karlsbad.
S. 470 Z. 14 v. u. l. 1821 st. 1811.

Im vierten Theile:

S. 86 Von dem Werke: Fritot, science etc. ist 1823 auch T. XI. erschienen.

S. 131 muß bei dem Brasilischen Verfassungsentwurfe bemerkt werden, daß der daselbst angeführte vom Regenten desavouirt, dagegen der spätere Entwurf vom 11. Dec. 1823 von ihm am 9. Jan. 1814 bestätigt worden ist.

S. 281 Z. 2 v. u. muß nach Zschokke: des Schweizerlandes Geschichten gelesen werden.

S. 340 Z. 3 v. u. l. werden.

Die

Die
Weltgeschichte
für gebildete Leser und Studierende,
dargestellt
von
Karl Heinrich Ludwig Pölitz,
ordentlichem Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Vier Bände; jeder Band mit einem Titelkupfer.

Vierte berichtigte, vermehrte und ergänzte Auflage.

Leipzig, 1824.

Dieses Werk, von welchem in den ersten drei rechtmäßigen Auflagen (die südteutschen Nachdrucke ungerechnet) seit 1806 bereits zwischen 4—5000 Exemplare in den Buchhandel gekommen sind, erscheint jetzt in der vierten Auflage, (die der dritten schon nach drei Jahren folgen mußte,) in einer sehr vervollkommneten Gestalt; denn der Hr. Verf. hielt es für Pflicht, bei der lebhaften Theilnahme der gebildeten Stände Teutschlands an diesem Werke, demselben nach Stoff und Form die ihm möglichste Gediegenheit zu geben. Es sind daher in dieser eben im Drucke vollendeten vierten Auflage nicht nur die ersten Theile durchgehends berichtigt und theilweise erweitert, es ist auch besonders der vierte Theil, durch die Fortführung der Begebenheiten bis zum November 1823, namentlich durch die ausführliche Darstellung der neuesten Ereignisse in Spanien, Portugal, Neapel, Piemont und Griechenland, so vermehrt und ergänzt worden, daß dieses Werk nunmehr 133 enggedruckte Bogen in gr. 8. umschließt. — Ohne irgend einem Werke von ähnlicher Bestimmung in den Weg treten zu wollen, darf doch die Verlagshandlung, im Augenblicke, wo diese Auflage vollständig ins Publicum eintritt, als anerkannte Eigenthümlichkeiten dieses Werkes folgende bezeichnen:

1) daß, nach einem sorgfältig angelegten und bei der Ausführung streng festgehaltenen Plane, in der Behandlung der Geschichte des Alterthums, des Mittelalters (bis zum J. 1492), der neuern (von 1492—1789) und der neuesten Zeit (von 1789—1823) die größte Gleichmäßigkeit herrscht, und die Vertheilung dieser vier Hauptzeiträume der allgemeinen Geschichte in die vier Bände des Werkes genau berechnet worden ist;

2) daß durchgehends, in Hinsicht des Stoffes, das Wichtige von dem Minderwichtigen genau gesondert, das innere und das äußere Leben der erloschenen und der bestehenden Völker,

Reiche und Staaten bestimmt hervorgehoben, und alles, was die Entwickelung der Menschheit als Gattung, mithin den Fort- oder Rückschritt in der Cultur betrifft, als heilige Angelegenheit aller gebildeten Menschen festgehalten ward, so daß hier alle Hauptthatsachen der Geschichte zunächst dargestellt aus dem Standpuncte der Politik und der Cultur erscheinen;

3) daß, in Hinsicht der stylistischen Form, die Sprache das Gepräge der mittlern Schreibart in einer lebendigen, würdevollen und Kopf und Herz gleichmäßig ansprechenden Darstellung trägt;

4) daß namentlich die neueste Geschichte (vom Jahre 1789 an), welcher der ganze vierte, jetzt auf 50 Bogen angewachsene, Band gewidmet ist, in diesem Werke nach ihrer unermeßlichen Wichtigkeit vollständig behandelt, und gleichmäßig bis auf die neuesten Ereignisse im Jahre 1823 fortgeführt ward;

5) daß mithin dieses Werk bis gegen das Ende des Jahres 1823 ein in sich abgeschlossenes, vollständiges und gerundetes Ganzes der allgemeinen Geschichte bildet; und

6) daß diese größere Weltgeschichte in vier Bänden, zu der „kleinen Weltgeschichte" desselben Vfs., welche bereits in vier rechtmäßigen Auflagen (drei Nachdrucksausgaben ungerechnet,) dem Publicum vorliegt, wie der Commentar zu einem Compendium sich verhält, woraus von selbst die Brauchbarkeit des größeren Werkes für alle Besitzer der kleinen Weltgeschichte sich ergiebt.

Ob nun gleich die unterzeichnete Verlagshandlung für dieses Werk bereits in den drei frühern Auflagen einen verhältnißmäßig sehr billigen Preis gestellt hat; so will sie doch — um die weiteste Verbreitung dieser neuesten Auflage in den Kreisen der gebildeten Stände, der Lehrer und Studierenden zu erleichtern — diese Auflage, mit Einschluß der vier Kupfer;

auf weißem Druckpapier zu fünf thlr.
auf geringerm Druckp. zu vier thlr.

denjenigen ablassen, welche

bis zu Johannis 1824

dieses Werk sich anschaffen wollen. Nach Johannis tritt aber unwiderruflich der bisherige Ladenpreis

für die Auflage auf besserm Papiere zu 7 thlr. oder 12 Fl. 36 Xr.
auf geringerm Papiere zu 5 thlr. 16 gr. oder 10 Fl. 12 Xr.

ein. Es ist daher bis zu der festgesetzten Zeit dieses Werk um den angegebenen sehr ermäßigten Preis bei uns selbst und in allen Buchhandlungen Teutschlands zu erhalten.

Leipzig, den 27sten Januar 1824.

J. C. Hinrichssche Buchhandlung.

Im

Im Hinrichsschen Verlage sind unter andern folgende historische Schriften erschienen:

Büsching, A. F., Beiträge zur Regierungsgeschichte Friedrich II. N. A. gr. 8. 1818. 1 thlr. 12 gr.

Fiedler, D. Fr., Geschichte des römischen Staates und Volkes für Gelehrtenschulen dargestellt. gr. 8. 1821. 1 thlr. 16 gr.

Geschichte Napoleons I. von seiner Geburt bis 1806. 4 Bde. N. A. mit Charten und Kupfern. geh. 3 thlr. 12. gr.

— Peter III., Kaisers von Rußland, nebst der geheimen Geschichte Katharinens II. Nach dem Französ. 3 Bde. mit Kupfrn. 8. 1809. 4 thlr.

Gibbon, Ed., Geschichte des Verfalls und Untergangs des Römischen Reichs. Aus dem Engl. mit Anm. und Register 19 Bde. gr. 8. 1805—20. 25 thlr. 8 gr.

Hallam, H., geschichtliche Darstellung des Zustandes von Europa im Mittelalter. Nach dem Engl. von B. J. F. v. Halem. 2 Bde. gr. 8. 1821. 6 thlr. Postpap. 7 thlr. 20 gr.

Hegewisch, Prof. D. H., Geschichte der Regierung Kaiser Karl des Großen. N. A. gr. 8. 1818. 1 thlr.

— — Geschichte der Regierung Kaiser Maximilian I. 2 Thle. N. A. gr. 8. 1818. 1 thlr. 4 gr.

— — Uebersicht der deutschen Culturgeschichte bis zu Max I. N. A. gr. 8. 1818. 16 gr.

Herrmann, Prof. Fr., Geschichte des großen Kampfs für die Freiheit der Völker und für das Gleichgewicht der europäischen Staaten, 1r Thl., vom Lüneviller bis Tilsiter Frieden. 8. 1815. 1 thlr.

Marmontels Leben und Denkwürdigkeiten von 1723—99. Aus dem Französ. mit Anm. 4 Bde. mit Bildn. 8. 1819. 2 thlr.

Massenbach, von, Ideale, Mark-Aurel und Sully. gr. 8. 1806. geh. 18 gr.

Miszellen aus der Welt und Menschenkunde. Ein unterhaltendes Lesebuch. 2 Bdchen. N. A. 8. 1 thlr. 16 gr.

Moore, Ge., Geschichte der Brittischen Revolution von 1688 und 89 2c. Aus dem Engl. mit Anm. gr. 8. 1822. 2 thlr. 12 gr. Postpap. 3 thlr. 8 gr.

Moreau's Leben und Feldzüge, 2te Aufl., vermehrt mit Karten. 8. 1814. 1 thlr. 4 gr.

Perrin-Parnajon, C. v., Weltgeschichte nach Handelsepochen bearbeitet. 2te vermehrte Aufl. gr. 8. 1811. 1 thlr.

Petri, F. E., gedr. Uebersicht der altgriechischen Staaten-und Gelehrtengeschichte. gr. 8. 1818. 18 gr.

Pölitz, Prof. K. H. L., der Rheinbund, historisch und statistisch dargestellt. gr. 8. 1811. 1 thlr. 18 gr.

— — Handbuch der Geschichte des Königreichs Sachsen. gr. 8. 1809. 1 thlr. 12 gr.

— — kurze Geschichte desselben für Schulen. Neue Aufl. bis Ende 1822. gr. 8. 8 gr.

Pölitz, K. H. L., die Weltgeschichte für Real- und Bürgerschulen und zum Selbstunterrichte dargestellt. 3te Aufl. gr. 8. 1818. 12 gr.

— — kleine Weltgeschichte oder gedrängte Darstellung der allgemeinen Geschichte für höhere Lehranstalten. 4te, mit der Literatur vermehrte Aufl. gr. 8. 29 Bog. 1822. 21 gr.

— — die Geschichte des europäischen Staatensystems, aus dem Standpuncte der Politik dargestellt. 32½ Bogen in gr. 8. 1823. 2 thlr. 6 gr. Schreibpap. 3 thlr.

Dieses Werk, ob es gleich auch den dritten Theil der Staatswissenschaften des Vfs. bildet, wird vom Verleger als ein selbstständiges Ganzes ausgegeben, inwiefern es das europäische Staatensystem seit der Entdeckung des vierten Erdtheiles bis zum Jahre 1823, aus dem Standpuncte der Politik, d. h. nach allen wesentlichen Erscheinungen und Veränderungen im innern und äußern Leben der einzelnen europäischen und amerikanischen Staaten, so wie in der Gesammtheit der europäischen und amerikanischen Menschheit, in zwei Zeiträumen (der erste von 1492 — 1789, der zweite von 1789 — 1823) darstellt. Aus diesem Gesichtspuncte gefaßt und nach dem nothwendigen Zusammenhange der Begebenheiten durchgeführt, bildet diese Geschichte des europäischen Staatensystems die Unterlage der Statistik, des practischen europäischen Völkerrechts und der Diplomatie.

Posselt, E. L., unpartheiische, vollständige und actenmäßige Geschichte des peinlichen Prozesses gegen Ludwig XVI. 2 Thle. 8. 1793. 1 thlr. 12 gr.

Raffenel, M. C. D., Geschichte der Ereignisse in Griechenland, seit dem Ausbruche der ersten Unruhen bis zur Mitte dieses Jahres. Mit Anm. Aus dem Franz. von Halem. Mit Charte. gr. 8. 1822. geh. 1 thlr. 12 gr.

Sallusts römische Geschichte nach de Brosses, von J. C. Schlüter, 1s bis 5s Buch mit Anm. 2te Aufl. 8. 5 thlr. 16 gr.

Schulze, Prof. E. F., Flavius Stilicho, ein Wallenstein der Vorwelt. 8. 1809. 16 gr.

— — Geschichte der Römer, von der Vertreibung des Tarquin bis zu Erwählung des ersten plebejischen Consuls. 8. 1809. 1 thlr. 8 gr.

Unger, J. K., Geschichte der ältesten Stammvölker. 8. 1811. 1 thlr. 8 gr.

Vaudoncourt, G. de, Schilderung des heutigen Griechenlands und seiner Einwohner, nebst Ali Paschas Leben und einem Wegweiser durchs ganze Land. Aus dem Englischen mit vielen Zusätzen von D. Bergk. gr. 8. geh. 1 thlr. 18 gr.

Watson, R., Geschichte der Entstehung der Republik der Niederlande unter Philipp II., nebst andern merkwürdigen Begebenheiten unter dessen Regierung. Aus dem Engl. 2 Bde. N. A. gr. 8. 1818. 2 thlr. 12 gr.

Weiße, D. C. E., neueste Geschichte des Königreichs Sachsen seit dem Prager Frieden bis 1807. 3 Bde. mit Bildniß. gr. 8. 1808—11. 6 thlr.

